This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

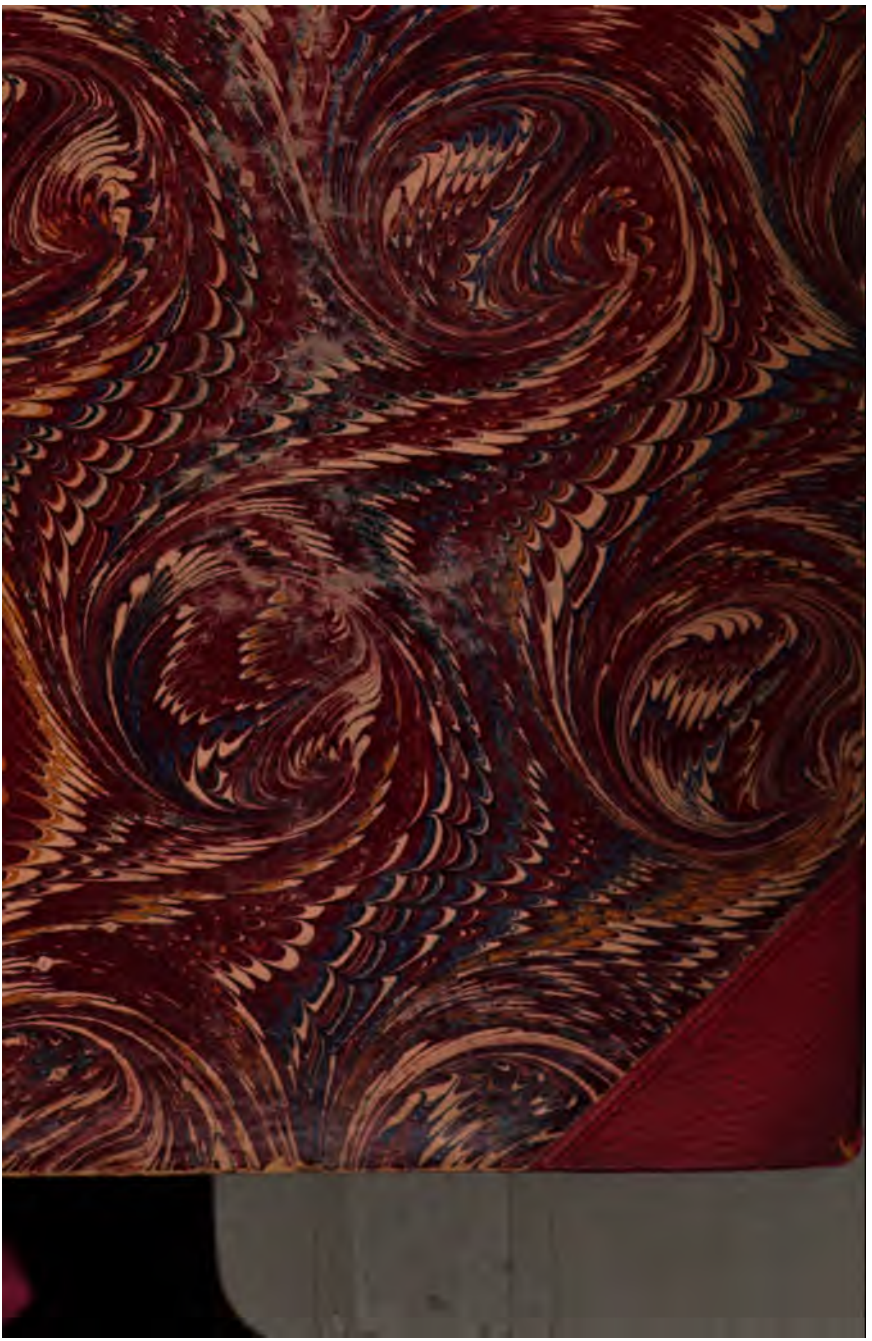

B 1860.3

Harvard College Library

FROM THE GIFT OF

WILLIAM ENDICOTT, JR.

(Class of 1887)

OF BOSTON

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

VII.

Fünfzig Gutachten

über

Nachdruck und Nachbildung

erstattet vom

Königlich Preußischen litterarischen Sachverständigen-Verein

in den Jahren 1874—1889.

Herausgegeben

von

Dr. Otto Dambach

Wirklicher Geheimer Ober-Postrath und Professor der Rechte an der Universität zu Berlin.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1891.

Fünfzig Gutachten

über

Nachdruck und Nachbildung

erſtattet

vom

Königlich Preußiſchen litterariſchen Sachverſtändigen-Verein

in den Jahren 1874—1889.

Herausgegeben

von

Dr. Otto Dambach

Wirklicher Geheimer Ober-Poſtrath und Profeſſor der Rechte an der Univerſität zu Berlin.

Leipzig,

Verlag des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler.

1891.

B 1860.3

Harvard College Library
Oct. 11, 1912
Gift of
William Endicott, Jr.

Vorwort.

Das vorliegende Buch ſollte urſprünglich eine Jubiläumsgabe werden. Der Königlich Preußiſche litterariſche Sachverſtändigen-Verein blickte im Jahre 1888 auf eine fünfzigjährige Thätigkeit zurück; das Buch ſollte gewiſſermaßen ein öffentlicher Rechenſchaftsbericht über die Leiſtungen des Sachverſtändigen-Vereins während des verfloſſenen halben Jahrhunderts werden; es ſollte namentlich ſämmtliche Gutachten enthalten, welche unter der Herrſchaft des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 auf Erfordern der Gerichtsbehörden abgegeben waren.

Allein dieſer Plan ließ ſich nicht verwirklichen. Zunächſt war es aus verſchiedenen äußeren Gründen nicht möglich, das Werk bis zum Jubiläumstage herzuſtellen. Abgeſehen hiervon hätte aber das Buch durch den Abdruck ſämmtlicher Gutachten einen zu großen Umfang angenommen; auch befanden ſich unter dieſen Gutachten mehrere, welche kein allgemeineres Intereſſe in Anſpruch nehmen konnten, da ſie lediglich in einer techniſchen Vergleichung der betreffenden Schriftwerke beſtanden, ohne tiefere buchhändleriſche oder litterariſche Fragen zn erörtern.

Unter dieſen Umſtänden blieb nur übrig, aus der reichen Fülle der erſtatteten Gutachten eine engere Auswahl zu treffen und die Publikation auf diejenigen Fälle

zu beſchränken, welche für die Auslegung und das Verſtändniß des Nachdrucksgeſetzes, ſowie für die Beurtheilung der hierbei in Betracht kommenden Fragen beſonders wichtig und lehrreich erſchienen.

Das Buch enthält 50 Gutachten, welche in den Jahren 1874 bis 1889 abgegeben worden ſind; es ſchließt ſich in ſeiner äußeren und inneren Einrichtung an die früheren im Drucke erſchienenen Sammlungen der Gutachten des litterariſchen Sachverſtändigen-Vereins an.*) Die Gutachten ſind — wie bei den früheren Sammlungen — „von Redaktionsänderungen abgeſehen, im Allgemeinen wörtlich wiedergegeben worden. Nur die ſpeciellen Wortvergleichungen der betreffenden Bücher und ähnliche längere Ausführungen, welche für den Leſer ohne Intereſſe ſein würden, ſind der nöthigen Raumerſparniß wegen meiſt fortgelaſſen und die erheblicheren Kürzungen im Drucke durch Punkte angedeutet worden.“**) Dagegen ſind in die Anmerkungen auch ſolche gerichtliche Entſcheidungen und litterariſche Werke aufgenommen worden, welche erſt nach Erſtattung der betreffenden Gutachten ergangen, bezw. erſchienen ſind. Die Gutachten werden vom S. V. ſeit längerer Zeit äußerlich in der Form erſtattet, daß — wie bei gerichtlichen Erkenntniſſen — der Tenor voraufgeſtellt wird und demnächſt die Begründung folgt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen iſt beim Abdrucke der Gutachten der Tenor nicht beſonders vorangeſtellt, ſondern in die Begründung verwebt worden.

Die Herren Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegen-

---

*) Heydemann und Dambach, die Preußiſche Nachdrucksgeſetzgebung, erläutert durch die Praxis des Königl. litterariſchen Sachverſtändigen-Vereins. Berlin 1863.

Dambach, Gutachten des Königl. Preußiſchen litterariſchen Sachverſtändigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung aus den Jahren 1864—1873. Leipzig 1874.

**) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. V.

heiten und der Juſtiz haben — wie bei den erwähnten früheren Sammlungen — auch gegenwärtig in der zuvorkommendſten Weiſe nicht nur die Genehmigung zur Herausgabe der Gutachten ertheilt, ſondern auch die gerichtlichen Akten zugänglich gemacht, ſo daß jedem Gutachten der Ausgang des Civilprozeſſes oder Strafprozeſſes beigefügt werden konnte. Dagegen wurde diesmal die Bedingung geſtellt, daß die Namen der Parteien und Verleger nicht voll angegeben, ſondern nur mit den Anfangsbuchſtaben bezeichnet würden. Durch dieſes Verfahren, welches auch vom Reichsgerichte bei der Herausgabe ſeiner Entſcheidungen beobachtet wird, verlieren vielleicht die Gutachten für den Leſer ihre Lebendigkeit und Urſprünglichkeit, allein für den inneren Werth der Gutachten iſt dieſer Punkt ohne Bedeutung.

Die Einleitung giebt im erſten Abſchnitte einen kurzen geſchichtlichen Rückblick über die Entſtehung der Sachverſtändigen-Vereine im Allgemeinen; der zweite Abſchnitt ſtellt die Organiſation des litterariſchen Sachverſtändigen-Vereins dar; der dritte Abſchnitt behandelt die Zuſtändigkeit und Thätigkeit des Vereins; der vierte Abſchnitt endlich entwickelt die Grundſätze, von welchen der S. V. bei Abfaſſung ſeiner Gutachten und bei Auslegung des Geſetzes ausgegangen iſt. Dieſer letzte Abſchnitt lehnt ſich eng, zum Theil wörtlich, an die Einleitung zu der Sammlung vom Jahre 1874 an; es iſt ſelbſtverſtändlich, daß zu dieſer Entlehnung die Zuſtimmung der Verleger der früheren und der jetzigen Sammlung nachgeſucht und ertheilt worden iſt.

Der Sachverſtändigen-Verein darf mit Genugthuung hervorheben, daß die Staatsanwaltſchaften und Gerichte in ſämmtlichen Fällen (ſoweit nicht der Strafantrag zurück-

genommen ist, und vielleicht mit Ausnahme des Gutachtens Nr. 2) den Ausführungen des Vereins beigetreten sind.

Mögen die hier abgedruckten Gutachten den erneuten Beweis dafür liefern, daß der Preußische litterarische Sachverständigen-Verein die ihm vom Gesetzgeber übertragene Aufgabe treu, gewissenhaft und mit Erfolg erfüllt hat! Möge auch von dieser Sammlung dasselbe gesagt werden können, was Beseler*) von der früheren Sammlung (von 1863) ausgesprochen hat: daß sie für Theorie und Praxis unentbehrlich sei!

Berlin, im December 1890.

Dambach.

*) Beseler, System des gemeinen Deutschen Privatrechts. 4. Aufl. 1885. S. 955.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung XV

I. Abſchnitt.

Gutachten, welche hauptſächlich die ſubjektive Berechtigung der Urheber und Verleger betreffen.

No. 1. Gutachten vom 19. April 1883. Umfang des Urheberrechts. Erlaubte Benutzung eines Werkes über Stenographie. Zuſtändigkeit des Sachverſtändigen-Vereins 1

No. 2. Gutachten vom 17. Juli 1875. Nachdruck des Autors gegen den Verleger durch Veranſtaltung einer neuen Auflage. Auflage und Ausgabe. Guter Glaube des Nachdruckers 6

No. 3. Gutachten vom 2. April 1885. Nachdruck des Autors gegen ſeinen Verleger. Nachdruck eines Wörterbuchs. Aufnahme kleinerer Schriften in ein größeres Ganzes. Fahrläſſigkeit des Nachdruckers 17

No. 4. Gutachten vom 31. December 1887. Nachdruck des Autors gegen ſeinen Verleger. Abdruck von Geſetzen und Verordnungen. Urheberrecht und Autorthätigkeit. Verjährung. Rechtzeitiger Strafantrag 23

No. 5. Gutachten vom 28. December 1881. Theilweiſer Nachdruck einer Lebensbeſchreibung. Urheberrecht des „Beſtellers" eines Werkes. Zuläſſigkeit von Konkurrenzwerken. Verſteckter Nachdruck. Angabe der Quelle. Nachbildung von Illuſtrationen 29

No. 6. Gutachten vom 16. März 1885. Nachdruck von Rechenbüchern. Urheberrecht an einem Manuſcript. Gleichheit der Lehrmethode. Erlaubte Benutzung eines Rechenbuches 37

No. 7. Gutachten vom 19. Mai 1885. Urheberrecht an Textrecenſionen. Nachdruck von Opern-Textbüchern. Rechtsvermuthung der Urheberſchaft. Unterlaſſene Quellenangabe 44

II. Abſchnitt.

Gutachten, welche hauptſächlich den Gegenſtand des Rechtsſchutzes betreffen.

Seite

No. 8. Gutachten vom 5. Januar 1884. Schutzberechtigung und Nachdruck eines Kursbuches. Rechtsvermuthung der Urheberſchaft . 54

No. 9. Gutachten vom 14. April 1882. Schutzberechtigung kompilatoriſcher Werke. Erlaubte Benutzung eines „Auskunftsbuches“ 60

No. 10. Gutachten vom 24. April 1883. Schutzberechtigung amtlicher Werke. Begriff der „amtlichen Erlaſſe“. Nachdruck eines Muſeums-Katalogs 70

No. 11. Gutachten vom 23. Februar 1885. Schutzberechtigung amtlicher Werke. Guter Glaube des Nachdruckers und des Verbreiters. Einziehung der Nachdrucksexemplare 78

No. 12. Gutachten vom 1. Mai 1882. Schutzberechtigung und Nachdruck eines Regiſters. Aufnahme einer kleineren fremden Schrift in ein größeres Ganzes 87

No. 13. Gutachten vom 22. April 1881. Nachdruck einer gewerblichen Inſtruktion. Vorſatz und Fahrläſſigkeit des Nachdruckers. Entſchuldbarer Irrthum 96

No. 14. Gutachten vom 12. Juli 1884. Schutzberechtigung und Nachdruck eines Liedes. Quantitatives Verhältniß des Entlehnten . . . 104

No. 15. Gutachten vom 15. März 1888. Schutzberechtigung und Nachdruck eines gewerblichen Proſpekts 111

No. 16. Gutachten vom 18. Auguſt 1887. Schutzberechtigung von Preisverzeichniſſen. Geldbuße 116

No. 17. Gutachten vom 18. Auguſt 1887. Schutzberechtigung von Katalogen, Preisverzeichniſſen ꝛc. Abbildungen in Katalogen 123

No. 18. Gutachten vom 13. April 1881. Schutzberechtigung einer Anleitung zur Erlernung der „Rundſchrift“. Nachdruck von Schreibheften 130

No. 19. Gutachten vom 29. December 1881. Schutzberechtigung und Nachdruck von Lotterielisten. Begriff des Schriftwerkes. Erlaubte Benutzung eines fremden Buches. Quantitatives Verhältniß des Entlehnten 136

Seite

No. 20. Gutachten vom 24. Auguſt 1887. Schutzberechtigung von Zeitungsartikeln. Begriff des „novelliſtiſchen Erzeugniſſes“. 142

No. 21. Gutachten vom 11. März 1889. Erlaubter Abdruck eines Zeitungsartikels. Indigenat des Urhebers. Begriff der „wiſſenſchaftlichen Ausarbeitung“ 149

No. 22. Gutachten vom 17. April 1889. Erlaubter Abdruck eines Zeitungsartikels. Begriff der „wiſſenſchaftlichen Ausarbeitung“ 155

No. 23. Gutachten vom 27. December 1883. Nachdruck eines Artikels aus einer Zeitſchrift. Begriff der „wiſſenſchaftlichen Ausarbeitungen“ und der „Sammlungen zu einem eigenthümlichen litterariſchen Zweck“. 159

No. 24. Gutachten vom 6. Februar 1875. Schutzberechtigung und Nachdruck einer akademiſchen Vorleſung. Vererbung des Urheberrechts 167

No. 25. Gutachten vom 1. Februar 1886. Schutzberechtigung der Pantomimen und Ballets gegen unbefugte Aufführung. 174

No. 26. Gutachten vom 1. Februar 1883. Schutzberechtigung und Nachdruck techniſcher Zeichnungen. Muſterſchutz. Aufnahme einzelner Abbildungen in ein Schriftwerk. 188

No. 27. Gutachten vom 30. Juli 1888. Schutzberechtigung gewerblicher Abbildungen. Muſterſchutz. 198

No. 28. Gutachten vom 5. Juli 1886. Schutzberechtigung einer gewerblichen Zeichnung 196

III. Abſchnitt.

Gutachten, welche hauptſächlich die Verletzung des Urheberrechts und die Entſchädigung betreffen.

No. 29. Gutachten vom 31. December 1879. Schutzberechtigung und Nachdruck eines Kalenders. Entſchuldbarer Irrthum des Nachdruckers. Höhe der Geldbuße 201

No. 30. Gutachten vom 20. December 1886. Theilweiſer Nachdruck eines Buches über Bauarbeiten 214

No. 31. Gutachten vom 2. Januar 1884. Nachdruck einer Tabelle. Litterariſcher Werth des Schriftwerkes. 218

Seite

No. 32. Gutachten vom 6. Januar 1885. Theilweiſer Nachdruck eines Romans. Grenze zwiſchen erlaubter und unerlaubter Benutzung eines fremden Werkes. Quantitatives Verhältniß des Entlehnten zum Original. Geldbuße 224

No. 33. Gutachten vom 8. December 1882. Nachdruck eines Schneiderlehrbuches. Nachdruck von techniſchen Zeichnungen. Strafantrag. Verjährung. Höhe der Entſchädigung 234

No. 34. Gutachten vom 17. Auguſt 1887. Nachdruck zweier Novellen aus einer Zeitung in einer anderen Zeitung. Entſchädigung für den Nachdruck 244

No. 35. Gutachten vom 18. December 1874. Nachdruck eines aus amtlichem Material zuſammengeſtellten Buches. Nachdruck des Titels. Zuſtändigkeit des Sachverſtändigen-Vereins 247

No. 36. Gutachten vom 7. Mai 1875. Weiteres Gutachten in der vorigen Sache. Nachdruck eines Sammelwerkes. Guter Glaube des Nachdruckers. Höhe der Entſchädigung und Geldbuße 254

No. 37. Gutachten vom 27. Oktober 1887. Nachdruck des „Struwwelpeters". Nachdruck des Titels eines Buches. Nachbildung von Illuſtrationen 259

No. 38. Gutachten vom 1. April 1882. Erlaubte Benutzung der „Idee" und „Methode" eines Werkes. Schutzberechtigung künftig erſcheinender Bücher. Gleichheit des Titels 267

No. 39. Gutachten vom 5. Juli 1886. Erlaubte Benutzung einer Fibel. Quantitatives Verhältniß des Entlehnten. Unterlaſſene Quellenangabe. Verantwortlichkeit des Verlegers 272

No. 40. Gutachten vom 5. Mai 1887. Erlaubte Benutzung eines Rechenbuches. Unterlaſſene Quellenangabe 280

No. 41. Gutachten vom 20. Februar 1884. Erlaubter Abdruck eines Artikels aus einer Zeitſchrift. Quantitatives Verhältniß des Nachgedruckten. Unterlaſſene Quellenangabe 285

No. 42. Gutachten vom 21. December 1886. Angeblicher Nachdruck eines Buches über Titulaturen 293

No. 43. Gutachten vom 8. April 1882. Benutzung einer Erzählung zur Herſtellung eines Dramas 297

No. 44. Gutachten vom 16. Juli 1884. Benutzung einer erzählenden Dichtung zur Herſtellung eines Dramas. Quantitatives Verhältniß des Entlehnten 306

Seite

No. 45. Gutachten vom 9 März 1886. Unbefugter Abdruck von Vorträgen. Nachdruck von Sitzungsprotokollen. Berechtigung zum Strafantrage 316

No. 46. Gutachten vom 3. Januar 1885. Angeblich unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes. Zuständigkeit des Sachverständigen-Vereins 323

No. 47. Gutachten vom 20. Juli 1885. Aufführung einer Gesangsposse. Genehmigung zur Aufführung. Zahlung des Honorars. . . . 330

No. 48. Gutachten vom 25. November 1886. Theilweiser Nachdruck einer Landkarte. Erlaubte Aufnahme von Abbildungen in ein Schriftwerk 334

No. 49. Gutachten vom 17. Januar 1879. Nachdruck eines Stadtplanes. Höhe der Entschädigung und Geldbuße 342

No. 50. Gutachten vom 15. Februar 1887. Angeblicher Nachdruck einer Landkarte. Veränderter Maßstab 349

Erklärung

der wesentlichsten Abkürzungen bei den angeführten Werken.

Dambach, Urheberrecht = Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. Erläutert von Dambach. Berlin 1871.

Dambach, Gutachten = Gutachten des Königl. Preußischen litterarischen Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung aus den Jahren 1864–1873. Herausgegeben von Dambach. Leipzig 1874.

Dambach, Musterschutzgesetz = Das Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876, erläutert von Dambach. Berlin 1876.

Daude, Urheberrecht = Lehrbuch des Deutschen litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts. Von Daude. Stuttgart 1888.

Endemann, Urheberrecht = Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870. Bearbeitet von Endemann. Berlin 1871.

Heydemann u. Dambach = die Preußische Nachdrucksgesetzgebung erläutert durch die Praxis des Königl. litterarischen Sachverständigen-Vereins von Heydemann und Dambach. Berlin 1863.

Klostermann, geistiges Eigenthum = Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen ꝛc. Dargestellt von Klostermann. I. Band. Berlin 1867.

Klostermann, Urheberrecht = Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken ꝛc. systematisch dargestellt von Klostermann. Berlin 1876.

Kohler, Autorrecht = Das Autorrecht. Eine civilistische Abhandlung von Kohler. Jena 1880. (Separatabdruck aus Ihering's Jahrb. Bd. 18. N. F. 6.)

Mandry, Urheberrecht = Das Urheberrecht an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Ein Kommentar zu dem Königl. Bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865. Von Mandry. Erlangen 1867.

Wächter, Autorrecht = Das Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Recht systematisch dargestellt von Wächter. Stuttgart 1875.

Wächter, Verlagsrecht = Das Verlagsrecht mit Einschluß der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck ꝛc. systematisch dargestellt von Wächter. Stuttgart 1857. 1858.

Gutachten (ohne weitere Bezeichnung) bezieht sich auf das vorliegende Werk.

Einleitung.

I.

Geſchichtlicher Überblick über die Entſtehung der Sachverſtändigen-Vereine.

Die in den einzelnen Deutſchen Staaten gegenwärtig beſtehenden Sachverſtändigen-Vereine verdanken ihre Entſtehung dem Preußiſchen Nachdrucksgeſetze vom 11. Juni 1837, welches dieſe Inſtitution zum erſten Mal in's Leben gerufen hat.*) Die §§ 17 und 31 des genannten Geſetzes beſtimmten, daß der Richter das Gutachten „eines aus Sachverſtändigen gebildeten Vereins" einzuholen habe, wenn in Prozeſſen Zweifel entſtänden, ob der Thatbeſtand des Nachdrucks, des unerlaubten Abdrucks oder der unbefugten Nachbildung vorliege, oder welcher Entſchädigungsbetrag dem Verletzten zu gewähren ſei.

Auf Grund dieſer geſetzlichen Vorſchrift wurden durch den Staatsminiſterialbeſchluß vom 15. Mai 1838**) drei Sachverſtändigen-Vereine — ein litterariſcher, ein muſikaliſcher und ein artiſtiſcher — mit dem Sitze in Berlin gebildet, deren Zuſtändigkeit ſich auf den ganzen Umfang des damaligen Preußiſchen Staatsgebietes erſtreckte.

*) Geſetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 (Preuß. Geſetzſammlung 1837 S. 165).

Vgl. über die Geſchichte der Sachverſtändigen-Vereine beſonders: Heydemann, „Über die Bedeutung der Sachverſtändigen-Vereine in Nachdrucks-Angelegenheiten und die Stellung dieſer Vereine zu den Gerichtsbehörden." (In Behrend's Zeitſchrift für Geſetzgebung und Rechtspflege in Preußen. 1870. Bd. 4. S. 1).

**) Preuß. Geſetzſammlung 1838 S. 277. Abgedruckt mit Ergänzungen bei Heydemann u. Dambach S. 623.

In ähnlicher Weise wurden später im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Sachsen-Weimar je ein Sachverständigen-Verein gebildet.

Die Sachverständigen-Vereine entsprachen den an sie gestellten Erwartungen in jeder Beziehung und das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 (§ 31) hat daher diese Einrichtung mit vollem Rechte beibehalten, obwohl sich bei der Berathung des Gesetzentwurfes im Reichstage vereinzelte Stimmen geltend machten, welche die Aufhebung der Sachverständigen-Vereine beantragten. „Es wurden den Vereinen Einseitigkeit, Hinausgehen über ihre Kompetenz, Koterieweſen, unrichtige Gutachten u. s. w. vorgeworfen".*)

Wenn man die Frage aufwirft: warum der Gesetzgeber gerade auf dem Gebiete des Urheberrechts eine Institution geschaffen hat, welche sich sonst nicht findet, und warum er gerade auf diesem Gebiete die Begutachtung durch ein größeres Sachverständigen-Kollegium erfordert, während er sich im Allgemeinen in Civil- und Strafprozessen mit den Gutachten einzelner Personen begnügt, so geben hierauf die Motive des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gewiß die zutreffendste Antwort, indem sie wörtlich sagen:**)

> „Die eigenthümliche Natur der Rechtsstreitigkeiten über Nachdruck und Nachbildung fordert von dem Sachverständigen, welcher ein Gutachten abgeben soll, eine Fülle technischer Kenntnisse, litterarische und buchhändlerische Erfahrung, sowie Bekanntschaft mit der Nachdrucksgesetzgebung. Nur bei einem Vereine, welcher aus den verschiedenen, bei der Nachdrucksgesetzgebung wesentlich interessirenden Berufsklassen der Gelehrten, Schriftsteller und Buchhändler zusammengesetzt ist, wird es möglich, diese Erfordernisse vereinigt zu finden. Überdies bieten die ständigen Vereine den wesentlichen Vorzug, daß sich bei ihnen durch die fortdauernde Beschäftigung mit der Materie feste Principien und eine konstante Praxis bilden, so daß Schwankungen und Verschiedenheiten in der Behandlung der einzelnen Fälle möglichst vorgebeugt wird."

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 190. S. auch Heydemann, a. a. O. S. 5.

**) Motive des Reichstags-Entwurfes S. 35; Dambach, Urheberrecht S. 190.

Auch das Reichs-Oberhandelsgericht hat sich in gleich günstiger Weise über die Institution ausgesprochen und erklärt*),

„daß gerade die Zusammensetzung der Sachverständigen-Vereine aus verschiedenen, den Preßgewerben in einer oder der anderen Richtung angehörigen Berufskreisen geeignet erscheint, die einseitig fachmännische, vom Gesetze nicht gewollte Beurtheilung auszuschließen, und daß deren Ständigkeit eine erhebliche Gewähr reicherer Erfahrung und gleichmäßiger Beurtheilung mit sich bringt."

Endlich darf hervorgehoben werden, daß auch der Preußische Justizminister in dem unten zu erwähnenden Erlasse vom 5. Juli 1882 darauf hingewiesen hat, daß die Begutachtung durch die Sachverständigen-Vereine eine bei weitem größere Garantie biete, als die Gutachten einzelner Personen.

Durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 wurden zunächst für die Gebiete der Litteratur und der Musik je ein Sachverständigen-Verein, ein litterarischer und ein musikalischer, für jeden Bundesstaat geschaffen. Da sich diese Vereine, wie erwähnt, durchaus bewährten, so konnte es keinem Bedenken unterligen, die Einrichtung auf die Gebiete der Kunst, der Photographie und der Kunstindustrie auszudehnen, als durch die Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 den Werken der bildenden Künste, den Photographien und den gewerblichen Mustern und Modellen der Schutz gegen unbefugte Nachbildung gewährt wurde. Es wurden in Folge dessen künstlerische, photographische und gewerbliche Sachverständigen-Vereine geschaffen, deren Organisation auf denselben Grundlagen beruht, wie diejenigen der litterarischen und musikalischen Sachverständigen-Vereine.**) Es bestehen daher gegenwärtig für jeden Bundesstaat fünf Sachverständigen-Vereine.

Da das vorliegende Buch ausschließlich die Gutachten des litterarischen Sachverständigen-Vereins bringt, so wird im Nachstehenden auch nur dessen Organisation dargestellt werden.

*) Erkenntniß vom 25. Januar 1875 (Entsch. Bd. 16 S. 226.).

**) Gesetz vom 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste § 16; Gesetz vom 10. Januar 1876, betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung §. 10; Gesetz vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen § 14 (Reichsges. Bl. 1876 S. 4 ff.); Instruktion des Reichskanzleramts vom 29. Februar 1876 nebst Ergänzungen (Centralblatt für das Deutsche Reich 1876. S. 117).

II.

Organisation der litterarischen Sachverständigen-Vereine.

Die litterarischen Sachverständigen-Vereine beruhen, wie bereits oben erwähnt ist, auf dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 § 31. Dieses Gesetz enthält aber nur die allgemeinsten Bestimmungen über die Einrichtung, bezw. die Zuständigkeit der Vereine und überträgt im Übrigen dem damaligen Bundeskanzleramt den Erlaß einer „Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine". Diese Instruktion ist demnächst unter dem 12. December 1870 ergangen*); sie gilt noch jetzt, hat sich in der Praxis gut bewährt und ist nur in einigen untergeordneten Punkten abgeändert worden.

Die Organisation der litterarischen Sachverständigen-Vereine ist hiernach folgende.

1.

Für jeden Deutschen Bundesstaat besteht ein litterarischer Sachverständigen-Verein. Jeder Staat kann für sein Gebiet einen eigenen Sachverständigen-Verein bilden, oder sich mit anderen Deutschen Staaten zur Bildung eines gemeinsamen Sachverständigen-Vereins verbinden, oder sich an den Verein eines anderen Deutschen Staates anschließen.

Die Deutschen Staaten haben von dem ihnen hiernach gegebenen Wahlrecht, je nach ihrer Größe 2c., verschiedenen Gebrauch gemacht. In Preußen besteht ein eigener Sachverständigen-Verein mit dem Sitze in Berlin; an denselben haben sich angeschlossen: Anhalt, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold.

2.

Die Sachverständigen-Vereine sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen zusammengesetzt sein. Sie bestehen aus sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus einer Anzahl von Stellvertretern. Die Er-

*) Bundes-Gesetzblatt 1870 S. 621; Erlasse des Reichskanzlers vom 16. Juli 1879 und 25. October 1882 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1879 S. 490, 1882 S. 417).

nennung erfolgt durch die zuständige Landes-Centralbehörde, in Preußen durch den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, im Einverständniß mit dem Justizminister.

3.

Die Mitglieder und Stellvertreter des litterarischen Sachverständigen-Vereins werden als Sachverständige ein für alle Mal gerichtlich vereidigt.

4.

Sobald die Akten behufs Erstattung des Gutachtens an den Sachverständigen-Verein gelangen, werden ein oder zwei Mitglieder desselben zu Berichterstattern ernannt, um ein schriftliches Referat anzufertigen. Nach der Instruktion vom 12. December 1870 sollten stets zwei Referenten ernannt werden; durch den Erlaß des Reichskanzlers vom 25. October 1882 ist aber — zur Beschleunigung des Verfahrens — gestattet, daß nur ein Referent ernannt werden kann; doch ist dem Vorsitzenden anheimgestellt, falls er es für zweckmäßig erachtet, die Berichterstattung durch zwei Referenten anzuordnen. Im Preußischen Sachverständigen-Vereine ist bisher stets die Berichterstattung durch einen Referenten für ausreichend erachtet worden.

5.

Die Beschlußfassung geschieht in einer Sitzung des Vereins auf Grund mündlicher Berathung nach Vortrag des Referats. An dem Beschlusse müssen wenigstens fünf Mitglieder, dürfen höchstens sieben Mitglieder Theil nehmen.

6.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, für jedes von ihnen erstattete Gutachten 30 bis 300 Mark Gebühren zu liquidiren. Der Preußische Sachverständigen-Verein hält sich bei dieser Gebührenerhebung in sehr mäßigen Grenzen; sehr oft wird nur der Minimalbetrag erhoben; die Liquidirung des Mittelbetrages gehört schon zu den seltenen Ausnahmen, der Maximalbetrag ist nur in ganz vereinzelten, äußerst verwickelten und weitläufigen Fällen berechnet worden.

7.

Eine Verpflichtung des Richters, in Prozeſſen wegen Nachdrucks oder Nachbildung ſtets ein Gutachten von Sachverſtändigen zu erfordern, beſteht nicht; der Richter kann vielmehr, falls er die Sache für genügend aufgeklärt erachtet, die Entſcheidung auch ohne Zuziehung von Sachverſtändigen fällen.*)

Wenn aber der Richter die Einholung eines Gutachtens für nöthig hält, ſo ſoll er, falls nicht beſondere Umſtände eine Abweichung bedingen, das Gutachten des Sachverſtändigen-Vereins erfordern. Denn dieſe Vereine gehören zu den „öffentlich beſtellten Sachverſtändigen", und ſowohl die Civilprozeßordnung (§ 369), als auch die Strafprozeßordnung (§ 73) beſtimmen, daß, wenn für gewiſſe Arten von Gutachten Sachverſtändige öffentlich beſtellt ſind, andere Perſonen nur dann als Sachverſtändige gewählt werden ſollen, wenn beſondere Umſtände es erfordern.**)

Der Preußiſche Herr Juſtizminiſter hat ausdrücklich Veranlaſſung genommen, den ſämmtlichen Juſtizbehörden zu empfehlen, in Prozeſſen wegen Nachdrucks und Nachbildung nicht das Gutachten einzelner Perſonen, ſondern das Gutachten der Sachverſtändigen-Vereine zu erfordern, falls nicht etwa „beſondere Umſtände, wie namentlich die durch eine vorläufige Beſchlagnahme bedingte Dringlichkeit der Sache, eine Ausnahme erheiſchen".

Der Miniſter hebt mit vollem Rechte hervor, daß die Begutachtung durch einzelne Perſonen nicht minder den Sachen, als auch den Parteien zum Schaden gereiche, da „die als Sachverſtändige zugezogenen Einzelperſonen häufig die für die Begutachtung erforderliche Erfahrung nicht beſitzen, ihnen auch die Urheberrechtsgeſetzgebung überhaupt nicht oder nur in ungenügender Weiſe bekannt iſt, und ſie mit den vorhandenen Erſcheinungen auf dem litterariſchen, künſtleriſchen oder induſtriellen Gebiete nicht hinreichend vertraut ſind, ſo daß ſie vielfach materiell unrichtige Gutachten abgeben."***)

---

*) Geſetz vom 11. Juni 1870 §§ 30. 31; Dambach, Urheberrecht S. 186.

**) Erkenntniß des Reichsgerichts vom 28. October 1881 (Entſch. in Strafſachen Bd. 5 S. 79).

***) Allgemeine Verfügung vom 5. Juli 1882 — Juſtiz-Miniſterialblatt 1882 S. 199.

Ein Reviſionsgrund kann aber nicht daraus hergeleitet werden, daß der Richter an Stelle des Sachverſtändigen-Vereins eine Einzelperſon als Sachverſtändigen vernommen hat.*).

8.

Die Gutachten werden in Civilprozeſſen von den Parteien in dem Verhandlungstermine in gewöhnlicher Weiſe vorgetragen; in Strafſachen werden dieſelben in der Hauptverhandlung meiſt verleſen.**)

Nach einer Entſcheidung des Reichsgerichts***) gehören die Sachverſtändigen-Vereine zu den „kollegialen Fachbehörden“ im Sinne des § 255 der Strafprozeßordnung. Das Gericht kann daher in Strafſachen den Sachverſtändigen-Verein erſuchen, eines ſeiner Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen. Von dieſer Befugniß haben aber die Preußiſchen Gerichte nur äußerſt ſelten Gebrauch gemacht.

III.

Die Zuſtändigkeit und Thätigkeit der litterariſchen Sachverſtändigen-Vereine.

1.

Nach § 31 des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 und nach § 4 der Inſtruktion vom 12. December 1870 iſt die Zuſtändigkeit der litterariſchen Sachverſtändigen-Vereine folgendermaßen geregelt:

I. Die Sachverſtändigen-Vereine haben auf Erfordern der Gerichte Gutachten abzugeben über techniſche Fragen, von welchen abhängt:
   a. der Thatbeſtand des Nachdrucks von Schriftwerken oder lehrhaften Abbildungen;
   b. der Thatbeſtand der unerlaubten Aufführung eines dramatiſchen Werkes;

*) Vgl. das vorerwähnte Erkenntniß des Reichsgerichts vom 28. October 1881.
**) Strafprozeßordnung § 255.
***) Erkenntniß vom 29. Januar 1881. — Entſch. in Strafſachen Bd. 3 S. 226.

c. der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, bezw. der Bereicherung.

II. Die Sachverständigen-Vereine dürfen auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und über die Einziehung als Schiedsrichter verhandeln und entscheiden.

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, in denen die Gerichte oder die Parteien über andere, als die vorstehend angegebenen Punkte, namentlich über verlagsrechtliche Fragen, das Gutachten des Sachverständigen-Vereins erbeten haben. Derartige Anträge haben stets abgelehnt werden müssen, da die Sachverständigen-Vereine über die gesetzlich gezogenen Grenzen ihrer Zuständigkeit selbstverständlich nicht hinausgehen dürfen. Ob es de lege ferenda nicht zweckmäßig wäre, die Kompetenz der Vereine zu erweitern, soll hier nicht untersucht werden.

2.

Die Hauptthätigkeit der litterarischen Sachverständigen-Vereine besteht in der Abgabe von Gutachten auf Erfordern der Gerichtsbehörden.

Der Preußische Sachverständigen-Verein hat in den 50 Jahren, von seiner Gründung im Jahre 1838 ab bis zum Ende des Jahres 1888, ungefähr 260 Gutachten erstattet; im Jahre 1889 sind 14 Gutachten abgegeben worden. „Die meisten Gutachten betreffen naturgemäß den Nachdruck von Büchern, Zeitungsartikeln, Novellen u. s. w.; über den Nachdruck von Abbildungen, Zeichnungen und Landkarten hat der Verein etwa 30 Gutachten erstattet. Mehrfach hat er sich auch über den Thatbestand der unerlaubten Aufführung dramatischer Werke äußern müssen.“*)

Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 sind die Sachverständigen-Vereine — wie oben ausgeführt worden ist — auch berechtigt, auf Anrufen der Betheiligten Schiedssprüche zu ertheilen; von dieser Befugniß haben aber die Parteien in Preußen nur in ganz vereinzelten Fällen Gebrauch gemacht.

Von den Gutachten, welche der Preußische litterarische Sachverständigen-Verein erstattet hat, sind — einschließlich der vorliegenden Sammlung — 178 Gutachten durch den Druck veröffentlicht worden.

*) Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 1888 Nr. 263 S. 5728.

3.

In neueſter Zeit iſt von juriſtiſcher Seite den Sachverſtändigen der Vorwurf gemacht worden, daß ſie in den Gutachten über Fragen des Urheberrechts häufig über die Grenzen ihrer Zuſtändigkeit hinausgingen und Fragen in den Kreis ihrer Begutachtung zögen, welche lediglich zur Beurtheilung des Richters gehörten. Dieſer Vorwurf iſt zwar nicht ſpeciell den Sachverſtändigen-Vereinen gemacht, da er aber allgemein gegen die „Sachverſtändigen“ gerichtet worden iſt, ſo haben auch die Sachverſtändigen-Vereine das Recht, ihn auf ſich zu beziehen und ſich gegen ihn zu verwahren.

Kohler,*) welcher dieſen Vorwurf erhebt, erklärt, daß der Sachverſtändige lediglich die „techniſchen Fragen“ zu begutachten habe, daß aber die Schlußfolgerungen aus den techniſchen Fragen ausſchließlich Sache des Juriſten ſeien und daß auf dem Gebiete des Urheberrechts die Sachverſtändigen über ihre Zuſtändigkeit hinausgingen, wenn ſie ſich auf eine Interpretation des Geſetzes einließen oder die dem Geſetze vorausgegangenen legislativen Vorarbeiten zur Begründung ihres Gutachtens verwendeten.

Allein dieſer Vorwurf iſt nicht begründet; die Gutachten der Sachverſtändigen würden für den erkennenden Richter geradezu werthlos und unbrauchbar ſein, wenn ſie ſich ausſchließlich auf dasjenige beſchränken wollten, was Kohler ihnen einräumt. Der Geſetzgeber hätte wahrlich nicht nöthig gehabt, Kollegien aus Gelehrten, Schriftſtellern, Künſtlern ꝛc. zu bilden, wenn ihre Thätigkeit keine andere ſein ſollte, als eine ſolche, welche ſchließlich jeder Buchhändlergehülfe ausfüllen könnte und welche lediglich in der techniſchen und mechaniſchen Vergleichung zweier Bücher oder in der Aufſtellung einer Schadensberechnung beſtände.

Das Geſetz vom 11. Juni 1870 beſchränkt allerdings die Befugniß der Sachverſtändigen und der Sachverſtändigen-Vereine auf die Begutachtung von „techniſchen Fragen“, indem der § 30 wörtlich beſtimmt:

„Sind techniſche Fragen, von welchen der Thatbeſtand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder

*) Kohler: „Autor-, Patent- und Induſtrierecht.“ (Im Archiv für deutſches Handels- und Wechſelrecht. Bd. 47 S. 327.)

der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder ſtreitig, ſo iſt der Richter befugt, das Gutachten Sachverſtändiger einzuholen."

Allein hiermit hat — wie die Entſtehungsgeſchichte des Geſetzes ergiebt*) — nur der ſelbſtverſtändliche Satz ausgeſprochen werden ſollen, daß reine Rechtsfragen von der Zuſtändigkeit der Sachverſtändigen und der Sachverſtändigen-Vereine ausgeſchloſſen bleiben ſollen. Soweit dagegen zur Beantwortung techniſcher Fragen ein Eingehen auf rechtliche Momente, auf die Vorarbeiten des Geſetzes u. ſ. w. nöthig iſt, ſind die Sachverſtändigen hierzu ebenſo berechtigt, wie verpflichtet. Ja, man darf dreiſt behaupten, daß ein Sachverſtändiger, welcher ſein Gutachten abgeben wollte, ohne ſich mit der Auslegung des Geſetzes zu beſchäftigen und ohne auf die Vorarbeiten des Geſetzes zurückzugehen, vielfach ſeine Pflicht verletzen würde.

Nehme man folgende Beiſpiele, welche unmittelbar aus der Praxis des litterariſchen Sachverſtändigen-Vereins geſchöpft worden ſind:

1. Ein Zeitungsredakteur druckt einen Artikel aus einer anderen Zeitung ab. Der Verfaſſer des Originalartikels findet hierin einen unberechtigten Nachdruck, indem er behauptet, daß ſein Artikel ein „novelliſtiſches Erzeugniß" ſei, welches geſetzlich den unbedingten Schutz gegen Nachdruck genieße. Das Gericht legt nun dem Sachverſtändigen-Vereine die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vor: ob der betreffende Artikel im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ein „novelliſtiſches Erzeugniß" ſei.**) Dieſe Frage iſt gewiß eine „techniſche Frage", welche zur Zuſtändigkeit der Sachverſtändigen gehört; denn der Begriff eines „novelliſtiſchen Erzeugniſſes" läßt ſich nur auf Grund von litterarhiſtoriſchen, linguiſtiſchen und journaliſtiſchen Kenntniſſen feſtſtellen. Nun iſt aber über die Grenzen des Schutzes von Zeitungsartikeln bei den Vorberathungen zu dem Geſetze vom 11. Juni 1870 außerordentlich viel verhandelt worden, und im Reichstage haben hierüber ſeiner Zeit die eingehendſten Berathungen ſtattgefunden. Soll nun der Sachverſtändige bei Abgabe ſeines Gutachtens dieſe Vorarbeiten gänzlich unberückſichtigt laſſen, ſoll er die ihm vorgelegte Frage beantworten, ohne ſich und dem Richter klar zu

*) Dambach, Urheberrecht S. 186.

**) Siehe das Gutachten Nr. 20 (S. 142).

machen, von welchen Gesichtspunkten der Gesetzgeber bei dem Schutze der Zeitungsartikel ausgegangen ist?

2. Ein anderes Beispiel ist folgendes. Das Gericht fragt den Sachverständigen-Verein: ob dem Angeklagten vom Standpunkte des buchhändlerischen oder gewerblichen Verkehrs und nach Maßgabe der im Buchhandel oder in dem betreffenden Industriezweige herrschenden Gewohnheiten der Vorwurf der Fahrlässigkeit gemacht werden kann.*) Muß sich der Sachverständigen-Verein zur Beantwortung dieser Frage nicht mit den Vorarbeiten zum § 29 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, in welchem die Lehre von der Fahrlässigkeit in Nachdrucksachen behandelt ist, vertraut machen? Muß er nicht an der Hand dieser Vorarbeiten prüfen: welchen Maaßstab der Gesetzgeber an die Aufmerksamkeit des Buchhändlers oder Gewerbtreibenden hat legen wollen u. s. w.?

Seien wir offen! Die Lehre vom Urheberrechte liegt im Allgemeinen dem praktischen Juristen etwas fern; er kommt verhältnißmäßig nur selten in die Lage, Prozesse über Fragen des Urheberrechts entscheiden zu müssen. Abgesehen von den Mittelpunkten des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Verkehrs entstehen derartige Rechtsstreitigkeiten überhaupt nur sehr vereinzelt, und es giebt wahrscheinlich Hunderte von Richtern, welche in ihrem ganzen amtlichen Leben nicht einen einzigen solchen Prozeß bearbeitet haben. Die nothwendige Folge hiervon ist, daß den Richtern die feineren Fragen dieser Materie, sowie die neueren litterarischen Erscheinungen auf diesem Gebiete nicht geläufig sind, und daß sie es mit Dank anerkennen, wenn Sachverständige, insbesondere die kollegialisch und behördenmäßig organisirten Sachverständigen-Vereine, ihnen mit Rath an die Hand gehen und ihre Aufmerksamkeit auf Punkte lenken, die ihnen sonst vielleicht entgangen wären.

Anstatt die Grenzen der Jurisprudenz und der Technik auf diesem Gebiete durch eine strenge actio finium regundorum ängstlich festzustellen, ist es gewiß im Interesse der Sache vortheilhafter, wenn beide Faktoren, der Richter und sein Gehülfe, der Sachverständige,**) einträchtiglich zusammenwirken. Der Richter ist

*) Siehe Gutachten Nr. 13 (S. 98). Vgl. auch: Dambach, Gutachten S. 21, 116, 47, 48.

**) Koch, Allgemeines Preuß. Landrecht. 8. Aufl. 1884. Bd. 1 S. 1013 Anm. 78.

ja an das Gutachten der Sachverständigen nicht gebunden, er kann daſſelbe verwerfen; aber man darf den Sachverſtändigen nicht den Vorwurf machen, daß ſie über ihre Zuſtändigkeit hinausgingen, wenn ſie mit ihrer Kenntniß und größeren Erfahrung dem Richter auch in ſolchen Fragen an die Hand gehen, welche möglicherweiſe etwas in die Sphäre der Jurisprudenz hinübergreifen. Auf dem Gebiete der Geſchworenengerichte hat man ſich längſt überzeugt, daß eine Trennung von Thatfrage und Rechtsfrage undurchführbar iſt; auf dem Gebiete des Urheberrechts iſt es ebenſo unmöglich, eine Unterſcheidung von techniſchen Fragen und rechtlichen Fragen feſtzuhalten: beinahe jede ſogenannte techniſche Frage iſt mit rechtlichen Momenten durchwebt.

Der Sachverſtändigen-Verein hat in ſeiner fünfzigjährigen Praxis die vorerörterten Geſichtspunkte ſtets ſtreng feſtgehalten. Er hat ſich einer Begutachtung von Rechtsfragen unbedingt enthalten, eine ſolche Begutachtung ſogar wiederholt verweigert, wenn ſie von den Gerichten verlangt wurde;*) er hat aber andererſeits bei Beantwortung der ihm vorgelegten techniſchen Fragen die in Betracht kommenden rechtlichen Umſtände nicht unberückſichtigt gelaſſen, auch zuweilen die Aufmerkſamkeit der Gerichte auf rechtliche Geſichtspunkte hingelenkt, wenn ſich aus den Akten ergab, daß dieſelben dem Gerichte entgangen oder bisher nicht entſprechend gewürdigt waren.**) Niemals haben die Gerichte hierin eine Ueberſchreitung der Zuſtändigkeit des Sachverſtändigen-Vereins oder etwa gar eine Ueberhebung erblickt!

IV.

Die bei Abgabe der Gutachten leitend geweſenen Grundſätze.

A.

Subjekt des Rechtsſchutzes.

1.

Die Grundlage, auf welcher die geſammte Deutſche Nachdrucksgeſetzgebung beruht, beſteht darin, daß der Urheber eines Geiſtes-

*) Heydemann und Dambach, S. XXVII und die daſelbſt angeführten Gutachten.

**) Vgl. z. B. Gutachten Nr. 5 (S. 30); Nr. 24 (S. 169); Nr. 33 (S. 236); Nr. 41 (S. 292).

erzeugniſſes gegen unbefugte mechaniſche Vervielfältigung deſſelben geſchützt werden ſoll (§ 1 des Geſetzes vom 11. Juni 1870).

Urheber iſt Derjenige, aus deſſen eigener, geiſtiger, individueller Thätigkeit das Werk hervorgegangen iſt.*)

2.

Das Urheberrecht beſteht darin, daß Niemand befugt iſt, die Form, in welche der Urheber ſeinen Stoff gebracht hat, mechaniſch zu reproduciren. „Der Urheber hat" — wie Heydemann ſagt — „ſeinem Gedanken die ihm eigene Form gegeben, ſei es im lebendigen Worte, ſei es im gemeißelten Marmor oder im geſchmolzenen Metall oder auf der bemalten Leinwand. Die Formation iſt es alſo ganz eigentlich, die er unbedingt ſein eigen nennen kann. Hierauf beruht das Recht des Urhebers."**)

3.

Dagegen kann der Urheber eines Werkes nicht verbieten, daß Andere denſelben Stoff ebenfalls verwerthen und ſelbſtſtändig bearbeiten. Selbſt Derjenige, welcher ein neues Syſtem, z. B. der Stenographie, erfunden und veröffentlicht hat, kann nicht unterſagen, daß Andere daſſelbe Syſtem in ſelbſtſtändigen Schriften, Lehrbüchern ꝛc. verbreiten.***)

4.

Dem Urheber gleichgeſtellt wird nach § 2 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer beſtehenden Werkes, wenn dieſes ein einheitliches Ganzes bildet,

*) Gutachten Nr. 8 (S. 55).

**) Dambach, Gutachten S. 6; Gutachen Nr. 1 (S. 4), Nr. 6 (S. 41). Die Frage, ob das Urheberrecht zu den perſönlichen Rechten oder zu den Vermögensrechten gehöre, hat das Reichsgericht mehrfach beſchäftigt. In dem Erkenntniſſe vom 6. April 1883 (Entſch. in Strafſachen Bd. 17 S. 268) wird ausgeſprochen, daß das Urheberrecht „ſeinem Weſen nach zu den Vermögensrechten gehöre." Dagegen hat das Reichsgericht wiederholt betont, daß das Urheberrecht „nicht eine ausſchließlich vermögensrechtliche Seite habe", daß das Geſetz vielmehr „nicht blos das Vermögensintereſſe, ſondern auch das geiſtige Intereſſe des Schriftſtellers ſchützen wolle." (Erkenntniß vom 21. September 1880 — Entſch. in Strafſachen Bd. 2 S. 246 —, Erkenntniß vom 1. Juli 1884 — Entſch. in Civilſachen Bd. 12 S. 50).

***) Dambach, Gutachten S. 5; Gutachten Nr. 1 (S. 4), Nr. 6 (S. 41).

da in einem ſolchen Falle der Herausgeber, „wenn er die zu dem Ganzen gehörigen und nothwendigen einzelnen Beiträge nach einem beſtimmten Plane beſchafft, auswählt, zuſammenſtellt und verbindet, eine wirkliche Autorthätigkeit ausübt.“*) Der Sachverſtändigen-Verein hat die Frage der einheitlichen Sammelwerke eingehend erörtert in dem Falle wegen Nachdrucks eines Theiles des „Evangeliſchen Kalenders“ von Prof. Piper.**)

5.

„Die eigene geiſtige Thätigkeit des Autors braucht keineswegs in der Produktion eines völlig neuen Stoffes zu beſtehen, eine Autorthätigkeit kann ſich vielmehr auch in der bloßen Auswahl, Anordnung oder methodiſchen Behandlung eines bereits vorhandenen Stoffes manifeſtiren.“ Auch die bloße Formgebung kann ein ſelbſtſtändiges Autorrecht begründen.***)

6.

Das Urheberrecht iſt vererblich und übertragbar. Hierbei iſt aber in jedem einzelnen Falle genau zu unterſcheiden und zu unterſuchen: ob ſich die Vererbung bezw. die Uebertragung nur auf die Manuſcripte ꝛc. als körperliche Sachen, oder auf das Urheberrecht ſelbſt bezogen hat. Nur im letzteren Falle kann ſelbſtverſtändlich der Rechtsnachfolger die im Urheberrechte liegenden Befugniſſe wahrnehmen.†)

7.

Bei der Uebertragung des Urheberrechts durch einen unter Lebenden geſchloſſenen Vertrag entſteht häufig die Frage: in welchem Umfange die Uebertragung ſtattgefunden hat,

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 29.

**) Dambach, Gutachten S. VI. 20. Vgl. über den Begriff der einheitlichen Sammelwerke auch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 29. November 1880 (Entſch. in Strafſachen Bd. 3 S. 75).

***) Gutachten Nr. 6 (S. 40), Nr. 4 (S. 27), Nr. 8 (S. 56), Nr. 9 (S. 63); Heydemann und Dambach S. XVI.

†) Gutachten Nr. 24 (S. 169). Ueber die Frage: ob der Verleger berechtigt iſt, ſein Verlagsrecht ohne Genehmigung des Autors weiter zu übertragen, ſ. Erkenntniß des Reichsgerichts vom 16. April 1888 (Entſch. in Civilſachen Bd. 17 S. 268).

namentlich, ob die Uebertragung sich auf alle Auflagen und Ausgaben erstreckt hat, und welcher Begriff mit den Worten: „neue Auflage“ und „neue Ausgabe“ zu verbinden ist. Der Sachverständigen-Verein hat wiederholt Gelegenheit gehabt, diese Begriffe an der Hand des Preuß. Allgemeinen Landrechts, des Handelsgesetzbuchs und des buchhändlerischen Sprachgebrauchs zu erörtern.*)

8.

Es kommt nicht selten vor, daß ein Buchhändler bei einem Schriftsteller die Abfassung eines Werkes „bestellt“, d. h. den Schriftsteller beauftragt, nach einem bestimmt gegebenen und vorgeschriebenen Plane ein Werk zu verfassen. Ein solcher „Besteller“ hat — wie bei den Berathungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 unzweifelhaft zum Ausdruck gekommen, auch vom S. V., in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht, in einem Falle anerkannt worden ist — nicht die Rechte eines Urhebers; „die Autorenrechte verbleiben vielmehr bei dem Verfasser des Werkes“, und der Besteller kann nur als Rechtsnachfolger des Verfassers auftreten. „Nur dann, wenn die vom Besteller entwickelte geistige Thätigkeit sich als das wesentlich schaffende Moment darstellt, könnte der Besteller als Urheber angesehen werden.“**)

9.

Wenn der Verfasser eines Werkes in Prozessen wegen Nachdrucks genöthigt wäre, stets den Beweis seiner Urheberschaft zu erbringen, so würde dies mit großen Unzuträglichkeiten verbunden sein. Der § 28 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 stellt deswegen die Rechtvermuthung auf, daß derjenige, welcher auf dem Titelblatte eines Werkes mit seinem wahren Namen angegeben ist, bis zum Gegenbeweise als der „Urheber“ gelten soll. Diese Vorschrift hat sich in der Praxis mehrfach als eine sehr wohlthätige Maßregel erwiesen.***)

10.

Der Urheber eines Schriftwerkes ist dagegen geschützt, daß sein Werk von Niemandem widerrechtlich nachgedruckt werde. Es

*) Heydemann und Dambach S. 27; Gutachten Nr. 2 (S. 6).

**) Gutachten Nr. 5 (S. 30).

***) Gutachten Nr. 7 (S. 47), Nr. 8 (S. 57).

kann aber auch ein Nachdruck vom Autor gegen seinen Verleger und vom Verleger gegen seinen Autor begangen werden. Dies ist — in Uebereinstimmung mit der schon früher bestehenden Auffassung der Litteratur und Praxis — im Gesetze vom 11. Juni 1870 § 5 Litt. c. ausdrücklich anerkannt worden. Der Sachverständigen-Verein hat vielfach solche Fälle zu begutachten gehabt. Die Fälle des Nachdrucks des Autors gegen den Verleger bestanden meist darin, daß der Autor „von dem in Verlag gegebenen Werke, den Bestimmungen des Verlagsvertrages zuwider, eine neue Auflage, bezw. Ausgabe in einem anderen Verlage veranstaltete, oder daß er in einem anderen Verlage ein Werk erscheinen ließ, welches mit dem zuerst erschienenen derartig identisch war, daß es sich als eine mechanische Reproduktion des ersteren darstellte.“*) In allen diesen Fällen mußte aber genau erörtert werden: ob das neue Werk wirklich mit dem früheren übereinstimmte. „Wenn der Autor ein neues selbstständiges Werk verfaßt, welches denselben Gegenstand, wie das zuerst erschienene, behandelt, so liegt der Thatbestand des Nachdrucks nicht vor, sollte auch das neue Werk dem älteren Konkurrenz machen.“ Es kann in einem solchen Falle der Autor eine Vertragsverletzung gegen seinen Verleger begangen haben, aber des Nachdrucks hat er sich nicht schuldig gemacht.**)

11.

Der Nachdruck des Verlegers gegen den Autor bestand stets darin, daß der Verleger unberechtigter Weise neue Abdrücke oder Auflagen des ihm in Verlag gegebenen Werkes veranstaltete.“***)

B.

Objekt des Rechtsschutzes.

1.

Als Objekte des Rechtsschutzes bezeichnet das Gesetz vom 11. Juni 1870 die „Schriftwerke“.

---

*) Gutachten Nr. 2 (S. 10), Nr. 3 (S. 20), Nr. 4 (S. 24); Dambach, Gutachten S. 40, 120; Heydemann und Dambach S. XIV.

**) Gutachten Nr. 2 (S. 10), Nr. 4 (S. 24); Dambach, Gutachten S. VIII. 43

***) Heydemann und Dambach S. 1—38.

Vor Allem ist in dieser Beziehung hervorzuheben, daß nur bereits wirklich vorhandene Schriftwerke einen Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen können. Die bloße Ankündigung, daß ein Werk später erscheinen werde, die buchhändlerische Idee, nach welcher dieses Werk ausgearbeitet werden soll, genießen selbstverständlich keinen Schutz.*)

2.

Der Begriff des „Schriftwerkes" ist in der Litteratur nicht unbestritten. Der Sachverständigen-Verein hat in konstanter Praxis daran festgehalten, daß unter einem Schriftwerke alle solche Schriftstücke zu verstehen sind, welche

a) das Produkt der eigenen, geistigen, individuellen Thätigkeit ihres Verfassers sind, und außerdem

b) sich dazu eignen, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages, zu sein.

Das Reichsgericht ist dieser Begriffsbestimmung beigetreten und hat namentlich in neuester Zeit die in der Litteratur viel bestrittene Frage bejaht, daß die Verlagsfähigkeit zum Begriffe des Schriftwerkes gehöre.**)

3.

Der größere oder geringere litterarische Werth des Schriftwerkes ist für die Schutzberechtigung desselben gleichgültig.***) Auch solche Schriftwerke, welche einen ganz untergeordneten litterarischen Rang einnehmen, genießen den Schutz gegen Nachdruck, sobald sie sich nur überhaupt als der Ausfluß einer eigenen, geistigen Thätigkeit ihres Verfassers darstellen.

4.

Ebenso ist der räumliche Umfang des Schriftwerkes für die Schutzberechtigung unerheblich. Der Sachverständigen-Verein hat, in voller Uebereinstimmung mit den Gerichten, wiederholt

*) Gutachten Nr. 38 (S. 267).

**) Gutachten Nr. 8 (S. 55).

***) Gutachten Nr. 14 (S. 106), Nr. 31 (S. 219), Nr. 33 (S. 239), Nr. 3[illegible] (S. 274).

kleinen Gedichten, Liedern von wenigen Strophen, Theater-Couplets ꝛc. den Schutz gegen Nachdruck gewährt.*)

5.

Mit Rücksicht auf das eben Bemerkte hat der Sachverständigen-Verein als schutzberechtigte Werke u. A. erklärt: „Kochbücher, Fibeln, Kalender, Schneiderlehrbücher, Wohnungsanzeiger, Rang- und Quartierlisten, statistische Werke, Tarife,**) Kursbücher, Auskunftsbücher, Rechenbücher, Register zu einem Werke.“***)

Ebenso sind Sammlungen von solchen Schriften, welche bereits Gemeingut sind, als schutzberechtigt anerkannt worden, sobald sich in der Sammlung eine eigene geistige, formgebende Thätigkeit des Sammlers kundgiebt. Hierher gehören z. B. Gesangbücher, Gebetbücher, Katechismen.†)

6.

Dagegen mußte der Schutz allen solchen Drucksachen versagt werden, „welche nur den Charakter mechanisch gefertigter Arbeiten an sich tragen und in keiner Weise eine individuelle geistige Thätigkeit manifestiren.“††)

Es sind daher für nicht geschützte Erzeugnisse erklärt worden: Schreibebücher, Klageformulare, Kontobücher, amtliche Listen über Personal-Veränderungen bei Behörden, eine Anleitung zur Erlernung der Rundschrift, Lotterielisten.†††) Einer gewerblichen Instruktion wurde in einem Falle die

*) Heydemann und Dambach S. 458; Dambach, Gutachten S. 50; Gutachten Nr. 13 (S. 99), Nr. 14 (S. 106).

**) Dambach, Urheberrecht S. 16; Heydemann und Dambach S. XVI und die daselbst angeführten Gutachten.

***) Gutachten Nr. 8 (S. 55), Nr. 9 (S. 62), Nr. 12 (S. 89), Nr. 29 (S. 201), Nr. 33 (S. 237), Nr. 39 (S. 274), Nr. 40 (S. 282). Ueber die Schutzberechtigung von Wohnungsanzeigern s. noch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. Januar 1888 (Entsch. in Strafsachen Bd. 17 S. 195).

†) Heydemann und Dambach S. 152 ff., 171; Dambach, Gutachten S. 114.

††) Gutachten Nr. 17 (S. 126).

†††) Heydemann und Dambach S. XVII; Dambach, Gutachten S. 79; Gutachten Nr. 18 (S. 131), Nr. 19 (S. 137).

Schutzberechtigung verſagt, in einem anderen, verſchieden gearteten Falle mußte dagegen eine derartige Inſtruktion für ſchutzberechtigt erklärt werden.*)

7.

Die Frage über das Urheberrecht an Briefen iſt dem Sachverſtändigen-Vereine nur einmal unterbreitet worden, als es ſich um den Nachdruck der Briefe von Schiller und Goethe handelte. Ohne die Frage nach allen Richtungen erſchöpfend zu behandeln, hat der Sachverſtändigen-Verein ausgeſprochen, daß Briefe, welche einen litterariſchen Charakter an ſich tragen, unzweifelhaft gegen Nachdruck geſchützt ſeien, und daß das Urheberrecht an Briefen dem Briefſchreiber, nicht dem Briefempfänger zuſtehe.**)

8.

Die vielfach beſprochene Frage über die Schutzberechtigung der ſ. g. Textrecenſionen iſt vom Sachverſtändigen-Vereine ſowohl nach dem früheren Preußiſchen Geſetze vom 11. Juni 1837, als auch nach dem Reichsgeſetze vom 11. Juni 1870 dahin begutachtet worden, daß ein Urheberrecht an dem revidirten Texte eines an ſich nicht mehr gegen Nachdruck geſchützten Werkes nicht exiſtirt.***) Dagegen ſind ſelbſtverſtändlich „die dem Texte hinzugefügten exegetiſchen und kritiſchen Anmerkungen gegen Nachdruck geſchützt.“†)

9.

Die in früherer Zeit viel beſtrittene Frage: ob es als Nachdruck anzuſehen ſei, wenn Jemand für ein an ſich ſelbſtſtändiges Werk nur den Titel eines fremden Werkes benutzt, iſt dem Sachverſtändigen-Vereine wiederholt vorgelegt worden. Nach dem Reichsgeſetze vom 11. Juni 1870 liegt in dieſem ſ. g. Titel-Nachdruck kein ſtrafbarer Nachdruck.††) „Wenn aber nicht allein der Titel, ſondern auch ein Theil des Buches nachgedruckt worden iſt, ſo iſt die Identität des Titels für die Entſcheidung der Nachdrucks-

*) Dambach, Gutachten S. 59; Gutachten Nr. 13 (S. 96).

**) Heydemann und Dambach S. 234.

***) Gutachten Nr. 7 (S. 50); Heydemann und Dambach S. 216, 345.

†) Dambach, Urheberrecht S. 22.

††) Gutachten Nr. 35 (S. 250), Nr. 37 (S. 262), Nr. 38 (S. 272); ſ. auch Dambach, Gutachten S. 54, 111: Heydemann und Dambach S. 311, 416.

frage, namentlich für die Beurtheilung des Dolus des Thäters, selbstverständlich von wesentlicher Bedeutung.“*)

10.

Sehr oft ist in neuester Zeit dem Sachverständigen-Vereine die Frage zur Begutachtung unterbreitet worden: ob die im gewerblichen Verkehre vorkommenden Waarenverzeichnisse, Kataloge und Preisverzeichnisse zu den schutzberechtigten Schriftwerken zu rechnen seien. Der Sachverständigen-Verein hat in konstanter Praxis — in Uebereinstimmung mit dem Reichsgerichte — sich dahin ausgesprochen, daß die gewöhnlichen Waarenverzeichnisse ꝛc., welche lediglich die fabricirten und feilgehaltenen Waaren, sowie deren Preise mittheilen, ohne eine belehrende Form zu enthalten, keinen Anspruch auf Schutz erheben können.**) Dagegen genießen Waarenverzeichnisse und die etwa in ihnen enthaltenen Abbildungen unbedingt das Schutzrecht, sobald sie einen belehrenden Inhalt haben und sich ihrer Natur nach dazu eignen, Gegenstannd des Verlages zu sein.***)

11.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 § 7 Litt. c gestattet den Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art.

In zwei wichtigen Fällen (betreffend die Rang- und Quartierliste, bezw. den Museumskatalog der Pergamenischen Bildwerke) ist die Frage sehr eingehend erörtert worden: was unter einem „amtlichen Erlaß“ zu verstehen sei. Der Sachverständigen-Verein hat sich unter Zustimmung der Gerichte dahin ausgesprochen, daß als „amtliche Erlasse“ nur solche Publikationen zu bezeichnen seien, welche zu den der Behörde kraft ihres Amtes obliegenden Pflichten gehören.†)

Dagegen „ist es durchaus nicht etwa die Absicht des Gesetz-

*) Gutachten Nr. 37 (S. 262). Einen eigenthümlich gestalteten Fall des Titelnachdrucks enthält das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 10. Juli 1886 (Entsch. in Civilsachen Bd. 18 S. 10).

**) Gutachten Nr. 17 (S. 123).

***) Gutachten Nr. 16 (S. 116.)

†) Gutachten Nr. 10 (S. 73, Nr. 11 (S. 81); s. auch Heydemann und Dambach S. 287.

gebers gewesen, alle Schriftwerke, welche von Behörden oder sonst im amtlichen Auftrage verfaßt oder veröffentlicht werden, ohne Ausnahme für schutzlos zu erklären." Es sind daher sowohl die Rang- und Quartierliste, als auch der Museumskatalog für schutzberechtigt erachtet worden. Ebenso konnte es keinem Bedenken unterliegen, solchen Werken, welche unter Benutzung amtlichen Materials gefertigt waren, den Schutz gegen Nachdruck zu gewähren, sofern dieses amtliche Material in selbstständiger Weise verarbeitet war.*)

12.

Der Schutz der Zeitungsartikel ist in dem Gesetze vom 11. Juni 1870 anders geregelt, als in dem Berner Litterarvertrage vom 6. September 1886. Nach dem erwähnten Reichsgesetze dürfen im inneren deutschen Verkehre die in Zeitungen erschienenen Artikel im Allgemeinen frei nachgedruckt werden. Geschützt sind nur: novellistische Erzeugnisse, wissenschaftliche Ausarbeitungen, sowie sonstige größere Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Nachdruck ausdrücklich untersagt ist.

Der Sachverständigen-Verein hat in neuester Zeit vielfach Gelegenheit gehabt, den Nachdruck von Zeitungsartikeln zu begutachten.

a) In eingehendster Weise ist der Begriff der „novellistischen Erzeugnisse" erörtert und dahin festgestellt, daß als „Novellen" die „zu Unterhaltungszwecken verfaßten Erzählungen selbstgeschaffenen, erfundenen, bezw. erdichteten Inhalts zu betrachten sind", und daß als „novellistische Erzeugnisse" alle diejenigen Erzeugnisse angesehen werden müssen, „welche mit den eigentlichen Novellen auf gleicher Stufe stehen und die wesentlichen Kriterien derselben an sich tragen."**)

b) Als „wissenschaftliche Ausarbeitungen" hat der Sachverständigen-Verein diejenigen Zeitungsartikel bezeichnet, „aus

*) Gutachten Nr. 29 (S. 207), Nr. 35 (S. 251).

**) Gutachten Nr. 20 (S. 143). Das Reichsgericht definirt die „novellistischen Erzeugnisse" als „erzählende Prosadichtungen" und scheint in seiner neuesten Entscheidung sich der vom Sachverständigen-Vereine gewählten Definition nicht ganz anschließen zu wollen. Allein die oben gegebene Definition des Sachverständigen-Vereins und die Definition: „erzählende Prosadichtungen" dürften identisch sein. Jedenfalls ist der Ausdruck des Reichsgerichts: „Prosadichtung" nicht glücklich gewählt, da es auch Novellen in Versen giebt. (Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 10. Dezember 1889 und vom 2. Mai 1889 — Entsch. in Strafsachen Bd. 20 S. 106, Bd. 19 S. 198).

welchen hervorgeht, daß der Verfasser beabsichtigt hat, einen Stoff wissenschaftlich zu behandeln und in erster Linie das lesende Publikum zu belehren".*)

c) Einer „größeren Mittheilung", welche in einer Zeitschrift erschienen war, mußte die Schutzberechtigung versagt werden, weil das Verbot des Nachdrucks nicht an der richtigen Stelle, d. h. „an der Spitze" des Aufsatzes, ausgedrückt war.**)

13.

Das Gesetz gewährt den Schriftwerken auch den s. g. Uebersetzungsschutz.

Dieser äußert sich bekanntlich in doppelter Weise. Es ist zunächst jede Uebersetzung, gleich Originalwerken, gegen Nachdruck geschützt. Außerdem genießt der Urheber unter gewissen Bedingungen das ausschließliche Recht, von seinem Werke Uebersetzungen in fremde Sprachen zu veranstalten.

Fälle, in denen Uebersetzungen nachgedruckt worden, sind mehrfach zur Begutachtung des Sachverständigen-Vereins gelangt;***) dagegen sind Fälle, in denen das „Uebersetzungsrecht" des Urhebers verletzt wäre, unter der Herrschaft des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dem Vereine nicht unterbreitet worden; ältere Fälle haben wegen Aenderung der Gesetzgebung und der internationalen Verträge ihre Bedeutung verloren.

14.

Außer den Schriftwerken gewährt das Gesetz den Schutz gegen unbefugten Abdruck auch den Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten werden. Ein Fall dieser Art, welcher dem Sachverständigen-Vereine zur Begutachtung vorlag, betraf Vorträge, welche in einer medicinischen Gesellschaft gehalten waren.†)

Zu den geschützten Vorträgen gehören die Vorlesungen akademischer Docenten. Der Sachverständigen-Verein hat wiederholt Gelegenheit gehabt, sich über den unerlaubten Abdruck solcher Vorlesungen gutachtlich zu äußern.††)

*) Gutachten Nr. 21 (S. 149), Nr. 22 (S. 155), Nr. 23 (S. 168).

**) Gutachten Nr. 41 (S. 289).

***) Heydemann und Dambach S. 84, 369; Dambach, Gutachten S 96.

†) Gutachten Nr. 45 (S. 318).

††) Heydemann und Dambach S. 226; Gutachten Nr. 24 (S. 167).

15.

Derſelbe Schutz, welcher den bereits veröffentlichten Schriftwerken eingeräumt iſt, gebührt auch den „noch nicht veröffentlichten Schriftwerken“, den Manuſcripten. Der Sachverſtändigen-Verein hat wiederholt den Begriff eines „Manuſcripts“ zu begutachten gehabt und ſich hierbei dahin ausgeſprochen, „daß nicht etwa jedes beſchriebene Stück Papier, jedes geſchriebene Wort ohne Rückſicht auf ſeinen Inhalt gegen Nachdruck geſchützt iſt“, ſondern, daß dieſer Schutz „nur denjenigen Manuſcripten gewährt werden ſoll, welche ſich als wirkliche Schriftwerke charakteriſiren.“*)

16.

Das Geſetz (§ 43) gewährt den gleichen Schutz, wie den Schriftwerken, endlich den geographiſchen, topographiſchen, naturwiſſenſchaftlichen, architektoniſchen, techniſchen und ähnlichen Zeichnungen und Abbildungen.

Zu dieſen geſchützten Zeichnungen und Abbildungen gehören beiſpielsweiſe Atlanten, Landkarten, Stadtpläne, anatomiſche Abbildungen, Zeichenhefte für Schüler, belehrende Muſterzeichnungen, Abbildungen zur Belehrung von Handwerkern bei Anfertigung ihrer Waaren u. ſ. w.**)

17.

Zu beachten iſt aber, daß zu den Zeichnungen und Abbildungen, welche den Schutz des Geſetzes vom 11. Juni 1870 genießen, nur diejenigen gehören, welche einen wiſſenſchaftlichen oder belehrenden Zweck (im Gegenſatz zum äſthetiſchen oder induſtriellen Zwecke) verfolgen. Denn die äſthetiſchen Abbildungen fallen unter das Kunſtgeſetz vom 9. Januar 1876, die induſtriellen Abbildungen u. U. unter das Muſterſchutzgeſetz vom 11. Januar 1876. Daher mußte beiſpielsweiſe einer Sammlung von Abbildungen der Erzeugniſſe einer Fabrik, welche der Fabrikbeſitzer ſeinen Kunden zur Auswahl ſendet, der Schutz des Geſetzes vom 11. Juni 1870 verſagt werden.***)

*) Gutachten Nr. 6 (S. 39); Heydemann und Dambach S. 143.

**) Heydemann und Dambach S. 246, 464, 484, 503; Dambach, Gutachten S. 110; Gutachten Nr. 26 (S. 189), Nr. 28 (S. 196), Nr. 48 (S. 334), Nr. 49 (S. 342).

***) Gutachten Nr. 27 (S. 194).

18.

Dramatiſche Werke ſind nicht nur gegen Nachdruck, ſondern auch gegen unbefugte öffentliche Aufführung geſchützt. In den betreffenden Rechtsſtreitigkeiten handelt es ſich faſt immer um die Fragen: ob das aufgeführte Werk mit dem Originalwerke identiſch oder ein ſelbſtſtändiges Stück iſt, und: ob der Theaterdirektor die Erlaubniß zur Aufführung erhalten hatte.*)

19.

Die in der Litteratur vielfach erörterte und in verſchiedenem Sinne beantwortete Frage: ob choreographiſche Werke (Ballets, Pantomimen ꝛc.) gegen unbefugte Aufführung geſchützt ſeien, iſt von dem Sachverſtändigen-Vereine in einem ſehr eingehenden Gutachten in bejahendem Sinne entſchieden und ausgeführt worden, daß die Ballets ꝛc. im geſetzlichen Sinne zu den dramatiſchen Werken gehören. Der Schutz gegen unbefugte Aufführung wird zwar nicht den einzelnen Poſen und Tänzen, wohl aber der dem Ballet zu Grunde liegenden Fabel gewährt.**)

C.

Verletzung des Urheberrechts und Entſchädigung.

1.

Die Verletzung des Urheberrechts bezeichnet das Geſetz mit dem Worte „Nachdruck“ (§ 4 des Geſetzes vom 11. Juni 1870).

Der Thatbeſtand des Nachdrucks iſt — wie vom Sachverſtändigen-Vereine in zahlreichen Gutachten ausgeſprochen worden — als vorhanden anzunehmen, wenn das „Original-Schriftwerk ohne Genehmigung des Berechtigten in einer im Weſentlichen identiſchen Faſſung auf mechaniſchem Wege vervielfältigt wird, und zwar ohne Unterſchied, ob das Original ganz oder nur theilweiſe vervielfältigt wird.“***)

---

*) Heydemann und Dambach S. 528, 165; Gutachten Nr. 46 (S. 323), Nr. 47 (S. 330).

**) Gutachten Nr. 25 (S. 174).

***) Gutachten Nr. 32 (S. 228), Nr. 33 (S. 238), Nr. 37 (S. 263), Nr. 40 S. 283), Nr. 41 (S. 290). Nr. 45 (S. 321).

2.

Für die Genehmigung des Berechtigten zum Wiederabdruck seines Werkes ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben; dieselbe kann daher auch mündlich ausgesprochen werden; es genügt „jede Willenserklärung, welche das Vorhandensein eines Einverständnisses des Berechtigten unzweideutig erkennen läßt.“*)

3.

Der totale, unveränderte Nachdruck kommt selten vor; er findet sich „meist nur noch bei Zeitungs- und Journalartikeln, während der totale Nachdruck eines Buches zu den Ausnahmefällen gehört.“**)

4.

Bei Entscheidung der Frage: ob ein unerlaubter partieller Nachdruck vorliegt, muß stets genau geprüft werden: welches Quantum des Originalwerkes abgedruckt worden ist, da „nicht schon der Abdruck einzelner Stellen oder Sätze des Originalwerkes als ein theilweiser Nachdruck des letzteren angesehen werden kann.“***) Der Sachverständigen-Verein hat daher immer dieses quantitative Verhältniß der Entlehnungen, soweit möglich, genau festgestellt und erwogen, welcher Theil des Originals unbefugter Weise abgedruckt worden ist. Wohl zu beachten war aber, daß zuweilen auch ein geringes Quantum wörtlicher Entlehnungen genügen kann, um einen partiellen Nachdruck anzunehmen, sobald nämlich das inkriminirte Werk im Uebrigen „eine, wenn nicht vollständige, so doch nahezu vollständig genaue Nachbildung des Originals ist“ oder sich lediglich als ein Auszug aus einem größeren Originalwerke darstellt.

Diese Erwägungen haben den Sachverständigen-Verein u. A. geleitet, als er in einem litterarisch bekannt gewordenen Falle, betreffend den Nachdruck des „Struwwelpeter“, den Thatbestand des partiellen Nachdrucks für vorliegend erachtete, obwohl das Quantum des wörtlich Entlehnten verhältnißmäßig nicht sehr erheblich war.†)

*) Gutachten Nr. 47 (S. 332).

**) Dambach, Gutachten S. XII; Heydemann u. Dambach S. XX Gutachten Nr. 21 (S. 149).

***) Gutachten Nr. 14 (S. 109), Nr. 32 (S. 231), Nr. 36 (S. 256), Nr. 39 (S. 277), Nr. 41 (S. 290), Nr. 42 (S. 301), Nr. 44 (S. 311), Nr. 45 (S 322). S. auch noch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. April 1884 (Entsch. in Civilsachen, Bd. 12 S. 113).

†) Gutachten Nr. 37 (S. 266).

5.

Außer der Quantität des Entlehnten kommt es aber bei Beurtheilung der Frage: ob der Thatbestand des partiellen Nachdrucks vorliegt, wesentlich auf die Qualität der Entlehnungen an.*)

Die bloße „Entnahme des Grundgedankens und der Motive eines fremden Buches ist an sich nicht verboten, sobald diese Gedanken und Motive in eigenartiger Form selbstständig verarbeitet werden."**)

6.

Auch die bloße „Anlehnung" an den „inneren Aufbau und die Einzelausführung" eines anderen Werkes genügt im Allgemeinen noch nicht, um einen Nachdruck anzunehmen, sobald nicht — namentlich mit Rücksicht auf das Quantum des Entlehnten — eine im Wesentlichen identische Wiedergabe des Originals vorliegt.***)

7.

Insbesondere ist auch zu beachten, daß es in keiner Weise verboten ist, Konkurrenzwerke „oder Werke verwandten Inhalts zu schreiben, oder Spekulationen zu machen, die einem Anderen unbequem werden könnten. Sobald das neue Werk sich als eine eigene geistige Schöpfung darstellt, ist der Thatbestand des Nachdrucks ausgeschlossen."†)

8.

Dagegen hat der Sachverständigen-Verein stets den Thatbestand des partiellen Nachdrucks angenommen, „wenn lediglich der Kern und die besten Stellen eines fremden Werkes, diejenigen Theile, nach welchen das Publikum am meisten greift, excerpirt und mechanisch neben einander gestellt sind," sodaß hierdurch „das benutzte Werk entwerthet und geradezu überflüssig gemacht wird." Gleichgültig ist es, ob etwa „der Nachdrucker bemüht gewesen sein

*) Gutachten Nr. 39 (S. 278), Nr. 44 (S. 314). Auf S. 314 Z. 12 v. o. lies „qualitativ" statt „quantitativ."

**) Gutachten Nr. 14 (S. 109).

***) Gutachten Nr. 40 (S. 284). S. auch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. April 1884 (Entsch. in Civilsachen Bd. 12 S. 113).

†) Gutachten Nr. 9 (S. 64), Nr. 5 (S. 31), Nr. 37 (S. 263), Nr. 50 (S 354); Heydemann u. Dambach S. XXII.

ſollte, dem Werke den äußeren Schein der Selbſtſtändigkeit zu verleihen.“*)

9.

Das Geſetz geſtattet das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes, ſobald der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben iſt. Ob derartige Anführungen über das Maaß des Erlaubten hinausgegangen ſind und ſich als partieller Nachdruck darſtellen, läßt ſich nur nach der beſonderen Natur jedes einzelnen Falles beurtheilen.**)

10.

Das Geſetz geſtattet ferner (§ 7 Litt. a) — unter der Vorausſetzung der Quellenangabe — die Aufnahme kleinerer fremder Schriften in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftſteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche oder zu einem eigenthümlichen litterariſchen Zwecke veranſtaltet werden. Ueber den letzteren Begriff hat ſich der Sachverſtändigen-Verein eingehend geäußert im Gutachten Nr. 23 (S. 165).***)

11.

Die Frage: ob es erlaubt iſt, eine fremde Erzählung zur Herſtellung eines Dramas zu benutzen, hat den Sachverſtändigen-Verein wiederholt beſchäftigt. Der Sachverſtändigen-Verein hat ſich, in Uebereinſtimmung mit dem Reichsgericht, dahin ausgeſprochen, daß eine ſolche Benutzung zwar im Allgemeinen erlaubt ſei, „daß aber der Thatbeſtand des Nachdrucks vorliege, wenn der Inhalt der Erzählung wortgetreu oder mit unweſentlichen Veränderungen oder Zuſätzen in dem Drama wiedergegeben wird.“†)

12.

In den Rechtsſtreitigkeiten wegen Nachdrucks von Landkarten, Stadtplänen ꝛc. wird häufig geltend gemacht, daß das Original und der angebliche Nachdruck einen gänzlich veränderten

*) Gutachten Nr. 37 (S. 263), Nr. 32 (S. 227); Heydemann u. Dambach S. 397.

**) S. als Beiſpiele: Gutachten Nr. 3 (S. 20), Nr. 12 (S. 94), Nr. 32 (S. 233), Nr. 39 (S. 278), Nr. 40 (S. 283), Nr. 44 (S. 315).

***) S. auch noch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 29. November 1880 — Entſch. in Strafſachen Bd. 3 S. 75.

†) Heydemann u. Dambach S. 516; Gutachten Nr. 43 (S. 297) und Nr. 44 (S. 306).

Maßſtab hätten. Der Sachverſtändigen-Verein hat ſtets ausgeſprochen, daß die bloße Veränderung des Maßſtabes den Thatbeſtand des Nachdrucks nicht ausſchließen können.*)

13.

Nach § 18 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 iſt der Nachdrucker nur dann ſtrafbar und erſatzpflichtig, wenn er vorſätzlich oder fahrläſſig gehandelt hat. Auch bleibt die Beſtrafung ausgeſchloſſen, wenn der Thäter auf Grund entſchuldbaren thatſächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat. Wenn den Nachdrucker kein Verſchulden trifft, ſo tritt nur die Bereicherungsklage und die Einziehung der Nachdrucksexemplare und -Vorrichtungen ein.

Die Frage: ob „Vorſatz“ oder „Fahrläſſigkeit“ vorliegt, iſt dem Sachverſtändigen-Vereine von den Gerichtsbehörden oftmals vorgelegt worden; derſelbe hat niemals Anſtand genommen, dieſe Frage (obwohl dieſelbe eine Rechtsfrage enthält) inſoweit zu begutachten, als bei ihrer Beantwortung buchhändleriſche oder litterariſche Geſichtspunkte in Betracht kommen. Der Sachverſtändigen-Verein hat geglaubt, gerade in dieſer Beziehung dem Richter ein wirkſamer „Gehülfe“ ſein und ihm zeigen zu müſſen, welches Maaß von Sorgfalt und Aufmerkſamkeit von einem Verleger, Sortimenter ꝛc. gefordert werden darf. Es muß dem Buchhändler und Schriftſteller — wie oft ausgeſprochen iſt — hierbei mit „ſtrengem Maaße“ gemeſſen werden, aber es dürfen an ihn nicht unbillige Anforderungen geſtellt werden, und es darf ihm der Vorwurf einer vertretbaren Fahrläſſigkeit nicht gemacht werden, wenn er die im Geſchäftsleben übliche Sorgfalt beobachtet hat.**)

14.

Die Beſtrafung und die Entſchädigungsverbindlichkeit wegen Nachdrucks verjähren in 3 Jahren; die Beſtrafung wegen

*) Heydemann u. Dambach S. 477; Dambach, Gutachten S. 90; Gutachten Nr. 48 (S. 338), Nr. 49 (S. 351).

**) S. über „Vorſatz“: Gutachten Nr. 2 (S. 16), Nr. 11 (S. 85), Nr. 13 (S. 103), Nr. 39 (S. 279); über „Fahrläſſigkeit“: Gutachten Nr. 2 (S. 16), Nr. 3 (S. 22), Nr. 13 (S. 103), Nr. 29 (S. 209), Nr. 36 (S. 257). Vgl. auch Dambach, Gutachten S. XIII.

unterlaſſener Quellenangabe bei erlaubten Entlehnungen aus fremden Werken verjährt in 3 Monaten; der Strafantrag endlich muß binnen 3 Monaten a die scientiae geſtellt werden. Die Beurtheilung darüber, ob Verjährung eingetreten oder der Strafantrag zu ſpät geſtellt iſt, liegt außerhalb der Zuſtändigkeit des Sachverſtändigen-Vereins; derſelbe hat aber nicht unterlaſſen, in geeigneten Fällen die Aufmerkſamkeit des Gerichts auf dieſe Punkte hinzulenken und die für die Entſcheidung derſelben etwa erheblichen Umſtände zu betonen.*)

15.

Die Entſchädigung, welche dem durch den Nachdruck Verletzten zu gewähren iſt, ſoll nach § 18 des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 vom Richter unter Würdigung aller Umſtände nach freier Ueberzeugung feſtgeſetzt werden. Gerade in Nachdrucksſachen iſt nun aber erfahrungsmäßig die Feſtſetzung einer angemeſſenen Entſchädigungsſumme überaus ſchwierig.

Der Sachverſtändigen-Verein iſt ſowohl unter der Herrſchaft des Preußiſchen Geſetzes vom 11. Juni 1837, als auch nach dem Reichsgeſetze vom 11. Juni 1870 ſtets von dem Grundſatze ausgegangen, daß dieſe Entſchädigung beim totalen Nachdruck bereits veröffentlichter Schriftwerke der Regel nach auf den Verkaufswerth einer dem Abſatze des Nachdrucks gleichen Anzahl von Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe feſtzuſetzen ſei, indem angenommen werden muß, daß das Publikum dieſe Zahl von Exemplaren beim rechtmäßigen Verleger gekauft haben würde, wenn der Nachdruck nicht erſchienen wäre."**)

Dieſes Princip kann aber in voller Reinheit nur beim totalen Nachdruck angewendet werden; es muß Einſchränkungen erleiden beim partiellen Nachdruck, ſowie in allen denjenigen Fällen, in welchen nicht angenommen werden kann, daß alle Käufer der Nachdrucksausgabe bei deren Nichtvorhandenſein die rechtmäßige Ausgabe gekauft haben würden;***) es bleibt in Fällen

*) Gutachten Nr. 4 (S. 28), Nr. 7 (S. 49), Nr. 31 (S. 224), Nr. 33 (S. 236), Nr. 39 (S. 278), Nr. 40 (S 285).

**) Gutachten Nr. 33 (S. 243), Nr. 36 (S. 258); Heydemann u. Dambach S. XXV; Dambach, Gutachten S. XIV.

***) Gutachten Nr. 29 (S. 213), Nr. 33 (S. 243), Nr. 36 (S. 258); Dambach, Gutachten S. XIV.

dieſer Art vielfach nur übrig, bei Abſchätzung der Entſchädigung ein völlig freies Ermeſſen walten zu laſſen.

Beſonders ſchwierig geſtaltet ſich die Abmeſſung der Entſchädigung, wenn Artikel aus einer Zeitung in einer anderen Zeitung unbefugt nachgedruckt worden ſind. In Fällen dieſer Art hat der Sachverſtändigen-Verein wiederholt das Honorar, welches der Autor für den Abdruck ſeines Artikels hätte in Anſpruch nehmen können, bei der Abmeſſung der Entſchädigung zu Grunde gelegt.*)

16.

Nach § 18 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 kann auf Verlangen des Beſchädigten an Stelle der Entſchädigung neben der Strafe auf eine an den Beſchädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 6000 Mark erkannt werden.

Ueber die rechtliche Natur der Geldbuße herrſcht bekanntlich noch jetzt lebhafte Meinungsverſchiedenheit, indem es beſtritten iſt, ob dieſelbe als Privatſtrafe oder als Entſchädigung oder als Strafe und Entſchädigung zugleich anzuſehen iſt. In Betreff des Urheberrechtsgeſetzes muß unbedingt ausgeſprochen werden, daß die Geldbuße lediglich den Charakter einer im Strafverfahren geltend gemachten Entſchädigung an ſich trägt.**)

Der Sachverſtändigen-Verein hat dies ebenfalls ausgeſprochen; eine Entſcheidung des Reichsgerichts über dieſe Frage liegt noch nicht vor.***)

Wenn der durch den Nachdruck Verletzte in keiner Weiſe darzuthun vermag, „ob und in welcher Art ihm ein Schaden durch den Nachdruck erwachſen iſt“, ſo muß der Antrag auf Zuerkennung einer Geldbuße zurückgewieſen werden.†) Dagegen darf der Antrag auf Geldbuße nicht abgelehnt werden, ſobald ſich die Höhe des Schadens wenigſtens annähernd feſtſtellen läßt.††)

*) Heydemann u. Dambach S. 186; Dambach, Gutachten S. 39; Gutachten Nr. 34 (S. 245).

**) Dambach, Nachdruck und Nachbildung. (In Holtzendorffs Handbuch des Strafrechts, Bd. 3 S. 1040, Bd. 4 S. 490).

***) Gutachten Nr. 36 (S. 259), Nr. 29 (S. 212).

†) Gutachten Nr. 16 (S. 123); Nr. 32 (S. 234).

††) Gutachten Nr. 24 (S. 174).

I. Abſchnitt.

Gutachten, welche hauptſächlich die **ſubjektive Berechtigung** der Urheber und Verleger betreffen.

No. 1.

Gutachten vom 19. April 1883.

Umfang des Urheberrechts. Erlaubte Benutzung eines Werkes über Stenographie. Zuſtändigkeit des Sachverſtändigen-Vereins.

Der verſtorbene Privatgelehrte F. A., Erfinder des nach ihm benannten ſtenographiſchen Syſtems, hat u. A.

1. im Selbſtverlage und im Kommiſſionsverlage von S. im Jahre 1882 die 12. vermehrte Auflage (Stereotyp-Ausgabe) eines „Vollſtändigen Leitfadens einer rationellen Stenographie oder Kurzſchrift für Schulen und zum Selbſtunterrichte“,

ſowie

2. im Verlag von Gu. zu P. im Jahre 1876 die zweite Auflage eines „Vollſtändigen Lehrbuchs einer rationellen Militair-Stenographie in ſechs Unterrichts- und vier Uebungs-Lektionen“,

herausgegeben.

Ende December 1882, ungefähr zur Zeit des Todes des A., hat der Stud. med. R. in B. im Kommiſſionsverlage der St.'ſchen Buchhandlung hierſelbſt einen

„Lehrgang der A.'ſchen rationellen Stenographie unter beſonderer Berückſichtigung des A.'ſchen Leitfadens in 9 Unterrichtsſtunden“

veröffentlicht.

Die Wittwe des verstorbenen A., welche, wie sie behauptet, die Urheberrechte ihres Mannes durch testamentarische Verfügung des letzteren erworben hat, hat gegen R. bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in B. wegen strafbaren Nachdrucks denuncirt.

Sie hebt zunächst hervor, daß Niemand, als der Begründer eines stenographischen Systems, die von dem ersteren aufgestellten Grundsätze, das eigenthümliche Alphabet desselben, die vielen originalen Regeln, vermittelst deren zahlreiche große Gruppen von Wörtern gekürzt würden, sowie die eigenartigen Schreibbestimmungen des Schriftbildners in einem Lehrbuche herausgeben dürfe.

Ferner behauptet sie, daß das Buch des Denunciaten jeder eigenen selbstständigen Weiterbearbeitung ermangele. Es charakterisire sich lediglich als eine mechanische Wiedergabe oder Zusammenstellung eines dem Denunciaten nicht gehörenden Stoffes, d. h. alles desjenigen, was A. in seinen Werken aufgestellt habe. Ferner sei die Anwendung dieses Stoffes, die Eintheilung und Methode in den A.'schen Werken und in dem Buche des Denunciaten fast gleich, wie denn auch der letztere in seiner Vorrede u. A. sage: „Die Reihenfolge der Regeln ist die nämliche, wie im A.'schen Leitfaden." Endlich habe der Denunciat selbst gegenüber dem Kaufmann Z. hierselbst geäußert, er habe in seinem Buche gar nichts aus sich selber hinzugegeben, vielmehr Alles, was A. beim Unterricht und bei anderen Gelegenheiten gesagt, aufgeschrieben, dieses reproducirt und nur mehr erläutert, aber immer auf Grund der A.'schen Aeußerungen.

Der Denunciat hat die Behauptungen der Denunciation in Abrede gestellt und bestritten, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben. Er hebt insbesondere hervor, daß seine Schrift eine rationelle Erklärung der Principien und Regeln des Systems, der A.'sche Leitfaden dagegen nur einen Komplex von Beispielen enthalte, sowie, daß sich in seinem eigenen Werke einzelne Abhandlungen und Regeln vorfänden, welche bei A. fehlten.

Ferner behauptet er, daß er sein Buch schon Ende Oktober v. J., noch bei Lebzeiten von A., habe erscheinen lassen wollen und daran nur durch zu späte Ablieferung der Exemplare seitens des Steindruckers gehindert worden sei. A. selbst habe schon geraume Zeit vor einem Tode gewußt, daß er, R., ein Lehrbuch habe herausgeben wollen

und ſeinerſeits den Wunſch geäußert, daß er das A.'ſche Buch dabei benutze.

Mit Rückſicht auf die mitgetheilten Auslaſſungen der Parteien hat die Staatsanwaltſchaft den I. S. V. um Abgabe eines Gutachtens darüber erſucht,

ob der R.'ſche Lehrgang ſich als ein ſtrafbarer Nachdruck der beiden vorſtehend näher bezeichneten A.'ſchen Werke darſtelle.

In Betreff der Förmlichkeiten iſt Folgendes zu bemerken:

Es handelt ſich im vorliegenden Falle um die Vergleichung dreier ſtenographiſcher Werke nach dem A.'ſchen Syſteme, und es könnte daher zweifelhaft erſcheinen, ob der I. S. V. überhaupt berechtigt iſt, ein Gutachten abzugeben, da die mitwirkenden Mitglieder der A.'ſchen Stenographie nicht mächtig ſind, vielmehr nur ein Mitglied der Stenographie nach einem anderen Syſtem kundig iſt. Es erſcheint dieſer Punkt um ſo erheblicher, als die Wittwe A. in der Denunciation ausdrücklich bittet, bei der Begutachtung der Sache, „neben den litterariſchen Sachverſtändigen auch ſtenographiſche Sachverſtändige aus der A.'ſchen Schule" anzuhören.

Allein der S. V. konnte kein Bedenken tragen, ſich der Abgabe des erforderten Gutachtens zu unterziehen. Dieſelbe Frage iſt bereits in einem früheren Falle, in welchem es ſich um den Nachdruck eines ſtenographiſchen Werkes nach dem Stolze'ſchen Syſtem handelte, erörtert und auch damals vom Vereine dahin entſchieden worden, daß der Mangel derartiger Detailkenntniſſe den Verein nicht hindern könne, ein Gutachten abzugeben. Nach der ganzen Organiſation und Zuſammenſetzung der S.-Vereine ſollen dieſelben nicht etwa Kollegien von Fachmännern aller nur denkbaren Disciplinen bilden, ſondern ſie ſind, wie der unterzeichnete Verein ſchon früher ausgeführt hat, „Sachverſtändige in Beziehung auf die Verhältniſſe der Autoren und Buchhändler unter einander, ſowie beider zu Dritten und zu dem Publikum." Wenn ſich in einzelnen Fällen die Nothwendigkeit herausſtellt, behufs Abgabe des Gutachtens Informationen über einzelne beſondere Disciplinen zu erhalten, ſo würden dieſelben den S. V. durch vorherige Abhörung von Sachverſtändigen in der gerade einſchlagenden Disciplin gewährt werden müſſen.

Allein einer ſolchen Information bedurfte der Verein im vorliegenden Falle nicht, da es hier — wie in jenem früheren Falle, betreffend das Stolze'ſche Syſtem — nicht ſowohl auf eine Vergleichung der ſtenographiſchen Zeichen, als vielmehr des, im gewöhnlichen Typendruck hergeſtellten Textes ankommt, ſo daß auch ein der Stenographie nicht Mächtiger ſehr wohl im Stande iſt, ein Gutachten abzugeben. Eine Abhörung von Stenographen der A.'ſchen Schule iſt daher nicht erforderlich.*)

Was die Sache ſelbſt betrifft, ſo mußte unbedenklich ausgeſprochen werden,

daß der Thatbeſtand des Nachdrucks nicht vorliege.

Die Wittwe A. findet zunächſt einen ſtrafbaren Nachdruck ſchon darin, daß der Denunciat überhaupt ein Lehrbuch der A.'ſchen Stenographie herausgegeben habe. Allein dies iſt nicht zutreffend.

Wenngleich es feſtſteht, daß A. ein eigenes Syſtem der Stenographie erfunden hat und Urheber der von ihm geſchaffenen eigenthümlichen Schriftzeichen iſt, ſo hat doch A. an dieſem Syſtem und den Schriftzeichen als ſolchen kein Urheberrecht im Sinne des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870. A. hat ſein Syſtem und ſeine Schriftzeichen der Oeffentlichkeit übergeben, und daher iſt es rechtlich Jedem erlaubt, dieſes Syſtem litterariſch zu bearbeiten und zu verwerthen. Es hat ſich demnach, wie der I. S. V. ſchon in jenem oben erwähnten früheren analogen Falle, in welchem es ſich um den Nachdruck eines Werkes über die Stolze'ſche Stenographie handelte, angenommen hat,**) der Denunciat lediglich dadurch, daß er ſeinerſeits einen „Lehrgang der A.'ſchen rationellen Stenographie" unter Benutzung der von A. erfundenen Schriftzeichen herausgegeben hat, keines ſtrafbaren Nachdrucks ſchuldig gemacht.

Dieſe Auffaſſung iſt auch in der Litteratur für richtig anerkannt worden.

Kohler, Autorrecht (Jena 1880) S. 198 ſagt:

„Noch weniger iſt eine Methode der Sprachſchrift, z. B. eine Methode der Tachygraphie oder Stenographie Gegenſtand des Autorſchutzes."

Dagegen hat nun A. allerdings unzweifelhaft ein Urheberrecht

*) Dambach, Gutachten S. 4. Heydemann und Dambach S. 90.

**) Dambach, Gutachten S. 5.

an ſeinen beiden oben näher bezeichneten Büchern, d. h. an der Bearbeitung, an der Form, in welcher er ſein Syſtem dem Publikum dargeboten hat, und die Wittwe A. wirft demgemäß dem Denunciaten auch weiter inſofern einen Nachdruck vor, als ſie behauptet, daß ſein Werk keine eigene ſelbſtſtändige geiſtige Weiterbearbeitung des A.'ſchen Syſtems enthalte, ſondern ſich lediglich als eine mechaniſche Wiedergabe eines fremden Stoffes charakteriſire. Wäre dieſe Behauptung richtig, ſo würde der Denunciat ſich allerdings des Nachdrucks ſchuldig gemacht haben. Allein auch dieſe Behauptung der Wittwe A. iſt nicht erwieſen.

Zunächſt hat die Denunciantin nicht zu behaupten vermocht, daß irgend welche Stellen, ſei es wörtlich, ſei es mit unweſentlichen Aenderungen aus den A.'ſchen Werken in das Buch des Denunciaten übernommen worden ſeien, und es hat ſich auch durch Vergleichung des letzteren mit den beiden A.'ſchen Büchern ein ſolches Verhältniß zwiſchen dem angeblichen Nachdruckswerke und den Originalwerken nicht feſtſtellen laſſen.

Es kann daher nur noch in Frage kommen, ob etwa aus anderen Gründen die Bearbeitung des Denunciaten als eine rein mechaniſche, geiſtig unſelbſtſtändige Benutzung der beiden A.'ſchen Schriften bezeichnet werden muß . . . . . *)

Aus dieſer Vergleichung ergiebt ſich, daß der Denunciat das A.'ſche ſtenographiſche Syſtem in einer ſelbſtſtändigen, ihm eigenthümlichen Formgebung, welche nicht dieſelbe, wie in den beiden angeführten A.'ſchen Büchern iſt, dargeboten hat. Dieſe Formgebung iſt aber eine ſelbſtſtändige geiſtige Thätigkeit und keine bloße mechaniſche Vervielfältigung der A.'ſchen Werke. Sie iſt allerdings an einem dem Denunciaten fremden Stoff, dem A.'ſchen ſtenographiſchen Syſtem, vorgenommen worden. Da aber das letztere, wie ſchon oben ausgeführt iſt, als ſolches nicht geſchützt iſt, ſo war der Denunciat zu dieſer Thätigkeit vollkommen berechtigt.**)

---

*) Hier folgt eine eingehende techniſche Vergleichung der Bücher; dieſelbe iſt der Raumerſparniß wegen fortgelaſſen worden.

**) Dem obigen Gutachten entſprechend hat die Staatsanwaltſchaft ein weiteres ſtrafrechtliches Einſchreiten abgelehnt.

No. 2.

Gutachten vom 17. Juli 1875.

Nachdruck des Autors gegen den Verleger durch Veranstaltung einer neuen Auflage. Auflage und Ausgabe. Guter Glaube des Nachdruckers.

Im Jahre 1874 ist im Verlage von Gu. in B. ein von dem Stenographen R. verfaßtes Werk, betitelt:

„Vollständiges Lehrbuch der rationellen, leicht und schnell erlernbaren Volks-Stenographie (System A.) für Schulen und zum Selbstunterricht für Jedermann leichtfaßlich bearbeitet,"

erschienen.

Das Verlagsrecht dieses Werks hat R. „für die erste und alle folgenden Auflagen an den Verlagsbuchhändler Gu. übertragen und Gu. hat später mittelst schriftlicher Urkunde „die Vorräthe der ersten Auflage nebst dem Verlagsrechte aller folgenden Auflagen" an den Kunsthändler Ga. in B. abgetreten.

Noch in demselben Jahre — 1874 — hat R. demnächst ein anderes Buch (im Selbstverlage; für den Buchhandel in Kommission bei B. in B.) erscheinen lassen, welches den Titel führt:

„Vollständiges Lehrbuch der rationellen, leicht und schnell erlernbaren Volks-Stenographie (System A.) zum Selbstunterricht für Jedermann leichtfaßlich dargestellt, ausführlich erläutert und zum Gebrauch für die Praxis erweitert."

Von diesem Buche sind 200 Exemplare als „zweite verbesserte Auflage" und 1000 Exemplare als „dritte verbesserte Auflage" des Eingangs gedachten Werkes bezeichnet. Die zweite und dritte Auflage stimmen unter einander vollständig überein. Die zu diesen Auflagen gehörigen lithographirten Tafeln sind noch nicht vollständig gedruckt worden, vielmehr — soviel die Akten ergeben — nur der zweiten Auflage und einem kleinen Theile der dritten Auflage beigefügt worden, während der größte Theil der dritten Auflage noch nicht eingebunden ist, weil die lithographirten Tafeln nicht fertig hergestellt werden konnten.

Ga., als Ceſſionar des Gu., behauptet nun, daß dieſe zweite und dritte Auflage lediglich ein Nachdruck des Eingangs erwähnten, im Verlage von Gu. erſchienenen, Werkes ſeien und daß durch ihre Herausgabe ſeine Verlagsrechte gekränkt wären, da ihm das Verlagsrecht auf alle ſpäteren Auflagen des Werkes zuſtehe. Er hat in Folge deſſen bei der Staatsanwaltſchaft des Stadtgerichts in B. beantragt:

das Strafverfahren gegen R. einzuleiten, die Nachdrucksexemplare, ſowie die Steine und Formen mit Beſchlag zu belegen, auch Sorge zu tragen, daß der fernere Verkauf des Nachdrucks inhibirt werde.

R. beſtreitet, ſich des Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben.

Er giebt an, daß er ſich zur Veranſtaltung einer zweiten Auflage ſeines Werkes entſchloſſen habe, nachdem die erſte Auflage von 2000 Exemplaren vergriffen, bezw. aus dem Buchhandel verſchwunden war und Gu. erklärt hatte, daß er eine neue Auflage nicht veranſtalten werde.

Zu dieſer neuen Auflage habe er allerdings den Text der erſten Auflage benutzt, aber einige erhebliche Aenderungen vorgenommen. Auch in den lithographirten Tafeln ſeien weſentliche Verbeſſerungen eingetreten, ſo daß die zweite Auflage eine auf geiſtiger Thätigkeit beruhende Umarbeitung der erſten Auflage, aber kein Nachdruck ſei. . . .

R. führt zu ſeiner Rechtfertigung noch an, daß ihm ein dolus nicht zur Laſt gelegt werden könne, daß er vielmehr lediglich in gutem Glauben gehandelt habe, in der Abſicht, ſeine Autorrechte zu wahren. Ga. habe nämlich zu verſchiedenen Perſonen erklärt, daß er das Buch unter keinen Umſtänden verkaufen werde, und daß, wenn er dazu gerichtlich gezwungen werden ſollte, er das Buch ſo theuer machen werde, daß es doch Niemand kaufen würde, indem er anſtatt 20 Sgr. dafür 20 Mark nehmen werde. Unter dieſen Umſtänden habe er — R. — geglaubt, daß der Verlagsvertrag mit Gu. ihn an der Geltendmachung ſeiner Autorrechte nicht hindern könne.

Ga., welcher der Stiefſohn von A. zu ſein ſcheint, räumt ein, daß er ſowohl öffentlich, als auch privatim die erſte Auflage des R.'ſchen Werkes als eine litterariſche Freibeuterei, nämlich als Nachdruck des von A. ſelbſt herausgegebenen Leitfadens der Stenographie, bezeichnet und die Abſicht ausgeſprochen habe, alles Mögliche zur

Unterdrückung des Buches thun zu wollen, daß er in dieser Absicht auch das Verlagsrecht durch Cession von Gu. erworben und erklärt habe, kein Exemplar verkaufen zu wollen, ehe die Processe gegen R. entschieden wären. —

Seitens des Stadtgerichts sind hierauf zwei Sachverständige, Kenner der A.'schen Stenographie, darüber vernommen worden, ob die neue Auflage des R.'schen Werkes als ein Abdruck des ursprünglichen Buches oder als ein durch selbstständige neue geistige Arbeit hervorgebrachtes Werk anzusehen sei. Von diesen Sachverständigen hat sich der Dr. Gr. in B. für die erste, der Schulvorsteher B. für die zweite Alternative ausgesprochen.

Mit Rücksicht auf diesen Widerspruch in den Auffassungen der Sachverständigen hat die Staatsanwaltschaft den Antrag gestellt, daß das Stadtgericht ein Gutachten des l. S. V. extrahiren möge. Das Gericht hat aber die Einholung des Gutachtens wiederholt abgelehnt, weil technische Fragen nicht zweifelhaft seien und die Entscheidung der Rechtsfragen lediglich zur richterlichen Kompetenz gehöre.

Die Staatsanwaltschaft hat sich dieser Ansicht nicht angeschlossen, vielmehr ihrerseits die Akten direkt an den l. S. V. gelangen lassen mit dem Antrage: ein Gutachten darüber abzugeben:

> Ist die zweite Auflage des R.'schen Lehrbuchs der Volks-Stenographie (System A.), mit welcher die dritte vollkommen identisch ist, als ein strafbarer Nachdruck der ersten bei Gu. erschienenen Auflage oder als ein neues, auf selbstständiger Geistesthätigkeit beruhendes Werk anzusehen?

In Betreff der Förmlichkeiten des Verfahrens ist zu erwähnen, daß die Requisition an den Verein um Abgabe eines Gutachtens nicht vom Gericht, sondern von der Staatsanwaltschaft ausgegangen ist. Dies widerspricht dem Wortlaute des Gesetzes vom 11. Juni 1870 §. 31 und der Instruktion des Bundeskanzler-Amts vom 12. December 1870 (Bundes-Ges. Bl. S. 621) insofern, als danach die S. V. Gutachten „auf Erfordern des Richters" abgeben, bezw. „vom Gerichte" requirirt werden sollen. Es erschien hiernach nicht ohne jedes Bedenken, ob der Verein berechtigt sei, der Requisition der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten, zumal nach Inhalt der Akten das Stadtgericht es wiederholt abgelehnt

hatte, das Gutachten des I. S. V. zu extrahiren und die Staatsanwaltſchaft nunmehr ſelbſtſtändig und gegen die richterliche Auffaſſung das Gutachten erfordert.

Allein nach eingehender Erwägung ſeiner Kompetenz hat der I. S. V. doch geglaubt, der an ihn ergangenen Requiſition Folge leiſten zu müſſen. Nach der Preußiſchen Gerichtsverfaſſung iſt die Staatsanwaltſchaft ein organiſches Glied der im Strafproceß wirkenden Staatsbehörden, ſie hat den Beruf, die Ermittelung der Thäter von ſtrafbaren Handlungen herbeizuführen, ſie darf in dringenden Fällen Unterſuchungshandlungen ſelbſtſtändig vornehmen, die Hauptverhandlung ſoll nicht ohne ihre Zuziehung ſtattfinden.*)

Unter dieſen Umſtänden wird man ſagen dürfen, daß die Staatsanwaltſchaften zwar nicht zu den richterlichen, wohl aber im weiteren Sinne des Wortes zu den ſtrafgerichtlichen Behörden gehören und daß daher die S. V. auch ihren Requiſitionen zu entſprechen verpflichtet ſind. Bei der noch beſtehenden Verſchiedenheit der Gerichts-Organiſation in den einzelnen deutſchen Staaten hat das Reichsgeſetz vom 11. Juni 1870 §. 31 und die Inſtruktion vom 12. December 1870 unter dem Worte „Richter" bezw. „Gericht" auch wohl unzweifelhaft nicht den Richter in sensu stricto verſtanden, ſondern diejenige Behörde, welche nach der Organiſation des betreffenden Staates mit den ſtrafproceſſualiſchen Funktionen betraut iſt.

Uebrigens hat der I. S. V. ſchon in einem früheren ganz analogen Falle der Requiſition einer Kronanwaltſchaft in Hannover entſprochen, ohne daß hiergegen Widerſpruch erhoben worden wäre.**)

Die Differenz, welche zwiſchen dem Stadtgericht und der Staatsanwaltſchaft entſtanden iſt, berührt den S. V. nicht, und konnte derſelbe durch dieſe Differenz ſich nicht abhalten laſſen, ſein Gutachten abzugeben.

In der Sache ſelbſt konnte es keinem Bedenken unterliegen, den Thatbeſtand des Nachdrucks für erwieſen zu erachten.

---

*) Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 2, 7, 14. Jetzt: Reichs-Strafproceßordnung §§. 5, 152, 159, 225.

**) Vergl. Dambach, Gutachten S. 4.

Ueber die frühere Preuß. Nachdrucksgeſetzgebung in dieſer Frage vergl. Heydemann und Dambach S. 592.

Der I. S.-V. hat ſeitdem in zahlreichen ſpäteren Fällen den Erſuchungsſchreiben der Staatsanwaltſchaften unbedingt Folge geleiſtet.

Daß der Autor eines Werkes einen Nachdruck gegen seinen Verleger begehen kann, war schon vor der Emanation des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 von der Wissenschaft und Praxis allgemein anerkannt,*) und im Gesetze vom 11. Juni 1870 selbst ist dieser Grundsatz im §. 5. Litt. c. ausdrücklich ausgesprochen, indem daselbst gesagt ist, „daß als Nachdruck auch anzusehen sei:

der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet.“**)

Einen solchen verbotenen Nachdruck begeht der Autor gegen seinen Verleger, wenn er von dem in Verlag gegebenen Werke, den Bestimmungen des Verlagsvertrages zuwider, eine neue Auflage, bezw. Ausgabe in einem anderen Verlage veranstaltet, oder wenn er in einem anderen Verlage ein Werk erscheinen läßt, welches mit dem zuerst erschienenen derartig identisch ist, daß es sich als eine mechanische Reproduktion des ersten Werkes darstellt. Dagegen liegt der Thatbestand des Nachdrucks nicht vor, wenn der Autor ein neues selbstständiges Werk verfaßt, welches denselben Gegenstand wie das zuerstерschienene, behandelt, sollte auch das neue Werk dem älteren Konkurrenz machen. Denn in einem solchen Falle handelt es sich nicht um eine mechanische Reproduktion des älteren Werkes, sondern um zwei eigene Geistesschöpfungen.***)

Wenn es sich daher um die Entscheidung darüber handelt, ob ein Autor gegen seinen Verleger sich des Nachdrucks schuldig gemacht habe, so müssen jedesmal die zwei Punkte festgestellt werden:

a) ob das neue Werk mit dem älteren Werke ganz oder zum Theil inhaltlich identisch oder aber eine eigene, selbstständige Geistesschöpfung ist;

und falls die Identität der beiden Werke erwiesen ist:

b) ob der Autor vertragsmäßig zur Veranstaltung des neuen Werkes berechtigt war.

Im vorliegenden Falle behauptet nun Denunciant, daß die

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 61; Dambach, Gutachten S. 42; Mandry, Urheberrecht S. 113; Daude, Lehrbuch des Urheberrechts S. 46.

**) S. auch Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. November 1887. (Entsch. in Strafsachen Bd. 16 S. 352).

***) Dambach, Urheberrecht S. 62.; Dambach, Gutachten S. 42.; Mandry, S. 114.; Wächter, Autorrecht S. 215.

zweite und dritte Auflage der „Volks-Stenographie“ mit der erſten Auflage dieſes Buches inhaltlich übereinſtimmten und daß R. zur Veranſtaltung dieſer neuen Auflagen nicht berechtigt geweſen ſei, während R. ſeinerſeits auszuführen ſucht, daß die neuen Auflagen auf ſelbſtſtändiger geiſtiger Thätigkeit beruhten und daß er nach dem Vertrage mit Gu. zur Herausgabe dieſer Auflagen befugt geweſen ſei.

Es bedurfte daher zur Beantwortung der dem l. S. V. vorgelegten Frage einer eingehenden Prüfung darüber:

a) ob die zweite und dritte Auflage der „Volks-Stenographie“ mit der erſten Auflage dieſes Buches inhaltlich übereinſtimmen oder ob ſie ſich als ein neues, ſelbſtſtändiges Werk charakteriſiren;
b) ob R. vertragsmäßig zur Veranſtaltung dieſer neuen Auflagen berechtigt war.

Beide Fragen mußten zum Nachtheil des R. beantwortet werden.

Was zunächſt zu a. die inhaltliche Uebereinſtimmung der Werke betrifft, ſo ergiebt eine genaue Vergleichung derſelben folgendes Reſultat . . . . .

Es handelt ſich nach dem Dargeſtellten bei dem zweiten Abdruck des R.'ſchen Buches nicht um die Herſtellung eines neuen ſelbſtſtändigen Werkes, ſondern nur um den Neudruck eines bereits publicirten Buches. Dieſes beſtreitet auch R. durchaus nicht; er ſelbſt nennt den Neudruck eine „zweite verbeſſerte Auflage“, zu der er den Text des erſten Druckes benutzt habe, an dem er jedoch, wie er ſich ausdrückt, „einige“ nach ſeiner Anſicht erhebliche Verbeſſerungen und Vermehrungen vornahm. In ſeiner Eingabe vom 13. November 1874 erklärt R. ferner, daß ſeine 2. Auflage die Kriterien einer neuen Ausgabe an ſich trage und weiſt dieſes aus dem Innern und Aeußern des Neudrucks nach.

Wenn der als Sachverſtändiger vernommene Schulvorſteher B. zu einer, der vorſtehenden Darlegung entgegengeſetzten Anſicht gelangt und annimmt, daß die zweite Auflage als ein „durch ſelbſtſtändige, neue geiſtige Thätigkeit hervorgebrachtes Werk“ anzuſehen ſei, ſo liegt dieſer Begutachtung wohl nur eine unrichtige Auffaſſung der geſtellten Frage zu Grunde. Es kommt nämlich bei der Beantwortung der Nachdrucksfrage nicht darauf an, ob R. bei Veranſtaltung der zweiten Auflage eine neue Geiſtesthätig-

keit angewendet hat, ſondern darauf, ob die zweite Auflage ein neues ſelbſtſtändiges Werk iſt, oder ob ſie inhaltlich im Weſentlichen mit der erſten Auflage übereinſtimmt. Eine neue Geiſtesthätigkeit pflegt bei „verbeſſerten Auflagen“ ſtets ſtattzufinden und deſſen ungeachtet ſind ſolche „verbeſſerte Auflagen“ keine „neuen Werke“, ſondern nur neue, veränderte Abdrücke eines früheren Werkes. Man würde daher den Ausführungen des B. in allen einzelnen Theilen beiſtimmen können, und hätte dennoch einen anderen Schluß zu ziehen, als dieſer Sachverſtändige. B. weiſt eingehend auf die Abänderungen und Verbeſſerungen der ihm vorgelegten zweiten Auflage hin; die erſte Auflage ſei „für Schulen und zum Selbſtunterricht“, die zweite nur „zum Selbſtunterricht“ bearbeitet; in der Einleitung ſei der Verfaſſer bemüht, durch Weglaſſung überflüſſiger Ausführungen, durch Vertauſchung unklarer Ausdrücke mit klareren, ſowie durch zweckmäßige Verkürzung des Ausdrucks dem Bedürfniß des Selbſtunterrichts mehr entgegenzukommen, als dies in der erſten Auflage geſchehen ſei; es finde ſich ferner in der Anleitung ſelbſt auf Seite 12 der zweiten Auflage eine Anmerkung von großer Bedeutung; es ſeien durchaus zahlreiche und wichtige Veränderungen in den Beiſpielen aufgenommen und werde auch ſonſt manches Neue geboten.

Der l. S. V. kann über den eigentlich wiſſenſchaftlichen Werth der in der zweiten Auflage vorgenommenen Veränderungen kein Urtheil abgeben, aber ſelbſt, wenn man die Ausführungen B.'s als vollſtändig richtig annimmt, ſo würde auch aus ſeinem Gutachten das Reſultat folgen, daß die zweite Auflage eben nichts anderes iſt, als eine verbeſſerte Auflage des urſprünglichen Buches, aber kein neues, ſelbſtſtändiges Werk.

Nachdem ſomit zu a. als feſtgeſtellt anzuſehen iſt, daß die zweite Auflage mit der erſten Auflage im Weſentlichen inhaltlich identiſch iſt, entſteht nunmehr die fernere Frage: ob R. zur Veranſtaltung dieſer neuen Auflage ohne Genehmigung ſeines Verlegers, bezw. deſſen Rechtsnachfolgers, befugt war. Auch dieſe Frage muß verneint werden.

Da der Verlagsvertrag zwiſchen R. und Gu. in B. abgeſchloſſen worden iſt, ſo kommen bei der Auslegung deſſelben zunächſt die Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts in Betracht. Die bezüglichen Vorſchriften dieſes Geſetzbuches ſind folgende:

Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in demſelben Formate, wie der frühere Abdruck war, veranlaßt wird, ſo heißt ſolches eine neue Auflage. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate oder mit Veränderungen im Inhalt von Neuem gedruckt wird, ſo wird ſolches eine neue Ausgabe genannt.*) Iſt im Verlagsvertrag über die Zahl der Exemplare der erſten Auflage nichts beſtimmt, ſo kann der Verleger neue Auflagen ohne Weiteres veranſtalten; iſt ſie beſtimmt, ſo bedarf es der Vereinbarung mit dem Schriftſteller, eventuell ſoll die Hälfte des Honorars der erſten Auflage zum Maßſtab dienen. Dagegen kann die Verlagshandlung, wenn nicht ein Anderes in dem geſchloſſenen Vertrage verabredet iſt, neue Ausgaben nicht ohne Vereinigung mit dem Schriftſteller veranſtalten. Es kann auch der Schriftſteller keine neue Ausgaben machen, ſo lange der erſte Verleger die von ihm rechtmäßig veranſtalteten Auflagen noch nicht abgeſetzt hat. Können Verfaſſer und Buchhändler ſich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, ſo muß Erſterer, wenn er dieſelbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderſt dem vorigen Verleger alle noch vorräthigen Exemplare der erſten Ausgabe gegen Bezahlung des Buchhändlerpreiſes abnehmen.**)

Nach dem Vertrage zwiſchen R. und Gu. hat nun R. ſein Werk für die erſte und alle folgenden Auflagen dem Gu. in Verlag gegeben, während über neue Ausgaben im Vertrage nichts beſtimmt iſt. Der von R. veranſtaltete Neudruck iſt, wenn man die landrechtliche Terminologie zu Grunde legt, unzweifelhaft eine neue Ausgabe, da er mehrfache Aenderungen am Inhalte enthält.***) Man könnte hiernach aus den Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts folgern wollen, daß R. durch Veranſtaltung des Neudrucks in die Rechte des Verlegers nicht eingegriffen habe; denn er habe dem Letzteren nur das Recht auf neue Auflagen eingeräumt, wegen neuer Ausgaben ſei nichts vereinbart und R. könne daher neue Ausgaben veranſtalten, ſobald nur die erſte Ausgabe abgeſetzt ſei, welches Letztere R. — allerdings anſcheinend mit Unrecht — behauptet.

---

*) Vgl. das oben angeführte Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. Nov. 1887.

**) A. L. R. Th. I Tit. 11 §. 1011—1020.

***) Vergl. über die Begriffe von Auflage und Ausgabe das Gutachten des L. G. B. vom 25. Januar 1856. (Heydemann u. Dambach S. 27. 28.)

Allein eine ſolche Deduktion würde den beſtehenden buchhändleriſchen Verlagsverhältniſſen und der heutigen Handelsgeſetzgebung gleichmäßig widerſprechen. Die landrechtliche Terminologie von „Auflage“ und „Ausgabe“ iſt in die Sprache des gewöhnlichen Lebens und des Buchhandels nicht eingedrungen und der l. S. V. hat ſchon in dem oben erwähnten Gutachten vom 25. Januar 1856 darauf hingewieſen, „wie dehnbar beide in Rede ſtehende Ausdrücke ſind, wie häufig dieſelben ſowohl in der Litteratur, wie in der Sprache des gewöhnlichen Lebens für gleichbedeutend erachtet werden, wie oft der eine Ausdruck für den andern gebraucht wird, wie ſchmal und unbeſtimmt die Grenze iſt, welche beide Begriffe von einander ſcheidet.“ Die Buchhändler namentlich haben in der Regel keine Kenntniß von dem Unterſchied, den das Landrecht zwiſchen Auflage und Ausgabe macht, und befinden ſich meiſt in dem Glauben, daß, wenn ſie Beſtimmungen über neue Auflagen treffen, damit das Recht auf jede neue veränderte oder unveränderte Herſtellung des erſten Drucks von ihnen erworben ſei. In dieſem Glauben hat auch unzweifelhaft Gu. den Vertrag mit R. geſchloſſen. Bei Lehrbüchern, wie das R.'ſche, ſtellt ſich durch den Gebrauch die Nothwendigkeit der Verbeſſerungen ein, die Wiſſenſchaften, welche ſie vortragen, ſchreiten fort, und es iſt eine zwingende Nothwendigkeit, daß ſolche Fortſchritte bei einem Neudruck berückſichtigt werden. Werden bei ſolchen Lehrbüchern, Leitfäden und dergl. die bemerkten Irrthümer nicht verbeſſert, wird nicht bei jedem Neudruck geſucht, ſie dem Gebrauch der Wiſſenſchaft in ihrem Fortſchritt gemäß zu erhalten, ſo veralten ſie und werden leicht von ihrem Platze gedrängt. Es hätte keinen Sinn gehabt, wenn Gu. nur das Recht auf den erſten Druck und die folgenden durchaus unveränderten Drucke eines ſolchen Buches hätte erwerben wollen, und es iſt nicht anzunehmen, daß er gemeint war, das Recht zu den verbeſſerten und damit brauchbareren Neudrucken dem Autor oder Anderen zu überlaſſen. In gutem Glauben hat Gu. unzweifelhaft den Vertrag geſchloſſen, und auch R. hat offenbar bei Abſchluß des Vertrages ebenfalls den landrechtlichen Unterſchied von „Auflage“ und „Ausgabe“ nicht im Sinne gehabt, ſondern das Recht auf neue Auflagen und Ausgaben dem Gu. übertragen wollen. Hätte er den Unterſchied zwiſchen Auflage und Ausgabe gekannt, ſo würde er auf den zweiten Druck nicht die Bezeichnung: „zweite

verbeſſerte Auflage" geſetzt haben; er würde, wie er es jetzt thut, den Neudruck vielmehr eine zweite Ausgabe genannt haben.

In ſeiner Vernehmung am 6. November 1874 erklärt er, daß er beſchloſſen habe, ohne Genehmigung des Gu., der auf fernere Auflagen verzichtet habe, auf eigene Koſten eine neue Auflage ſeines Buches zu veranſtalten. Er nennt dieſen Neudruck auch ſtets eine zweite Auflage, und nur einmal, da er ihn als eine auf geiſtiger Thätigkeit beruhende Umarbeitung der erſten Auflage bezeichnet, weiſet das Protokoll auch die Bezeichnung Ausgabe in Klammern hinter dem Worte Auflage auf. Es mag nun dahin geſtellt bleiben, ob nicht ſchon nach dem Allg. Landrecht der Verlagsvertrag zwiſchen R. und Gu. dahin auszulegen wäre, daß unter dem Worte „Auflagen" auch die „Ausgaben" mitzuverſtehen ſeien, da nach Th. I Tit. 4 §§. 65—67 bei der Interpretation von Willenserklärungen „die gewöhnliche Bedeutung der Worte" und „der Sprachgebrauch des Erklärenden" zu Grunde gelegt werden ſoll. Jedenfalls muß nach dem Allg. Handelsgeſetzbuche angenommen werden, daß R. auch das Recht neuer Ausgaben an Gu. abgetreten hat. Es bilden nämlich gewerbsmäßig betriebene Verlagsgeſchäfte nach dem Handelsgeſetzbuche Handelsgeſchäfte (Art. 272 unter 5) und zu der Klaſſe der Handelsgeſchäfte gehört daher zweifellos auch der vorliegende Vertrag.

Nach Art. 278 ſoll der Richter bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeſchäfte den Willen der Kontrahenten erforſchen und nicht an dem buchſtäblichen Sinne des Ausdrucks haften. Dieſer Wille der Kontrahenten iſt aber im vorliegenden Falle, wie oben ausgeführt worden, unzweifelhaft dahin gegangen, dem Gu. auch das Verlagsrecht der neuen Ausgaben im landrechtlichen Sinne zu übertragen und R. war daher nicht berechtigt, eine ſolche neue Ausgabe ohne Genehmigung des Verlegers zu veranſtalten.

Es kann unter dieſen Umſtänden eine weitere Erörterung darüber unterbleiben, ob nicht R. unter allen Umſtänden, ſelbſt wenn das Recht der neuen „Ausgaben" ihm geblieben wäre, nach A. L. R. Th. I Tit. 11 §. 1019 verpflichtet geweſen wäre, dem Gu., vor Veranſtaltung der neuen Ausgabe, den vorräthigen Reſt der erſten Ausgabe abzukaufen.

Nach der vorſtehenden Ausführung kann es keinem Zweifel

unterliegen, daß die zweite und dritte Auflage des R.'schen Werkes als Nachdruck der ersten Auflage zu erachten sind.

Allein hiermit ist noch nicht entschieden, ob — wie die dem I. S. V. vorgelegte Frage lautet — der Thatbestand eines strafbaren Nachdrucks vorliegt. Strafbar ist nämlich der Nachdruck nach §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nur dann, wenn der Thäter bei Veranstaltung desselben vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, und es fragt sich daher, ob dem R. ein solcher dolus oder wenigstens eine culpa zur Last gelegt werden kann.

Die Entscheidung hierüber entzieht sich aber der Kompetenz des I. S. V., indem sie wesentlich von thatsächlichen Feststellungen abhängig ist, welche nur der Richter vornehmen kann. Der I. S. V. kann daher lediglich die Gesichtspunkte hervorheben, welche nach seiner Auffassung bei Beurtheilung der subjektiven Seite des vorliegenden Falles maßgebend sind.

Man könnte auf den ersten Blick geneigt sein, ohne Weiteres zu Ungunsten des R. anzunehmen, daß derselbe dolose oder wenigstens sehr fahrlässig gehandelt habe, indem er sich durch eine einfache Ansicht des von ihm selbst abgeschlossenen Verlagsvertrages in Verbindung mit den Bestimmungen des A. L. R. Th. I Tit. 11 §. 1011 ff. habe sagen müssen, daß er zur Veranstaltung einer neuen Auflage seines Werkes ohne Genehmigung des Verlegers, bezw. dessen Rechtsnachfolgers, nicht befugt war. Es könnte namentlich gegen R. geltend gemacht werden, daß er nach dem Verlagsvertrage das Verlagsrecht für alle ferneren „Auflagen" an Gu. übertragen habe, daß er selbst die jetzt inkriminirten Bücher „verbesserte Auflagen" nenne, und daß er daher wohlbewußt gegen die Bestimmungen des Verlagsvertrages gehandelt habe. Es könnte auch ferner hervorgehoben werden, daß R., ganz abgesehen von diesem Vertrage, jedenfalls nach dem A. L. R. Th. I Tit. 11 §. 1019 verpflichtet gewesen wäre, vor Veranstaltung der neuen Auflage dem Gu., bezw. Ga. die vorräthigen Exemplare abzukaufen, während er selbst nicht einmal behauptet, diesen Personen ein hierauf bezügliches Anerbieten gemacht zu haben.

Allein nach der eigenthümlichen Natur des vorliegenden Falles kommen doch noch andere Momente in Betracht, welche bei Beurtheilung des Verfahrens des R. von Erheblichkeit sind. Ga. hat, wie er auch einräumt, offenbar die Absicht gehabt, dem R. litterarisch

zu ſchaden und das Werk deſſelben zu unterdrücken. Wenn nun R. vor Veranſtaltung der neuen Auflage beſtimmt erfahren hatte, daß Ga. kein Exemplar des Buches verkaufen wolle, und wenn ferner erwieſen wird, daß Gu. die Erklärung abgegeben hat, keine neue Auflage veranſtalten zu wollen, ſo könnte R. möglicher Weiſe in dem Glauben befangen geweſen ſein, daß Ga. auf ſein Verlagsrecht verzichtet habe, und daß er, R., wieder in den unbeſchränkten Genuß ſeines Autorrechtes gelangt ſei. R. würde alsdann kriminalrechtlich nicht belangt werden können, indem er auf Grund eines entſchuldbaren thatſächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hatte.*)

Ob dieſe Vorausſetzungen eines entſchuldbaren Irrthums vorhanden ſind, ob R. insbeſondere hat annehmen können, daß Ga. auf ſein Verlagsrecht verzichte und das Urheberrecht an ihn, R., wieder frei und voll zurückgefallen ſei, wird der Richter, nöthigenfalls durch weitere mündliche Vernehmung der Parteien, feſtzuſtellen haben.

Uebrigens möge noch bemerkt werden, daß, wenn auch die Beſtrafung des R. ausgeſchloſſen bleiben ſollte, doch die Einziehung der Nachdrucksexemplare, der Steine und Formen gerechtfertigt ſein würde. Denn dieſe Einziehung iſt nach dem Geſetze vom 11. Juni 1870 eine Präventiv-Maßregel gegen Fortſetzung und Wiederholung des Nachdrucks, und ſie tritt nach §. 21 a. a. O. auch dann ein, wenn der Veranſtalter des Nachdrucks weder vorſätzlich, noch fahrläſſig gehandelt hat.**)

No. 3.

Gutachten vom 2. April 1885.

Nachdruck des Autors gegen ſeinen Verleger. Nachdruck eines Wörterbuchs. Aufnahme kleinerer Schriften in ein größeres Ganzes. Fahrläſſigkeit des Nachdruckers.

In dem Verlage der Univerſitäts-Buchhandlung in K. (Inhaber P. T.) iſt im Jahre 1882 ein Buch erſchienen, betitelt:

*) §. 18 Abſ. 2 des Geſ. vom 11. Juni 1870; Dambach, Urheberrecht S. 136.

**) Dambach, Urheberrecht S. 151. Daß die Einziehung Präventiv-Maßregel iſt, hat auch das Reichsgericht anerkannt (Entſch. in Strafſachen Bd. 13 S. 327).

Durch die übereinſtimmenden Erkenntniſſe aller 3 Inſtanzen iſt R. von der Anklage des Nachdrucks freigeſprochen worden. Die Gerichte haben angenommen,

„Engliſch-Deutſches und Deutſch-Engliſches Wörterbuch techniſcher Ausdrücke, vorzüglich zum Gebrauch für Maſchinenbauer und Handwerker und mit beſonderer Berückſichtigung der Ausbildung für Maſchinenmeiſter auf deutſchen Seedampfern geſammelt und zuſammengeſtellt von H."

Der Buchhändler T. behauptet, daß die Seiten 15—31 des H.'ſchen Buches, enthaltend den Deutſch-Engliſchen Theil des Wörterbuchs, widerrechtlich wörtlich nachgedruckt ſeien in dem Werke:

„Handbuch zur Vorbereitung auf die Prüfung der Seedampfſchiffsmaſchiniſten erſter, zweiter und dritter Klaſſe. Von A. Mit 34 Tafeln. K., Verlag von L. und F. 1885."

T. hat daher bei der Staatsanwaltſchaft in K. den Strafantrag wider den Buchhändler L., als Inhaber der Firma L. und F., wegen Nachdrucks geſtellt.

L. beſtreitet, ſich des Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben und ſtellt den Sachverhalt folgendermaßen dar. A. habe ihn gebeten, das Werk: „Der Schiffsmaſchiniſt" in Verlag zu nehmen. A. habe hierbei ausdrücklich erklärt, daß H. gegen Zahlung eines Honorars ſich bereit erklärt habe, den Deutſch-Engliſchen Theil des Wörterbuchs zu verbeſſern, beziehungsweiſe zu vermehren, und demnächſt zu geſtatten, daß dieſer Theil des Wörterbuchs im „Schiffsmaſchiniſt" wieder abgedruckt werde.

Mit Rückſicht auf dieſe Erklärung des A. habe er ſich für befugt erachtet, den erwähnten Theil des Wörterbuchs abzudrucken.

A. hat dieſe Angaben im Weſentlichen beſtätigt. Er will, da er kein Engliſch verſtände, mit H. darüber verhandelt haben, daß derſelbe ihm ein kleines engliſches Wörterbuch, ſowie eine Konverſation in engliſcher Sprache bearbeite. H. habe ihm darauf einen

---

daß der Verlagsvertrag zwiſchen R. und Gu. nicht mehr zu Recht beſtanden habe, indem R., wozu er berechtigt geweſen, von demſelben zurückgetreten ſei. Die von R. veranſtalteten Auflagen ſeien daher nicht „dem beſtehenden Vertrage zuwider" hergeſtellt worden. Die Nachdrucksfrage ſelbſt iſt von den Gerichten nicht eingehend erörtert worden; doch haben die Gerichte erſter und zweiter Inſtanz — in Uebereinſtimmung mit dem S. V. — angenommen, daß die zweite und dritte Auflage nur eine mechaniſche Vervielfältigung der erſten Auflage des R.'ſchen Buches ſeien.

Ueber die Berechtigung des Autors zur Herſtellung neuer Ausgaben ſ. auch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 12. Juli 1881 (Entſch. in Civilſachen Bd. 5 S. 261).

Theil des bei T. erſchienenen engliſchen Wörterbuchs in etwas veränderter Faſſung gegen ein Honorar von 30 Mark pro Druckbogen mit der Befugniß, dieſen Theil abzudrucken, gegeben. Er — A. — habe dem L. mitgetheilt, was er mit H. verhandelt habe und denſelben verſichert, daß H. ihm das „Nachdrucksrecht" des betreffenden Theiles des kleinen Wörterbuchs in der von H. geänderten Form verkauft habe.

Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr dem L. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

„Iſt die Aufnahme des Deutſch-Engliſchen Theiles des techniſchen Wörterbuchs von H. in das Werk: Schiffs-Maſchiniſt von A. als ein ſtrafbarer Nachdruck im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 anzuſehen?"

Der S. V. mußte ſich unbedenklich dahin ausſprechen:

daß der Thatbeſtand des Nachdrucks vorliegt.

Das H.'ſche Lexikon umfaßt im Ganzen: ein Titelblatt und 28½ Seiten kleinen Formates in geſpaltenen Kolumnen.

Hiervon entfallen 12½ Seiten auf den erſten Abſchnitt: „Engliſch-Deutſch". Derſelbe führt 674 techniſche Ausdrücke in engliſcher Sprache mit nebenſtehender deutſcher Uebertragung auf, kommt aber für die vorliegende Unterſuchung nicht weiter in Betracht.

Der zweite Abſchnitt: „Deutſch-Engliſch" umfaßt etwa 16 Seiten mit 718 deutſch-techniſchen Ausdrücken. Neben einem jeden iſt der entſprechende engliſche Ausdruck und in Klammern die deutſche Ausſprache phonetiſch geſtellt. (S. 15—31).

Das A.'ſche Werk iſt ein umfangreiches Handbuch für den Seedampfſchiffsmaſchiniſten, nicht großen Formates, aber eng, etwa 44 Zeilen auf der Seite, gedruckt; es umfaßt 446 Seiten mit 34 angehängten Tafeln. Das Inhaltsverzeichniß giebt den Umfang der in dem Werk zur Vorbereitung auf die Prüfung der Maſchiniſten abgehandelten mannigfachen Wiſſenſchaften an und nennt bei Klaſſe III auch: Sprache: Deutſch-Engliſch S. 126—138.

Der zweite Abſchnitt von H. iſt — mit nicht zahlreichen Vermehrungen und geringfügigen Zuſätzen und Aenderungen — wörtlich in A.'s Werk aufgenommen worden. Die Aenderungen beſchränken ſich auf die Hinzufügung von folgenden 7 für A.'s

Werk weiter bearbeiteten Ausdrücken, ſodaß A., gegen 713 in H.'s Wörterbuch, deren 720 aufführt . . .

H. hat ferner 2 Zuſätze für A.'s Werk bewirkt . . . und endlich hat er etwa im Ganzen 8 Druckfehler theils verbeſſert, theils in A. bewirkt.

Daß ein Wiederabdruck des Deutſch-Engliſchen Theils ſtattgefunden hat, ſteht hiernach feſt. Dieſe Thatſache wird auch von allen Theilen zugeſtanden. Die oben erwähnten Aenderungen ſind ſo geringfügig, daß ſie nicht in Betracht kommen können. Nur etwa der hundertſte Theil in A. iſt neu hinzugefügt, und es kann daher füglich der Abdruck in A. als ein wörtlicher mechaniſcher Abdruck aus H. bezeichnet werden.

Dieſer Abdruck muß aber im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 als ein verbotener Nachdruck angeſehen werden. Nach §. 5 Litt. C. a. a. O. iſt als Nachdruck auch zu erachten:

„der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen beſtehenden Vertrage zuwider veranſtaltet.“*)

Wenn daher T., wie anzunehmen iſt, das ausſchließliche Verlagsrecht von H. erlangt hat, ſo war letzterer nicht befugt, zu geſtatten, daß der Deutſch-Engliſche Theil des Wörterbuchs anderweit abgedruckt werde, und ebenſo wenig durften L. und A. dieſen Theil des Wörterbuchs in den „Schiffsmaſchiniſt“ aufnehmen.

Der verhältnißmäßig geringe Umfang des aus H. in A. Uebernommenen iſt ohne Bedeutung. Das H.'ſche Werk iſt ein Ganzes, ein nach einem beſtimmten Plan wiſſenſchaftlich bearbeitetes Werk, es iſt als ſolches erſchienen und in Gebrauch gekommen. Der ihm entnommene Theil umfaßt mehr als die Hälfte des ganzen Heftes; er würde auch allein zur Ausgabe und in den Verkehr haben gelangen können, wie ihn ja auch A. allein übernahm, indem er auf den erſten Engliſch-Deutſchen Theil nicht rückſichtigte. T. ſelbſt erklärt, daß der Deutſch-Engliſche Theil des H. weſentlich benutzt, der wichtigere des Werkes ſei, und daß die Uebernahme in A. ſeinen Abſatz von H. vernichte.

Es könnte noch in Frage kommen, ob der Abdruck nicht nach §. 7 Litt. a. des Geſetzes vom 11. Juni 1870 erlaubt geweſen ſei. Allein dies mußte verneint werden. Der § 7 geſtattet

„das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, ſo-

*) Vgl. hierüber die Gutachten Nr. 2 und 4.

bald dieſes nach ſeinem Hauptinhalt ein ſelbſtſtändiges wiſſenſchaftliches Werk iſt, ſowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftſteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen litterariſchen Zwecke veranſtaltet werden."

Keiner dieſer Fälle liegt aber hier vor.

Es ſind nicht einzelne Stellen aus H. in A. angeführt, es iſt nicht ein kleinerer Theil des H. übernommen, ſondern der ganze zweite Abſchnitt, der die größere Hälfte des Originals einnimmt, der ein in ſich abgeſchloſſenes Ganzes bildet, iſt nachgedruckt. Es kann auch nicht behauptet werden, daß hier nur eine Schrift von geringerem Umfange in ein größeres wiſſenſchaftliches Ganzes aufgenommen ſei. Die Motive des ſeiner Zeit dem Reichstage vorgelegten Geſetzentwurfes ſagen in dieſer Beziehung wörtlich:

„Es muß dem Ermeſſen des Richters, allenfalls unter Einholung eines Gutachtens vom Sachverſtändigen-Verein, überlaſſen bleiben, zu beſtimmen, welche Werke ſo klein ſeien, daß ſie wörtlich und vollſtändig in einer Sammlung abgedruckt werden dürfen. Ob z. B. ein ganzes Drama, eine ganze Novelle oder ein ganzer Roman, ſelbſt wenn der Umfang kein großer wäre, in die Sammlung wörtlich aufgenommen werden darf, läßt ſich nicht nach allgemeinen feſten juriſtiſchen Kriterien, ſondern nur nach den konkreten Umſtänden des einzelnen Falles beurtheilen."*)

Im vorliegenden Falle konnte der S.-V. dieſe Ausnahme vom ſtrengen Urheberrechte nicht für anwendbar erachten. Wenn auch der räumliche Umfang des betreffenden Theiles nicht ein beträchtlicher iſt, ſo kann doch der Schutz gegen Nachdruck ihm nicht entzogen werden, da er ſich zu einer ſelbſtſtändigen Herausgabe nach ſeiner Anlage und Ausführung qualificirt, da dieſer Theil als ein weſentlicher unentbehrlicher Beſtandtheil des A.'ſchen Werkes anzuſehen iſt, der auf eine andere Weiſe von A. hätte hergeſtellt werden müſſen, wenn H. ſich nicht dargeboten hätte, und da endlich durch dieſen Nachdruck das Intereſſe des berechtigten Verlegers nicht unweſentlich geſchädigt wird.

Die Ausnahmen des §. 7 ſind vom Geſetzgeber aufgeſtellt „im Intereſſe der freien wiſſenſchaftlichen Forſchung, der Fortentwickelung der Litteratur und der Erziehung und Bildung des Volkes;" ihre Tendenz geht dahin, „die Benutzung bereits ver-

*) Dambach, Urheberrecht S. 83.

öffentlichter Schriften als Stoff zu neuen geistigen Schöpfungen zu gestatten, keineswegs aber dahin, den rein mechanischen Nachdruck irgend zu begünstigen.“*)

Wie bereits erwähnt, hat aber im vorliegenden Falle A. lediglich in rein mechanischer Weise ein fremdes Schriftwerk abgedruckt, von fremder Arbeit einen Gewinn gezogen und für sich dadurch den Vortheil erlangt, daß er kein eigenes Deutsch-Englisches Lexikon zu beschaffen genöthigt war.

Daß endlich das A.'sche Werk kein „Sammelwerk“ im Sinne des §. 7 ist, bedarf keiner Ausführung.

Hiernach mußte der Thatbestand des Nachdrucks für erwiesen angenommen werden.

Die Entscheidung der Frage, ob in subjektiver Beziehung L., A. und H. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, gebührt lediglich dem Richter. Der S. V. möchte nur vom buchhändlerisch-gewerblichen Standpunkte bemerken, daß A. sorglos den betreffenden Nachdruck in seinem Werke bewirkt hat, wenn er auch des dunklen Glaubens gewesen sein mag, daß H. in der Lage sei, die Genehmigung dazu zu ertheilen. Auch L., der den gleichen Glauben für sich in Anspruch nehmen wird, kann von einem Unbedacht nicht freigesprochen werden, da er Kenntniß von der Einfügung dieser Seiten in sein Verlagswerk, die einem bereits veröffentlichten Werke entnommen waren, hatte und sich hätte versichern müssen, daß dieser Nachdruck die Genehmigung aller Verlagsberechtigten besitze.

H. endlich hat gegen ein nochmaliges Honorar die Genehmigung zu dem Nachdruck seiner Schrift gegeben, deren Verlagsrecht er nicht mehr allein besaß; er hat gegen seinen Verleger einen Nachdruck verübt.**)

---

*) Dambach, a. a. O. S. 78. 81; Wächter, Autorrecht S. 199 ff; Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 24. Mai 1872 (Entsch. Bd. 6. S. 168).

**) Das Gericht hat, dem obigen Gutachten entsprechend, den Thatbestand des Nachdrucks für erwiesen erachtet und den Buchhändler L. wegen fahrlässigen Nachdrucks, den H. wegen vorsätzlicher Veranlassung, den A. wegen fahrlässiger Veranlassung eines Nachdrucks verurtheilt. Die vom Buchhändler L. eingelegte Revision ist vom Reichsgericht verworfen worden. Dasselbe hat sich ebenfalls in allen wesentlichen Punkten dem Gutachten des S.-V. angeschlossen, und es nur für bedenklich erachtet, daß der §. 7 Litt. a. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 deshalb keine Anwendung leiden solle, weil der nachgedruckte Theil des Wörterbuchs sich zu einer selbstständigen Herausgabe eigne und durch den Wiederabdruck dem T. ein wesentlicher Schaden erwachsen sei. (Rechtsprechung in Strafsachen Bd. 8. S. 223).

No. 4.

Gutachten vom 31. December 1887.

Nachdruck des Autors gegen ſeinen Verleger. Abdruck von Geſetzen und Verordnungen. Urheberrecht und Autorthätigkeit. Verjährung. Rechtzeitiger Strafantrag.

Im Jahre 1884 iſt in der dem Dr. L. in B. gehörigen Verlagsbuchhandlung ein Werk erſchienen, betitelt:

„Geſetze und Verordnungen für die Polizeiverwaltung und Strafrechtspflege unter beſonderer Berückſichtigung der für die Provinz Pommern und den Regierungsbezirk Stettin erlaſſenen Polizeiverordnungen. Zuſammengeſtellt und bearbeitet von He.“

Im Jahre 1887 iſt in der Verlagsbuchhandlung von Ha. in B. ein ähnliches Werk veröffentlicht unter dem Titel:

„Geſetze und Verordnungen für die Polizeiverwaltung und Strafrechtspflege unter beſonderer Berückſichtigung der von dem Herrn Oberpräſidenten der Provinz Brandenburg, von dem Herrn Regierungspräſidenten und der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/O. erlaſſenen Polizeiverordnungen. Bearbeitet von He. (dem Verfaſſer des zuerſt erwähnten Werkes) u. J.

Der Buchhändler L. behauptet nun, daß dieſes letztere Werk ein Nachdruck des bei ihm erſchienenen Werkes: „Geſetze und Verordnungen ꝛc.“ ſei; er hat deshalb bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts in B. die ſtrafrechtliche Verfolgung wegen Nachdrucks gegen He. und J., ſowie gegen den Inhaber der Ha.'ſchen Verlagsbuchhandlung beantragt.

He. und J. beſtreiten, ſich des Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben.

He. behauptet, daß das in der Ha.'ſchen Verlagsbuchhandlung erſchienene Werk keine mechaniſche Vervielfältigung des bei L. erſchienenen Werkes ſei und überhaupt nicht als Nachdruck angeſehen werden könne, da der Abdruck von Geſetzen und Verordnungen allgemein geſtattet ſei. Er giebt ferner zum Beweiſe der Verſchiedenheit beider Werke ein ausführliches Verzeichniß derjenigen Stellen, welche

bei L. fehlen, bei Ha. aber vorkommen und umgekehrt, oder an anderer Stelle abgedruckt sind. Endlich behauptet He., daß ein etwaiges Vergehen des Nachdrucks längst verjährt sein würde, da das L.'sche Werk 1884, das Ha.'sche Werk 1887 erschienen sei.

J. erklärt, daß er mit der Redaktion des Ha.'schen Werkes nichts zu thun gehabt habe, daß er nur seine, im Jahre 1874 herausgegebene Zusammenstellung der im Regierungbezirk Frankfurt a/O. gültigen Polizeiverordnungen dem He. auf dessen Wunsch als zweite Abtheilung des Ha.'schen Werkes gegen einmalige Entschädigung überlassen habe.

Der Buchhändler Ha. ist noch nicht vernommen worden.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr das Gutachten des I. S. V. darüber erfordert:

„ob Nachdruck vorliege."

Der I. S. V. mußte sich nach eingehender Prüfung der Sache unbedingt dahin aussprechen,

daß das Ha.'sche Werk als ein theilweiser Nachdruck des L.'schen Werkes anzusehen ist.

Es handelt sich im vorliegenden Falle, soweit der Verfasser He. in Betracht kommt, um die gegen ihn erhobene Beschuldigung, daß er, als Autor des Werkes von 1884, gegen seinen eigenen Verleger L. einen Nachdruck begangen habe. Die Frage: ob der Autor gegen seinen Verleger einen Nachdruck verüben könne, ist schon vor Erlaß des Gesetzes vom 11. Juni 1870 vielfach erörtert und in der Litteratur und Praxis bejahend beantwortet worden.*)

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 hat sich auf den gleichen Standpunkt gestellt, indem es im §. 5. Litt. c. bestimmt:

„Als Nachdruck ist auch anzusehen:

c) der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet."

Einen solchen Nachdruck begeht nun der Autor namentlich dann, „wenn er von dem in Verlag gegebenen Werke, den Bestimmungen des Verlagsvertrages entgegen, in einem anderen

*) Heydemann und Dambach S. XIV; Dambach, Urheberrecht S. 61. S. oben die Gutachten No. 2 u. 3.

Verlage eine neue Auflage veranſtaltet; oder wenn er in einem anderen Verlage ein Werk erſcheinen läßt, welches mit dem zuerſt erſchienenen derartig identiſch iſt, daß es ſich als eine mechaniſche Reproduktion des erſten Werkes darſtellt.*)

„Dagegen liegt der Thatbeſtand des Nachdrucks nicht vor, wenn der Autor ein neues ſelbſtſtändiges Werk verfaßt, welches denſelben Gegenſtand wie das zuerſt erſchienene behandelt, ſollte auch das neue Werk dem älteren Konkurrenz machen. Denn in einem ſolchen Falle handelt es ſich nicht um eine mechaniſche Reproduktion des früheren Werkes, ſondern um zwei eigene Geiſtesſchöpfungen. Mit Recht macht Mandry darauf aufmerkſam, daß ſelbſt dann, wenn der Autor ſich kontraktlich verpflichtet hat, innerhalb einer beſtimmten Friſt kein Konkurrenzwerk zu ſchreiben, in dem Bruche dieſer Vertragsbeſtimmung Seitens des Autors kein Nachdruck liegen würde, da das Vergehen des Nachdrucks ſtets die mechaniſche Reproduktion eines Werkes vorausſetzt, niemals aber dann vorliegen kann, wenn es ſich um zwei ſelbſtſtändige Geiſteserzeugniſſe handelt. Der beſchädigte Verleger kann in einem ſolchen Falle nur die gewöhnliche civile Kontraktsklage anſtellen.“**)

Wenn man nun von den vorſtehenden Geſichtspunkten aus, welche in der Litteratur allgemein als richtig anerkannt ſind, den vorliegenden Fall prüft, ſo iſt vorweg hervorzuheben, daß der Verlagsvertrag, welchen He. ſ. Z. über das Werk von 1884 mit L. abgeſchloſſen hat, ſich nicht bei den Akten befindet. Der S. V. mußte daher ſelbſtverſtändlich von der Vorausſetzung ausgehen, daß He. nach dieſem Vertrage nicht etwa das Recht hat, von dem Werke von 1884 beliebig in einem anderen Verlage eine neue Auflage oder eine ſonſtige Reproduktion veranſtalten zu dürfen. He. hat auch ſelbſt nicht behauptet, daß ihm ein ſolches Recht zuſtehe.

Eine genaue Vergleichnng beider Werke ergiebt nun unzweifelhaft, daß das im Verlage von Ha. erſchienene Werk ein theilweiſer Nachdruck des L.'ſchen Verlagswerkes iſt.

Schon die völlige Uebereinſtimmung beider Inhaltsverzeichniſſe, welche die in den Werken behandelten Materien genau in derſelben ſyſtematiſchen Reihenfolge aufführen, läßt auf die Identität der Werke ſchließen. Eine Umarbeitung des L.'ſchen

*) Dambach, Urheberrecht S. 62.

**) Dambach, a a.O.S.62; Mandry, Urheberrecht S.114; ſ. auch oben S.10.

Werkes, welche als selbstständige neue Schöpfung zu betrachten wäre, zeigt das Ha.'sche Werk an keiner Stelle. Nur darin unterscheiden sich die beiden Werke, daß statt der Polizeiverordnungen für die Provinz Pommern in dem einen Werke die Polizeiverordnungen für die Provinz Brandenburg in dem anderen Werke abgedruckt sind. Diese Polizeiverordnungen nehmen nur ungefähr den 3. Theil des Gesammtumfangs jedes der beiden Werke ein und treten an Bedeutung weit zurück gegen die Sammlung der in den älteren Preußischen Provinzen gültigen allgemeinen Gesetze und Verordnungen, welche den Hauptbestandtheil, den eigentlichen Kern in jedem der beiden Werke bildet. Diese allgemeinen Gesetze und Verordnungen sind zum größeren Theile im Wesentlichen mit denselben Anmerkungen und in derselben Reihenfolge, wie in dem L.'schen Werke, in das Ha.'sche Werk hinüber genommen, welches in seinem Hauptbestandtheil sonach als eine mechanische Reproduktion des L.'schen Werkes, oder, wie der Denunciant nicht mit Unrecht behauptet, als eine neue Auflage des L.'schen Werkes angesehen werden muß.

Die Abweichungen beider Bücher bestehen in Folgendem: ....

Es stellt sich daher heraus, daß von 547 Seiten, welche im L.'schen Werke die allgemeinen Gesetze und Verordnungen umfassen, der Inhalt von 65 Seiten nicht, der Inhalt der übrigen 482 Seiten aber wörtlich mit allen Anmerkungen und in derselben Anordnung in dem Ha.'schen Werke abgedruckt ist, daß sich sonach der Umfang des Nachdrucks zum Original wie 8:9 verhält.

Zum Beweise dafür, welchen Werth He. auf die allgemeinen Gesetze und Verordnungen (im Gegensatz zu den provinziellen Verordnungen) legt, möge noch Folgendes erwähnt werden. Zugleich mit der Ausgabe für Brandenburg ist eine Ausgabe des Werkes für den Regierungsbezirk Königsberg mit Vorwort vom Februar 1887, und bald darauf noch eine 3. Ausgabe für den Regierungsbezirk Gumbinnen mit Vorwort vom März 1887 erschienen. In jeder dieser 3 Ausgaben für Brandenburg, Königsberg, Gumbinnen, zählt die erste Abtheilung mit den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen 514 inhaltlich übereinstimmende Seiten. Die besonderen Polizeiverordnungen, ungefähr der 3. Theil jeder Ausgabe, bilden den Anhang. Offenbar haben He. und Ha. in der Absicht, für alle Provinzen besondere Ausgaben in kleinen Auflagen zu veranstalten,

und um dabei den Satz von 514 Seiten bei jeder neuen Provinzialausgabe zu ersparen, sich vor dem Druck der Brandenburgischen Ausgabe entschlossen, abweichend vom L.'schen Werke, die allgemeinen Gesetze und Verordnungen als die erste Abtheilung von den provinziellen Verordnungen zu trennen und diese Abtheilung gleich für alle Ausgaben drucken oder stereotypiren lassen. Es ist hieraus zu entnehmen, daß die nachgedruckten allgemeinen Gesetze und Verordnungen eine sehr erhebliche Bedeutung für die Ha.'schen Ausgaben haben.

He. behauptet nun, daß ein verbotener Nachdruck deshalb nicht vorliege, weil der Abdruck von Gesetzen und Verordnungen allgemein gestattet sei. Allein dieser Einwand ist unbegründet.

Es ist richtig, daß der §. 7. Litt. c. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bestimmt:

„Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

c) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art."

Allein, wenn ein Schriftsteller — wie es He. in dem L.'schen Werke gethan hat — die Gesetze und Verordnungen in selbstständiger Weise zusammenstellt und bearbeitet, eine Sammlung zu einem eigenthümlichen Zwecke fertigt, eine zweckmäßige Auswahl des Stoffes mit systematischer Anordnung trifft, und die Gesetze ꝛc. mit zahlreichen Anmerkungen versieht, die durch Anführen von Erkenntnissen und durch Hinweise auf andere passende Verfügungen, Erlasse und Verordnungen der richtigen Auslegung und Anwendung der Gesetze zu Hülfe kommen, so erwirbt er an dieser Arbeit unzweifelhaft ein selbstständiges Urheberrecht. Denn die Autorthätigkeit, welche Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck hat, kann sich nicht blos in der Produktion eines neuen Stoffes, sondern eben so wohl in der Kompilation, Auswahl, Anordnung und Darstellung äußern.*)

He. bezw. L. konnten nicht verbieten, daß andere Personen dieselben Gesetze, Verordnungen u. s. w. ebenfalls abdruckten, aber wohl war Jedem untersagt, diejenige Kompilation und Zusammenstellung der Gesetze, welche He. verfaßt hatte, ohne die Genehmigung von He. und bezw. L. nachzudrucken.

Was endlich den von He. erhobenen Einwand betrifft, daß

*) Dambach, a. a. O. S. 16; S. auch S. 40 (Gutachten No. 6); S. 56 (Gutachten No. 8).

ein etwa vorliegendes Vergehen des Nachdrucks bereits verjährt sei, so verwechselt He. anscheinend die „Verjährung" mit der „rechtzeitig erfolgten Stellung des Strafantrags". Von einer bereits eingetretenen Verjährung kann keine Rede sein, da das Ha.'sche Verlagswerk im Jahre 1887 erschienen ist, das Vergehen des Nachdrucks aber nach §. 33 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erst in 3 Jahren verjährt. Wie die Bezugnahme auf §. 35 a. a. O. beweist, will He. offenbar behaupten, daß der Strafantrag nicht rechtzeitig, d. h. „binnen 3 Monaten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters," gestellt sei. Die Beurtheilung darüber, ob diese Frist vom Denuncianten innegehalten ist, gehört nicht zur Zuständigkeit des I. S. V.; bemerkt möge aber werden, daß die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft am 9. April 1887 eingegangen ist; die Vorrede zu dem Ha.'schen Werke datirt vom December 1886, das Werk ist als erschienene Neuigkeit erst im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel vom 13. Mai 1887 verzeichnet. Es scheint hiernach die Frist von 3 Monaten gewahrt zu sein.

Uebrigens würde nach §. 36 a. a. O. der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucksexemplare 2c. auch nach Ablauf der dreimonatigen Frist noch zulässig sein.

Was endlich die Mitbeschuldigten J. und Ha. betrifft, so will — wie schon Eingangs erwähnt ist — J. an der Redaktion des Werkes gar nicht betheiligt gewesen sein; Ha. ist überhaupt noch nicht vernommen worden. Ob denselben eine subjektive Verschuldung (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) zur Last fällt, ergiebt sich aus den Akten nicht; die Erörterung hierüber würde auch nicht zur Kompetenz des I. S. V. gehören; bemerkt möge nur noch werden, daß die Einziehung der Nachdrucksexemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen auch dann eintritt, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich, noch fahrlässig gehandelt haben. (§. 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.)*)

*) Das Verfahren ist durch Zurücknahme des Strafantrages erledigt. Ha. hat durch Kauf das Verlagsrecht an dem bei L. erschienenen Buche erworben.

No. 5.

Gutachten vom 28. December 1881.

Theilweiſer Nachdruck einer Lebensbeſchreibung. Urheberrecht des „Beſtellers" eines Werkes. Zuläſſigkeit von Konkurrenzwerken. Verſteckter Nachdruck. Angabe der Quelle. Nachbildung von Illuſtrationen.

Im Verlage von R. in M. iſt im Jahre 1878 ein Buch erſchienen, betitelt:

„Unſeres heiligen Vaters Papſt Leo XIII. Leben von Dr. de W., Rector."

Aus der bei den Akten befindlichen Korreſpondenz zwiſchen R. und de W. ergiebt ſich, daß Erſterer unmittelbar nach dem Eintreffen der Todesnachricht des Papſtes Pius IX. († 7. Februar 1878) ſchon am 9. Februar dem de W. den Antrag ſtellte, einen Lebenslauf des Nachfolgers auf dem päpſtlichen Stuhle für ſeinen Verlag zu ſchreiben.

Es ergiebt dieſer Briefwechſel ferner, daß R. es ſich große Summen hat koſten laſſen, um de W. als Autor zu gewinnen, daß er de W. hat Reiſen machen laſſen, und daß er auch in Beſchaffung der künſtleriſchen Beilagen ſeines Buches überall darauf bedacht war, ſich Original-Bilder, Photographien und Zeichnungen zu verſchaffen.

Im Jahre 1880 iſt demnächſt im Verlage der Gebrüder B. in der Schweiz und Amerika ein Werk erſchienen, betitelt:

„Unſer heiliger Vater Papſt Leo XIII. in ſeinem Leben und Wirken von R. Mit einem Lichtdruck-Titelbild des Papſtes und 60 Holzſchnitten."

R. behauptet, daß dieſes letztere Buch lediglich ein Nachdruck des in ſeinem Verlage erſchienenen ſ. g. Leo-Buches ſei, indem der Verfaſſer R. das de W.'ſche Werk theils wörtlich abgeſchrieben, theils „einen durch Verſetzung und Vertauſchung verhüllten Auszug" geliefert habe, der ſich als ein theilweiſer Nachdruck charakteriſire. Durch dieſen Nachdruck ſei ihm ein großer Schaden entſtanden (den er näher berechnet).

R. hat daher bei der Staatsanwaltschaft zu M.

die Beschlagnahme des K.'schen Buches, sowie die Beschlagnahme derjenigen Exemplare, welche auf dem B.'schen Auslieferungslager bei Br. in Leipzig sich befinden,

beantragt.

Nachdem das Reichsgericht auf Grund des §. 9 der Strafprozeßordnung das Landgericht in M. als das zuständige Gericht zur Verhandlung der Sache bestimmt hatte, ist gerichtsseitig die Beschlagnahme angeordnet, aber überall fruchtlos ausgefallen.

In dem Termin zur Hauptverhandlung über das Beschlagnahme-Verfahren hat demnächst das Landgericht in M. auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschlossen, ein Gutachten des I. S. V. darüber zu erfordern:

ob die in dem Buche: „Unser heiliger Vater Papst Leo XIII. in seinem Leben und Wirken von K." näher bezeichneten Stellen sich als Nachdruck der betreffenden Stellen des Buches: „Unseres heiligen Vaters Papst Leo XIII. Leben von Dr. de W." darstellen.

Der I. S. V. mußte

den Thatbestand des partiellen Nachdrucks für vorliegend erachten.

Vorweg möge in Betreff der Berechtigung des K. zur Stellung des Antrages auf Beschlagnahme der Nachdrucks-Exemplare Folgendes bemerkt werden:

K. erklärt, daß zwischen ihm und de W. ein eigentlicher Verlagsvertrag nicht geschlossen sei, daß er aber an dem Werke das Urheberrecht besitze, da de W. lediglich in seinem Auftrage gehandelt habe; im Uebrigen aber ergebe sich auch aus dem Briefwechsel mit de W., daß er das „Eigenthumsrecht" an dem Leo-Buche habe.

Die Prüfung der Legitimation des K. liegt außerhalb der Kompetenz des S. V., allein derselbe glaubt, die Grenzen seiner Zuständigkeit nicht zu überschreiten, wenn er hervorhebt, wie der Umstand, daß K. den „Auftrag" zu dem Werke ertheilt hat, ihm durchaus noch kein Urheberrecht verschafft. Bei den Berathungen, welche dem Erlaß des Gesetzes vom 11. Juni 1870 vorausgingen, ist ausdrücklich die Bestimmung gestrichen worden, daß der „Besteller" eines Werkes, d. h. derjenige, welcher die

Bearbeitung und Ausführung des Werkes nach einem von ihm gegebenen Plane oder nach einer von ihm gefaßten Idee einem Anderen aufgetragen hat, als Urheber des Werkes gelten solle. „Die Autorenrechte verbleiben vielmehr bei dem Verfasser des Werkes, und der Besteller kann nur auf Grund eines mit dem Verfasser abgeschlossenen Vertrages ꝛc. als Rechtsnachfolger des Autors ein abgeleitetes Verlagsrecht in Anspruch nehmen.“*)

Es wird daher darauf ankommen, ob R. durch den vorgelegten Briefwechsel mit de W. oder auf andere Weise sein Verlagsrecht und damit zugleich seine Berechtigung zur Stellung des Beschlagnahme-Antrages in genügender Weise zu führen vermag. Die Entscheidung hierüber gebührt selbstverständlich lediglich dem Richter.**)

Wenn man nun zu einer Vergleichung der beiden Werke übergeht, so ist zunächst auf den ersten Blick klar, daß dieselben Konkurrenz-Unternehmungen sind. Beide Schriften beabsichtigen, in populärer Darstellung das Leben des Papstes Leo XIII. zu schildern.

Ebenso ist unzweifelhaft und unbestritten, daß R. bei seinem Buche die de W.'sche Arbeit benutzt hat. Er giebt dies selbst zu, indem er am Schlusse des Vorworts unter den benutzten Quellen an erster Stelle „das Leo-Buch von Dr. de W.“ nennt.

Allein weder die Abfassung eines Konkurrenz-Werkes, noch die Benutzung eines fremden Buches sind an sich verboten; es kommt vielmehr lediglich darauf an, in welcher Weise die Benutzung stattgefunden hat.

In dieser Beziehung muß nun dem R. darin beigetreten werden, daß R. das Leo-Buch derartig ausgebeutet hat, daß der Thatbestand des partiellen Nachdrucks als erwiesen anzunehmen ist.

Was zunächst den äußeren Umfang beider Bücher betrifft, so ist R. geringer, als de W. Letzterer enthält 336 Seiten à 38 Zeilen;

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 33, 34. In gleicher Weise hat sich das Reichsgericht in dem Erkenntniß vom 8. März 1887 (Entsch. in Strafsachen Bd. 15 S. 405) ausgesprochen. Nur wenn die von dem Besteller „entwickelte geistige Thätigkeit sich als das wesentlich schaffende Moment darstellt“, könnte der Besteller als Urheber angesehen werden. (Entsch. des Reichsgerichts a. a. O.; Wächter, Verlagsrecht 1857 S. 186.)

**) Dambach, a. a. O. S. 178 Anm. 4.

K. X und 256 Seiten (richtiger 254, da die Zahlen 1 und 2 fehlen) à 36 Zeilen. Die K.'ſche Zeile hat 3—4 Silben weniger als de W., K.'s Umfang iſt demnach gegen de W. um etwa drei Achtheile deſſelben geringer.

Von dem K.'ſchen Werke ſcheiden nun aus der Vergleichung völlig aus die Seiten 183 bis zum Schluß, da dieſe eigene Arbeit des K., oder wenigſtens nicht aus de W. entlehnt ſind . . .

Dagegen iſt der übrige Theil des K.'ſchen Buches, d. h. S. 1. (3) — 182, alſo faſt $^2/_3$ des Ganzen, in unzuläſſiger Weiſe aus de W. entlehnt, mit Ausnahme der auf Seite 125 ff und Seite 147 ff mitgetheilten „Hirtenbriefe“ . . . .

Mit Ausnahme dieſer Hirtenbriefe läßt ſich auf beinahe jeder Seite (von S. 1 (3)—182) die Benutzung de W.'s nachweiſen. Vor einem rein wörtlichen Nachdruck hat ſich K. allerdings gehütet, wie ja erfahrungsmäßig ein ſolcher von Nachdruckern überhaupt ſelten geübt wird. Sein wörtlicher Abdruck beſchränkt ſich — wenige Ausnahmen abgerechnet — auf die nicht zahlreichen Reden und Aeußerungen, die auch de W. anderen Quellen entnommen, die wohl Gemeingut geworden ſind und als ſolches betrachtet werden können. Es könnte bei denſelben die Frage auftreten, ob der deutſche von Beiden gegebene Text ſolcher Reden von Ueberſetzungen herrühre, die de W. bearbeitete, dieſe Frage iſt indeſſen nicht erhoben.

Dagegen behauptet K. in der That nicht zu viel, wenn er ſagt, K. habe das de W.'ſche Buch „ausgeſchrieben“. Die ganze eigentliche Lebensgeſchichte des Papſtes, über den es vor de W. noch nichts gab, hat K. nach de W. wiedergegeben, meiſtens mit einigen, geſchickt ausgeführten Umſtellungen, immer aber unter Beibehaltung des de W.'ſchen Gedankenganges, reſp. des hiſtoriſchen Materials.

K. zeigt hierbei offenbar die Abſicht und das Streben, einen wörtlichen Abdruck zu vermeiden, eine Kürzung durch die Ausſcheidung des Entbehrlichen zu bewirken, dagegen das Thatſächliche aufzunehmen.

Auch die Anordnung des Stoffes hat K. etwas verändert . . .

In welcher Weiſe und in welchem Umfange de W. von K. benutzt worden iſt, möge an folgender Gegenüberſtellung einzelner Stellen aus beiden Werken gezeigt werden.

de W.:	K.:
S. 35. Die Thür zu einer jeden Wohnung trägt die laufende Nummer und den Namen des Cardinals, welcher dieſelbe während des Conclave bewohnen wird. Von den drei Zimmerchen iſt eines für die Eminenz, eines für ſeinen Secretair und das dritte für den Diener beſtimmt.	S. 157. Jede beſtand aus drei äußerſt einfach eingerichteten Zimmerchen oder Zellen, von denen eine für den Cardinal, die zweite und dritte für deſſen Secretair und Diener beſtimmt waren. Ueber jeder Zelle ſtand die Nummer und der Name des Cardinals.
S. 41. tragen das Biſchofskreuz offen auf der Bruſt, während in Gegenwart des Papſtes ſelbſt der Biſchof das Pectorale im Buſen verbergen muß . . . . . ſchreiten ſie durch die Doppelreihen der Nobelgarde hindurch der pauliniſchen Capelle zu.	S. 162. Das Biſchofskreuz, das ſie ſonſt in Gegenwart des Papſtes im Buſen verbergen, offen auf der Bruſt tragend, durch die zu beiden Seiten Spalier bildenden Nobelgarden in die ſixtiniſche Capelle.
S. 84. lag Carpineto auf einer Anhöhe vor uns, grau aus dem grauen Geſtein herauswachſend, eine Reihe der Straßen über der anderen emporſteigend bis hinauf zum Stadthauſe.	S. 4. Unregelmäßig ſind die grau ausſehenden Häuſer durcheinander gewürfelt, und teraſſenförmig übereinander emporkletternd ſcheinen ſich die Gaſſen den engen Raum gleichſam ſtreitig zu machen.
S. 87. Mit der Schilderung der ſchmalen und ſteilen, dunkelen und ſchmutzigen Straßen wollen wir unſere Leſer nicht behelligen.	S. 4. Schmutzige, enge, winkelige Straßen, ſchlechte Häuſer von Stein, wie die Zellen eines Bienenſtocks in einander gepferchт.
S. 90. Das große unmittelbar aus dem Felſen emporſteigende Gebäude bietet von Außen nichts Merkwürdiges. Da wie geſagt, die ganze Familie ſich in Rom niedergelaſſen hat.	S. 4. Das Stammhaus unſeres heil. Vaters iſt ein maſſiver Steinbau, welcher unmittelbar auf den unregelmäßigen Fels geſtellt. (Anmerkung) Auch in Rom beſitzt die Familie ein Haus.

(Hier folgen noch viele andere Stellen.)

Nach dieſen Proben, die ſich beliebig würden ausdehnen laſſen, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß K. das de W.'ſche Werk in unerlaubter Weiſe benutzt hat, und auch das quantitative Verhältniß des Entlehnten iſt ein ſo großes, daß der Thatbeſtand des partiellen Nachdrucks als erwieſen angenommen werden muß.

Allerdings ſind eine Reihe Seiten bei de W. von K. nicht benutzt worden, reſp. in ihrem Inhalte ganz verſchieden dargeſtellt worden. Allein dieſer Umſtand ſchließt den Thatbeſtand des partiellen Nachdrucks nicht aus.*)

K. kann ſein Verfahren auch nicht damit rechtfertigen, daß er im Vorwort das de W.'ſche Werk unter den benutzten Quellen mit aufgeführt hat. Abgeſehen davon, daß eine ſolche gelegentliche Anführung des de W.'ſchen Werkes ſchwerlich als die „Angabe der Quelle" im Sinne des §. 7 Litt. a. des Geſetzes vom 11. Juni 1870 angeſehen werden kann, geſtattet das Geſetz immer nur die Aufnahme von „kleineren Theilen" eines fremden Werkes oder von Schriften „geringeren Umfanges" in ein größeres ſelbſtſtändiges Werk ꝛc. Im vorliegenden Falle dagegen hat K. den größten Theil eines fremden Werkes excerpirt, den Kern und hauptſächlichſten Inhalt des de W.'ſchen Werkes „ausgeſchrieben" und als ein neues Buch zuſammengefügt; eine ſolche Handlung hat aber der S. V. in konſtanter Praxis als nachdruckgleiche Kompilation gekennzeichnet.**)

Auch darauf endlich würde ſich K. nicht berufen können, daß beide Werke Thatſachen darſtellen und daß dieſe naturgemäß in allen Werken gleichmäßig beſchrieben werden müſſen. Wenn zwei Schriftſteller, unabhängig von einander, dieſelbe Thatſache darſtellen, ſo entſtehen ſtets zwei ganz verſchiedene Produkte; die Schriftſteller geben zwar die Thatſache gleichmäßig, aber die Darſtellung, die Form wird bei jedem Schriftſteller eine abweichende ſein. K. dagegen hat auch die Darſtellung und die Form mechaniſch dem de W.'ſchen Werke entlehnt.***)

Uebrigens möge noch bemerkt werden, daß es bei Beantwortung der Frage, ob der Thatbeſtand des Nachdrucks vorliege, nicht ſo-

*) §. 4 des Geſetzes vom 11. Juni 1870; Dambach, Urheberrecht S. 48.

**) Dambach, a. a. O. S. 43.; vgl. hiermit übereinſtimmend das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. Novbr. 1887 (Entſch. in Strafſachen Bd. 16 S. 352)

***) Vgl. auch S. 42.

wohl auf die einzelnen Stellen ankommt, welche ſich in beiden Werken übereinſtimmend finden, als vielmehr auf das ganze Verfahren, welches K. bei Anfertigung ſeines Buches angewendet hat. Der S. V. hat daher die ihm vorgelegte Frage nicht dahin beantworten zu ſollen geglaubt, ob jede von K. markirte Stelle ſich bei K. identiſch findet, ſondern ob das K.'ſche Werk ſich als partieller Nachdruck charakteriſirt.

Abgeſehen von dem Texte kommen nun noch die Illuſtrationen in Betracht.

Ob in Betreff dieſer künſtleriſchen Beilagen der Thatbeſtand der verbotenen Nachbildung vorliegt, gehört nicht zur Kompetenz des l. S.-V., ſondern des künſtleriſchen S. V.*)

Da dieſelben aber einen integrirenden Beſtandtheil des Schriftwerkes bilden, ſo hat der l. S. V. wenigſtens nicht mit folgenden Bemerkungen zurückhalten wollen.

Aus dem Briefwechſel K.'s mit de W. ergiebt ſich, daß K. ſich die Portraits der verſchiedenen Kardinäle aus Rom in Photographien kommen ließ, ebenſo die Münze, welche der Marſchall, Fürſt Chigi, zur Zeit des Konklaves ſchlagen ließ, daß er eine Handſchrift des Kardinals Pecci erwarb, daß er das Bild „Eidesleiſtung des Marſchalls Fürſten Chigi" und „Pius auf dem Parabebette" in Rom hat zeichnen laſſen. Auf der anderen Seite ſcheint V. nicht nur im Texte, ſondern auch in den Illuſtrationen nichts Urſprüngliches haben leiſten zu wollen. Er hat nach K.'s Angabe vielfach alte Clichés aus ſeinem Verlage benutzt . . .

Auf dieſe Weiſe hat es V. allerdings in ſeinem Buche, welches nur 256 Seiten ſtark iſt, auf 61 Illuſtrationen gebracht, während das K.'ſche Leo-Buch, 336 Seiten ſtark, nur 47 Illuſtrationen enthält. Was im Uebrigen die Behauptung K.'s, daß auch die meiſten Portraits V.'s ſeinem Leo-Buche entnommen ſeien, betrifft, ſo kann dies nur bei folgenden Bildern als zutreffend zugegeben werden:

K. S.	160	Kardinal	Schwarzenberg,	reproducirt nach	de	W. S.	27
„ „	184	„	Franchi,	„	„	„	23
„ „	191	„	Pietro,	„	„	„	21

*) Geſetz vom 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künſte, §. 16. Abſ. 2; Inſtruktion des Reichskanzleramts vom 29. Februar 1876 (Centbl. für das deutſche Reich S. 117).

Dagegen sind folgende Bilder . . .

K. S.	161	Kardinal	Simor,	bei de W.	S. 45
„ „	163	„	Kutschker	„	„ 27
„ „	163	„	Lebochowski	„	„ 26
„ „	165	Marschall Fürst	Chigis Münze	„	„ 34
„ „	186	Kardinal	Sacconi	„	„ 186
„ „	193	„	Mar Clacky	„	„ 38
„ „	297	„	Nina	„	„ 296

sehr wahrscheinlicherweise nicht nach R.'s Bildern in Holz geschnitten, und sind die Bilder . . .

K. S.	166	Kardinal	Manning	bei de W.	S. 27
„ „	211	„	Melchers	„	„ 32
„ „	247	„	Joseph Pecci	„	„ 111

ganz unzweifelhaft nach anderen Aufnahmen gearbeitet, als R. sie besessen. Diese letzteren Bilder sind bei W. viel besser, größer und schärfer, als bei R.; die Portraits sind überhaupt bei W. im Durchschnitt größer, als bei R. Auch das Familien-Wappen Leo's XIII ist in beiden Büchern ganz verschieden. W. hat sich eine viel schönere Zeichnung davon zu verschaffen gewußt, als R. Die heraldische Beschreibung ist bei beiden ziemlich gleichlautend. Uebrigens scheint R. auf die Nachbildung der Illustrationen selbst weniger Werth zu legen, da er sie in der Denunciation nicht speciell erwähnt. Bei einer Begutachtung der Frage: ob eine strafbare Nachbildung der Kunstbeilagen vorliegt, würde übrigens noch zu erörtern sein, ob die Nachbildung dieser Illustrationen nicht nach §. 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 als erlaubt anzusehen ist und den Nachbildner nur die Geldstrafe wegen unterlassener Quellenangabe treffen könnte. Die Begutachtung dieser Frage liegt aber, wie erwähnt, außerhalb der Kompetenz des l. S. V.; übrigens dürfte dieselbe für das vorliegende Verfahren, in welchem es sich nur um die Einziehung der Nachdrucksexemplare handelt, ohne wesentliche praktische Bedeutung sein.*)

*) Der Strafantrag ist zurückgenommen und das Strafverfahren demgemäß eingestellt worden.

No. 6.

Gutachten vom 16. März 1885.

Nachdruck von Rechenbüchern. Urheberrecht an einem Manuſcript. Gleichheit der Lehrmethode. Erlaubte Benutzung eines Rechenbuches.

Der Schulinſpektor K. in H. hat vor einer langen Reihe von Jahren eine

Anzahl Rechenbücher für Schulen

verfaßt. Nach deſſen Tode hat die H.'ſche Hofbuchhandlung zu H. von ſeinen Erben das ausſchließliche Verlagsrecht an dieſen Rechenbüchern käuflich erworben. Die neueren Auflagen mußten aus Veranlaſſung der veränderten Münz-, Maaß- und Gewichtsverhältniſſe umgearbeitet werden und die H.'ſche Hofbuchhandlung hat dieſe Umarbeitung, ſowie die Korrektur der ſpäteren Auflagen, dem H.'ſchen Lehrerverein, welcher ſeinen Sitz in H. ſelbſt hat, übertragen. Im Laufe der Zeit wurde jedoch eine gänzliche Umarbeitung der K.'ſchen Rechenbücher nach Inhalt und Behandlung dringend erforderlich und der H.'ſche Lehrerverein beauftragte nunmehr im Jahre 1883/84 die Lehrer J. und M. mit der betreffenden Neubearbeitung der K.'ſchen Bücher. Nachdem der Lehrer M. ſein Mandat niedergelegt, trat der Lehrer R. an ſeine Stelle und nahm nunmehr gemeinſchaftlich mit dem Lehrer J. die ſachgemäße Umarbeitung der vorerwähnten Rechenbücher vor.

Der Lehrer R. behauptet nun, daß er nach vorheriger Verabredung mit dem Lehrer J. und gemeinſchaftlich mit dem letzteren ein ganz neues Rechnungsbuch, und zwar zunächſt das erſte Heft eines ſolchen, im Manuſcript fertig geſtellt und dem Lehrer J. übergeben habe, der ſeinerſeits nach Vornahme verſchiedener, von ihm genehmigter Aenderungen eine Reinſchrift des Manuſcripts gefertigt und dann gemeinſchaftlich mit ihm einen Verlagsvertrag mit der H.'ſchen Hofbuchhandlung abgeſchloſſen habe, an den er ſich allerdings wegen einer in demſelben enthaltenen, ſpäter nicht erfüllten Bedingung nicht für gebunden erachten könne. Trotzdem, ſo behauptet R. weiter, habe nun der Vorſtand des H.'ſchen Lehrervereins die ihm von J. übergebene Reinſchrift des Manuſcripts, an welchem er ſeine Autorrechte niemals aufgegeben, durch den Druck vervielfältigen und unter dem Titel:

„R.'s arithmetiſches Exempelbuch für Schulen. Ausgabe B. Erſtes Heft. Herausgegeben von dem Lehrerverein der Reſidenzſtadt H. Bearbeitet von J., Lehrer an der höheren Töchterſchule ꝛc.“

ohne ſeine Genehmigung im Verlage der H.'ſchen Hofbuchhandlung erſcheinen laſſen.

R. hat deshalb bei der Staatsanwaltſchaft bei dem Landgericht zu H. beantragt, gegen die Mitglieder des Vorſtandes des H.'ſchen Lehrervereines, die Lehrer M., U., St. und Sch. und gegen den Vertreter der H.'ſchen Hofbuchhandlung, den Buchhändler No., das Strafverfahren wegen Vergehens gegen das Geſetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., vom 11. Juni 1870 einzuleiten und die vorerwähnten Perſonen zur Beſtrafung zu ziehen.

Die Angeſchuldigten haben ſämmtlich beſtritten, ſich des ihnen zur Laſt gelegten Vergehens ſchuldig gemacht zu haben.

Sie führen im Weſentlichen übereinſtimmend aus, daß R. ſelbſtſtändige Autorrechte an dem mehrerwähnten Manuſcript nicht geltend machen könne, da er mit J. allerdings zuſammengearbeitet habe, dieſer jedoch das Manuſcript lediglich als ſein geiſtiges Eigenthum betrachte, und weil R. eventuell ebenſo wie J. nur im Auftrage des H.'ſchen Lehrervereins und nach deſſen Intentionen gearbeitet habe.

Der als Zeuge vernommene Lehrer J. hat denn auch ſeinerſeits bekundet, daß er an dem ihm von R. übergebenen Manuſcript, welches ſich in der vorliegenden Form überhaupt nicht zum Druck geeignet habe, weſentliche ſyſtematiſche Aenderungen nach den von ihm ſelbſt gefertigten Vorarbeiten vorgenommen habe, und daß er deshalb das ganze Manuſcript, welches dem im Druck erſchienenen R.'ſchen Rechenbuch, Ausgabe B., Erſtes Heft, zu Grunde liege, als das Produkt ſeiner eigenen geiſtigen Arbeit erklären müſſe.

Der Unterſuchungsrichter bei dem Landgericht zu H. hat nunmehr dem l. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt: ob der Inhalt des Manuſcripts ein ſolcher iſt, daß der Inhalt des Exempelbuchs (Ausgabe B. Erſtes Heft) ſich als ein Nachdruck des erſteren darſtellen würde.

Der l. S. V. mußte ſich dahin ausſprechen,

daß der Thatbeſtand eines verbotenen Nachdrucks nicht vorliegt.

Vorweg mag bemerkt werden, daß für die Entſcheidung des vorliegenden Falles zwei Fragen vollſtändig getrennt gehalten werden müſſen, nämlich:

1. Wem gebührt überhaupt das Urheberrecht an dem R.'ſchen Manuſcript? Steht dieſes Recht dem R. zu, oder dem J., oder haben beide im Sinne des Geſetzes ein Miturheberrecht,*) oder iſt endlich der Lehrerverein als der Berechtigte anzuſehen?
2. Wenn R. als der Berechtigte anzuſehen iſt: Enthält das J.'ſche Buch einen Nachdruck des R.'ſchen Manuſcripts?

Die Entſcheidung der erſten Frage iſt eine reine Rechtsfrage; ſie entzieht ſich daher der Begutachtung durch den S. V. Dem S. V. liegt nur die Prüfung der Frage zu 2 ob. Wird übrigens dieſe zweite Frage verneint, ſo kann die Rechtsfrage völlig unerörtert bleiben. Denn, wenn objektiv überhaupt kein Nachdruck vorliegt, ſo iſt es gleichgültig, wem das Urheberrecht an dem Manuſcript zuſteht.

Die dem S. V. zugewieſene Frage zerfällt nun wieder in zwei Unterfragen:

1. Iſt das R.'ſche Manuſcript überhaupt an ſich ein ſchutzberechtigtes Werk? und
2. Iſt das J.'ſche Buch objektiv als verbotener Nachdruck anzuſehen?

A. Die Schutzberechtigung des R.'ſchen Manuſcripts.

Das Geſetz vom 11. Juni 1870 beſtimmt im §. 5 Litt. a: „Als Nachdruck (§. 4) iſt auch anzuſehen:

a. der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuſcripten). Auch der rechtmäßige Beſitzer eines Manuſcriptes oder einer Abſchrift deſſelben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck."

Es fragt ſich daher, ob die R.'ſchen Hefte als ein „Manuſcript" im Sinne des §. 5 a. a. O. angeſehen werden können.

Dies mußte unbedenklich bejaht werden.

Das Geſetz definirt die „Manuſcripte" als „noch nicht veröffentlichte Schriftwerke." Hieraus ergiebt ſich, daß nicht etwa von vorn herein jedes beſchriebene Stück Papier, jedes geſchriebene

*) Geſetz vom 11. Juni 1870 § 9.

Wort ohne Rückſicht auf ſeinen Inhalt gegen Nachdruck geſchützt iſt, ſondern daß ein ſolcher Schutz nur denjenigen Manuſcripten gewährt werden ſoll, welche ſich als wirkliche Schriftwerke im Sinne des §. 1 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 charakteriſiren.*)

Auch für die Beantwortung der gegenwärtig vorliegenden Nachdrucksfrage bedarf es daher einer Prüfung der Beſchaffenheit des R.'ſchen Manuſcripts.

Nach dem Geſetz vom 11. Juni 1870 wird zum Begriff eines „Schriftwerkes" erfordert, daß daſſelbe:

1. das Produkt einer eigenen geiſtigen Thätigkeit ſeines Autors ſei und
2. ſich dazu eigne, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Verlages, zu ſein.**)

Beide Erforderniſſe treffen auf das hier in Rede ſtehende R.'ſche Manuſcript zu.

Es iſt zunächſt daran feſtzuhalten, daß, wie der I. S. V. in vollkommener Uebereinſtimmung mit der Rechtſprechung bereits wiederholt ausgeſprochen hat, eine eigene geiſtige Thätigkeit des Autors, welche das Urheberrecht und den Schutz gegen Nachdruck begründet, keineswegs in der Produktion eines völlig neuen Stoffes zu beſtehen braucht, daß ſich eine Autorthätigkeit vielmehr auch in der bloßen Auswahl, Anordnung oder methodiſchen Behandlung eines bereits vorhandenen Stoffes manifeſtiren, daß alſo auch die bloße Formgebung ein ſelbſtſtändiges Autorrecht begründen kann.***)

Unzweifelhaft hat nun R. in ſeinem Manuſcript eines Rechenbuchs nicht einen neuen Stoff producirt, ſondern lediglich den in den alten R.'ſchen Rechenbüchern enthaltenen Stoff in neuer Form und Vertheilung umgearbeitet. Mehr hat er nach ſeinen eigenen Auslaſſungen nicht beabſichtigt und nicht ſchaffen wollen. Allein dieſe Umarbeitung, dieſe, wenn auch unter Beibehaltung der methodiſchen Behandlung vorgenommene, anderweite Vertheilung und Anordnung des alten Stoffes beweiſt die Ausübung einer eigenen geiſtigen Thätigkeit, auf deren größeren oder geringeren Werth es

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 53; Heydemann u. Dambach S. 143.

**) Vergl. über die Erforderniſſe eines „Schriftwerkes" unten das Gutachten Nr. 8.

***) Dambach, Urheberrecht S. 16; ſ. auch oben S. 27.

an ſich nicht ankommt. R. kann die Form, in welche er den alten K.'ſchen Stoff gegoſſen, ſeine eigene nennen und gerade auf dieſer Formation des Stoffes beruhen die von ihm in Anſpruch genommenen Urheberrechte.

Jedem anderen ſteht es ſelbſtverſtändlich frei, auch ſeinerſeits den Stoff der K.'ſchen Rechenbücher ſelbſtſtändig umzuarbeiten und in einer neuen, ſelbſtſtändigen Schrift zu veröffentlichen; wer aber auch die Form, in welche R. den alten K.'ſchen Stoff gekleidet, mechaniſch wiedergiebt, würde unzweifelhaft ſich des Nachdrucks eines ſchutzberechtigten Schriftwerkes ſchuldig machen.

Daß das R.'ſche Manuſcript ſich zum litterariſchen Verkehr, zur Veröffentlichung durch den Druck und zum Verlage, eignet, kann einem Bedenken nicht unterliegen. Der Umſtand, daß dieſes Manuſcript ſo, wie es vorliegt, vielleicht noch dieſer oder jener Aenderungen bedarf, um es vollkommen druckfähig zu machen, iſt in dieſer Beziehung von keiner Erheblichkeit. Seiner Natur nach eignet es ſich unbedenklich ebenſo wie ſo viele andere, lediglich aus Rechenexempeln, einfach neben- oder unter einander geſtellten Fragen und Beiſpielen beſtehende Rechenbücher zur Veröffentlichung durch den Druck, und damit iſt auch dem zweiten Erforderniß eines ſchutzberechtigten Schriftwerkes im Sinne des Geſetzes genügt.

B. Der Nachdruck.

Es entſteht aber nunmehr die weitere Frage: ob das J.'ſche Exempelbuch als unerlaubter Abdruck, d. h. als Nachdruck des R.'ſchen Manuſcripts, zu erachten iſt.

Dies mußte verneint werden.

Bei dem beſchränkten materiellen Inhalt von Rechenbüchern der hier in Rede ſtehenden Art und bei der nothwendigen Gleichartigkeit, welche dieſelben an ſich tragen müſſen, wenn ſie nach derſelben Lehrmethode eingerichtet ſind, wird man eine beſonders ſorgfältige Prüfung dieſer eigentlichen Nachdrucksfrage vornehmen müſſen.

Man darf von vornherein nicht verkennen, daß die Zugrundelegung derſelben Lehrmethode, d. h. hier der in dem alten K.'ſchen Exempelbuch gegebenen methodiſchen Behandlung des Rechenunterrichts, eine gewiſſe Gleichheit des Stoffes und deſſen Anordnung nothwendig bewirken muß. Dabei iſt jedoch daran feſtzuhalten, daß die Gleichheit der Ausführung im Einzelnen durch die

Methode nicht bedingt wird, daß vielmehr unſtreitig zwei Autoren, welche dieſelbe K.'ſche Methode vollkommen ſelbſtſtändig und unabhängig von einander bearbeiten würden, auch zwei in ihrer Einzelausführung durchaus von einander verſchiedene Arbeiten liefern würden.*)

Es wird ſich alſo im vorliegenden Fall weſentlich darum handeln, feſtzuſtellen, ob die Einzelausführung und Einzelumarbeitung der K.'ſchen Methode, ſo wie ſie R. in ſeinem Manuſcript in eigenartiger Form und Geſtaltung vorgenommen hat, auch in das von J. bearbeitete, vom H.'ſchen Lehrerverein herausgegebene „Exempelbuch, Ausgabe B, Erſtes Heft" übernommen iſt.

Nur wenn auch dieſe Einzelausführung mechaniſch gleich ſich in beiden Schriften findet, wird man berechtigt ſein, den Thatbeſtand des Nachdrucks als vorhanden anzunehmen.

Die unter Beobachtung dieſer Geſichtspunkte vorgenommene techniſche Vergleichung des R.'ſchen Manuſcripts mit dem J.'ſchen Exempelbuch hat nun aber zu dem Reſultat geführt, daß von einem Nachdruck des R.'ſchen Manuſcripts in dem vorbezeichneten Sinn durchaus nicht die Rede ſein kann.

Es muß hier von vornherein hervorgehoben werden, daß dem l. S. V. dieſe techniſche Vergleichung dadurch nicht unerheblich erſchwert worden iſt, daß der Denunciant es unterlaſſen hat, ſeinerſeits — wie dies ſonſt in faſt allen ähnlichen Fällen zu geſchehen pflegt — im Einzelnen diejenigen Stellen, Beiſpiele, Abbildungen u. ſ. w. des J.'ſchen Buches zu bezeichnen, welche ſeinem Manuſcript durch lediglich mechaniſchen Abdruck entnommen ſein ſollen. Der S. V. hat daher ſeinerſeits ſelbſtſtändig eine techniſch-vergleichende Prüfung des J.'ſchen Buches und des R.'ſchen Manuſcripts vornehmen müſſen.

Vorweg iſt zu bemerken, daß J. in ſeinem Exempelbuch nur die Zahlengebiete von 1 bis 10, von 1 bis 20 und von 1 bis 100 in drei ſogenannten Stufen behandelt. Das Zahlengebiet von 1 bis 1000, welches R. von Seite 7 des IV. Heftes ſeines Manuſcripts an behandelt, iſt von J. überhaupt nicht in den Rahmen ſeines hier allein in Frage kommenden „Erſten Heftes" aufgenommen. Das IV. Heft des R.'ſchen Manuſcripts ſcheidet alſo von Seite 7 an überhaupt aus dem zu vergleichenden Material aus.

*) S. oben S. 34.

Im Uebrigen ergiebt die Vergleichung der drei erſten Hefte und der Seiten 1 bis 6 des R.'ſchen Manuſcripts mit der J.'ſchen Arbeit, daß J. keineswegs die Einzelausführung des R.'ſchen Manuſcripts ſich mechaniſch zu eigen gemacht hat, daß er vielmehr ſeinerſeits für ſein „Exempelbuch" eine von der R.'ſchen durchaus abweichende, eigenartige Form und Einzelgeſtaltung gewählt hat.

Es ſoll nicht verkannt werden, daß J. in offenbarer Anlehnung an das R.'ſche Manuſcript gearbeitet hat, was ja auch, da er unſtreitig mit R. zuſammen gearbeitet und an dem R.'ſchen Manuſcript mit R.'s Genehmigung Aenderungen vorgenommen hat, durchaus natürlich erſcheinen muß. In Folge deſſen iſt es auch ſelbſtverſtändlich, daß bei J. ſich viele Exempel und Rechenübungen in derſelben Geſtalt, wie bei R. vorfinden. Trotzdem hat J. überall ſelbſtſtändig gearbeitet, wie dies aus folgenden Beiſpielen ſich ergeben wird. . . . . .

J. hat hiernach, wo er überhaupt die R.'ſchen Exempel in ſein „Exempelbuch" übernommen hat, Umgeſtaltungen und Abänderungen vorgenommen, welche eine eigene, geiſtige Thätigkeit auf ſeiner Seite unſchwer erkennen laſſen und ſelbſt da, wo die von J. gewählten Beiſpiele genau mit den R.'ſchen Beiſpielen übereinſtimmen, wird man dieſe Uebereinſtimmung nicht nothwendig auf einen rein mechaniſchen Abdruck des R.'ſchen Manuſcripts zurückführen müſſen. J. und R. haben eben ihren Arbeiten eine und dieſelbe Methode zu Grunde gelegt und aus dieſer Gleichheit der Methode wird bei Rechenbüchern der hier in Rede ſtehenden Art nothwendig auch eine öftere Gleichheit der die Methode erläuternden und im Einzelnen ausführenden Beiſpiele geradezu unvermeidlich ſein. Daſſelbe gilt auch von den bei R. im IV. Heft ſeines Manuſcripts enthaltenen ausführlicheren Rechenfragen, wie ſolche ſich auch bei J. auf den Seiten 76 und 89 ſeines Exempelbuches vorfinden, obwohl gerade hier der bei Weitem größte Theil offenbar ſelbſtſtändig von J. erfunden oder doch ſo umgeſtaltet iſt, daß von einer rein mechaniſchen Wiedergabe der R.'ſchen Aufgaben nicht die Rede ſein kann.

So lautet das Beiſpiel 9 bei R:

1 l Milch koſtet 18 Pf. Wieviel koſten 2 l, 4 l, 3 l, 5 l?

während J. auf Seite 76 als 1. Beiſpiel Folgendes aufſtellt:

1 Liter (l) Milch koſtet 16 Pf. Wieviel koſten 4 l?

oder es lautet eine Aufgabe bei R:

Wieviel Mandeln ſind 60 Stück?
bei J. dagegen (Nr. 1 auf Seite 89):
Wieviel Mandeln und Stück ſind 68 Stück?

Es würde zu weit führen, alle die einzelnen unbeſtreitbaren Aehnlichkeiten, welche ſich in dieſen Rechenaufgaben und in ſonſtigen Exempeln zwiſchen R. und J. vorfinden, einzeln aufzuführen. Jedenfalls ergiebt ſich ſchon aus den angeführten Beiſpielen das Reſultat zur Genüge, daß es ſich eben nur um ſolche Aehnlichkeiten handelt, welche durch die Zugrundelegung deſſelben Syſtems, derſelben Lehrmethode bedingt und entſtanden ſind. Die Entwickelung dieſer Lehrmethode ſelbſt an der Hand der tauſend und abermal tauſend Beiſpiele iſt jedoch in ihrer Einzelausführung bei R. und bei J. eine vollkommen verſchiedene und wenn man alsdann noch in Betracht zieht, daß ſich das J.'ſche Exempelbuch durch einen bei Weitem größeren Reichthum an Beiſpielen, durch eine bedeutend größere Zahl von Zeichnungen von Geldſtücken und Kirſchenpaaren, ſowie durch die Abbildungen eines getheilten Apfels und eines Zifferblattes vortheilhaft und eigenartig vor dem R.'ſchen Manuſcript auszeichnet, ſo mußte ſich der S. V. unbedingt dahin ausſprechen,

daß der Inhalt des R.'ſchen Manuſcripts nicht ein ſolcher iſt, daß der Inhalt des J.'ſchen Exempelbuches ſich als ein Nachdruck des erſteren darſtellt.*)

No. 7.

Gutachten vom 19. Mai 1885.

Nachdruck von Opern-Textbüchern. Urheberrecht an Textrecenſionen. Rechtsvermuthung der Urheberſchaft. Unterlaſſene Quellenangabe.

Die Verlagsbuchhandlung von M. in B. hat im Verlaufe mehrerer Jahre

Textbücher zu 39 Opern

herausgegeben und in den Handel gebracht.

*) Das Gericht iſt dem obigen Gutachten beigetreten und hat demgemäß die Angeſchuldigten außer Verfolgung geſetzt.

Dieſe Textbücher ſollen, wie M. angiebt, nicht blos ein einfacher Abdruck der gewöhnlichen Operntexte mit Angabe des Titels und des Perſonenverzeichniſſes ſein, ſondern ſie ſollen, auf Veranlaſſung von M., von einem muſikaliſchen Litteraten X. in der Weiſe bearbeitet worden ſein, daß auf dem Titelblatte jedes Textbuches biographiſche Notizen des Komponiſten gegeben, ferner in dem Perſonenverzeichniſſe die Stimme jeder muſikaliſchen Partie bezeichnet, ſodann kurze Erzählungen der Fabel der Dichtung und litterariſch-muſikaliſche Einleitungen in die Opern vorausgeſchickt, die Texte theils erweitert, theils gekürzt, hier und da auch geändert, außerdem ſceniſche Eintheilungen des Textes getroffen, dieſelben durch Ueberſchriften bezeichnet und ſchließlich Mises-en-scène hinzugefügt ſind.

Den Beweis dafür, daß die in ſeinem Verlage erſchienenen Textbücher ſich von den gewöhnlichen Operntextbüchern in allen den genannten Beziehungen unterſcheiden, führt M. in der Weiſe, daß er die von der Berliner Königlichen Theater-Intendantur herausgegebenen „officiellen“ Textbücher zu 35 Opern und von den übrigen 4 Opern, zu welchen dieſe „officiellen“ Textbücher fehlen, die von andern Provinzialbühnen herausgegebenen Textbücher vorlegt. Daß X. in ſeinen Ausgaben eine ſelbſtſtändige geiſtige Thätigkeit entwickelt hat, ſoll nicht blos aus allen zuvorgenannten Eigenthümlichkeiten derſelben, ſondern auch daraus hervorgehen, daß der Autor behufs Ausführung ſeiner Aufgabe das zum Theil ſelten gewordene litterariſche und muſikaliſche Material hierzu aus Theaterbibliotheken und anderen Quellen mit Mühe herbeigeſchafft hat.

M. behauptet nun, daß dieſe, in ſeinem Verlage erſchienenen Textbücher in den Jahren 1882 und 1883 von dem Buchhändler K. in D. nachgedruckt und dem buchhändleriſchen Vertriebe übergeben, bei der Ueberſiedelung des K. nach B. aber die Reſtbeſtände der Textbücher verſteigert, von dem Buchhändler Kr. angekauft und von dieſem ebenfalls buchhändleriſch vertrieben worden ſeien. M. hat nun gegen die genannten beiden Buchhändler wegen ſtrafbaren Nachdrucks ſeines Verlagsartikels den Strafantrag geſtellt.

K. beſtreitet, ſich eines ſtrafbaren Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben. Er erklärt, daß die von ihm herausgegebenen Operntextbücher ſchon im Jahre 1877 gedruckt, übrigens gar nicht in den Handel gekommen, ſondern bei ſeiner Ueberſiedelung nach B. als

Makulatur verkauft worden seien. Ferner bemerkt er, daß die von M. veröffentlichten Textbücher nicht als ein schutzberechtigtes litterarisches Objekt angesehen werden könnten, da ein Verlagsrecht derselben zu Gunsten eines Einzelnen nicht mehr bestehe, und daß die kurzen erzählenden Darstellungen der Opernfabeln in seiner Ausgabe keineswegs nachgedruckt, sondern von ihm — dem Denunciaten — selbstständig bearbeitet worden seien.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr den I. S. V. aufgefordert, sich gutachtlich darüber zu äußern:

„ob und inwiefern die in dem K.'schen Verlage erschienen Operntexte als ein strafbarer Nachdruck der von der M.'schen Buchhandlung verlegten anzusehen sind."

Der S. V. mußte sich dahin aussprechen:

daß nach der gegenwärtigen Lage der Akten der Thatbestand des strafbaren Nachdrucks nicht als vorhanden angenommen werden kann.

Bei Beurtheilung der vorliegenden Sache müssen 2 Theile der M.'schen Textbücher scharf von einander getrennt gehalten werden, nämlich:

1. die den Operntexten voraufgeschickten erzählenden und kritisch-musikalischen Einleitungen,
   und
2. der Text der Opern selbst.

Zu 1.

Daß diese Einleitungen an sich ein gegen Nachdruck geschütztes schriftstellerisches Erzeugniß sind, bedarf keiner näheren Ausführung. Sie sind das Produkt eigener, geistiger Thätigkeit ihres Verfassers und außerdem wohl geeignet, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, d. h. des Verlages, zu werden; es treffen daher auf sie alle Erfordernisse zu, welche das Gesetz vom 11. Juni 1870 an ein gegen Nachdruck geschütztes „Schriftwerk" stellt.*)

Ebensowenig kann es zweifelhaft sein, daß nach Lage der Akten X. als der Urheber dieser Einleitungen anzusehen ist. Auf dem Titelblatt der Operntexte ist X. als der Verfasser der Einleitungen genannt, indem es daselbst heißt:

*) Dambach, Urheberrecht S. 14.

„Neu revidirter deutſcher Text der Geſänge, mit Angabe des Inhalts der Oper und einer Einführung in dieſelbe von X.“

X. hat daher nach §. 28 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 die Rechtsvermuthung für ſich, daß die Einleitungen wirklich von ihm angefertigt ſind. Denn der §. 28 a. a. O. beſtimmt, daß derjenige, welcher auf dem Titelblatt eines veröffentlichten Werkes mit ſeinem wahren Namen als Verfaſſer angegeben iſt, bis zum Gegenbeweiſe als der „Urheber“ gelten ſoll. Dieſe Rechtsvermuthung beſteht aber eben darin, daß angenommen wird, daß das betreffende Werk aus der eigenen, geiſtigen Thätigkeit des genannten Verfaſſers hervorgegangen und nicht etwa ſelbſt in unerlaubter Weiſe einem anderen Werke entlehnt ſei. Wenn daher die Beſchuldigten behaupten wollten, daß dieſe Einleitungen kein eigenes Geiſtesprodukt von X. ſeien, ſo hätten ſie den Beweis hierfür erbringen müſſen. Ein ſolcher Beweis iſt aber bis jetzt nicht einmal angetreten.*)

Es fragt ſich daher rückſichtlich dieſer Einleitungen nur, ob dieſelben von K. in unerlaubter Weiſe nachgedruckt ſind. Dies mußte verneint werden. Von den „erzählenden und kritiſch-muſikaliſchen Einleitungen“ bleiben zunächſt die kritiſchen Beſprechungen des muſikaliſchen Theiles hier ganz außer Betracht, da ſie, wie auch M. zugiebt, ſich in dem inkriminirten Nachdruck nicht finden; es bleibt alſo nur eine Entſcheidung darüber übrig, ob die von K. gegebenen erzählenden Einleitungen den von X. verfaßten ganz oder theilweiſe ſo entſprechen, daß ſie als Nachdruck derſelben zu erklären ſind.

Bei einer genauen Vergleichung dieſer Texte unter einander ergiebt ſich, daß in 16 von den 39 Textbüchern in einigen Sätzen eine vollkommene, zum Theil wortgetreue Uebereinſtimmung herrſcht.

So heißt es in

M.	K.
Don Juan.	
Der eingeladene Gaſt . . . ſucht Don Juan zur Umkehr von ſeinem wüſten Leben zu bewegen und übergiebt ihn, da	Derſelbe ſucht Don Juan zu veranlaſſen, ſeinen ſchlechten Lebenswandel aufzugeben und ein beſſeres Leben zu beginnen.

*) Dambach, a. a. O. S. 178.

seine Bitten nur schnöde Abweisungen finden, der Hölle.	Don Juan weist jedoch die wohlgemeinten Rathschläge mit Hohn zurück, worauf ihn der Gouverneur den höllischen Geistern überliefert.
in Figaro's Hochzeit:	
Diese Oper schließt sich, dem Stoffe nach, eng dem Barbier von Sevilla an.	Figaro's Hochzeit bildet eigentlich ein Seitenstück oder vielmehr Fortsetzung zu dem Barbier von Sevilla.

. . . . . .

In den Einleitungen der übrigen 23 Opern lassen sich derartige Uebereinstimmungen im Texte beider Ausgaben nicht auffinden. Aus diesen Citaten geht hervor, daß die Uebereinstimmung zumeist nur einzelne Sätze oder Wendungen betrifft; zum bei weitem größten Theile sind die erzählenden Einleitungen von K. ganz selbstständig gearbeitet, gehen mehr in die Breite, als die X.'schen und geben vielfach die Worte des Operntextes in prosaischer Form wieder.

Die hiernach festgestellten Uebereinstimmungen zwischen den K.'schen und den X.'schen Einleitungen, bezw. die Entlehnungen, deren sich K. schuldig gemacht hat, sind nun aber so unbedeutend, daß man in ihnen den Thatbestand eines verbotenen Nachdrucks nicht erblicken kann. Selbst wenn man davon absehen will, daß es sich vielfach nicht um eine *wörtliche* Uebereinstimmung handelt, so würde bei sämmtlichen 16 Textbüchern jedenfalls das *quantitative* Verhältniß des Entlehnten zu gering sein, um den Thatbestand eines partiellen Nachdrucks anzunehmen. Nicht jede Entlehnung einer einzelnen Stelle oder weniger Sätze aus einem fremden Buche fällt ohne Weiteres unter den Begriff des strafbaren Nachdrucks, sondern es muß — wie l. S. V. oftmals auszuführen Gelegenheit gehabt hat — stets darauf Gewicht gelegt werden, ob ein, wenigstens einigermaßen erheblicher Theil des Originalwerkes unerlaubter Weise reproducirt worden ist.*)

Das Quantum des Entlehnten ist nun aber im vorliegenden Falle, wie erwähnt, zu gering, um darin im Sinne des Gesetzes

*) Heydemann u. Dambach S. 300; Dambach, Urheberrecht S. 48.

vom 11. Juni 1870 eine „theilweiſe“ mechaniſche Vervielfältigung der Originalſchriftwerke erblicken zu können.

Es würde dem K. höchſtens eine Uebertretung gegen §. 7 Litt. a. und §. 24 des Geſetzes zur Laſt fallen, indem er unterlaſſen hat, bei den Entlehnungen die benutzte Quelle anzugeben. Dieſe Uebertretung wäre aber bereits längſt verjährt. Denn nach §. 37 a. a. O. beginnt der Lauf der Verjährung dieſer Uebertretung mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerſt verbreitet worden iſt; nach der M.'ſchen Strafanzeige ſind die K.'ſchen Ausgaben in den Jahren 1882 und 1883 erſchienen, während die Strafanzeige erſt im December 1884 ergangen iſt.

Mit den „Einleitungen“ könnte man vielleicht noch die kurzen biographiſchen Notizen in Verbindung bringen, welche den einzelnen Komponiſten beigegeben ſind, d. h. die Anführung der Geburts- und event. Todesjahre derſelben, welche K. ebenfalls vollſtändig wiedergegeben hat. Daß Denunciat aber in dieſer Beziehung einigermaßen ſelbſtſtändig gehandelt hat, geht daraus hervor, daß, während in dem Textbuche zum „Schwarzen Domino“ bei X. als das Geburtsjahr Aubers 1782 genannt iſt, bei K. hinter dieſer Jahreszahl 1784 in Parentheſe geſetzt iſt, womit wahrſcheinlich angedeutet werden ſoll, daß das Geburtsjahr fraglich iſt, und daß ſich ferner in den X.'ſchen Textbüchern von „Maurer und Schloſſer“ und „Schwarzer Domino“ das Todesjahr Aubers (1871) fehlt, wahrſcheinlich, weil dieſe Textbücher vor dem Jahre 1871 gedruckt worden ſind, daß auf den von K. herausgegebenen Textbüchern derſelben Opern das Todesjahr aber angegeben iſt.

Selbſt wenn man daher annehmen wollte, daß in dieſen biographiſchen Notizen eine Autorthätigkeit des X. zu erblicken ſei, ſo würde ſich nicht mit Sicherheit ausſprechen laſſen, daß K. dieſelben „nachgedruckt“ habe.

Zu 2.

Was den übrigen Inhalt der Textbücher betrifft, ſo herrſcht in der Faſſung des Titels, dem Perſonenverzeichniſſe, der Angabe der Stimmen der einzelnen Partien, der ſceniſchen Eintheilung, den Ueberſchriften der einzelnen Geſangſtücke, dem eigentlichen Texte, der ſogenannten Mise-en-scène u. ſ. w. zwiſchen der M.'ſchen und K.'ſchen Ausgabe die vollſte Uebereinſtimmung und es beſteht

darüber, daß K. die M.'sche Ausgabe abgedruckt hat, um so weniger ein Zweifel, als K. dies selbst zugegeben, jedoch erklärt hat, daß es sich seiner Ansicht nach dabei nicht um einen strafbaren Nachdruck handle.

Die Beantwortung dieser Frage hängt daher von der Entscheidung darüber ab, ob die hier genannten Theile der X.'schen Ausgaben ein im Sinne des Gesetzes selbstständiges schutzberechtigtes geistiges Produkt ihres Autors repräsentiren. Dies mußte nach Lage der Akten verneint werden. M. erklärt auf dem Titel seiner Ausgaben, daß dieselben ein „neu revidirter Text der Gesänge" seien.

Die Frage, ob derjenige, welcher die kritische Bearbeitung des Textes eines an sich gegen Nachdruck nicht mehr geschützten Werkes vornimmt, dadurch ein Autorrecht an der neuen Textrecension erlangt, ist in der Litteratur vielfach erörtert und auch bei den legislativen Vorarbeiten zu dem Gesetze vom 11. Juni 1870 eingehend berathen worden. Nach diesen letzteren Berathungen ist es unzweifelhaft, daß „der Wiederabdruck des berichtigten Textes eines an sich nicht mehr gegen Nachdruck geschützten Werkes erlaubt ist." Der erste Entwurf des Gesetzes wollte derartige kritische Textbearbeitungen gegen Nachdruck schützen; es ist aber diese Bestimmung später absichtlich gestrichen worden. Das Gesetz will „nur den Autor schützen, d. h. denjenigen, welcher ein eigenes, selbstständiges Produkt geschaffen hat, nicht aber den kritischen Bearbeiter eines fremden Textes."*)

Mit Recht sagt auch Klostermann:**)

„Kritische Textrecensionen sind nicht gegen Nachdruck geschützt, weil sie nicht die Form des reproducirten Geisteserzeugnisses verändern, sondern es nur in seiner ursprünglichen Form, sei es auch mit dem höchsten Aufwand von Mühe und Wissen, herstellen wollen."

Hiernach kann M., bez. X. für den neu revidirten Text der an sich gegen Nachdruck nicht mehr geschützten Operntexte ein Urheberrecht nicht in Anspruch nehmen.

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 21. Heydemann und Dambach S. 214.

**) Klostermann, Urheberrecht. (In: Endemann's Handbuch des Handelsrechts. Bd. 2. Buch 2. S. 249.)

Allerdings hat X. in ſeinen Ausgaben mehrfach anſcheinend nicht blos den urſprünglichen Text rekonſtruiren wollen, ſondern auch Korrekturen, Konjekturen und ſonſtige Aenderungen vorgenommen. Allein alle dieſe Dinge fallen im philologiſchen Sinne unter den Begriff der Textherſtellung; X. hat nicht etwa einen neuen Text liefern wollen, ſonderu ſeine Abſicht iſt — wie der Titel ſagt — dahin gegangen, den Text „zu revidiren"; für dieſe Reviſion kann er nach Lage der Geſetzgebung ein Urheberrecht nicht in Anſpruch nehmen.

Selbſt wenn man aber — dieſer Ausführung entgegen — annehmen wollte, daß an einer ſ. g. Textreviſion an ſich ein Urheberrecht möglich ſei, ſo würde dennoch nach Lage der Sache im vorliegenden Falle X. ein ſolches für ſich nicht in Anſpruch nehmen können, und zwar aus folgenden Gründen.

M. deducirt die ſelbſtſtändige, geiſtig produktive Thätigkeit des X. aus einer Vergleichung der von ihm herausgegebenen Textbücher mit den von dem hieſigen Hoftheater und anderen Privatbühnen veröffentlichten Textbüchern. Damit hat er aber keineswegs das bewieſen, was er beweiſen wollte. Jede Bühne bietet dem Publikum das Textbuch einer Oper in dem Umfange und in der Form an, in welchem ſie die Oper zur Aufführung bringt, und daher beſtehen zwiſchen den von verſchiedenen Theatern veröffentlichten Textbüchern einer und derſelben Oper nicht ſelten erhebliche Differenzen, und zwar nicht nur im Wortlaute des Textes, ſondern auch in der Auswahl der einzelnen muſikaliſchen Nummern; jedes Theater hat alſo ein officielles Textbuch, ja vielleicht beſtehen ſelbſt zwiſchen den von M. eingereichten ſogenannten officiellen Textbüchern der hieſigen Hofbühne, welche faſt ſämmtlich einer längſt vergangenen Zeit angehören, und den von demſelben Kunſtinſtitute jetzt verkauften Textbüchern Unterſchiede im Wortlaute des Textes u. ſ. w. Aus den von M. vorgelegten Beweismitteln läßt ſich alſo ein Urtheil darüber gar nicht gewinnen, ob und inwieweit X. in dieſen Stücken ſeiner Arbeit eine ſelbſtſtändige geiſtige Thätigkeit entwickelt hat.

Der S. V. iſt daher der Sache in dieſer Beziehung näher getreten und hat ſelbſtſtändige Ermittelungen vorgenommen, um feſtzuſtellen: ob X. in der angeführten Hinſicht wirklich ein eigenes geiſtiges Produkt geſchaffen hat. Es ſind zu dieſem Zwecke einige der Textbücher aus dem M.'ſchen Verlage mit dem Texte in den

Klavierauszügen der betreffenden Opern verglichen; es ist dabei eine zum Theil vollständige Uebereinstimmung dieses Textes mit dem X.'schen Texte gefunden.

Der S. V. hat selbstverständlich nicht sämmtliche 39 Opern vergleichen können, da ihm das hierzu nöthige Material fehlte; er hat 5 Opern, zu denen ihm die Klavierauszüge zu Gebote standen, verglichen, nämlich: Don Juan, Figaro's Hochzeit, Fidelio, Joseph in Egypten, das unterbrochene Opferfest. Es hat sich hierbei ergeben, daß eine große Zahl von Textänderungen, welche M. als das Produkt eigener Thätigkeit des X. bezeichnet, sich schon lange vorher in Klavierauszügen befunden hat. Durch diesen erbrachten Nachweis muß auch in Betreff der übrigen Operntexte, zu deren Vergleichung mit den Klavierauszügen dem S. V. das Material fehlte, die Rechtsvermuthung des §. 28 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 als erschüttert erachtet werden, und es würde dem M. überlassen bleiben müssen, in anderer Weise, als es bisher geschehen ist, den Nachweis zu erbringen, daß der Text seiner Ausgaben wirklich der eigenen geistigen Thätigkeit des X. entsprungen, und nicht bereits in älteren Partituren und Klavierauszügen vorhanden gewesen ist.

Es kommt nun weiter in Frage: ob X., bez. M. ein Urheberrecht an dem Personenverzeichnisse, der Angabe der Stimmen, der scenischen Eintheilung, den Ueberschriften über den einzelnen Gesangstücken, der s. g. Mise-en-scène u. s. w. in Anspruch nehmen können. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß u. U. an den vorerwähnten Dingen ein Urheberrecht begründet werden kann, wenn sie durch eigene, geistige Thätigkeit des Bearbeiters in einer, bis dahin noch nicht vorhandenen Form veröffentlicht werden.

Allein nach Lage der Akten kann im vorliegenden Falle ein solches Urheberrecht des X. nicht als vorhanden anerkannt werden.

Bei der oben erwähnten Vergleichung einzelner Klavierauszüge hat sich die — übrigens ganz bekannte — Thatsache ergeben, daß die Angabe der Stimmen der einzelnen Partien (Baß, Tenor u. s. w.), ferner die Ueberschriften (Arie, Ensemble, Chor u. s. w.) sich in jeder Partitur, bez. jedem Klavierauszuge finden, daß auch in den, namentlich der neueren Zeit angehörenden, Klavierauszügen das Meiste oder doch Vieles von dem, was M. „Mise-en-scène" nennt, und was er als Produkt eigener geistiger Thätigkeit des X. geltend macht, ebenfalls angetroffen wird.

Auch in Beziehung auf dieſen Punkt hätte daher M. in anderer, ausreichenderer Weiſe, als es bisher geſchehen iſt, das wirkliche Urheberrecht des X. nachweiſen müſſen. Der S. V. kann nur nach dem ihm vorgelegten Aktenmaterial ſein Gutachten abgeben; er hat, über ſeine Verpflichtung hinausgehend, ſo weit es ihm möglich war, ſelbſtſtändige Ermittelungen angeſtellt; es kann aber nicht ſeine Aufgabe ſein, den Parteien das Beweismaterial für ihre Behauptungen zu beſchaffen; es muß vielmehr dem M. ſelbſt überlaſſen bleiben, den fehlenden Beweis des X.'ſchen Urheberrechts zu erbringen.

Schließlich iſt noch Folgendes zu erwähnen:

Die ſämmtlichen vorſtehenden Ausführungen beziehen ſich nur auf diejenigen Operntexte, welche an ſich wegen Ablaufs der geſetzlichen Schutzfriſt oder aus anderen Gründen bereits Gemeingut geworden ſind, und an denen M. ein Urheber- bez. Verlagsrecht nur deshalb in Anſpruch nimmt, weil X. eine neue Textreviſion vorgenommen hat.

Unter den 39 Textbüchern ſollen ſich aber nach der Strafanzeige des M. auch ſolche befinden, deren Schutzfriſt noch nicht abgelaufen iſt. Auf welche Textbücher dies zutreffen ſoll, iſt nicht geſagt. Wenn wirklich unter den 39 Büchern ſich derartige, noch geſchützte, Texte befinden, ſo iſt ſelbſtverſtändlich ihr Nachdruck verboten.*)

Allein zur Verfolgung eines ſolchen Nachdrucks würden nur die Verfaſſer der Texte, bez. ihre Vertreter oder Rechtsnachfolger befugt ſein. M. hat aber weder behauptet, noch unter Beweis geſtellt, daß die Verfaſſer der Texte ihre Urheberrechte auf ihn oder X. übertragen hätten; er iſt daher auch nicht befugt, einen Nachdruck dieſer Texte zu verfolgen, es würde vielmehr in Frage kommen: ob M. ſelbſt berechtigt war, dieſe Texte zu drucken.

Es konnte daher der S. V. ſein Gutachten nur dahin abgeben, daß die im K.'ſchen Verlage erſchienenen Operntexte als ein ſtrafbarer Nachdruck der im M.'ſchen Verlage erſchienenen Operntexte nach Lage der Akten nicht anzuſehen ſeien.**)

---

*) Geſetz vom 11. Juni 1870. §. 48. Dambach, Urheberrecht S. 231.

**) Dem obigen Gutachten entſprechend, hat die Staatsanwaltſchaft ein ſtrafrechtliches Einſchreiten abgelehnt. Unter den 39 Textbüchern befanden ſich nach den weiteren Ermittelungen keine, deren Schutzfriſt nicht bereits abgelaufen geweſen wäre.

II. Abſchnitt.

Gutachten, welche hauptſächlich den Gegenſtand des Rechtsſchutzes betreffen.

No. 8.

Gutachten vom 5. Januar 1884.

Schutzberechtigung und Nachdruck eines Kursbuches. Rechtsvermuthung der Urheberſchaft.

Im Verlage von K. in G. erſcheint ſeit einer Reihe von Jahren ein

Kursbuch,

welches die Fahrpläne der Eiſenbahnen von Mittel- und Norddeutſchland enthält. Das Buch wird, entſprechend den im Winter und Sommer ſtattfindenden Veränderungen der Fahrpläne, zu wiederholten Malen im Laufe des Jahres in veränderten Auflagen herausgegeben.

K. hat eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts in B. eingereicht, in welcher er die Firma Br. und R. in B. beſchuldigt, daß das von derſelben im Juni 1883 im Verlage von St. in B. unter dem Titel:

„Taſchenkurs-Buch für Nord- und Mitteldeutſchland. Gültig vom 15. Juli bis 14. Oktober 1883“

herausgegebene Buch einen Nachdruck ſeines Kursbuches enthalte. Er erſucht deshalb die Staatsanwaltſchaft, die ſtrafrechtliche Verfolgung einzuleiten.

R. beſtreitet, ſich eines Vergehens gegen das Geſetz vom 11. Juni 1870 ſchuldig gemacht zu haben; er ſieht einen Auszug aus den amtlichen Fahrplänen, wie ihn K., und auch ſeine Firma,

veranſtaltete, überhaupt nicht als ein eigenes geiſtiges Produkt an, durch deſſen Nachdruck man ſich eines Vergehens ſchuldig machen könne. Er behauptet, daß es in der Natur der Sache liege, daß die von verſchiedenen Perſonen herausgegebenen Kursbücher im Großen und Ganzen mit einander übereinſtimmen müßten, da ſie ja alle aus den gleichen Quellen ſchöpften. Uebrigens zeigten die beiden hier in Frage kommenden Kursbücher mannichfache Verſchiedenheiten.

Br. hat nicht vernommen werden können, da er verreiſt iſt; der Verleger St. iſt ebenfalls noch nicht gehört worden.

Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr den I. S. V. erſucht, ein Gutachten darüber abzugeben:

„ob das Br. und R.'ſche Taſchen-Kursbuch als ein Nachdruck des K.'ſchen Kursbuchs anzuſehen iſt."

Der Thatbeſtand des partiellen Nachdrucks mußte für erwieſen erachtet werden.

Wenn der Thatbeſtand des Nachdrucks eines Werkes für erwieſen erachtet werden ſoll, müſſen zwei Erforderniſſe zuſammentreffen:

1. das angebliche Original muß überhaupt im Sinne des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 ein ſchutzberechtigtes „Schriftwerk" ſein;
2. es muß dieſes Original in dem als Nachdruck bezeichneten Werke ſeinem Inhalt nach, ganz oder theilweiſe, wiedergegeben ſein.*)

Beide Erforderniſſe ſind im vorliegenden Falle vorhanden.

Zu 1.

Unter einem „Schriftwerke" im Sinne des §. 1 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ſind alle ſolche Schriftſtücke zu verſtehen, welche

a) das Produkt der eigenen, geiſtigen, individuellen Thätigkeit ihres Verfaſſers ſind, und außerdem

---

*) Geſetz vom 11. Juni 1870, §§. 1, 4; Dambach, Urheberrecht S. 39.

b) sich dazu eignen, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages, zu sein.*)

Der I. S. V. hat nun in zahlreichen Gutachten ausgesprochen, daß die geistige, individuelle Thätigkeit des Autors nicht nothwendig in der Produktion eines neuen Stoffes zu bestehen braucht, sondern daß dieselbe sich auch in der Auswahl, Darstellung, Anordnung oder Bearbeitung von solchen Stoffen, welche an sich Gemeingut sind, zeigen könne. Es sind daher beispielsweise Gesangbücher, Wohnungsanzeiger, statistische Werke, Tarife u. s. w. unbedenklich für schutzberechtigte Schriftwerke erklärt worden.**)

Es kann hiernach nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß auch Kursbücher, welche die einzelnen Eisenbahn-Fahrpläne nach bestimmten Principien ordnen und zusammenstellen, den Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen können. Dies ist auch in der Litteratur anerkannt.***)

Wenn R. behauptet, daß die Kursbücher im Großen und Ganzen sämmtlich übereinstimmen müßten, da ihre Bearbeiter aus denselben Quellen schöpften, und daß an solchen Auszügen aus den amtlichen Fahrplänen kein Urheberrecht existiren könne, so ist dies nicht zutreffend. Man braucht nur die verschiedenen Kursbücher, wie z. B. das Reichs-Kursbuch, Hendschels Telegraph ꝛc.

*) Daß nur solche Schriftstücke als „Schriftwerke" im Sinne des Gesetzes zu erachten sind, welche das Produkt einer eigenen, geistigen, individuellen Thätigkeit ihres Verfassers sind, ist auch vom Reichsgericht wiederholt ausgesprochen worden. (Vgl. die Erkenntnisse vom 11. Juli 1885, 8. März 1887 und 2. Mai 1889 — Entsch. in Strafsachen Bd. 12 S. 359, Bd. 15 S. 405, Bd. 19 S. 198.)

Ob die „Verlagsfähigkeit" zum Begriffe des „Schriftwerkes" erforderlich sei, ist bestritten. In der Litteratur gehen die Ansichten hierüber sehr auseinander. Das Reichsoberhandelsgericht hat in dem Erkenntniß vom 18. Februar 1879, in welchem auch die Ansichten der Schriftsteller einzeln aufgeführt sind, diese Frage erörtert, aber unentschieden gelassen (Entsch. Bd. 25 S. 75). Das Reichsgericht hat in dem Urtheil vom 19. December 1888 bestimmt ausgesprochen, daß zum Begriffe des Schriftwerkes die Fähigkeit gehöre, ein Verlagsgegenstand zu sein (Entsch. in Civilsachen Bd. 22 S. 174 ff.). Vgl. auch Daude, Lehrbuch des Urheberrechts S. 13.

**) Heydemann und Dambach S. XVI. Dambach, Urheberrecht S. 16; s. oben S. 27.

***) Mandry, Urheberrecht S. 122 Anm. 3.

Auch Kohler, Autorrecht S. 162, 180, welcher sich im Allgemeinen gegen die Schutzberechtigung der Kursbücher ausspricht, erklärt, daß ihnen der Schutz gegen Nachdruck gewährt werden könne, wenn sich in ihnen eine sichtende, redigirende, ordnende Thätigkeit zeige.

anzuſehen, um ſich zu überzeugen, daß ſie in ihrem Syſtem, in der Anordnung u. ſ. w. grundverſchieden von einander ſind, und daß ſich in jedem derſelben eine eigene geiſtige Thätigkeit ihrer Verfaſſer manifeſtirt.

Br. und R. haben in ihrem „Berliner A. B. C.“ ſelbſt den Beweis geliefert, daß man dieſe Auszüge aus amtlichem Material ſehr wohl in eine originelle Form kleiden kann, die von der aller übrigen Kursbücher durchaus abweicht, und R. würde über die Schutzberechtigung eines Kursbuches ſich vielleicht ganz entgegengeſetzt geäußert haben, wenn Jemand das Berliner A. B. C., welches doch auch nur ein Auszug aus den amtlichen Fahrplänen iſt, nachgedruckt hätte.

Damit nun aber ein Kursbuch den Schutz gegen Nachdruck in Anſpruch nehmen kann, iſt — wie bereits erwähnt — nöthig, daß in demſelben ſich eine wirklich ſelbſtſtändige Formgebung, Anordnung, Auswahl oder Darſtellung des — an ſich nicht geſchützten — Stoffes finde, und es fragt ſich daher, ob dies bei dem K.'ſchen Kursbuche der Fall iſt.

In dieſer Beziehung iſt nun zunächſt hervorzuheben, daß dem K. die Rechtsvermuthung zur Seite ſteht, daß ſein Kursbuch das Produkt ſeiner eigenen geiſtigen Thätigkeit iſt.

Der §. 28 Abſ. 2 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 beſtimmt, daß bei Werken, welche bereits veröffentlicht ſind, derjenige, deſſen wahrer Name auf dem Titelblatt als Urheber angegeben iſt, „bis zum Gegenbeweiſe als Urheber gelten ſolle.“

Dieſe Rechtsvermuthung beſteht aber eben darin, daß angenommen wird, daß der auf dem Titelblatt angegebene Urheber das Werk aus eigener, individueller Thätigkeit verfaßt habe.*) Wenn daher die Beſchuldigten behaupten wollten, daß das K.'ſche Kursbuch überhaupt kein ſchutzberechtigtes Erzeugniß, ſondern lediglich ein ohne geiſtige Autorthätigkeit bewirkter Abdruck amtlichen Materials ſei, ſo müßten ſie ihrerſeits den Beweis hierfür erbringen, was bis jetzt von dem bisher allein vernommenen R. nicht geſchehen iſt.

Der S. V. iſt aber hierbei nicht ſtehen geblieben; er hat wenigſtens einige der Original-Eiſenbahn-Fahrpläne beſchafft, um

*) S. oben das Gutachten Nr. 7.

festzustellen, ob K. wirklich eine Autorthätigkeit geübt hat. Wie unten zu 2 näher ausgeführt werden wird, ist eine solche Thätigkeit des K. in Bezug auf die Anordnung der Pläne, die Auswahl der aufgenommenen Stationen, das Register u. s. w. nicht in Abrede zu stellen.

Daß auch das zweite oben erwähnte Erforderniß eines Schriftwerkes: die Verlagsfähigkeit, dem K.'schen Kursbuche beiwohnt, bedarf keiner näheren Ausführung. Es mußte daher unbedenklich ausgesprochen werden, daß dieses Kursbuch als ein schutzberechtigtes Schriftwerk im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 anzusehen sei.

Zu 2.

Ebenso ergiebt nun aber ferner eine eingehende Vergleichung der beiden Kursbücher, daß das Kursbuch von Br. und R. dem K.'schen Kursbuch in unerlaubter Weise nachgedruckt ist.

Was zunächst die äußere Beschaffenheit der beiden Bücher betrifft, so sind die Formate derselben, die Farbe der Umschläge und die gewählten Titel sehr ähnlich.

Ebenso ist der Umfang des Inhaltes beider Bücher nahezu derselbe. K. enthält an Text 63 Doppelseiten = 126 Seiten, nebst 11 unpaginirten Seiten Register, im Ganzen also 137 Seiten. Br. und R. haben mit dem Register zusammen 160 Seiten, also 23 Seiten mehr als K. Dieses Mehr ist dadurch entstanden, daß Br. und R. auf den ersten 16 Seiten ihres Kursbuches eine Seite „Vorbemerkungen", eine Seite Berliner „Extrafahrten", und 14 Seiten Berliner Stadtbahn-, Ringbahn- und Vororts-Züge geben, welche K. am Ende seines Buches als Tabelle behandelt hat. Bei Br. und R. folgen dann noch die Berlin-Potsdamer und die Berlin-Spandauer Züge, welche K. ebenfalls am Ende seines Buches auf Seite 62 und 63 hat. Eine Eisenbahnkarte, wie sie K. giebt, fehlt bei Br. und R., dagegen geben diese neben dem Stationsverzeichniß noch eine Uebersicht der Eisenbahnstrecken, die K. nicht hat. Das Register enthält bei K. auf 11 Seiten die Namen von 2352 Stationen, bei Br. und R. auf 13 Seiten 2494 Stationen, also 142 mehr, was den wenigen Seiten Text entspricht, welche Br. und R. außer den schon bezeichneten mehr haben, als K. Diese geringen Abweichungen ausgenommen, stimmt der Inhalt der Bücher ziemlich genau überein, wenn auch die

Reihenfolge der Eisenbahnstrecken sich bei Br. und R. anders findet, als bei K.

K. hat nun seiner Strafanzeige ein Heft in Folio beigefügt, in welchem er 58 ausgeschnittene Seiten seines Kursbuches der gleichen Zahl Seiten von Br. und R. gegenüberstellt, also beinahe die Hälfte seines ganzen Buches gegenüber mehr als einem Drittel des von Br. und R. Die Zusammenstellung beweist deutlich die Uebereinstimmung der Seiten in beiden Büchern. Es ist ja nun wohl denkbar, daß bei der Wiedergabe der Fahrpläne einer kleinen Gruppe von Bahnstrecken Nord- und Mitteldeutschlands sich in zwei verschiedenen Bearbeitungen gewisse äußere Aehnlichkeiten ergeben können, nothwendig und unvermeidlich ist dies aber nicht; es kann — wie schon oben hervorgehoben ist — in der redaktionellen Zusammenstellung und Gruppirung der Pläne sehr wohl eine eigene geistige Thätigkeit entwickelt werden; Br. und R. haben sich ihre mit K. nahezu übereinstimmende Arbeit offenbar sehr leicht gemacht, indem sie einfach das K.'sche Buch zum Theil nachgedruckt haben. Dies mögen einige Beispiele erläutern. . . .

Diese Beispiele ließen sich sehr vermehren. Bemerkt möge nur noch werden, wie die Vergleichung ergiebt, daß Br. und R. fast durchweg die gleichen Schriftarten, dieselben Abkürzungen der Ortsnamen, dieselben begleitenden Anmerkungen, dieselbe Satzeinrichtung, wie K. gebrauchen.

Ein besonderer Beweis dafür, daß Br. und R. das K.'sche Buch nachgedruckt haben, liegt, wie K. mit Recht bemerkt, ferner darin, daß Br. und R. auch Fehler von K. übernommen haben. Auf Seite 14 des Folioheftes druckt K. einen Ort, der Gurhagen heißt, falsch Gurhaven, ebenso Br. und R., derselbe Fehler findet sich in beiden Registern. Auf derselben Seite ist der übereinstimmende Fehler mit Wolitnik, statt Wolittnik gemacht. S. 11 druckt K. Coswig fälschlich fett als Hauptstation, ebenso Br. und R.

Ganz besonders belastend gegen Br. und R. ist deren Register; es enthält den Ort Misdroy mit der Nr. 43, der Ort ist aber weder auf der betreffenden Seite, noch im ganzen Buche zu finden, wohl aber steht er in K.'s Kursbuch Seite 43, und dementsprechend auch in dessen Register, von wo ihn Br. und R. ohne genauere Prüfung nachgedruckt haben. Ebenso hat das Register bei Br. und R. die Orte Schönberg in Sa. und Skierniewice von K.'s

Regiſter übernommen, während ſich die Stationen im Texte nur bei K., nicht aber bei Br. und R. finden. Daß übrigens das Regiſter bei Br. und R. umfaſſender iſt, als bei K., iſt bereits oben erwähnt worden, auch ſei noch bemerkt, daß es auch Berichtigungen des K.'ſchen Regiſters enthält. . . .

Nach dieſer Vergleichung konnte es keinem Bedenken unterliegen, das Br. und R.'ſche Kursbuch für einen Nachdruck des K.'ſchen Kursbuches zu erklären. Allein immerhin liegt nicht ein totaler, ſondern nur ein partieller Nachdruck vor.

Abgeſehen davon, daß — wie ſchon oben im Eingange zu Nr. 2 bemerkt worden — nicht das ganze K.'ſche Kursbuch in das Buch von Br. und R. übergegangen iſt, finden ſich in zahlreichen Fahrplänen die Abgangszeiten ꝛc. anders angegeben; dieſelben ſind daher offenbar anderen Quellen entnommen. Allein das quantitative Verhältniß, in welchem die Beſchuldigten das K.'ſche Buch benutzt haben, überſteigt offenbar weit das erlaubte Maß, ſelbſt wenn man bei derartigen Werken eine mildere Berückſichtigung im Hinblick darauf eintreten laſſen will, daß der Stoff an ſich Gemeingut iſt und K. nur an der Formgebung dieſes Stoffes ein Urheberrecht in Anſpruch nehmen kann.*)

No. 9.

Gutachten vom 14. April 1882.

Schutzberechtigung kompilatoriſcher Werke. Erlaubte Benutzung eines „Auskunftsbuches".

Im Verlage von K. in G. erſcheint ſeit dem Jahre 1878 jährlich „K.'s Auskunftsbuch".

Der hauptſächliche Inhalt deſſelben beſteht aus einem Verzeichniſſe ſämmtlicher Städte des Deutſchen Reiches, mit Angabe ihrer Lage,

*) Das Gericht hat ſich dieſem Gutachten angeſchloſſen, den Thatbeſtand des partiellen Nachdrucks für erwieſen erachtet und auf Einziehung der Nachdrucksexemplare, ſowie der betreffenden Formen und Platten erkannt. Dagegen ſind die Angeklagten R. und St. freigeſprochen worden, weil ihnen nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme weder Vorſatz, noch Fahrläſſigkeit zur Laſt gelegt werden könne.

der Einwohnerzahl, Wochenmarkttage, Gerichtsbezirke, Jahrmärkte u. ſ. w. Das Buch hat, nach Angabe K.'s, große Verbreitung gefunden, beſonders wegen der darin verzeichneten Wochenmärkte.

Der Jahrgang 1881 dieſes Buches enthält zunächſt einen Kalender mit einem kleinen Raum für jeden Tag zu Notizen, dann das Verzeichniß der Städte mit Angabe der Wochenmärkte, Einwohnerzahl und Gerichtsſtellen in alphabetiſcher, tabellariſcher Ordnung. Ihm folgen eine Tabelle über Größe und Bevölkerung der Staaten Deutſchlands. Hieran ſchließt ſich das Verzeichniß der Jahrmärkte und Meſſen in den Städten des deutſchen Reiches im Jahre 1881, und hierauf folgen die verſchiedenen Nachrichten und Beſtimmungen über Poſt, Telegraphie, Bankverkehr, Wechſelſtempel ꝛc. Den Schluß bildet ein alphabetiſches Verzeichniß der Straßen und Plätze Berlins mit Angabe der Poſtbezirke.

Ebenfalls im Jahre 1881 erſchien im Verlage des Deutſchen Auskunfts- und Hotelbuches zu B. ein kleines Buch, betitelt:

Deutſches Auskunfts- und Hotel-Buch, herausgegeben im Auftrage des „Mercur", Vereins deutſcher Geſchäfts-Reiſender".

Daſſelbe enthält zunächſt ein Verzeichniß der Städte Deutſchlands mit Angabe der Einwohnerzahl, der Wochenmarkttage, der Jahrmärkte, der Gerichte, des Namens eines Rechtsanwaltes und eines Gerichtsvollziehers, ſowie von Hotels, in alphabetiſcher, aber nicht tabellariſcher Reihe der Städte. Dieſem Verzeichniß folgen Poſt- und Telegraphenbeſtimmungen, Vorſchriften über den Verkehr mit der Reichsbank, die Bankſtellen derſelben u. ſ. w., ſowie ein alphabetiſches Verzeichniß der Straßen und Plätze Berlins. Den Schluß bildet ein Blatt mit dem Kalender 1881. Verfaſſer dieſes „Auskunfts- und Hotelbuchs" iſt der Kaufmann Sch. in B., welcher daſſelbe, ſeiner Angabe zufolge, im Auftrage des Verlegers L. verfaßt hat.

K. behauptet nun, daß dieſes Sch.'ſche Buch lediglich ein Nachdruck des in ſeinem — des K. — Verlage erſchienenen „Auskunftsbuches" ſei, und er hat deshalb bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts in B. die ſtrafrechtliche Verfolgung des Sch. beantragt.

Sch. beſtreitet, ſich des Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben und ſucht auszuführen, daß ſein Buch ein vollſtändig ſelbſtſtändiges Erzeugniß ſei.

Der Unterſuchungsrichter des Landgerichts in B. hat nunmehr dem I. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt: ob das Sch.'ſche Buch ſich als ein Nachdruck von K.'s Auskunftsbuch im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 darſtelle.

Die vorgelegte Frage mußte verneint werden.

Der Thatbeſtand des verbotenen Nachdrucks kann überhaupt nur dann als vorliegend erachtet werden, wenn folgende beide Requiſite erfüllt ſind:

1. Das angebliche Original muß im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ein ſchutzberechtigtes „Schriftwerk" ſein.
2. Das als Nachdruck bezeichnete Werk muß ſeinem Inhalte nach mit dem Original im Weſentlichen identiſch ſein.*)

Der S. V. mußte daher zunächſt die Frage erörtern: ob das K.'ſche Auskunftsbuch als ein ſchutzberechtigtes Schriftwerk zu betrachten ſei.

Dieſe an ſich nicht völlig unbedenkliche Frage hat nach eingehender Erwägung bejaht werden müſſen.

Das Geſetz erfordert zum Begriffe eines Schriftwerks, daß daſſelbe das Produkt einer eigenen geiſtigen Thätigkeit des Autors ſei, und die Motive des Geſetzes ſagen ausdrücklich, daß „das Geſetz nicht jede Schrift ohne Weiteres, ſondern nur ſolche Werke, welche ſich als Ausfluß einer individuellen geiſtigen Thätigkeit darſtellen, habe ſchützen wollen."**)

Es mußte daher darauf ankommen, zu prüfen, ob K. bei Abfaſſung ſeines Buches überhaupt eine ſolche individuelle geiſtige Thätigkeit ausgeübt hat.

In dieſer Beziehung iſt nun unzweifelhaft, daß das Material, aus welchem das K.'ſche Buch zuſammengeſetzt iſt (abgeſehen von einer ſpäter zu erwähnenden Ausnahme), dem K. nicht eigenthümlich gehört, ſondern daß daſſelbe längſt anderweitig vorhanden, bezw. Gemeingut geweſen iſt.

Zahlloſe Kalender, geographiſche und Zeitungs-Lexika, Schulbücher und andere Werke haben ähnliche Verzeichniſſe gebracht. Von größeren Werken, aus denen das Material entnommen werden

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 39, 42.

**) Dambach, a. a. O. S. 14. S. auch oben das Gutachten Nr. 8.

konnte, seien u. A. nur erwähnt: das im Verlage des Königlichen statistischen Bureaus in Berlin erschienene, vom Geheimen Rath Engel herausgegebene „Verzeichniß der in Preußen und den übrigen deutschen Staaten abzuhaltenden Märkte und Messen", die in demselben Verlage erschienenen „Vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880", das von Brunkow herausgegebene umfangreiche Werk „die Wohnplätze des deutschen Reichs", in dem die preußische Monarchie allein 4 starke Bände in 4° Format ausmacht, ferner das im Jahre 1880 in 3. Auflage bei Decker in Berlin erschienene „topographisch-statistische Handbuch des preußischen Staats" von Kraatz, das bei Meidinger in Berlin erschienene „Statistische und geographische Universalhandbuch und geographische Ortslexikon für das deutsche Reich", von dem bis jetzt mehrere Bände vorliegen, das bei Grumbkow in Dresden erscheinende „Alphabetische Ortsverzeichniß des deutschen Reichs" von Lehnerdt, das im Decker'schen Verlage erscheinende amtliche „Jahrbuch der Gerichtsorganisation" u. A. m. Es möge ferner erinnert werden an das reichhaltige, alphabetisch und tabellarisch geordnete Material, welches in den großen Sammelwerken des Kaiserlichen Statistischen Amts und des Königl. preuß. statistischen Bureaus enthalten ist u. s. w. Nur in Betreff der Wochenmärkte hat sich nicht nachweisen lassen, daß bereits eine Zusammenstellung existirt habe. K. will durch Korrespondenz mit über 2200 Städten sich mit Zeit, Mühe und Kosten das Material hierzu verschafft haben. Dies ist glaublich, denn das amtliche Kalender-Material bringt die Wochenmärkte nicht; es führen, soweit bekannt ist und aus Erkundigungen hervorgeht, andere Kalender die Wochenmärkte nicht auf.

Hiernach würde, falls eine schutzberechtigte geistige Thätigkeit nur in der Produktion ganz neuen Materials gefunden werden könnte, ausgesprochen werden müssen, daß das K.'sche Buch — abgesehen von dem Verzeichniß der Wochenmarktstage — überhaupt nicht schutzberechtigt sei.

Allein der S. V. hat schon oftmals ausgeführt, „daß die geistige Thätigkeit eines Autors nicht wesentlich in der Produktion eines neuen Stoffes zu bestehen braucht, sondern daß sich dieselbe ebensowohl in der bloßen Formgebung, in der Kompilation, An-

ordnung und Darſtellung äußern könne.*) Der S. V. hat daher unbedenklich kompilatoriſche Werke, wie Wohnungsanzeiger, Rang- und Quartierliſten, Theaterkalender, Kochbücher, ſtatiſtiſche Werke, Tarife ꝛc. für ſchutzberechtigt erklärt.

Von dieſem Geſichtspunkte konnte auch dem K.'ſchen Buche die Schutzberechtigung nicht verſagt worden. K. hat aus größtentheils bekanntem und zugänglichem Material durch Eintheilung, Anordnung und Zuſammenſtellung ein Buch geſchaffen, zu deſſen Herſtellung zwar nur eine ſehr geringe geiſtige Thätigkeit erforderlich geweſen ſein mag, welches aber immerhin Anſpruch darauf hat, daß es nicht widerrechtlich nachgedruckt werde. K. kann nicht verbieten, daß das anderweit bekannte Material von anderen Schriftſtellern ebenfalls ſelbſtſtändig bearbeitet werde, aber er kann Einſpruch dagegen erheben, daß die Form, in welche er das Material gebracht hat, von Anderen reproducirt werde.

Es entſteht nun aber die weitere Frage: ob Sch. das K.'ſche Buch in unzuläſſiger Weiſe benutzt hat, und dies muß verneint werden.

Es iſt allerdings unzweifelhaft, daß das Sch.'ſche und das K.'ſche Werk Konkurrenz-Unternehmungen ſind. Allein es kann dem Sch. nicht verboten werden, daß er mit der Herausgabe ſeiner Schrift die gleiche Tendenz verfolgt wie K., daß der Inhalt ſeines Buches für denſelben Käuferkreis berechnet iſt, wie bei K., daß er mit, den K.'ſchen ähnlichen Mitteln arbeitet. Es iſt eine täglich ſich wiederholende Erſcheinung, daß auftauchende lebensfähige Ideen ſtets Konkurrenz hervorrufen. Sch. ſowohl wie K. wollen dem öffentlichen, vorwiegend kaufmänniſchen Intereſſe dienen und bedienen ſich dazu der gleichen Mittel, und zwar eines allgemeinen, Jedermann zugänglichen Materials. Konkurrenz-Unternehmungen ſind, wie der S. V. ebenfalls bereits früher ausgeſprochen hat, durchaus nicht unterſagt. Es iſt zwar verboten, eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweiſe ohne beſondere Befugniß wieder abdrucken zu laſſen. Damit kann aber nicht verboten ſein, ein früheres Werk in einem neueren, ſelbſt durch Aufnahme oder Wiedergabe einzelner Stellen zu benutzen

*) Heydemann und Dambach S. XVI.

oder Werke verwandten Inhalts zu ſchreiben, oder Spekulationen zu machen, die einem Anderen unbequem werden könnten.*)

Daß nun Sch. das K.'ſche Buch überhaupt benutzt hat, iſt außer Zweifel und von Sch. zugeſtanden; dieſe Benutzung iſt aber, wie nunmehr gezeigt werden ſoll, keine ſolche, daß ſie als Nachdruck bezeichnet werden könnte.

1. Was zunächſt den Titel des Buches betrifft, ſo hat Sch. den Titel der K.'ſchen Schrift nicht gebraucht, wenigſtens nicht in einem Maße, welches ſich als eine Kopie des Titels von K. darſtellte. Er hat lediglich das Wort „Auskunft" auch angewendet und ſein Buch: „Deutſches Auskunfts- und Hotel-Buch" genannt, während K. den Titel führt: „K.'s Auskunftsbuch für das Jahr 1881". Es iſt dieſe Verſchiedenheit ſo groß, daß eine Täuſchung des Publikums weder beabſichtigt ſein, noch erfolgen kann. Uebrigens iſt der Titel: „Auskunftsbuch" ebenſo wenig ausſchließliches Recht des K., wie etwa die Titel „Kursbuch", „Adreßbuch", „Liederbuch", „Kochbuch" u. ſ. w., welche nach Belieben von jedem Autor gebraucht werden können.

Endlich würde die Benutzung des fremden Titels allein, falls kein Nachdruck des Inhalts des Buches ſelbſt hinzukommt, nach dem Geſetze vom 11. Juni 1870 nicht ſtrafbar ſein, wie bei den Berathungen des Geſetzes ſ. Z. ausdrücklich anerkannt worden iſt.**)

2. Den Hauptbeſtandtheil des K.'ſchen Werkes bildet das Städteverzeichniß. K. behauptet, daß Sch. dieſes Verzeichniß nachgedruckt und nur die tabellariſche Einrichtung aufgegeben und in fortlaufenden Satz umgeſtaltet, auch die Namen eines Rechtsanwalts und eines Gerichtsvollziehers, ſowie bei einzelnen Orten die Adreſſen eines Hotels hinzugefügt habe. Den Beweis des Nachdrucks will K. dadurch führen, daß er nachweiſt, wie die von ihm gemachten Fehler auch in das Sch.'ſche Werk übergegangen ſeien. Zu dieſem Zwecke nennt er die Fehler in jeder Abtheilung. Es werden nun unter den etwa zweitauſend Namen neun Orte angeführt, deren unrichtige Schreibweiſe bei K. und Sch. übereinſtimmend ſich findet. Vier Städte will K. ausgelaſſen haben, die auch bei Sch. ſich nicht finden; ferner ſei der Ort Biebrich-

*) Heydemann und Dambach S. 396. S. auch oben das Gutachten Nr. 4 S. 25.

**) Dambach, Urheberrecht S. 22 ff. S. auch die Gutachten über Nachdruck von Titeln im Abſchnitt III.

Mosbach in beiden Büchern an zwei Stellen, unter Biebrich und unter Mosbach, aufgeführt; Kloſterſande und Oliva hätten beide Bücher als Städte aufgenommen, während ſie als Landgemeinden nicht in das Städte-Verzeichniß gehörten.

In den Angaben des Landes, reſp. der Provinz, in welcher die Städte liegen, hat K. nur einen Fehler entdeckt. Biſchofsburg wird übereinſtimmend als in „Preußen“ liegend aufgeführt, es muß O. (Oſt-) Preußen heißen.

Die Einwohnerzahlen aller nichtpreußiſchen Städte ſoll Sch. aus dem K.'ſchen Buche entlehnt haben.

In der Rubrik über die Gerichtsbezirke hat K. ebenfalls nur einen Fehler entdeckt, der ſich bei ihm, wie bei Sch. findet: Winzenheim wird als zum Amtsgericht Colmar gehörig angegeben, während es ein eigenes Amtsgericht beſitzt.

Es kann nach Lage der Verhältniſſe nicht angenommen werden, daß in Betreff dieſes Theiles der beiden Bücher ein unerlaubter Nachdruck begangen ſei.

Daß Sch. das K.'ſche Buch benutzt hat, ſteht, wie ſchon bemerkt iſt, feſt, aber die Benutzung iſt keine unerlaubte geweſen. Wie bereits oben ausgeführt iſt, hat K. ein Urheberrecht überhaupt nur an der Form, der Anordnung, der Eintheilung des von ihm bearbeiteten Stoffes; aber gerade dieſe Form ꝛc. hat Sch. nicht nachgeahmt.

Während K. die Tabellenform anwendet, hat Sch. in fortlaufendem Satz gedruckt.

Sch. bringt in nur einem alphabetiſchen Verzeichniß ſämmtliche Städtenamen und fügt bei jeder Stadt ſeine Angaben über Land, Kreis, Einwohnerzahl, Wochen- und andere Märkte, Anwalt, Gerichtsvollzieher, einzeln auch Hotels, hinzu. K. dagegen theilt dieſen Stoff in zwei Verzeichniſſe, in: 1., ein alphabetiſch geordnetes Verzeichniß ſämmtlicher Städte mit Angabe des Landes, der Provinz, der Einwohnerzahl, Wochenmärkte und des Gerichtsbezirkes und 2., ein nach Ländern und Provinzen geordnetes Verzeichniß mit Angabe der Märkte, exkluſive Wochenmärkte.

Sch. giebt ferner die Einwohnerzahl der Städte nach der letzten Volkszählung von 1880, die K. noch nicht berückſichtigt hat. Sch. bietet mehr als K., er nennt bei vielen Orten noch einen Rechtsanwalt, Gerichtsvollzieher und ein oder mehrere Hotels. Durch

Vorlage ſeiner Fragebogen, auf welche noch zurückzukommen ſein wird, hat er nachgewieſen, daß er ſich viele dieſer Notizen ſelbſt erſt verſchafft hat. Er nennt die Werke, welche er neben dem K.'ſchen Buche benutzt hat, und es liegt kein Grund vor, dieſe Angaben zu bezweifeln; genug, er hat durchaus den Beweis erbracht, daß er nicht, wie behauptet wird, das K.'ſche Buch nachgedruckt habe, ſondern daß er ſelbſtſtändig, und überwiegend aus anderen Quellen, als dem K.'ſchen Buche das ſeinige geſchaffen hat.

Das Haupt-Argument, auf welches ſich K. bei ſeiner Behauptung, Sch. habe ſein Buch nachgedruckt, ſtützt, iſt, daß die von ihm, K., gemachten Fehler ſich ebenſo bei Sch. fänden. Allein ſeine ganze Beweisführung beſchränkt ſich auf den Nachweis einiger weniger Fehler. Und ſelbſt die Natur dieſer Fehler iſt noch ſehr anfechtbar; denn ob es richtiger iſt, Criwitz mit einem v ſtatt w zu ſchreiben, oder Ehrenbreitenſtein ſtatt Ehrenbreitſtein, Garz mit z ſtatt tz, Hittdorf mit einem oder zwei t, Hohenfriedeberg ſtatt Hohenfriedberg, Pretſch oder Pretzſch, darüber läßt ſich doch ſtreiten, und es laſſen ſich die im Ganzen von über zweitauſend Namen gemachten neun Schreibfehler wahrlich nicht zur Begründung des Nachdrucks geeignet anſehen. Auch daß der Angeſchuldigte bei den zweitauſend Städten dieſelben vier ausgelaſſen hat wie K., kann ihm nicht zur Laſt gelegt werden, er nennt auf der anderen Seite dafür ſechs Städte, die in ſeinem Verzeichniß ſich finden, während ſie bei K. fehlen. Ebenſo unerheblicher Art ſind ein paar andere Fehler in dieſem Städte-Verzeichniß, welche K. Seite 2—3 der Akten nennt.

In der zweiten Rubrik, Land oder Provinz, hat K. in den ganzen zweitauſend Angaben nur einen Fehler ermittelt: bei Biſchofsburg ſteht, wie erwähnt, Preußen, während es O. (Oſt-) Preußen ſein muß. Ebenſo hat K. in dem Verzeichniß der Gerichtsbezirke nur einen Fehler entdeckt.

Alle dieſe wenigen Fehler beweiſen nichts; ſie thun nur dar, daß Sch. das K.'ſche Buch benutzt, aber nicht, daß er daſſelbe nachgedruckt hat.

3. Was die Wochenmarktstage betrifft, ſo iſt bereits oben anerkannt worden, daß dem K. an ihrer Zuſammenſtellung ein Urheberrecht zuſteht, indem ſich nicht hat nachweiſen laſſen, daß eine gleichartige Zuſammenſtellung ſchon früher exiſtirt habe. Es

darf unter dieſen Umſtänden wohl angenommen werden, daß Sch. vielfach die Wochenmärkte aus K. entlehnt hat. Aber ausſchließlich hat Sch. dem K. auch die Angaben der Wochenmärkte nicht zu entnehmen nöthig gehabt und nicht entnommen. Denn Sch. hat ebenfalls mit Fleiß eine große Zahl von Fragebogen (nach ſeiner Angabe ca. 400) in die verſchiedenſten Städte geſandt mit allerlei Fragen, deren vierte lautet: „welches ſind die Wochenmarkttage“. Sch. nennt denn auch bei Städten den Wochenmarkt, wo derſelbe bei K. fehlt, z. B. . . . .

4. An das Städteverzeichniß ſchließt K. S. 47 ff. ein Verzeichniß der „Jahrmärkte und Meſſen“.

K. räumt ſelbſt ein, daß das Königl. preuß. Statiſtiſche Büreau alljährlich eine Ueberſicht derſelben zuſammenſtellt, welche gegen Bezahlung von Jedermann zum beliebigen Gebrauch dorther bezogen werden kann; trotzdem folgert er aus dem Umſtande, daß Sch. gleich ihm den Krammarkt in Sommerfeld am 31. März, ſtatt wie richtig am 30. März, ſtattfinden läßt, daß Sch. das ganze Verzeichniß der Jahrmärkte aus ſeinem Buche entlehnt habe. Es bedarf keiner Ausführung, daß hier von einem Nachdruck überhaupt keine Rede ſein kann, da K. an dieſem Verzeichniß ſelbſt kein Urheberrecht beſitzt, vielmehr nur ein, von amtlicher Stelle erhaltenes Material abgedruckt hat.

5. Was endlich die S. 93—114 des K.'ſchen Buches, verglichen mit den S. 146—164 bei Sch., betrifft, ſo legt ihnen K. anſcheinend ſelbſt nur eine geringe Bedeutung bei, immerhin aber ſagt er: „die Königl. Staatsanwaltſchaft werde auch aus dieſen Seiten die Ueberzeugung gewinnen, daß es ſich bei Sch. lediglich um eine Nachahmung des K.'ſchen Buches handele“. Es muß dies aber vollſtändig in Abrede geſtellt werden. Beide Bücher enthalten auf den genannten Seiten allgemein bekannte Geſchäfts-Notizen, wie ſie ſich in vielen andern Büchern ebenſo finden, Auszüge, meiſt wörtlich, aus amtlichen Bekanntmachungen, die Jeder drucken kann: z. B. Beſtimmungen für das reiſende Publikum, abgedruckt aus dem Betriebsreglement für die Eiſenbahnen Deutſchlands, die poſtaliſchen Beſtimmungen, Telegraphenbeſtimmungen und Gebührenordnungen, Maaß- und Gewichts-Angaben, Verkehrsordnung der Reichsbank und Straßenverzeichniß von Berlin. Die beiden Bücher unterſcheiden ſich in Bezug hierauf nur dadurch, daß Sch. ſein

Material viel beſſer geordnet hat, als K., hie und da iſt er auch vollſtändiger wie dieſer. So giebt er die poſtaliſchen Beſtimmungen ausführlicher und in ganz anderer Anordnung, ebenſo die Telegraphenbeſtimmungen. Die Angabe der Stärke des Heeres und der Flotte hat Sch. ganz ausgelaſſen, die Maaße und Gewichte in ganz anderer, viel kürzerer Form als K., desgleichen die Wechſelſtempelſteuerbeſtimmungen. Bei dem Straßenverzeichniß von Berlin giebt K. nur den Poſtbezirk (die Himmelsgegend) an, während Sch. außerdem auch noch die Nummer der Beſtellungs-Poſt-Anſtalt hinzufügt. Genug: eine Vergleichung auch dieſer Abtheilung ergiebt im Gegenſatz zu der K.'ſchen Behauptung, daß Sch. auch hier nach anderen Quellen, und in anderer Weiſe als K. dieſes Jedermann zugängliche Material verarbeitet hat.

Nach dieſer eingehenden Vergleichung beider Werke muß der l. S. V. ſich dahin ausſprechen, daß der Thatbeſtand des Nachdrucks nicht vorliegt. K. hat ſein Material aus vorhandenen Werken entnommen, die Jedermann zur Benutzung freiſtehen, und dieſelben in ſein Werk eingefügt. Ein ganz gleiches Verfahren liegt der Abfaſſung des Sch.'ſchen Buches zu Grunde mit dem Unterſchiede, daß Sch. noch das K.'ſche Buch zu benutzen vermochte, und daß er weitere, nicht unweſentliche Nachweiſungen hinzugefügt hat.

„Wollte man auf die gleichlautenden Angaben von lexikographiſchen, von ſtatiſtiſchen, geographiſchen u. drgl. Werken ſofort den Begriff des Nachdrucks anwenden, wenn ſie in Vielem wörtlich übereinſtimmen, ſo würde man nicht nur im Allgemeinen Unrecht thun, ſondern auch das Intereſſe der Litteratur ſelbſt in hohem Grade beeinträchtigen. Denn es liegt ſelbſt in der Pflicht eines Schriftſtellers, frühere Werke ähnlichen Inhalts bei dem ſeinigen zu benutzen und das in jenen nicht enthaltene Neue hinzuzuthun.“ (Heydemann u. Dambach S. 219, 220.)*)

*) Das Gericht iſt dieſem Gutachten beigetreten, hat das weitere Verfahren eingeſtellt und den Sch. außer Verfolgung geſetzt.

No. 10.

Gutachten vom 24. April 1883.

Schutzberechtigung amtlicher Werke. Begriff der „amtlichen Erlasse“. Nachdruck eines Museums-Katalogs.

Die General-Verwaltung der Königlichen Museen in B. hat im Jahre 1881 eine

„Beschreibung der Pergamenischen Bildwerke“

als Führer durch den betreffenden Theil der Königlichen Museen herausgegeben und im Verlage der W.'schen Buchhandlung hierselbst erscheinen lassen. Bis zum Juli 1882 waren von dieser Beschreibung bereits 5 Auflagen veranstaltet, welche zum Preise von 10 Pfennig pro Exemplar in den inneren Räumen des Museums an das besuchende Publikum käuflich abgesetzt wurden.

Um die angegebene Zeit erfuhr die Museums-Verwaltung, daß von den Händlern, welche vor dem alten Museum sich aufzuhalten und Kataloge 2c. zu verkaufen pflegen, ein dem amtlichen äußerlich ganz ähnliches Schriftchen, betitelt:

„Königliche Museen. Abtheilung für Pergamenische Alterthümer. Von Dr. H.“

zum Preise von 20 Pfennig pro Exemplar feilgehalten wurde.

Als Verlagsfirma wird auf dem Umschlage (Titelblatt fehlt) Kn. in B. genannt. Am Fuße findet sich die Notiz: „Vor Nachdruck wird gewarnt“.

Die Museums-Verwaltung glaubt in der H.'schen Schrift einen Nachdruck der vierten Auflage ihrer Beschreibung erkennen zu sollen, und zwar einen Nachdruck in sehr grober Form, da nicht nur sehr viele Stellen beider Schriften wörtlich mit einander übereinstimmten, sondern auch da, wo dies nicht der Fall, Reihenfolge und Anordnung des Stoffs von H. mit nur ganz unerheblichen Abweichungen der amtlichen Beschreibung entnommen seien. H.'s Schrift stelle sich weder als ein größeres Ganzes, noch als ein selbstständiges wissenschaftliches Werk dar, habe vielmehr den gleichen Umfang und diene demselben Zweck als Führer durch die

Pergamonfunde, wie die amtliche Beſchreibung. Aus der Aehnlichkeit des grauen Umſchlages, wie des Formats glaubt die Muſeums-Verwaltung fernerhin annehmen zu ſollen, daß hier eine beabſichtigte Täuſchung des Publikums vorliege, indem beim Publikum der Glauben erweckt werde, daß es in dem H.'ſchen Schriftchen die amtliche Ausgabe erhalte.

In dem Umſtande endlich, daß H.'s Schrift in unmittelbarer Nähe der Muſeen für 20 Pfennig feilgeboten wird, während die amtliche Beſchreibung 10 Pfennig koſtet, erblickt die Muſeums-Verwaltung noch eine ſchwere Benachtheiligung des Publikums.

Die Muſeums-Verwaltung hat ſich daher veranlaßt geſehen, in Gemeinſchaft mit der W.'ſchen Buchhandlung bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts in B. den Antrag zu ſtellen:

„die H.'ſche Schrift in allen vorfindlichen Exemplaren in Beſchlag zu nehmen, dieſe Exemplare und die zur Herſtellung derſelben beſtimmten Formen ꝛc. einzuziehen, und ſowohl den H., wie auch den Inhaber der Kn.'ſchen Verlagshandlung mit einer namhaften Geld- event. entſprechenden Freiheitsſtrafe zu belegen".

Der Buchhändler Kn. beſtreitet, ſich des Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben. Er erklärt zuvörderſt, daß der auf dem Umſchlage der Schrift angegebene Name „Dr. H." ein fingirter, der wahre Verfaſſer vielmehr ein Schriftſteller W. ſei. Er habe den W. beauftragt, ihm eine Beſchreibung der Pergameniſchen Alterthümer zu liefern, auch ein Manuſcript erhalten und drucken laſſen. Daß W. die amtliche Beſchreibung benutzt habe, ſei ihm unbekannt geweſen. Von der Auflage von 5000 Exemplaren beſitze er noch 4200 Stück, die er aber verſteckt habe und nicht eher herausgeben werde, bis er etwa verurtheilt werde, was er nicht glaube; 800 Exemplare habe er verſchenkt reſp. verkauft.

Der Schriftſteller K., welcher ſeiner Angabe nach unter dem Namen W. ſchreibt, ſtellt gleichfalls in Abrede, einen Nachdruck begangen zu haben. Er räumt ein, in Folge der Aufforderung des Kn., eine Beſchreibung der Pergameniſchen Alterthümer gefertigt und dafür ein Honorar von 10 Mark erhalten zu haben. Allerdings habe er die amtliche Beſchreibung durchgeleſen, dieſelbe aber bei der Fertigung des Manuſcripts nicht vor ſich gehabt, vielmehr dieſes nach ſeinem Gedächtniß und nach den Notizen, die er ſich bei der Beſichtigung der Alterthümer gemacht, gearbeitet.

Es könne nicht ausbleiben, daß bei zwei Beſchreibungen derſelben Sache viele Stellen gleichlautend ausfallen müßten. Er habe vielfach ſchon ſich in Beſchreibungen von klaſſiſchen Alterthümern verſucht, und durch Selbſtſtudium ſich ſoweit herangebildet, daß er derartige Beſchreibungen ſehr wohl fertigen könne.

Die Staatsanwaltſchaft hat hierauf gegen K. die Anklage wegen vorſätzlicher Veranlaſſung eines Nachdrucks erhoben; in der Hauptverhandlung hat die Strafkammer des Landgerichts zu B. beſchloſſen, zunächſt ein Gutachten des I. S. V. darüber zu erfordern:

ob im vorliegenden Falle Nachdruck anzunehmen ſei.

Der S. V. mußte nach eingehendſter Erörterung der Angelegenheit ſich dahin ausſprechen,

daß der Thatbeſtand des Nachdrucks als vorliegend anzunehmen ſei.

Nach dem Geſetze vom 11. Juni 1870 begeht derjenige einen Nachdruck, welcher ein fremdes Schriftwerk ohne Genehmigung des Urhebers mechaniſch vervielfältigt. Zum Thatbeſtand des Nachdrucks gehört daher:

1. daß das Originalwerk überhaupt als ein nach dem Geſetze ſchutzberechtigtes Schriftwerk angeſehen werden kann; und
2. daß dieſes Schriftwerk ohne Genehmigung des Autors mechaniſch reproducirt worden iſt.

Es kam daher auf eine Prüfung darüber an: ob dieſe beiden Erforderniſſe im vorliegenden Falle vorhanden ſind.

Zu 1.

Das Geſetz vom 11. Juni 1870 ſchützt nach §. 1 gegen Nachdruck alle „Schriftwerke“. Der Begriff des Schriftwerks iſt im Geſetze nicht näher definirt, und in der Litteratur gehen die Anſichten über dieſen Punkt auseinander. Einſtimmigkeit herrſcht aber darüber, daß jedenfalls als ſchutzberechtigte Schriftwerke anzuſehen ſind:

alle Schriften, welche das Produkt einer eigenen geiſtigen Thätigkeit ihres Autors ſind, welche ſich zugleich dazu eignen, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Verlages, zu ſein,

und welche auch thatsächlich zum Gegenstande des Verlages gemacht worden sind.*)

Diese Voraussetzungen treffen bei der von der Museums-Verwaltung herausgegebenen Beschreibung der Pergamenischen Bildwerke zu. Es ist diese Beschreibung, wie unten zu 2 noch näher ausgeführt werden wird, aus eingehendem, wissenschaftlichen und künstlerischen Studium ihrer Verfasser hervorgegangen, sie ist daher unzweifelhaft das Produkt der eigenen geistigen Thätigkeit ihrer Autoren. Sie ist auch ferner nicht nur geeignet, Gegenstand des buchhändlerischen Verlages zu sein, sondern sie ist thatsächlich der W.'schen Buchhandlung in Verlag gegeben worden und wird öffentlich an das Publikum verkauft.

Es gehört daher diese Beschreibung an sich, und objektiv betrachtet, unbedenklich zu den im §. 1 des Gesetzes erwähnten schutzberechtigten Schriftwerken. Es sind nun aber Zweifel entstanden: ob der Beschreibung dieser Schutz mit Rücksicht auf ihre amtliche Qualität gewährt werden darf.

Die General-Verwaltung der Museen und die W.'sche Buchhandlung bezeichnen nämlich in ihrer Denunciation wiederholt jene Beschreibung als einen „amtlichen Führer durch die Museen", und der §. 7 Litt. c des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bestimmt ausdrücklich, daß als Nachdruck nicht angesehen werden soll:

„der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art".

Man könnte daher zu der Annahme gelangen, daß jene Beschreibung zwar an sich in die Kategorie der Schriftwerke gehöre, daß sie aber einen Schutz gegen Nachdruck nicht genieße, weil sie amtlich herausgegeben sei und das Gesetz alle amtlichen Werke von dem Schutze gegen Nachdruck ausnehme.

Eine solche Ausführung erscheint auf den ersten Blick namentlich deshalb gerechtfertigt, weil bei der Emanation des Gesetzes die ausgesprochene Absicht obgewaltet hat, den Abdruck amtlicher Schriftwerke im ausgedehnten Maaße zu gestatten. Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf unterschied noch verschiedene Klassen amt-

*) Dambach, Urheberrecht S. 14; Dambach: „Einige Bemerkungen zur Lehre vom Urheberrecht". (In Behrends Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung Bd. 6, 1872, S. 58); Wächter, Autorrecht S. 49. 53; Dernburg, Preuß. Privatrecht. 3. Aufl. Bd. 2 S. 888. S. auch Gutachten Nr. 8.

licher Publikationen und wollte nur bei einem Theile derſelben den Abdruck allgemein geſtatten, bei einem anderen Theile aber der Behörde oder dem Verfaſſer die Befugniß geben, ſich auf dem Titelblatt das Recht der Publikation vorzubehalten. Zur erſteren Klaſſe gehörten: Geſetze, amtliche Erlaſſe der Behörden und gerichtliche Erkenntniſſe, zu der letzteren: amtliche Denkſchriften, Gutachten, Rechtsſchriften u. ſ. w. Die Kommiſſion des Reichstags ſtrich aber dieſe Unterſcheidung im Intereſſe der unbeſchränkten Publicität amtlicher Schriftſtücke und wählte die oben erwähnte allgemeine Faſſung des Geſetzes.*)

Man könnte, wie ſchon erwähnt, hiernach geneigt ſein, auszuſprechen, daß die Beſchreibung der Pergameniſchen Bildwerke, da ſie amtlich verfaßt und herausgegeben ſei, nicht unter dem Schutze des Nachdrucksgeſetzes ſtehe. Allein der S. V. hat ſich dennoch für die Schutzberechtigung entſcheiden müſſen.

Zunächſt muß hervorgehoben werden, daß es durchaus nicht die Abſicht des Geſetzgebers geweſen iſt, alle Schriftwerke, welche von Behörden verfaßt oder veröffentlicht werden, ohne Ausnahme für ſchutzlos zu erklären. Es ergiebt ſich dies unzweifelhaft aus dem §. 13 des Geſetzes, welcher für die von Univerſitäten und Akademien herausgegebenen Werke eine beſondere Schutzfriſt feſtſetzt, dieſe Werke alſo, obwohl ſie von amtlicher Stelle ausgehen, ausdrücklich für geſchützt erklärt. Auch in der Litteratur iſt anerkannt, daß „zweifelsohne wiſſenſchaftliche Publikationen, die von Behörden ausgehen ſchutzberechtigt ſind“.**)

Das Geſetz nimmt vielmehr von dem Schutze gegen Nachdruck nur die „amtlichen Erlaſſe“ aus.

Mag man nun auch dieſen Ausdruck im möglichſt ausgedehnten Sinne auslegen, ſo wird man doch darunter immer nur ſolche Publikationen verſtehen können, welche zu den der betreffenden Behörde kraft ihres Amtes obliegenden Pflichten gehören.

Nicht Alles, was von einer Behörde ausgeht und von ihr publicirt wird, iſt im Sinne des Geſetzes ein „amtlicher Erlaß“, ſondern nur dasjenige, was ſie in Gemäßheit der ihr amtlich

*) Dambach, Urheberrecht S. 92.

**) Dernburg, a. a. O. S. 890.

übertragenen Befugniſſe und Verpflichtungen veröffentlicht. Alles Uebrige publicirt ſie zwar aus Anlaß ihres Amtes, aber nicht als „amtlichen Erlaß“.

Es fragt ſich daher im vorliegenden Falle, ob die Muſeums-Verwaltung zur Publikation der hier in Rede ſtehenden Beſchreibung verpflichtet iſt. Dies muß verneint werden.

Nach dem Statut für die Königlichen Muſeen zu B. vom 25. Mai 1868 (§§. 18, 47) und nach den Beſtimmungen über die Stellung der Abtheilungs-Direktoren ꝛc. vom 13. November 1878 Nr. I e iſt die Verwaltung zwar verpflichtet, Verzeichniſſe der Kunſtwerke anzufertigen und zu publiciren, aber ſie iſt — wie auch der General-Direktor der Muſeen in ſeinem Schreiben vom 7. März d. J. ausſpricht — zu Publikationen der vorliegenden Art ſtatutenmäßig nicht verpflichtet. Es handelt ſich hier nicht um einen gewöhnlichen amtlichen Katalog, d. h. um eine Aufzählung der vorhandenen Bildwerke, ſondern um eine vollſtändige wiſſenſchaftliche Beſchreibung dieſer Bildwerke, um das Reſultat eingehendſter künſtleriſcher und kunſthiſtoriſcher Studien. Eine ſolche Publikation geht über das Maaß desjenigen hinaus, wozu die Verwaltung amtlich verpflichtet iſt. Das Publikum kann auf Grund der Statuten wohl einen Katalog im gewöhnlichen Sinne des Wortes, nicht aber eine ſolche ausführliche wiſſenſchaftliche Beſchreibung fordern. Wenn die Muſeums-Verwaltung eine wiſſenſchaftliche Beſchreibung der vorliegenden Art liefert, ſo iſt ſie den privaten Schriftſtellern gleich und kann den Schutz des Geſetzes gegen Nachdruck ihrer Publikation in Anſpruch nehmen.

Auf den Umſtand, daß die Muſeumsverwaltung in ihrer Denunciation die Beſchreibung ſelbſt eine „amtliche“ nennt, iſt kein entſcheidendes Gewicht zu legen; ſie hat mit dieſem Worte offenbar nur ausdrücken wollen, daß die Beſchreibung von amtlicher Stelle ausgegangen iſt, ſie hat aber jedenfalls der Beſchreibung nicht den Charakter eines „amtlichen Erlaſſes“ im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 beilegen wollen.

Zu 2.

Wenn nach dem vorſtehend Erörterten die von der Muſeums-Verwaltung herausgegebene Beſchreibung als ein ſchutzberechtigtes Schriftwerk im Sinne des §. 1 des Geſetzes vom 11. Juni 1870

angesehen werden muß, so konnte die Bejahung der weiteren Frage: ob die K.'sche Schrift einen Nachdruck der amtlichen Beschreibung enthält, nicht dem mindesten Bedenken unterliegen. Eine genaue technische Vergleichung beider Schriften ergiebt, daß die Behauptung der Denunciation: es liege ein Nachdruck in sehr grober Form vor, völlig begründet ist.

K. hat seine Schrift von Anfang bis zu Ende aus der der Museums-Verwaltung einfach abgeschrieben. Von den 725 Zeilen, welche sich auf den 16 Seiten seines Buches befinden, sind 675 aus der amtlichen Beschreibung entnommen, 50 kann man K. als sein Eigenthum zuerkennen; nämlich gleich im Anfang 20 Zeilen als Einleitung, dann im Texte auf den Seiten 4, 6, 7, 14, zusammen 23 Zeilen und am Schluß 7 Zeilen. Diese 50 Zeilen setzen sich meist aus den gewöhnlichsten Phrasen zusammen; wie: „gehen wir nunmehr zur Beschreibung der einzelnen Bildwerke über, und begeben wir uns zu diesem Zwecke zunächst in die Rotunde", oder: „hiermit wäre unsere Wanderung durch die Rotunde beendet, und treten wir nunmehr in den Vorsaal des assyrischen, oder Ostsaals", oder: „Aus dem Heroensaal treten wir nunmehr direkt in den sogenannten Ostsaal", oder: „Hiermit wären wir mit den großen Gruppen zu Ende und erübrigen noch, die einzelnen Stücke einer Betrachtung zu unterziehen", und dergl. Er schweißt mit diesen wenigen Zeilen nur zusammen, was er abgeschrieben hat.

An einzelnen Stellen hat K. andere Worte gebraucht, indessen sind diese Aenderungen selbstverständlich für den Thatbestand des Nachdrucks völlig unerheblich, da Nachdruck nicht nur dann vorliegt, wenn ein fremdes Schriftwerk wörtlich abgedruckt ist, sondern überall da, „wo das Originalwerk in einer im Wesentlichen identischen inhaltlichen Fassung wiedergegeben wird".*)

Um einige solcher Aenderungen hervorzuheben, so sagt K. „Figur" statt Gestalt, „trägt" statt hält, „Wassergewächs" statt Seegewächs, „meisterhafte Arbeit" statt hervorragende Ausführung.

In der Reihenfolge des Originals hat K. einige wenige Aenderungen gemacht . . . Diese Reihenfolge ist indessen von untergeordneter Bedeutung, denn wohl ein jeder Beschreiber der

*) Dambach, Urheberrecht S. 42.

Sammlung wird die Gegenſtände ſo aufzählen, wie ſie im Muſeum nebeneinander aufgeſtellt ſind. Eine Uebereinſtimmung hierbei wäre kein Beweis des Nachdrucks. Wohl aber iſt es die erwieſene Uebereinſtimmung des Wortlautes der Beſchreibung ſelbſt.

Eine eigene Thätigkeit hat K. nur inſoweit entwickelt, als er nicht Alles abgedruckt hat, was die amtliche Ausgabe enthält. Bis zur Hälfte hin hat er den Text unverkürzt übernommen, dann aber fängt er an, die Endſätze fortzulaſſen. Je mehr er ſich dem Schluſſe nähert, je größer werden ſeine Lücken.

Vielleicht hat er über einen Druckbogen von 16 Seiten nicht hinausgehen wollen oder dürfen.

Der S. V. hat beide Schriften genau mit einander verglichen und durch die beigefügten übereinſtimmenden Zahlen angedeutet, wie die Texte mit einander korreſpondiren.

Wenn K. endlich zu ſeiner Rechtfertigung anführt, daß bei zwei Beſchreibungen derſelben Sache viele Stellen gleichlautend ausfallen müßten, ſo iſt dieſer Einwand gerade im vorliegenden Falle völlig unbegründet. Es handelt ſich hier vielfach gar nicht um, mit dem leiblichen Auge erfaßbare Gegenſtände; die Pergameniſchen Bildwerke ſind bekanntlich Bruchſtücke, deren äußerer Zuſammenhang ſchwer zu erkennen iſt. Die Phantaſie des Beſchauers hat den weiteſten Spielraum, um die Bruchſtücke zu einem Bilde zuſammenzufügen. Von einer und derſelben Sache, die zwei Leuten in gleicher Geſtalt erſcheinen müßte, kann hier gar nicht die Rede ſein. Im Gegentheil: die Beſchreibung der Muſeums-Verwaltung beruht zum allergrößten Theil darauf, daß eine, auf gediegene wiſſenſchaftliche Kenntniſſe in der Kunſtgeſchichte geſtützte glückliche Kombination das *Fehlende* im Geiſte ergänzt und beſchreibt. Es wird uns ein Bild geſchildert, das wir in der gewählten Form gar nicht ſehen, es werden Waffen, Koſtüme, Körperhaltung, Geſichtsausdruck u. A. m. beſchrieben, die wir entweder gar nicht, oder nur in wenigen Bruchſtücken angedeutet ſehen. Zwei von einander *unabhängige* Beſchreiber dieſer Bruchſtücke hätten alſo zu den verſchiedenſten Reſultaten kommen müſſen, und wenn auch wirklich zugegeben werden kann, daß die Auffaſſung bei Beiden, vorausgeſetzt, daß ſie ſich Beide eingehend mit der Sache beſchäftigt hätten, im Großen und Ganzen übereinſtimmen dürfte, ſo hätte K., ſelbſtſtändig arbeitend, doch niemals ſo Wort

für Wort, dieſelben Ausdrücke, dieſelben Wendungen, dieſelben Bilder erfinden können, wie der Autor der amtlichen Ausgabe des Wegweiſers. K. behauptet, er habe ſich ſchon vielfach in Beſchreibungen von klaſſiſchen Alterthümern verſucht, und ſich durch Selbſtſtudien ſoweit herangebildet, daß er derartige Beſchreibungen liefern könne. Den Beweis dafür iſt er ſchuldig geblieben. Im Buchhandel iſt von einer litterariſchen Thätigkeit eines K. oder W. auf dem beregten Gebiete nichts bekannt, die Kataloge weiſen nur eine 1876 bei L. in Berlin erſchienene Schrift von R. W. nach, betitelt: „Richard Trommelfell. Ein bayreuther Zukunfts-Schnabelhüpfl.“

Nach dem Ergebniß der vorſtehenden Erörterungen mußte der S. V. die ihm vorgelegte Frage über das Vorhandenſein des Nachdrucks bejahen.*)

No. 11.

Gutachten vom 23. Februar 1885.

Schutzberechtigung amtlicher Werke. Guter Glaube des Nachdruckers und des Verbreiters. Einziehung der Nachdrucksexemplare.

Die Firma M. u. Sohn, Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei, zu B. läßt in ihrem Verlage ſeit einer langen Reihe von Jahren die

„Rang- und Quartierliſte der Königlich Preußiſchen Armee“

erſcheinen, welche auf Befehl Seiner Majeſtät des Kaiſers und Königs veröffentlicht und von der Geheimen Kriegs-Kanzlei redigirt wird.

Die in New-York in deutſcher Sprache erſcheinende Zeitung „Nachrichten aus Deutſchland und der Schweiz“ hat zu ihrer Nummer 889 vom 17. Mai 1884 als Gratisbeilage eine

„Armeeliſte des Deutſchen Reiches“

gebracht, welche ſie ſodann auch in einer Separatausgabe zum

*) Das erkennende Gericht iſt dem obigen Gutachten durchweg beigetreten und hat den K. wegen Nachdrucks verurtheilt.

Preiſe von 50 Cents herausgegeben hat. Dieſe Liſte enthält „die Eintheilung, Organiſation und den Beſtand der ganzen Deutſchen Armee, das Namensverzeichniß der Offiziere bei den verſchiedenen Truppengattungen, die Diſtriktseintheilung der Landwehr und das alphabetiſche Verzeichniß der Garniſonorte mit Angabe der daſelbſt lagernden Truppentheile". Die Preußiſche Armee nimmt in dem acht Seiten ſtarken, äußerſt klein gedruckten Zeitungsblatt fünf und eine halbe Seite ein, während der Reſt durch die Eintheilung ꝛc. der Bayeriſchen, Sächſiſchen und Württembergiſchen Armee ausgefüllt wird.

Mit dem buchhändleriſchen Vertrieb dieſer ſogenannten „Armeeliſte" in Deutſchland iſt Seitens der obengedachten Zeitung die Firma M. u. W. in F., vertreten durch den Buchdruckereibeſitzer M., als Kommiſſionärin beauftragt.

Durch eine von dieſer letztgedachten Firma im Buchhändler-Börſenblatt erlaſſene Ankündigung der „Armeeliſte" aufmerkſam gemacht, hat der Inhaber der Firma M. u. Sohn in B. unter der Behauptung, daß jene Armeeliſte, ſoweit ſie die Eintheilung ꝛc. der Königlich Preußiſchen Armee enthalte, abgeſehen von einigen unweſentlichen Abänderungen und Umſtellungen, lediglich als ein Nachdruck der in ſeinem Verlage erſchienenen „Rang- und Quartierliſte der Königlich Preußiſchen Armee" zu erachten ſei, bei der Staatsanwaltſchaft am Landgericht zu F. auf Grund des §. 25 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 die ſtrafrechtliche Verfolgung des Buchdruckereibeſitzers M. unter Vorbehalt ſeiner Anſprüche auf Buße oder Entſchädigung beantragt.

Der Angeſchuldigte hat nicht in Abrede geſtellt, daß die „Armeeliſte" in ihrem erſten, auf die Königlich Preußiſche Armee ſich beziehenden Theil lediglich der M.'ſchen „Rang- und Quartierliſte" entnommen ſei, und daß er dies auch bei Verbreitung der einzelnen Exemplare der „Armeeliſte" gewußt habe.

Er behauptet jedoch

1. daß die M.'ſche „Rang- und Quartierliſte" nicht zu den durch das Geſetz vom 11. Juni 1870 gegen Nachdruck geſchützten Schriftwerken gehöre, vielmehr einem „amtlichen Erlaß" oder einem „öffentlichen Aktenſtück" im Sinne des §. 7 Litt. c des vorbezeichneten Geſetzes gleichzuachten ſei;
2. daß es ſich hier nur um die Aufnahme eines Auszuges, bezw.

kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes in ein größeres Ganzes handle und daß sich die „Armeeliste“ auch in ihrem ersten Theile so wesentlich von der „Preußischen „Rang- und Quartierliste“ unterscheide, daß von einem Abdruck der letzteren keine Rede sein könne, zumal dieselbe auch kein Verbot des Nachdrucks ohne Quellenangabe enthalte (§. 7 Litt. a und b des Gesetzes vom 11. Juni 1870);

3. daß er, falls die „Armeeliste“ wirklich für einen Nachdruck der M.'schen „Rang- und Quartierliste“ erklärt werden sollte, sich in einem entschuldbaren Rechtsirrthum befunden habe, weil er die „Rang- und Quartierliste“ für einen amtlichen Erlaß gehalten habe und auch eine so unvollständige Wiedergabe eines Schriftwerkes für einen Nachdruck um so weniger habe erachten können, als er nicht gelernter Buchhändler, sondern Buchdrucker sei und sich nur mit dem Verlage einzelner Werke, z. B. des Adreßbuches der Stadt F., einiger Eisenbahnbücher, des „Zoologischen Gartens“ und dergleichen befasse.

Der Untersuchungsrichter hat nunmehr dem I. S. V. folgende Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

1. Ist die „Rang- und Quartierliste der Königlich Preußischen Armee“ ein „amtlicher Erlaß“ oder ein „öffentliches Aktenstück“ oder wenigstens diesem gleichzuachten?

und im Falle der Verneinung dieser Frage:

2. Kann man von dem Angeschuldigten nach der Art seines Geschäftsbetriebes die Erkenntniß voraussetzen, daß die „Rangliste“ kein amtlicher Erlaß oder öffentliches Aktenstück oder dem gleichzuachten, und daß im vorliegenden Fall die „Armeeliste“ ein strafbarer Nachdruck der ersteren sei?

Der I. S. V. mußte nach eingehender Prüfung der Angelegenheit sich dahin aussprechen,

daß die M.'sche „Rang- und Quartierliste“ kein amtlicher Erlaß oder öffentliches Aktenstück oder diesen gleichzuachten ist, daß aber die Erkenntniß dessen, und daß im vorliegenden Fall die „Armeeliste“ ein strafbarer Nachdruck sei, bei dem Angeschuldigten nicht vorausgesetzt werden kann.

I. Das Geſetz vom 11. Juni 1870 gewährt in ſeinem §. 1 allen „Schriftwerken“ den Schutz gegen Nachdruck.

Der Begriff des Schriftwerks iſt im Geſetz nicht näher definirt, in der Litteratur herrſcht jedoch Einſtimmigkeit darüber, daß jedenfalls als ſchutzberechtigte Schriftwerke anzuſehen ſind:

alle Schriften, welche das Produkt einer eigenen geiſtigen Thätigkeit ihres Autors ſind, welche ſich zugleich dazu eignen, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Verlages, zu ſein, und welche auch thatſächlich zum Gegenſtande des Verlages gemacht worden ſind.*)

Dieſe Vorausſetzungen treffen bei der im Verlage der M.'ſchen Hofbuchhandlung erſchienenen „Rang- und Quartierliſte“ unbedenklich zu. Die M.'ſche Rang- und Quartierliſte beſteht allerdings im Weſentlichen nur in einer unter Benutzung officieller Quellen gefertigten Zuſammenſtellung der Eintheilung, der Organiſation und des Beſtandes der Königlich Preußiſchen Armee, ohne einen eigentlichen wiſſenſchaftlichen Werth im engeren Sinne des Wortes zu beſitzen. Der Begriff des Schriftwerkes iſt jedoch keineswegs auf ſtreng wiſſenſchaftliche Werke beſchränkt, ſondern umfaßt an ſich litterariſche Erzeugniſſe jeder Art, ſoweit ſie nicht etwa lediglich den Charakter mechaniſch gefertigter Arbeiten an ſich tragen und in keiner Weiſe eine individuelle geiſtige Thätigkeit manifeſtiren. Zu dieſen letztgedachten litterariſchen Erzeugniſſen kann jedoch die M.'ſche Rang- und Quartierliſte unzweifelhaft nicht gerechnet werden; ſie läßt eine eigenartige geiſtige Thätigkeit ihres Autors unſchwer erkennen und muß daher, da ſie ferner nicht nur geeignet iſt, Gegenſtand des buchhändleriſchen Verlages zu ſein, ſondern thatſächlich ſeit einer langen Reihe von Jahren der M.'ſchen Hofbuchhandlung in Verlag gegeben und öffentlich an das Publikum verkauft worden iſt, an ſich und objektiv betrachtet als ein ſchutzberechtigtes Schriftwerk im Sinne des Nachdrucksgeſetzes vom 11. Juni 1870 angeſehen werden.

Es ſind nun aber von dem Angeſchuldigten Zweifel darüber angeregt worden, ob der M.'ſchen Rang- und Quartierliſte trotzdem bei ihrer anſcheinend amtlichen Qualität der Schutz des Geſetzes vom 11. Juni 1870 zu gewähren ſei.

Der §. 7 Litt. c dieſes Geſetzes beſtimmt, daß als Nachdruck nicht angeſehen werden ſoll

*) S. oben die Gutachten Nr. 8, 9, 10.

„der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art".

Auf dem Titelblatt der M.'schen Rang- und Quartierliste befindet sich nun der Vermerk, daß dieselbe „auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs" in der Königlichen Geheimen Kriegs-Kanzlei redigirt sei.

Man könnte daher wohl mit dem Angeschuldigten zu der Annahme gelangen, daß die M.'sche Rang- und Quartierliste zwar an sich in die Kategorie der schutzberechtigten Schriftwerke gehöre, einen Schutz gegen Nachdruck aber trotzdem nicht genieße, weil sie auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs, also amtlich herausgegeben sei, und das Gesetz vom 11. Juni 1870 alle amtlichen Werke von dem Schutze gegen Nachdruck ausgenommen habe.

Eine solche Annahme würde auf den ersten Blick namentlich deshalb nicht ungerechtfertigt erscheinen, weil bei der Emanation des Nachdrucksgesetzes unzweifelhaft die Absicht obgewaltet hat, den Abdruck amtlicher Schriftwerke in ausgedehntem Maaße zu gestatten. Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Nachdrucksgesetzes unterschied noch verschiedene Klassen amtlicher Publikationen, und wollte nur bei einem Theile derselben den Abdruck allgemein gestatten, bei einem anderen Theile aber der Behörde oder dem Verfasser die Befugniß geben, sich auf dem Titelblatt das Recht der Publikation vorzubehalten. Zu der ersteren Klasse sollten: Gesetze, amtliche Erlasse der Behörden und gerichtliche Erkenntnisse, zu der letzteren: amtliche Denkschriften, Gutachten, Rechtsschriften 2c. gehören. Die Kommission des Reichstags hat aber diese Unterscheidung im Interesse der unbeschränkten Publicität amtlicher Schriftstücke gestrichen und die oben erwähnte allgemeine Fassung des Gesetzes gewählt.*)

Man könnte, wie schon erwähnt, hiernach geneigt sein, auszusprechen, daß die im Bureau der Königlichen Geheimen Kriegs-Kanzlei amtlich redigirte, auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs veröffentlichte Rang- und Quartierliste nicht unter dem Schutze des Nachdrucksgesetzes stehe.

Allein der S. V. hat sich dennoch für die Schutzberechtigung der M.'schen Rang- und Quartierliste entscheiden müssen.

---

*) Dambach, a. a. O. S. 92. S. auch Gutachten Nr. 10.

Vorweg mag bemerkt werden, daß ein früheres Gutachten, welches der I. S. V. unter dem 20. März 1844 über die Rangliste abgegeben hat, für die vorliegende Sache ohne Bedeutung ist, da daſſelbe unter der Herrſchaft des preußiſchen Geſetzes vom 11. Juni 1837 erſtattet worden iſt, deſſen Beſtimmungen über den Abdruck amtlicher Werke mit dem Reichsgeſetze vom 11. Juni 1870 nicht gleich waren.*)

Der S. V. mußte daher den jetzt vorliegenden Fall für ſich betrachten.

Zunächſt muß nun hervorgehoben werden, daß es durchaus nicht die Abſicht des Geſetzgebers geweſen iſt, alle Schriftwerke, welche von Behörden oder ſonſt im amtlichen Auftrage verfaßt oder veröffentlicht werden, ohne Ausnahme für ſchutzlos zu erklären. Es ergiebt ſich dies unzweifelhaft aus dem §. 13 des Geſetzes vom 11. Juni 1870, welcher für die von Univerſitäten und Akademien herausgegebenen Werke eine beſondere Schutzfriſt feſtſetzt, dieſe Werke alſo, obwohl ſie von amtlicher Stelle ausgehen, ausdrücklich für geſchützt erklärt.

Das Geſetz hat vielmehr von dem Schutze gegen Nachdruck lediglich die „amtlichen Erlaſſe“ ausgenommen.

Mag man nun auch dieſen Ausdruck im möglichſt ausgedehnten Sinne auslegen, ſo wird man doch unter „amtlichen Erlaſſen“ immer nur ſolche Publikationen verſtehen können, welche zu den der betreffenden Behörde kraft ihres Amtes obliegenden Pflichten gehören. Nicht Alles, was von einer Behörde ausgeht und von ihr publicirt wird, iſt im Sinne des Geſetzes ein amtlicher „Erlaß“, ſondern nur dasjegnige, was ſie in Gemäßheit der ihr amtlich übertragenen Befugniſſe und Verpflichtungen veröffentlicht. Alles Uebrige publicirt ſie zwar aus Anlaß ihres Amtes, aber nicht als „amtlichen Erlaß“.**)

Es konnte ſich alſo im vorliegenden Falle nur darum handeln, feſtzuſtellen, ob es zu den amtlichen Funktionen und Verpflichtungen der Geheimen Kriegs-Kanzlei gehört, eine ſolche Rang- und Quartierliſte, wie die im M.'ſchen Verlage erſchienene durch den Druck zu publiciren und dem Publikum gegen Entgelt zugänglich zu machen, beziehentlich den Verkauf derſelben zu vermitteln.

*) Heydemann und Dambach S. 287.

**) Die gleiche Ausführung ſ. im Gutachten Nr. 10.

Dies iſt jedoch nicht der Fall.

Nach der von der Geheimen Kriegs-Kanzlei ertheilten amtlichen Auskunft, welche der S. V. bei Beantwortung der ihm vorgelegten Frage als maaßgebend zu Grunde legen mußte, beſchränkt ſich vielmehr die Verpflichtung der Geheimen Kriegs-Kanzlei in Bezug auf die Rangliſte lediglich darauf, daß das ſogenannte Manuſcript der Rang- und Quartierliſte, welches allerdings als Grundlage für die von der M.'ſchen Hofbuchhandlung zu bewirkende Herausgabe dient, für den dienſtlichen Gebrauch bei der Geheimen Kriegs-Kanzlei täglich kurrent gehalten wird. Eine weiter gehende amtliche Verpflichtung liegt der Geheimen Kriegs-Kanzlei nicht ob; insbeſondere iſt ſie alſo amtlich nicht verpflichtet, eine ſolche Rangliſte ſelbſt durch den Druck zu publiciren und dem Publikum zugänglich zu machen. Nur in den Jahren 1829 und 1830 hat, wie Seitens der Geheimen Kriegs-Kanzlei in ihrem vorerwähnten Schreiben vom 10. Januar 1885 noch beſonders hervorgehoben wird, verſuchsweiſe eine amtliche Herausgabe der fraglichen Rangliſte durch den Generalſtab der Armee ſtattgefunden, wobei der Buchhändler M. nur den Druck und den Debit beſorgt hat. Seit dem Jahre 1831 iſt dagegen der jetzigen M.'ſchen Hofbuchhandlung der ausſchließliche Verlag und Vertrieb, ſo überhaupt der ganze geſchäftliche Theil wieder kontraktlich überlaſſen worden.

Unter dieſen Umſtänden kann die im M.'ſchen Verlage erſchienene „Rang- und Quartierliſte der Königlich Preußiſchen Armee“ als ein „amtlicher Erlaß“ im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 nicht angeſehen werden. Der auf dem Titelblatt derſelben enthaltene Vermerk: „Auf Befehl Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs“ kann für die Frage nach der amtlichen Qualität der Rangliſte nach Lage der Sache nicht mehr von maßgebender Bedeutung ſein und der Umſtand, daß auf dem Titelblatt darauf hingewieſen wird, daß die Redaktion der Rangliſte in der Geheimen Kriegs-Kanzlei erfolge, iſt ebenfalls belanglos, da die bloße amtliche Redigirung eines Schriftwerkes demſelben ſo lange nicht die Eigenſchaft eines amtlichen Erlaſſes verleiht, als mit der Pflicht zur Redigirung nicht auch zugleich die amtliche Pflicht der Publikation verbunden iſt.

Daß unter dieſen Umſtänden auch von einem „öffentlichen

Aktenstück“ nicht die Rede sein kann, bedarf der näheren Ausführung nicht.

II. Wenn nun auch nach den vorstehenden Erörterungen die im Verlage der M.'schen Hofbuchhandlung zu B. erschienene „Rang- und Quartierliste“ nicht als ein „amtlicher Erlaß“, geschweige denn als ein „öffentliches Aktenstück“, zu erachten ist, sondern als ein vollkommen schutzberechtigtes Schriftwerk im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 angesehen werden muß, so mußte doch die weitere, dem S. V. vorgelegte Frage:

ob man von dem Angeschuldigten nach der Art seines Geschäftsbetriebes die Erkenntniß voraussetzen könne, daß die „Rangliste“ kein amtlicher Erlaß oder öffentliches Aktenstück oder dem gleichzuachten, und daß im vorliegenden Fall die „Armeeliste“ ein strafbarer Nachdruck der ersteren sei,

nach eingehender Erwägung der für und gegen die Bejahung derselben sprechenden Gründe verneint werden.

Nach §. 25 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 (§. 18 bezieht sich nur auf den Nachdrucker selbst und bleibt daher hier außer Betracht) soll — unbeschadet der Zulässigkeit der Einziehung der zur gewerbsmäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucksexemplare — eine Bestrafung und Ersatzverbindlichkeit wegen Verbreitung von Nachdrucksexemplaren nur dann eintreten, wenn der Thäter die Verbreitung vorsätzlich bewirkt, d. h. mit dem Bewußtsein gehandelt hat, daß das von ihm verbreitete Werk einen Nachdruck enthält.

Im vorliegenden Fall würde der Angeschuldigte M. also nur dann strafbar und ersatzpflichtig sein, wenn er die Verbreitung der „Armeeliste“ mit dem Bewußtsein vorgenommen hat, daß die letztere objektiv ein Nachdruck der im M.'schen Verlage erschienenen „Rang- und Quartierliste der Königlich Preußischen Armee“ sei.

Mit einer gewissen Strenge läßt sich nun allerdings behaupten, daß der Angeschuldigte, um nicht die bestehenden Autoren-, bezw. Verlagsrechte der M.'schen Verlagsbuchhandlung zu kränken, vor Verbreitung der „Armeeliste“ mit dem Inhaber der letztgedachten Buchhandlung sich hätte in Verbindung setzen müssen, um sich über den amtlichen oder nicht amtlichen Charakter der Rang- und Quartierliste für die Königlich Preußische Armee zu informiren.

Allein dies würde zu weit gehen.

Schon die Motive des Reichstags-Entwurfs haben in Betreff der Sortimentsbuchhändler zutreffend hervorgehoben, daß bei der mannichfaltigen Ausstattung unseres Büchermarktes mit den verschiedenartigsten litterarischen Erzeugnissen es für den Sortiments-Buchhändler unmöglich sei, zu wissen oder zu erfahren, ob ein Werk ganz oder theilweise Nachdruck eines anderen sei, und daß das ganze, schon ohnehin zeitraubende Geschäft des Sortiments-Buchhändlers schwer belastet und darum kostspieliger werden würde, wenn demselben für jeden Artikel seines Vertriebes eine Erkundigungspflicht in Betreff der Nachdrucksqualität auferlegt würde.*)

Wenn nun auch im vorliegenden Falle die Grundsätze des Sortiments-Buchhandels nicht voll zutreffen, so wird man doch dem Angeschuldigten daraus, daß er sich vor dem Vertrieb der „Armeeliste" in Betreff der Nachdrucksqualität derselben nicht erkundigt hat, den Vorwurf des bewußten Vertriebes eines Nachdrucks nicht machen können, und zwar selbst dann nicht, wenn man annehmen will, daß dem Angeschuldigten die M.'sche Rang- und Quartierliste genauer bekannt gewesen ist.

Die letztere bildet allerdings alljährlich bei ihrem Erscheinen den Gegenstand öffentlicher Besprechung in der Presse und auch in dem buchhändlerischen „Börsenblatt", welches der Angeschuldigte als Fachmann kennen muß und welches er ja selbst zur Ankündigung seiner Vertriebsartikel benutzt. Es ist also wohl auch anzunehmen, daß er von der Existenz der „Rang- und Quartierliste" und davon, daß dieselbe in dem M.'schen Verlage erscheint, Kenntniß gehabt hat.

Allein aus diesem Umstande kann man unmöglich die Schlußfolgerung ziehen, daß der Angeschuldigte nun auch die Erkenntniß gehabt haben müsse, daß die „Rang- und Quartierliste" kein amtlicher Erlaß oder öffentliches Aktenstück sei. Im Gegentheil würde man weit eher annehmen können, daß der Angeschuldigte, wenn er die „Rangliste" in Händen gehabt, aus den auf dem Titelblatt derselben befindlichen Vermerken: „Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs" und Redaktion: „Königliche Geheime Kriegs-Kanzlei" zu dem Glauben hat gelangen können, daß es sich hier in der That um eine amtliche Publikation handle, deren Ab-

*) Dambach, a. a. O. S. 163.

druck nach den Intentionen des Gesetzes als verbotener Nachdruck nicht zu erachten sei, zumal auch in der Litteratur über das Urheberrecht der Begriff der „amtlichen Erlasse" keineswegs so feststeht, daß der Angeschuldigte sich sofort hätte darüber klar sein müssen, daß die Rangliste nicht unter diese Kategorie falle. Jedenfalls mußte nach der Natur des Falles die Frage, ob die Armeeliste ein verbotener Nachdruck der M.'schen Rangliste sei, für den Angeschuldigten dergestalt rechtlich zweifelhaft sein, daß man eine Angabe, er habe in gutem Glauben gehandelt, nicht als widerlegt wird erachten' können.*)

No. 12.

Gutachten vom 1. Mai 1882.

Schutzberechtigung und Nachdruck eines Registers. Aufnahme einer kleineren fremden Schrift in ein größeres Ganzes.

Im Verlage der G.'schen Buchhandlung (Inhaber C.) in B. und L. erschien im Jahre 1881 als Nr. 15 des Sammelwerkes: „Deutsche Reichsgesetzgebung" ein kleines Buch unter dem Titel:

„Gerichtskostengesetz. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Nebst dem Gesetz, betreffend die Abänderungen von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Text-Ausgabe mit Anmerkungen, Kostentabellen und Sachregister von R. S."

Im Verlage von B.'s Buchhandlung in Br. erschien ebenfalls im Jahre 1881:

„Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 mit tabellarischen Beispielen und ausführlichem Sachregister von M. Pr."

---

*) Dem obigen Gutachten entsprechend ist der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, dagegen auf Einziehung der Nachdrucksexemplare und Nachdrucksvorrichtungen erkannt worden, weil objektiv der Thatbestand des Nachdrucks als erwiesen angenommen wurde.

Der Buchhändler C. behauptet nun, daß das in der Pr.'ſchen Ausgabe des Gerichtskoſtengeſetzes enthaltene Sachregiſter mit Ausnahme weniger Auslaſſungen und mit Hinzufügung geringer Zuſätze ein wörtlicher Abdruck des Sachregiſters des S.'ſchen Werkes ſei. Er hat daher, indem er ſich den civilrechtlichen Entſchädigungsanſpruch vorbehält, bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts in Br. beantragt:

den M. Pr. wegen vorſätzlicher Veranlaſſung zum Nachdruck und den Inhaber der B.'ſchen Buchhandlung, P. Pr., wegen vorſätzlichen Nachdrucks zur Beſtrafung zu ziehen, auch die vorhandenen Exemplare des Regiſters reſp. des Buches in Beſchlag zu nehmen.

Beide Beſchuldigte beſtreiten, ſich des Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben. Sie ſuchen — worauf ſpäter im Einzelnen zurückzukommen ſein wird — im Weſentlichen auszuführen, daß das S.'ſche Sachregiſter überhaupt kein ſchutzberechtigtes Schriftwerk ſei, daß auch objektiv kein Nachdruck vorliege, und daß event. ihnen die Ausnahmebeſtimmung des § 7 Litt. a des Geſetzes vom 11. Juni 1870 zur Seite ſtehe.

Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr dem I. S. V. folgende Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

1. Iſt das Sachregiſter in der Ausgabe des Gerichtskoſtengeſetzes von S. als Schriftwerk im Sinne des §. 1 des Geſetzes vom 11. Juni 1870, bei welchem ein Nachdruck überhaupt möglich, anzuſehen?
2. Iſt das Sachregiſter in der Ausgabe des Gerichtskoſtengeſetzes von Pr. für einen Nachdruck des vorerwähnten S.'ſchen Regiſters zu erachten?
3. Iſt die Pr.'ſche Ausgabe ein nach ſeinem Hauptinhalte ſelbſtſtändiges wiſſenſchaftliches Werk, in welches nur ein kleinerer (unweſentlicher) Theil eines früher veröffentlichten Werkes aufgenommen worden, in welchem Falle gemäß §. 7 sub a, b, c nur ein nach §. 24 a. a. O. ſtrafbares Plagiat vorliegen würde?

Es konnte nicht dem mindeſten Bedenken unterliegen,

den Thatbeſtand des Nachdrucks für erwieſen anzunehmen.

Zur Frage 1.

Die erſte Frage lautet dahin: ob das S.'ſche Sachregiſter überhaupt ein „Schriftwerk" im Sinne des §. 1 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ſei. Dies mußte bejaht werden.

Die Beſchuldigten beſtreiten, daß das Regiſter den Schutz gegen Nachdruck genieße, indem ſie Folgendes ausführen: „Das Sachregiſter ſei bei Geſetzen naturgemäßerweiſe eine ganz mechaniſche Arbeit; für daſſelbe Sorge zu tragen, ſei nicht Sache des Autors. Ein Regiſter, wie das S.'ſche, ſei nicht Produkt einer wiſſenſchaftlichen Thätigkeit, ſondern ein lediglich mechaniſches Herausziehen von Stichwörtern unter Beifügung der Paragraphennummern. Der Schutz des Urheberrechts ſei aber allen ſolchen Produkten zu verſagen, welche bei einigem Schein einer litterariſchen Thätigkeit in der That nur den Charakter mechaniſch gefertigter Muſter an ſich tragen und jedes geiſtigen Gehalts entbehren."

Allein dieſe Ausführungen ſind durchaus unzutreffend. Es iſt richtig, daß nicht jede Schrift ohne Weiteres und ohne jeden Unterſchied den Schutz gegen Nachdruck in Anſpruch zu nehmen berechtigt iſt, ſondern daß dieſer Schutz nur ſolchen Produkten gebührt, welche das Erzeugniß einer eigenen, geiſtigen, individuellen Thätigkeit ihres Autors ſind.*)

Allein dieſes Requiſit trifft bei dem S.'ſchen Regiſter in vollem Maaße zu.

Daſſelbe iſt bearbeitet und angefügt, um den Gebrauch der betreffenden Geſetze zu erleichtern, ja vielfach überhaupt zu ermöglichen. Es iſt ein weſentlicher Beſtandtheil jener Herausgabe; ohne daſſelbe würde der Abdruck der Geſetze zum Theil ſeinen Zweck verfehlen. Es will den Benutzer des Buches auf die einzelnen Punkte des Geſetzes hinweiſen, es ſoll jede Auskunft und Nachweiſung geben und ermöglichen, die in Frage kommen kann. Das Regiſter iſt ſo zu bearbeiten, daß es das vollſtändige Material bringt und keinen weſentlichen Punkt, auf den die Nachfrage in ihm ſich richten könnte, ausläßt. Es hat genau und ſtreng jeden Paragraphen des Geſetzes zu erwägen und aus dem Geſammtinhalt deſſelben den entſcheidenden Gedanken herauszulöſen und hinzu-

*) Dambach, Urheberrecht S. 14. S. auch oben das Gutachten Nr. 8.

ſtellen, auch alle diejenigen Gedanken, die ſich nicht durch den Laut eines Wortes, eines Stichwortes, ſofort ergeben. Es kann daher ein ſolches Regiſter nur aus einer vollſtändigen Kenntniß des Einzelnen und Ganzen hervorgehen, aus einer ſcharfen und logiſchen Erörterung der einzelnen Paragraphen. Die Formulirung des aus dieſer gewonnenen Reſultats zu einem kurzen Wort erfordert Kenntniſſe und ein Sprachvermögen, die mit Bewußtſein umſichtig zu verwenden ſind.

Im vorliegenden Falle war die Bearbeitung des Regiſters um ſo mühevoller, als für mehrere verſchiedene Geſetze ein Regiſter herzuſtellen war, und ſomit manche einzelne Paragraphen aus den verſchiedenen Geſetzen unter einen und denſelben Begriff zu ſtellen waren. Eine lediglich mechaniſche Herſtellung Seitens eines mit dem Stoffe nicht Vertrauten, eines Mannes, der nicht wiſſenſchaftlich denſelben erkennt und verarbeitet, iſt nicht wohl denkbar Sie würde eine unbrauchbare Arbeit ergeben müſſen, die den Zweck verfehlte.

Die Einleitung in ein Geſetz, etwa geſchichtlichen oder encyklopädiſchen Charakters, und die Erläuterungen zu deſſen einzelnen Beſtimmungen, die vergleichende Heranziehung anderer Geſetze mögen eine eindringlichere und eine wiſſenſchaftlich gründlichere Beherrſchung des Stoffs erfordern; allein, wenn auch die Abfaſſung des Sachregiſters die leichtere Art einer Bearbeitung iſt, ſo bildet ſie doch eine nothwendige und für weiteſte Kreiſe nützliche Zuthat zu dem Geſetzestexte, gleichſam den Schlüſſel zu dem Geſetze. Wäre ſie eine mechaniſche, geiſtloſe Thätigkeit, ſo müßte nothwendiger Weiſe ein jeder Herausgeber genau daſſelbe Sachregiſter liefern, denn es fiele jede Erwägung bei der Auswahl, jede freie und abſichtliche Entſchließung fort, es müßte unter dem Zwange unſelbſtſtändiger Thätigkeit bei allen Bearbeitern ein völlig wortgetreu gleichlautendes Abſchreiben ſtattfinden. Um den eigenen Werth eines Sachregiſters zu ſchätzen, braucht man nur diejenigen Fälle ins Auge zu faſſen, in denen daſſelbe eine ſelbſtſtändige Publikation iſt, etwa die Herausgabe eines beſonderen Bandes Sachregiſter zu je 10 Jahrgängen einer wiſſenſchaftlichen Zeitſchrift. Daß hier eine große geiſtige Arbeit aufzuwenden iſt, eine höhere jedenfalls, als wenn z. B. Jemand einen Adreßkalender oder Wohnungsanzeiger aus lauter gleichwerthen, nach demſelben Schema

bearbeiteten und ihm verwendungsbereit vor Augen liegenden Notizen zusammenstellt, bedarf keines Beweises, und für letztere Arbeiten haben die Gerichte ausdrücklich die Schutzberechtigung ausgesprochen. Auch ein Register wie das S.'s könnte unter Umständen und nach Ermessen als eine besondere Broschüre zu jenen Gesetzen wohl erscheinen und auch äußerlich als abgeschlossenes Schriftwerk auftreten. Auf den höheren oder geringeren geistigen Inhalt des Registers mag der Richter bei Abmessung der Strafe rücksichtigen; die Schutzberechtigung an sich ist hiervon unabhängig.

In voller Uebereinstimmung mit dem Vorstehenden sagt daher auch Kohler:*)

„Daher ist auch das Register ein Erzeugniß einer freibildenden Autorthätigkeit, ja oftmals das Erzeugniß einer sehr energischen Autorthätigkeit, da die Auffindung bezeichnender und leicht zugänglicher Schlagworte und die Zerlegung des gesammten Inhaltes in die Kategorien dieser Schlagworte eine bedeutende kombinirende, formbildende Kraft erfordert."

Uebrigens möge noch bemerkt werden, daß die Beschuldigten mit sich selbst in Widerspruch treten. Während sie behaupten, daß das Register eine ganz mechanische Arbeit sei, erklären sie gleich darauf, daß es bei der Herstellung des Pr.'schen Registers sich um eine geistige Durchdringung des Stoffes gehandelt habe. Pr. habe S.'s Register nach seinem Plan und dem Inhalt seines Werkes umgearbeitet, und während sie sagen, daß eigentlich von einer Umarbeitung bei solcher Zusammenstellung nicht geredet werden könne, theilen sie doch zugleich mit, daß Pr. das ihm überflüssig Scheinende in S. fortgelassen, Nummern hinzugefügt, das Stehengelassene verglichen habe und auf das Einzelne zurückgegangen sei.

Wenn sonach die Beschuldigten in der Geringschätzung eines Sachregisters irren, so noch mehr in der Ansicht, daß ein solches Register gar nicht Sache des Autors sei. Wächter sagt in seinem Verlagsrecht 1857 Bd. I S. 326:

„Zu der Vollständigkeit des Werkes, wie sie der Autor zu gewähren hat, gehören auch Titel, Vorrede und Register; denn sie dienen, erstere dazu, den Standpunkt des Werkes anzugeben, letztere, dessen Brauchbarkeit und Uebersicht zu erleichtern. Im

*) Kohler, Autorrecht 1880 S. 182.

Verkehr werden sie als gewöhnliche Zubehöre des Werkes erwartet; demgemäß muß sie der Autor in einer bei Werken der betreffenden Kategorie üblichen Weise liefern, wenn eine gegentheilige Beredung nicht stattfand. Dementsprechend (fügt Wächter S. 361 hinzu) sind, wenn das Honorar nach Druckbogen bestimmt war, in gleichem Verhältniß auch Vorrede und Inhaltsverzeichniß zu honoriren."

Ob übrigens der Autor das Register persönlich verfaßt, ob er sich Gehülfen annimmt, für deren Arbeit er die Verantwortung trägt, ob endlich das Register von einer dem Autor ganz fernstehenden Person verfaßt wird, bleibt sich für die Frage der objektiven Schutzberechtigung des Registers völlig gleich; es kann dieser Umstand nur von Bedeutung werden, wenn es sich darum handelt: wer subjektiv zur Stellung des Strafantrages befugt ist.

Zur Frage 2.

Die Prüfung der zweiten Frage: ob das Pr.'sche Register als ein Nachdruck des S.'schen Registers anzusehen sei, wird dadurch sehr erleichtert, daß das Manuscript des Pr., nämlich das Exemplar des S.'schen Registers, in welches der Beschuldigte M. Pr. seine Abänderungen eingetragen hat, und wonach die Druckerei gearbeitet hat, mit zu den Akten eingeliefert ist.

Pr. hat also nicht einmal ein eigenes Manuscript für sein Register gefertigt, sondern er hat lediglich ein korrigirtes S.'sches Register in die Druckerei gesandt!

C. behauptet nun, daß der wesentliche Inhalt des Pr.'schen Registers mit dem S.'schen übereinstimme, daß die Aenderungen nebensächliche seien, daß bei Pr. sich kein einziger Artikel fände, der nicht auch bei S. vorhanden wäre, daß auch innerhalb der einzelnen Artikel die Anordnung wörtlich aus S. entnommen sei. Die Abweichungen beständen nur darin, daß eine Reihe von Artikeln weggelassen sei, entweder weil sie sich auf die in Pr. nicht mit aufgenommenen Gebührenordnungen bezögen, oder weil sie minder wichtig seien. Zusätze seien in Pr. nur, soweit sie die inzwischen zum Gesetze hinzugetretene Novelle oder die von Pr. verfaßte Einleitung beträfen. Außerdem habe Pr. bei mehreren Paragraphen die Alineanummer hinzugefügt, aber nicht allenthalben.

Der Vertheidiger der Beſchuldigten ſchildert dagegen M. Pr.'s Thätigkeit, wie folgt: Der Autor habe das S.'ſche Regiſter ſo umgearbeitet, wie man überhaupt von einer Umarbeitung einer derartigen Zuſammenſtellung reden kann. Er habe das ihm überflüſſig Scheinende hinweggelaſſen, Nummern zugeſetzt, das Stehengelaſſene genau verglichen, indem auf das Einzelne zurückgegangen wurde, und bei dieſer Gelegenheit poſitive Unrichtigkeiten des S.'ſchen Sachregiſters verbeſſert. Dieſe Umarbeitung ſei eine ſolche geweſen, daß ſie das Vorgehen des Pr. jedes ſtrafbaren Charakters entkleide.

Eine Einzelvergleichung beider Regiſter ergiebt nun, daß, wie es bei einer Zugrundelegung des S.'ſchen Regiſters nicht anders ſein kann, daſſelbe ſich im Großen und Ganzen bei Pr. wiederfindet. Fünf Druckfehler ſind aus S. mit übernommen, an einigen wenigen Stellen iſt jedoch S. in der That durch eigene Nachprüfung des Pr. berichtigt worden, z. B. iſt

unter „Entſcheidungsgebühr für bedingtes Urtheil" das irrige Citat bei S. §. 23 in §. 24 berichtigt worden;

unter „Rechtsmittel, Zurücknahme" §. 47 in §. 46 berichtigt.

Zu anderen Fällen behauptet Pr. fälſchlich, S. korrigirt zu haben, da dieſe ſich auf die bei S. im Sachregiſter ausgeſchloſſene Novelle beziehen (z. B. „Erſtattung der Koſten", „Nothfriſt").

Im Ganzen betrachtet, hat Pr. in dem, 947 Textzeilen umfaſſenden Sachregiſter von S. auf 209 Zeilen Streichungen vorgenommen, die übrigen 738 Zeilen des S.'ſchen Regiſters jedoch entweder unverändert übernommen oder die ſeiner Bucheintheilung nicht entſprechende Abkürzungsbezeichnung der Einzelmaterien durch gewiſſe Citatbuchſtaben geſtrichen oder die ſeinem Buche entſprechenden Zahlen oder Buchſtaben eingefügt, oder an einigen wenigen Stellen kleine Zuſätze ꝛc. gemacht. Wie gering jedoch an Umfang dieſe auf den 738 Zeilen des S. vorgenommenen Streichungen und Zufügungen ſind, ergiebt ſich daraus am beſten, daß das Regiſter von Pr. faſt genau ebenſo viel Zeilen enthält, wie dieſe recipirten Zeilen von S.: nämlich 738 Zeilen S., 737 Zeilen Pr., wobei jedoch nicht unerwähnt bleiben darf, daß die volle Zeile Pr. um 3 n geräumiger iſt, als die von S.

Das entſcheidende Merkmal für die unerlaubte Abhängigkeit des Pr. von S. dürfte aber darin beſtehen, daß Pr. nicht ein einziges Stich-

wort in die alphabetiſche Reihenfolge des S.'ſchen Sachregiſters neu eingeſchaltet hat, wie es bei einer ſelbſtſtändigen Durcharbeitung des Geſetzes unvermeidlich geweſen und ſelbſtverſtändlich eingetreten wäre. Pr. äußert zwar: „Die Köpfe wurden natürlich größtentheils unverändert gelaſſen, da ſie an ſich vollſtändig ſelbſtverſtändlich waren," aber jede ſelbſtſtändige Arbeit hätte hie und da eine neue Auswahl und andere Stichworte ergeben müſſen. Es ſteht feſt, daß eine Thätigkeit, die der Schriftſteller ſelbſt aufzuwenden verpflichtet iſt, von Pr. nicht angeſtellt, ſondern daß der Stoff des Regiſters von anders woher in unerlaubter Weiſe übernommen worden iſt.

Die zweite Frage mußte alſo zu Ungunſten der Beſchuldigten dahin bejaht werden, daß partieller Nachdruck vorliegt.

Die Frage 3

endlich iſt geſtellt worden, weil die Beſchuldigten den Einwand erhoben haben, daß ihre Handlungsweiſe eventl. nach §. 7 Litt. a des Geſetzes vom 11. Juni 1870 geſtattet ſei. Allein auch dieſer Einwand iſt nicht begründet.

Der §. 7 Litt. a geſtattet

„das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichen Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganzes, ſobald dieſes nach ſeinem Hauptinhalte ein ſelbſtſtändiges wiſſenſchaftliches Werk iſt."

Von einem „Anführen", einem „Citiren" einzelner Stellen oder kleinerer Theile kann hier ſelbſtverſtändlich keine Rede ſein; das Pr.'ſche Regiſter ſtellt ſich als ein eigenes Produkt dar, nicht aber als die „Anführung" einer Stelle oder eines Theiles eines fremden Werkes. Es kann ſich daher, wie auch die Staatsanwaltſchaft nach ihrer Frageſtellung mit Recht annimmt, nur darum handeln, ob etwa die Beſchuldigten für ſich geltend machen können, daß lediglich „die Aufnahme einer bereits veröffentlichten kleineren Schrift in ein größeres Ganze vorliege, welches nach ſeinem Hauptinhalt ein ſelbſtſtändiges wiſſenſchaftliches Werk iſt." Allein dies war zu verneinen.

Ob das Pr.'ſche Werk im Sinne des Geſetzes als ein ſelbſtſtändiges wiſſenſchaftliches Werk angeſehen werden kann, mag dahingeſtellt bleiben. Selbſt wenn man dies annehmen will, würde der §. 7 Litt. a nicht zutreffen.

Die Absicht des Gesetzgebers bei dem §. 7 Litt. a hat darin bestanden, Ausnahmen von dem strengen Urheberrecht im Interesse der freien wissenschaftlichen Forschung und der Fortentwickelung der Litteratur eintreten zu lassen. Es sollen bereits veröffentlichte Schriften *als Stoff zu neuen geistigen Schöpfungen* benutzt werden dürfen, es soll erlaubt sein, frühere Schriften in neue Werke hineinzuweben und zu verarbeiten. *Keineswegs ist es aber die Absicht des Gesetzgebers gewesen, den rein mechanischen Nachdruck irgend zu begünstigen.**)

Im vorliegenden Fall hat aber Pr. durchaus nicht etwa einen Theil der S.'schen Schrift in ein „*größeres Ganzes*" aufgenommen, in dem letzteren verarbeitet und in seiner eigenen geistigen Schöpfung als wissenschaftlichen Stoff verwerthet, sondern er hat einfach das S.'sche Register nachgedruckt und seinem Buche angehängt. Das Pr.'sche Buch besteht aus 3 getrennten Bestandtheilen: Einleitung, Gesetze, Register. Von diesen 3 Theilen ist der dritte Theil ein Nachdruck; von einer Aufnahme und Verarbeitung in einem größeren wissenschaftlichen Ganzen ist keine Rede. Der §. 24 des Gesetzes kann sonach hier keine Anwendung finden. Hätte Pr. die Quelle, aus welcher er abgedruckt, genannt, so würde er hierdurch den Thatbestand nicht geändert, sondern dadurch vielleicht nur eine Hoffnung erworben haben, daß der Glaube an seinen guten Glauben auftauchen könnte.

Hiernach mußte der S. V., wie erwähnt, den Thatbestand des partiellen Nachdrucks für erwiesen annehmen. Die in den Akten weiter berührten Fragen über den dolus oder die culpa der Beschuldigten, sowie darüber: ob M. Pr. im Sinne des Gesetzes als „Veranlasser" des Nachdrucks anzusehen sei, sind dem S. V. nicht vorgelegt worden und mußten daher unerörtert bleiben.**)

---

*) *Dambach*, Urheberrecht S. 78, 81. S. auch das Gutachten Nr. 3 (S. 21).

**) Gegen beide Beschuldigte ist die Anklage erhoben worden; das Gericht hat das Hauptverfahren eröffnet; die denuncirende Firma hat aber später den Strafantrag zurückgenommen.

No. 13.

Gutachten vom 22. April 1881.

Nachdruck einer gewerblichen Instruktion. Vorsatz und Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Entschuldbarer Irrthum.

Das Direktorium des Vereins für Dampfkesselbetrieb in M. hat in Gemeinschaft mit dem Bezirksverein Deutscher Ingenieure in M. in den Jahren 1872 und 1878

„Betriebsregeln für Dampfkessel und Dampfmaschinen“

bearbeitet.

Diese Betriebsregeln sind demnächst im Jahre 1878 im Verlage der C.'schen Buchhandlung in M., deren Inhaber der Buchhändler Kr. ist, im Druck erschienen. Das Heft trägt den Titel:

„Betriebsregeln für Dampfkessel und Dampfmaschinen. In Gemeinschaft mit dem M.'er Bezirksverein Deutscher Ingenieure aufgestellt und bearbeitet vom Direktorium des M.'er Vereins für Dampfkesselbetrieb“.

Das Heft enthält auf S. 1—4 die Betriebsregeln, und auf S. 5—8 Auszüge aus der deutschen Gewerbeordnung, sowie die vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

Der Verleger hat den Inhalt dieses Heftes außerdem in Form zweier Plakate ausgegeben, welche zum Anschlagen in Fabrikräumen bestimmt sind. Das eine dieser Plakate enthält die Vorschriften für die Behandlung der Dampfkessel, das andere die Vorschriften für die Dampfmaschinen.

Die Königliche Regierung in A. empfahl die Beschaffung dieser Schrift den Dampfkesselbesitzern ihres Bezirks. Der W.'sche Bezirksverein Deutscher Ingenieure war jedoch der Ansicht, daß die vom M.'er Verein aufgestellten Betriebsregeln nicht zu acceptiren seien, daß es sich vielmehr empfehle, durch eine Kommission anderweitige Betriebsregeln ausarbeiten zu lassen. Die Kommission entledigte sich dieses Auftrags und die von ihr aufgestellte Instruktion für Kesselwärter wurde in der Versammlung des W.'schen Bezirksvereins vom 3. August 1879 berathen und endgiltig normirt.

Die Königliche Regierung in A. empfahl demnächſt auch dieſe Vorſchriften den Dampfkeſſelbeſitzern ihres Bezirks. Auch dieſe Inſtruktion iſt hierauf in Broſchürenform und als Plakat im Verlage des Buchhändlers U. in D. veröffentlicht worden. Die Broſchüre trägt den Titel:

„Dienſtvorſchriften für den Betrieb der Dampfkeſſel. Aufgeſtellt vom W.'ſchen Bezirksvereine des Vereins Deutſcher Ingenieure am 3. Auguſt 1879. Empfohlen... von der Königlichen Regierung zu A."

Dieſes Heftchen, in Taſchenformat, enthält auf 4½ Seite Vorſchriften über die Behandlung der Dampfkeſſel, und auf 2 Seiten das preußiſche Geſetz vom 3. Mai 1872 über den Betrieb der Dampfkeſſel. Das Plakat hat denſelben Inhalt, wie das Heft.

Der Buchhändler Kr. in M. erachtet nun das letztere Heft, bezw. Plakat für einen ſtrafbaren Nachdruck der in ſeinem Verlage erſchienenen „Betriebsregeln" und hat deshalb bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts D. beantragt:

den Buchhändler U., ſowie den Urheber der „Dienſtvorſchriften" wegen Nachdrucks zu beſtrafen, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen einzuziehen, auch die weitere Anfertigung und Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren zu unterſagen.

Der Buchhändler U. beſtreitet, ſich des Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben.

Er beſchreibt die Entſtehung der „Dienſtvorſchriften" in der Weiſe, wie ſie Eingangs geſchildert iſt, und bemerkt, daß ihm dieſelben von dem Verfaſſer, dem Generaldirektor B., zum Verlage angeboten ſeien. Er habe, als er den Verlag übernommen, von der Ausſtattung und dem Wortlaute der von Kr. verlegten „Betriebsregeln" nicht die geringſte Kenntniß gehabt, da er andernfalls den Verlag nicht übernommen haben würde, ohne vorher einen Sachverſtändigen zu Rathe zu ziehen.

Uebrigens liege ein ſtrafbarer Nachdruck auch deshalb nicht vor, weil die betreffenden Vorſchriften größtentheils geſetzliche Beſtimmungen ſeien, die in anderer Faſſung nur ſchwer und nicht in ſo bezeichnender Weiſe wiedergegeben werden könnten.

Der Direktor B. giebt bei ſeiner Vernehmung zu, daß bei Ausarbeitung des inkriminirten Werkchens die M.'er Betriebsregeln allerdings benutzt ſeien; beide Schriften ſeien aber in weſentlichen

Punkten durchaus verschieden, was dadurch erklärlich werde, daß die W.'schen industriellen Verhältnisse anderer Natur seien, wie die des M.'er Bezirks.

Die Staatsanwaltschaft in D. hat nunmehr dem I. S. V. folgende Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

1. Ob die Abweichungen der D.'er Dienstvorschriften (in Buch- und Plakatform) von den M.'er Betriebsregeln (in Buch- und Plakatform) als genügend zu erachten sind, um trotz der sonstigen Gleichheit in Inhalt und Form die Ersteren nicht als Nachdruck der Letzteren erscheinen zu lassen.
2. Für den Fall der Verneinung der Frage sub 1: ob die Abweichungen als genügend zu erachten sind, um bei sonstiger Lage der Sache die Annahme gerechtfertigt erscheinen zu lassen, daß die Veranlassung des Druckes der Dienstvorschriften, bezüglich der Druck der Dienstvorschriften selbst auch bei Kenntniß der Betriebsregeln nicht unbedingt auf Vorsatz hinweist, sondern auch lediglich auf Fahrlässigkeit beruhen kann.

Der S. V. mußte sich nach eingehendster Berathung der Sache dahin aussprechen,

daß objektiv der Thatbestand des Nachdrucks vorliegt, daß aber subjektiv dem Veranlasser und dem Veranstalter des Nachdrucks weder Vorsatz, noch Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

Die Fragen, auf deren Beantwortung es im vorliegenden Falle ankommt, sind folgende drei:

1. Gehören die M.'er „Betriebsregeln" überhaupt zu denjenigen Schriftwerken, welche nach § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 den Schutz gegen Nachdruck in Anspruch zu nehmen berechtigt sind?
2. Sind die D.'er „Dienstvorschriften" objektiv ein Nachdruck der „Betriebsregeln"?
3. Haben der Verfasser und der Verleger der „Dienstvorschriften" vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt?

Zu 1.

Die Frage: ob die „Betriebsregeln" überhaupt ein schutzberechtigtes Schriftwerk sind, ist nicht unzweifelhaft, und im Schooße

des S. V. ſelbſt erhoben ſich in dieſer Beziehung lebhafte Bedenken.

Der S. V. hat nämlich bereits in früherer Zeit Gelegenheit gehabt, ſich in einem ähnlichen Falle über die Schutzberechtigung einer ſolchen Inſtruktion zu äußern und damals dieſe Schutzberechtigung verneint. Es hatte in jenem Falle ein von mehreren Transport-Verſicherungs-Geſellſchaften gebildetes Komité eine „Inſtruktion für die Schiffs-Reviſions-Kommiſſionen der vereinigten Transport-Verſicherungs-Geſellſchaften" herausgegeben, welche ſpäter von einer anderen Geſellſchaft, der „Central-Direktion für Reviſion von Flußfahrzeugen" nachgedruckt war.*)

Man könnte nun die damals ausgeſprochenen Grundſätze analog auf den jetzt vorliegenden Fall übertragen und demgemäß die Schutzberechtigung der „Betriebsregeln" in Abrede ſtellen. Man könnte ausführen, daß es ſich auch hier nicht um Herſtellung eines litterariſchen Erzeugniſſes, ſondern einer Inſtruktion für einen gewerblichen Zweck, um eine Anleitung für Arbeiter handle; man könnte geltend machen, daß ſchon die Plakatform zeige, wie die Verfaſſer lediglich einen Anſchlag in den Keſſelräumen zur Nachachtung für die betheiligten Keſſelwärter ꝛc., nicht aber die Herſtellung eines „Schriftwerkes" im geſetzlichen Sinne beabſichtigt hätten; man könnte darauf hinweiſen, daß der Zweck der Betriebsregeln nicht die Belehrung, ſondern die Herſtellung eines ordnungsmäßigen Betriebes ſei.

Allein der S. V. glaubte ſchließlich doch, nach den eigenthümlichen Verhältniſſen des vorliegenden Falles, den „Betriebsregeln" den Schutz gegen Nachdruck nicht verſagen zu dürfen. Es waren hierfür folgende Erwägungen maßgebend.

Was zunächſt den geringen räumlichen Umfang der „Betriebsregeln" betrifft, ſo kann hieraus eine Schutzloſigkeit nicht hergeleitet werden. Eine allgemeine Regel, welchen Umfang eine litterariſche Produktion haben müſſe, um den Anſpruch erheben zu dürfen, ein Schriftwerk zu ſein, läßt ſich nicht aufſtellen und mit Recht ſagt Wächter: „Iſt es nur der geiſtige Beſtand, welcher das Weſentliche an einem Objekte des Verlagsrechts bildet, ſo kann der Rechtsſchutz eines Werkes nicht von dem äußeren Umfang deſſelben abhängig gemacht

*) Das Gutachten iſt abgedruckt bei Dambach, Gutachten S. 59 ff.

werden; wie denn auch ein Erzeugniß ganz geringen Umfanges als geistige Hervorbringung einen Werth im Verkehr haben kann".*) Auch der S. V. hat in seiner bisherigen Praxis niemals Anstand genommen, Schriftwerke von ähnlichem geringen Umfange für schutzberechtigt zu erklären.

Was nun den materiellen Inhalt des Heftes betrifft, so muß anerkannt werden, daß die Betriebsregeln eine selbstständige Arbeit technisch erfahrener Sachverständigen sind, denen es darum zu thun war, ihrer Anweisung eine für den gewöhnlichen Arbeiter durchaus verständliche, räumlich möglichst knappe Form zu geben; es haben die Verfasser eine durchaus selbstständige geistige Thätigkeit bei Abfassung dieser Regeln geübt, es fällt mithin ihre Arbeit unter die gesetzlich geschützten „Schriftwerke".

Wenn U. behauptet, daß die „Betriebsregeln" größtentheils gesetzliche Bestimmungen enthielten, die sich in anderer Fassung schwer, jedenfalls nicht so präcise, wiedergeben ließen, so ist dies nicht zutreffend. Die Betriebsregeln sind in ihrer Form und Fassung, wie ihrem Inhalte nach von dem Inhalte der Gesetze ꝛc. ganz verschieden. Der abgedruckte Auszug aus der Gewerbeordnung enthält z. B. nur die Bestimmung, daß zur Aufstellung von Dampfkesseln die behördliche Genehmigung einzuholen sei, ferner die Strafbestimmungen für die Benutzung von Dampfkesseln ohne vorangegangene Genehmigung, sowie Bestimmungen über die baupolizeiliche Abnahme solcher gewerblichen Anlagen. Ebenso enthält das abgedruckte Regulativ vom 29. Mai 1871 nur Bestimmungen über die Anlage von Dampfkesseln, über die Maaße der einzelnen Theile, über Ausrüstung von Dampfkesseln, über die Druckprobe der Kessel und ihre Aufstellung. Die hier in Rede stehenden Betriebsregeln dagegen weisen den Arbeiter an, was er bei Bedienung der Kessel in jedem einzelnen Falle zu beachten und vorzunehmen habe und wie die Kessel, bezw. Dampfmaschinen überhaupt zu behandeln, zu reinigen und im Betriebe abzuwarten sind.

Der Ausnahmefall des § 7 Litt. c. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, wonach Gesetze ꝛc. nicht gegen Nachdruck geschützt sind, liegt daher hier nicht vor.

*) Wächter, Verlagsrecht S. 168. Dies ist auch vom Reichsgericht anerkannt in dem Erkenntniß vom 11. Juli 1885 (Entsch. in Strafsachen Bd. 12 S. 359.). S. auch das Gutachten Nr. 14.

Von jenem oben erwähnten früheren Fall der Inſtruktion der Transport-Verſicherungs-Geſellſchaften unterſcheidet ſich aber der gegenwärtige Fall weſentlich durch folgenden Umſtand. Die Inſtruktion der Transportgeſellſchaften war lediglich für die Geſchäfte der eigenen Reviſions-Kommiſſarien, nicht für das Publikum, beſtimmt, ſie enthielt weder die Bezeichnung eines Druckers, noch eines Verlegers, ſie war überhaupt kein Verlags-Artikel, ſie wollte nicht in den litterariſchen Verkehr treten.*)

Die „Betriebsregeln“ dagegen bilden einen buchhändleriſchen Verlagsartikel, der bei der Gemeinnützigkeit des Unternehmens für den Verleger ein immerhin nicht zu unterſchätzendes Verlagsobjekt iſt, da das Heftchen nebſt den beiden Plakaten einen Verkaufspreis von 2 Mark hat. Wollte man derartige Produktionen von der Schutzberechtigung gegen Nachdruck ausſchließen, ſo würden Urheber wie Verleger zahlreicher ähnlicher Unternehmungen eine nicht zu rechtfertigende vermögensrechtliche Beeinträchtigung erfahren, die durchaus nicht in der Abſicht des Geſetzes vom 11. Juni 1870 gelegen hat. Es ſei in dieſer Beziehung nur noch bemerkt, daß der Verleger des D.'er Heftchens in ſeinem Cirkular vom Juni 1880 über die Gangbarkeit ſeiner Dienſtvorſchriften ſelbſt ſagt: „im hieſigen Bezirke wurden in wenigen Wochen bereits Hunderte von Exemplaren abgeſetzt. Die Vorſchriften, von der Regierung zu A. empfohlen, werden überall, wo ſie bekannt werden, erfahrungsmäßig in Partien nachverlangt.“

Zu 2.

Es muß daher nunmehr unterſucht werden: ob die D.'er „Dienſtvorſchriften“ objektiv einen Nachdruck der M.'er „Betriebsregeln“ enthalten. Dieſe Frage war unbedingt zu bejahen. Eine genaue Vergleichung beider Schriften ergiebt folgendes Reſultat:

Das D.'er Heftchen beſchränkt ſich lediglich auf die Vorſchriften über Dampfkeſſel, während es die Dampfmaſchinen ganz außer Acht läßt. Auch ſind — wie ſich zeigen wird — die „Allgemeinen Vorſchriften“ nur ſehr gering benutzt. Es kann demnach der Natur der Sache nach auch nur vom Nachdruck eines Theils des M.'er Heftchens die Rede ſein.

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 14; ſ. oben Gutachten Nr. 8.

Die Akten enthalten eine Zusammenstellung über die Benutzung der M.'er Regeln, aus der sich ergiebt, daß die im D.'er Heftchen S. 1—5 aufgeführten 19 Regeln den im M.'er Heftchen S. 1, 2 aufgestellten Regeln 1—24 entlehnt sind, zum Theil wörtlich, zum Theil mit kleinen Zusätzen, Auslassungen und Abweichungen. Aus der ganzen Fassung der D.'er Vorschriften ergiebt sich aber, daß dieselben dem M.'er Heftchen nachgebildet sind. Noch deutlicher ersieht man diesen Zusammenhang aus dem Berichte der von dem W.'schen Bezirksverein Deutscher Ingenieure gewählten Kommission zur Prüfung der vom M.'er Verein für Dampfkesselbetrieb aufgestellten Betriebsregeln, Sitzung vom 3. August 1879. Aus diesem Sitzungsberichte geht hervor, aus welchen technischen Erwägungen der W.'sche Verein die M.'er Regeln nicht für ganz zweckmäßig gehalten und deshalb über gewisse Aenderungen der M.'er Regeln sich verständigt hat. Aus den in diesem Schriftstücke angebrachten Korrekturen ergiebt sich ferner, daß die durchstrichenen Stellen und Wörter ursprünglich in der M.'er Fassung dastanden und erst nachträglich durch Abänderungen und kleine Umstellungen, sowie durch Zusätze umgewandelt sind. Die Entlehnung der D.'er Dienstvorschriften aus dem M.'er Heftchen kann nicht schlagender nachgewiesen werden, als aus diesem Schriftstücke . . . .*)

Die Abweichungen sind nicht derart, um den Dienstvorschriften den Charakter einer eigenthümlichen Arbeit aufdrücken, bezw. den Thatbestand des Nachdrucks ausschließen zu können. Der M.'er Verein hat die Verrichtungen beim Dampfkesselbetrieb genau erwogen und Regeln aufgestellt, welche dem Heizer und Arbeiter verständlich sind. In der Auswahl dieser Regeln, sowie in der Formgebung, bei der es darauf ankam, eine möglichst knappe und präcise Form zu finden, offenbart sich die geistige Thätigkeit der Urheber und diesen geistigen Inhalt haben die D.'er Dienstvorschriften reproducirt.

Zu 3.

Wenn sonach ausgesprochen werden muß, daß objektiv der Thatbestand des partiellen Nachdrucks vorliegt, so muß andererseits

*) Hier folgt eine Einzelvergleichung beider Hefte.

anerkannt werden, daß nach den beſonderen Umſtänden des vorliegenden Falles weder dem Veranlaſſer, noch dem Veranſtalter des Nachdrucks (§§. 18, 20 des Geſetzes vom 11. Juni 1870) der Vorwurf des Vorſatzes oder der Fahrläſſigkeit gemacht werden kann.*)

Zum Begriffe des „Vorſatzes" gehört beim Vergehen des Nachdrucks, daß der Thäter mit dem Bewußtſein gehandelt hat, durch ſeine Handlungsweiſe die beſtehenden Autoren- oder Verlagsrechte eines Anderen zu kränken.**)

Es liegt nun nach Lage der Akten nicht der mindeſte Anhalt dafür vor, daß einer der Betheiligten dieſes rechtswidrige Bewußtſein gehabt hätte, es ſpricht vielmehr alles dafür, daß dieſelben geglaubt haben, zu der Anfertigung, bezw. zum Druck und Verlage der Dienſtvorſchriften befugt geweſen zu ſein.

Es kann ſich daher nur darum handeln, ob der Veranlaſſer oder Veranſtalter des Nachdrucks fahrläſſig gehandelt haben. Es iſt gewiß richtig, daß man bei Beurtheilung der Fahrläſſigkeit den Buchhändler und Schriftſteller mit „ſtrengem Maaße" meſſen muß; aber man kann andererſeits von den Betheiligten nicht mehr verlangen, als daß ſie die gehörige, auch ihnen nach ihrer Individualität mögliche Sorgfalt anwenden, um eine Rechtsverletzung zu vermeiden.***)

Im vorliegenden Falle iſt nun die Frage: ob die M.'er Betriebsregeln überhaupt ein ſchutzberechtigtes Werk ſeien, jedenfalls eine ſchwierige; wie oben ausgeführt worden, ſind ſelbſt im Schooße des S. V. erhebliche Bedenken gegen dieſe Schutzberechtigung laut geworden. Wenn nun die Betheiligten nach eingehender Prüfung zu der Annahme gelangten, daß ſie zu dem Druck der „Dienſtvorſchriften" befugt ſeien, ſo wird man ihnen den Vorwurf der Fahrläſſigkeit nicht machen können, ſelbſt wenn ihnen die „Betriebsregeln" bekannt waren. U. wird auch nicht mit Unrecht darauf

*) Ueber den Begriff des „Veranſtalters" und „Veranlaſſers" beim Nachdruck vgl. auch die Erkenntniſſe des Reichsgerichts vom 1. October 1883 und 22 25. Juni 1886 (Entſch. in Strafſachen Bd. 9 S. 109, Bd. 14 S. 236).

**) Dambach, Urheberrecht S. 131; Dambach, Die Strafbarkeit des Vorſatzes und der Fahrläſſigkeit beim Vergehen des Nachdrucks. 1864. S. 9; Wächter, Autorrecht S. 218.

***) Dambach, Urheberrecht S. 184, 133.; Jolly, Lehre vom Nachdruck 1852. S. 94. Ueber den Irrthum beim Nachdruck vergl. auch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 15. April 1887 (Entſch. in Strafſachen Bd. 15 S. 419).

hinweisen dürfen, daß die Art, in welcher ihm der Verlag angeboten worden ist, in ihm den Verdacht nicht füglich hat aufkommen lassen können, daß es sich um eine unerlaubte Vervielfältigung der M.'er Betriebsregeln handle.

Fällt sonach der Vorsatz und die Fahrlässigkeit fort, so würde es sich nur noch um die „Einziehung" und (im Civilprocesse) um den Schadenersatz „bis zur Höhe der Bereicherung" handeln, da diese beiden Maßregeln auch dann eintreten, wenn Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht vorliegen (§§. 18. 21. 26 des Gesetzes vom 11. Juni 1870).*)

No. 14.

Gutachten vom 12. Juli 1884.

Schutzberechtigung und Nachdruck eines Liedes. Quantitatives Verhältniß des Entlehnten.

Der Komponist W. in Br. hat ein in seinem eigenen Verlage erschienenes

Lied mit der Ueberschrift: „So wie Du"

gedichtet und in Musik gesetzt.

Derselbe behauptet, daß der Couplet- und Liederdichter Qu. zu B. den Text des vorgedachten Liedes, wenn auch in theilweise veränderter und entstellter Form, nachgedruckt habe; er hat deshalb bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht zu B. den Antrag gestellt, den Qu. wegen Nachdrucks zu bestrafen und gegen denselben, sowie gegen den Druckereibesitzer O., welcher den Druck des Qu.'schen Liedes besorgt habe, auf Einziehung der Nachdrucksexemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen zu erkennen.

*) Die Staatsanwaltschaft hat auf Grund des obigen Gutachtens das weitere Strafverfahren abgelehnt und den Kr. wegen Einziehung der Nachdrucksexemplare auf den Civilweg verwiesen. Kr. hat sich hierbei beruhigt. Wenn er dagegen verlangt hätte, daß über die Einziehung im Wege des Strafverfahrens erkannt werde, so hätte diesem Antrage nach §. 26 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 entsprochen werden müssen.

Qu. hat beſtritten, ſich des ihm zur Laſt gelegten Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben. Er giebt an, daß ihm nicht bewußt geweſen ſei, daß der Denunciant der Verfaſſer des Liedes „So wie Du“ ſei, und daß er ſelbſt auch niemals ein Exemplar dieſes Liedes in Händen gehabt habe. Im Mai oder Juni 1883 habe er im „Berliner Prater“ das Lied von einem dort auftretenden Sänger vortragen gehört und ſich, da ihm die Melodie des Liedes gefallen, einige Worte des Textes nach dem Gehör notirt. Nach dieſen Notizen habe er alsdann den Text ſeines, mit der Ueberſchrift „Traum- oder Feen-Walzer“ verſehenen Liedes verfaßt, den er im Juli 1883 bei dem Druckereibeſitzer O. habe drucken laſſen.

Auch O. hat angegeben, daß er von dem Vorhandenſein des W.'ſchen Liedes „So wie Du“ keine Kenntniß gehabt habe. Er erklärt, daß Qu. ihm im Juli 1883 den geſchriebenen Text zweier Lieder, unter denen ſich der „Traum- oder Feen-Walzer“ befunden, zum Druck übergeben habe, und daß beide Lieder alsdann in einigen tauſend Exemplaren auf ein Blatt gedruckt und an Qu. abgeliefert worden ſeien.

Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr dem I. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

ob der von dem Beſchuldigten Qu. angeblich gedichtete „Traum- und Feen-Walzer“ als ein verbotener Nachdruck des Textes zu dem von W. komponirten Lied „So wie Du“ anzuſehen iſt.

Der I. S. V. mußte ſich unbedenklich dahin ausſprechen,

daß der Thatbeſtand eines theilweiſen Nachdrucks vorliegt.

A.

Die Schutzberechtigung des Originals.

Das Geſetz vom 11. Juni 1870 gewährt den Schutz gegen Nachdruck allen „Schriftwerken“, das heißt allen ſolchen Schriften, welche

a) ſich als Ausfluß einer individuellen geiſtigen Thätigkeit ihres Autors darſtellen, und zugleich

b) ſich dazu eignen, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Verlages, zu ſein.

Beide Erforderniſſe treffen bei dem Text des W.'ſchen Liedes „So wie Du“ unzweifelhaft zu.

Die Frage, ob ein einzelnes Lied oder ein einzelnes Gedicht als ein ſchutzberechtigtes Objekt in dem obenbezeichneten Sinne angeſehen werden könne, hat bereits früher ſowohl das preußiſche Obertribunal, als auch den l. S. V. beſchäftigt. Das Obertribunal hat im Jahre 1861 einem Liede, welches mit der Ueberſchrift „Die Krinoline“ verſehen war, den Schutz gegen Nachdruck gewährt. In dem betreffenden Erkenntniß vom 7. November 1861*) wurde ausgeführt, daß nicht nur ſtreng wiſſenſchaftliche Werke im engeren Sinne, ſondern ganz allgemein alle ſolche litterariſchen Erzeugniſſe gegen Nachdruck zu ſchützen ſeien, welche der Vermittelung der Gedanken und Vorſtellungen auf dem Gebiete des allgemein geiſtigen Verkehrs zu dienen beſtimmt und objektiv in denſelben zu treten geeignet ſeien.

„Auf die Gattung — ſo heißt es in dieſem Erkenntniß wörtlich weiter —, den Umfang, die Darſtellungsweiſe der geiſtigen Produktion kommt dabei überall nichts an. Ein einzelnes Gedicht, ein Lied iſt ſo gut ein litterariſches Erzeugniß, wie eine wiſſenſchaftliche Schrift oder ein größeres poetiſches Werk. Noch weniger wird der Begriff des litterariſchen Erzeugniſſes durch den litterariſchen Werth, den inneren Gehalt der Arbeit berührt. Denn das Autorrecht beſteht an den litterariſchen Erzeugniſſen als ſolchen; ſchlecht oder ausgezeichnet, fallen ſie gleichmäßig in dieſe Kategorie, und die rechtliche Beurtheilung eines urſprünglichen Geiſtesprodukts kann nicht nach ſubjektiven Geſichtspunkten, ſondern nur nach objektiven Merkmalen erfolgen.“**)

Dieſelben Erwägungen haben auch den l. S. V. geleitet, als er in dem Gutachten vom 1. Juli 1870 den Text eines von dem Theater-Buchhändler Bl. zu B. herausgegebenen Ständchen-Quartetts: „Herzliebchen mein unterm Rebenbach“ aus der Poſſe „Auf eigenen Füßen,“ — welchen der Fortepianoſtimmer Qu., wahrſcheinlich der jetzige Beſchuldigte, ſeiner Zeit nachgedruckt

*) Preußiſches Juſtiz-Miniſterialblatt 1861. S. 283; ſ. auch Gutachten Nr. 17.

**) In gleicher Weiſe hat ſich das Reichsgericht in dem Erkenntniß vom 11. Juli 1885 ausgeſprochen (Entſch. in Strafſachen Bd. 12 S. 359). Es handelte ſich um den Nachdruck der in Zeitungen erſchienenen kleinen Gedichte der Handelsfirma: „Goldene 110“.

haben ſollte — für ein ſchutzberechtigtes litterariſches Erzeugniß erklärte.*)

Auch im vorliegenden Fall kann es einem Bedenken nicht unterliegen, daß der Text des W.'ſchen Liedes „So wie Du" zu denjenigen litterariſchen Produktionen gehört, welche, ohne Rückſicht auf ihren größeren oder geringeren *inneren* Werth, den Schutz des Nachdrucksgeſetzes vom 11. Juni 1870 in Anſpruch zu nehmen berechtigt ſind. Die oben angeführten Gründe des Erkenntniſſes vom 7. November 1861 treffen auch auf das W.'ſche Lied in vollem Umfange zu, und zwar um ſo mehr, als jenes Lied auch „objektiv in den geiſtigen Verkehr zu treten geeignet iſt," das heißt: ſich dazu eignet, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Verlages, zu ſein. Es kann in dieſer Beziehung nicht von Bedeutung ſein, daß der Text jenes Liedes zugleich mit W.'s eigener muſikaliſcher Kompoſition veröffentlicht iſt; auch ohne ſolche Kompoſition würde das W.'ſche Lied immerhin im Einzeldruck des Textes im Buch-Verlage publicirt werden können, wie ja einzelne Lieder, fliegende Blätter und ſo weiter häufig genug im Druck erſcheinen und Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs bilden.

B.

Der Nachdruck.

Nach §. 4 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 beſteht die Verletzung des Urheberrechts, das heißt der Thatbeſtand des verbotenen Nachdrucks, darin, daß das ſchutzberechtigte Schriftwerk ohne Genehmigung des ausſchließlich Berechtigten auf mechaniſchem Wege ganz oder theilweiſe vervielfältigt wird.**)

Auf das Medium der Aneignung des Originals kommt es hierbei nicht an; ob das letztere nach dem Druck im Original reproducirt wird, oder nach einer Abſchrift, ob es von dem Hörer eines Vortrages deſſelben oder aus dem Gedächtniß etwa niedergeſchrieben wird, kommt nicht in Betracht, wenn im Uebrigen eine mechaniſche, das heißt auf dem techniſchen Wege des Druckes bewirkte Vervielfältigung des Originals vorliegt. Es kann dem Nachdrucker nicht zur Entſchuldigung gereichen, wenn er das geiſtige Eigenthum eines Anderen nicht durch ein gedrucktes Exemplar des

*) Dambach, Gutachten S. 50.

**) Dambach, Urheberrecht S. 39 ff.

Werkes, ſondern auf einem andern Wege ſich verſchafft, und wenn er ein durch ſolche Mittel erlangtes Gut widerrechtlich ſeinerſeits durch den Druck veröffentlicht.*)

Es würde deshalb — wie hier vorweg bemerkt werden ſoll — der von Qu. erhobene Einwand, daß er den Vortrag des W.'ſchen Liedes durch einen Sänger gehört, ſich einige Worte des Liedes nach dem Gehör notirt und danach ſein Lied „Traum- oder Feen-Walzer" verfaßt habe,**) von vornherein bedeutungslos ſein, wenn im Uebrigen das letztgedachte Qu.'ſche Lied als eine gänzliche oder theilweiſe Reproduktion des W.'ſchen Liedes in weſentlich identiſcher Faſſung ſich darſtellt.

In dieſer Beziehung ergiebt nun eine techniſch prüfende Vergleichung des Originals mit dem Qu.'ſchen „Traum- oder Feen-Walzer" folgendes Reſultat:

1. In qualitativer Beziehung erſcheint die Annahme unbedenklich, daß Qu. die Anregung, das Motiv, die ihm durch W.'s Gedicht geworden, mit vielen Reminiscenzen und wörtlichen Entnahmen zur Herſtellung ſeines etwas ausführlicheren Gedichtes benutzt hat . . . . . .

Qu. hat, wie aus der vorſtehenden kurzen Inhaltsangabe beider in Rede ſtehenden Lieder erſichtlich iſt, die einfachere Erzählung W.'s weiter ausgeführt durch Situationen und Empfindungen, für welche er einen eigenen Ausdruck gewählt hat. Offenbar waren die drei Strophen des Originals ihm nicht ausgiebig genug, um das W.'ſche Lied zum Abſingen unter Begleitung der Drehorgel wirkſam zu machen, und deshalb hat er das Original durch Hinzufügung einer vierten Strophe zu verlängern und durch Einführung einiger ſinnlicher Empfindungen dem Geſchmack des Straßenpublikums ſympathiſcher zu machen verſucht. So bedenklich und jeder wirklich poetiſchen Zuthat entbehrend nun auch dieſe Bearbeitung der W.'ſchen Dichtung ſein mag, ſo muß dieſelbe doch an und für ſich als Ganzes für ein neues, ſelbſtſtändiges Geiſtesprodukt des Beſchuldigten Qu. erachtet werden. Die Entnahme des Grund-

*) Gutachten des I. S. V. vom 7. November 1859, abgedruckt bei Heydemann und Dambach S. 458 ff.

**) Dieſe Behauptung Qu.'s iſt vom erkennenden Richter für widerlegt erachtet worden; es iſt angenommen, daß Qu. ſich ein Exemplar des W.'ſchen Liedes verſchafft habe.

gedankens und der Motive eines vorhandenen Liedes ist an sich nicht verboten, sobald diese Gedanken und Motive in eigenartiger Form selbstständig verarbeitet werden; es würde sonst die Form weder der Variante, noch der Glosse, noch der Parodie in der Dichtung zulässig sein, da alle diese Formen, wenn sie überhaupt zur Anwendung kommen, ohne eine derartige Benutzung des Originals nicht ausführbar sein würden.*)

Daraus folgt nun aber durchaus nicht, daß derjenige, welcher die Motive einer fremden Dichtung zur Herstellung eines neuen Liedes benutzt, sich unter keinen Umständen des Nachdrucks schuldig machen kann. Der Bearbeiter eines bereits vorhandenen Liedes überschreitet vielmehr unzweifelhaft die Grenzen der erlaubten Benutzung und Verwerthung des Originals und macht sich des Nachdrucks schuldig, wenn er den Inhalt des benutzten Liedes ganz oder theilweise wortgetreu oder bei unwesentlichen Veränderungen oder Zusätzen in einer im Wesentlichen identischen Fassung reproducirt.**)

Auch im vorliegenden Fall war deshalb der I. S. V. der Prüfung nicht enthoben, ob die vom Beschuldigten selbst nicht bestrittene theilweise wörtliche Wiedergabe des W.'schen Liedestextes nicht wenigstens einen partiellen Nachdruck enthalte, oder ob ein solcher nach dem quantitativen Verhältnisse des Entlehnten zu dem in selbstständiger Geistesthätigkeit hergestellten neuen Ganzen für ausgeschlossen zu erachten sei.

2. Um dieses quantitative Verhältniß leichter übersehen zu können, erschien es zweckmäßig, beide hier in Frage stehenden Lieder gegenüberzustellen. Das Originalgedicht umfaßt drei Strophen, jede zu elf Versen, im Ganzen dreiunddreißig Verse. Von diesen hat Qu. im Ganzen dreizehn Verse für seinen „Traum- oder Feen-Walzer" entlehnt, wobei allerdings die Refrainverse, die sich in der zweiten Strophe ganz in vier Zeilen, in der dritten Strophe in zwei Zeilen finden, voll mitgezählt sind und mitgezählt werden mußten, da der Refrain an seiner Stelle jedesmal seine Bedeutung behauptet und einen wesentlichen Werth für das ganze Gedicht und seine Gliederung bilden soll, wie denn auch W. offenbar ein be-

*) Gutachten des I. S. V. vom 1. Juli 1870 bei Dambach, Gutachten S. 53.

**) Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Juni 1883 (Entsch. in Strafsachen Bd. 8 S. 428).

ſonderes Gewicht auf dieſen Refrain legt, deſſen Hauptgedanken er zum Titel ſeines Liedes wählte.

Qu. hat demnach mehr als ein Drittheil des W.'ſchen Liedes wörtlich oder doch nur mit ganz unweſentlichen Aenderungen entnommen. Abweichungen vom Originaltext, wie ſie z. B. im Refrain vorkommen, wo Qu. ſtatt: „war keine der Feen" ſagt: „iſt keine der Feen", können ſelbſtverſtändlich überhaupt nicht in Betracht kommen.

Was alsdann das Verhältniß des Entlehnten zu dem an ſich als ſelbſtſtändiges Geiſtesprodukt zu erachtenden neuen Qu.'ſchen Liede als Ganzem anlangt, ſo hat Qu.'s Gedicht vier Strophen, jede zu elf Verſen, im Ganzen alſo vierundvierzig Verſe. Von dieſen ſind ſiebzehn Zeilen, alſo mehr als ein Drittheil, dem Original entnommen.

Die Benutzung auch des Wortlautes des W.'ſchen Liedes überſchreitet unzweifelhaft das Maaß der geſtatteten Anlehnung an das Original und ſtellt ſich unbedenklich als eine theilweiſe, rein mechaniſche Wiedergabe des Originaltextes dar. Der I. S. V. hat in einzelnen Specialfällen, in denen das Original nur zum achten, ja ſelbſt zum dreizehnten und vierzehnten Theil nachgedruckt war, den Thatbeſtand eines ſtrafbaren partiellen Nachdrucks angenommen und konnte deshalb eine ſolche Annahme auch im vorliegenden Fall um ſo weniger von der Hand weiſen, als die Quote, welche dem Original entnommen iſt, im Verhältniß zu der Qu.'ſchen Geſammtdichtung eine ganz bedeutende iſt und es dem Beſchuldigten offenbar lediglich darum zu thun geweſen iſt, ein dem W.'ſchen Gedicht gleiches, jedenfalls möglichſt ähnliches Lied gegenüber zu ſtellen. Hierzu kommt, daß Qu. dem W. ſeine Hauptgedanken in Stoff und Form entnommen und ſich dadurch die eigene Arbeit nur allzu leicht gemacht hat, und daß er insbeſondere auch den Refrain des W.'ſchen Liedes, auf welchem deſſen Popularität vorwiegend beruht, ſich aneignete.

Zum Schluß möge noch bemerkt werden, daß der Beſchuldigte auf die Beſtimmung des §. 7 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ſich nicht berufen kann. Nach dieſer Beſtimmung ſoll nämlich unter Anderem die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganzes, ſobald dies nach ſeinem Hauptinhalte ein ſelbſtſtändiges wiſſenſchaftliches Werk iſt, ſowie

in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftſteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen litterariſchen Zweck veranſtaltet werden, als Nachdruck nicht angeſehen werden, wenn der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben iſt.

Qu. hat nun auf dem Blatte, auf welchem er ſeinen „Traum- oder Feenwalzer“ hat zum Abdruck bringen laſſen, an erſter Stelle ein mit der Ueberſchrift „Die gelehrte Köchin“ verſehenes, ſieben Strophen zu je zwölf Verſen umfaſſendes Gedicht aufgenommen. Dieſe beiden Gedichte füllen die zwei Seiten des langen, ſchmalen Papiers, an deſſen Spitze noch ein, den vierten Theil des Geſammtraumes füllender Holzſchnitt ſich befindet.

Daß dieſe Vereinigung zweier zum Abſingen unter Begleitung der Drehorgel beſtimmter Lieder in einer Publikation nicht als ein größeres wiſſenſchaftliches Werk anzuſehen iſt, iſt ſelbſtverſtändlich, und ebenſo wenig kann ſie als eine der im §. 7 des Geſetzes erwähnten Sammlungen erachtet werden.

Qu.'s Abdruck ſeines „Traum- oder Feen-Walzers“ iſt vielmehr lediglich als ein Einzeldruck zu betrachten, auf welchen die Vorſchriften des mehrerwähnten §. 7 — ganz abgeſehen davon, daß der Urheber oder die benutzte Quelle nicht angegeben iſt — von vorn herein unanwendbar ſind.*)

No. 15.

Gutachten vom 15. März 1888.

Schutzberechtigung und Nachdruck eines gewerblichen Proſpekts.

Louis G., Fabrikant ätheriſcher Oele und Eſſenzen, in B. hat

einen Proſpekt mit Anleitungen und Recepten zur Herſtellung von Liqueuren

drucken und — ſeiner Angabe zufolge — ſchon ſeit vielen Jahren in ſeinem Kundenkreiſe vertheilen laſſen.

*) Das erkennende Gericht hat das obige Gutachten für „wohlbegründet“ erachtet, iſt demſelben beigetreten und hat Qu. wegen Nachdrucks verurtheilt.

Ein ähnlicher Prospekt ist zu Anfang des Jahres 1887 von den Gebrüdern Sch. in B., welche ebenfalls Fabrikanten ätherischer Oele und Essenzen sind, verbreitet worden.

G. behauptet nun, daß die Gebrüder Sch. seinen Prospekt fast wörtlich nachgedruckt hätten, wozu sie nicht berechtigt gewesen wären, da sein Prospekt nebst den Recepten auf seiner eigenen geistigen Thätigkeit beruhe. Der Prospekt sei von ihm selbst ausgearbeitet, auch die Recepte seien von ihm selbst berechnet.

G. hat daher bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht in B. die Bestrafung der Inhaber der Firma Gebrüder Sch. beantragt.

Die Beschuldigten bestreiten, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben. Sie räumen ein, den Prospekt hergestellt und verbreitet zu haben, behaupten aber, daß ihre Recepte auf eigner Berechnung beruhten; übrigens seien derartige Prospekte bei den Fabrikanten ätherischer Oele und Essenzen allgemein in Gebrauch.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr dem 1. S. V. folgende Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

Ist der Prospekt der Gebrüder Sch. eine mechanische Vervielfältigung des Prospekts von Louis G. im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870?

Der S. V. mußte nach eingehender Berathung der Sache den Thatbestand des Nachdrucks für erwiesen erachten.

Wenn man zunächst eine rein technische, objektive Vergleichung der beiden Prospekte vornimmt, so ergiebt sich unzweifelhaft, daß die Gebrüder Sch. ihren Prospekt aus dem G.'schen Prospekt abgedruckt haben.

Der G.'sche Prospekt, im Umfang von acht Quartseiten, giebt zunächst in neun kurzen Abschnitten eine Anleitung zur Herstellung von Liqueuren, und sodann auf den übrigen Seiten eine Zusammenstellung der verschiedensten Liqueur-Recepte.

Die Gebrüder Sch. haben nun in ihrem Prospekt, welcher in Format, Druckeinrichtung und Umfang dem G.'schen Prospekt fast zum Verwechseln ähnlich sieht, die Abschnitte 1—6 u. 8 mit ganz geringer und unwesentlicher Abweichung nachgedruckt, nur der G.'sche

Abſchnitt 7 fehlt bei den Gebrüder Sch., und der Abſchnitt 9 iſt verändert. Er lautet am Schluß bei G.:

„Da es noch andere Geſchäfte giebt, welche auch dieſe Anzeige „nachgemacht haben, erſuche ich, darauf Acht zu geben, daß die „Etiquetten meiner Flaſchen mit meiner Firma verſehen ſind."

Dafür haben Gebrüder Sch. in ihrer Nr. 8 gedruckt:

„Wir bitten genau auf unſere Firma zu achten und iſt jede „Flaſche etiquettirt, mit unſerm Namen verſehen."

Eine gleiche Uebereinſtimmung zeigen die Recepte in beiden Proſpekten. G. giebt 134 Recepte, Gebrüder Sch. haben 133. Davon ſind 117 wörtlich, 17 mit geringer Aenderung aus G. abgedruckt; eines, welches G. nach ſeinem Namen „G.-tropfen" bezeichnet hat, wird von Gebrüder Sch. „Kaulbars" genannt; ein Sch.'ſches Recept fehlt bei G.

Wenn man die Uebereinſtimmungen und Abweichungen der beiderſeitigen Recepte in Form von Tabellen gegenüberſtellt, ſo ergiebt ſich folgendes Reſultat . . . . . .

Man könnte nun annehmen, daß möglicher Weiſe eine von G. und von den Gebrüdern Sch. ſelbſtſtändig gemachte Recept-Berechnung zu ganz gleichen Reſultaten geführt hätte, daß ſonach die auffallende Uebereinſtimmung der beiden Receptliſten an ſich noch kein Beweis des Nachdrucks ſei. Ein ſolcher Einwand würde aber widerlegt werden durch die von dem Buchdrucker B. und dem früher bei Gebrüder Sch., ſpäter bei G. angeſtellten Handlungsreiſenden H. gemachten Ausſagen. B. erklärt, daß er den bei den Akten befindlichen Sch.'ſchen Proſpekt gedruckt habe, daß ihm dazu der bei den Akten befindliche G.'ſche Proſpekt übergeben worden, und daß das, was von der Vorlage abweichen ſollte, auf einem beſonderen Blatt ihm vorgeſchrieben worden ſei. H. bekundet, daß die von B. geſetzten Receptbücher von Sch., von dem Buchhalter P. und ihm ſelbſt mit dem G.'ſchen Receptbuch kollationirt worden ſeien.

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß der G.'ſche Proſpekt von den Gebrüdern Sch. mechaniſch vervielfältigt worden iſt.

Als ein verbotener „Nachdruck" im Sinne des §. 4 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 kann nun aber dieſe mechaniſche Vervielfältigung nur dann angeſehen werden, wenn der G.'ſche Proſpekt überhaupt zu den ſchutzberechtigten „Schriftwerken" im Sinne des § 1. a. a. O. gehört.

Zum Begriff eines „Schriftwerkes“ im geſetzlichen Sinne wird erfordert, daß der betreffende Gegenſtand

1. Das Produkt einer eigenen geiſtigen Thätigkeit des Autors ſei, und
2. ſich dazu eigne, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Verlages, zu ſein.*)

Ob dieſe beiden Erforderniſſe auf den G.'ſchen Proſpekt zutreffen, und ob G. daher den Schutz gegen Nachdruck ſeines Proſpekts in Anſpruch nehmen kann, iſt nicht völlig unzweifelhaft, und auch bei den Berathungen im S. V. machten ſich in dieſer Beziehung verſchiedene Anſichten geltend.

Gegen die Schutzberechtigung des G.'ſchen Proſpekts wurde namentlich hervorgehoben, daß derſelbe durchaus keine autorgleiche Thätigkeit an ſich trage, daß er nicht eine Belehrung, einen Nutzen für Andere zum Zweck habe, ſondern daß er durchweg nur das eigene Intereſſe des G. verfolge, deſſen Abſicht dahin gehe, in den Anleitungen und Recepten ſeine Fabrikate zu empfehlen, denſelben auf dieſe Weiſe einen beſſeren Abſatz zu ſichern.

Es wurde in dieſer Beziehung insbeſondere Folgendes näher ausgeführt. Der erſte und zweite und letzte Satz der G.'ſchen Anleitung enthielten nur rein geſchäftliche Mittheilungen, die anderen Sätze der Anleitung nur die Vorſchrift, wie der Spiritus, das Waſſer und der Zucker zur Anfertigung der Liqueure nach G.'ſchen Recepten, bei Benutzung G.'ſcher Eſſenzen beſchaffen ſein, wie dieſe Liqueure mt G.'ſcher Zucker- und Rum-Couleur, mit G.'ſchem Klärungspulver verſüßt, gefärbt und geklärt werden und ſchließlich: in welcher Reihenfolge die Liqueur-Beſtandtheile gemiſcht werden müßten. Ebenſo ſeien die Recepte nur im Intereſſe des G. gegeben. Sie ſchrieben vor: welche Mengen an Spiritus, Waſſer und Zucker, und welches Maaß von G.'ſchen Eſſenzen jedesmal gebraucht werden, wenn 10 Liter von den verſchiedenen Liqueuren hergeſtellt werden ſollen. Ohne G.'ſche Eſſenzen hätten die G.'ſchen Recepte keinen Werth, denn nur nach dem Gehalt dieſer Eſſenzen ſeien die entſprechenden Recepte berechnet. In dieſem, nur das eigene Intereſſe des G. verfolgenden Proſpekt könne ein litterariſches Erzeugniß ſelbſt dann nicht anerkannt werden, wenn man die Be-

*) Dambach, Urheberrecht S. 14. S. oben das Gutachten Nr. 8.

hauptung des G. wollte gelten laſſen, daß ſein Proſpekt von ihm ſelbſt und ohne Benutzung ähnlicher Proſpekte, wie die Anleitungen und Recepte der Zerbſter Dampffabrik, ausgearbeitet worden ſei. Auch das andere Merkmal des Schriftwerkes „daß es ſich dazu eigne, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Buchhandels, zu ſein," fehle dem G.'ſchen Proſpekt. Er trüge weder Druck-, noch Verlags-Firma, führe überhaupt keinen Titel und könne deshalb nicht buchhändleriſch vertrieben werden. Er gehöre zu den im Handel allgemein gebräuchlichen Geſchäftsanzeigen, die nie anders, als durch die betreffenden Firmen ſelbſt vertheilt werden, zu den Preisliſten, Waarenverzeichniſſen ꝛc., denen eine Schutzberechtigung nicht zuzuerkennen ſei.*)

Allein die Mehrheit der Mitglieder des S. V. glaubte, ſich dieſer Auffaſſung nicht anſchließen zu können, ſondern erachtete den G.'ſchen Proſpekt für ein ſchutzberechtigtes Schriftwerk.

Für dieſe Schutzberechtigung wurde Nachſtehendes geltend gemacht.

Es ſei richtig, daß einfache Waaren- und Preisverzeichniſſe gegen Nachdruck nicht geſchützt ſeien. Allein das Reichsgericht habe ausdrücklich anerkannt, daß auch Geſchäftsanzeigen als ſchutzberechtigte Schriftwerke anzuſehen ſeien, ſobald ſie einen belehrenden Charakter an ſich trügen.**)

Auch der S. V. habe bereits in einem früheren Falle, in welchem eine in belehrender Form abgefaßte Geſchäftsanzeige über den Asphalt-Dachfilz nachgedruckt war, dieſe Geſchäftsanzeige als ſchutzberechtigt anerkannt. Allerdings ſeien damals die erkennenden Gerichte getheilter Anſicht geweſen; allein in der Litteratur ſei die Ausführung des S. V. für richtig erachtet worden.***)

Es komme daher darauf an: ob der G.'ſche Proſpekt lediglich eine gewöhnliche Geſchäftsanzeige ſei, oder ob er einen belehrenden Charakter an ſich trage. In dieſer Beziehung ſolle allerdings nicht in Abrede geſtellt werden, daß G. mit der Herausgabe des Proſpekts in erſter Reihe die Förderung ſeiner geſchäftlichen

*) Vergl. hierüber die Gutachten Nr. 17.

**) S. dieſes Erkenntniß im Gutachten Nr. 17.

***) Dambach, Urheberrecht S. 16, 17; Heydemann u. Dambach S. 103; Mandry, Urheberrecht S. 122; Klostermann, Geiſtiges Eigenthum, 1867, S. 137.

Intereſſen bezweckt habe. Aber es könne nicht geleugnet werden, daß der Proſpekt, namentlich derjenige Theil, welcher die Recepte enthalte, auch einen belehrenden Charakter an ſich trage, indem er denjenigen Perſonen, welche Liqueure bereiten wollten, Anleitung und Belehrung über die zu verwendenden Stoffe, Miſchungsverhältniſſe u. ſ. w. gebe. Wenn G. auch weſentlich die Verwendung ſeiner eigenen Produkte bezwecke, ſo nehme doch dieſer Umſtand dem Proſpekte nicht die Eigenſchaft einer belehrenden Anleitung auf dem Gebiete der Liqueur-Fabrikation.

Auch die Verlagsfähigkeit könne dem Proſpekte nicht beſtritten werden. Es ſei ſehr wohl möglich, daß der Proſpekt in Buchform bez. Broſchürenform gebracht, als Anleitung zur Liqueurfabrikation bezeichnet und dem betheiligten Publikum als Verlagsartikel dargeboten werde.

Hervorgehoben möge ſchließlich noch werden, wie der Umſtand, daß ſchon früher ähnliche Proſpekte vorhanden geweſen, ſelbſtverſtändlich die Schutzberechtigung des G.'ſchen Proſpekts nicht ausſchließt. Der vorgelegte Zerbſt'er Proſpekt (von welchem übrigens nicht feſtſteht, ob er vor oder nach dem G.'ſchen verfaßt worden) zeigt zwar einige Uebereinſtimmung mit der G.'ſchen „Anleitung", nicht aber mit den Recepten.

Mit Rückſicht auf dieſe Ausführungen iſt die Schutzberechtigung des G.'ſchen Proſpekts angenommen und demgemäß der Thatbeſtand des Nachdrucks als vorliegend erachtet worden.*)

No. 16.

Gutachten vom 18. Auguſt 1887.

Schutzberechtigung von Preisverzeichniſſen. Geldbuße.

Der Beſitzer einer Fabrik chemiſcher, phyſikaliſcher und techniſcher Apparate, Dr. R., in Firma L. u. Co., in B. hat im Jahre 1886 ein Preisverzeichniß herausgegeben, welches einen Auszug aus dem General-Kataloge

*) Die Staatsanwaltſchaft hat nach Erſtattung des obigen Gutachtens die Anklage erhoben, das Gericht hat das Hauptverfahren eröffnet, G. hat aber demnächſt den Strafantrag zurückgenommen.

ſeiner Fabrikate darſtellt, und zwar ſich über diejenigen Apparate und Utenſilien verbreitet, die zu bakteriologiſchen Unterſuchungen beſtimmt ſind. Zur Verdeutlichung des Textes ſind demſelben Abbildungen in Holzſchnitt beigefügt und mehreren dieſer Abbildungen, beſonders denjenigen, welche einen Apparat verſinnlichen, iſt eine Beſchreibung der Konſtruktion, der Art des Gebrauches und der Leiſtungsfähigkeit beigegeben.

Ein gleiches Verzeichniß iſt von den Beſitzern einer andern Fabrik chemiſcher, pharmaceutiſcher ꝛc. Apparate, dem Apotheker K. und dem Chemiker Dr. S. in B. im Jahre 1887 ausgegeben worden, welches ebenfalls denjenigen Theil ihres Generals-Kataloges umfaßt, in welchem die bakteriologiſchen Apparate und Utenſilien verzeichnet, und in welchem ebenfalls Abbildungen der einzelnen Apparate, ein dieſelben erläuternder Text und Gebrauchsanweiſungen beigefügt ſind.

R. behauptet nun, daß K. und Dr. S. in dem von ihnen herausgegebenen Kataloge nicht nur viele Abbildungen ſeinen Verzeichniſſen, und zwar, wie es ſcheine, lediglich auf dem Wege mechaniſcher Vervielfältigung, entnommen, ſondern auch einen großen Theil der von ihm zu den Abbildungen gegebenen Erläuterungen und Gebrauchsanweiſungen theils wörtlich, theils mit geringfügigen Wortverſtellungen oder Auslaſſungen abgedruckt hätten.

R. hat deshalb die ſtrafrechtliche Verfolgung der beiden Beſchuldigten, ihre Verurtheilung zu einer Geldbuße von 6000 Mk., ſowie die Beſchlagnahme der vorräthigen Nachdrucksexemplare, die Vernichtung der zur Herſtellung derſelben erforderlichen Vorrichtungen und die Veröffentlichung des Urtheils in Zeitungen und Fachblättern beantragt. In ſeiner Strafanzeige hebt der Denunciant insbeſondere hervor, daß es ſich bei den von ihm abgebildeten Objekten zum Theil um eine Reihe neuer, bisher unbekannter, bezw. von ihm konſtruirter Apparate handle, welche das Reſultat reifer Ueberlegung, das Produkt angeſtrengter Geiſtesthätigkeit ſeien, und deren Herſtellung ſehr koſtſpielige Verſuche nothwendig gemacht hätte, und daß dementſprechend die den Abbildungen beigegebenen Erläuterungen und Gebrauchsanweiſungen als das Produkt einer ſelbſtſtändigen geiſtigen Thätigkeit angeſehen werden müßten. Zur Begründung dieſer von ihm geltend gemachten Thatſachen hat der Denunciant ſeiner Strafanzeige mehrere Separatab-

drücke aus Fachblättern (aus der Chemiker- und aus der Deutſchen Medicinal-Zeitung) beigelegt, in welchen er die früher, d. h. vor Veröffentlichung ſeines Preisverzeichniſſes, von ihm angeſtellten Verſuche und Verfahrungsarten behufs Ausführung mehrerer derjenigen Apparate eingehend geſchildert und beſprochen hat, welche nun in dem Preisverzeichniſſe Aufnahme gefunden haben. Hieraus folgert der Denunciant, daß das von ihm veröffentlichte Verzeichniß nicht einen Preiscourant im gewöhnlichen Wortverſtande, ſondern ein techniſch-wiſſenſchaftliches Schriftwerk darſtellt, welches durch das Geſetz vom 11. Juni 1870 gegen Nachdruck geſchützt iſt; dieſer Ueberzeugung hat er auch in der auf Seite 2 des Verzeichniſſes abgedruckten Erklärung „Nachdruck verboten" Ausdruck gegeben.

Der Beſchuldigte K. hat erklärt, daß die Abbildungen und Beſchreibungen in dem von ihm in Gemeinſchaft mit Dr. S. herausgegebenen Preisverzeichniſſe verſchiedenen, ihnen zugänglich geweſenen Katalogen, ſo u. a. auch den von R. veröffentlichten, entnommen ſeien, daß dieſes Verfahren aber nicht das Delikt eines Nachdrucks einſchließe, da daſſelbe ein allgemein gebräuchliches ſei, daß derartige Verzeichniſſe auch nicht als gegen Nachdruck geſchützte Werke angeſehen werden könnten, da ſie nicht das Produkt einer ſelbſtſtändigen geiſtigen Thätigkeit ihres Herausgebers ſeien, daß übrigens R. in gleicher Weiſe mit dem 1884 erſchienenen Kataloge von H. verfahren wäre, bezw. demſelben eine größere Zahl Abbildungen von Apparaten unverändert oder mit geringfügigen Veränderungen nachgedruckt hätte.

Dieſen Ausführungen hat ſich auch der Beſchuldigte Dr. S. angeſchloſſen. Derſelbe hat nur noch hinzugefügt, daß zur Herſtellung des von ihm und K. veröffentlichten Preisverzeichniſſes außer dem R.'ſchen Kataloge noch neun andere Preis-Courante verſchiedener Firmen benutzt worden ſeien, und daß er ſich im vorigen Jahre an einem Kurſus in dem hygieniſchen Inſtitute zu B. betheiligt und auf Grund der dort geſammelten Erfahrungen die Preisliſte ſeiner Firma bearbeitet habe.

Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr den I. S. V. um Abgabe einer gutachtlichen Aeußerung darüber erſucht:

ob Preisverzeichniſſe, wie die anliegenden, als geiſtiges Eigenthum im Sinne des Geſetzes zu betrachten ſind.

Der I. S. V. mußte ſich unbedenklich dahin ausſprechen:

daß das von dem Denuncianten im Jahre 1886 herausgegebene Preisverzeichniß als ein ſchutzberechtigtes Schriftwerk im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht von Schriftwerken ꝛc., anzuſehen iſt.

Bevor auf eine nähere Begründung dieſes Gutachtens eingegangen werden kann, erſcheint es geboten, in Betreff der von der Staatsanwaltſchaft dem I. S. V. geſtellten Frage Folgendes hervorzuheben.

Der I. S. V. hat zunächſt annehmen zu müſſen geglaubt, daß die Staatsanwaltſchaft ein Gutachten lediglich darüber zu erhalten wünſcht, ob das R.'ſche Preisverzeichniß, um deſſen Nachdruck es ſich handelt, als ein gegen Nachdruck geſchütztes Schriftwerk zu erachten iſt, nicht aber allgemein über die Schutzberechtigung von Preisverzeichniſſen.

Der in der Frageſtellung gebrauchte Ausdruck „geiſtiges Eigenthum" iſt ferner dem Geſetz vom 11. Juni 1870 unbekannt; die alte und viel erörterte Streitfrage, ob ein ſogenanntes „geiſtiges Eigenthum" überhaupt anzuerkennen ſei, iſt vom Geſetz nicht aufgenommen worden, ſo daß der I. S. V. glaubte, die ihm geſtellte Frage dahin faſſen zu dürfen:

ob das von dem Denuncianten R. im Jahre 1886 herausgegebene Preisverzeichniß als ein gegen Nachdruck geſchütztes Schriftwerk im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 anzuſehen ſei.

Dieſe Frage war, wie bereits oben ausgeſprochen wurde, unbedingt zu bejahen.

Nach dem Geſetze vom 11. Juni 1870 iſt zum Begriff eines ſchutzberechtigten Schriftwerkes erforderlich, daß daſſelbe:

1. das Produkt einer eigenen geiſtigen Thätigkeit ſeines Autors ſei, und
2. ſich dazu eigne, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Verlages, zu ſein.*)

Beiden Erforderniſſen entſpricht das R.'ſche Preisverzeichniß vollkommen.

---

*) Dambach Urheberrecht 1871. S. 14. S. oben das Gutachten Nr. 8.

Zu 1.

Das R.'ſche Preisverzeichniß führt den Titel „Auszug aus unſerm Kataloge über Apparate und Utenſilien zu bakteriologiſchen Unterſuchungen unter Zugrundelegung des vom Geheimen Medicinalrath Dr. Robert Koch angewandten Verfahrens“ und umfaßt 54 paginirte und eine nicht paginirte Seite. Seinem Inhalte nach beſteht es aus

1. 222 Abbildungen der zum Verkaufe angebotenen Apparate und Utenſilien, die in Holzſchnitten ſehr ſauber und inſtruktiv ausgeführt ſind;
2. einer namentlichen Bezeichnung jedes Apparates, mit kurzer Anführung des Materials, aus welchem derſelbe gefertigt, der größeren oder kleineren Dimenſionen, in welchen er hergeſtellt wird und der nach Material und Größe der einzelnen Formen jedes Apparates verſchiedenen Preiſe derſelben;
3. einer genaueren Schilderung der Konſtruktion aller etwas komplicirteren Apparate, wie beiſpielsweiſe bei Apparat . . . behufs Verſtändniſſes der Wirkungsweiſe des Apparates; und
4. einer Gebrauchsanweiſung der komplicirteren Apparate, die je nach der Schwierigkeit in der Anwendung der Apparate ausführlicher oder kürzer gegeben iſt. Die Zahl derartiger Gebrauchsanweiſungen beträgt etwa 15, als beſonders ausführlich ſei auf Apparat . . . hingewieſen.

Bei den Utenſilien iſt ſelbſtverſtändlich eine Beſchreibung der Konſtruktion und Gebrauchsanweiſung nicht in Betracht gezogen worden.

So giebt das R.'ſche Preisverzeichniß in ſeiner Totalität ein ziemlich vollſtändiges Bild aller derjenigen phyſikaliſchen und chemiſchen Verfahrungsarten, welche bei bakteriologiſchen Unterſuchungen in Anwendung gezogen werden, derjenigen Apparate, welche für die Ausführung dieſer Operationen nothwendig ſind, und derjenigen Utenſilien, welche bei der Behandlung der Unterſuchungsobjekte und der Handhabung der Apparate in Betracht kommen. Wie alle Preiscourante verfolgt auch der R.'ſche weſentlich allerdings einen rein gewerblichen Zweck, er dient der Fabrik zur Empfehlung der von ihr zum Verkaufe angefertigten Fabrikate, und die dem Texte beigegebenen Abbildungen ſind dazu beſtimmt,

dieſe Fabrikate dem kaufluſtigen Publikum in einem möglichſt günſtigen Lichte darzuſtellen, bezw. Käufer heranzuziehen. Andererſeits aber muß anerkannt werden, daß dem R.'ſchen Preisverzeichniſſe eine höhere Bedeutung zukommt, als den gewöhnlichen Verkaufs-Katalogen, welchen letzteren, wie der S. V. in Uebereinſtimmung mit dem Reichsgericht öfter ausgeſprochen hat, der Schutz gegen Nachdruck nicht zuſteht.*) Das R.'ſche Verzeichniß giebt nicht eine bunt zuſammengewürfelte Reihe zum Verkaufe angebotener und bildlich dargeſtellter Objekte, ſondern Text und Illuſtrationen gewähren ein ziemlich vollſtändiges Bild von dem ganzen Apparaten-Schatze, der für ein in ſich abgeſchloſſenes Feld wiſſenſchaftlicher Unterſuchungen, für die Bakteriologie, beſtimmt iſt, und ſie ſind daher recht wohl geeignet, demjenigen, der ſich für bakteriologiſche Fragen intereſſirt, ein inſtruktives Hülfsmittel für eine theoretiſche Beſchäftigung mit dem Gegenſtande zu bieten, event. ihm Aufſchlüſſe über die Art der Ausführung bakteriologiſcher Unterſuchungen zu geben, ſoweit bei denſelben eben die angebotenen und empfohlenen Apparate in Anwendung kommen, ſo daß darüber kaum ein Zweifel beſtehen kann, daß dem R.'ſchen Kataloge, und zwar ſowohl in dem bildlichen Theile deſſelben, wie in dem den Illuſtrationen beigegebenen, die Gebrauchsanweiſung der Apparate betreffenden Texte, der Charakter einer auf ſelbſtſtändiger Geiſtesthätigkeit des Autors beruhenden und belehrenden Schrift, bezw. die Eigenſchaft zukommt, der Belehrung dienen zu können.

Es liegt nach dem Wortlaute der geſtellten Frage nicht in der Aufgabe des l. S. V., auch wäre ihm bei dem Mangel anderweitiger Vorlagen nicht die Möglichkeit geboten, jetzt darüber zu entſcheiden, ob, und in wie weit bei der Herſtellung des R.'ſchen Preisverzeichniſſes andere derartige Kataloge benutzt worden ſind, wie weit es ſich alſo bei dem in Frage ſtehenden Verzeichniſſe um eine eigene geiſtige Thätigkeit ſeines Verfaſſers gehandelt hat. Für einzelne Theile dieſes Kataloges laſſen ſich jedoch ſichere Beweiſe einer derartigen Thätigkeit geben. Dr. R., der Beſitzer der Fabrik und Herausgeber des Preisverzeichniſſes derſelben, der, wie aus dem Wortlaute in dieſem Verzeichniſſe hervorgeht, auch der Verfaſſer deſſelben iſt, hat in fünf, in den Jahren 1885 und 1886

*) Siehe das Gutachten Nr. 17.

veröffentlichten Journal-Artikeln 17 bakteriologiſche Apparate beſchrieben, welche zum größten Theile von ihm ſelbſt konſtruirt und angefertigt ſind, und in den Artikeln eine ausführliche, zum Theil eine gründliche Beſprechung der Eigenthümlichkeiten, der Vorzüge, welche ſie für die Ausführung der Unterſuchung bieten, und der Gebrauchsanweiſung jedes dieſer 17 Apparate mitgetheilt. Dieſe Artikel, über deren Charakter als ſtreng wiſſenſchaftliche Arbeiten und Produkte einer ſelbſtſtändigen geiſtigen Thätigkeit ihres Verfaſſers nicht der allergeringſte Zweifel beſteht, finden ſich, und zwar ſowohl der illuſtrative, wie der beſchreibende Theil derſelben, in dem Preisverzeichniſſe, theils vollſtändig, theils abgekürzt wiedergegeben.

Es ſind in dieſer Beziehung insbeſondere zu vergleichen . . .

So wie jene Journal-Artikel, ſo wird man auch die Abdrücke derſelben in dem von Dr. R. herausgegebenen und von ihm ſelbſt verfaßten Preisverzeichniſſe der L.'ſchen Fabrik als wiſſenſchaftliche, aus ſelbſtſtändiger Thätigkeit hervorgegangene und zur Belehrung geeignete Geiſtesprodukte erklären müſſen, und ſo lange nicht der Gegenbeweis geführt iſt, annehmen dürfen, daß auch die übrigen ausführlichen Beſchreibungen der Konſtruktion der in demſelben Preisverzeichniſſe bildlich dargeſtellten Apparate und ihrer Gebrauchsanweiſungen aus der Feder des Dr. R. gefloſſen, alſo in derſelben Weiſe wie jene Theile des Kataloges zu beurtheilen ſind.

Das R.'ſche Preisverzeichniß iſt demnach unzweifelhaft als das Erzeugniß eigener geiſtiger Thätigkeit ſeines Autors anzuſehen und deshalb um ſo mehr gegen Nachdruck geſchützt, als es ſich:

Zu 2

jedenfalls auch dazu eignet, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Verlages, zu ſein.

Wenngleich dieſes Preisverzeichniß thatſächlich für den litterariſchen Verkehr nicht beſtimmt iſt, ſo kann es doch andererſeits nicht dem mindeſten Bedenken unterliegen, daß ſich daſſelbe ebenſo für den buchhändleriſchen Vertrieb eignet, wie andere ähnliche Kataloge und Preisverzeichniſſe, welche — wie z. B. der Katalog von S. in Bonn — vermöge ihres belehrenden Inhaltes und des Werthes der in ihnen enthaltenen Abbildungen nur gegen Zahlung verabfolgt bezw. als käufliches Vertriebsobjekt behandelt werden.

Daß Geſchäftsanzeigen belehrenden Inhalts den Schutz des Nachdruckgeſetzes genießen, hat übrigens auch das Reichsgericht bereits anerkannt.*)

Hervorgehoben möge ſchließlich noch Folgendes werden:

Ein Theil des R.'ſchen Kataloges, namentlich am Ende, hat die Natur eines gewöhnlichen illuſtrirten Preisverzeichniſſes, in welchem lediglich — ohne jeden belehrenden Charakter — die angebotenen Waaren mit den Preiſen aufgeführt werden. Es könnte nun in Frage kommen, ob man nicht dieſen Theil des Kataloges von der Schutzberechtigung ohne Weiteres ausſchließen müſſe. Allein der I. S. V. hat geglaubt, den Katalog als ein integrirendes Ganzes auffaſſen und demgemäß die Schutzberechtigung des Kataloges als ſolchen ausſprechen zu müſſen. Die eben erwähnte Frage wird ihre Bedeutung dann gewinnen, wenn es ſich darum handelt: ob die Beſchuldigten diejenigen Theile des Kataloges nachgedruckt haben, in denen eine geiſtige, individuelle Thätigkeit des Autors enthalten iſt, oder nur ſolche Theile, welche den Charakter gewöhnlicher Preisverzeichniſſe an ſich tragen.**)

No. 17

Gutachten vom 17. Auguſt 1887.

Schutzberechtigung von Katalogen, Preisverzeichniſſen ꝛc. Abbildungen in Katalogen.

Der Fabrikant A. in G. hat im Auguſt 1884 einen mit Abbildungen verſehenen Preiscourant von ihm gefertigter Täſchnerwaaren durch den Druck veröffentlicht.

*) Siehe Gutachten Nr. 17.

**) Das erkennende Gericht hat, in voller Uebereinſtimmung mit dem obigen Gutachten, den R.'ſchen Katalog für ein ſchutzberechtigtes Schriftwerk erklärt. S. iſt demgemäß wegen Nachdrucks verurtheilt, K. iſt wegen mangelnder ſubjektiver Verſchuldung freigeſprochen worden. Der Antrag des R. auf Zuerkennung einer Geldbuße iſt — gewiß mit Recht — zurückgewieſen worden, weil R. nicht hat nachweiſen können, daß und in welcher Art ihm ein Schaden durch den Nachdruck erwachſen ſei. (Vergl. über die Geldbuße auch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 9. März 1888 — Entſch. in Strafſachen Bd. 17 S. 190).

Einen ähnlichen, ebenfalls mit Abbildungen verſehenen Preiscourant hat im Januar 1887 der Inhaber der Koffer- und Taſchenfabrik von B. in St., der Kaufmann R., herausgegeben.

Der Fabrikant A. behauptet nun, daß der Kaufmann R. für dieſen ſeinen Preiscourant zwei, auf Seite 5 bezw. 6 befindliche blau angeſtrichene Abbildungen aus dem A.'ſchen Preiscourant widerrechtlich entnommen habe; er hat deshalb die ſtrafrechtliche Verfolgung des R. wegen Nachdrucks beantragt.

Auf Anordnung der Staatsanwaltſchaft ſind der Kaufmann R. und der Buchdruckereibeſitzer K. in St., in deſſen Buchdruckerei der R.'ſche Preiscourant angefertigt worden iſt, verantwortlich vernommen worden.

Beide Beſchuldigte haben beſtritten, ſich eines ſtrafbaren Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben. Sie haben zwar nicht in Abrede geſtellt, daß die beiden in dem R.'ſchen Preiscourant von dem Denuncianten blau umzeichneten Abbildungen den im A.'ſchen Preiscourant enthaltenen betreffenden Abbildungen ähnlich ſeien, beſtreiten aber, daß dieſe letzteren überhaupt als gegen Nachdruck geſchützte Zeichnungen anzuſehen ſeien; ſie weiſen in dieſer Beziehung darauf hin, daß die Clichés zu gewerblichen Zeichnungen für Preiscourante und dergl. nicht geiſtiges Eigenthum ihrer Verfertiger ſeien, ſondern namentlich bei einfacheren Gegenſtänden, wie Handkoffern u. ſ. w. aus Erſparnißgründen weiter verkauft würden.

Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr den I. S. V. um Abgabe eines Gutachtens darüber erſucht:

ob die beiden in dem R.'ſchen Preiscourant befindlichen, blau umzeichneten Abbildungen für Nachbildungen von Zeichnungen des A.'ſchen Preiscourants zu erachten ſeien.

Der I. S. V. mußte ſich unbedenklich dahin ausſprechen,

daß der Thatbeſtand eines verbotenen Nachdrucks nicht vorliegt.

Die Frage, von deren Beantwortung die Beurtheilung des vorliegenden Falles abhängig iſt, beſteht darin, ob der von A. herausgegebene Preiscourant für Täſchnerwaaren überhaupt als

ein ſchutzberechtigtes Schriftwerk im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 anzuſehen iſt.

Dieſe Frage war zu verneinen.

Nach dem Geſetze vom 11. Juni 1870 wird zum Begriff eines „Schriftwerkes“ erfordert, daß daſſelbe:

1. das Produkt einer eigenen, geiſtigen Thätigkeit des Autors ſei,
2. ſich dazu eigene, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Verlages, zu ſein.*)

Beiden Erforderniſſen entſpricht der A.'ſche Preiscourant nicht.

Zu 1.

Es ſoll keineswegs in Abrede geſtellt werden, daß zu den „Schriftwerken“ in dem vorbezeichneten Sinne nicht nur diejenigen litterariſchen Erzeugniſſe gerechnet werden dürfen, welche einen eigentlichen wiſſenſchaftlichen Werth haben, daß vielmehr eine eigene geiſtige Thätigkeit ſich auch in untergeordneten Sphären auf eine vollkommene ſelbſtſtändige Weiſe äußern kann. Der l. S. V. hat dies wiederholt anerkannt, indem er z. B. Tarife, Kalender, Kochbücher, und in einem Fall ſogar eine in belehrender Form abgefaßte Geſchäftsanzeige gegen Nachdruck geſchützt hat.**)

Auch das frühere preußiſche Obertribunal hat dieſe Anſicht für zutreffend erachtet und in dem Erkenntniß vom 7. November 1861 in einer Unterſuchungsſache, in welcher es ſich um den Nachdruck eines poetiſch völlig werthloſen Couplets handelte, ſich dahin ausgeſprochen:

„Noch weniger wird der Begriff des litterariſchen Erzeugniſſes durch den litterariſchen Werth, den inneren Gehalt der Arbeit berührt. Denn das Autorrecht beſteht an den litterariſchen Erzeugniſſen als ſolchen; ſchlecht oder ausgezeichnet, fallen ſie gleichmäßig in dieſe Kategorie, und die rechtliche Beurtheilung eines urſprünglichen Geiſtesprodukts kann nicht nach ſubjektiven Geſichtspunkten, ſondern nur nach objektiven Merkmalen erfolgen.“***)

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 14. S. oben Gutachten Nr. 8.

**) Heydemann und Dambach S. XVI; Dambach, a. a. O. S. 16; ſ. auch oben das Gutachten Nr. 15.

***) Oppenhoff, Rechtſprechung des Obertribunals in Strafſachen Bd. II S. 4; Juſtiz-Miniſterialblatt 1861 ,S. 288. Vergl. oben das Gutachten Nr. 14.

Andererſeits muß aber ſtets daran feſtgehalten werden, daß der Schutz des Nachdrucksgeſetzes allen ſolchen Erzeugniſſen zu verſagen iſt, welche nur den Charakter mechaniſch gefertigter Arbeiten an ſich tragen und in keiner Weiſe eine individuelle geiſtige Thätigkeit manifeſtiren.

Der ſ. Z. dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Nachdrucksgeſetzes hatte dies in den Motiven (S. 25) ausdrücklich hervorgehoben und im §. 6 litt. d als ſolche nicht geſchützte Produktionen:

„amtliche und nicht amtliche öffentliche Anzeigen und Nachrichten aller Art, ſelbſt wenn ſie, wie Feſtprogramme, Theaterzettel, Lektionskataloge u. ſ. w. eine Reihe von Ereigniſſen und Thatſachen fortlaufend ankündigen,"

aufgeführt. Von Aufnahme einer beſonderen, dahin lautenden geſetzlichen Beſtimmung hat man ſpäter nur deshalb Abſtand genommen, weil man annahm, daß die Schutzloſigkeit derartiger Arbeiten bereits aus dem §. 1 des ſpäteren Geſetzes vom 11. Juni 1870 folge.*)

Es kann nun einem Bedenken nicht unterliegen, zu dieſen nicht geſchützten litterariſchen Erzeugniſſen auch alle diejenigen Kataloge, Verzeichniſſe u. ſ. w. zu rechnen, welche lediglich in einer Aufzählung und Beſchreibung der von einem Geſchäftsmanne geführten oder von einem Fabrikanten hergeſtellten Waaren u. ſ. w. beſtehen, und welche nicht etwa durch ihre belehrende Form oder auch durch künſtleriſche, über das Niveau der gewöhnlichen Annoncen-Illuſtrationen ſich erhebende Abbildungen eine gewiſſe litterariſche Bedeutung beanſpruchen können.

Der l. S. V. hat dies gerade in letzter Zeit in mehrfachen Gutachten ausgeſprochen,**) und auch das Reichsgericht iſt dieſer Anſicht beigetreten, indem es in einem Urtheil vom 20. Mai 1884 ausführt:

*) Dambach a. a. O. S. 25.

**) Dieſelben ſind der Raumerſparniß wegen nicht abgedruckt worden; ſie enthalten ſämmtlich die in dem obigen Gutachten hervorgehobenen Geſichtspunkte. Die Gerichte, bezw. Staatsanwaltſchaften ſind den Ausführungen des S. V. ſtets beigetreten.

Einen Fall, in welchem ein Preisverzeichniß wegen ſeines belehrenden Inhalts als ein ſchutzberechtigtes Schriftwerk zu erachten war, giebt das Gutachten Nr. 16.

„Die gewöhnlichen Waaren- und Preisverzeichniſſe, bei denen es ſich, wie bei Anzeigen und Ankündigungen aller Art, nur darum handelt, beſtimmte Thatſachen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, nämlich dem Publikum mitzutheilen, welche Waaren von einem beſtimmten Kaufmann oder Fabrikanten bezogen werden können, ſind nicht als Schriftwerke im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 anzuſehen. Dagegen können auch ſolche Geſchäftsanzeigen unter den Begriff der Schriftwerke fallen, wenn ſie ſich nicht auf die Mittheilung von Thatſachen beſchränken, ſondern auch belehrende Erörterungen enthalten.“ *)

Es kann ſich daher, was zunächſt den Text des A.'ſchen Preiscourants anlangt, nur darum handeln, ob derſelbe von dem Text der gewöhnlichen Waaren- und Preisverzeichniſſe derartig durch belehrende Erörterung abweicht, daß man ihn als das Produkt geiſtiger Thätigkeit bezeichnen kann.

Dies iſt jedoch nicht der Fall.

Der Text des A.'ſchen Preiscourants unterſcheidet ſich von den gewöhnlichen Waaren- und Preisverzeichniſſen anderer Kaufleute und Fabrikanten in keiner Weiſe.

Derſelbe beſteht lediglich in einer Aufzählung der einzelnen Waaren mit Angabe des Preiſes derſelben und kurzen Andeutungen über die praktiſche Anwendung oder beſondere Konſtruktion der einzelnen Gegenſtände, ohne im Uebrigen einen belehrenden Zweck zu verfolgen, geſchweige denn eine derartige Erörterung zu enthalten.

Unter dieſen Umſtänden beruht jedenfalls die Anfertigung des Textes des A.'ſchen Kataloges vorwiegend auf der rein mechaniſchen Thätigkeit des zweckmäßigen Zuſammenſtellens der einzelnen Waaren-Kategorien und deren Preiſe, alſo auf einer Thätigkeit, welche, obwohl ſie eine Kenntniß der Waaren und deren Eigenſchaften und Vorzüge vorausſetzt, doch ein wirkliches geiſtiges Schaffen in keiner Weiſe dokumentirt.

Daſſelbe gilt aber auch von den in dem A.'ſchen Preiscourant enthaltenen Abbildungen, auf welche es hier hauptſächlich ankommt.

Das Geſetz vom 11. Juni 1870 gewährt in §. 43 den Schutz

*) Blums Annalen des Reichsgerichts, Bd. 10, S. 119; Daude, Urheberrecht S. 16.

gegen Nachdruck nur solchen Zeichnungen, welche — abgesehen davon, ob sie einen wirklichen wissenschaftlichen Werth besitzen oder nicht — sich als das Produkt einer eigenen, geistigen Thätigkeit ihres Autors darstellen, und deren Zweck dahin gerichtet ist, der Wissenschaft im weiteren Sinne des Wortes, oder der Belehrung zu dienen.

Das Reichsgericht hat diese Auslegung des §. 43 a. a. O. erst neuerdings in einem Urtheil vom 8. März 1887*) ausdrücklich als die richtige anerkannt, indem es ausgeführt hat, daß für die Schutzberechtigung der im §. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 angeführten Zeichnungen und Abbildungen der Zweck der Darstellung entscheidend ist, und daß also jene Zeichnungen 2c., wie sich einerseits aus dem Gegensatze zu Kunstwerken, andererseits aus der Zusammenstellung der verschiedenen Arten von Zeichnungen und Abbildungen ergebe, zu einem wissenschaftlichen Zwecke bestimmt sein oder doch als belehrende Darstellungen erscheinen müssen, um unter die Bestimmung des §. 43 a. a. O. zu fallen, wobei als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß sie sich — in Uebereinstimmung mit den für Schriftwerke geltenden Grundsätzen — als Ausfluß eigener geistiger Thätigkeit der als Urheber in Betracht kommenden Person darstellen müssen.

Es kann nun darüber nicht der geringste Zweifel obwalten, daß die in dem A.'schen Preiscourant enthaltenen Abbildungen durchaus nicht den Zweck verfolgen, über die Anfertigung oder über die Benutzung der von A. vertriebenen Waaren zu belehren, daß sie vielmehr nichts anderes sind, als Waarenmuster, als bildliche Veranschaulichungen der im Preiscourant zum Verkauf angezeigten Fabrikate, um Käufer für die letzteren heranzuziehen.

Auch die Beifügung dieser Abbildungen dokumentirt sich also als eine lediglich mechanische Thätigkeit; es ist daher unzweifelhaft das ganze A.'sche Preisverzeichniß, sowohl was dessen Text, als die demselben beigefügten Abbildungen anlangt, nicht durch das Nachdrucksgesetz geschützt, und zwar um so weniger, als dasselbe

Zu 2

sich offenbar auch nicht dazu eignet, Gegenstand des litterarischen Verkehres, des Verlages, zu sein.

*) Entsch. in Strafsachen, Bd. 15 S. 405 ff.

Der A.'ſche Preiscourant theilt dieſe Eigenſchaft mit allen anderen Waarenkatalogen und Preisverzeichniſſen, wie ſolche in mehr oder minder ausführlicher Form täglich im geſchäftlichen Verkehr erſcheinen.

Dieſelben finden keinerlei weitere Verwendung und Verbreitung, als ſolche, die dem rein geſchäftlichen Zwecke dient; ſie ſollen die Waare, den Preis derſelben nennen. Einen Anſpruch, in den litterariſchen Verkehr aufgenommen zu werden, erheben ſie überhaupt nicht; unentgeltlich werden ſie abgegeben und an das Publikum verſendet, und nur dann etwa wird für ſie eine Vergütung gefordert, wenn ſie durch ihre belehrende Form oder auch durch werthvolle Abbildungen eine gewiſſe litterariſche Bedeutung oder einen beſonderen Werth behaupten wollen.

Dies trifft jedoch, wie bereits oben ausgeführt iſt, im vorliegenden Falle nicht zu, und es gehört deshalb der A.'ſche Preiscourant recht eigentlich zu den oben bereits erwähnten „öffentlichen Anzeigen und Nachrichten aller Art", unter welche auch das Reichsgericht die gewöhnlichen Preisverzeichniſſe und Waaren-Kataloge ſubſumirt, und welche eben der Geſetzgeber nicht unter den Schutz des Nachdrucksgeſetzes hat ſtellen wollen.

Unter dieſen Umſtänden kann von einer techniſchen Vergleichung der beiden in dem R.'ſchen Preiscourant befindlichen, blau umzeichneten Abbildungen mit den entſprechenden Abbildungen des A.'ſchen Preisverzeichniſſes vollkommen abgeſehen werden.

Denn ſelbſt wenn dieſe beiden R.'ſchen Abbildungen ſich objektiv als mechaniſche, gänzliche oder theilweiſe Vervielfältigungen von Zeichnungen des A.'ſchen Preisverzeichniſſes darſtellen würden, müßte der Thatbeſtand des verbotenen Nachdrucks doch unter allen Umſtänden um deswillen verneint werden, weil es überhaupt an einem gegen einen ſolchen Nachdruck geſetzlich geſchützten Objekte fehlt.*)

*) Dieſem Gutachten gemäß hat die Staatsanwaltſchaft das weitere Strafverfahren eingeſtellt.

No. 18.

Gutachten vom 13. April 1881.

Schutzberechtigung einer Anleitung zur Erlernung der „Rundschrift". Nachdruck von Schreibheften.

Der Verlagsbuchhändler S. in B. ist der Verfasser eines bei ihm erschienenen Werkes:

„Die Rundschrift. Methodische Anleitung zum Selbstunterricht und zum Gebrauche in Schulen."

Im Jahre 1880 erschien im Verlage von G. in B. ein Heft unter dem Titel:

„Bü.'s Rundschrift. Systematische Anleitung zum Selbstunterricht und Gebrauch in Schulen, höheren Lehranstalten u. s. w."

S. erblickt in diesem Hefte einen Nachdruck seines Werkes und hat gegen Bü. und den Verlagsbuchhändler G. den Strafantrag gestellt.

Beide Beschuldigte bestreiten, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in B. hat nunmehr dem I. S. V. folgende beiden Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

1. Steht das Werk von S. unter dem Schutze des Gesetzes vom 11. Juni 1870, und bejahendenfalls:
2. Ist das Werk von Bü. als ein Nachdruck des S.'schen Werkes zu erachten?

Es mußte der Thatbestand des Nachdrucks verneint werden.

Zur Frage 1.

Die dem S. V. vorgelegte erste Frage lautet dahin: ob das S.'sche Werk überhaupt den Schutz gegen Nachdruck genießt.

Um diese Frage zu beantworten, ist es erforderlich, das Werk in seine einzelnen Theile zu zerlegen. Dasselbe besteht (in der

28. Auflage) aus dem Titelblatt, einer Seite Vorrede des Professors R., zwei Vorworten des Verfassers, einem Belobigungszeugniß und einem einleitenden Text des Verfassers, der eine Darlegung der Methode und Erläuterungen zu den ferneren 24 Seiten der Schrift bringt. Diese letzten 24 Seiten bilden ein Schreibheft zu Uebungen nach an der Seite befindlichen, resp. über der Seite befindlichen Vorschriften von Buchstaben, Ziffern, Wörtern, Sätzen, Alphabeten, Formularen. Zu diesen 24 Seiten gehören endlich die letzten 4 Seiten Linienblätter für die verschiedenen Federbreiten.

Hiernach zerfällt das Werk in zwei getrennte Theile, nämlich:

a. den eigentlichen Text bis S. XXII,

b. das zum Schreiben bestimmte Uebungsheft S. 1 bis zum Schluß.

a. Es ist nun unzweifelhaft, daß dem S. an dem eigentlichen Texte das Urheberrecht, das ausschließliche Recht der mechanischen Vervielfältigung, zusteht. In ihm entwickelt er die Principien, nach welchen er seine Rundschrift wissenschaftlich konstruirt hat, wie er sie für den Gebrauch und Unterricht anzuwenden empfiehlt; in demselben giebt er die Anleitung zum Unterricht und Selbstunterricht. Dieser Text ist das Produkt eigener geistiger Thätigkeit, es ist ein Schriftwerk, welches aus seinen Gedanken, seiner Arbeit hervorgegangen ist.

Dieser Theil steht daher unbedingt unter dem Schutze des Gesetzes vom 11. Juni 1870.*)

An dieser Schutzberechtigung wird auch dadurch nichts geändert, daß zwei Seiten des Textes nicht von S. herrühren, nämlich die R.'sche Vorrede und das Belobigungsschreiben. Es sind diese beiden, übrigens quantitativ unbedeutenden Stücke in den sonst geschützten Text aufgenommen, sie sind dadurch Theile des Ganzen geworden und der Verein konnte sonach kein Bedenken tragen, die Seiten I—XXII für schutzberechtigt zu erklären.

b. Anders liegt es nun aber mit den Seiten 1 bis zum Schluß, d. h. mit dem eigentlichen Uebungsheft. Es zeigen diese Seiten 1—24 bezw. 28 die für Schulschreibhefte beliebte und nothwendige Einrichtung; sie sind, wie auch der Text ergiebt, zu Uebungen, zum Schreiben bestimmt. Der S. V. hat nun bereits vor langen Jahren auszuführen Gelegenheit gehabt,**) daß solche

*) Dambach, Urheberrecht S. 14.

**) Heydemann und Dambach S. 200.

Schreibebücher nicht zu den gesetzlich gegen Nachdruck geschützten Schriftwerken gehören, und dieser Satz ist in der Litteratur allgemein als richtig anerkannt worden.

Dambach sagt:

„Ausgeschlossen von dem Schutz gegen Nachdruck sind — wie Mandry und Wächter mit Recht hervorheben — alle Industrie-Erzeugnisse und Muster, d. h. solche Produkte der Schrift, welche nicht als Ausprägung eines individuell geistigen Inhalts, sondern als materielle Sachen in Betracht kommen, welche nicht den Zweck haben, zu belehren, sondern welche in den einzelnen Exemplaren zu einem materiellen Gebrauch bestimmt sind. Daher sind beispielsweise vom Schutz gegen Nachdruck ausgeschlossen: Schreibebücher, welche auf gezogenen Linien einzelne Buchstaben, Worte oder Sätze als Vorschriften für den Schüler beim Schreibunterricht enthalten.“*)

Ebenso sagt Wächter, Autorrecht S. 62:

„Zu den nicht geschützten Objekten gehören auch Schreibebücher, in welchen Vorschriften zum Schreibunterricht stehen.“

Auch Mandry, Urheberrecht S. 80 bemerkt:

„Schreibebücher sind nicht litterarische Erzeugnisse.“**)

S. will nun allerdings sein Werk in diesem zweiten Theile nicht als ein gewöhnliches Schreibeheft angesehen wissen, sondern sucht auszuführen, daß dasselbe den Charakter eines Schriftwerkes, bezw. schutzberechtigter Abbildungen habe.

Er sagt, daß sein Bestreben dahin gerichtet gewesen sei, den Lernenden bei jedem Buchstaben von dem gleichen Ursprunge, sowie von der Einfachheit und Gleichmäßigkeit der Formen immer wieder zu überzeugen und ihn daran zu gewöhnen, die Buchstaben nicht als in ihrer eigenartigen Gestaltung unerklärliche Hieroglyphen, sondern als das anzusehen, was sie in Wirklichkeit sind, als nach mathematischen Grundsätzen aus wenigen einfachen Strichen systematisch gebildete Figuren. Diese von ihm „Urformen“ genannten Zeichnungen dienten unmittelbar zur Erklärung der Buchstabenformen und hätten selbst im Einzelnen keine Beschreibung nöthig, da sie mit punktirten Linien und Strichen versehen seien und dicht vor den betreffenden Buchstaben stehen, die sie erläutern sollen. Er

*) Dambach, Urheberrecht S. 25.

**) Vgl. auch Kohler, Autorrecht S. 185.

behauptet nun, für dieſe Thätigkeit den Schutz des Geſetzes vom 11. Juni 1870 in Anſpruch nehmen zu können, da der §. 43 dieſes Geſetzes den Schutz gegen Nachdruck auch auf geographiſche, topographiſche, naturwiſſenſchaftliche, architektoniſche, techniſche und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunſtwerke zu betrachten ſind, ausdehne.

Dieſe Behauptung des S. kann aber als zutreffend nicht anerkannt werden.

S. hat freilich nach dem Urtheile kompetenter Fachmänner nicht nur die Verbreitung der Rundſchrift in Deutſchland in hohem Grade gefördert, er hat auch die bei der Rundſchrift in Anwendung kommenden Formen vereinfacht, zu gleicher Zeit auch verſchönert.

Allein ein Monopol, ein ausſchließliches Recht auf die von ihm nach vorhandenen Muſtern hergeſtellten Buchſtabenformen und Zahlen, kann ihm nicht zuſtehen. Selbſt in dem Falle, daß bisher überhaupt keine Rundſchrift exiſtirt hätte und dieſelbe eine Erfindung S.'s wäre, ſelbſt in dieſem Falle könnte S. den Schutz des Geſetzes vom 11. Juni 1870 nicht in Anſpruch nehmen. Einen Fall ähnlicher Art hat der l. S. V. bereits in ſeinem Gutachten vom 11. Oktober 1872 behandelt, bei welchem es ſich um den Nachdruck eines ſtenographiſchen Werkes von Stolze handelte. Es wurde in dieſem Gutachten zwar anerkannt, daß Stolze unbeſtreitbar als Urheber der von ihm erfundenen Schriftzeichen und des Syſtems, auf welchem die Anwendung dieſer Zeichen als deutſche Stenographie beruhe, anzuſehen ſei, allein es wurde auch hervorgehoben, daß es Jedem geſtattet ſein müſſe, dies Syſtem ſelbſtſtändig weiter zu bearbeiten und litterariſch zu verwerthen.*) S. hat im Sinne des Geſetzes überhaupt kein „Schriftwerk" geſchaffen, ſondern nur die Formen, Zeichen und Buchſtaben, mittels welcher ein Schriftwerk fixirt wird, aus welchen es mechaniſch zuſammengeſetzt iſt, dargeſtellt. Ueberdies ſind die Buchſtaben ſelbſt nicht einmal von ihm erdacht und feſtgeſtellt, er hat nur die bekannten Formen der lateiniſchen Schreibſchrift verändert, und es könnte ſich höchſtens um ein Urheberrecht an dieſen Veränderungen handeln. S. giebt auch zu, daß die Rundſchrift, mindeſtens ihr verwandte Schriften, vor der Publikation ſeiner Schrift bereits

*) Dambach, Gutachten S. 5. S. auch oben das Gutachten Nr. 1.

bekannt waren, und Bü. weiſt nach, daß er ſolche bereits vorher gekannt und benutzt hat. Die von S. bewirkten, auf wiſſenſchaftlichem Wege gefundenen und konſtruirten Aenderungen der Form der Buchſtaben können indeß nicht als ein Schriftwerk betrachtet werden, dem der Schutz des Urheberrechts zuſteht.

Was endlich die ſog. Urformen betrifft, auf welche S. ein entſcheidendes Gewicht legt, ſo ſind auch dieſe kein „Schriftwerk", ſondern nur die Elemente der einzelnen Schriftzeichen. Sie ſind auch nicht, wie S. auszuführen ſucht, ſelbſtſtändige wiſſenſchaftliche Zeichnungen oder Abbildungen im Sinne des § 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870, ſondern lediglich ein Beſtandtheil des von S. angefertigten Schulheftes, ſie gehören zu demſelben, in daſſelbe; und wie das Ganze ſchutzlos iſt, ſo ſteht auch dieſer Theil nicht innerhalb des Schutzes.

Hiernach konnte der zweite Theil des S.'ſchen Werkes von S. 1 bis zum Schluß nicht für ſchutzberechtigt erachtet werden.

Zur Frage 2.

Da nach der vorſtehenden Ausführung der 2. Theil der S.'ſchen Schrift überhaupt nicht unter dem Schutze des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ſteht, ſo erledigt ſich danach die Frage: ob Bü. in Betreff dieſes Theils ſich eines Nachdrucks ſchuldig gemacht hat. Nur der Vollſtändigkeit wegen möge hervorgehoben werden, daß das S.'ſche und das Bü.'ſche Heft weſentliche Unterſchiede aufweiſen. Die Formen der einzelnen Buchſtaben weichen häufig von einander ab, die einzelnen Wörter ſind anders ausgewählt und zuſammengeſtellt und endlich iſt das Bü.'ſche Heft reichhaltiger, als das von S. Beide enthalten zwar 24 lithographirte Tafeln; während aber bei Bü. ſämmtliche 24 Seiten mit Vorſchriften verſehen ſind, ſind bei S. 5 Seiten vorhanden, welche nur mit Linien bedruckt ſind.

S. findet ferner auch darin einen Nachdruck, daß Bü. die Anwendungs-Beiſpiele den ſeinigen nachgeahmt habe: eine Viſitenkarte, einen kleinen Vers, ein Wechſelformular, den Titel einer Bauzeichnung, die Ueberſchrift eines Preiscourants und endlich eine Briefadreſſe. Möglich, daß Bü. ſich bei der Auswahl verſchiedener, den praktiſchen Bedürfniſſen des Lebens dienender Beiſpiele nach S. gerichtet hat, allein einen Nachdruck hat er deshalb noch nicht

begangen. Aber auch die Beiſpiele in beiden Heften weiſen Verſchiedenheiten auf. S. enthält, außer den bereits erwähnten, noch die Ueberſchrift eines Kontobuches, einen Büchertitel und eine Landkarte mit eingeſchriebenen Namen. Dieſe Beiſpiele fehlen bei Bü., der dagegen ein in Rundſchrift hergeſtelltes Menü liefert.

Eine nähere Erörterung darüber: ob dieſe Aenderungen ſo groß ſind, um überhaupt den Thatbeſtand des Nachdrucks auszuſchließen, kann unterbleiben, da, wie erwähnt, dieſer Theil des S.'ſchen Werkes überhaupt nicht ſchutzberechtigt iſt.

Es bleibt daher nur noch die Frage übrig: ob Bü. an dem ſchutzberechtigten Text des S.'ſchen Werkes S. I—XXII einen Nachdruck begangen hat. Dies muß aber verneint werden. Bü. hat dieſe Einleitung entweder gar nicht oder nur in ſehr geringem Maaße benutzt; er hat, und zwar in viel kürzerer Form als S., die Grundſätze angegeben, nach denen die Rundſchrift anzufertigen iſt. S. behauptet auch nicht, daß in der Formgebung der Bü.'ſchen Anleitung ein Nachdruck der ſeinigen zu finden ſei, er erblickt eine Verletzung ſeines Urheberrechts nur darin, daß Bü. die S.'ſche Lehrmethode ihrem Hauptinhalte nach reproducirt habe.

Zur Benutzung der Lehrmethode des S. war aber Bü., wie in der Litteratur ebenfalls anerkannt iſt, unbedingt berechtigt: „Denn die Methode iſt nur der zum Ziele führende Weg, nicht das Reſultat der geiſtigen Geſtaltung ſelbſt, deſſen Wiedergabe für den Thatbeſtand des Nachdrucks erforderlich wäre.*)

Hiernach mußte die Frage zu 2 verneint werden.**)

---

*) Wächter, Autorrecht S. 190; Heydemann u. Dambach S. 98. S. oben die Gutachten Nr. 1 und 6.

**) Dem Gutachten des S. V. entſprechend hat die Staatsanwaltſchaft von einem weiteren Strafverfahren Abſtand genommen.

No. 19.

Gutachten vom 29. December 1881.

Schutzberechtigung und Nachdruck von Lotterielisten. Begriff des Schriftwerkes. Erlaubte Benutzung eines fremden Buches. Quantitatives Verhältniß des Entlehnten.

In dem Verlage des Kaufmanns H. in B., Besitzers eines Lotterie-Listen-Büreaus, sind seit einer Reihe von Jahren die von ihm oder auf seine Veranlassung entworfenen täglichen

Gewinnlisten der preußischen Lotterie

durch den Druck veröffentlicht worden; den Druck hat in den letzten Jahren der Buchdrucker M. besorgt. Nach dem Tode des H. übernahm die Wittwe desselben das Geschäft, sowie die Ausgabe der Gewinnlisten, nachdem sie sich mit M. über den Druck derselben verständigt hatte. Zu Anfang dieses Jahres trat aber ein Zerwürfniß zwischen der H. und dem M. ein, so daß sich die Frau H. veranlaßt sah, das zwischen ihnen bestehende geschäftliche Verhältniß zu lösen und den Druck der Listen fortan dem Buchdrucker B. zu übergeben. Alsbald nach dieser Trennung eröffnete der Buchdrucker M. ein Konkurrenz-Geschäft, indem er ebenfalls Lotterie-Gewinnlisten herausgab, welche er den Abonnenten zu einem niedrigeren Preise, als die H., verabfolgte.

Die Frau H. hat nun bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in B. eine Denunciation gegen M. eingereicht, dahin gehend, daß dieser die von ihr, bezw. auf ihre Veranlassung gefertigten und gedruckten Gewinnlisten für die Herstellung der von ihm auf den Markt gebrachten Produkte benutzt und sich damit eines strafbaren Nachdrucks schuldig gemacht habe. Sie hat hieran den Antrag geknüpft, den M. wegen Nachdrucks zu bestrafen. Die Beweise, mit welchen die Frau H. ihre Behauptung begründet, bestehen in Folgendem . . . .

M. giebt bei seiner Vernehmung zunächst eine Schilderung der sehr schwierigen Verhältnisse, unter welchen es ihm vergönnt war, Aufzeichnungen in dem Ziehungssaale zu machen . . . . Er leugne keineswegs, daß er sich zur Richtigstellung derselben der

H.'schen Listen bedient habe, aber er habe auch die E.'schen, sowie andere Ziehungslisten behufs Kontrole der eigenen Manuscripte benutzt. Als Beweis einer von ihm in der Aufnahme der Daten selbstständig geübten Thätigkeit führt er noch den Umstand an, daß er unmittelbar nach Schluß der Ziehung, also zu einer Zeit, in welcher die H.'schen Listen noch nicht erschienen waren, die größeren Gewinne telegraphisch zur Kenntniß der auswärtigen Interessenten gebracht habe.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ist nunmehr ein Gutachten des I. S. V. darüber erfordert worden:

ob die von M. herausgegebenen Lotterie-Gewinnlisten als strafbarer Nachdruck der H.'schen Listen zu erachten sind.

Die dem I. S. V. vorgelegte Frage mußte in zwei Unterfragen zerlegt werden:

a) Gehören die H.'schen Lotterielisten überhaupt zu der Kategorie derjenigen Drucksachen, welche den Schutz gegen Nachdruck in Anspruch zu nehmen berechtigt sind?

b) Wenn diese Frage bejaht wird: Sind die M.'schen Listen strafbarer Nachdruck der H.'schen Listen?

Beide Fragen mußte der S. V. nach eingehender Prüfung verneinen.

Zu a.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 schützt im § 1 gegen Nachdruck die „Schriftwerke". Ueber die Frage: Welche Requisite erforderlich sind, um eine Drucksache im gesetzlichen Sinne als ein schutzberechtigtes Schriftwerk ansehen zu können, bestehen in der Litteratur noch manche verschiedene Auffassungen. Als unzweifelhaft darf aber ausgesprochen werden, daß zum Begriff eines Schriftwerkes erfordert wird:

„daß dasselbe das Produkt einer eigenen geistigen Thätigkeit des Autors sei".

In den Motiven zu dem dem Reichstage s. Z. vorgelegten Entwurfe des Gesetzes ist ausdrücklich gesagt:

„Der Richter wird nicht leicht fehl greifen, wenn er davon ausgeht, daß das Gesetz nicht jede Schrift ohne Weiteres, sondern

nur ſolche Werke, welche ſich als Ausfluß einer individuellen geiſtigen Thätigkeit darſtellen, hat ſchützen wollen".

Ebenſo erklärt der Bericht der Reichstags-Kommiſſion „daß es die Abſicht des Geſetzes ſei, der geiſtigen Arbeit ihren Lohn zu ſichern, und daß nur derjenige die Rechte des Urhebers in Anſpruch nehmen könne, welcher eine ſolche Thätigkeit entfaltet."

Auch in der Litteratur herrſcht über dieſen Punkt nahezu Einſtimmigkeit.*)

Endlich hat auch der S. V. in konſtanter Praxis daran feſtgehalten, nur diejenigen Produktionen für geſchützt zu erklären, in denen ſich irgend eine geiſtige Thätigkeit des Autors manifeſtirt.**) Dagegen haben ſolche Schriften, in denen ſich gar keine Autorthätigkeit zeigt, auch keinen Anſpruch auf Schutz gegen Nachdruck. Es iſt dies ſ. Z. bei den Berathungen des Geſetzes im Reichstage ausdrücklich anerkannt worden. In dem Entwurfe des Geſetzes waren als nicht geſchützte Gegenſtände beſonders aufgeführt:

„Amtliche und nicht amtliche öffentliche Anzeigen und Nachrichten aller Art, ſelbſt wenn ſie, wie Feſtprogramme, Theaterzettel, Lektions-Kataloge ꝛc. eine Reihe von Ereigniſſen und Thatſachen fortlaufend ankündigen".

Die Kommiſſion des Reichstags erkannte dies als richtig an, glaubte aber „eine ausdrückliche Beſtimmung im Geſetze hierüber entbehren zu können, da die Schutzloſigkeit derartiger Produktionen bereits aus dem § 1 des Geſetzes folge. In Folge deſſen wurde die Vorſchrift im Geſetze fortgelaſſen."***)

Wenn man nun von dieſen Geſichtspunkten aus die H.'ſchen Lotterieliſten prüft, ſo können dieſelben als ſchutzberechtigte Geiſtesprodukte nicht erachtet werden. Es handelt ſich bei ihrer Anfertigung lediglich um eine mechaniſche Thätigkeit, um die ſchriftliche Fixirung gewiſſer, durch das Gehör empfangener Zahlen-Eindrücke in eine für dieſelbe hergeſtellte Liſte. Jede weitere geiſtige Arbeit iſt hierbei ausgeſchloſſen. Es ſoll keineswegs in Abrede geſtellt werden, daß zur Herſtellung der Liſten erhebliche Koſten

*) Dambach, Urheberrecht S. 14; Endemann, Urheberrecht 1871. S. 4 Nr. 2; Wächter, Autorrecht S. 50; Klostermann, Urheberrecht S. 37; Dernburg, Preuß. Privatrecht. 2. Bd. 2. Aufl. 1880. S. 867.

**) Dambach, Gutachten S. IX; ſ. auch oben das Gutachten Nr. 8.

***) Dambach, Urheberrecht S. 25; Dambach, Gutachten S. 9.

haben aufgewendet werden müſſen, und daß bei ihrer Anfertigung Aufmerkſamkeit und Sorgfalt erforderlich iſt. Allein das Geſetz ſchützt nicht dieſe Dinge, ſondern das geiſtige Produkt, und an einem ſolchen fehlt es hier. Der Verfaſſer der Liſten hat keine eigene geiſtige Thätigkeit ausgeübt, ſondern lediglich aufgerufene Zahlen niedergeſchrieben. Allerdings hat der S. V. oftmals ausgeſprochen, daß ſich die geiſtige Thätigkeit des Autors auch in einer untergeordneten Sphäre geltend machen, daß ſie auch in der bloßen Formgebung, in der Kompilation oder Anordnung des Stoffes beſtehen kann,*) allein immer iſt erforderlich, daß der behandelte Stoff einer, wenn auch vielleicht ſehr untergeordneten, geiſtigen Durcharbeitung unterworfen worden iſt. Hiervon iſt aber im vorliegenden Falle keine Rede, die H.'ſchen Liſten beruhen vielmehr, wie erwähnt, lediglich auf einer mechaniſchen Niederſchrift aufgerufener Zahlen. Es gehören dieſe Liſten recht eigentlich in die Kategorie von „nicht amtlichen öffentlichen Anzeigen und Nachrichten, welche eine Reihe von Thatſachen fortlaufend ankündigen". Derartige Produkte hat aber der Geſetzgeber, wie oben ausgeführt iſt, abſichtlich von dem Schutze gegen Nachdruck ausgeſchloſſen. Hiernach mußte die Frage: ob der Thatbeſtand des ſtrafbaren Nachdrucks vorliege, verneint werden.

Zu b.

Der S. V. mußte nun aber noch die Möglichkeit in's Auge faſſen, daß das Gericht der vorſtehenden Auffaſſung nicht beitreten, ſondern die H.'ſchen Liſten für ſchutzberechtigte Schriftwerke erklären würde. Alsdann entſteht die weitere Frage, ob die M.'ſchen Liſten als Nachdruck der H.'ſchen Liſten zu erachten ſind.

Auch dies mußte nach der gegenwärtigen Lage der Akten verneint werden.

Das Geſetz vom 11. Juni 1870 definirt im §. 4 den Nachdruck als die „mechaniſche Vervielfältigung eines Schriftwerkes ohne Genehmigung des Berechtigten". M. würde ſich daher eines Nachdrucks nur dann ſchuldig gemacht haben, wenn er die H.'ſchen Liſten mechaniſch reproducirt hätte. Die Frau H. ſtellt nun in ihrer Denunciation allerdings eine ſolche Behauptung auf, indem

*) Dambach, Urheberrecht S. 16. Kohler, Autorrecht S. 179. ff. S. auch oben S. 27. 40.

sie erklärt, daß „die Drucker in der Druckerei des M. bekunden würden, daß sie die M.'schen Listen lediglich nach ihrer — der H.'schen — Liste druckten." Allein M. stellt diese Behauptung der Frau H. entschieden in Abrede, indem er sich auf das Zeugniß seines Geschäftspersonals zum Beweise dafür beruft, daß stets nach dem bei ihm geschriebenen Manuscripte gesetzt worden sei.

Eine Beweisaufnahme hat über diesen Punkt bisher nicht stattgefunden. Nach den allgemeinen Principien des Strafprozesses muß dem Beschuldigten der Beweis seiner Schuld geführt werden; es würde daher dem M. nachgewiesen werden müssen, daß er wirklich seine Listen nach den H.'schen Listen habe drucken lassen. Dies ist bisher nicht geschehen. Ob es für erforderlich erachtet wird, in dieser Beziehung noch eine Beweiserhebung eintreten zu lassen, muß dem richterlichen Ermessen anheimgegeben bleiben. Der S. V. konnte sich nur an das ihm vorliegende Aktenmaterial halten.

Aus diesem Material geht nun aber hervor, daß M. bei Herstellung seiner Listen genau dieselbe Thätigkeit geübt hat, wie die Schreiber der H., indem auch er die aufgerufenen Zahlen im Ziehungssaale schriftlich fixirt und daraus seine Liste zusammengestellt hat. Daß M. demnächst die H.'schen Listen zur Hand genommen und sie mit den seinigen verglichen, auch seine Listen nach den H.'schen geändert hat, wird von M. nicht bestritten, ergiebt sich auch bei einer Vergleichung der Listen unzweifelhaft.

Es möge in dieser Beziehung nur Folgendes beispielsweise angeführt werden:

1. Auf den Listen Nr. 7 steht bei H. wie bei M. die unrichtige Zahl 83133, während die richtige 83033 sich in allen drei Exemplaren der H.'schen Manuscriptbogen findet, auch vom Setzer so gesetzt und, wie der Korrekturabzug nachweist, erst später absichtlich in die unrichtige Zahl 83133 geändert worden ist, die denn auch in die M.'sche Liste übergegangen ist.

2. Auf der Liste Nr. 6 ist in beiden Listen Nr. 7511 falsch mit einem Gewinn von 180 Mk. aufgeführt, während in dem H.'schen Manuscriptbogen richtig 150 Mk. steht. Ebenso steht die nicht gezogene Nr. 85134 in beiden Listen Nr. 6, in dem H.'schen Manuscriptbogen dagegen die richtige Nr. 85125. M. sucht diese letzterwähnten Uebereinstimmungen dadurch zu erklären, daß ver-

muthlich die betreffenden Zahlen undeutlich aufgerufen worden seien. Allein diese Rechtfertigung ist nicht stichhaltig. Denn die erwähnten Fehler sind in den H.'schen Listen wirkliche Satzfehler und in Folge nicht hinlänglich sorgfältiger Korrektur stehen geblieben, während sich in den H.'schen Manuscriptbogen die richtigen Zahlen finden.

Allein in dieser Benutzung der H.'schen Listen liegt keine gesetzlich strafbare Handlung. Es steht jedem Schriftsteller unbedenklich frei, sein Werk mit anderen bereits veröffentlichten Werken zu vergleichen und in Betreff der Namen, Zahlen ꝛc. zu berichtigen. Wenn er hierbei, im Vertrauen auf die größere Zuverlässigkeit des fremden Werkes, in sein eigenes Werk Unrichtigkeiten hineinbringt, so mag dies seinem litterarischen Rufe, der Absatzfähigkeit seines Werkes ꝛc. schaden, aber eine verbotene Handlung begeht er nicht. Wenn daher M. seine Listen ursprünglich selbstständig herstellte, demnächst dieselben vor der Herausgabe nach den H.'schen Listen revidirte, so kann ihm hieraus der Vorwurf einer strafbaren Handlung nicht gemacht werden.

Uebrigens möge zum Schluß noch bemerkt werden, daß auch die Zahl der Aenderungen, welche M. erweislich nach H. vorgenommen hat — auf mehrere Tausend Zahlen etwa zwölf — eine so geringe ist, daß auch quantitativ selbst von einem partiellen Nachdruck nicht die Rede sein könnte. Vorausgesetzt ist hierbei natürlich, wie bereits hervorgehoben, daß M. wirklich zunächst eigene Listen hergestellt und diese demnächst nur nach den H.'schen revidirt hat, daß er aber nicht etwa die H.'schen Listen einfach abgedruckt hat.*)

---

*) Die Staatsanwaltschaft hat sich dem obigen Gutachten dahin angeschlossen, daß die H.'schen Lotterielisten nicht schutzberechtigt seien. Das Verfahren gegen M. ist daher eingestellt worden. Die Frage: ob M. die H.'schen Listen in unerlaubter Weise benutzt hat, ist unter diesen Umständen nicht weiter erörtert.

Auch in einem späteren Gutachten vom 12. Juli 1883 (in der Strafsache wider den Redakteur P. in B.) hat sich der S. V. wiederum dahin ausgesprochen, daß solche Lotterielisten keine „Schriftwerke" im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 seien; die Staatsanwaltschaft hat sich auch in diesem Falle der Ansicht des S. V. angeschlossen.

Die Frage: ob in der unbefugten Vervielfältigung von Lotterielisten ein Nachdruck zu finden sei, ist in einem ähnlichen Falle auch zur Entscheidung des Reichsgerichts gelangt. Der Richter erster Instanz hatte ausgeführt, daß zur

No. 20.

Gutachten vom 24. Auguſt 1887.

Schutzberechtigung von Zeitungsartikeln. Begriff des „novelliſtiſchen Erzeugniſſes".

Der Schriftſteller P. zu H. hat, ſeiner Angabe zufolge, in der Wiener „Preſſe"

eine Erzählung, betitelt: „Gilberte Froiſſart"

veröffentlicht.

Dieſe Erzählung iſt in der Nr. 6 der Rh.- und R.-Zeitung vom 8. Januar 1887 wieder abgedruckt, und zwar, wie P. behauptet, in abgekürzter und verſtümmelter Form.

P. findet hierin einen unerlaubten Nachdruck und hat deshalb, da Vergleichsunterhandlungen mit der Redaktion der genannten Zeitung von keinem befriedigenden Ergebniſſe geweſen waren, bei

---

Herſtellung der Originalliſten ein komplicirtes Verfahren nöthig geweſen ſei, „welches ſich nicht als eine rein mechaniſche Thätigkeit, ſondern, namentlich ſoweit es das Ordnen nach Gewinnklaſſen, das Eintragen der Nummern nach ihrer Reihenfolge in dieſelben und das Vergleichen der ſo hergeſtellten Liſten mit dem Original betreffe, als eine ſehr anſtrengende und aufreibende geiſtige Arbeit darſtelle".

Das Reichsgericht erklärt nun, daß dieſe thatſächlichen Erwägungen ſich dem Angriff der Reviſion entziehen. Zu prüfen ſei nur die rechtliche Seite, und in dieſer Beziehung treffe den Richter kein begründeter Vorwurf, weil ein Schriftwerk auch „in der bloßen Formgebung, in der Sammlung, Eintheilung und Anordnung bereits vorhandenen Materials ſich äußern könne".

Allein das Reichsgericht fährt alsdann fort: „Bedenken würden allerdings obwalten, wenn der erſte Richter einen Rechtsgrundſatz dahin aufgeſtellt hätte, daß die Aufſtellung einer Gewinnliſte bei einer Lotterie nothwendig eine geiſtige Thätigkeit vorausſetze"; dies ſei aber nicht geſchehen. (Entſch. vom 21. December 1888 — Rechtſprechung in Strafſachen Bd. 10 S. 728).

Das Reichsgericht ſteht alſo mit dem Gutachten des S. V. in keiner Weiſe im Widerſpruch, ſondern hat die Reviſion nur deshalb verworfen, weil nach der thatſächlichen Feſtſtellung des erſten Richters bei der Anfertigung der Lotterieliſten in dem zur Entſcheidung ſtehenden Falle eine geiſtige Thätigkeit angewendet war. Der oben angeführte Schlußſatz der reichsgerichtlichen Entſcheidung ſpricht aber — in Uebereinſtimmung mit dem S. V. — unzweideutig aus, daß Lotterieliſten, welche in lediglich mechaniſcher Weiſe hergeſtellt ſind, keinen Schutz gegen Nachdruck genießen.

der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts in D. die ſtrafrechtliche Verfolgung wegen Nachdrucks beantragt.

Der Redakteur der Rh.- und R.-Zeitung, R. in D., beſtreitet, ſich des Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben, weil die Skizze „Gilberte Froiſſart“ in der Wiener „Preſſe“ nicht mit dem Vermerke an der Spitze verſehen geweſen ſei, daß der Wiederabdruck unterſagt werde, und weil demgemäß jede Zeitung berechtigt ſei, den betreffenden Artikel abzudrucken.

P. räumt ein, daß ſein Originalartikel den Vermerk, daß der Wiederabdruck deſſelben unterſagt ſei, nicht getragen habe, hält einen ſolchen Vermerk aber nicht für erforderlich, weil es ſich im vorliegenden Falle um ein „novelliſtiſches Erzeugniß“ handle, deſſen Wiederabdruck auch ohne beſonderen Unterſagungs-Vermerk verboten ſei.

Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr das Gutachten des l. S. V. darüber erfordert:

ob die in der Nr. 6 der Rh.- und R.-Zeitung vom 8. Januar 1887 aus der „Preſſe“ abgedruckte Skizze „Gilberte Froiſſart“ von P. als „novelliſtiſches Erzeugniß“ im Sinne des §. 7 Litt. b des Geſetzes vom 11. Juni 1870 anzuſehen und daher trotz des an der Spitze nicht ausgeſprochenen Verbots des Nachdrucks gegen Nachdruck geſchützt iſt.

Der S. V. mußte nach eingehender Prüfung der Sache ſein Gutachten unbedingt dahin abgeben,

daß die Skizze „Gilberte Froiſſart“ als ein „novelliſtiſches Erzeugniß“ anzuſehen und daher gegen Nachdruck geſchützt iſt, obwohl in der „Preſſe“ an der Spitze des Artikels das Verbot des Wiederabdrucks nicht beſonders ausgeſprochen iſt.

Die Entſcheidung der vorliegenden Angelegenheit hängt lediglich von einer Auslegung des §. 7 Litt. b des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ab.

Dieſer Paragraph beſtimmt wörtlich:

„Als Nachdruck iſt nicht anzuſehen:

b. der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitſchriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novelliſtiſchen Er-

zeugniſſen und wiſſenſchaftlichen Ausarbeitungen, ſowie von ſonſtigen größeren Mittheilungen, ſofern an der Spitze der letzteren der Abdruck unterſagt iſt."

Es können hiernach aus Zeitungen, Zeitſchriften und anderen öffentlichen Blättern einzelne Artikel ungehindert abgedruckt werden, mit Ausnahme:

a. novelliſtiſcher Erzeugniſſe,
b. wiſſenſchaftlicher Ausarbeitungen,
c. ſonſtiger größerer Mittheilungen, ſofern an deren Spitze der Abdruck unterſagt iſt.*)

Ob im vorliegenden Falle der Wiederabdruck des Artikels „Gilberte Froiſſart" verboten war, hängt daher lediglich davon ab, ob derſelbe unter eine der oben erwähnten drei Kategorien — a, b, c — fällt.

Daß der betreffende Artikel keine „wiſſenſchaftliche Ausarbeitung" iſt, verſteht ſich von ſelbſt.

Ob der Artikel unter die Gruppe der „größeren Mittheilungen" fällt, bedarf keiner näheren Unterſuchung, da derſelbe in der „Preſſe" nicht mit dem Vermerke verſehen iſt, daß ſein Wiederabdruck verboten ſei, mithin der Artikel als „größere Mittheilung" einen Schutz gegen Nachdruck überhaupt nicht genießen würde.

Es kann daher nur darauf ankommen, ob die Skizze „Gilberte Froiſſart" im Sinne des Geſetzes als ein „novelliſtiſches Erzeugniß" anzuſehen iſt. Denn „novelliſtiſche Erzeugniſſe", welche in Zeitungen oder Zeitſchriften erſchienen ſind, genießen den Schutz gegen Nachdruck unbedingt, wie alle Schriftwerke, alſo auch dann, wenn der Verfaſſer an der Spitze den Abdruck nicht unterſagt hat. Die Behauptung des Beſchuldigten, daß auch bei novelliſtiſchen Erzeugniſſen, um ihnen die Schutzberechtigung zu verſchaffen, der Wiederabdruck ausdrücklich unterſagt ſein müſſe, iſt nach der übereinſtimmenden Anſicht der Litteratur und Rechtſprechung unzutreffend.**)

Das Reichsgericht ſagt a. a. O.:

„Die Schutzberechtigung des in Rede ſtehenden Artikels (eines novelliſtiſchen Erzeugniſſes) war nicht davon abhängig, daß an

*) Dambach, Urheberrecht S. 86.

**) Dambach, Urheberrecht S. 87; Erkenntniß des Reichsgerichts vom 17. November 1886 (Entſcheidungen in Strafſachen Bd. 15 S. 59).

ſeiner Spitze der Nachdruck unterſagt war. Der §. 7 b des Geſetzes vom 11. Juni 1870 fordert dies nach ſeinem völlig klaren, nicht mißzuverſtehenden Wortlaute nicht hinſichtlich der ſämmtlichen drei, in §. 7 b bezeichneten Ausnahmen: „novelliſtiſche Erzeugniſſe und wiſſenſchaftliche Ausarbeitungen, ſowie größere Mittheilungen", ſondern ausdrücklich nur hinſichtlich der „letzteren", d. i. der größeren Mittheilungen. Es ergiebt ſich dies, außer aus dem klaren Wortlaute, auch aus der Entſtehungsgeſchichte des §. 7 b, vgl. angezogene Druckſachen Nr. 183 und Stenographiſche Berichte des Reichstages vom Jahre 1870 S. 1041, und iſt in Litteratur und Rechtſprechung, ſo u. A. auch in dem von der Reviſion irrthümlich für das Gegentheil angezogenen Urtheile des Reichsoberhandelsgerichtes in deſſen Entſcheidungen Bd. 6 S. 171 ausnahmslos anerkannt".

Es mußte daher nunmehr in eine Erörterung darüber eingetreten werden: ob der Artikel „Gilberte Froiſſart" als ein „novelliſtiſches Erzeugniß" anzuſehen ſei . . . .

Die legislativen Vorarbeiten zu dem Geſetze vom 11. Juni 1870 geben keinen Aufſchluß darüber, welchen Begriff der Geſetzgeber mit dem Ausdruck „novelliſtiſches Erzeugniß" hat verbinden wollen. Der dem Reichstage ſ. Zt. vorgelegte Geſetzentwurf enthält über den Schutz der Zeitungsartikel ganz andere Beſtimmungen, als der jetzige §. 7 Litt. b des Geſetzes; der Ausdruck: „novelliſtiſche Erzeugniſſe" findet ſich in jenem Entwurfe überhaupt nicht. Die jetzige Faſſung des §. 7 Litt. b verdankt ihre Entſtehung erſt einem Amendement, welches bei der dritten Leſung des Geſetzentwurfes im Reichstage geſtellt und angenommen wurde. Aber auch die Begründung dieſes Amendements gewährt über die Bedeutung des erwähnten Ausdrucks keinen näheren Aufſchluß.*)

Auch in der Litteratur über Urheberrecht, insbeſondere über das Geſetz vom 11. Juni 1870, findet ſich — ſoviel hat ermittelt werden können — nirgends eine nähere Begriffsbeſtimmung der „novelliſtiſchen Erzeugniſſe", es wird vielmehr nur im Allgemeinen bemerkt, daß der „novelliſtiſche Charakter nach der geſammten Haltung und Ausführung der betreffenden Erzählung im einzelnen

*) Dambach, a. a. O. S. 85 ff.

Falle beurtheilt werden müſſe", oder: „daß die Frage mitunter genaue Unterſuchung erheiſche" u. ſ. w.*)

Es bleibt daher nur übrig, dieſen Begriff nach allgemeinen ſprachlichen und litterarhiſtoriſchen Geſichtspunkten feſtzuſtellen.

Sanders (Fremdwörterbuch) bezeichnet die „Novelle" als

„eine Art dem Roman ähnliche, aber kürzere und einfachere Erzählung",

und Gervinus (Litteraturgeſchichte Band V S. 697) ſagt:

„die Novelle verhält ſich zum Roman, wie die poetiſche Erzählung zum Epos".

Vom linguiſtiſchen wie vom litterariſchen Geſichtspunkte wird hiernach für den Begriff der Novelle das erzählende Moment in den Vordergrund geſtellt. Allein hiermit iſt in keiner Weiſe der Begriff der Novelle erſchöpft; durchaus nicht jede Erzählung iſt eine Novelle; man käme ſonſt zu dem widerſinnigen Reſultat, jedes hiſtoriſche Werk, welches ja auch erzählender Natur iſt, für eine Novelle zu erklären.

Es muß vielmehr zu dem Momente der Erzählung zunächſt noch als weiteres Moment dasjenige der Unterhaltung hinzutreten, im Gegenſatze zur Belehrung. Das Moment der Erzählung hat die Novelle gemeinſam mit der Geſchichtsſchreibung, der ſcharfe und deutlich hervortretende Unterſchied zwiſchen beiden beſteht aber darin, daß die Novelle eine Unterhaltung, die Geſchichtsſchreibung eine Belehrung bezweckt. Selbſtverſtändlich iſt nicht etwa jede Unterhaltungslektüre eine Novelle, wohl aber gehört jede Novelle zur Gattung der Unterhaltungslektüre. Dementſprechend bezeichnet auch Scherer in ſeiner „Litteraturgeſchichte" (S. 57, 267) die Novelle als „Unterhaltungslektüre".

Allein auch mit den bisher erörterten beiden Erforderniſſen der „Erzählung" und der „Unterhaltung" iſt der Begriff der Novelle noch nicht erſchöpft; es muß vielmehr noch hinzukommen, daß der Stoff, welcher zur Unterhaltung erzählt wird, nicht in das Gebiet der Thatſachen gehört, ſondern daß die Erfindung in

*) Wächter, Autorrecht S. 79; Endemann, Urheberrecht 1871 S. 31. Nach Erſtattung des vorliegenden Gutachtens hat Daude (Urheberrecht S. 21) ſich über dieſen Begriff ausgeſprochen und ſich dem Erkenntniß des Reichsgerichts angeſchloſſen.

die erſte Reihe tritt, daß es ſich nicht um einen Bericht über geſchehene Begebenheiten handelt, ſondern um eine dem Geiſte, der Phantaſie des Autors entſprungene erfundene dichteriſche Erzählung.

Man wird daher nicht irren, wenn man die Novelle als eine zu Unterhaltungszwecken verfaßte Erzählung ſelbſtgeſchaffenen, erfundenen bezw. erdichteten Inhalts bezeichnet.

Hiermit ſtimmen auch Sanders und Gervinus überein, indem ſie an den oben angeführten Stellen die Novelle in Vergleich ſetzen zum Roman, welcher letztere ebenfalls eine ſelbſterfundene, der Unterhaltung dienende Erzählung iſt.

Das Geſetz gebraucht nun aber im §. 7 Litt. b a. a. O. nicht den Ausdruck: „Novelle", ſondern „novelliſtiſches Erzeugniß", und es entſteht daher die Frage, was unter der letzteren Bezeichnung zu verſtehen iſt.

Sanders umſchreibt in ſeinem Fremdwörterbuch das Wort „novelliſtiſch" zutreffend durch „novellenhaft". Man wird daher diejenigen Erzählungen als „novelliſtiſche Erzeugniſſe" bezeichnen dürfen, welche man ſtatt einer Novelle gebrauchen kann, welche die weſentlichen, oben erwähnten Kriterien einer Novelle an ſich tragen. Es hat offenbar durch das Wort „novelliſtiſche Erzeugniſſe" ein weiterer Begriff, als die eigentliche „Novelle" geſchaffen werden ſollen; es haben auch ſolche Erzeugniſſe geſchützt werden ſollen, welche zwar keine eigentlichen Novellen ſind, aber mit denſelben auf gleicher Stufe ſtehen und die weſentlichen Kriterien derſelben an ſich tragen.

Der vorſtehend entwickelten Begriffsbeſtimmung iſt auch das Reichsgericht in dem oben erwähnten Erkenntniß vom 17. November 1886 beigetreten.

In dem Feuilleton einer Zeitung waren Reiſebilder über Griechenland erſchienen. In dieſen Reiſebildern war u. A. eine Erzählung von mehr als 90 Druckzeilen enthalten, welche „von dem Verfaſſer einem korfiotiſchen Soldaten in den Mund gelegt war." Dieſe Erzählung war nachgedruckt worden. Der Richter erſter Inſtanz hatte dieſe Erzählung als ein „vom Verfaſſer geſchaffenes Werk erzählender Proſadichtung" bezeichnet und für ein „novelliſtiſches Erzeugniß" erklärt. Das Reichsgericht hat nun ausgeſprochen, daß in dieſer erſtrichterlichen Feſtſtellung ein Rechts-

irrthum nicht zu finden ſei. Es heißt in dieſer Beziehung in den Entſcheidungsgründen wörtlich:

„Gerade um ſolche der Unterhaltung dienende litterariſche Erzeugniſſe — die ſ. g. Feuilleton-Artikel — von der Beſtimmung des §. 7 b auszunehmen, iſt offenbar der allgemeine Ausdruck: ‚novelliſtiſche Erzeugniſſe‘ gewählt worden. Als ein ſolches konnten aber die Reiſebilder, wie die aus ihnen entnommene Erzählung ohne Rechtsirrthum aufgefaßt werden, da ſie, wie feſtgeſtellt, in auf ſelbſtſtändiger geiſtiger Schöpfung beruhenden Werken erzählender Proſadichtung beſtehen.“

Das Reichsgericht erklärt ferner, wie

„aus der Wahl der Worte: ‚novelliſtiſches Erzeugniß‘ zu entnehmen ſei, daß das Geſetz nicht blos eigentliche Novellen im ſtreng techniſchen Sinne, ſondern novellenähnliche Litteratur-Erzeugniſſe unter den Schutz des Nachdrucksverbots habe ſtellen wollen“.

Die Frage: ob ſämmtliche Feuilleton-Artikel als „novelliſtiſche Erzeugniſſe“ anzuſehen ſind, ſoll hier nicht erörtert werden; jedenfalls wird man Feuilletons, welche zum Zwecke der Unterhaltung eine der Phantaſie des Autors entſprungene dichteriſche Schöpfung in erzählender Form dem Leſer vorführen, als „novelliſtiſche Erzeugniſſe“ im Sinne des §. 7 Litt. b a. a. O. bezeichnen müſſen.

Wenn man nun die vorſtehend entwickelten Geſichtspunkte zu Grunde legt, ſo kann es nicht dem mindeſten Zweifel unterliegen, daß die Skizze „Gilberte Froiſſart“ für ein novelliſtiſches Erzeugniß im Sinne des Geſetzes erklärt werden muß.

Der Artikel ſchildert das Kriegsabenteuer eines Offiziers aus dem deutſch-franzöſiſchen Kriege von 1870/71. Bei einem nächtlichen Ueberfall von Franktireurs bleibt ein deutſcher Offizier, von einem Kolbenſchlage getroffen, im Walde beſinnungslos liegen. Als der einzige Ueberlebende gelangt er, nachdem er wieder zum Bewußtſein gekommen iſt, an ein einſam gelegenes Haus, in welchem ein junges ſchönes Weib als die alleinige Bewohnerin ihn empfängt und zu Tiſche ladet. Er bleibt, von ihr bezaubert, ſeiner Sinne kaum mächtig. Er legt ſich in dem von ihr ihm angewieſenen Gemache zur Ruhe. Plötzlich ſieht er ſie, einen Dolch auf ihn zückend, vor ſich ſtehen. Die Waffe entfällt ihr, ſie flüchtet in das Mittelzimmer; dort gewahrt er ſie vor der lebloſen Geſtalt eines

Jünglings, ihres Geliebten, in die Knie gesunken; dieser Geliebte war von den Deutschen getödtet, sie hatte ihn rächen wollen.

Die Erzählung ist anscheinend, wie erwähnt, die Darstellung des Kriegsabenteuers eines Offiziers aus dem Feldzuge 1870/71 mit dessen eigenen Worten mitgetheilt, in Wahrheit aber unzweifelhaft eine freie erfundene, nur willkürlich in diese Erzählungsform gekleidete Skizze. Selbst wenn ihr ein thatsächliches Ereigniß zu Grunde liegen sollte, so ist dieses Ereigniß doch nur die Basis für die frei gestaltende Darstellung des Verfassers. Der eigentliche Gehalt der Erzählung ist unbedeutend; dagegen ist die Situation, die Stimmung mit lebhaften Farben geschildert und sowohl in geschickter Weise, um das Publikum zu fesseln, ausgemalt und ausgebeutet, als auch in gewandter, leichtflüssiger Form vorgetragen.

Es handelt sich daher hier unzweifelhaft um eine erzählende Prosadichtung zur Unterhaltung des Publikums, d. h. um ein „novellistisches Erzeugniß" im Sinne des Gesetzes.*)

No. 21.

Gutachten vom 11. März 1889.

Erlaubter Abdruck eines Zeitungsartikels. Indigenat des Urhebers. Begriff der „wissenschaftlichen Ausarbeitung".

Die zu Cr. im Verlage der Firma K. u. B. erscheinende Cr.'er Zeitung enthält in dem Feuilleton ihrer am 3. Juni 1888 erschienenen Nummer 152 einen von dem Dr. F. zu M. verfaßten, zuerst in der zu Wien erscheinenden Zeitung „Neue Freie Presse" veröffentlichten Aufsatz:

„Verbrechen und Aberglaube".

Unter dieser Ueberschrift ist der Name des Verfassers genannt und

*) Das erkennende Gericht hat die Skizze „Gilberte Froissart" ebenfalls für ein „novellistisches Erzeugniß" erklärt und demgemäß den Nachdruck objektiv für vorliegend erachtet. Der Angeklagte ist aber freigesprochen worden, weil das Gericht angenommen hat, daß derselbe in entschuldbarem rechtlichen Irrthum befangen gewesen sei.

Der S. V. hat noch in mehreren anderen Fällen Gelegenheit gehabt, sich über den Begriff der „novellistischen Erzeugnisse" auszusprechen; es sind hierbei stets die im obigen Gutachten niedergelegten Gesichtspunkte festgehalten worden.

am Schluſſe des Aufſatzes iſt auch die „N. Fr. Preſſe“ als die Quelle, aus welcher der Aufſatz entnommen iſt, bezeichnet worden.

Dr. F. hat unter der Behauptung, daß der von ihm verfaßte Aufſatz eine „wiſſenſchaftliche Ausarbeitung“ im Sinne des § 7 Litt. b des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ſei, und daß er von dem Abdruck dieſes Aufſatzes in der Cr.'er Zeitung erſt am 30. Juni 1888 Kenntniß erhalten habe, die ſtrafrechtliche Verfolgung der Verleger der Cr.'er Zeitung und des verantwortlichen Redakteurs der letzteren, Dr. N., beantragt und hierbei gleichzeitig den Anſpruch auf eine Buße von 40 M. erhoben.

Dr. N. hat beſtritten, ſich eines Vergehens gegen das Nachdrucksgeſetz ſchuldig gemacht zu haben. Er iſt der Anſicht, daß der fragliche Aufſatz keine „wiſſenſchaftliche Ausarbeitung“ im Sinne des Geſetzes ſei, ſondern ſich lediglich als eine Feuilleton-Plauderei darſtelle, die als gewöhnlicher Zeitungsartikel dem Nachdrucksverbote nicht unterworfen ſei.

Die Staatsanwaltſchaft zu Cr. hat nunmehr den I. S. V. um Abgabe eines Gutachtens darüber erſucht:

ob der von der Cr.'er. Zeitung reproducirte Aufſatz von Dr. F.: „Verbrechen und Aberglaube“ als eine „wiſſenſchaftliche Ausarbeitung“ im Sinne des § 7 Litt. b des Geſetzes vom 11. Juni 1870 betrachtet werden muß.

Der S. V. mußte ſich unbedenklich dahin ausſprechen:

daß dem in Rede ſtehenden Aufſatz die Eigenſchaft einer „wiſſenſchaftlichen Ausarbeitung“ zu verſagen iſt.

Bevor auf eine nähere Begründung dieſes Gutachtens eingegangen wird, dürfte es nicht ungerechtfertigt erſcheinen, kurz darauf hinzuweiſen, wie der Umſtand, daß der Aufſatz: „Verbrechen und Aberglaube“ zuerſt in der zu Wien erſcheinenden Zeitſchrift „Neue Freie Preſſe“ veröffentlicht worden iſt, die Schutzberechtigung dieſes Aufſatzes an ſich nicht ausſchließt. Da das in Deutſchland geltende Urheberrecht ſeine Grundlage in der Perſon des Urhebers findet, ſo ſind alle Schriftwerke eines inländiſchen Urhebers durch die Beſtimmungen des Geſetzes vom 11. Juni 1870 gegen Nachdruck geſchützt ohne Rückſicht darauf, ob ſie im Inlande oder im Auslande erſchienen ſind. Als „inländiſcher Urheber“ aber gilt

der Urheber, welcher innerhalb des Deutſchen Reiches das Indigenat beſitzt, und dies trifft — ſoviel dem S. V. bekannt iſt — bei dem in M. anſäſſigen Verfaſſer des fraglichen Aufſatzes zu.*)

Was nun die dem I. S. V. ſpeciell vorgelegte Frage anlangt, ſo iſt bei der Beantwortung derſelben davon auszugehen, daß das Geſetz vom 11. Juni 1870, dem Bedürfniß des allgemeinen litterariſchen Verkehrs entſprechend, und mit Rückſicht auf die publiciſtiſche Natur der Zeitſchriften und anderen öffentlichen Blätter grundſätzlich den Abdruck einzelner Artikel aus den letzteren für erlaubt erklärt hat. Man war bei der Berathung des Geſetzes allſeitig darin einverſtanden, daß es nicht thunlich ſei, auf Artikel, welche in Zeitungen oder in Zeitſchriften erſcheinen, die ſtrengen Grundſätze anzuwenden, welche in Betreff des Nachdrucks von eigentlichen Büchern gelten. Es wurde anerkannt, daß der allgemeine litterariſche Verkehr eine freie Benutzung der Zeitungsnachrichten erfordere, daß thatſächlich jede Zeitung aus anderen Zeitungen Mittheilungen entlehne, und daß durch eine derartige Benutzung ſelten ein vermögensrechtlicher Nachtheil für die Originalzeitung erwachſe.**)

Nur diejenigen Artikel, welche ſich als

a) novelliſtiſche Erzeugniſſe,
b) wiſſenſchaftliche Ausarbeitungen oder
c) ſonſtige größere Mittheilungen

darſtellen, hat das Geſetz gegen Nachdruck geſchützt, und zwar die zu c) gedachten Mittheilungen auch nur dann, wenn bei ihnen ein Vorbehalt gegen Nachdruck gemacht iſt.***) Eine Begriffsbeſtimmung der „wiſſenſchaftlichen Ausarbeitung“, um welche es ſich im vorliegenden Falle allein handeln kann, hat das Geſetz nicht gegeben, und auch aus der Entſtehungsgeſchichte des Geſetzes läßt ſich eine ſolche Definition nicht entnehmen. Der dem Reichstage vorgelegte Geſetzentwurf (§ 6 Litt. c.) hatte nur „den Abdruck von thatſächlichen Berichten (ſogenannten Zeitungsnachrichten), Leitartikeln und Korreſpondenz-Artikeln aus Zeitſchriften und anderen öffentlichen

*) § 61 des Geſetzes vom 11. Juni 1870; Dambach, Urheberrecht S. 267 ff.; Daude, Lehrbuch des Urheberrechts S. 30.

**) Dambach a. a. O. S. 85; Erkenntniß des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1881. (Rechtſprechung in Strafſachen Bd. 3 S. 651).

***) § 7 Litt. b a. a. O.

Blättern, vorausgeſetzt, daß die Quelle deutlich angegeben iſt", freigegeben. Bei der dritten Berathung des Geſetzes im Reichstage (Prot. S. 1040 ff.) brachte der Abgeordnete Dr. Oetker den Antrag ein, freizugeben: den „Abdruck einzelner Gegenſtände aus Tage- und Wochenblättern mit Ausnahme von novelliſtiſchen Erzeugniſſen und wiſſenſchaftlichen Ausarbeitungen, ſowie von ſonſtigen größeren Mittheilungen, ſofern bei dieſen an der Spitze derſelben der Abdruck unterſagt iſt." Dieſer Antrag Oetker iſt alsdann mit einigen unerheblichen Aenderungen („einzelner Artikel" ſtatt: „einzelner Gegenſtände" und „ſofern an der Spitze der letzteren" ſtatt: „ſofern bei dieſen an der Spitze derſelben") zum Beſchluß erhoben, ohne daß Seitens des Antragſtellers oder des Berichterſtatters oder ſonſt eines Mitgliedes des Reichstages eine Begriffsbeſtimmung der Worte „wiſſenſchaftliche Ausarbeitung" gegeben worden wäre.

Es bleibt deshalb nur übrig, dieſe Begriffsbeſtimmung aus den allgemeinen Gründen herzuleiten, welche den Geſetzgeber überhaupt zur Feſtſetzung der die Zeitſchriften betreffenden Beſtimmungen des § 7 Litt. b. des Geſetzes vom 11. Juni 1870 bewogen haben.

Das frühere Reichs-Oberhandelsgericht hat in dieſer Beziehung in dem Urtheil vom 24. Mai 1872*) hervorgehoben, daß das Geſetz ſeinem Geiſte nach davon ausgeht, daß an und für ſich bei allen Zeitungsartikeln — im Gegenſatz zu den ſelbſtſtändig herausgegebenen Schriftwerken — eher vermuthet werden kann, daß die Veröffentlichung nur vorübergehende Bedeutung haben und kein Werth auf das Urheberrecht gelegt werden ſoll. Ausgenommen von dieſem allgemeinen Charakter aller Zeitungsartikel ſeien — dem Amendement Oetker entſprechend — nur ſolche Artikel, bei denen der Verfaſſer ſein beſonderes Urheberrecht durch den Vorbehalt des Abdrucks ausdrücklich gewahrt wiſſen will, und ſolche Artikel, welche als „novelliſtiſche Erzeugniſſe" oder als „wiſſenſchaftliche Ausarbeitungen" eine mehr als vorübergehende Bedeutung ihrer Veröffentlichung beanſpruchen.

Es iſt hier nicht der Ort, die Erforderniſſe feſtzuſtellen, welche unter Berückſichtigung dieſer Erwägungen an den Begriff eines „novelliſtiſchen Erzeugniſſes" geſtellt werden müſſen.**)

*) Entſcheidungen Bd. 6 S. 171

**) Siehe hierüber das Gutachten Nr. 20.

Für die Begriffsbeſtimmung der „wiſſenſchaftlichen Ausarbeitung“ ergiebt ſich aber aus dem Vorſtehenden unzweifelhaft, daß es ſich um ein litterariſches Erzeugniß handeln muß, welches ſich aus der Kategorie der gewöhnlichen Zeitungsartikel dadurch heraushebt, daß es auf eine nicht lediglich vorübergehende Bedeutung ſeiner Veröffentlichung Anſpruch erhebt. Es kann ſich deshalb nur fragen, worin dieſe Bedeutung beſtehen und worin ſie äußerlich erkannt werden ſoll. In dieſer Beziehung iſt zunächſt hervorzuheben, daß es auf den wiſſenſchaftlichen Werth, welchen die betreffende Ausarbeitung in Wirklichkeit hat, nicht ankommt. Wie es für die Schutzberechtigung eines jeden litterariſchen Erzeugniſſes überhaupt von keiner Erheblichkeit iſt, ob das letztere einen wirklichen litterariſchen Werth, einen inneren Gehalt hat, ſo kann auch der Begriff der wiſſenſchaftlichen Ausarbeituug durch den wiſſenſchaftlichen Werth deſſelben nicht berührt werden.*) Es kann deshalb ferner auch die Gattung, der Umfang und die Darſtellungsweiſe der geiſtigen Produktion nicht allein für maßgebend erachtet werden, zumal ſich weder für den Umfang, noch für die Form und Art der Darſtellung einer wiſſenſchaftlichen Arbeit genau beſtimmte Grenzen und Erforderniſſe aufſtellen laſſen. Allein entſcheidend kann deshalb hier nur die Abſicht des Verfaſſers ſein, einen Stoff wiſſenſchaftlich zu behandeln und damit der Wiſſenſchaft im weiteren Sinne des Wortes, insbeſondere der Belehrung des Publikums, zu dienen. Wo dieſe Abſicht aus der Form der Darſtellung und der ſonſtigen Behandlung des Stoffes zu erkennen iſt, da wird man auch kein Bedenken tragen können, der betreffenden Arbeit die Eigenſchaft einer wiſſenſchaftlichen Ausarbeitung im Sinne des Geſetzes zuzuſprechen.

Als „wiſſenſchaftliche Ausarbeitung“ im Sinne der § 7 Litt. b. des Geſetzes vom 11. Juni 1870 iſt daher nur ein ſolcher in Zeitſchriften enthaltener Artikel anzuſehen, aus welchem hervorgeht, daß der Verfaſſer beabſichtigt hat, einen Stoff wiſſenſchaftlich zu behandeln und in erſter Linie das leſende Publikum zu belehren.

Dem Geiſte des Geſetzes entſprechend, wird man bei der im Uebrigen grundſätzlich ausgeſprochenen Freigebung der Zeitungs-

*) S. oben das Gutachten Nr. 14.

artikel an den in der vorstehenden Begriffsbestimmung enthaltenen Merkmalen mit aller Strenge festhalten und den besonderen Schutz, welchen das Gesetz den in Zeitschriften veröffentlichten wissenschaftlichen Ausarbeitungen gewährt hat, allen denjenigen litterarischen Erzeugnissen versagen müssen, aus welchen hervorgeht, daß es dem Verfasser nicht um eine wissenschaftliche Behandlung des von ihm gewählten Stoffes, insbesondere nicht um eine Belehrung des lesenden Publikums, sondern lediglich um die Produktion leichtfaßlicher und ansprechender Unterhaltungslektüre zu thun gewesen ist.

Wenn man nun unter Zugrundelegung der oben gegebenen Begriffsbestimmung der „wissenschaftlichen Ausarbeitung" den Aufsatz des Dr. F.: „Verbrechen und Aberglaube" einer näheren Prüfung unterzieht, so kann derselbe als eine „wissenschaftliche Ausarbeitung" im Sinne des Gesetzes nicht erachtet werden.

Der in Rede stehende Aufsatz hat die Tendenz, an der Hand einer größeren Anzahl von Beispielen aus den Annalen der Strafjustiz und der Sittengeschichte den Nachweis zu führen, daß der Aberglaube von jeher und noch in unseren Tagen in zahlreichen Fällen die causa movens von Rechtswidrigkeiten sei und zu den verschiedenartigsten Verbrechen veranlasse. Der Aufsatz beginnt mit dem Bericht über eine vor einiger Zeit an der östlichen Grenze des Deutschen Reiches gegen einen Bauernburschen wegen Leichenschändung erhobene Anklage, knüpft daran einige kriminal-psychologische Betrachtungen und fährt dann fort in der Mittheilung verschiedener anderer, in und außerhalb Deutschlands vorgekommener Verbrechensfälle, welche durch Aberglauben hervorgerufen sein sollen, um am Schluß an die gebildete Gesellschaft den Mahnruf zu richten, auch den salon- und boudoirfähigen Wahn der Geistercitirerei und Gedankenleserei mit Rücksichtslosigkeit zu bekämpfen und dadurch mit dazu beizutragen, „daß sich in Deutschland in Zukunft nur der Kulturhistoriker, nicht aber auch der Kriminalist mit der Frage zu befassen hat, ob Verbrechen durch Aberglauben hervorgerufen werden".

Der Stoff, welchen der Verfasser dieses Aufsatzes behandelt, ist jedenfalls einer wissenschaftlichen Behandlung fähig und auch in der That mehrfach von Kriminalisten und Kriminalpsychologen in solcher Weise behandelt worden.

Eine ſolche wiſſenſchaftliche Behandlung hat aber der Verfaſſer Dr. F. offenbar von vorn herein nicht beabſichtigt. Es läßt ſich dies unbedenklich aus der geſammten ſachlichen Ausführung entnehmen, die jedes tiefere Eingehen auf pathologiſche oder pſychologiſche Fragen, wie es eine wiſſenſchaftliche Behandlung des Stoffes erforderlich machen würde, vermiſſen läßt. Die äußere Geſtaltung der ganzen Arbeit zeigt vielmehr, namentlich in der großen Häufung von intereſſanten Beiſpielen, daß es dem Verfaſſer weſentlich darum zu thun geweſen iſt, für kurze Zeit das Intereſſe des Zeitungs-Feuilleton-Leſers zu feſſeln und ihm zur Unterhaltung zu dienen, nicht aber eine Ausarbeitung zu liefern, welche in erſter Linie auf die Belehrung des leſenden Publikums abzielen ſollte.

Der Verfaſſer kann ſich auch nicht darauf berufen, daß er ſeine Ausführungen habe gemeinverſtändlich machen und populariſiren wollen, und daß er lediglich aus dieſem Grunde ſeinem Aufſatze die von ihm gewählte Form und Ausdrucksweiſe eines Feuilleton-Artikels gegeben habe. Es iſt gewiß möglich, daß auch wiſſenſchaftliche Arbeiten populariſirt werden können; allein Arbeiten, wie ſie Dr. F. gebracht hat, haben nicht den Charakter „wiſſenſchaftlicher Ausarbeitungen“ im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870, ſondern ſind populär gehaltene Unterhaltungsartikel.*)

No. 22.

Gutachten vom 17. April 1889.

Erlaubter Abdruck eines Zeitungsartikels. Begriff der „wiſſenſchaftlichen Ausarbeitung“.

Die in Wien erſcheinende Zeitung: „Neue freie Preſſe“ vom 29. Mai 1888 enthält auf neun Feuilleton-Spalten in großem Druck eine von Gl. geſchriebene Lebensſkizze des engliſchen Schauſpielers Edmund Kean.

*) Auf Grund des obigen Gutachtens hat die Staatsanwaltſchaft das Strafverfahren eingeſtellt.

Dieſer Feuilleton-Artikel iſt in der Cr.'er-Zeitung vom 1. Juli 1888 ohne Genehmigung Gl.'s im Auszug abgedruckt.

Gl. hat in Folge deſſen bei der Staatsanwaltſchaft in Cr. den Strafantrag wegen Nachdrucks gegen die Verleger der Cr.'er Zeitung und den Redakteur Dr. R. geſtellt und eine Geldbuße von 40 Mk. verlangt. Der bisher allein verantwortlich gehörte Dr. R. beſtreitet, daß ein verbotener Nachdruck vorliege, da der Gl.'ſche Artikel weder eine „wiſſenſchaftliche Ausarbeitung", noch ein „novelliſtiſches Erzeugniß" im geſetzlichen Sinne ſei, die Cr.'er Zeitung den Artikel auch nur im Auszuge und mit Angabe der benutzten Quelle abgedruckt habe.

Nachdem Gl. verſucht hat, dieſe Ausführung durch den Nachweis zu widerlegen, daß ſein Aufſatz eine „wiſſenſchaftliche Ausarbeitung" ſei, hat die Staatsanwaltſchaft dem I. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

ob der in der Nr. 180 der Cr.'er Zeitung vom 1. Juli 1888 enthaltene Artikel „Kean" als wiſſenſchaftliche Arbeit im Sinne des §. 7 Litt. b des Geſetzes vom 11. Juni 1870 zu betrachten iſt.

Der I. S. V. mußte ſich unbedingt dahin ausſprechen,

daß dem Gl.'ſchen Artikel „Kean" der Charakter einer „wiſſenſchaftlichen Ausarbeitung" im geſetzlichen Sinne nicht beiwohnt.

Der S. V. hat vor Kurzem Gelegenheit gehabt, in der, gleichfalls bei der Staatsanwaltſchaft in Cr. anhängigen Strafſache wider die Verleger der Cr.'er Zeitung wegen Nachdrucks des Artikels von F. „Verbrechen und Aberglaube" ſich eingehend darüber auszuſprechen, was unter einer „wiſſenſchaftlichen Ausarbeitung" im Sinne des §. 7 Litt. b des Geſetzes vom 11. Juni 1870 zu verſtehen iſt. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf auf jenes frühere Gutachten verwieſen werden.*) Das Ergebniß der damaligen Erörterungen ließ ſich dahin zuſammenfaſſen:

„Als ‚wiſſenſchaftliche Ausarbeitung' iſt nur ein ſolcher in Zeitſchriften enthaltener Artikel anzuſehen, aus welchem hervorgeht, daß der Verfaſſer beabſichtigt hat, einen Stoff wiſſenſchaft-

*) S. das Gutachten Nr. 21.

lich zu behandeln und in erſter Linie das Publikum zu belehren.“

Wenn man dieſe Begriffsbeſtimmung bei Beurtheilung des vorliegenden Falles zu Grunde legt, ſo ergiebt ſich unzweifelhaft, daß der Artikel „Kean“ keine wiſſenſchaftliche Ausarbeitung iſt.

Der Inhalt dieſes Artikels iſt im Weſentlichen folgender:

Edmund Keans Herkunft ſoll nicht bekannt ſein, nur mit einiger Wahrſcheinlichkeit ſollen der Theaterzimmermann Kean und die Schauſpielerin Carey für ſeine Eltern gehalten werden können. Schon im vierten Lebensjahre wird Keans deklamatoriſches und mimiſches Talent von ſeiner Pflegemutter, einer Schauſpielerin Miß Tißwell, bemerkt; ſie bemüht ſich, es auszubilden; ſeine angebliche Mutter Carey benutzt es zu Betteleien, wenn ſie handeltreibend mit ihm durchs Land zieht. Nach einem längeren Aufenthalt bei einer Lady Clarke, deren erſtes Zuſammentreffen mit Kean nach „Barry Cornwall's life of Kean“, erzählt wird, geht Kean, aller Mittel ledig, als Figurant, Deklamator, Schauſpieler auf die Wanderſchaft. Auf einem Jahrmarkt in Richmond erregt ſein Spiel ſchon ſolches Aufſehen, daß König Georg ihn zu ſich kommen läßt und ihn beſchenkt, der Theaterbeſitzer Drury ſich ſeiner annimmt und ihn nach Eton College ſchickt. Nach einem etwa 3jährigen Unterricht entläuft Kean der Schule, geht als Schiffsjunge zur See, giebt aber bald enttäuſcht die Seefahrt auf, nimmt, damals 16 Jahre alt, ſeine Schauſpielerei wieder auf, heirathet mit 20 Jahren, ſpielt in Birmingham, Waterford, Exeter und wird in Dorcheſter nach einer Vorſtellung im dortigen Theater von Mr. Arnold, dem Direktor des Drury-Lane Theater engagirt. Sein erſtes Auftreten im Drury-Lane Theater als Shylock erzielt ſchon einen glänzenden Erfolg. Seine Darſtellung Richard III. am 2. Abend macht ihn in England berühmt. Er giebt dann den Hamlet, Othello, Macbeth, Lear, nach und nach faſt alle Hauptrollen der Shakeſpeareſchen Tragödien, unternimmt Gaſtſpielfahrten durch England, nach Frankreich und Amerika, wird mit Ehren überſchüttet, die angeſehenſten Männer bieten ihm Freundſchaft an. Kean hat die höchſte Stufe ſeines Glückes, ſeines Ruhmes erreicht. Aber raſch verſcherzt er Gunſt und Freundſchaft, untergräbt ſeine Geſundheit, ſchwächt Kraft und Fähigkeiten durch ein ausſchweifendes, in Rohheit ausartendes Leben. Das

Publikum duldet ihn nicht mehr auf der Bühne; er muß England verlaſſen. Aber er kommt von Amerika doch nach London zurück und tritt am 25. März 1833 wieder im Drury-Lane Theater auf, wieder vor überfülltem Hauſe und mit Jubel begrüßt. Den Anſtrengungen des Spieles aber nicht mehr gewachſen, bricht er, mit Athemnoth kämpfend, auf offener Bühne zuſammen. Schwach, faſt gelähmt wird er nach Richmond geſchafft, wo einige Wochen ſpäter, am 15. Mai, ſein Tod erfolgt.

Dieſer Abriß des Artikels ergiebt ſofort, daß der Verfaſſer deſſelben in keiner Weiſe beabſichtigt hat, das Leben Kean's „wiſſenſchaftlich" zu behandeln und das Publikum „zu belehren", ſondern daß er in einem, in volksthümlicher Form geſchriebenen Artikel den Leſern der Zeitung einen intereſſanten Unterhaltungsſtoff hat bieten wollen. Wie wenig der Artikel einer wiſſenſchaftlichen Behandlung entſpricht, ergiebt ſich u. A. daraus, daß Gl. auf Zeitangaben keinen Werth legt. Der 25. März und 15. Mai 1833 ſind die einzigen Daten, das 4., 5., 16., 20. Lebensjahr die einzigen Zeitabſchnitte die er für ausreichend zu erachten ſcheint. Kean's Jugendgeſchichte und die Erzählung aus ſeinen letzten Lebensjahren füllen zwei Drittel des ganzen Artikels, während gerade das Weſentliche, die Glanzepoche Kean's, ſeine erſten Jahre auf der Londoner Bühne, in dem übrigen Theil kurz erzählt wird.

Der Vertreter Gl.'s ſagt zur Begründung der Behauptung, daß der Artikel unter die „wiſſenſchaftlichen Ausarbeitungen" falle, Folgendes:

> „Gl. hat die biographiſchen und kunſtgeſchichtlichen Angaben aus dem Leben des berühmten Schauſpielers Kean nicht blos der beſten über dieſen Künſtler vorhandenen engliſchen Biographie entnommen, ſondern aus zahlreichen zeitgenöſſiſchen Quellen — Korreſpondenzen hervorragender Zeitgenoſſen, bezw. Kean's ſelbſt, Nachrichten in Zeitungen, Zeitſchriften, Memoirenwerken der betreffenden Zeit u. ſ. w. — die Angaben des Biographen Kean's ergänzt und bezw. berichtigt, und die hieraus gewonnenen Reſultate in einer auch für ein weiteres Publikum intereſſanten Form und Darſtellung in dem von dem Beſchuldigten nachgedruckten Original-Artikel veröffentlicht."

Allein dieſe Behauptung ſteht völlig beweislos da; es ſind weder die Stellen der engliſchen Biographie angegeben, welche

Gl. angeblich ergänzt oder berichtigt haben ſoll, noch ſind die „Korreſpondenzen, Zeitungen, Zeitſchriften, Memoirenwerke“, welche Gl. zu ſeiner Arbeit benutzt haben will, bezeichnet. Aber ſelbſt, wenn ſolche Ergänzungen und Berichtigungen ſtattgefunden haben ſollten, ſo würde der Artikel dadurch doch nicht den Charakter einer „wiſſenſchaftlichen Ausarbeitung“ erhalten, da ſein Zweck nicht ein belehrender, ſondern ein unterhaltender iſt. Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß biographiſche Aufſätze auch in die Kategorie der „wiſſenſchaftlichen Ausarbeitungen“ fallen können, ſobald ſie in wiſſenſchaftlicher Behandlung einen belehrenden Zweck verfolgen,*) aber der vorliegende Artikel entſpricht dieſen Anforderungen nicht.

Da nach dem Vorſtehenden der Gl.'ſche Original-Artikel keine „wiſſenſchaftliche Ausarbeitung“ iſt, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß die von der Staatsanwaltſchaft geſtellte Frage: ob der in der Cr.'er Zeitung enthaltene Auszug aus dieſem Artikel eine „wiſſenſchaftliche Ausarbeitung“ ſei, ebenfalls verneinend beantwortet werden muß.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob der Gl.'ſche Artikel nicht zu den im §. 7 Litt. b a. a. O. erwähnten ſchutzberechtigten „größeren Mittheilungen“ zu zählen iſt. Allein dieſe Mittheilungen genießen den Schutz gegen Nachdruck nur dann, wenn an ihrer Spitze der Abdruck unterſagt iſt. Ein ſolcher Vorbehalt iſt aber bei dem Gl.'ſchen Artikel nicht gemacht, derſelbe iſt daher nach dem Geſetze vom 11. Juni 1870 gegen Nachdruck nicht geſchützt.**)

No. 23.

Gutachten vom 27. December 1883.

Nachdruck eines Artikels aus einer Zeitſchrift. Begriff der „wiſſenſchaftlichen Ausarbeitungen“ und der „Sammlungen zu einem eigenthümlichen litterariſchen Zwecke.“

In dem am 8. September 1882 ausgegebenen, im Verlage von F. zu J. erſchienenen Hefte der „Jahrbücher für National-

*) Dambach, Urheberrecht S. 88.

**) Auf Grund dieſes Gutachtens hat die Staatsanwaltſchaft das weitere Verfahren eingeſtellt.

Oekonomie und Statistik", Neue Folge, Bd. 5 Heft 3 S. 207 bis 228, ist eine Abhandlung des Professor Dr. H. zu L.:

„Die Zillmer'sche Theorie der Reserve-Berechnung und die zukünftige Versicherungsgesetzgebung"

veröffentlicht worden.

Diese Abhandlung ist theilweise, nämlich soweit sie S. 207 bis 216 a. a. O. umfaßt, mit Angabe der Quelle schon in der am 15. September 1882 herausgekommenen Lieferung 17 und 18 der „Rundschau der Versicherungen" Jahrgang XXXII. von Dr. C., S. 328 bis 337, abgedruckt worden.

In Folge dessen hat der Verleger der erstgedachten Zeitschrift, Verlagsbuchhändler F., gegen den Herausgeber der Rundschau, den Professor Dr. O. zu B., bei der Staatsanwaltschaft eine Denunciation wegen Nachdrucks eingereicht, und es ist demnächst auf Anklage der Staatsanwaltschaft durch Beschluß des Landgerichts zu B. gegen den Angeschuldigten die Untersuchung wegen Vergehens gegen §. 4. Abs. 1 und 2, §. 7 b, §§. 18, 35 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 eröffnet worden.

Der Angeklagte O. hat sich für nicht schuldig erklärt. Er bestreitet zwar nicht, die H.'sche Abhandlung in dem angegebenen Umfange wörtlich in seiner Rundschau abgedruckt zu haben, hält indessen sein Verfahren zunächst deshalb für erlaubt, weil sowohl die Jahrbücher, wie auch seine Rundschau nur Sammlungen zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke seien. Ferner beruft er sich darauf, daß an der Spitze des H.'schen Aufsatzes der Abdruck nicht untersagt sei und nimmt deshalb auf den §. 7 Litt. b a. a. O. zu seinen Gunsten Bezug. Endlich macht er geltend, daß ihm der Professor H., welcher Jahre lang Mitarbeiter der Rundschau gewesen wäre, selbst einen Separat-Abzug der fraglichen Abhandlung übersandt habe und er seinerseits dadurch zu der Annahme bewogen worden sei, daß dem H. an dem Abdruck in der Rundschau etwas gelegen sei. . . . . .

In dem Termine zur Hauptverhandlung hat die Strafkammer des Landgerichts zu B. in Gemäßheit des Antrages der Staatsanwaltschaft beschlossen,

ein wissenschaftliches Gutachten von dem l. S. B. einzufordern darüber,

„ob die inkriminirten Artikel einen wiſſenſchaftlichen Charakter haben oder nicht, und zwar ſpeciell darüber, ob der von dem Angeklagten gefertigte Abdruck eine ſelbſtſtändige wiſſenſchaftliche Ausarbeitung im Sinne des §. 7b des Geſetzes vom 11. Juni 1870 und reſp.
ob die von dem Angeklagten herausgegebene „Rundſchau der Verſicherungen" als „ein ſelbſtſtändiges wiſſenſchaftliches Werk" oder als „eine Sammlung, welche zu einem eigenthümlichen litterariſchen Zwecke veranſtaltet worden", anzuſehen iſt."

Der S. V. mußte ſich dahin ausſprechen,

daß der in der „Rundſchau der Verſicherungen" enthaltene Abdruck eines Theiles der Abhandlung des Profeſſors Dr. H. als Nachdruck des in den „Jahrbüchern für National-Oekonomie und Statiſtik" enthaltenen Theiles der erwähnten Abhandlung des Profeſſors Dr. H. zu erachten.

Die erſte Frage lautet dahin:

ob die inkriminirten Artikel einen wiſſenſchaftlichen Charakter haben oder nicht.

In Betreff der Formulirung dieſer Frage iſt zunächſt zu bemerken, daß es ſich nach den Akten nur um den theilweiſen Abdruck einer Abhandlung, nämlich der Arbeit des Profeſſors H., nicht aber um mehrere Artikel, — ſolches erwähnt auch weder die Anklageſchrift, noch der gerichtliche Beſchluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens — handelt.

Der I. S. V. hat daher nur annehmen können, daß unter „den inkriminirten Artikeln" der auf S. 328 bis 337, Lieferung 17 und 18 der Rundſchau von 1882 abgedruckte Theil der H.'ſchen Abhandlung gemeint ſein ſoll, und daß die Bezeichnung mehrerer inkriminirter Artikel daher entſtanden ſein kann, daß die betreffende Abhandlung dort in 2, mit den Nummern 1 und 2 bezeichnete Abſchnitte zerlegt iſt und außerdem 3 ſtatiſtiſche Tabellen aufweiſt.

Die Frage nun: ob der inkriminirte Artikel einen wiſſenſchaftlichen Charakter hat, muß unbedingt verneint werden. Der Abdruck der Abhandlung in der Rundſchau hat als ſolcher keinen wiſſenſchaftlichen Charakter. Wie der Angeklagte ſelbſt nicht

bestritten hat, und wie auch die über dem Abdruck beigefügte Quellen-Angabe ergiebt, handelt es sich lediglich um die wörtliche und rein mechanische Wiedergabe der Arbeit eines Anderen; es kann daher dieser Abdruck einer fremden Arbeit keinen eigenen, selbstständigen geistigen Werth haben.

Anders verhält es sich freilich mit der Abhandlung, von welcher der bezeichnete Theil abgedruckt ist. Die H.'sche Arbeit ist zweifellos als eine Ausarbeitung wissenschaftlichen Charakters zu bezeichnen. Sie bezweckt und liefert eine Darlegung und Kritik der s. g. Zillmer'schen Theorie der Reserveberechnung bei Lebensversicherungen im Hinblick auf die zukünftige Versicherungsgesetzgebung, sie behandelt das Wesen der Lebensversicherung nach ihrer wirthschaftlichen Bedeutung und prüft die gedachte Theorie nach mathematischen und technischen Gesichtspunkten.

Die Abhandlung beschäftigt sich demnach mit Fragen der National-Oekonomie, der Mathematik und der Justiz- und Wirthschaftspolitik, und hat daher zufolge ihres Inhalts einen wissenschaftlichen Charakter. Ob auch die Methode der Behandlung eine wissenschaftliche ist, darauf braucht nicht näher eingegangen zu werden. Denn bei der Frage nach dem Schutze eines Schriftwerkes gegen Nachdruck kommt es niemals auf seinen geistigen, also hier nicht auf seinen wissenschaftlichen Werth an.*)

Demnach war die erste Frage dahin zu beantworten:

Der inkriminirte Abdruck in Lieferung 17 und 18 der von dem Angeklagten herausgegebenen Rundschau von 1882 S. 328 bis 337 hat als solcher keinen wissenschaftlichen Charakter, wohl aber der auf diesen Seiten abgedruckte Theil der Original-Abhandlung des Professors H.

Was sodann die zweite Frage betrifft:

ob der von dem Angeklagten gefertigte Abdruck als eine selbstständige wissenschaftliche Ausarbeitung im Sinne des §. 7b des Gesetzes vom 11. Juni 1870 anzusehen ist,

so ergiebt sich schon aus den zur ersten Frage gemachten Dar-

*) Dambach, Urheberrecht S. 16; Wächter, Autorrecht S. 50; Klostermann, Urheberrecht S. 44; Entscheidung des Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 24. Mai 1872 (Entscheidungen, Bd. 6. S. 172). Vgl. über den Begriff der „wissenschaftlichen Ausarbeitung" ausführlich das Gutachten Nr. 21.

legungen, daß der inkriminirte Abdruck überhaupt keine selbstständige, also auch nicht eine selbstständige wissenschaftliche Ausarbeitung ist.

Dagegen muß die H.'sche Abhandlung als Ganzes und auch der von dem Angeklagten abgedruckte Theil als eine solche selbstständige wissenschaftliche Ausarbeitung betrachtet werden. Daß die Abhandlung an sich eine Ausarbeitung ist, welche in das wissenschaftliche Gebiet fällt, ist schon vorher ausgeführt. Das genügt aber auch, um die H.'sche Arbeit als eine wissenschaftliche Ausarbeitung im Sinne des §. 7b a. a. O. zu erachten.

Die Litt. b des §. 7 bezieht sich auf:

1. einzelne Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern,
2. novellistische Erzeugnisse,
3. wissenschaftliche Ausarbeitungen und
4. sonstige größere Mittheilungen.

Das Gesetz hat den Abdruck solcher einzelner Artikel aus Zeitschriften und öffentlichen Blättern, welche ihrer Bestimmung nach nur ein ephemeres Dasein haben, und mit deren erster Veröffentlichung der Zweck des betreffenden Blattes erfüllt ist, nämlich die unter 1 genannten litterarischen Erzeugnisse, freigeben wollen;*) es hat aber andererseits für Aufsätze und Artikel, welche diesen Charakter nicht haben, (s. die unter 2 bis 4 aufgezählten) den Schutz gegen Nachdruck wie für alle anderen Schriftwerke theils beschränkt, theils unbeschränkt beibehalten wollen. Es kann nun den Worten: „wissenschaftliche Ausarbeitungen" keine andere Bedeutung, als die ihnen nach dem allgemeinen Sprachgebrauche zukommende beigelegt werden, wonach darunter größere Abhandlungen, welche in das wissenschaftliche Gebiet fallen, zu verstehen sind. Diesen Charakter trägt, wie erwähnt, die H.'sche Arbeit unbedingt an sich, und es gebührt ihr daher nach §. 7 Litt. b der volle Schutz gegen Nachdruck, ohne daß es in dieser Beziehung irgend eines Vorbehalts Seitens des Verfassers oder Verlegers bedürfte.

Die zweite Frage mußte der I. S. V. demnach dahin beantworten:

---

*) Vgl. Dambach, a. a. O. S. 86; Wächter, a. a. O. S. 70.

Nicht der von dem Angeklagten gefertigte Abdruck, wohl aber die von dem Professor H. zunächst in den Jahrbüchern für National-Oekonomie veröffentlichte und von dem Angeklagten in seiner Rundschau abgedruckte Abhandlung ist als eine wissenschaftliche Ausarbeitung im Sinne des §. 7 b des Gesetzes vom 11. Juni 1870 anzusehen.

Die letzte Frage:

ob die Rundschau als ein selbstständiges wissenschaftliches Werk oder als eine Sammlung zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke zu betrachten sei,

ist im Hinblick auf §. 7 Litt. a des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gestellt, welche es für keinen Nachdruck erklärt, wenn bereits veröffentlichte Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganzes aufgenommen werden, sobald dieses nach seinem Hauptinhalte ein „selbstständiges wissenschaftliches Werk" ist, oder „in Sammlungen aus Werken mehrerer Schriftsteller zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke".

Der erste Theil der Frage bezieht sich hiernach darauf: ob die Rundschau als ein größeres Ganzes aufzufassen ist, welches sich als wissenschaftliches Werk darstellt. Dies muß verneint werden.

Das Gesetz setzt in den Worten: „größeres Ganzes," ein nach einem einheitlichen Plane gearbeitetes Werk voraus, in welchem die darin reproducirten Schriften geringeren Umfanges nur untergeordnete, dem einheitlichen Plane und Zwecke dienende Elemente bilden, z. B. als Belagstellen, Beispiele, Objekte von Kritiken u. s. w. eingefügt sind. Ein solches einheitliches, wissenschaftliches Werk ist aber eine fortlaufend erscheinende, ein bestimmtes Gebiet der Wissenschaft betreffende Zeitschrift nicht. Dieselbe veröffentlicht zwar Aufsätze und Mittheilungen, welche nach einheitlichen Gesichtspunkten gesammelt werden, aber jede einzelne Arbeit erscheint hier als eine selbstständige, welche zu dem übrigen Inhalte der Zeitschrift in keiner inneren Beziehung steht, und alle Aufsätze und Mittheilungen bilden nur aneinander gereihte Theile der Zeitschrift, welche durch keine geistige Arbeit zu einem davon verschiedenen, neuen litterarischen Produkte verbunden werden.*)

*) Wächter, a. a. O. S. 73.

Da die Rundschau lediglich diesen letzteren Charakter trägt, so muß ihr die Eigenschaft als eines größeren Ganzen, welches seinem Hauptinhalte nach ein selbstständiges, wissenschaftliches Werk ist, abgesprochen werden.

Ebensowenig kann sie aber als eine Sammlung zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke im Sinne des §. 7ª erachtet werden.

Der §. 7ª führt nebeneinander auf: Sammlungen zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche und Sammlungen zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke, und verlangt weiter, daß diese Sammlungen aus Werken mehrerer Schriftsteller veranstaltet sein müssen.

Die Materialien zum Gesetze ergeben, daß man mit den Sammlungen zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke vor Allen Anthologien, Chrestomathien, Kommersbücher und ähnliche litterarische Erzeugnisse hat treffen wollen*)

Für alle diese verschiedenartigen litterarischen Erzeugnisse setzt demnach der erwähnte §. 7ª voraus, daß sie in ihrer, in die Oeffentlichkeit und in den litterarischen Verkehr tretenden Gestalt auf eine Urheber-Thätigkeit, wenn auch nur eine kompilatorische, eines oder mehrerer Mitarbeiter zurückzuführen sind, welche von der Thätigkeit des Urhebers des einzelnen aufgenommenen, für die Kompilation benutzten Stückes verschieden ist. Dieses Moment ist also eins der wesentlichsten Kriterien des Sammelwerkes im Sinne des §. 7ª**)

Bei Zeitschriften, welche, sei es einem wissenschaftlichen, sei es einem anderen litterarischen Zwecke dienen, fehlt aber — einzelne besonders geartete Fälle vielleicht ausgenommen — eine derartige gestaltende kompilatorische Thätigkeit des Herausgebers. Er veröffentlicht die Beiträge, welche ihm die Mitarbeiter zusenden, in der Gestalt, in welcher er sie empfängt, und wenn er auch nur Beiträge bestimmten Inhaltes und bestimmten Charakters in seiner Zeitschrift publicirt, so wählt er doch höchstens unter den ihm zu-

*) Dambach, a. a. O. S. 81; Wächter, a. a. O. S. 197; Klostermann, a. a. O. S. 213.

**) Ueber den Begriff der „Sammlungen zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke" spricht sich mit dem Obigen übereinstimmend aus: das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. November 1887 (Entsch. in Strafsachen Bd. 16 S. 352).

geſtellten Manuſcripten aus und ordnet ſie in der Reihenfolge, in welcher er ſie publiciren will, aber irgend ein neues Werk, welches von den ihm zur Verfügung geſtellten Manuſcripten verſchieden wäre, ſchafft er nicht, weil er eben durch ſeine Thätigkeit nichts ihm Eigenthümliches und Neues producirt, ſondern nur die ihm anderweit beſchafften Theile an einander reiht. Eine Zeitſchrift iſt nichts von den in derſelben publicirten Abhandlungen, Aufſätzen und Mittheilungen Verſchiedenes, ſondern ſie wird lediglich aus dieſen zuſammengeſtellt; ſie iſt keine Sammlung *aus* Werken, ſondern eine Sammlung *von* Werken verſchiedener Schriftſteller. Das im §. 7[a] erwähnte Sammelwerk iſt dagegen ein neues, von einem einheitlichen Plane beherrſchtes Erzeugniß, welches als ein Ganzes über ſeinen einzelnen Beſtandtheilen ſteht und ſich von dieſem unterſcheidet.

Die Publikation des Angeklagten hat nun unzweifelhaft den Charakter einer Zeitſchrift, und daher kann derſelbe den Schutz des §. 7[a] nicht für ſich in Anſpruch nehmen. Daraus folgt zugleich, daß die letzte Frage dahin zu beantworten iſt:

daß die Rundſchau des Angeklagten weder als ein ſelbſtſtändiges wiſſenſchaftliches Werk, noch als eine zu einem eigenthümlichen litterariſchen Zwecke veranſtaltete Sammlung anzuſehen iſt.

Es mußte hiernach unbedenklich ausgeſprochen werden, daß der vom Angeklagten bewirkte Abdruck des betreffenden Theiles der H.'ſchen Abhandlung als Nachdruck anzuſehen ſei.*)

---

*) Das erkennende Gericht hat erklärt, daß das obige Gutachten „überzeugend begründet" ſei. Es iſt demgemäß der Thatbeſtand des Nachdrucks für erwieſen erachtet und auf Einziehung der Nachdrucksexemplare erkannt worden. Der Angeklagte iſt freigeſprochen, weil er ſich in dem entſchuldbaren thatſächlichen Irrthum befunden habe, daß H. mit dem Wiederabdruck des Artikels einverſtanden ſei.

No. 24.

Gutachten vom 6. Februar 1875.

Schutzberechtigung und Nachdruck einer akademiſchen Vorleſung. Vererbung des Urheberrechts.

Der Prof. Dr. J. hat an der Univerſität zu B. vom Jahre 1863 ab zu wiederholten Malen

Vorleſungen über römiſche und mittelalterliche Chronologie

gehalten. Ueber den Inhalt dieſer Vorleſungen liegen vor:

1. das Manuſcript des Profeſſors J. ſelbſt,
2. das Kollegienheft, welches der jetzige Privatdocent Dr. Br. im Jahre 1867 nach den Vorträgen J.'s nachgeſchrieben hat.

J. iſt am 3. April 1870 geſtorben und hat in ſeinem Teſtamente beſtimmt,

daß alles in ſeiner Wohnung befindliche und auch ſonſt ihm gehörende geſchriebene Material, wie Briefe, Notizen, Aufſätze, wiſſenſchaftliche Arbeiten u. ſ. w. die W.'ſche Buchhandlung in B. (Beſitzer Hans R.) erben ſoll.

Im Jahre 1873 iſt nun im Verlage von C. u. Co. in B. ein Buch von Dr. D. erſchienen, betitelt:

Abriß der römiſchen und chriſtlichen Zeitrechnung.

R., als Inhaber der W.'ſchen Buchhandlung, behauptet, daß dieſes Werk von S. 1—40 ein unbefugter Abdruck der J.'ſchen Vorleſungen ſei und beantragt bei der Staatsanwaltſchaft des Stadtgerichts in B.

die Beſtrafung des Dr. D., ſowie der Gebrüder S., als Beſitzer der C.'ſchen Buchhandlung, wegen Nachdrucks.

Bei der mündlichen Verhandlung der Sache hat der Angeklagte D. beſtritten,*) ſich des Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben und iſt bei ſeiner ſchon im Vorverfahren abgegebenen Erklärung ſtehen geblieben. Er räumt ein, in Plan und Anordnung ſeines Werkes lediglich dem Kollegienhefte, welches er bei J. nachgeſchrieben, gefolgt zu ſein, auch im Inhalte im Allgemeinen das-

*) Der Strafantrag gegen die Gebrüder S. iſt zurückgenommen worden.

jenige wiedergegeben zu haben, was J. ſagt. Er hält ſich aber für berechtigt, den „von einem Anderen aufgeſtellten Rahmen“ für ſich benutzen zu können, zumal „der Inhalt dieſes Rahmens gar nicht als geiſtiges Eigenthum J.'s angeſehen werden könne, weil dasjenige, was dieſer ſagt, auch von anderen Schriftſtellern, wie Huſchke, Grotefend und Ideler gebracht werde.“ Auch habe er im Abſchnitt vom römiſchen Jahre Einiges aus Huſchke entnommen, was J. nicht enthalte.

Das Werk habe er auf eigene Koſten drucken laſſen und den Gebrüdern S. nur in Kommiſſion gegeben.

Das Stadtgericht hat nunmehr beſchloſſen, zunächſt das Gutachten des I. S. V. über folgende Frage zu erfordern:

Iſt das bei C. und Co. in Kommiſſionsverlag gegebene Werk: Abriß der römiſchen und chriſtlichen Zeitrechnung von Dr. D. als das Produkt einer eigenen ſelbſtſtändigen geiſtigen Thätigkeit anzuſehen,

oder

charakteriſirt ſich daſſelbe ganz oder in einzelnen Theilen, namentlich auch in dem Abſchnitt 10 Seite 10 über das römiſche Jahr, als unerlaubter Nachdruck im Sinne des §. 5 des Geſetzes vom 11. Juni 1870?

In Betreff der Förmlichkeiten des Verfahrens iſt nur hervorzuheben, daß die zu vergleichenden Gegenſtände nicht durch Anhängung des Gerichtsſiegels oder auf andere Weiſe näher bezeichnet worden ſind.*) Da indeſſen die Identität der betreffenden Gegenſtände außer Zweifel ſteht, ſo konnte über dieſen Punkt hinweggegangen werden.

In der Sache ſelbſt mußte ſich der S. V. dahin ausſprechen, daß das Werk von Dr. D. von Seite 1 bis 40 — mit Ausnahme des Abſchnitts 10, auf Seite 10 bis 12 — als Nachdruck der vom Profeſſor Dr. J. gehaltenen Vorleſung, nicht aber als das Produkt einer eigenen, ſelbſtſtändigen geiſtigen Thätigkeit anzuſehen ſei.

---

*) Inſtruktion des Bundeskanzleramts vom 12. Dezember 1870 §. 6 Nr. 3 — Bundesgeſetzblatt 1870 S. 621.

Dem l. S. V. iſt die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden, ob das D.'ſche Werk als das Produkt einer eigenen, ſelbſtſtändigen, geiſtigen Thätigkeit anzuſehen ſei, oder ob ſich dasſelbe als unerlaubter Nachdruck charakteriſire. Dieſe Frage iſt, wenigſtens ihrem Wortlaute nach, zu allgemein gefaßt worden; denn es kann nicht die Aufgabe des l. S. V. ſein, zu prüfen, ob das D.'ſche Werk als Nachdruck irgend eines beliebigen anderen Buches ſich darſtellt, ſondern es kann von dem Verein nur ein Gutachten darüber erfordert werden, ob das D.'ſche Werk ein Nachdruck gerade der J.'ſchen Vorleſungen ſei. Nach Lage der Sache kann es aber auch keinem gegründeten Bedenken unterliegen, daß der Richter wirklich dieſen letzteren Sinn mit der Frage verbunden hat, und der l. S. V. hat daher ſein Gutachten in dieſer begrenzteren Auffaſſung abgegeben.

Da ferner dem l. S. V. die rein objektive Frage über das Vorhandenſein eines verbotenen Nachdrucks vorgelegt iſt, ſo blieb von ſeiner Erörterung die rechtliche Frage ausgeſchloſſen: ob R. überhaupt zur Stellung des Strafantrages berechtigt war. R. hat durch das Teſtament des Profeſſors J. deſſen Manuſcripte, wiſſenſchaftliche Arbeiten ꝛc. „geerbt"; es könnte aber die Frage aufgeworfen werden, ob R. hierdurch nur Eigenthümer einzelner körperlicher Sachen geworden iſt, oder ob ihm auch das Vervielfältigungsrecht der J.'ſchen Manuſcripte hat eingeräumt werden ſollen. (§. 3 des Geſetzes vom 11. Juni 1870.) Dieſe Frage iſt rein rechtlicher Natur und gehört daher lediglich zur Kompetenz des erkennenden Richters. Hervorgehoben mag aber werden, daß der Angeklagte ſelbſt die Legitimation R.'s nicht beſtritten hat, vielmehr dieſelbe Blatt 9 ausdrücklich anzuerkennen ſcheint.

Wendet man ſich nun nach dieſen Vorbemerkungen zu der Beantwortung der eigentlichen Nachdrucksfrage, ſo kann es zunächſt nicht dem mindeſten Zweifel unterliegen, daß die J.'ſchen Vorleſungen den Schutz gegen Nachdruck oder unerlaubten Abdruck genießen. Das Geſetz vom 11. Juni 1870 §. 5 Litt. b beſtimmt, daß als Nachdruck auch anzuſehen ſei:

„der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Belehrung gehalten ſind",

und zu derartigen geſchützten Vorträgen gehören vorzugsweiſe die

Vorleſungen akademiſcher Docenten. Ob dem mündlichen Vortrage ein Manuſcript zu Grunde gelegen, oder ob der Vortragende völlig frei geſprochen hat, iſt für die Schutzberechtigung gleichgültig; und ebenſo unerheblich iſt es, ob der Vortragende ſeinerſeits beabſichtigt hat, die Vorleſung drucken zu laſſen und litterariſch zu verwerthen.*)

Der Angeklagte beſtreitet zwar die Schutzberechtigung der J.'ſchen Vorleſungen, indem er behauptet, daß dasjenige, was J. geſagt habe, bereits vor ihm von anderen Schriftſtellern gebracht worden ſei. Allein dieſer Einwand iſt nicht begründet. Ob in der That die J.'ſchen Ausführungen ſchon früher von anderen Autoren gemacht ſind, ſoll hier nicht näher unterſucht werden, da dieſer Umſtand für die vorliegende Frage völlig unerheblich iſt; denn jedenfalls iſt die Art und Weiſe, wie J. ſeine Ausführungen gebracht hat, die Zuſammenſtellung, Gruppirung, Motivirung und Ausführung der einzelnen Thatſachen eine ihm eigenthümliche, und ſchon dieſe Formgebung des Stoffes ſichert ſeinen Vorleſungen den Schutz des Geſetzes gegen Nachdruck, ſelbſt wenn man von der tiefen Gelehrſamkeit abſehen will, die ſich in den Vorleſungen überall kundgiebt.**)

Wenn übrigens der Angeklagte die Behauptung aufſtellen wollte, daß die J.'ſchen Vorleſungen kein ſchutzberechtigtes Werk ſeien, weil J. ſelbſt aus anderen, früher erſchienenen Werken geſchöpft und entlehnt habe, ſo hätte ihm der Beweis dieſer Behauptung obgelegen. Denn gewiß mit Recht hat in dieſer Beziehung der I. S. V. ſchon in einem früheren Gutachten geſagt:

„Nun iſt es in der That wohl überhaupt zu viel verlangt und möchte in der Regel unausführbar ſein, daß der S. V. von einem in der Unterſuchung nicht inkriminirten Werke nachweiſe, dieſes Werk ſei kein Nachdruck. Vielmehr führt eine einfache und geſunde Beweistheorie von ſelbſt darauf, daß in ſolchen Fällen der ſich vertheidigende Denunciat nachzuweiſen habe, daß Denunciant bereits Nachdrucker ſei. Unmöglich kann es dem Denunciaten zuſtehen, von dem Denuncianten oder von der

*) Dambach, Urheberrecht S. 58.

**) Dambach, a. a. O. S. 16.

Behörde den Beweis zu verlangen, daß Denunciant das nicht ſei, was Denunciat von ihm behauptet.“*)

Einen derartigen Beweis hat nun der Angeklagte weder erbracht, noch auch angetreten; die bloße Behauptung, daß Huſchke, Grotefend und Ideler bereits daſſelbe gebracht hätten wie J., kann ſelbſtverſtändlich einen ſolchen Beweis nicht vertreten.

Nachdem ſomit die Schutzberechtigung der J.'ſchen Vorleſungen gegen Nachdruck außer Zweifel geſtellt iſt, bleibt nunmehr die Frage zu beantworten, ob die D.'ſche Schrift als ein unerlaubter Nachdruck derſelben angeſehen werden muß; dieſe Frage war nach Lage der Sache unbedingt zu bejahen.

Die D.'ſche Arbeit giebt, wie auch der Titel derſelben ſagt, einen Abriß der römiſchen und chriſtlichen Zeitrechnung; in den J.'ſchen Vorleſungen wird nur die römiſche und mittelalterliche Chronologie behandelt. In der erſtgenannten Arbeit findet ſich dieſe auf Seite 1—40 dargeſtellt; hierauf folgt die Gregorianiſche Kalenderreform und der Kalender der franzöſiſchen Revolution auf Seite 40—44 und eine Reihe tabellariſcher Beilagen, welche — man kann nicht ohne Weiteres ſagen, Eigenthum des Angeklagten — jedenfalls nicht dem J.'ſchen Kollegienhefte entnommen ſind. Die Unterſuchung kann ſich daher nur auf die erſten 40 Seiten der inkriminirten Schrift beſchränken, welche 167 Seiten des Manuſcriptes der J.'ſchen Vorleſungen entſprechen; dieſe 167 geſchriebenen Seiten würden im Drucke, mit den in der D.'ſchen Schrift gebrauchten Lettern geſetzt, einen Raum von ungefähr 120 Seiten einnehmen, ſo daß der inkriminirte Theil der D.'ſchen Arbeit nur den dritten Theil des Raumes umfaßt, den das J.'ſche Kollegienheft gedruckt einnehmen würde.

Bei einer Vergleichung beider Arbeiten tritt nun bezüglich der äußeren Einrichtung, der Eintheilung und Anordnung des Stoffes die vollſtändigſte Konformität zwiſchen beiden hervor, und zwar läßt ſich dieſe Uebereinſtimmung nicht nur in den einzelnen größeren Abſchnitten, ſondern auch in den Kapiteln und Paragraphen nachweiſen, wobei ſich nur der Unterſchied bemerklich macht, daß in

*) Dambach, a. a. O. S. 183; Heydemann und Dambach S. 78; Harum, die Oeſterreichiſche Preßgeſetzgebung 1857, S. 243; Mandry, Urheberrecht S. 340.

dem J.'ſchen Hefte die Gliederung eine ſtrengere iſt, während D. mehrere Gegenſtände in größere Kapitel zuſammengefaßt hat, allein auch hier immer aufs Genaueſte dem J.'ſchen Hefte gefolgt iſt. Die nachſtehende Inhalts-Ueberſicht läßt dieſe Thatſache deutlich erkennen: . . . . . .

Der hier geführte Nachweis von der Uebereinſtimmung der äußeren Anlage beider Schriften findet übrigens in der eigenen Erklärung des Angeklagten eine Beſtätigung, indem er zugeſteht, „daß er in Plan und Anordnung ſeines Werkchens lediglich dem J.'ſchen Kollegienhefte, das er bei J. ſelbſt nachgeſchrieben, gefolgt ſei", daß er, wie er ſich weiter ausdrückt, den von einem Andern (J.) aufgeſtellten Rahmen für ſich benutzt habe und daß er hierzu berechtigt geweſen ſei, da ein ſolcher Rahmen nicht als geiſtiges Eigenthum J.'s angeſehen werden könne, da auch dieſer hierin andern Autoren, die denſelben Gegenſtand vor ihm behandelt haben, gefolgt ſei.

Es läßt ſich gegen dieſe letztere Aeußerung des Angeklagten im Allgemeinen kein Einwand erheben, da die Eintheilung des in der Chronologie gelegenen Stoffes im Großen und Ganzen etwas durch die Natur des Stoffes Gegebenes iſt und in der That bei allen Autoren mehr oder weniger gleichartig ausfallen dürfte. Allein in der D.'ſchen Schrift liegt mehr als eine bloße „Benutzung des Rahmens" der J.'ſchen Vorleſungen, es iſt ein ängſtliches Anklammern an jeden Paragraphen, die genaueſte Aufeinanderfolge der in den J.'ſchen Vorleſungen abgehandelten Gegenſtände, welche ſich in der D.'ſchen Schrift wiederfinden, und dieſer Umſtand muß dazu beitragen, der Arbeit des Letztgenannten den Stempel des Nachdrucks aufzudrücken, wenn außerdem noch der Beweis geführt werden kann, daß dieſe vollſtändige Uebereinſtimmung zwiſchen den beiden Schriftwerken ſich auch in der Materie, in der An- und Durchführung der Thatſachen, in den Citaten, ja endlich ſelbſt in den einzelnen Sätzen und Worten wiederfindet.

Eine genau durchgeführte Kollation der dem I. S. V. vorgelegten Schriften zeigt dieſe innere Uebereinſtimmung derſelben in einer ſo prägnanten Weiſe, daß über die Identität derſelben auch nicht der allergeringſte Zweifel beſtehen kann. Das D.'ſche Werk giebt weſentlich nichts weiter, als den getreuen Abdruck des J.'ſchen

Kollegienheftes und unterſcheidet ſich in dem inkriminirten Theile von demſelben nur dadurch, daß erläuternde Erklärungen und weitere Ausführungen des Stoffes, welche J. gegeben hat, von D. ausgelaſſen ſind; das wichtigſte Thatſächliche iſt beibehalten, die einzelnen Sätze, welche die leitenden Geſichtspunkte abgeben, ſind meiſt mit J.'s Worten zuſammengezogen, zuweilen auch wohl etwas umgeſtellt, durch die nöthigen Wendungen in Zuſammenhang gebracht, und an Stelle der oratoriſchen Form iſt, nicht ſelten mit Verleugnung des guten Geſchmackes, ein knapperer Styl eingeführt.

Eine Reihe von Beiſpielen ſollen die hier ausgeſprochene Behauptung rechtfertigen. . . . . .

Es wäre ein Leichtes, die Zahl dieſer Beiſpiele von der Art und Weiſe, wie D. das J.'ſche Kollegienheft benutzt hat, und welche nicht etwa ſorglich herausgeſucht, ſondern, wie es der Zufall eben bot, herausgegriffen worden ſind, zu vermehren; ja man gelangt auf dieſem Wege der Analyſe der D.'ſchen Schrift ſchließlich zu dem Reſultate, daß dieſelbe von Seite 1—40, und abgeſehen von dem noch näher zu erwähnenden §. 10, nichts weiter iſt, als ein getreues Excerpt des J.'ſchen Kollegienheftes.

Bedürfte es noch eines weiteren Beweiſes hierfür, ſo wird man denſelben in der vollkommenen Uebereinſtimmung der von D. angeführten Citate mit den von J. gegebenen finden; in der Schrift des Erſtgenannten iſt, ſoweit es ſich hat ermitteln laſſen, nicht ein wiſſenſchaftliches Citat, das ſich nicht auch in dem J.'ſchen Kollegienhefte fände; viele Citate hat D., der um's Dreifache gekürzten Arbeit entſprechend, fortgelaſſen, die einzelnen Abweichungen in den citirten Zahlen der Kapitel, Abſchnitte ꝛc. beruhen offenbar auf Schreib- oder Druckfehlern.

Daß der Thatbeſtand des Nachdrucks dadurch nicht ausgeſchloſſen wird, daß der Angeklagte die Vorleſung nicht wörtlich, ſondern mit Abkürzungen, Zuſammenziehungen u. ſ. w. abgedruckt hat, bedarf keiner weiteren Ausführung.*) Großentheils mögen übrigens dieſe Abweichungen daher rühren, daß J. ſein Manuſcript etwas ausführlicher abgefaßt hat, als ſeinen mündlichen Vortrag, oder daß D. beim Nachſchreiben ſeines Heftes dem Vortrage des Lehrers nicht immer hat folgen können. Es ſpricht hierfür der Umſtand,

*) Dambach, Urheberrecht S. 42.

daß die Identität der D.'schen Schrift mit der J.'schen Vorlesung namentlich dann recht deutlich in die Augen springt, wenn man die Vergleichung nicht mit dem J.'schen Manuscripte, sondern mit dem von Dr. Br. nachgeschriebenen Hefte vornimmt.

Ein besonderes Gewicht legt der Angeklagte zu seiner Entlastung darauf, daß er in dem das römische Jahr behandelnden Abschnitt 10, S. 10—12 seiner Schrift nicht J., sondern Huschke gefolgt sei. Diese Behauptung ist zwar nicht durchweg richtig, indem gleich der Eingang von Nr. 10 mit J. S. 37 übereinstimmt und sich auch sonst Anklänge an J. finden; allein die Unterschiede zwischen J. und der D.'schen Schrift sind doch in diesem Abschnitte so groß, daß man Bedenken tragen muß, hier von einer unerlaubten Benutzung der J.'schen Vorlesung zu sprechen.*)

No. 25.

Gutachten vom 1. Februar 1886.

Schutzberechtigung der Pantomimen und Ballets gegen unbefugte Aufführung.

Der Hofballetmeister S. aus D. hat — seiner Angabe zufolge — eine Pantomime: „Die lustigen Heidelberger" benannt, verfaßt und das Recht der Aufführung dieses Stückes ausschließlich dem Cirkus-Direktor E. Renz überlassen. Im Renz'schen Cirkus

*) Das erkennende Gericht hat ausgesprochen, daß das obige Gutachten „erschöpfend und überzeugend" sei. D. ist demgemäß wegen Nachdrucks rechtskräftig verurtheilt worden. Der Antrag auf Zuerkennung einer Geldbuße ist abgelehnt, weil die Höhe der Beschädigung zur Zeit auch nicht einmal annähernd festzustellen sei und somit jede Unterlage zur Motivirung der zu erkennenden Geldbuße mangele. Das Reichsgericht hat in einem Falle ausgesprochen, daß der Antrag auf Geldbuße nicht abgelehnt werden könne, wenn sich die Höhe der Entschädigung auch nur annähernd feststellen lasse; dagegen scheint auch das Reichsgericht die Ablehnung der Geldbuße für gerechtfertigt zu erachten, wenn sich gar kein Anhalt für die Höhe der Beschädigung finden läßt. (Erkenntniß vom 9. März 1888 — Entsch. in Strafsachen Bd. 17 S. 190.). S. auch oben das Gutachten Nr. 16.

in Berlin ist demnächst diese Pantomime wiederholt dargestellt worden . . .

S. behauptet, daß die Cirkus-Direktoren C. u. A. diese Pantomime unbefugter Weise in H. in ihrem Cirkus zur Aufführung gebracht hätten, und daß gleiche unbefugte Aufführungen von ihnen später in L. veranstaltet worden wären. In L. sei nur der Titel des Stückes dergestalt umgeändert, daß derselbe laute:

„Flotte Burschen."

S. hat demgemäß bei der Staatsanwaltschaft in H.

die Bestrafung der Cirkus-Direktoren C. u. A., sowie die Beschlagnahme der vorhandenen Nachdrucksexemplare, Kostüme, und Requisiten, welche zur unberechtigten Aufführung verwendet werden,

beantragt.

Der Cirkus-Direktor A. räumt ein, daß die Pantomime: „Die lustigen Heidelberger" etwa achtmal in seinem Cirkus zu H. aufgeführt worden sei; er bestreitet aber, daß er durch diese Aufführung sich einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht habe. Die Pantomime sei überhaupt kein dramatisches Werk und daher gegen unberechtigte Aufführung nicht geschützt. Abgesehen hiervon sei auch die von ihm veranstaltete Aufführung vollständig abweichend von dem S.'schen Textbuche, indem verschiedene Scenen ganz weggelassen, andere Scenen in der Reihenfolge umgestellt seien, überhaupt nur eine lose Aneinanderreihung von Scenen aus dem Studentenleben stattgefunden habe und dem Musikdirektor die Wahl beliebiger Musikstücke überlassen worden sei.

Der Mitbesitzer des Cirkus, C., ist bisher nicht vernommen worden, da derselbe nach der Aussage des A. sich um den geschäftlichen Betrieb des Cirkus gar nicht bekümmern soll.

Die Staatsanwaltschaft in H. hat die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt, weil die betreffende Pantomime kein schutzberechtigtes Werk sei, ganz abgesehen davon, daß die Beschuldigten die Pantomime in völlig veränderter Form aufgeführt haben wollen.

Gegen diesen Beschluß hat S. Beschwerde erhoben. Auf Anordnung der Ober-Staatsanwaltschaft zu C. ist darauf am 12. August 1885 ein Gutachten des Königlichen musikalischen S. V. erfordert worden; der letztere hat unter dem 12. Oktober desselben Jahres sein Gutachten, soweit es hier interessirt, dahin abgegeben,

daß das angeblich von dem S. verfaßte Stück, betitelt: „Die luſtigen Heidelberger u. ſ. w.“ als ein ſchutzberechtigtes muſikaliſches oder dramatiſch-muſikaliſches Werk nicht zu erachten ſei und

daß die Frage, ob das gedachte Stück als ein dramatiſches Werk anzuſehen ſei, der Begutachtung durch den litterariſchen S. V. unterliege.

In Folge dieſes Gutachtens hat ſich die Staatsanwaltſchaft nunmehr an den l. S. V. gewendet und dieſem die Frage zur Begutachtung vorgelegt:

Iſt das angeblich vom Hofballetmeiſter S. verfaßte Werk, betitelt: „Die luſtigen Heidelberger. Große Original-Pantomime ꝛc.“, als ein dramatiſches Werk anzuſehen?

Der S. V. mußte ſich dahin ausſprechen,

daß das Werk, betitelt: Die luſtigen Heidelberger, als ein dramatiſches Werk zu erachten ſei.

Was die Beantwortung der vorgelegten Frage betrifft, ſo giebt das zu den Akten eingereichte, 6 Seiten und XII Scenen umfaſſende Textbuch: „Die luſtigen Heidelberger ꝛc.“ den Inhalt der Scenen folgendermaßen an:

Eine Wirthin, Mutter Amſel, erhält, während ſie ſelbſt in ihrer Wirthſchaft beſchäftigt iſt und ihre Tochter Lenchen ſpinnt, Beſuch von dem penſionirten Kantor Klopſtock. Gleichzeitig findet ſich auch der von der Mutter nicht gern geſehene Liebhaber ihrer Tochter, der Poſtillon Toni, ein.

Dieſe Scene wird durch die Ankunft dreier Heidelberger Studenten unterbrochen, welche in einem eleganten Fuhrwerk anlangen und ihr Faktotum, ſowie einen Hund mitbringen. Sie wollen für einen Ausflug ihrer Kommilitonen das Nöthige im Wirthshaus vorbereiten. Während ſie ihre Freude, am Beſtimmungsort angelangt zu ſein, ausdrücken, erſcheint Lenchen, um ſie zu bedienen. Das hübſche Mädchen, welches den Studenten gefällt, wird von ihnen umringt. Darüber wird der wieder hinzugekommene Liebhaber eiferſüchtig und ſucht die Studenten von dem Mädchen abzuwehren. Während deſſen finden ſich mehrere

Bauernmädchen, die Freundinnen Lenchens, ein. Erſchreckt durch die Anweſenheit der Studenten wollen ſie ſich wieder entfernen, werden aber von Toni und Lenchen zurückgehalten. Zaghaft und ſich ſträubend folgen ſie der Einladung der Studenten, ſie trinken, ſcherzen und tanzen mit dieſen. Der Lärm lockt die Mutter und den Kantor herbei, welche über die zechenden Bauernmädchen außer ſich gerathen. Die Studenten tanzen mit der erzürnten Alten herum und ſuchen den Kantor zu beruhigen. Durch reichliche Bezahlung und durch den Hinweis auf noch größere, in Folge der Ankunft der Burſchenſchaft zu erwartende Einnahmen wird die Alte verſöhnt. Alle gehen dann in das Haus.

Nunmehr kommen 20 bis 30 junge Mädchen, Zöglinge einer Schule, mit ihrer Lehrerin auf einem Leiterwagen angefahren. Sie jubeln vor Glück und Freude und beginnen Spiele und Tänze. Dabei werden ſie von den drei herbeieilenden Studenten betroffen und fliehen vor dieſen in das Wirthshaus.

Jetzt erſcheint ein altes Gefährt mit einem Wachsfiguren-Kabinet, deſſen Führer vor dem Wirthshaus Raſt halten will. Beim Anblick dieſes Wagens kommt einer der Studenten auf den Gedanken, eine große Vorſtellung für die bereits im Wirthshaus anweſenden Perſonen und für die Bewohner des nahen Dorfes zu arrangiren. Nachdem die Studenten mit dem Beſitzer des Wachsfiguren-Kabinets handelseinig geworden ſind und ihn gut bezahlt haben, verkleiden ſie ſich im Wagen als Direktor, Regiſſeur und Marktſchreier. Die ganze Gegend wird in Alarm geſetzt und es werden für die Zuſchauer Plätze improviſirt. Die Schulmädchen, Bauern und Bäuerinnen finden ſich ein, um der Vorſtellung beizuwohnen. Nachdem die Wachsfiguren auf eine Eſtrade geſtellt ſind, verkündet ein Glockenſignal den Beginn der Vorſtellung. Auf einen Tamtam-Schlag fallen die Hüllen und eine prächtige Gruppe phantaſtiſch gekleideter Wachsfiguren wird ſichtbar, welche ein grand divertissement phantastique ausführen.

Nach Beendigung der Vorſtellung legen die verkleideten Studenten ihrerſeits zunächſt Geldſtücke in eine Sparbüchſe, ſammeln bei den Zuſchauern und überreichen den Betrag der Sammlung dem überraſchten Brautpaar Toni und Lenchen für ihre Ausſteuer.

Nunmehr naht ſich der große Studentenzug und defilirt vorbei. Darauf beginnen die Studenten ihren Kommers. Es wird tüchtig

getrunken und auf ein bemooſtes Haupt ein kräftiger Salamander gerieben. Während deſſen tummeln ſich auf den nahen Wieſen junge Mädchen, Bauern und Kinder. Durch ein plötzlich hereinbrechendes Gewitter wird das Gelage geſtört. Regen- und Sonnenſchirme werden von der Mutter Amſel und von den Bauern geborgt, da die Gaſtſtube ſich viel zu eng für alle Gäſte erweiſt. Die Studenten unterſtützen die jungen Mädchen bei ihren Verſuchen, ſich gegen den Regen zu ſchützen. Das Wetter wird immer ſchlimmer, Alles beſteigt die Wagen und fährt nach gegenſeitigem Lebewohl zur Stadt zurück.

Ein Schlußbild ſoll dann noch die friſch und munter nach Heidelberg zurückgelangten Studenten auf ihrer feſtlich geſchmückten Kneipe beim heiteren Zechgelage zeigen.

Dies iſt der Inhalt der Pantomime, in Betreff deren es ſich fragt, ob ſie im Sinne des § 50 des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 als ein dramatiſches Werk zu betrachten iſt.

Die Beantwortung der vorgelegten Frage bedingt vor Allem eine principielle Erörterung darüber, ob pantomimiſche, zur öffentlichen Aufführung beſtimmte Werke — und dahin gehören auch die modernen Ballets, ſofern dieſelben, losgelöſt von der Muſik, in Betracht kommen (was deshalb praktiſch ſehr wohl möglich iſt, weil für dieſelben Muſikſtücke verwendet werden können, welche nicht mehr des muſikaliſchen Schutzes genießen) — überhaupt von dem Schutze des citirten § 50 ausgeſchloſſen ſind oder nicht.

Während ſich die franzöſiſchen und die engliſchen Gerichte wiederholt für die Schutzberechtigung von Ballets ausgeſprochen haben*), iſt die Frage, ſoweit bekannt, in Deutſchland noch niemals vor der jetzt anhängigen Streitſache zur Entſcheidung der Gerichte gelangt. Sie iſt nur bei den Verhandlungen über den deutſch-italieniſchen Litterar-Vertrag vom 20. Juni 1884 und neuerdings auf den im Herbſt 1884 und 1885 zu Bern abgehaltenen internationalen Konferenzen zur Vereinbarung eines Allgemeinen Litterar-Vertrages auf Anregung Italiens zur Sprache gebracht, aber weder in dem erwähnten Vertrage, noch in dem Entwurfe der Berner Konvention zum Austrag gelangt, vielmehr abſichtlich als eine

*) Pouillet, traité de la propriété littéraire 1873. S. 43. Kohler, Autorrecht S. 187.

offene behandelt worden.*) In der deutſchen Litteratur endlich iſt die Frage nur ſpärlich erörtert worden.

Mandry und Kloſtermann wollen den Ballets und Pantomimen, letzterer ſchlechthin, erſterer wenigſtens für die Regel, den Schutz verſagt wiſſen, wogegen Vesque von Püttlingen und Kohler ſich für die Schutzberechtigung ausgeſprochen haben.**)

Die Erörterung der Frage wird ihren Ausgangspunkt davon zu nehmen haben, ob die Pantomimen und Ballets überhaupt unter den dramatiſchen Werken im Sinne des angeführten § 50 begriffen werden können und dürfen.

Der Wortlaut des § 50 und der ſonſtigen Beſtimmungen des Reichsgeſetzes ſchließt zunächſt derartige Produktionen nicht ausdrücklich aus der Klaſſe der dramatiſchen Werke aus. Allerdings hat eine geringe Minorität bei den Berathungen des S. V. die Anſicht vertreten, daß das Geſetz ſeinem Inhalte und ſeiner Tendenz nach nur Werke zu ſchützen beabſichtige, welche durch Buchſtaben- oder Notenſchrift fixirt ſind und deren Reproduktion wiederum durch die Schrift oder durch das Organ der Sprache erfolgt, und ſich für dieſe Meinung darauf berufen, daß der § 50 Abſ. 2 und 3 die Möglichkeit einer Drucklegung und einer Ueberſetzung vorausſetze, während bei der Pantomime und bei dem Ballet gerade dasjenige, was zur Aufführung gebracht werde, nicht, wie das geſprochene oder geſungene Wort einer Fixirung durch Druck oder Ueberſetzung fähig ſei.

Die überwiegende Majorität konnte indeſſen dieſe Ausführung nicht für zutreffend erachten, weil, ganz abgeſehen davon, daß das

*) Vgl. das Schlußprotokoll zu dem Vertrage vom 20. Juni 1884. Reichsgeſetz-Blatt von 1884 S. 208 und

Actes de la 2me conférence internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques réunie à Berne. Berne 1885 p. 21. 22. 43. 55.

Nach dem Schlußprotokoll zu dem Berner Vertrage vom 9. September 1886 ſollen „diejenigen Verbandsländer, deren Geſetzgebung unter den dramatiſch-muſikaliſchen Werken auch die choreographiſchen Werke begreift, den letzteren die Vortheile der in der Berner Uebereinkunft enthaltenen Beſtimmungen zu Theil werden laſſen."

**) Mandry, Urheberrecht S. 308; Kloſtermann, Urheberrecht S. 67; Vesque von Püttlingen, Das muſikaliſche Urheberrecht. 1864. S. 5. 46; Kohler, Autorrecht S. 187. 188.

Libretto einer Pantomime oder eines Ballets ſowohl gedruckt, wie auch überſetzt werden könne, der Abſatz 1 des § 50 die entſchiedene Beſtimmung über die Schutzberechtigung enthalte, ohne dafür die Druckbarkeit oder die Ueberſetzbarkeit des dramatiſchen Werkes zu verlangen und die Abſätze 2 und 3 nur Vorſchriften für gewiſſe Eventualitäten, welche wohl eintreten könnten, aber nicht immer einzutreten brauchten, treffen wollten.

Ebenſowenig vermochte dieſelbe Majorität ſich die Auffaſſung der Minderheit anzueignen, daß mit Rückſicht darauf, daß das Libretto eines Ballets oder einer Pantomime, ſowie auch die Muſik geſchützt ſei, das Geſetz gar kein Objekt für ſeinen Schutz finden könne, da es doch unmöglich die Abſicht gehabt haben dürfte, die Tänze, Poſen, Tableaux der Figuranten und Aehnliches zu ſchützen. Die Majorität des S. V. hielt dies nicht für durchſchlagend. Denn es handle ſich nicht um Schutz des Librettos gegen Nachdruck, ſondern um den Schutz gegen eine öffentliche Aufführung. Dies ſei das Objekt, welches das Geſetz zu ſchützen habe und für welches ebenſo gut ein Bedürfniß des Schutzes in Frage kommen könne, wie für die öffentliche Aufführung einer Tragödie oder eines Schauſpieles.

Wenn aber hiernach die von der Minorität geltend gemachten Momente nicht zu der Annahme führen konnten, daß die Abſicht des Geſetzgebers, die Pantomimen und Ballets von der Schutzberechtigung auszuſchließen, im Geſetze zum Ausdruck gebracht, oder auch nur aus ſeinen Einzelvorſchriften zu entnehmen ſei, ſo iſt damit doch noch nicht dargethan, daß man berechtigt iſt, die gedachten Produktionen unter dem § 50 zu begreifen und auch die Frage noch nicht gelöſt, in wie weit dies eventuell der Fall ſein kann.

In dieſer Hinſicht iſt die überwiegende Majorität zu der Auffaſſung gelangt, daß die Pantomimen und die Ballets unter die dramatiſchen Werke im Sinne des § 50 einzureihen ſind.

Drama iſt diejenige Dichtungsart, welche Begebenheiten der Vergangenheit oder ſolche, welche ſich ereignen können, als gegenwärtige Handlungen nach beſtimmten äſthetiſchen Geſetzen darſtellt, ſodann ein dichteriſches Werk, welches einen derartigen Inhalt hat oder wenigſtens nach der Abſicht ſeines Urhebers haben ſoll. Als dramatiſches Werk muß demnach ein ſolches Werk bezeichnet werden,

welches die wesentlichen Eigenschaften eines Dramas besitzt, d. h. das Drama im eigentlichen Sinn, aber nicht minder ein solches Werk, welches dem Drama verwandt oder ähnlich ist, also, wenngleich nicht alle wesentlichen Eigenschaften des Dramas, doch noch eine wesentliche Eigenschaft desselben aufweist. Als diese wesentliche Eigenschaft, welche immer noch vorliegen muß, wenn ein Werk als dramatisches gelten soll, erscheint nun unzweifelhaft die, daß das Werk Begebenheiten der gedachten Art als gegenwärtige Handlungen darzustellen beabsichtigt, und zwar der Art, daß diese Begebenheiten einem bestimmten Publikum durch eine Aufführung, d. h. durch die Vermittelung von Darstellern, vorgeführt werden oder mindestens, (wie bei dem s. g. Buchdrama) als vorzuführende gedacht sind.

Wird bei solchen Werken neben den sich vollziehenden Handlungen das gesprochene Wort als Darstellungsmittel benutzt, um über die Bedeutung, die Motive und die Zwecke der Handlungen und der handelnden Personen Aufklärung zu geben, so fällt das dramatische Werk der Poesie anheim.

Derselbe Zweck, welchen das gesprochene Wort beim Drama verfolgt, läßt sich aber auch durch das gesungene Wort in Verbindung mit der Musik erreichen, und daher giebt es auch dramatische Werke, welche der Kunstgattung der Musik angehören, die Opern, Operetten, Singspiele, welche unter die Bezeichnung: musikalisch-dramatische Werke des Reichsgesetzes fallen.

Endlich ist es auch denkbar, daß unter Verzicht auf das gesprochene oder gesungene Wort die Geberde und der Tanz, sei es mit Zuhülfenahme der Musik, sei es ohne die letztere, zum unmittelbaren Ausdruck von Gefühlen und Empfindungen, sowie zur Bezeichnung des Charakters oder der Bedeutung von Handlungen verwendet werden. Die Benutzung dieses Darstellungsmittels hat sich im Zusammenhange mit der Tanzkunst und Orchestrik entwickelt. Es gehören hierher die schon den Römern bekannten Pantomimen, in welchen die darstellenden Künstler in Verwendung der Mimik nicht durch den Gebrauch der Maske gehindert waren, ferner die von den Römern den Griechen entnommenen s. g. Pyrrhichen, ursprünglich bei den letzteren Waffentänze, bei den ersteren aber Tänze, welchen ein dramatischer Inhalt gegeben wurde, und von denen noch heute die von Apulejus beschriebene mythologische

Pyrrhiche: das Urtheil des Paris, bekannt iſt,*) ferner in neuerer und in unſerer Zeit die Pantomime und das Ballet, wie ſich dieſe ſeit Noverre, welcher in ſeinen lettres sur la danse et sur les ballets, Lyon 1760, 2 Bde., das Ballet von der Oper abzulöſen und zu dramatiſcher Selbſtſtändigkeit zu erheben, ſich bemüht hat, entwickelt haben.

Daß dieſe Pantomimen und Ballets, antike und moderne, von denen die letzteren auf denſelben Schaubühnen, wie die Dramen im eigentlichen Sinne oder die Opern, zur Darſtellung gebracht werden, einen dramatiſchen Charakter haben oder mindeſtens haben können, wird ſich an ſich nicht leugnen laſſen, ja es kann die Verwandtſchaft mit dem Drama ſo weit gehen, daß man bei ihnen, wie bei den Dramen, je nach der Art des dramatiſchen, durch die Handlungen herbeigeführten Konfliktes, die den verſchiedenen Gattungen des Dramas: der Tragödie, dem Schauſpiel und der Komödie entſprechenden Arten zu unterſcheiden berechtigt iſt und auch in der Balletkunſt thatſächlich unterſcheidet.

Gerade weil im Ballet und in den Pantomimen Begebenheiten ſich als gegenwärtig vollziehende Handlungen dargeſtellt werden, iſt man berechtigt, ſo weit dies der Fall iſt, ſie, ebenſo wie die Opern und Singſpiele, unter der Kategorie der dramatiſchen Werke zu begreifen. Dafür, daß §. 50 des Reichsgeſetzes unter der Bezeichnung: dramatiſches Werk blos die der Kunſtgattung der Poeſie angehörigen Werke hat verſtanden wiſſen wollen, findet ſich, wie ſchon oben ausgeführt, kein Anhalt im Geſetze. In der That kann das Geſetz auch gar nicht das Wort: dramatiſch im Sinne von: dem Drama weſentlich, unter Ausſchluß der Bedeutung von: dem Drama verwandt oder ähnlich, gebraucht haben. Wollte man das letztere annehmen, ſo käme man zu dem Reſultat, daß es nur diejenigen Stücke ſchützt, welche allen Anforderungen der Aeſthetik an ein Drama entſprechen, alſo blos wahre Tragödien, Schauſpiele und Komödien, nicht aber die ganze Unzahl der dramatiſchen Produktionen, welche, wie viele einaktige Stücke, Poſſen, Schwänke u. ſ. w. zwar Begebenheiten als ſich gegenwärtig vollziehende Handlungen darſtellen, bei denen

*) Vgl. L. Friedländer, Darſtellungen aus der römiſchen Sittengeſchichte. 5. Auflage. Th. II. S. 406. 419.

es aber im Uebrigen an allen oder an den meiſten äſthetiſchen Erforderniſſen eines Dramas fehlt. Muß man zugeben, daß das Geſetz auch die zuletzt gedachten Arten der dramatiſchen Erzeugniſſe ſchützt, ſo faßt man damit das Wort: dramatiſch ſchon in dem zweiten, weiteren Sinne auf. Dann muß es aber auch willkürlich erſcheinen, wenn man allein ſolche Produktionen als dramatiſche ſchützen will, welche ſich als Darſtellungsmittel des geſprochenen Wortes bedienen. Wie willkürlich eine ſolche Schranke wäre, zeigt ſich recht deutlich darin, daß man durch dieſe ſelbſt in künſtleriſcher Hinſicht vollkommen regelrechte Dramen, welche ein Taubſtummenlehrer für die Aufführung durch Zöglinge einer Taubſtummenſchule in ihrer Geberdenſprache dichten würde, von dem Schutze gegen unberechtigte Aufführung ausſchließen würde.

Mandry, auf welchen ſich Kloſtermann ohne jede ſelbſtſtändige Begründung ſeiner noch weiter gehenden Anſicht lediglich bezieht, macht allerdings gegen die Schutzberechtigung der Pantomime und des Ballets Folgendes geltend:

„Die Kunſt des Balletmeiſters als ſolche genieße ſo wenig den Schutz des Geſetzes, als die Kunſt des Schauſpielers und Schauſpielregiſſeurs. Das Libretto, das nur Situationen, gleichſam Ideen für den Balletmeiſter angiebt, ſtehe in keinem anderen Verhältniſſe zum Ballet, als der Gedanke zur litterariſchen Arbeit oder der künſtleriſche Vorwurf zum Kunſtwerk. Hiervon ausgehend werde ſich wohl regelmäßig die Unmöglichkeit ergeben, das Ballet als muſikaliſch-dramatiſches Werk zu ſchützen.“

Gerade dieſer Standpunkt, daß das Ballet-Libretto blos Situationen enthalte und daher ebenſowenig, wie ein blos in der Angabe der Scenen erſt vorhandener Entwurf zu einem Drama die Ausarbeitung des letzteren in Dialogen und Monologen durch einen Anderen rechtlich ausſchließe, gegen anderweite Aufführung geſchützt ſein könne, wurde auch von einer geringen Minorität bei den Berathungen des S. V. vertreten. Die überwiegende Mehrheit konnte aber auch dieſes Argument nicht für geeignet erachten, die Verſagung der Schutzberechtigung für die Pantomimen und Ballets zu begründen.

Zunächſt iſt es bemerkenswerth, daß von dieſem Standpunkt aus dem Ballet und der Pantomime nicht der Charakter eines dramatiſchen Werkes an ſich abgeſprochen wird. Der Schutz wird

dieſen Produktionen nur deshalb verweigert, weil das Libretto kein ausgeführtes Drama ſei, ſondern blos Situationen angebe. Falls das letztere nicht zutrifft, vielmehr, was mindeſtens möglich iſt, ſich im Libretto dasjenige enthalten findet, was der Balletmeiſter behufs Darſtellung der einzelnen Scenen den Tänzern und Tänzerinnen vorzuſchreiben hat, müſſen die Vertreter dieſer Anſicht auch der Pantomime und dem Ballet den Schutz gewähren. Es iſt allerdings richtig, daß die Kunſt des Balletmeiſters ebenſowenig wie die Kunſt des Schauſpielers den Schutz des Geſetzes genießt. Indeſſen liegt zwiſchen den Situationen des Librettos und der Kunſt des Balletmeiſters, d. h. der Kunſt, gewiſſe Handlungen, Empfindungen und Gefühle durch Mimik und Tanz zum Ausdruck zu bringen, noch ein weiteres, drittes Moment als Zwiſchenglied, welches nicht außer Acht gelaſſen werden darf. Ebenſowenig wie der Schauſpieler durch ſeine Kunſt, die Schauſpielkunſt, ein nur im Entwurfe einzelner Scenen, der ſogenannten Situationen vorhandenes Drama zur Aufführung bringen kann, es vielmehr erſt dazu der Ausarbeitung der einzelnen Scenen durch Dialoge und Monologe bedarf und dieſe Thätigkeit, ſelbſt wenn ſie vom Schauſpieler geübt wird, nicht eine ſchauſpieleriſche, ſondern eine dichteriſche iſt, ebenſowenig iſt bei den durch das Ballet-Libretto blos angegebenen Situationen der Balletmeiſter oder Tänzer durch ſeine, d. h. die Kunſt der Mimik und des Tanzes, im Stande, das anzugeben, was jede einzelne Perſon zu thun, welche Empfindungen und Gefühle ſie zum Ausdrucke zu bringen hat. Nur das *Wie* dieſes Ausdruckes und die dabei anzuwendende Technik fällt in den Bereich ſeiner Kunſt, das Was gehört gleichfalls in das Gebiet des dichteriſchen Schaffens. Demnach hätte Mandry, da er principiell dem Ballet und der Pantomime den Schutz nicht verſagt, bei Beachtung des eben dargelegten Geſichtspunktes dahin gelangen müſſen, das Urheberrecht dem Verfaſſer des Situations-Ballet-Librettos und dem Balletmeiſter, welcher angiebt, durch welche Handlungen der einzelnen Perſonen die Situation ausgeſtattet werden ſollen, zuzuſchreiben, gerade ſo, wie man bei einem Drama, für welches ein Verfaſſer den Entwurf koncipirt, während ein anderer die einzelnen Scenen dieſes Entwurfes ausarbeitet, beiden gemeinſam das Urheberrecht zuſprechen muß.

Aber ganz abgeſehen von dieſen Ausführungen entſpricht es nicht, oder wenigſtens nicht immer, den thatſächlichen Verhältniſſen, daß die Ballet-Libretti nur Situationen angeben. Schon die in den größeren Theatern bei Ballet-Vorſtellungen verkauften Textbücher, welche blos für das Publikum beſtimmt ſind, zeigen, daß dasjenige, was die handelnden Perſonen zum Ausdruck zu bringen haben, mehr oder minder genau vorgeſchrieben iſt und einen weiteren Beweis bietet auch das gerade hier vorliegende Textbuch, worauf noch unten näher zurückzukommen ſein wird.

Durch das eben Bemerkte widerlegt ſich zugleich definitiv die ſchon oben berührte Anſicht, daß bei dem Ballet und der Pantomime allein die Tänze, die Poſen, Tableaux u. ſ. w. als Objekt des Schutzes in Frage kommen könnten. Gerade ſo wie bei dem geſprochenen dramatiſchen Werk die nach einem beſtimmten Plane in einzelnen Scenen durch die Handlungen und die Dialoge und Monologe der Perſonen ausgeſtattete, zur Aufführung geeignete Fabel geſchützt wird, gerade ſo verhält es ſich mit dem durch Mimik und Tanz darzuſtellenden dramatiſchen Werk. Die einzelnen Worte, einzelnen Sätze, als Mittel des Ausdrucks der Handlungen, Empfindungen und Gefühle ſind bei dem erſteren nicht geſchützt. Ihnen ſtehen auf dem Gebiete der Pantomime und des Ballets als Mittel des Ausdruckes die Poſen, Tänze u. ſ. w. gleich.

Endlich hat die gedachte Minorität gegen die Schutzberechtigung der hier fraglichen Werke geltend gemacht, daß in Folge der Heranziehung der letzteren in den Kreis der ſchutzberechtigten Objekte unter Umſtänden Schauſtellungen der niedrigſten Art, alſo beliebige Tanzſcenen im Cirkus, auf dem Jahrmarkte, ja auch Scenen auf dem Affentheater den Anſpruch auf Schutz erheben könnten. Die überwiegende Majorität konnte auch dieſes Argument, welches lediglich die Frage der Abſteckung der Grenze des Schutzes, nicht aber die Schutzberechtigung im Princip berührt, nicht für durchgreifend erachten. Sie betrachtet es nach den früheren Ausführungen als ſelbſtverſtändlich, daß Pantomimen und Ballets nur, ſoweit ſie überhaupt in dem vorhin entwickelten Sinne zu den dramatiſchen Werken gerechnet werden können, des Schutzes des Geſetzes theilhaftig werden können. Schauſtellungen, welche allein den Zweck haben, körperliche Gewandtheit, körperliche Geſchicklichkeit, körperliche Schönheit oder gar eine beſondere Dreſſur

von Thieren vorzuführen, oder bei denen dieſer Zweck als der weſentliche erſcheint, ſind eben nicht dramatiſche Produktionen. Sie ſind nicht dazu beſtimmt, dem Zuſchauer ein von beſtimmten Gedanken beherrſchtes Geſchehen von Begebenheiten und die Motive, Gefühle und Empfindungen der dabei betheiligten Perſonen — und damit erledigt ſich auch die Befürchtung wegen eines etwaigen Schutzes der Scenen auf Affentheatern — vorzuführen. Wenn es allerdings in einzelnen Fällen zweifelhaft ſein mag, ob ein Werk nach den hervorgehobenen Geſichtspunkten zu der geſchützten oder nicht geſchützten Kategorie der hier in Rede ſtehenden Produktionen zu rechnen iſt, ſo widerlegt ſich dadurch die Richtigkeit des Ausgeführten nicht im Mindeſten. Es iſt eine bekannte Erfahrung — und dieſe beſtätigt ſich auch hier — daß ſtets, wenn es ſich um die Subſumtion von Thatbeſtänden unter einen juriſtiſchen Begriff handelt, ſolche Fälle vorkommen, welche auf der Grenze liegen und welche, je nach dem man das eine oder andere Moment als das weſentliche bei ihnen erachtet, anders charakteriſirt werden können.

Demnach konnten diejenigen Gründe, welche gegen eine Schutzberechtigung der Pantomimen und Ballets, ſoweit ſie einen dramatiſchen Charakter tragen, von der Minorität geltend gemacht worden ſind, die Auffaſſung der überwiegenden Majorität nicht erſchüttern.

Als Beſtätigung für dieſe ihre Anſchauung kam vielmehr noch Folgendes in Betracht. Das Reichsgeſetz beabſichtigt, die ſelbſtſtändige geiſtige Produktion im weiteſten Umfange zu ſchützen und es iſt daher nicht im Entfernteſten einzuſehen, warum daſſelbe, obwohl es die Gebiete des Dramas und des Singſpieles in weiteſtem Umfange unter ſeinen Schutz ſtellt, einzig und allein die Werke der Verfaſſer von Pantomimen und Ballets der beliebigen Ausbeutung durch Dritte habe überlaſſen ſollen, und zwar um ſo weniger, als zur Zeit der Publikation des Geſetzes die Pantomimen und Ballets in den Repertorien der hervorragendſten deutſchen Theater, insbeſondere der Hofbühnen, eine mit den übrigen dramatiſchen Werken gleichberechtigte Stellung eingenommen haben und Seitens der Theater-Verwaltungen an die Verfaſſer von Ballet-Libretti ebenſo wie an die Dichter von Dramen und Opern-Libretti, Tantièmen und Honorare gezahlt worden ſind. Mag man immerhin die hier gedachten Produktionen gegenüber dem

eigentlichen Drama und der Oper als eine minderwerthige Gattung dramatiſcher Werke betrachten, ſo kommt es darauf dem Geſetz gegenüber, welches auf den wiſſenſchaftlichen, künſtleriſchen und äſthetiſchen Werth der von ihm geſchützten Geiſtesprodukte kein Gewicht legt, nicht an. Zweifellos ſind nach demſelben die ſogenannten Ausſtattungsſtücke, bei denen die Handlung lediglich dazu dient, die einzelnen, auf Befriedigung der Schauluſt abzielenden ſceniſchen Bilder mit reichen Dekorationen und mit ſonſtigem Gepränge dem Publikum nach einander vorzuführen, bei denen aber die äſthetiſchen Erforderniſſe des Dramas vielfach außer Acht gelaſſen ſind, geſchützt. Wenn dies aber der Fall iſt, dann wäre es eine offenbare Ungerechtigkeit und Inkonſequenz, den Pantomimen und Ballets, welche mit den gedachten Stücken eine nahe Verwandtſchaft zeigen, den Schutz blos deshalb abzuſprechen, weil in ihnen die darſtellenden Perſonen ſich ſtatt der Sprache der Mimik und des Tanzes als Darſtellungsmittel bedienen.

Und fragt man ſchließlich, durch welche Faſſung und Formulirung das Geſetz, wenn es die gedachten Produktionen hätte in ſeine Vorſchriften einbeziehen und nicht, was für den Geſetzgeber bedenklich geweſen wäre, alle einzelnen Arten von Bühnenwerken hätte ſpecialiſiren wollen, ſie würde haben begreifen können, ſo wird man anerkennen müſſen, daß es gar nicht in der Lage war, andere und beſſere Ausdrücke, als die von ihm gebrauchten: dramatiſches und dramatiſch-muſikaliſches Werk zu wählen.

Von dem im Vorſtehenden begründeten Standpunkte aus, daß die Pantomimen und die Ballets unter den näher dargelegten Vorausſetzungen als dramatiſche Werke betrachtet werden müſſen, iſt nunmehr noch das jetzt in Frage ſtehende Stück: „Die luſtigen Heidelberger ꝛc.“ zu würdigen. Daſſelbe weiſt zwar keinen dramatiſchen Konflikt im äſthetiſchen Sinne auf, es fällt aber immer noch inſofern unter den Begriff des dramatiſchen Werkes, als es gewiſſe Vorfälle und Begebenheiten, welche ſich im Studentenleben ereignen, in der Verbindung mit ſolchen, wie ſie das Leben im Frühling und auf der Landſtraße mit ſich bringt, dem Publikum als gegenwärtig ſich darſtellende vorzuführen beabſichtigt. Dies genügt, um der Pantomime den Charakter als eines dramatiſchen Werkes zu geben.

Das Textbuch enthält, ſo wenig umfangreich es iſt, ferner

nicht blos einen Entwurf oder ſogenannte Situationen. Bei ſeinen Angaben bleibt für die Möglichkeit einer näheren Ausarbeitung der einzelnen Scenen, um erſt die Aufführung zu ermöglichen, kein Raum mehr offen, denn es iſt den Darſtellern, freilich vielfach gruppenweiſe, mit völlig ausreichender Genauigkeit vorgeſchrieben, was ſie im Einzelnen zum Ausdruck zu bringen und dem Publikum vorzuführen haben; und wo auch immer die Pantomime zur Aufführung gebracht wird, wird Jeder, welcher ſie ſchon einmal früher geſehen hat, falls ſich in allen Fällen die aufführenden Darſteller an das vorliegende Libretto halten, ſofort erkennen, daß es ſich um daſſelbe Stück handelt.*)

No. 26.

Gutachten vom 1. Februar 1883.

Schutzberechtigung und Nachdruck techniſcher Zeichnungen. Muſterſchutz. Aufnahme einzelner Abbildungen in ein Schriftwerk.

Die Damenſchneiderinnen Anna S. und Henriette F. haben gemeinſchaftlich ein Werk veröffentlicht unter dem Titel:

„Selbſtbelehrung im Damenkleidermachen für alle Zeiten."

Das Werk ſoll zuerſt im Jahre 1860 erſchienen, das ausſchließliche Recht an demſelben aber im Jahre 1865 vertragsmäßig auf die Damenſchneiderin F. übergegangen ſein.

Das Buch beſteht aus 40 Seiten in gr. 4. und einer Reihe lithographirter Tabellen in demſelben Format. Außerdem gehören dazu 3 lithographirte „Modelle" in groß Folio, bezeichnet Nr. 1, 2, 3, welche nicht, wie die Tabellen, dem Buche beigeheftet, ſondern loſe beigelegt ſind.

---

*) Die Parteien haben ſich verglichen; der Strafantrag iſt zurückgenommen worden.

Dieſelbe Frage behandelt aus Anlaß des obigen Falles Hinſchius: „Ueber die Schutzberechtigung von Pantomimen und Ballets gegen unbefugte öffentliche Aufführung." (In Iherings Jahrbüchern Bd. 26 S. 185).

Die Zuſchneiderin Lina K. in E. hat — nach Inhalt der Denunciation im Jahre 1881 oder 1882 — gleichfalls 3 große lithographirte Tafeln, bezeichnet als „Modelle 1, 2, 3", erſcheinen laſſen.

Die F. behauptet nun, daß die K. ſich hierdurch des Nachdrucks ſchuldig gemacht habe, indem die K.'ſchen Modelle Nr. 1 und 2 vollſtändig, das Modell Nr. 3 mit unerheblichen Aenderungen ihren Modellen nachgedruckt ſeien.

Die F. hat daher die Beſtrafung der K., Einziehung der Nachdrucksexemplare und Zuerkennung einer Geldbuße beantragt.

Die K. beſtreitet, einen Nachdruck begangen zu haben. Sie behauptet, daß ihre Modelle von den F.'ſchen gänzlich verſchieden ſeien, daß ſie die letzteren gar nicht benutzt, vielmehr ihre Modelle nach eigener Methode hergeſtellt habe.

Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr vom l. S. V. eine gutachtliche Aeußerung über folgende Fragen erfordert:

I. „Sind die Modelle A 1, A 2, A 3 als techniſche oder ähnliche Zeichnungen im Sinne des §. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 zu betrachten?

II. Oder aber ſind dieſe Modelle als gewerbliche Modelle im Sinne des Reichsgeſetzes vom 11. Januar 1876 anzuſehen?

III. Sind, falls Frage I bejaht wird, die Modelle B C D als Nachdruck der erſterwähnten Modelle anzuſehen?"

Es konnte in Betreff der

Fragen I und II

nicht dem mindeſten Zweifel unterliegen, auszuſprechen,

daß die F.'ſchen Modelle zu den im §. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 erwähnten „techniſchen oder ähnlichen Zeichnungen" gehören.

Die deutſche Urheberrechtsgeſetzgebung theilt alle Zeichnungen und Abbildungen je nach ihrem Zwecke in drei große Gruppen ein, nämlich:

a. Zeichnungen, welche einen äſthetiſchen Zweck verfolgen. Dies ſind die Werke der malenden und zeichnenden Kunſt; ihr Schutz iſt geregelt durch das Geſetz vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künſte.

b. Zeichnungen, welche einen belehrenden Zweck haben. Dieſe ſind gegen Nachdruck geſchützt durch §§. 43 ff. des Geſetzes vom 11. Juni 1870.

c. Induſtrielle Zeichnungen oder Muſter. Dies ſind ſolche Produkte der Schrift, welche nicht „als Ausprägung eines individuell geiſtigen Inhaltes, ſondern als materielle Sachen in Betracht kommen, welche nicht den Zweck haben, zu belehren, ſondern welche in den einzelnen Exemplaren zu einem materiellen Gebrauche beſtimmt ſind". Zeichnungen und Abbildungen dieſer Art fallen unter das Muſterſchutzgeſetz vom 11. Januar 1876, falls ſie die Natur als Geſchmacksmuſter an ſich tragen, d. h. dazu geeignet oder beſtimmt ſind, den Formen- oder Farbenſinn zu befriedigen.*)

Im vorliegenden Falle handelt es ſich nun unzweifelhaft um Zeichnungen der Gruppe b, d. h. um belehrende Zeichnungen.

Das F.'ſche Buch giebt in Fragen und Antworten unter ſteter Hinweiſung auf die beigefügten Tabellen und Modelle Belehrung und Anleitung zur Anfertigung aller Arten von Damenkleidern. Da die hier in Frage ſtehenden Modelle zum Verſtändniß und zur Befolgung der gegebenen Anleitung erforderlich ſind, müſſen ſie auch nach §. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 als geſchützte „techniſche und ähnliche Zeichnungen" angeſehen werden.

Es iſt in dieſer Beziehung hervorzuheben, daß das Geſetz nicht etwa nur ſolchen Zeichnungen Schutz gegen Nachdruck gewährt, welche einen wirklich wiſſenſchaftlichen Werth beſitzen, ſondern allen Zeichnungen, welche Ausfluß einer eigenen geiſtigen Thätigkeit ihres Autors ſind und den Zweck haben, zur Belehrung zu dienen. In der Litteratur iſt auch einſtimmig anerkannt, daß zu dieſen nach dem Geſetze vom 11. Juni 1870 geſchützten Zeichnungen die Modebilder, Vorlagen für Häckelmuſter, Stickarbeiten u. ſ. w. gehören.**)

Unter das Muſterſchutzgeſetz fallen die F.'ſchen Zeichnungen nicht, da ſie — abgeſehen von den übrigen Erforderniſſen der Geſchmacksmuſter — nicht als körperliche Sachen einem mate-

*) Dambach, Urheberrecht S. 212; Dambach, Muſterſchutzgeſetz S. 16, 25: Mandry, Urheberrecht S. 80, 218; Wächter, Verlagsrecht S. 135.

**) Dambach, Urheberrecht S. 213; Mandry, a. a. O. S. 267; Wächter, Autorrecht S. 290. Vgl. auch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 8. März 1887 (Entſch. in Strafſachen Bd. 15 S. 405).

riellen Gebrauche dienen wollen. Der Umſtand, daß die Zeichnungen den Namen „Modelle“ führen, iſt für ihre rechtliche Natur ſelbſtverſtändlich unerheblich. Es bleibt hiernach in Gemäßheit der

Frage III

zu prüfen übrig: ob die K.'ſchen Modelle als Nachdruck der F.'ſchen Modelle anzuſehen ſind.

Dies muß in Betreff der Modelle Nr. 1 und 2 bejaht, in Betreff des Modells Nr. 3 verneint werden.

Eine genaue Vergleichung der Modelle ergiebt nämlich folgendes Reſultat.

1. Das F.'ſche Modell Nr. 1, auf der Rückſeite A 3 bezeichnet, trägt den Titel:

„Vordertheil für ein hohes Leibchen enthält 25 verſchiedene Größen“.

Genau denſelben Titel führt das K.'ſche Modell Nr. 1, welches auf der Rückſeite mit C bezeichnet iſt.

In beiden Zeichnungen iſt eine auffallende, faſt in allen Einzelheiten vorhandene Uebereinſtimmung ſichtbar. Die Größe der ganzen Zeichnung iſt genau dieſelbe, ebenſo die Eintheilung in 25 verſchiedene Größenmaaße. Nur in den einzelnen Benennungen finden ſich kleine Abweichungen. So ſteht z. B. ſtatt „Leibchens Gürtelſchluß“ bei F., „Taillenſchluß“ bei K.

Bei dem Armausſchnitt links oben iſt die Theilung ein wenig verändert, ſo daß beim Armausſchnitt die eine Abtheilung bei K. etwas breiter, die nebenliegende etwas ſchmaler erſcheint als bei F. Ferner findet ſich auf Modell 1 bei F. oben ein im Buche auf S. 10 in der zweiten Antwort erwähnter Stecher abgebildet, der dem K.'ſchen Modell Nr. 1 fehlt, dagegen hat dieſes auf der rechten Seite einen bei F. hier fehlenden Maßſtab, der aber genau ebenſo auf dem F.'ſchen Modell Nr. 3 ſich findet. Dieſe Unterſchiede ſind für den Thatbeſtand des Nachdrucks ſelbſtverſtändlich ohne Bedeutung. Alles Uebrige iſt ſo genau gleich, daß die Uebereinſtimmung nur aus der Nachbildung der F.'ſchen Lithographien zu erklären iſt, und man auf die Vermuthung kommt, daß die zur Benutzung beim Zuſchneideunterricht beſtimmten, zum Nachzeichnen dienenden durchſtochenen Löcher auf dem Modell, wenigſtens zum Theil, auch zum Kopiren für das K.'ſche Modell benutzt ſeien.

2. Das F.'ſche Modell Nr. 2, bezeichnet mit A 1, hat den Titel:

„Rücken für ein hohes Leibchen enthält 25 verſchiedene Größen."

Das K.'ſche Modell Nr. 2, bezeichnet mit D, trägt denſelben Titel, nur iſt ſtatt „hohes Leibchen" geſetzt: „hohe Taille". Bei dieſem Modell iſt die Uebereinſtimmung zwiſchen K. und F. noch auffallender, als bei dem Modell Nr. 1. Die Zeichnung iſt, auch in der Größe, ſo gleichartig, daß man das K.'ſche Modell auf das F.'ſche auflegen und dann durch die durchgeſtochenen Löcher beider Blätter ſehen kann. Die Abweichungen in der Bezeichnung, z. B. „Taillenſchluß" ſtatt: „Leibchen-Gürtel-Schluß" ſind ſelbſtverſtändlich unerheblich.

3. Anders verhält es ſich mit Modell Nr. 3 (bezeichnet bei F. mit A 2, bei K. mit B).

Dieſes Modell trägt bei F. die Aufſchrift:

„Enganliegende Aermel mit einer Naht in 25 verſchiedenen Größen."

und bei K:

„Ellenbogen-Aermel enthält 25 verſchiedene Größen, verbeſſert von Lina K."

Ein Vergleich mit dem F.'ſchen Modell Nr. 3 ergiebt bei einiger Aehnlichkeit in der Anlage eine ſo erhebliche Verſchiedenheit in der Ausführung, daß ſich bei dieſem Blatte ein Nachdruck des entſprechenden F.'ſchen Modells nicht behaupten läßt.

Die Abweichungen zwiſchen beiden Modellen müſſen um ſo mehr in's Gewicht fallen, als bei Zeichnungen der vorliegenden Art gewiſſe Aehnlichkeiten durch die Natur der Sache geboten ſind und man nicht ohne Weiteres ſagen kann, daß ein unerlaubter Nachdruck ſchon dann vorliege, wenn derartige Aehnlichkeiten ſich zeigen. Hiernach konnten nur die K.'ſchen Modelle Nr. 1 und 2, nicht aber auch das Modell Nr. 3 für Nachdruck erklärt werden.

Die beiden Modelle 1 und 2 bilden zwar nur einen kleinen Theil des F.'ſchen Buches, aber ſie ſind doch ein weſentlicher Beſtandtheil deſſelben, und ihre Reproduktion muß als verboten erachtet werden, da die Ausnahme-Beſtimmungen der §§. 7 Litt. a und 44 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 der K. nicht zur Seite ſtehen. Dieſelbe hat namentlich nicht etwa einzelne fremde Zeichnungen einem größeren ſelbſtſtändigen Werke oder einem Sammelwerke als Beilage, Erläuterung u. ſ. w. beigefügt, ſondern ſie hat die Modelle 1

und 2 als ſelbſtſtändige Zeichnungen herſtellen laſſen und einzeln verbreitet. Dies iſt nach dem Geſetze verboten.*)

No. 27.

Gutachten vom 30. Juli 1888.

Schutzberechtigung gewerblicher Abbildungen. Muſterſchutz.

Die Inhaber der Firma B. und Cr., Jalouſie- und Holzleiſtenfabrik, in B. haben

zwei Blätter mit mehreren Hundert Abbildungen ihrer Fabrikerzeugniſſe

anfertigen und drucken laſſen. Sie ſenden die Blätter an ihre Kunden zur Auswahl, bezw. um Beſtellungen nach den Zeichnungen zu machen.

B. und Cr. behaupten, daß der Fabrikant U. in B., einer ihrer früheren Arbeiter, dieſe Muſterblätter mit allen Zeichnungen genau habe kopiren, mit ſeiner Firma drucken und an die B. und Cr.'ſchen Kunden vertheilen laſſen.

B. und Cr. haben deshalb die Beſtrafung des U. wegen Nachdrucks bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts in B. beantragt.

Die Staatsanwaltſchaft verlangt ein Gutachten des I. S. B. darüber:

ob das Verhalten des U. nach den Vorſchriften des Geſetzes vom 11. Juni 1870, oder nicht vielmehr nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 11. Januar 1876 zu beurtheilen ſei.

Vorweg iſt in Betreff der Faſſung der dem S. B. vorgelegten Frage Folgendes zu bemerken.

Nach dem Geſetze vom 11. Juni 1870 § 31 und nach der dazu ergangenen Inſtruktion des Bundeskanzleramts vom

*) Dem obigen Gutachten entſprechend iſt die K. rechtskräftig wegen Nachdrucks verurtheilt worden. Der Antrag auf Zuerkennung einer Geldbuße iſt von der F. zurückgenommen worden.

12. Dezember 1870 über die Zuſammenſetzung und den Geſchäftsbetrieb der Sachverſtändigen-Vereine*), hat der litterariſche S. V. nur zu begutachten, ob der Thatbeſtand des Nachdrucks einer ſolchen Zeichnung oder Abbildung vorliegt, welche im § 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 erwähnt ſind. Dagegen gehört die Begutachtung über die Nachbildung der im Geſetze vom 11. Januar 1876 aufgeführten gewerblichen Muſter und Modelle zur Zuſtändigkeit des gewerblichen S. V.**) Der litterariſche S. V. konnte ſich daher im vorliegenden Falle auch nur darüber äußern: ob die V. und Cr.'ſchen Abbildungen den Schutz des Geſetzes vom 11. Juni 1870 genießen.

Dies mußte aber unbedingt verneint werden.

Der § 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ſchützt gegen Nachdruck:

> die geographiſchen, topographiſchen, naturwiſſenſchaftlichen, architektoniſchen, techniſchen und ähnlichen Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunſtwerke zu betrachten ſind.

Die Motive des ſeiner Zeit dem Reichstage vorgelegten Geſetzentwurfes ſprechen nun beſtimmt aus, daß zu den, durch den § 43 a. a. O. geſchützten Produkten nur ſolche Zeichnungen und Abbildungen gehören, bei denen ein wiſſenſchaftlicher Zweck obwaltet, welche dazu beſtimmt ſind, zu belehren.***) Auch das Reichsgericht hat dies in einer neuerlichen Entſcheidung anerkannt und ausgeführt,

> daß für die Schutzberechtigung der im § 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 angeführten Zeichnungen und Abbildungen der Zweck der Darſtellung entſcheidend ſei, und daß alſo jene Zeichnungen ꝛc., wie ſich einerſeits aus dem Gegenſatze zu Kunſtzwecken, andererſeits aus der Zuſammenſtellung der verſchiedenen Arten von Zeichnungen und Abbildungen ergebe, zu einem wiſſenſchaftlichen Zwecke beſtimmt ſein oder doch als belehrende Darſtellungen erſcheinen müßten, um unter die Beſtimmung des § 43 a. a. O. zu fallen, wobei als ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt werde, daß ſie ſich — in Uebereinſtimmung

*) Bundesgeſetz-Blatt 1870. S. 339. 621.

**) Inſtruktion des Reichskanzleramts vom 29. Februar 1876 (Centralblatt für das Deutſche Reich 1876. S. 117).

***) Dambach, Urheberrecht S. 212.

mit den für Schriftwerke geltenden Grundsätzen — als Ausfluß eigener geistiger Thätigkeit der als Urheber in Betracht kommenden Person darstellen müssen.*)

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß die V. u. Cr.'schen Abbildungen in diese Gruppe der wissenschaftlichen und belehrenden Abbildungen nicht gehören. Sie verfolgen durchaus nicht den Zweck, über die Anfertigung der dargestellten Gegenstände zu belehren, sondern sie sind, — in gleicher Weise, wie alle sonstigen Preiscourante, Waarenkataloge u. s. w. — lediglich dazu bestimmt, dem Publikum eine Anschauung über die zum Verkauf gehaltenen Waaren zu geben. Die V. u. Cr.'schen Abbildungen sind auch gar nicht für den litterarischen und buchhändlerischen Verkehr bestimmt, sondern die Denuncianten erklären selbst, daß sie die Abbildungen ihren Kunden zur Auswahl und, um Bestellungen nach denselben zu machen, zusenden. Daß derartige Waarenverzeichnisse den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht genießen, hat der l. S. V. in neuester Zeit wiederholt auszuführen Gelegenheit gehabt.**)

Ob die V. u. Cr.'schen Abbildungen auf Grund des Gesetzes vom 11. Januar 1876 einen Schutz gegen Nachbildung beanspruchen können, gehört — wie oben erwähnt ist — zur Begutachtung des gewerblichen S. V. Bemerkt mag aber in dieser Beziehung werden, daß von einem solchen Schutze überhaupt nur dann die Rede sein könnte, wenn V. und Cr. ihre Musterzeichnungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Januar 1876 § 7 in das Musterregister haben eintragen lassen. Daß dieses geschehen sei, haben sie bis jetzt nicht behauptet.***)

---

*) Entscheidungen in Strafsachen. Bd. 15 S. 405. S. auch das Gutachten Nr. 26.

**) Vgl. das Gutachten Nr. 17.

***) Dem obigen Gutachten gemäß, hat die Staatsanwaltschaft ein weiteres strafrechtliches Einschreiten abgelehnt.

No. 28.

Gutachten vom 5. Juli 1886.

Schutzberechtigung einer gewerblichen Zeichnung.

Im Auftrage der Sch.'schen Verlagsbuchhandlung zu B. hat der Möbelfabrikant H. daselbst

die Zeichnung einer Wohnzimmer-Einrichtung

entworfen, welche im Holzschnitt und begleitet von einem „Die Kunst im Handwerk" überschriebenen Aufsatze in der Beilage zu der vom 20. Januar 1884 datirten Nummer 3 des 5. Bandes von „Sch.'s Familienblatt" zur Veröffentlichung gelangt ist.

Der Möbelfabrikant Gl. zu B. hat diesen Holzschnitt durch den Holzschneider B. nachbilden lassen und diese Nachbildung in einem von ihm herausgegebenen „Illustrirten Katalog II. Stilgerechte Zimmer-Einrichtungen" ohne Angabe der Quelle, aus welcher er sie entnommen, veröffentlicht.

Die Verlagsbuchhandlung von Sch. hat gegen Gl. bei dem Amtsgericht in B. Klage erhoben mit dem Antrage:

dem Gl. durch richterliches Urtheil die Veranstaltung und Verbreitung weiterer Nachbildungen des H.'schen Holzschnitts zu untersagen, die Einziehung der vorhandenen Nachbildungen und der zur Herstellung derselben dienenden Vorrichtungen ꝛc. auszusprechen und den Gl. zum Ersatz des besonders zu ermittelnden, durch die Nachbildung der Klägerin entstandenen Schadens zu verurtheilen.

Der Beklagte Gl. hat die Abweisung der Klage beantragt. Er behauptet, daß er bereits aus allen Exemplaren seines oben erwähnten Kataloges den in Rede stehenden Holzschnitt habe entfernen lassen und die Vernichtung dieser Blätter, sowie des betreffenden Holzstocks angeordnet habe. Ferner bemängelt er das Urheberrecht der Klägerin an der H.'schen Zeichnung und bestreitet überhaupt die Schutzberechtigung der letzteren gegen Nachdruck oder Nachbildung, sowie auch den von der Klägerin erhobenen Schadensersatz-Anspruch.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung hat das Amts-

gericht beſchloſſen, Beweis zu erheben durch Einholen eines Gutachtens des l. S. V. darüber:

ob der in Sch.'s Familienblatt publicirte Holzſchnitt „Wohnzimmer-Einrichtung" ein Werk der bildenden Kunſt im Sinne des Geſetzes vom 9. Januar 1876 iſt oder doch unter §. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 fällt.

Der S. V. mußte ſich dahin ausſprechen,

daß die in Rede ſtehende Zeichnung unter den §. 43 des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 fällt.

Der §. 43 a. a. O. gewährt den Schutz gegen Nachdruck, beziehentlich gegen Nachbildung den geographiſchen, topographiſchen, naturwiſſenſchaftlichen, architektoniſchen, techniſchen und ähnlichen Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunſtwerke zu betrachten ſind.

Es ſollen alſo gegen Nachdruck alle diejenigen Zeichnungen und Abbildungen geſchützt ſein, bei denen, wie die Motive des Reichstags-Entwurfs (S. 39) hervorheben, „mehr ein wiſſenſchaftlicher, als ein künſtleriſcher Zweck obwaltet, welche dazu beſtimmt ſind, zu belehren, ſich aber ihrer inneren Natur nach nicht als Werke der Kunſt darſtellen".*)

Wie für die Schutzberechtigung von „Schriftwerken", ſo wird auch für die Schutzberechtigung dieſer Zeichnungen und Abbildungen vorausgeſetzt, daß dieſelben das Produkt einer eigenen geiſtigen Thätigkeit ihres Autors ſind, und daß ſie ſich dazu eignen, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Verlages, zu ſein. Im Uebrigen aber wird der Schutz gegen Nachdruck nicht nur ſolchen Zeichnungen ꝛc. zu Theil, welche einen wirklich wiſſenſchaftlichen Werth beſitzen, ſondern allen denjenigen Zeichnungen, deren Zweck dahin gerichtet iſt, der Wiſſenſchaft im weiteſten Sinne des Wortes oder der Belehrung zu dienen.**)

„Die Grenzen des Wiſſenswürdigen, was, in Zeichnungen dargeſtellt und erläutert, durch §. 43 des Geſetzes vom 11. Juni

---

*) In gleicher Weiſe ſpricht ſich das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 8. März 1887 (Entſch. in Strafſachen Bd. 15 S. 405) aus. S. oben die Gutachten Nr. 26 und 27.

**) Dambach, Urheberrecht S. 211 ff. S. auch das Gutachten Nr. 26.

1870 (früher: §. 18 des preuß. Nachdrucksgesetzes vom 11. Juni 1837) gegen Nachdruck geschützt werden soll, dürfen" — wie der I. S. V. in einem Gutachten vom 26. Februar 1869 zutreffend ausgeführt hat — „nicht zu eng gezogen und etwa blos auf ‚Wissenschaft im höheren Sinne' beschränkt werden."*) Es kann sich vielmehr eine belehrende Thätigkeit auch in solchen Zeichnungen dokumentiren, welche einer untergeordneten Sphäre angehören; es sind daher z. B. unzweifelhaft Häkelmuster, Stickmuster, Strickmuster 2c., welche sich in Modezeitungen abgedruckt finden und den Zweck verfolgen, Anleitung zur Herstellung solcher Arbeiten zu geben, als schutzberechtigte Zeichnungen anzusehen. Wenn man nun von diesem Gesichtspunkte aus die vorliegende Zeichnung prüft, so kann derselben der Schutz gegen Nachbildung nicht abgesprochen werden.

H.'s Zeichnung, die einen integrirenden Theil, ja den Hauptheil des Aufsatzes „Die Kunst im Handwerk" bildet, will das Publikum anregen, mit Einsicht und Geschmack künstlerisch hergestellte Möbel und Geräthe in den Wohnungen aufzustellen, den Sinn dafür bilden und zugleich eine Anleitung geben, wie solche Einrichtung zu gestalten ist. Unzweifelhaft kann sie als ein Muster und Vorbild für eine solche Einrichtung dienen; sie wird Tapezierern, Baumeistern und sonstigen mit Wohnungseinrichtungen beschäftigten Personen willkommen sein und auch den Gewerbetreibenden der Möbelbranche trotz des kleinen Maßstabes und des mangelnden Details ein Bild geben, das mit Nutzen als eine technische Vorlage verwerthet werden kann. Die H.'sche Zeichnung erfüllt also unzweifelhaft einen belehrenden Zweck, wenngleich durchaus nicht verkannt werden soll, daß sie zugleich auch in mancher Hinsicht als ein gewerbliches Mittel zu einem gewerblichen Zwecke, als eine Reklame für die von H. gefertigten Möbel sich darstellt. Es ergiebt sich dies aus der Angabe der Preise, zu welchen die einzelnen Stücke der Einrichtung von H. gefertigt und verkauft werden, und geht auch aus der ganzen Fassung des die Zeichnung erläuternden Aufsatzes hervor. Es wurde mit Rücksicht hierauf auch im Schooße des S. V. die Ansicht laut, ob nicht der Zeichnung, als einer ge-

*) Dambach, Gutachten S. 72.

wöhnlichen Geſchäftsanzeige, der Schutz gegen Nachdruck zu verſagen ſei. Allein der S. V. entſchied ſich ſchließlich dahin, daß dieſer Schutz gewährt werden müſſe. Trotz des nicht zu verkennenden gewerblichen Intereſſes, welches bei der Publikation obgewaltet hat, liegt unzweifelhaft auch ein belehrender Zweck vor; die Zeichnung ſoll und kann der Wiſſenſchaft im weiteren Sinne und der Belehrung dienen. Damit iſt derſelben aber, da ſie offenbar das Produkt einer eigenen geiſtigen Thätigkeit iſt und, wie ſich aus ihrer Aufnahme in Sch.'s Familienblatt ergiebt, ſich auch dazu eignet, Gegenſtand des Verlages zu ſein, die Eigenſchaft einer durch §. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 gegen Nachdruck geſchützten Zeichnung oder Abbildung vollauf gewährleiſtet.

Wenn der Beklagte hervorhebt, daß der I. S. V. in einem früheren Falle ausgeſprochen habe, daß Zeichnungen wie die vorliegende den Schutz des Geſetzes vom 11. Juni 1870 nicht genöſſen, ſo iſt dies nicht zutreffend. Der Beklagte hat vielleicht das Gutachten im Sinne, welches der S. V. unter dem 12. Mai 1885 in der Strafſache wider den Kaufmann Schw. u. Gen. hierſelbſt wegen Nachdrucks eines Ausſtattungsalbums und techniſcher Zeichnungen abgegeben hat. In dieſem Gutachten iſt allerdings, wie in mehreren anderen Gutachten, ausgeſprochen, daß illuſtrirte Waarenkataloge, welche lediglich den Zweck induſtrieller Waarenanpreiſung verfolgen, ohne einen lehrhaften Zweck zu haben, nicht unter das Geſetz vom 11. Juni 1870 fallen; es iſt aber ausdrücklich betont, daß techniſche Zeichnungen, ſobald ſie einen lehrhaften Zweck bekunden, den Schutz des Nachdrucksgeſetzes genießen. Der S. V. befindet ſich bei dieſer Auffaſſung in voller Uebereinſtimmung mit dem Reichsgericht, welches ebenfalls ausgeſprochen hat, daß die gewöhnlichen Waaren- und Preisverzeichniſſe der Kaufleute und Fabrikanten den Schutz gegen Nachdruck nicht genießen, daß dieſer Schutz aber wohl eintreten könne, wenn dieſe Geſchäftsanzeigen „auch belehrende Erörterungen enthalten, wenn z. B. die Waaren ſyſtematiſch dargeſtellt, einer Erläuterung unterzogen und eingehend beſchrieben werden.*)

*) Erkenntniß des Reichsgerichts vom 8. März 1887, (Entſch. in Strafſachen Bd. 15 S. 405); Erkenntniß des Reichsgerichts vom 20. Mai 1885 (Blums Annalen Bd. 10 S. 119). S. auch oben das Gutachten Nr. 16.

Sollte das Gericht, den vorstehenden Ausführungen entgegen, die Schutzberechtigung der in Rede stehenden Zeichnung nach §. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht anerkennen, so würde es sich dann allerdings um die Beantwortung der Frage handeln, ob jene Zeichnung als ein Werk der bildenden Kunst im Sinne des Gesetzes vom 9. Januar 1876 anzusehen sei.

Zur Entscheidung dieser Frage würde nun grundsätzlich der auf Grund des Gesetzes vom 9. Januar 1876 gebildete, hier bestehende künstlerische S. V. berufen sein.

Der I. S. V. glaubt jedoch seine Kompetenz nicht zu überschreiten, wenn er an dieser Stelle darauf aufmerksam macht, daß das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 sich nur auf solche Zeichnungen und Abbildungen bezieht, welche „die Darstellung des Schönen und die Erregung der demselben entsprechenden Gefühle im Betrachtenden" bezwecken, oder mit anderen Worten: einen ästhetischen Zweck verfolgen.*)

Daß aber ein solcher Zweck bei Herstellung der H.'schen Zeichnung nicht obgewaltet hat und durch dieselbe auch überhaupt nicht erreicht werden kann, bedarf nach Lage der Sache einer näheren Erörterung nicht.**)

---

*) Mandry, Urheberrecht S. 218.

**) Das erkennende Gericht hat sich dem obigen Gutachten „in jeder Beziehung angeschlossen" und den Holzschnitt als eine gegen Nachdruck geschützte Zeichnung im Sinne des §. 43 a. a. O. angesehen.

III. Abſchnitt.

Gutachten, welche hauptſächlich die Verletzung des Urheberrechts und die Entſchädigung betreffen.

No. 29.

Gutachten vom 31. December 1879.

Schutzberechtigung und Nachdruck eines Kalenders. Entſchuldbarer Irrthum des Nachdruckers. Höhe der Geldbuße.

Die A.'ſche Buchhandlung in M. (deren jetziger Eigenthümer der Buchhändler H. daſelbſt iſt) giebt ſeit längerer Zeit jährlich einen kleinen Kalender heraus. Derſelbe iſt auch für das Jahr 1879, und zwar in mehreren Auflagen, erſchienen unter dem Titel:

„Münſteriſcher Almanach, worin Feſt- und Faſttage, Jahrmärkte, genealogiſche Notizen, die Feſttage der Juden, ein Poſten-Verzeichniß ꝛc. enthalten ſind."

Im Verlage von K. in B. erſcheint ein ähnlicher Kalender, welcher für das Jahr 1879 den Titel führt:

„Weſtfäliſcher Almanach, worin Sonn- und Feſttage, Jahrmärkte, genealogiſche Notizen, die Feſttage der Juden, ſowie die neue Münz-, Maaß- und Gewichts-Eintheilung, ferner das Poſt- und Telegraphen-Weſen ꝛc. enthalten ſind. Auf das Jahr 1879."

Der Inhaber der A.'ſchen Buchhandlung behauptet nun, daß der K.'ſche Almanach, abgeſehen von einigen Zuſätzen, ein faſt wörtlicher Nachdruck des A.'ſchen Almanachs ſei, und daß K. ſogar die Fehler dieſes Almanachs abgedruckt habe. Er hat daher bei der zuſtändigen Staatsanwaltſchaft beantragt:

den K. wegen Nachdrucks zu beſtrafen und zur Zahlung einer Entſchädigung von 50 Mk. zu verurtheilen.

K. beſtreitet, einen Nachdruck begangen zu haben. Er will ſeinen Almanach bereits gedruckt haben, ehe er den A.'ſchen Almanach geſehen, und ſucht — worauf unten näher einzugehen ſein wird — im Uebrigen in Betreff der einzelnen Theile ſeines Almanachs nachzuweiſen, daß dieſelben entweder ſelbſtſtändig gearbeitet ſeien, oder daß die Entlehnungen aus anderen Kalendern den Thatbeſtand des Nachdrucks nicht in ſich ſchlöſſen.

Die Staatsanwaltſchaft hat gegen K. die Anklage wegen Nachdrucks erhoben. Da K. auch in der mündlichen Verhandlung dabei geblieben iſt, daß er ſich des Nachdrucks nicht ſchuldig gemacht habe, ſo hat das Kreisgericht in C. beſchloſſen, zunächſt ein Gutachten des I. S. V. über folgende Fragen zu erfordern:

1. ob der von dem Angeklagten in den Verkehr gebrachte „Weſtfäliſche Almanach auf das Jahr 1879" als eine mechaniſche Vervielfältigung des A.'ſchen Münſteriſchen Almanachs für 1879 anzuſehen iſt, oder
2. ob der „Weſtfäliſche Almanach" ſich als ein ſelbſtſtändiges Werk charakteriſirt;
3. eventuell: ob und welche Gründe vorliegen, aus welchen etwa angenommen werden könnte, daß der Angeklagte im guten Glauben gehandelt (vgl. §. 18 des Geſetzes vom 11. Juni 1870);
4. wie hoch eventuell der Schaden, welcher der A.'ſchen Buchhandlung durch den Nachdruck erwachſen, anzunehmen.

Bei Begutachtung der Sache mußten die beiden Fragen zu 1 und 2 mit einander verbunden werden, da ſie nur alternativ geſtellt ſind, und es ſich bei ihrer Beantwortung lediglich darum handelt, ob der K.'ſche Almanach als Nachdruck anzuſehen iſt (Frage 1) oder nicht (Frage 2).

Nach eingehender Prüfung der Sache mußte der I. S. V. zu dem Ergebniß gelangen,

daß der Thatbeſtand des partiellen Nachdrucks vorliegt.

Wenn man zunächſt eine objektiv-techniſche Vergleichung des A.'ſchen und des K.'ſchen Almanachs vornimmt, ſo ergiebt ſich in Betreff des Inhalts beider Schriften folgendes Reſultat . . . . . .

Nach dieſer Zerlegung des Inhalts der beiden Almanache kann

ein Nachdruck Seitens des K. überhaupt nicht an dem ganzen A.'schen Almanach begangen sein, da mehrere Theile desselben sich bei K. nicht finden, sondern es kann sich nur um einen sog. partiellen Nachdruck handeln.*)

Diejenigen Theile nun, welche sich in beiden Almanachen finden, sind folgende:

1. Die Tabelle historischer Daten;
2. Die Bedeutung der Zeichen;
3. Die Himmelszeichen;
4. Die Bemerkung über die Processionen und Patronen;
5. Der eigentliche Kalender;
6. Die Festtage der Juden;
7. Das Verzeichniß der Jahrmärkte;
8. Die Jahreszeiten und die Finsternisse des Jahres 1879;
9. Die Portotaxe;
10. Die neuen Maaße und Gewichte;
11. Die Martini-Marktpreise.

Bevor zu einer Prüfung darüber geschritten wird, in wie weit bei diesen 11 Punkten ein Nachdruck vorliegt, muß Folgendes vorangeschickt werden:

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 schützt gegen Nachdruck im §. 1 die „Schriftwerke". Unter diesem Ausdruck haben nicht etwa alle geschriebenen oder gedruckten Aufzeichnungen ohne Ausnahme verstanden werden sollen; es ist vielmehr die bestimmte Absicht des Gesetzes gewesen, nur solchen Produktionen den Schutz gegen Nachdruck zu gewähren, welche sich — abgesehen von anderen Erfordernissen — als das Erzeugniß einer eigenen geistigen Thätigkeit ihres Verfassers darstellen. Dagegen haben solche Schriften, in denen sich gar keine eigentliche Autorthätigkeit manifestirt, nicht geschützt werden sollen. Es ist dies in den Motiven zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ausdrücklich ausgesprochen, und es sind daselbst als Beispiele nicht geschützter Gegenstände aufgeführt:

„amtliche und nicht amtliche öffentliche Anzeigen und Nachrichten aller Art, selbst wenn sie, wie Festprogramme, Theaterzettel, Lektions-Kataloge ꝛc., eine Reihe von Ereignissen und Thatsachen fortlaufend ankündigen."**)

*) §. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

**) Dambach, Urheberrecht S. 14. 25; s. die Gutachten Nr. 8. 12. 17. 19.

Wenn man nun von dieſem Geſichtspunkte aus die oben erwähnten einzelnen Theile der beiden Almanache prüft, ſo gelangt man zu folgendem Reſultat:

Die Tabelle hiſtoriſcher Daten (Nr. 1), die Bedeutung der Zeichen (Nr. 2), die Himmelszeichen (Nr. 3), die Feſttage der Juden (Nr. 6) ſind ſolche Mittheilungen, an denen überhaupt ein Urheberrecht nicht angenommen werden kann; es ſind Dinge, die mit mehr oder weniger Abänderungen ſich in unendlich vielen Kalendern finden, die aus einem Kalender in den anderen übergehen, in denen aber eine ſchutzberechtigende Autorthätigkeit ſich nicht manifeſtirt.

Die Abſchnitte über die Jahreszeiten und über die Finſterniſſe (Nr. 8) haben Beide aus dem Buche des Profeſſors Dr. Förſter „Die veränderlichen Tafeln ꝛc. des Normalkalenders für 1879“ entnommen; es kann daher ſelbſtverſtändlich die A.'ſche Buchhandlung kein Urheberrecht auf dieſen Abſchnitt in Anſpruch nehmen.

Die Portotaxe (Nr. 9) und der Abſchnitt über die neuen Maaße und Gewichte (Nr. 10) iſt bei Beiden völlig verſchieden, ſo daß alſo in dieſer Beziehung von einem Nachdruck nicht die Rede ſein kann. Die „Bemerkungen über die Proceſſionen und Patronen“ (Nr. 4), ſowie die „Martini-Marktpreiſe“ (Nr. 11) ſtimmen in beiden Almanachen überein, und es könnte hier der Thatbeſtand des Nachdrucks angenommen werden. Allein der S. V. hat doch geglaubt, ſich für die Verneinung der Nachdrucks-Qualität ausſprechen zu ſollen. In Betreff der „Proceſſionen“ hat wohl unzweifelhaft eine amtliche Bekanntmachung oder ſonſtige officielle Mittheilung zu Grunde gelegen, wie der ganze Wortlaut der Notiz ergiebt, und ebenſo ſind auch die „Martini-Marktpreiſe“ jedenfalls aus amtlichen Publikationen entnommen. Es wird daher von vornherein auch bei dieſen Punkten ein Urheberrecht der A.'ſchen Handlung nicht angenommen werden können. Abgeſehen hiervon kommt aber noch ein anderer Punkt in Betracht. . . . .*)

Es bleibt ſonach nur noch zu prüfen übrig, ob der eigentliche Kalender (Nr. 5) oder das Verzeichniß der Jahrmärkte (Nr. 7) ſich als Nachdruck charakteriſiren.

Was zunächſt den Kalender betrifft, ſo ſind hier zu unterſcheiden:

*) Iſt als unerheblich weggelaſſen.

a. die einzelnen Tage mit den dabei geſetzten Namen der Heiligen ꝛc.,
b. die Evangelien,
c. die Faſten, Gebete ꝛc. für die einzelnen Orte.

Ad a. Rückſichtlich des Kalendarium muß man davon ausgehen, daß die Liſte der Tagesheiligen als feſtſtehender und allgemein verbreiteter Beſtandtheil eines Kalenders überhaupt kein Gegenſtand des Nachdrucks ſein kann, ſo daß, ſelbſt wenn K. deren Namen nachweisbar aus einem beſtimmten Kalender entlehnt hätte, dies nicht als ſtrafbarer Nachdruck erachtet werden könnte, denn er hätte nur aus einer Stelle entnommen, was ohnehin Gemeingut iſt, worauf alſo Niemand ein beſtimmtes Recht hat. Nun wird allerdings geltend gemacht, daß gewiſſe Heilige nur in Münſteriſchen Kalendern vorkommen; allein dies iſt nicht entſcheidend. Allerdings hat die katholiſche Kirche für alle Tage mehrere Heilige, deren Feſte an dieſem Tage gefeiert werden, und je nach den Ländern, ja ſelbſt je nach den Sprengeln wird der eine derſelben vorzugsweiſe, vielleicht ausſchließlich genannt werden. Zu deren Auswahl würde es aber keiner anderen Arbeit bedürfen, als aus den vorhandenen wiſſenſchaftlichen oder volksthümlichen Heiligenverzeichniſſen die paſſenden Namen einfach auszuheben, eine Arbeit, die ein Autorrecht nicht begründen kann. Aber auch dieſe Arbeit wird H. ſchwerlich überhaupt anzuwenden gehabt haben; die erſte oder vorzüglichſte Veröffentlichung ſolcher Auswahl wird er nicht für ſich beanſpruchen können; die für die einzelnen Tage ſeiner Diöceſe üblichen Namen ſind vielmehr — wie z. B. eine Vergleichung mit dem Regensberg'ſchen Almanach ergiebt — wohl als ein Beſtandtheil aller Münſteriſchen Kalender von Alters her zu erachten, an welchem weder im Ganzen, noch im Einzelnen das Urheberrecht Einer Perſon nachzuweiſen iſt.

Auch der Umſtand kann ſelbſtverſtändlich kein Urheberrecht begründen, daß H. aus beſtimmten Familienrückſichten beſondere Heiligennamen aufgenommen hat, z. B. am 22. Mai, wo er einer ihm bekannten Dame zu Gefallen zu dem Namen Julia noch den Namen Aurelia geſetzt hat. Uebrigens hat auch K. Namen, welche ſich bei A. nicht finden, z. B. beim 14. Juni Meluſine.

Wenn ferner zum Beweiſe eines Nachdrucks geltend gemacht wird, daß die Schreibweiſe der Namen in beiden Almanachen die-

ſelbe ſei, ſo iſt hierauf gar kein Gewicht zu legen. Da an dieſen Namen, wie erwähnt, kein Urheberrecht beſteht, ſo iſt es auch völlig gleichgültig, woher K. ſie entlehnt hat. Uebrigens finden ſich in der Schreibweiſe die größten Verſchiedenheiten; zumeiſt ſtimmt K. 1879 mit K. 1878, aber auch unter dieſen Beiden ſind vielfache Abweichungen unter einander und mit A. zu bemerken.

Es möge dies aus folgender Tabelle erſichtlich werden.

. . . . . .

Ad b. K. hat, wie A., die Sonntags-Evangelien über eine jede Woche geſetzt, doch hat er nicht, wie A., die Stellen derſelben angefügt, dagegen vor ein jedes „Ev.“ oder „Evangel.“ geſetzt, was A. nicht gethan. Es iſt nun nicht erwieſen, daß K. dem A. nachgedruckt haben müſſe oder nachgedruckt habe. A.'s Evangelien ſtimmen faſt wörtlich mit denen von Regensberg 1873 überein, A., Regensberg und K. vielfach mit dem Wortlaut der in Förſters Material gegebenen Evangelien-Bezeichnungen. Die Bezeichnungen ſind in verſchiedenen Formen üblich; ein Verlagsrecht an der Formulirung würden weder A., noch Regensberg, noch K. nachzuweiſen vermögen; eine geiſtige Thätigkeit in der Redaktion, welche einen Schutz beanſpruchen kann, liegt nicht vor. . . . .

Ad c. Endlich ſind in dem A.'ſchen Almanach den einzelnen Tagen Angaben hinzugefügt, wo und welcher Ablaß an ihnen ſtattfindet, wohin Wallfahrten erfolgen ꝛc. Für dieſe Angaben beanſprucht H. den Rechtsſchutz.

Es wird hierfür von H. und dem vernommenen Buchhändler Regensberg geltend gemacht, daß ſich dieſe Angaben nur durch Mittheilungen Seitens der Pfarrer und Ortsbehörden der ganzen Diöceſe, ſowie durch langjährige Erfahrung herſtellen ließen, und daß dieſelben in den Münſteriſchen Kalendern von deren Verlegern ſeit 100 Jahren mit Sorgfalt durch zahlreiche, mit Portoauslagen verbundene Korreſpondenzen geſammelt ſeien.

Zunächſt muß es auch bei dieſem Punkte äußerſt zweifelhaft erſcheinen, ob die A.'ſche Handlung ein Urheberrecht auf dieſe kirchliche Nachrichten geltend machen kann. Die oben erwähnten Auslaſſungen H.'s und Regensberg's führen vielmehr zu der Vermuthung, daß dieſe Nachrichten nicht das ſchriftſtelleriſche Produkt eines einzelnen beſtimmten Autors ſind, ſondern daß dieſelben allmählich im Laufe der Zeit angeſammelt und in allen Münſteriſchen

Kalendern gleichmäßig abgedruckt ſind. Hierfür ſpricht namentlich auch die Aeußerung Regensberg's „daß die Berichte im Laufe der Jahre geſammelt und in ‚unſern' Kalendern enthalten ſeien."

Da indeſſen hierüber aus den Akten nichts Näheres erſichtlich iſt, ſo muß der S. V. dieſe Frage unerörtert laſſen und ſich lediglich darauf beſchränken, zu unterſuchen: ob K. dieſe Nachrichten aus dem A.'ſchen Almanach von 1879 erweislich nachgedruckt hat. Dies mußte aber verneint werden. . . . .

Der S. V. konnte daher auch hier den Thatbeſtand des Nachdrucks nicht annehmen.

Anders verhält es ſich mit dem „Verzeichniß der Jahrmärkte". Hier mußte der Thatbeſtand des Nachdrucks für erwieſen angenommen werden. H. giebt an, daß er das Material zu dieſem Verzeichniß jährlich von Berlin aus amtlichen Quellen erhalte und daſſelbe demnächſt, unter Berückſichtigung der für die Münſteriſchen Verhältniſſe bedingten Modifikationen, als Manuſcript für ſeinen Kalender bearbeite; das Verzeichniß der Niederländiſchen Märkte gründe ſich auf Mittheilungen der betreffenden Bürgermeiſter.

K. behauptet, daß er ſein Marktverzeichniß dem Pius-Kalender für 1879 entnommen habe, wozu er berechtigt geweſen ſei, da er das Verzeichniß in ganz anderer Anordnung gebracht habe; die Niederländiſchen Märkte habe er aus dem A.'ſchen oder Regensberg'ſchen Kalender entlehnt, glaube aber dadurch keinen Nachdruck begangen zu haben.

Es kann nun zunächſt keinem Zweifel unterliegen, daß das Marktverzeichniß in der im A.'ſchen Kalender enthaltenen Form als ein gegen Nachdruck geſchütztes Schriftwerk im Sinne des § 1 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 anzuſehen iſt. Allerdings liegt dieſem Verzeichniß ein amtliches Material zu Grunde; allein dieſes Material iſt bei A. ſelbſtſtändig verarbeitet; es iſt die alphabetiſche Ordnung des amtlichen Verzeichniſſes verlaſſen und dafür die chronologiſche Reihenfolge der Märkte gewählt; es ſind ferner Märkte aufgenommen und ausgewählt worden, welche nicht in den in der Ueberſchrift zunächſt genannten „Regierungs-Bezirken Münſter, Minden, Arnsberg und in der Landdroſtei Osnabrück", ſondern in den benachbarten Gegenden, bezw. im Auslande abgehalten werden. Es ſoll nun keineswegs verkannt werden, daß die geiſtige Thätigkeit, welche zu dieſer Arbeit erforderlich war, eine ſehr geringe iſt; aber immerhin

gehört ein gewiſſer Grad ſelbſtſtändiger Produktion dazu, um das Marktverzeichniß in die qu. Form zu bringen. Das Geſetz vom 11. Juni 1870 macht aber den Schutz gegen Nachdruck nicht von der größeren oder geringeren Thätigkeit abhängig, ſondern gewährt dieſen Schutz allen Schriftwerken gleichmäßig, ſobald ſie ſich nur überhaupt als Produkte einer individuellen geiſtigen Thätigkeit manifeſtiren. Eine ſolche Thätigkeit kann ſich aber unbedingt auch in untergeordneten Sphären, in der bloßen Formgebung, Kompilation, Anordnung, Auswahl u. ſ. w. kundgeben. Daher hat der I. S. V. ſchon in früheren Fällen Wohnungsanzeiger, Rang- und Quartierliſten, ſtatiſtiſche Werke ꝛc. für ſchutzberechtigt erklärt.*) In die Kategorie derartiger ſchutzberechtigter Werke fällt auch das Marktverzeichniß im A.'ſchen Almanach.

K. will nun, wie bereits oben erwähnt, ſein Verzeichniß dem Pius-Kalender entlehnt, daſſelbe aber anders geordnet, und nur die Niederländiſchen Märkte aus A. oder Regensberg entnommen haben. Allein dies iſt nicht richtig. Der Pius-Kalender ſowohl, wie das Marktverzeichniß des Statiſtiſchen Büreau ordnen die Märkte alphabetiſch, und es iſt ſchon von vornherein nahezu unmöglich, daß, wenn 2 Bearbeiter — A. und K. — ihre Verzeichniſſe, unabhängig von einander, aus dem amtlichen Verzeichniſſe excerpirt und chronologiſch geordnet hätten, eine ſolche vollſtändige Uebereinſtimmung, wie ſie zwiſchen Beiden beſteht, hätte erzielt werden können.

Bei einer genauen techniſchen Vergleichung ergiebt ſich aber unzweifelhaft, daß K. das A.'ſche Marktverzeichniß nachgedruckt hat.

Es unterſcheiden ſich die beiden Verzeichniſſe nur dadurch, daß A. vor jede Datenziffer den Artikel ſetzt, was K. nicht thut, wie auch K. vielfach unterläßt, die von dem ſtatiſtiſchen Material entnommene Specialbezeichnung des Marktes z. B. „Leinen", „Korn" ꝛc. anzufügen, während K. gleich A. die Märkte, die eine mehrtägige Dauer haben, an den Schluß des Alphabets des betreffenden Tages ſetzen.

Im Uebrigen herrſcht volle Uebereinſtimmung, ſelbſt in Betreff von Irrthümern und Druckfehlern. Bei Beiden fehlen aus den-

*) Dambach, Urheberrecht S. 16; Heydemann und Dambach S. XVI. S. oben S. 27. 40. 56 und Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. December 1888 (Rechtſpr. in Strafſachen Bd. 10 S. 728).

jenigen Bezirken, welche ſie nach der Ueberſchrift vollſtändig geben wollen, anſcheinend aus Irrthum, dieſelben Märkte, z. B. . . .

In der Ueberſchrift über dem Marktverzeichniß erklären A. und K., daß ſie auch die Jahrmärkte des benachbarten Auslandes geben wollen; die Auswahl dieſer Märkte iſt nun ganz dieſelbe. Eine genaue Zuſammenſtellung aus den erſten 6 Monaten ergiebt, daß Beide aus verſchiedenen Bezirken dieſelben Ortſchaften, und in denſelben Ortſchaften wieder dieſelben Jahrmärkte gewählt haben.

Endlich hat K., wie ebenfalls eine Vergleichung der erſten 6 Monate ergiebt, die Niederländiſchen Märkte aus A. entnommen, nämlich: Aalten, Olbenzaal, Winterswyk, Enſchede. Aus Regensberg können dieſe Namen nicht entnommen ſein, da ſie ſich dort nicht vorfinden.

Hiernach mußte als erwieſen angenommen werden, daß K. in Betreff des Marktverzeichniſſes ſich des Nachdrucks ſchuldig gemacht habe.

Die Frage 3:

„ob und welche Gründe vorliegen, aus welchen etwa angenommen werden könnte, daß K. in gutem Glauben gehandelt habe“,

mußte verneint werden.

Da der S. V. nach der obigen Ausführung den Thatbeſtand des Nachdrucks nur in Betreff des Marktverzeichniſſes annimmt, ſo konnte es ſich bei dieſer Frage auch nur darum handeln, ob K. bei der Entlehnung des Marktverzeichniſſes aus dem A.'ſchen Almanach ſich in gutem Glauben befunden und die Entlehnung für erlaubt gehalten hat. Dies konnte aber nicht angenommen werden.

Das Geſetz vom 11. Juni 1870 § 18 Abſ. 2 beſtimmt:

„Die Beſtrafung des Nachdrucks bleibt ausgeſchloſſen, wenn der Veranſtalter deſſelben auf Grund entſchuldbaren, thatſächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.“

Es kann zunächſt dahingeſtellt bleiben, ob es ſich im vorliegenden Falle um einen „thatſächlichen“ oder um einen „rechtlichen“ Irrthum handeln würde, falls K. die Entlehnung in gutem Glauben vorgenommen hätte. Denn, da das Geſetz in dieſer Beziehung den Rechtsirrthum und den thatſächlichen Irrthum vollſtändig gleichſtellt, ſo würde K. ſich zu ſeiner Entſchuldigung auf den § 18 a. a. O. berufen können, gleichviel, ob er die Strafbarkeit

seiner Handlung aus Rechtsunkenntniß nicht gekannt, oder ob er die Handlung aus Unkenntniß thatsächlicher Verhältnisse für erlaubt gehalten hat.*) Allein das Gesetz stellt nun keineswegs jeden Irrthum als einen Strafausschließungsgrund für den Nachdrucker hin, sondern es erklärt ausdrücklich, daß nur der „entschuldbare" Irrthum den Nachdrucker von der Strafe befreien solle. Eine solche Entschuldbarkeit steht aber dem K. nicht zur Seite. Bei der Prüfung und Feststellung: ob dem Thäter eine Fahrlässigkeit zur Last zu legen sei, wird es durchaus gerechtfertigt sein, einen strengen Maßstab anzulegen, denn es muß von den Buchhändlern und Schriftstellern verlangt werden, daß sie sich mit den in ihre gewerbliche bez. litterarische Thätigkeit einschlagenden Verhältnissen und gesetzlichen Bestimmungen genau vertraut machen und bei der Produktion und Publikation eines Schriftwerkes jede Verletzung anderer Autoren und Verleger vermeiden.**) Im vollen Einklange hiermit sagt schon Jolly vom Standpunkte des früheren deutschen Nachdrucksrechtes:

„Hierbei wird dem Nachdrucker billig mit strengem Maaße gemessen werden, da er eine Handlung vornimmt, welche nach seinem eigenen Bewußtsein wenigstens die Grenzlinie fremder Rechte scharf berührt, und bei welcher er deshalb zu einer um so gewissenhafteren Prüfung aller relevanten Umstände verpflichtet ist,***)

und Klostermann, sowie Wächter erklären, daß schon culpa levis genüge, um die Strafbarkeit des Nachdruckers zu begründen.†)

Wenn man nun von diesem Gesichtspunkte aus die Handlung des K. beurtheilt, so kann demselben vom geschäftlichen Standpunkte der Vorwurf nicht erspart werden, daß er den Nachdruck mindestens in fahrlässiger Weise begangen hat, und daß er sich auf einen „guten Glauben", in welchem er sich befunden, nicht berufen kann.

Es ist oben nachgewiesen, daß K. das Marktverzeichniß vollständig aus dem A.'schen Almanach entnommen hat, und daß seine Behauptung: dieses Verzeichniß aus anderen Quellen entlehnt zu

*) Dambach, Urheberrecht S. 136 ff.; Dambach, Nachdruck und Nachbildung, in Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts. Bd. 4 S. 489 ff.

**) Dambach, Urheberrecht S. 184.

***) Jolly, die Lehre vom Nachdruck 1852 S. 94.

†) Klostermann, Urheberrecht S. 242; Wächter, Autorrecht S. 219.

haben, der Begründung entbehrt. Wenn nun K. dieſes Verzeichniß von 12½ Seite aus dem A.'ſchen Almanach einfach abdruckte, ſo mußte er ſich unbedingt ſagen, daß er dadurch in die Verlagsrechte eines Anderen eingreife. Wenn er aber etwa bezweifelte, daß A. auf dieſes Marktverzeichniß ein Verlagsrecht beſäße, ſo hätte er hierüber zunächſt nähere Erkundigungen einziehen müſſen. Uebrigens ergiebt ſich aus der Vernehmung des K., wie er ſich wohl bewußt geweſen iſt, daß er dieſes Verzeichniß aus A.'s Almanach nicht abdrucken durfte; denn er ſtellt in Abrede, dieſen Almanach hierzu benutzt zu haben, und will das Verzeichniß aus dem Pius-Kalender entnommen haben, wozu er berechtigt geweſen, da er eine ganz andere Anordnung gewählt habe. Er giebt hiermit ſelbſt zu, daß er nicht befugt ſei, ohne Aenderung das Verzeichniß aus einem anderen Werke abzudrucken. Da er dies nun — ſeines Beſtreitens ungeachtet — erwieſenermaßen dennoch gethan hat, ſo trifft ihn der Vorwurf, daß er ſich in einem entſchuldbaren Irrthum nicht befunden und in gutem Glauben nicht gehandelt hat.*)

Die Frage 4

endlich iſt darauf gerichtet:

auf wie hoch der Schaden anzunehmen ſei, welchen die A.'ſche Buchhandlung durch den Nachdruck erlitten hat.

H. hat urſprünglich eine Entſchädigung von 100 Mk. gefordert, dieſen Betrag aber ſpäter auf 50 Mk. ermäßigt, indem er bemerkt, daß er zuerſt geglaubt habe, daß der Abſatz des K.'ſchen Kalenders ein größerer geweſen ſei.

Die Entſchädigungsforderung von 50 Mk. muß als eine angemeſſene bezeichnet werden.

Es iſt bekanntlich in Nachdrucksſachen äußerſt ſchwierig, ziffermäßig nachzuweiſen, welchen Schaden der rechtmäßige Verleger eines Werkes durch den Nachdruck erlitten hat. Mit Rückſicht hierauf haben ſchon der Beſchluß des früheren deutſchen Bundes vom 19. Juni 1845 und mehrere Partikulargeſetzgebungen dem Richter einen freieren Spielraum bei Feſtſetzung der Höhe der Entſchädigung eingeräumt,**) und das Reichsgeſetz vom 11. Juni

*) S. über den Irrthum beim Nachdruck auch oben S. 103.

**) Dambach, Urheberrecht S. 142.

1870 iſt dieſem Vorgange gefolgt, indem es im §. 19 beſtimmt, daß das Gericht unter Würdigung aller Umſtände nach freier Ueberzeugung entſcheiden ſoll, wie hoch ſich der Schaden beläuft.

Ebenſo iſt die Höhe der Geldbuße, welche an Stelle der Entſchädigung tritt, nach §. 18 a. a. O. in das Ermeſſen des Richters geſtellt, nur darf dieſelbe nicht mehr als 6000 Mk. betragen.

Das freie Ermeſſen des Richters darf ſich nun aber ſelbſtverſtändlich nicht in willkürlicher Arbitrirung des Schadens äußern, ſondern es müſſen der Feſtſetzung der Entſchädigung möglichſt beſtimmte Principien zu Grunde gelegt werden. Der I. S. V. iſt in dieſer Beziehung konſtant von folgender Erwägung ausgegangen: Es müßte, ſtreng genommen, ermittelt werden, wie viele Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe in Folge des Nachdrucks unverkauft geblieben ſind, und der Werth dieſer unverkauft gebliebenen Exemplare müßte als der dem Berechtigten erwachſene Schaden angeſehen werden. Dieſe Ermittelung wird indeſſen meiſt unmöglich ſein. Wenn man aber davon ausgeht, daß der Abſatz eines Werkes die Folge eines Bedürfniſſes oder eines Intereſſes des Publikums iſt, ſo kann als Regel gelten, daß eben ſo viele Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe abgeſetzt ſein würden, als Nachdrucke verkauft worden ſind. Hiernach hat der S. V. als Grundprincip angenommen, daß die Entſchädigung auf den Verkaufswerth einer dem Abſatze des Nachdrucks gleichen Anzahl von Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe feſtzuſetzen ſei.

Allein dieſes Princip kann unverändert nur dann angewendet werden, wenn das Originalwerk vollſtändig nachgedruckt iſt. In ſolchen Fällen dagegen, in welchen es ſich nur um einen partiellen Nachdruck handelt, kann man häufig nicht ohne Weiteres ſagen, daß jeder Käufer des Nachdrucks, falls der Letztere nicht exiſtirt hätte, ſich das Originalwerk angeſchaft haben würde, und es bleibt gerade in ſolchen Fällen nur übrig, ein freieres Ermeſſen walten zu laſſen.*)

Wenn man nun von dieſen Geſichtspunkten den vorliegenden Fall beurtheilt, ſo gelangt man zu folgendem Ergebniß.

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 144 ff.; Mandry, Urheberrecht S. 282 ff. S. auch das Gutachten Nr. 32.

In den Akten ist nicht angegeben, welches der Verkaufspreis (der Netto-Buchhändlerpreis) des A.'schen Kalenders ist, und in den Hinrichs'schen Buchhändler-Katalogen findet sich dieser Almanach nicht verzeichnet. Es wird aber vom geschäftlichen Standpunkte gerechtfertigt sein, wenn der Durchschnitts-Netto-Verkaufspreis mit höchstens 10 Pf. pro Exemplar zu Grunde gelegt wird.

K. hat nun nach seinen Büchern 4657 Stück seines Almanachs abgesetzt; nach einer späteren Aussage giebt er den Absatz auf ca. 4000 Exemplare an. Läge also ein vollständiger Nachdruck vor, so könnte man — wenn man die durch die Bücher nachgewiesene Zahl der abgesetzten Exemplare zu Grunde legt — annehmen, daß von dem A.'schen Almanach in Folge des Nachdrucks 4657 Exemplare weniger abgesetzt wären, und es beliefe sich dann der Schaden auf 465 Mk. 70 Pf.

Nun ist aber dieser Schaden ganz entschieden zu hoch gegriffen, da nur ein partieller Nachdruck vorliegt und nur das Marktverzeichniß nachgedruckt ist. Dieses Marktverzeichniß umfaßt im A.'schen Almanach $12^1/_2$ Seite, während der ganze Almanach 64 Seiten enthält; es ist mithin nur etwa der fünfte Theil des Almanachs nachgedruckt. Es könnte daher die Entschädigung auch höchstens auf den fünften Theil der obigen 465 Mk. 70 Pf., also auf ca. 93 Mk., festgesetzt werden. Allein auch von dieser Summe müßten noch die Kosten abgezogen werden, welche die A.'sche Handlung auf die Herstellung der betreffenden Exemplare ihres Almanachs hätte aufwenden müssen, so daß in der That ein höherer Schaden, als die von H. geforderten 50 Mk. nicht übrig bleibt. Es soll übrigens keineswegs verkannt werden, daß gerade im vorliegenden Falle die ziffermäßige Normirung des Schadens außerordentlich schwierig ist, und daß auch die obige Berechnung eben nur einen ungefähren Anhalt bieten kann. Denn es wird Niemand im Stande sein, mit irgend welcher Sicherheit anzugeben, wie viele Personen den K.'schen Almanach gerade wegen des in ihm enthaltenen Marktverzeichnisses gekauft haben, und wie viele Personen sich den A.'schen Almanach statt des K.'schen angeschafft haben würden, falls K. das Marktverzeichniß nicht nachgedruckt hätte. Es kommt in dieser Beziehung namentlich in Betracht, daß K. ein anderes Marktverzeichniß auch ohne Nachdruck seinem Almanach hätte einverleiben können, und daß, falls dies geschehen wäre, die

A.'sche Handlung sich über eine Verletzung ihrer Rechte gar nicht hätte beschweren können. Immerhin soll aber nicht in Abrede gestellt werden, daß K. durch den Nachdruck einigermaßen in das Absatzgebiet des H. eingegriffen hat, zumal sein Almanach ebenfalls für Westfalen bestimmt ist und die für Münster wichtigen Notizen enthält. Vom geschäftlich-buchhändlerischen Standpunkte läßt sich — wie schon erwähnt — die Forderung von 50 Mk. Entschädigung nur als angemessen bezeichnen.*)

No. 30.

Gutachten vom 20. December 1886.

Theilweiser Nachdruck eines Buches über Bauarbeiten.

Im Jahre 1885 ist im Verlage von B. und Co. in W. die dritte „verbesserte, vermehrte, mit zahlreichen Holzschnitten versehene" Auflage des Buches:

„Bauunterhaltung in Haus und Hof. Handbuch zum Beurtheilen und Veranschlagen von Neu- und Reparatur-Arbeiten an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden. Von E. H., Königl. Bauinspektor"

erschienen.

Im Jahre 1886 wurde in Bo. ein Buch gedruckt mit dem Titel:

„Handbuch zum Beurtheilen und Veranschlagen von Neu- und Reparatur-Arbeiten an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden. Von der Baugewerken-Innung zu Bo. 1886."

Der Verfasser und der Verleger des erstgenannten Buches — H. und B. & Co. — behaupten, daß das Bo.'er Handbuch ein fast vollständiger Abdruck aus der „Bauunterhaltung" von H. sei, und daß auch die Abbildungen aus diesem Buch entnommen wären.

Sie haben deshalb bei der Staatsanwaltschaft in Bo. die Be-

*) Das Gericht ist dem obigen Gutachten durchweg beigetreten und hat den K. wegen Nachdrucks zu einer Geldstrafe verurtheilt und die zu zahlende Geldbuße auf 50 Mk. festgesetzt.

ſtrafung der Nachdrucker, ſowie die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare beantragt.

Der jetzige Obermeiſter der Bo.'er Baugewerken-Innung, Zimmermeiſter R., hat bei ſeiner verantwortlichen Vernehmung Folgendes erklärt.

Die Baugewerken-Innung in Bo. habe bereits im Jahre 1884 die Herſtellung dieſes Buches beſchloſſen, eine Kommiſſion von ſechs Perſonen gewählt und dieſelbe mit der Drucklegung des Buches beauftragt. Der größte Theil des Buches ſei aus dem Werke „Bauunterhaltung von H." entnommen, wenigſtens ſei dieſes Buch benutzt worden.

Von den Mitgliedern der Kommiſſion ſind fünf Perſonen polizeilich vernommen worden, das ſechſte Mitglied iſt nicht erſchienen. Die fünf Mitglieder haben übereinſtimmend ausgeſagt, daß zur Herſtellung des „Handbuchs" nicht allein das H.'ſche Werk, ſondern auch verſchiedene andere ähnliche Werke gebraucht ſeien.

Von dem Amtsgericht zu Bo. iſt nunmehr dem I. S. V. die Frage vorgelegt worden:

ob das Bo.'er Handbuch ſich als Nachdruck der dritten Auflage des von H. herausgegebenen Buches „Bauunterhaltung in Haus und Hof" im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 darſtellt.

Der S. V. mußte ſich unbedenklich dahin ausſprechen,

daß der Thatbeſtand des partiellen Nachdrucks vorliegt.

Das H.'ſche Buch im Umfang von 271 Seiten groß Oktav (außer Vorwort ꝛc.) iſt, wie die Vorrede ausführt, weniger zum Gebrauche bei Neubauten, als bei Reparaturarbeiten, weniger für Bautechniker, als für Laien, für Hausbeſitzer und ſolche nicht techniſche Verwaltungsbeamte beſtimmt, welche innerhalb ihres Geſchäftsbezirks ohne Zuziehung von Kreisbaubeamten kleinere Bauarbeiten zur Unterhaltung der Gebäude vornehmen ſollen. Es zerfällt nach einer kurzen Einleitung in zweiundzwanzig ſyſtematiſch geordnete Kapitel, welche von der Beſchaffenheit, dem Werthe und der Anwendbarkeit der Baumaterialien handeln, darauf die verſchiedenen Gebäudetheile, ferner die überall vorkommenden Baugegenſtände und deren Herſtellung durch die verſchiedenen Hand-

werker beſchreiben und am Schluß jedes Kapitels eine Anleitung geben zum Veranſchlagen der beſchriebenen Gegenſtände. Dieſe Anleitungen ſind tabellariſch gedruckt, enthalten in der erſten Spalte die Nummer des veranſchlagten Gegenſtandes, in der zweiten Spalte deſſen Benennung, Beſchreibung, Art und Weiſe der Bearbeitung und die einzelnen Koſtenanſchläge, in der dritten Spalte den ungefähren Geſammtpreis des Gegenſtandes, während die vierte und letzte Spalte für jeden Beſitzer des Buches zum Eintragen der ortsüblichen Preiſe offengelaſſen iſt. Dieſe Anleitungstabellen, aus allen Kapiteln zuſammengerechnet, zählen 864 Gegenſtände auf und nehmen in dem Buche einen Raum von ungefähr 110 Seiten ein, der etwa zwei Fünftel des ganzen Buches ausmacht.

Das Bo.'er Handbuch, im Umfange von 64 Seiten klein Oktav und einer Tafel mit Zeichnungen, giebt auf den erſten fünf Seiten einige kurze Vorbemerkungen und von Seite 6 bis zum Ende im Ganzen 346 Anleitungen (einige haben Doppelnummern) zum Veranſchlagen, welche, ebenſo wie in der Bauunterhaltung von H., als vierſpaltige Tabellen gedruckt ſind, nur mit dem Unterſchiede, daß hier die vierte Spalte mit den in Bo. üblichen Preiſen ausgefüllt, die für den ungefähren Preis beſtimmte Spalte aber offengelaſſen iſt. Bei der Berechnung der Ortspreiſe hat die Baugewerken-Innung ihre Preiſe eben genau nach den H.'ſchen Anleitungen berechnet und damit nichts Anderes gethan, als was der Verfaſſer der Bauunterhaltung jedem Beſitzer ſeines Buches zu thun überlaſſen mußte, nämlich die ortsüblichen Preiſe in der für dieſen Zweck im Buche offengelaſſenen Rubrik ſelbſt einzutragen.

Die Vergleichung der in beiden Büchern enthaltenen Tabellen zeigt ſofort, daß von den in dem Bo.'er Handbuche zuſammengeſtellten 346 Anleitungen nur 3 (Nr. 141, 142, 143 im II. Theile) und die doppelt numerirten Nr. 29a (Theil I), 89 a, b, c (Theil II) nicht in der Bauunterhaltung von H. vorkommen, daß aber alle anderen Anleitungen, meiſt wörtlich und auch faſt in derſelben Reihenfolge, aus der Bauunterhaltung von H. abgedruckt ſind. Es iſt alſo etwa der dritte Theil aller H.'ſchen Anleitungen abgedruckt. Der Vergleich ergiebt ferner, daß auch die Vorbemerkungen des Handbuches beinahe zur Hälfte aus der Einleitung von H. wörtlich entlehnt, und daß endlich auch die Figuren in der dem Buche angehängten Tafel genaue Kopien der in der Bauunter-

haltung vorkommenden Abbildungen ſind. Das Bo.'er Handbuch enthält nur auf 3 Seiten eigene Arbeit, alles Andere in dem Buche iſt, abgeſehen von den umgerechneten Preiſen, wörtlich aus der Bauunterhaltung abgedruckt.

Daß hier ein Nachdruck im Sinne des Geſetzes vorliegt, iſt unzweifelhaft.

Man könnte möglicher Weiſe den Einwand erheben, daß jeder Bautechniker bei Abfaſſung von Anleitungen zum Veranſchlagen, auch wenn ihm die H.'ſche Arbeit nicht bekannt wäre, doch zu demſelben Wortlaut, denſelben Preisanſätzen und derſelben Anordnung des Ganzen kommen müſſe, weil andere, als die in den Bauſchulen gelehrten und in der Praxis üblich gewordenen Benennungen, Ausdrucksweiſen, Rechnungseinheiten u. ſ. w. gar nicht gebraucht werden könnten, wie das auch aus jeder größeren Baurechnung nachzuweiſen wäre.

Man könnte hieraus folgern wollen, daß die Anleitungen an ſich, wie ſie in dem Buche „Die Bauunterhaltung" enthalten ſind, als ein „Schriftwerk" überhaupt nicht anzuſehen, ſondern zu den litterariſchen Erzeugniſſen zu zählen ſeien, welche einen Schutz gegen Nachdruck nicht genießen, welche gewiſſermaßen Gemeingut ſind.

Allein dieſer Einwand würde nicht berechtigt ſein. Es ſind ſchon viele Werke mit Anleitungen zum Veranſchlagen erſchienen, allein dieſelben unterſcheiden ſich, ſoweit ſie haben verglichen werden können, wie die Werke von

Schwatlo, Handbuch zur Beurtheilung und Anfertigung von Bauanſchlägen,

Menge-Neumann, Anleitung zum Veranſchlagen,

Jahrbuch der Berliner Baupreiſe und

Berliner Baukalender

von den H.'ſchen Anleitungen weſentlich in Wortlaut und Anordnung. Die genannten Werke ſind nur für Bautechniker geſchrieben; ſie geben die Anleitungen zum Veranſchlagen nur für Neubauten, nicht für Reparaturarbeiten, daher nur in der Weiſe, daß die Koſten der Baumaterialien und die Koſten der Bauarbeiten, wie die der Maurer, Zimmerer, Tiſchler, Schloſſer ꝛc. nur für ſich beſonders ermittelt, und nur in wenigen Fällen auch ſo, daß auch für einen einzelnen Baugegenſtand deſſen Geſammtkoſten gefunden werden können; aber auch dieſe letzteren, nur in dem Menge-

Neumann'ſchen Buche vereinzelt vorkommenden Anleitungen zum Veranſchlagen einzelner Baugegenſtände, haben eine von H. abweichende Faſſung.

Hiernach konnte die Schutzberechtigung des H.'ſchen Werkes einem Zweifel nicht unterliegen.

Da das H.'ſche Buch nicht vollſtändig abgedruckt iſt, und da auch in dem Bo.'er Buche die „ortsüblichen Preiſe“ ſelbſtſtändig ausgerechnet ſind, ſo konnte nur der Thatbeſtand des partiellen Nachdrucks für vorliegend erklärt werden.*)

No. 31.

Gutachten vom 2. Januar 1884.

Nachdruck einer Tabelle. Litterariſcher Werth eines Schriftwerkes.

Der Techniker M. in B. hat — ſeiner Angabe zufolge — im Frühjahre 1872

eine Tabelle erfunden, nach welcher man mit Hülfe eines gewöhnlichen Meterſtabes den Inhalt nur zum Theil gefüllter Fäſſer ermitteln kann.

Er hat die Tabelle durch den Druck veröffentlicht, mit dem Vermerk: „Nachdruck nicht geſtattet“ verſehen und zu dem Preiſe von 1 Mk. für das Stück verkauft. Im Jahre 1873 will M. den Verkauf dieſer Tabelle vorläufig eingeſtellt, denſelben jedoch im Jahre 1883 wieder aufgenommen haben, nachdem er die Tabelle ſo erweitert hatte, daß nach derſelben auch der Inhalt voller Fäſſer mittels eines gewöhnlichen Meterſtabes berechnet werden kann.

M. behauptet nun, daß der Viſirſtab-Fabrikant K. zu H. ſeine im Jahre 1872 veröffentlichte Tabelle zur Beſtimmung des Inhalts nur theilweiſe gefüllter Fäſſer ſchon ſeit Jahren ohne ſeine Genehmigung nachgedruckt und die Nachdrucksexemplare zum Preiſe

*) Die Staatsanwaltſchaft hat die Anklage gegen K. erhoben; das erkennende Gericht iſt dem obigen Gutachten beigetreten und hat den K. wegen Nachdrucks verurtheilt, demſelben auch eine Geldbuße von 300 Mk. auferlegt.

von 15 Pf. für das Stück verkauft habe. Er hat demgemäß bei der Staatsanwaltſchaft zu H. die ſtrafrechtliche Verfolgung des K. beantragt.

Der Viſirſtab-Fabrikant K. hat anerkannt, daß die von M. eingereichte, „Tabelle, den Inhalt voller und nur zum Theil gefüllter Fäſſer zu finden“ von ihm herrühre. Er beſtreitet jedoch, ſich des Nachdrucks der M.'ſchen Tabelle ſchuldig gemacht zu haben, behauptet vielmehr, daß er die auf ſeiner Tabelle befindliche Zeichnung auf Grund praktiſcher Erfahrungen ſelbſt gefertigt und die eigentliche Tabelle im Jahre 1873 oder 1874 von einem ihm unbekannten jungen Mann, den er in L. zufällig in einer Reſtauration getroffen, und der ſich als Geometer oder Mathematiker ausgegeben, gegen Zahlung von 5 Mk. erhalten habe. Ob dieſer junge Mann die M.'ſche Tabelle gekannt und benutzt habe, ſei ihm unbekannt. K. hebt alsdann noch hervor, daß ſeine Tabelle nicht auf jedes Faß angewendet werden könne, ſo daß z. B. bei Branntwein-Gebinden nach ihr der genaue Inhalt derſelben nicht feſtzuſtellen ſei, und bemerkt endlich, daß der Inhalt von Fäſſern in viel ſpeciellerer Weiſe, als dies nach der M.'ſchen Tabelle möglich ſei, nach verſchiedenen in Buchform herausgegebenen Tabellen, wie z. B von B. in W. u. A. zu berechnen ſei.

Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr den I. S. V. um Abgabe eines Gutachtens darüber erſucht,

ob im vorliegenden Falle der Thatbeſtand des Nachdrucks für vorhanden zu erachten ſei.

Der S. V. mußte ſich unbedenklich dahin ausſprechen,

daß der Thatbeſtand des Nachdrucks vorliegt.

Es iſt zunächſt anzuerkennen, daß die Tabelle des Denuncianten zu denjenigen Schriftwerken gehört, welche den Schutz des Nachdrucksgeſetzes vom 11. Juni 1870 in Anſpruch zu nehmen berechtigt ſind. Der innere, litterariſche Werth dieſer Tabelle iſt in dieſer Beziehung vollkommen gleichgültig, wie dies der S. V. in zahlreichen Gutachten ausgeſprochen und auch bereits das frühere Preußiſche Obertribunal in dem Erkenntniß vom 7. November 1861*)

*) Oppenhoff, Rechtſprechung in Strafſachen, Band II S. 41; vergl. z. B. das Gutachten Nr. 14 (S. 106).

anerkannt hat. Entſcheidend iſt vielmehr lediglich der Umſtand, daß ſich die M.'ſche Tabelle unzweifelhaft als Erzeugniß einer individuellen geiſtigen Thätigkeit ihres Autors darſtellt, welches ſich dazu eignet, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs zu ſein.

Bei der techniſch prüfenden Vergleichung der K.'ſchen Tabelle mit der M.'ſchen Original-Tabelle vom Jahre 1872, auf welche es hier allein ankommt, iſt nun vorweg zu beachten, daß die K.'ſche Tabelle dadurch vollſtändiger, als die M.'ſche Tabelle vom Jahre 1872 iſt, daß in ihr auch eine Anweiſung zur Beſtimmung des Inhalts voller Fäſſer und außerdem eine die Manipulation des Meſſens veranſchaulichende Zeichnung enthalten iſt.

Dieſe Anweiſung und dieſe Zeichnung ſcheiden, da hinſichtlich ihrer von einem Nachdruck der dieſe Theile nicht enthaltenden M.'ſchen Tabelle nicht die Rede ſein kann, von vorn herein vollkommen aus.

Es iſt ferner zu erwähnen, daß das vom Denuncianten eingereichte Manuſcript ſeiner Tabelle nicht ganz vollſtändig iſt, da auf der rechten Seite deſſelben ein Stück von etwa Fingerbreite weggeſchnitten iſt. Der vollſtändige Inhalt des Manuſcripts läßt ſich aber aus dem von dem Denuncianten ebenfalls im Jahre 1872 herausgegebene Tabellen-Buch ergänzen, woſelbſt auf Seite 175 und 176 die hier in Rede ſtehende Tabelle, wie M. glaubhaft verſichert, wörtlich abgedruckt iſt. Im Uebrigen zerfällt nun die Originaltabelle in drei ſelbſtſtändige Theile. Sie beginnt mit einer, in dem bei den Akten befindlichen Manuſcript 11 bis 12 Zeilen langen Gebrauchsanweiſung, enthält alsdann die eigentliche Zahlentabelle ſelbſt und endet mit einem im Manuſcript 6 Zeilen langen Beiſpiel.

Dieſelbe Theilung findet ſich in der K.'ſchen Tabelle, nur mit dem Unterſchied, daß hier auf die Gebrauchsanweiſung zunächſt das Beiſpiel und alsdann erſt die eigentliche Zahlentabelle folgt.

Bei näherer Vergleichung dieſer drei einzelnen Theile der K.'ſchen Tabelle mit den entſprechenden Theilen der Original-Tabelle ſtellt ſich nun unzweifelhaft die K.'ſche Tabelle, abgeſehen von einigen, noch näher zu erörternden Abweichungen, lediglich als Nachdruck der M.'ſchen Tabelle dar.

Es iſt hierbei von vornherein davon auszugehen, daß es für den Begriff des verbotenen Nachdrucks nicht erforderlich iſt, daß der Nachdruck das Original wörtlich wiedergiebt, daß es vielmehr

lediglich darauf ankommt, ob eine im Weſentlichen identiſche Wiedergabe des Originals vorliegt. Eine ſolche Wiedergabe iſt hier vorhanden, und die von K. vorgenommenen Aenderungen bieten hier gerade den Beweis dafür, daß derſelbe den Nachdruck hat verheimlichen und ſeiner Tabelle den Schein eines Originals hat verleihen wollen.

1. Die Gebrauchsanweiſung.

Die Gebrauchsanweiſung der M.'ſchen Original-Tabelle iſt in der K.'ſchen Tabelle im Weſentlichen identiſch wiedergegeben. Es ſind nur einzelne Worte umgeſtellt oder ausgelaſſen oder unweſentlich abgeändert, einige Konſtruktionen verändert und einige ſonſtige kleine Abweichungen vorgenommen, welche den Begriff der mechaniſchen Vervielfältigung, alſo des Nachdrucks, in keiner Weiſe berühren. Ein auch nur flüchtiges Durchleſen beider Gebrauchsanweiſungen ergiebt dies zur Genüge.

M. ſagt z. B.

„man merke ſich gleichzeitig, wie viel Centimeter des Stabes durch die in dem Faß enthaltene Flüſſigkeit naß gemacht ſind. Die Zahl dieſer Centimeter multiplicire man mit 1000 und dividire das Produkt durch die Zahl der Centimeter der ganzen Faßhöhe. Die dadurch erhaltene Zahl oder die ihr am nächſten kommende“ u. ſ. w.

Dieſer Satz lautet bei K.:

„man merkt ſich aber auch gleichzeitig, wie viel Centimeter vom Stab durch die im Faſſe vorhandene Flüſſigkeit naß geworden ſind. Die Zahl der naß gewordenen Centimeter multiplicirt man mit 1000 und dividirt dieſes Produkt durch die Zahl der Centimeter der ganzen Faßhöhe. Die dadurch erhaltene Zahl oder die ihr am nächſten kommende“ u. ſ. w.

Der Schluß der Gebrauchsanweiſung lautet bei M.:

„Hat man nun durch einen Viſirſtab erfahren oder weiß man durch die Eichung, wie viel Liter Flüſſigkeit das Faß enthielt, wenn es ganz voll wäre, ſo braucht man dieſe Anzahl Liter nur mit der vorher in der Rubrik „Theile“ gefundenen Zahl zu multipliciren und erhält dadurch die Anzahl Liter Flüſſigkeit, die ſich jetzt in dem Faſſe befinden.“

Bei K. lautet dieſer Schlußſatz:

„Weiß man nun durch den Visirstab, wie viel Liter das volle Faß enthält, so braucht man diese Anzahl Liter nur mit der vorher in der Rubrik „Theile“ gefundenen Zahl zu multipliciren und erhält dadurch die Anzahl Liter Flüssigkeit, die sich jetzt in dem Fasse befinden.“

Diese Beispiele werden genügen, um den Nachdruck der M.'schen Gebrauchsanweisuag durch K. ausreichend darzuthun.

2. Die Zahlentabelle.

Die K.'sche Zahlentabelle stimmt mit der M.'schen Original-Zahlentabelle vollständig überein. Die einzige Verschiedenheit besteht darin, daß K. statt der von M. gewählten Rubrik-Bezeichnung „Höhe“ die Rubrik-Bezeichnung „Durchschnitt“ gebraucht hat. Abgesehen hiervon liegt eine vollständig identische Wiedergabe des Originals vor; und es kann sich hier nur um die Frage handeln, ob in dieser Uebereinstimmung ein strafbarer Nachdruck gefunden werden kann.

Es wäre immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß K. auf Grund eigener Rechnenarbeit zu denselben Zahlenresultaten wie M. gelangt ist, und alsdann würde aus der bloßen Uebereinstimmung dieser Zahlenresultate ein strafbarer Nachdruck allein nicht gefolgert werden können.

So liegt die Sache aber im vorliegenden Falle nicht.

Bei der Entwerfung von Tabellen der hier in Rede stehenden Art kann sehr wohl trotz derselben Zahlenresultate eine verschiedenartige Form gewählt werden, und diese Anordnung der Tabelle wird bei verschiedenen, selbstständig arbeitenden Autoren ganz verschieden ausfallen.

Hier ist nun aber nicht nur in dem Zahlenresultat, sondern auch in der Anordnung beider Tabellen eine vollkommene Uebereinstimmung vorhanden. Beide Tabellen beginnen mit einer Faß-Höhe oder — wie K. es nennt — einem Faß-Durchschnitt von 44 Centimeter, beide enden mit der Höhe bezw. dem Durchschnitt von 1000 Centimeter. Die Reihenfolge der verschiedenen Faß-Höhen bezw. Faß-Durchschnitte von 44 bis 1000 Centimeter ist in beiden Tabellen vollkommen gleich, und es ist nahezu undenkbar, daß gerade diese gleiche Reihenfolge von 44 auf 65, von 65 auf 84, von 84 auf 96, von 96 auf 108 oder z. B. von 836 auf 846

und von da auf 857 u. ſ. w. lediglich als eine zufällige ſich darſtellen ſollte.

Mit vollem Recht hebt aber auch M. hervor, daß es wohl Niemand gelingen werde, ganz dieſelben Zahlen, wie ſeine Tabelle ſie angebe, zu finden, da ſie nur bei Benutzung des einen oder in jeder Beziehung ganz ebenſo gebauten Faſſes, wie er es zu ſeinen Berechnungs-Verſuchen gebraucht, zu erlangen ſeien; und er bemerkt zutreffend, daß der Fall, daß K. ganz daſſelbe Faß, wie er benutzt, bei der großen Verſchiedenheit der Fäſſer und der ungenauen inneren Bearbeitung ſelbſt faſt gleichartiger Fäſſer geradezu undenkbar ſei.

Aus allen dieſen Gründen kann auch die K.'ſche Zahlentabelle nur als Nachdruck der M.'ſchen Original-Zahlentabelle erachtet werden.

Daſſelbe gilt endlich auch von

3., dem Beiſpiel.

Der Ideengang des M.'ſchen Beiſpiels iſt von K. in ganz gleicher Weiſe wiedergegeben; die Wortfaſſung ſtimmt mit unweſentlichen Aenderungen vollkommen bei beiden Beiſpielen überein und nur die im M.'ſchen Beiſpiel gebrauchten Zahlen ſind verändert, ſo daß ſich ſelbſtverſtändlich hier bei K. ein anderes Zahlenreſultat ergiebt, als bei M. Letzterer hat die innere Faß-Höhe auf 100 Centimeter und die Höhe der Flüſſigkeit auf 35 Centimeter, K. dagegen die innere Faß-Höhe auf 60 Centimeter und die Höhe der Flüſſigkeit auf 24 Centimeter angenommen.

K. hat dies aber, wie nach der ganzen Sachlage unbedenklich erſcheinen muß, offenbar nur gethan, um den Nachdruck zu verdecken und ſeiner Tabelle, wenigſtens in dem Beiſpiel, den Schein der Originalität zu geben. Dieſe bloße Aenderung der Zahlen kann jedoch als eine eigene geiſtige Thätigkeit des K. nicht angeſehen werden und die Annahme des im Uebrigen unzweifelhaft vorliegenden Nachdrucks nicht ausſchließen.

Nach Lage der Sache muß übrigens noch darauf hingewieſen werden, daß die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen iſt, daß K. bei Herſtellung ſeiner Tabelle nicht die im Separatabdruck erſchienene M.'ſche Originaltabelle, ſondern die in dem obenerwähnten M.'ſchen Tabellenbuch enthaltene Tabelle benutzt hat. Es ſpricht hierfür der Umſtand, daß — abweichend von der Originaltabelle — die

in dem Tabellenbuch enthaltene Tabelle dieſelbe Reihenfolge der einzelnen Theile: — Gebrauchsanweiſung, Beiſpiel, Zahlentabelle — zeigt, wie K. ſie anwendet. Auch finden ſich in der K.'ſchen Tabelle einige Worte, welche nicht dem M.'ſchen Separatabdruck der Tabelle, ſondern der Wortfaſſung im M.'ſchen Tabellenbuch entſprechen, z. B: „In der hier nachfolgenden Tabelle“ und „die rechts daneben ſtehende Zahl.“ Sollte indeſſen auch die Annahme, daß K. das M.'ſche Tabellenbuch benutzt hat, zutreffen, ſo würde nichts deſtoweniger in dieſem Falle der Thatbeſtand des Nachdrucks vorliegen.

Die in dem Tabellenbuch abgedruckte Tabelle entſpricht, abgeſehen von der Reihenfolge der einzelnen Theile, durchaus der M.'ſchen Originaltabelle. Alles, was über die mechaniſche Vervielfältigung derſelben geſagt iſt, würde alſo auch hier Anwendung finden, und es iſt rechtlich völlig gleichgültig, ob K. ſeine Tabelle unmittelbar nach dem Separatabdruck oder nach dem Tabellen-Buch nachgedruckt hat.

Zum Schluß möge noch bemerkt werden, daß die — bisher in den Akten nicht erörterte — Frage: ob etwa im vorliegenden Falle die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeſchloſſen iſt, nicht zur Zuſtändigkeit des S. V., ſondern lediglich des Gerichts gehört und daher im vorſtehenden Gutachten außer Betracht hat gelaſſen werden müſſen.*)

No. 32.

Gutachten vom 6. Januar 1885.

Theilweiſer Nachdruck eines Romans. Grenze zwiſchen erlaubter und unerlaubter Benutzung eines fremden Werkes. Quantitatives Verhältniß des Entlehnten zum Original. Geldbuße.

Der Verlagsbuchhändler C. zu J. hat durch Vertrag vom 8. März 1875 von den Erben des am 31. Mai 1872 verſtorbenen

*) Geſetz vom 11. Juni 1870. §§ 33. 34, 36, 25, letzter Abſatz.

Das erkennende Gericht iſt dieſem Gutachten mit Rückſicht auf deſſen „ausführliche, einem Bedenken nicht unterliegende Begründung rückhaltlos beigetreten“ und hat die Verurtheilung des K. ausgeſprochen.

Schriftſtellers Friedrich Gerſtäcker das unbeſchränkte Verlagsrecht an den in dem Vertrage einzeln aufgeführten Romanen und Erzählungen Gerſtäckers erworben.

Unter dieſen letzteren befindet ſich auch ein mit dem Titel:

„Die Regulatoren in Arkanſas. Aus dem Waldleben Amerikas.“

verſehener Roman, welcher im Jahre 1846 in erſter und im Jahre 1873 in fünfter Auflage erſchienen iſt.

Im Jahre 1884 iſt in dem Jugendſchriften-Verlage von Sp. in O. bezw. L. eine von dem Schriftſteller H. in K. verfaßte Erzählung erſchienen, welche den Titel:

„Regulatoren und Pferdebiebe. Eine Geſchichte aus Arkanſas.“

führt und, wie aus dem Umſchlage und aus der den Akten beiliegenden Nummer 161 des Börſenblattes für den deutſchen Buchhandel vom 12. Juli 1884 zu erſehen iſt, von Sp. unter der Nummer 357 der in ſeinem Verlage erſcheinenden Volks- und Jugendſchriften zum Preiſe von 25 Pfennige für das Exemplar verkauft worden iſt.

Der Buchhändler C. behauptet nun, daß jene letzterwähnte, im Sp.'ſchen Verlage erſchienene Erzählung „Regulatoren und Pferdebiebe“ lediglich einen Nachdruck des eben erwähnten Gerſtäcker'ſchen Romans „Die Regulatoren in Arkanſas“ enthalte; er hat deshalb die ſtrafrechtliche Verfolgung des Sp., die Verurtheilung deſſelben zu einer an ihn zu zahlenden Geldbuße von mindeſtens 3000 Mark, ſowie die Einziehung der vorfindlichen Nachdrucksexemplare beantragt.

Sp. hat beſtritten, ſich eines Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben. Er giebt an, daß die in ſeinem Verlage erſchienene Erzählung: „Regulatoren und Pferdebiebe“ von dem Schriftſteller H. verfaßt und ihm in Verlag gegeben ſei. H., mit dem er geſchäftlich auch ſonſt viel verkehrt, habe ihm zuerſt die Dispoſition der Erzählung eingeſchickt und, als er dieſe gebilligt, ſpäter das von ſeiner eigenen Hand geſchriebene Manuſcript zugehen laſſen. Er habe, obwohl er ſich jetzt erinnere, daß ein Gerſtäcker'ſcher Roman einen ähnlichen Titel führe, die ihm zum Verlage gegebene Erzählung für ein Originalwerk H.'s gehalten und auch dementſprechend honorirt.

Das Manuſcript H.'s, ſowie verſchiedene von demſelben geſchriebene, auf die in Rede ſtehende Erzählung bezügliche Briefe hat Sp. zu den Akten eingereicht.

Der Schriftſteller H. hat erklärt, daß er im Frühjahre 1883 dem Sp. das Anerbieten gemacht habe, ihm für ſeinen Jugendſchriftverlag mehrere Bearbeitungen nach fremden Originalwerken zu liefern. Nach erfolgter Zuſtimmung Sp.'s habe er demſelben im Januar 1884 eine mit dem Titel: „Regulatoren und Pferdediebe" verſehene Indianergeſchichte geliefert, bei deren Bearbeitung er allerdings dem gleichartigen Romane Gerſtäckers: „Die Regulatoren in Arkanſas" gefolgt ſei.

H. beſtreitet jedoch, ſich dadurch eines Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben, indem er ausführt, daß zunächſt der Zweck beider Werke ein ganz verſchiedener ſei. Gerſtäcker habe in ſeinen „Regulatoren in Arkanſas" einen umfangreichen Roman geſchrieben, der nur für Erwachſene berechnet ſei, während er, H., nur eine Indianergeſchichte für die Jugend auf ſehr engem Raume habe liefern wollen. Dabei habe er jedoch nicht etwa aus Gerſtäcker's Roman einen bloßen Auszug gemacht, ſondern nur eine freie Bearbeitung jenes Romans geliefert, indem er wenige Epiſoden deſſelben zu einem Ganzen zuſammengefügt habe. Auch habe er die handelnde Hauptfigur, die bei Gerſtäcker der Mörder und Prediger Rowſon ſei, ihrer geiſtlichen Würde entkleidet und zu einer Nebenfigur gemacht, dagegen den Indianer Aſſowaum, wie es der Zweck einer Indianergeſchichte verlange, zur Hauptperſon erhoben.

Im Uebrigen ſei ſeine Ausdrucksweiſe vom Original meiſtens verſchieden, und wenn auch einige Anklänge vorhanden ſeien, ſo rühre dies daher, daß es eben ſchwer ſei, das, was gut geſagt ſei, beſſer auszudrücken.

Die Staatsanwaltſchaft zu D. hat nunmehr den I. S. V. um Abgabe eines Gutachtens darüber erſucht,

ob die von Sp. verlegte H.'ſche Schrift als Nachdruck des Gerſtäcker'ſchen Werkes: „Die Regulatoren in Arkanſas" aufzufaſſen iſt.

Es konnte

nicht dem mindeſten Bedenken unterliegen, den Thatbeſtand eines theilweiſen Nachdrucks als vorhanden anzunehmen.

Es iſt unzweifelhaft, und ſowohl von dem l. S. V., wie von der Rechtſprechung wiederholt anerkannt, auch bei den Berathungen des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ausdrücklich ausgeſprochen worden, daß an und für ſich die Benutzung eines vorhandenen Schriftwerkes zur Herſtellung eines neuen litterariſchen Erzeugniſſes durchaus geſtattet iſt.*)

In dieſem Sinne hat insbeſondere auch neuerdings erſt das Reichsgericht in dem Erkenntniſſe vom 22. Juni 1883 ſich dahin ausgeſprochen, daß die Benutzung einer erzählenden Dichtung als Stoff zu einem Drama im Allgemeinen geſtattet ſei, ſelbſt wenn ſich das dramatiſche Werk auf das genaueſte an den gegebenen Stoff anſchließe.**)

Hierbei wird jedoch in allen Fällen vorausgeſetzt, daß das neue Werk durch eigenartige Verarbeitung des bereits vorhandenen Materials, durch Anordnung, Formgebung u. ſ. w. ſich als eine neue, eigene geiſtige Schöpfung charakteriſirt.

Unerlaubt iſt dagegen eine ſolche Benutzung eines bereits vorhandenen Schriftwerkes, die im Weſentlichen das Originalwerk dergeſtalt reprobucirt, daß der Kern und die beſten Stellen des Originals excerpirt und mechaniſch nebeneinander geſtellt werden und hierdurch das benutzte Werk entwerthet oder geradezu überflüſſig gemacht wird.

In einem ſolchen Falle kann von einer erlaubten Benutzung nicht die Rede ſein, da der neuen Arbeit keinerlei eigenes Verdienſt zur Seite ſteht, keinerlei geiſtige Thätigkeit dabei wirkſam geweſen iſt, die Tendenz und das Ziel der neuen Arbeit vielmehr lediglich auf eine mühelose Verwerthung fremder geiſtiger Arbeit gerichtet iſt.***)

Auch das Reichsgericht führt deshalb vollkommen zutreffend in ſeinem vorerwähnten Erkenntniſſe vom 22. Juni 1883 aus, daß aus der allgemeinen Befugniß, fremde Schriftwerke zur Herſtellung eines neuen Schriftwerkes zu benutzen, nicht zu folgern ſei, daß derjenige, welcher eine fremde Dichtung als Stoff zu

*) Dambach, Urheberrecht S. 44

**) Entſcheid. des Reichsgerichts in Strafſachen Bd. 8 S. 429. — Siehe das Gutachten Nr. 42.

***) Dambach, Urheberrecht S. 16, 43, 44. Heydemann und Dambach S. 397. (Gutachten des l. S. V. vom 10. Auguſt 1842.)

einem neuen dramatiſchen Erzeugniſſe benutze, ſich unter keinen Umſtänden des Nachdrucks ſchuldig machen könne.

„Ob Nachdruck vorliegt, iſt eine von jener allgemeinen Befugniß verſchiedene Frage, und dieſe läßt ſich nur an der Hand derjenigen geſetzlichen Beſtimmungen beantworten, welche die Vorausſetzungen feſtſtellen, unter denen Nachdruck vorhanden und, als ſolcher, verboten iſt.“

Nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 11. Juni 1870 iſt nun der Thatbeſtand des Nachdrucks als vorhanden anzunehmen, wenn das Original-Schriftwerk ohne Genehmigung des Berechtigten in einer im Weſentlichen identiſchen Faſſung auf mechaniſchem Wege vervielfältigt wird, und zwar ohne Unterſchied, ob das Originalwerk ganz oder nur theilweiſe vervielfältigt wird.*)

Im vorliegenden Falle wird es alſo lediglich darauf ankommen, ob der Verfaſſer der im Sp.'ſchen Verlage erſchienenen Erzählung: „Regulatoren und Pferdediebe“ über die oben angedeuteten Grenzen einer erlaubten Benutzung des Gerſtäcker'ſchen Romans: „Die Regulatoren in Arkanſas“ hinausgegangen iſt, und ob die erſtgedachte Erzählung ſich in der That, wie C. in ſeiner Strafanzeige behauptet, als ein bloßer, faſt wörtlicher Auszug aus jenem Gerſtäcker'ſchen Romane darſtellt.

In dieſer Beziehung hat nun die genaue techniſche Vergleichung der H.'ſchen Erzählung mit dem Gerſtäcker'ſchen Romane folgendes Reſultat ergeben:

Der Gerſtäcker'ſche Roman umfaßt 505 Seiten großen Roman-Formats, die H.'ſche Erzählung dagegen nur 64 Seiten kleinen Formats. Nach Zeilen berechnet zählt der Gerſtäcker'ſche Roman 18459 Zeilen, die H.'ſche Erzählung dagegen nur 1859 Zeilen, welche nach Umrechnung auf die Ausdehnung der breiteren Zeilen des Gerſtäcker'ſchen Romans jedoch nur 1550 Originalzeilen darſtellen, ſo daß die H.'ſche Erzählung in Wirklichkeit weniger als ein Zehntel vom Umfange des Gerſtäcker'ſchen Romans enthält.

In dem bei den Akten befindlichen Exemplare der H.'ſchen Erzählung hat nun C. 407 Zeilen als ſolche ausgezeichnet, welche aus dem Gerſtäcker'ſchen Roman wörtlich entnommen ſein ſollen. Umgerechnet auf das Format des Original-Romans würden dies

*) Geſetz vom 11. Juni 1870 § 4.

340 Originalzeilen ſein, ſo daß alſo nach C.'s Angabe etwa der fünfzigſte Theil des Original-Werkes nachgedruckt ſein würde.

Eine genaue Vergleichung hat jedoch ergeben, daß C. bei ſeinen Anzeichnungen ſich nur von dem Zwecke hat leiten laſſen, die offenbaren und untrüglichen Spuren der wörtlichen Entlehnungen aus dem Originalwerke aufzudecken. In Wirklichkeit iſt der Umfang der von H. vorgenommenen wörtlichen oder durch Auslaſſungen, Zuſätze, Umſtellungen und dergleichen verdeckten direkten Entlehnungen unzweifelhaft erheblich bedeutender.

Wenn es z. B. in der Vorrede zu dem Gerſtäcker'ſchen Romane (Zeile 6 von oben) heißt:

„Arkanſas, von den Vereinigten Staaten erſt ſeit 1836 in die Union aufgenommen, hatte ſich in früheren Jahren denſelben Ruf erworben, den jetzt Californien genießt: daß nämlich alles Geſindel aus dem Oſten und Süden in ſeinen bahnloſen Wäldern und Sümpfen einen Zufluchtsort gegen den ſtrafenden Arm der Gerechtigkeit gefunden habe, und dort auf eigene, freie Hand ſein Weſen treibe."

und H. alsdann das erſte Kapitel ſeiner Erzählung mit den Worten beginnt:

„Erſt ſeit dem Jahre 1836 gehört Arkanſas zu den Vereinigten Staaten. Damals ſtand es in dem üblen Rufe, daß in ſeinen bahnloſen Wäldern und Sümpfen alles Geſindel aus dem Oſten und Süden einen Zufluchtsort gefunden habe und dort ungeſtraft ſein Weſen treibe,"

ſo kann es einem Bedenken nicht unterliegen, auch an dieſer Stelle eine rein mechaniſche Vervielfältigung des Originals durch H. anzunehmen, der offenbar nur, um den Nachdruck zu verheimlichen und ſeiner Einleitung den Schein eines Originals zu verleihen, einzelne Worte umgeſtellt und ausgelaſſen hat.

In derſelben Weiſe hat H. die Stelle auf Seite 28 (Zeile 15 von unten) des Original-Romans:

„Der Verſammlungsort der ‚Pferdehändler', wie ſie ſich ſelbſt nannten, lag ruhig und verlaſſen in Sabbathſtille da. Wohl eine Viertelſtunde ꝛc."

in ſeiner Erzählung S. 7 (Zeile 14 von oben) folgendermaßen wiedergegeben:

„Wohl eine Viertelſtunde lang lag der Verſammlungsort der ‚Pferdehändler', wie ſie ſich nannten, ſtill und verlaſſen da, als ꝛc."

Ebenſo iſt die Stelle auf Seite 29 (Zeile 5 von unten) des Gerſtäcker'ſchen Romans:

„Mehrere Minuten lang hatte er dieſe Unterſuchung fortgeſetzt, dann richtete er ſich hoch auf, ſtrich die vorgefallenen Haare aus der Stirn, warf noch einen prüfenden Blick umher und verſchwand auf der entgegengeſetzten Seite von da, wo er den Platz zuerſt betreten hatte, im Dickicht,"

von H. in offenbarer mechaniſcher Reproduktion des Gerſtäcker'ſchen Textes auf Seite 7 (Zeile 4 von unten) dahin in abgekürzter Faſſung wiedergegeben:

„Einige Zeit ſetzte er ſeine Unterſuchung fort; dann richtete er ſich auf, warf einen prüfenden Blick umher, ſchüttelte den Kopf und verſchwand wieder im Dickicht."

Es würde zu weit führen, alle diejenigen Stellen der H.'ſchen Erzählung, welche in dieſer verhüllten Art und Weiſe, unter Zuſätzen und Weglaſſungen, Veränderung von Konſtruktionen u. ſ. w. den Text des Originalwerkes reproduciren, hier im Einzelnen aufzuführen. Jedenfalls kann bei einer genaueren Durchſicht der beiden zur Vergleichung vorliegenden Schriftwerke darüber nicht der mindeſte Zweifel obwalten, daß die H.'ſche Erzählung — ganz abgeſehen davon, daß H. den ganzen Plan des Gerſtäcker'ſchen Romans, den Verlauf der Begebenheiten im Ganzen beibehalten und dementſprechend auch allen betheiligten Perſonen ihre Namen, der Erzählung ſogar denſelben Titel belaſſen hat — in der Form der Gedanken, ſei es in ganzen Sätzen, ſei es in einzelnen Worten mit den Ausdrücken des Originalwerkes in großen Theilen übereinſtimmt, und daß ſomit durchgängig eine totale Abhängigkeit dieſer Erzählung von dem Gerſtäcker'ſchen Romane zu Tage tritt.

Es verſteht ſich bei dem geringen Umfang der H.'ſchen Erzählung von ſelbſt, daß durchweg eine Kürzung des Originalwerkes ſtattgefunden hat, die ſich nicht nur in der Auslaſſung ganzer Abſchnitte des letzteren zeigt, ſondern auch zu öfteren Zuſammenziehungen anderer Abſchnitte geführt hat, wobei dann beſondere Uebergänge und verſtändigende Bemerkungen über die unterdrückten Theile des Romans naturgemäß haben eingefügt werden müſſen.

Dieſe allgemeine und eingreifende Kürzung des Geſammtumfanges des Romans mußte ja auch zu dem beſtimmten Zwecke geſchehen, eine Erzählung für die Jugend zu ſchaffen. Mit Vorbedacht ſind deshalb zu dieſem Zwecke weniger geeignete Partien des Gerſtäcker'ſchen Romans übergangen, beſtimmte Vorgänge dagegen bevorzugt und gewiſſe Perſonen in ihren Charakteren dadurch abgeändert worden.

Im Großen und Ganzen iſt die H.'ſche Erzählung lediglich in der Weiſe zuſammengeſchrieben, daß der Kern und die beſten Stellen des Gerſtäcker'ſchen Romans excerpirt und mechaniſch neben einander geſtellt ſind; und H. hat gewiſſermaßen nichts weiter gethan, als mittelſt der Scheere die einzelnen betreffenden Stellen des Originalwerkes ausgeſchnitten und als eine neue, für die Jugend beſtimmte Erzählung wieder zuſammengefügt.

Unter dieſen Umſtänden iſt denn auch im vorliegenden Falle auf das Quantum des von H. aus dem Gerſtäcker'ſchen Romane Entlehnten ein weſentliches Gewicht nicht zu legen.

Es iſt bereits hervorgehoben worden, daß die Beſchuldigten nach C.'s Angaben etwa den fünfzigſten Theil des Gerſtäcker'ſchen Original-Romans nachgedruckt haben.

Wie oben ausgeführt iſt, erhöht ſich indeſſen dieſes Quantum des Entlehnten bei einer genaueren Vergleichung der beiden hier in Rede ſtehenden Schriftwerke noch um einen nicht unerheblichen Theil durch diejenigen Stellen der H.'ſchen Erzählung, an denen der Nachdruck durch mehr oder minder bedeutende Weglaſſungen, Zuſätze u. ſ. w. verſchleiert iſt.

Man könnte nun allerdings geneigt ſein, bei der Beurtheilung der Nachdrucksfrage ein entſcheidendes Gewicht darauf zu legen, daß H. immerhin im Verhältniß zum ganzen Original nur eine geringe Quote des Originals entlehnt habe, und daß dieſe Quote zu unbedeutend ſei, um von einem partiellen Nachdruck reden zu können.

Der l. S. V. hat in den ſeiner Begutachtung überwieſenen Fällen ſtets auf das Quantum des Entlehnten die gebührende Rückſicht genommen, und beiſpielsweiſe in einem ſpeciellen Falle, in welchem nur der 24. Theil des Originals entlehnt war, dieſe Quote für zu gering erachtet, um einen partiellen Nachdruck zu begründen.*)

*) Dambach, Urheberrecht S. 48, und die daſelbſt angeführten einzelnen Gutachten.

Allein im vorliegenden Falle muß man in Betracht ziehen, daß die H.'sche Erzählung in ihrer Gesammterscheinung nur wie ein Auszug aus dem Gerstäcker'schen Romane sich darstellt, und daß zum Mindesten der fünfte Theil der H.'schen Erzählung aus dem Originalwerke entnommen ist. Wenn die H.'sche Erzählung einen größeren, dem des Gerstäcker'schen Romans etwa entsprechenden Umfang hätte, so würde man vielleicht mit Recht das oben angegebene quantitative Verhältniß des Entlehnten zum Originale für zu gering erachten können, um einen partiellen Nachdruck anzunehmen. Da dies jedoch nicht der Fall ist, kann man mit Rücksicht darauf, daß einerseits ein Fünftel des ganzen H.'schen Buches aus Gerstäcker abgeschrieben ist, und im Hinblick andererseits auf die rein mechanische und zum Theil verdeckte Art der Entlehnung, mittels deren der Entlehnende sich die eigene Arbeit nur allzu leicht gemacht hat, nicht das mindeste Bedenken tragen, die H.'sche Erzählung für einen theilweisen Nachdruck des Gerstäcker'schen Original-Romans zu erklären.

Der rein quantitative Maaßstab erscheint in einem solchen Falle als unzulänglich, in welchem das ganze Werk eine, wenn nicht vollständige, so doch nahezu vollständig genaue Nachbildung des Originals ist. In einem solchen Falle totaler Abhängigkeit von einem anderen Werke treten die wörtlich übereinstimmenden Stellen unmöglich als die einzigen auf, welche die Aufmerksamkeit erfordern und die Sachlage kennzeichnen. Sie sind vielmehr nur die offenbaren Beweisstellen, in denen die durchgängige, totale Abhängigkeit der Nachbildung vom Originale unverhüllt und strafbar zu Tage tritt.

Das Abschreiben von prägnanten und charakteristischen Sätzen ist übrigens in Fällen, wie der vorliegende, für den Thatbestand des Nachdrucks um so wichtiger, als ein Hauptwerth für die dichterische Erzählung gerade in solchen, die Personen und Begebenheiten charakterisirenden Angaben, in den auf die Anschauung wirkenden sinnfälligen malerischen Worten liegt. In Werken, welche die Phantasie beschäftigen, welche Stimmung erregen und und Anschauliches darbieten wollen, hat die Form des Gedankens, wie er in bestimmten Worten sich ausdrückt, einen viel größeren Werth, als der Wortlaut in Werken lehrhaften Inhalts ihn hat.

Indem diese Worte aus dem Originale in eine Bearbeitung

entlehnt werden, übernimmt dieſe letztere, wenn ſie ohnehin den Faden der Erzählung beibehält, den Hauptſchmuck, das wirkſamſte Element des Originals.

Es verſteht ſich hierbei von ſelbſt, daß die Beſtimmung des §. 7 Litt. a des Geſetzes vom 11. Juni 1870, nach welcher das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes unter der Vorausſetzung, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben wird, als Nachdruck nicht angeſehen werden ſoll, den Beſchuldigten nicht zur Seite ſtehen kann. Ganz abgeſehen davon, daß in der H.'ſchen Erzählung die Quelle derſelben nicht angegeben iſt, würde der Umfang und die Art der aus dem Gerſtäcker'ſchen Originale entnommenen Citate unter allen Umſtänden derartig ſein, daß nicht etwa von einem bloßen Anführen einzelner Stellen, ſondern eben nur von einem partiellen Nachdruck die Rede ſein kann.*)

Der I. S. V. hat in dem oben bereits angeführten Gutachten vom 10. Auguſt 1842 als Geſichtspunkte für die Beurtheilung der Zuläſſigkeit wörtlicher Entlehnungen aus bereits vorhandenen Schriftwerken aufgeſtellt; „ob die Benutzung eine ſolche Ausdehnung gewonnen habe, daß die alte Schrift durch die neue weſentlich wiedergegeben werde, und ob gerade die beſten Stellen, der Kern des alten Werkes, wonach etwa das Bedürfniß des Publikums am meiſten greift, derartig ausgepflückt worden iſt, daß man ſich das alte Werk nicht mehr anzuſchaffen braucht, daß alſo namentlich der rechtmäßige Verleger des alten Werkes die Konkurrenz des neuen nicht aushalten kann."

Auch von dieſen Geſichtspunkten aus betrachtet, iſt im vorliegenden Falle der Thatbeſtand des theilweiſen Nachdrucks unzweifelhaft vorhanden. H. hat, ſeinen und Sp.'s Zwecken entſprechend, die beſten, für die Jugend geeignetſten Stellen des Gerſtäcker'ſchen Romans, den Kern deſſelben, wonach die Jugend in ihrer Vorliebe für ſogenannte Indianergeſchichten am meiſten greift, dergeſtalt ausgepflückt, daß er vermittelſt ſeiner Erzählung das Gerſtäcker'ſche Original — für die Jugend wenigſtens — entbehrlich gemacht und dem Verleger des letzteren eine unzweifelhaft ganz erhebliche

*) In gleichem Sinne ſpricht ſich das Reichsgericht aus in einem Erkenntniſſe vom 21. November 1887 (Entſch. in Strafſachen. Bd. 16 S. 352).

Konkurrenz bereitet hat. Er kann sich daher auf die Bestimmung im §. 7 Litt. a des Gesetzes zu seiner Rechtfertigung nicht berufen.*)

No. 33.

Gutachten vom 8. December 1882.

Nachdruck eines Schneiderlehrbuches. Nachdruck von technischen Zeichnungen. Strafantrag. Verjährung. Höhe der Entschädigung.

Der zu Paris wohnhafte „Tailleur und Professeur der Zuschneidekunst" André Hu. hat ein Werk mit Illustrationen

über die neueste und vollständigste Universalmethode der Zuschneidekunst

verfaßt und zu Paris im eigenen Verlage erscheinen lassen.

Die Zeit, zu welcher das Werk veröffentlicht worden, ist auf dem letzteren selbst nicht angegeben und läßt sich auch aus dem vorliegenden Aktenmaterial nicht entnehmen.

Im Verlage von A. He. ist ein ähnliches Werk des Zuschneiders A. He. unter dem Titel:

„Neueste und sicherste Zuschneide-Methode von A. He. Nach der besten französischen Zuschneidekunst aufgestellt und vielfach verbessert. Den Moden der Neuzeit und der modernen Zuschneidekunst entsprechend. Verlag von A. He."

erschienen.

Bei diesem Werke läßt sich weder die Zeit, zu welcher, noch der Ort, an welchem dasselbe im Druck erschienen ist, ersehen.

---

*) Das erkennende Gericht ist dem obigen Gutachten beigetreten und hat H. wegen vorsätzlichen Nachdrucks, Sp. wegen fahrlässigen Nachdrucks verurtheilt. Der Antrag des C. auf Zuerkennung einer Geldbuße ist abgelehnt worden, weil „jeglicher Anhalt über die Höhe des etwa entstandenen Schadens fehlte." Die wegen der Aberkennung der Geldbuße eingelegte Revision ist vom Reichsgericht (Erkenntniß vom 29. September 1885) verworfen und anerkannt worden, daß der vom I. Richter hervorgehobene Grund für Verweigerung der Geldbuße nicht rechtsirrthümlich sei. (Vergl. über die Geldbuße auch oben S. 123.)

Das Werk ſelbſt enthält dahin gehende Angaben nicht und auch die Akten geben in dieſer Beziehung keinen Anhalt.

Durch einen, Stuttgart, den 16. Januar 1882 datirten Brief eines gewiſſen O. wurde Hu. — ſeiner Angabe nach — von dem Erſcheinen des He.'ſchen Werkes in Kenntniß geſetzt und darauf aufmerkſam gemacht, das dieſes letztere ſich als ein wörtlicher Nachdruck ſeines oben erwähnten Werkes darſtelle.

In Folge deſſen ſtellte Hu. in einem von ſeinen bevollmächtigten Rechtsanwälten gefertigten, vom 15. April 1882 datirten Schreiben bei der Staatsanwaltſchaft auf Grund der §§. 18, 25 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 den Antrag auf ſtrafrechtliche Verfolgung des He. wegen vorſätzlich verübten Nachdrucks.

In dem betreffenden Schreiben führt Hu. aus, daß das ganze Werk des Beſchuldigten ein vollſtändiges Plagiat ſeines Werkes ſei, und daß der Beſchuldigte lediglich durch Umſtellung einzelner Stellen dies zu verdecken geſucht habe. Er behauptet unter Berufung auf verſchiedene Zeugen, daß der Beſchuldigte fortgeſetzt an ſeine Zöglinge die Nachdrucksexemplare käuflich abgebe.

Dieſes Schreiben des Hu. iſt bei der Staatsanwaltſchaft am 18. April 1882 eingegangen.

In einem vom 22. April 1882 datirten Schreiben ſtellte der Vertreter des Hu. für den Fall, daß die Rechtzeitigkeit des Strafantrages beanſtandet werden ſollte, auf Grund des §. 36 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 den Antrag auf Einziehung und Vernichtung der vorhandenen Nachdrucksexemplare.

He. beſtreitet, ſich eines Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben. Er bekennt ſich als Verfaſſer des oben erwähnten, in ſeinem Verlage erſchienenen Werkes über die „Neueſte und ſicherſte Zuſchneide-Methode“ und räumt auch ein, verſchiedene Exemplare dieſes ſeines Werkes verkauft zu haben. Er giebt an, daß er bei Abfaſſung ſeines Werkes nicht mehr im Beſitze des von ihm früher geleſenen Hu.'ſchen Werkes geweſen ſei und ſtellt daher die Möglichkeit in Abrede, daß er Stellen dieſes letzteren Werkes wörtlich abgeſchrieben habe.

Er erkennt an, daß Manches, nach ſeiner Anſicht Unweſentliche, mit dem Hu.'ſchen Werke übereinſtimme, ſucht aber dann an einzelnen Punkten, namentlich an der von ihm beliebten Eintheilung und Gebrauchsanweiſung des ſog. korporismetriſchen

Gürtels, nachzuweiſen, daß die von ihm behandelte Zuſchneidekunſt eine ganz andere Methode, als die Hu.'s ſei, und daß in Folge deſſen auch die ſeinem Werke beigegebenen Zeichnungen ganz andere, als die im Hu.'ſchen Werke enthaltenen wären.

Das Amtsgericht hat nunmehr den I. S. V. um Erſtattung eines Gutachtens über folgende Fragen erſucht:

„1. Stellt ſich das von He. herausgegebene Werk als Nachdruck im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 dar?

2. Im Falle der Bejahung der Frage zu 1: welche Entſchädigung iſt dem Hu. zuzubilligen?"

Der I. S. V. glaubt, vor einem näheren Eingehen auf die ihm zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegten beiden *techniſchen* Fragen es nicht unterlaſſen zu dürfen, auf einige für die Entſcheidung des vorliegenden Falles erhebliche *rechtliche* Fragen aufmerkſam zu machen, welche nach Inhalt der vorliegenden Akten bisher nicht zur Erörterung gelangt ſind.

1. *Rechtzeitigkeit des Strafantrages.* Nach §. 35 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ſollen der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucksexemplaren ſtraflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Perſon des Thäters zu ſtellen unterläßt. Ein näheres Eingehen auf die Frage, ob im vorliegenden Fall der Strafantrag Seitens des Hu. rechtzeitig geſtellt worden, kann nicht die Aufgabe des I. S. V. ſein; es mag nur darauf hingewieſen werden, daß nach Lage unſerer heutigen poſtaliſchen Verhältniſſe der vom 16. Januar 1882 datirte Brief des O., durch welchen Hu. auf das He.'ſche Werk aufmerkſam gemacht wurde, falls er am 16. Januar zur Poſt geliefert iſt, vorausſichtlich im Laufe des 18. Januar 1882 in die Hände des Hu. gelangt ſein würde. Wenn dies der Fall iſt, ſo würde der am 18. April 1882 bei der Staatsanwaltſchaft eingegangene Strafantrag verſpätet ſein.*) Hierbei fragt es ſich dann allerdings, ob Hu. bereits durch den vorerwähnten Brief aus-

*) Erkenntniß des Reichsgerichts vom 22. December 1879 — Entſch. in Strafſachen Bd. 1 S. 40; Dambach, Urheberrecht S. 201.

reichende Kenntniß von der Handlung des Nachdrucks und von der Perſon des Thäters im Sinne des §. 35 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 bezw. des §. 61 St. G. B. erhalten hat. Ob dies anzunehmen, oder ob der Angabe des Hu. Glauben zu ſchenken iſt, daß er erſt durch das Durchleſen des He.'ſchen Werkes von dem Vorliegen eines Nachdrucks zuverläſſige Kenntniß erhalten habe, muß der richterlichen Beurtheilung vorbehalten bleiben.

2. Die Verjährung. Nach §. 33 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 verjährt die Strafverfolgung wegen Nachdrucks in drei Jahren, und zwar beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerſt ſtattgefunden hat. Wie oben bereits erwähnt iſt, läßt ſich aus dem He.'ſchen Werke weder die Zeit, zu welcher, noch der Ort, an welchem daſſelbe im Druck erſchienen iſt, entnehmen, und ebenſowenig enthalten die Akten eine Angabe darüber, wann die Verbreitung von Exemplaren des He.'ſchen Werkes zuerſt ſtattgefunden hat. Es fehlt deshalb zur Zeit noch an jeder thatſächlichen Unterlage für die Prüfung der Frage, ob die Strafverfolgung des angeblich von He. begangenen Nachdrucks zur Zeit überhaupt noch zuläſſig oder ob dieſelbe bereits durch Verjährung ausgeſchloſſen iſt.

Sollte übrigens die Strafverfolgung wegen Nachdrucks durch Verjährung bereits ausgeſchloſſen ſein, ſo würde weiter zu prüfen ſein, ob nicht gegen He. auf Grund des §. 25 Abſ. 3 a. a. O. wegen Verbreitung von Nachdrucksexemplaren eingeſchritten werden kann, da die Verjährung dieſes Vergehens erſt mit der letzten Verbreitung beginnt (§. 34 a. a. O.).

Bemerkt mag ſchließlich noch werden, daß ſelbſt in dem Falle, wenn die Strafverfolgung ausgeſchloſſen ſein ſollte, der Antrag auf Einziehung der Nachdrucksexemplare ſo lange zuläſſig ſein würde, als ſolche Exemplare vorhanden ſind (§. 36 des Geſetzes vom 11. Juni 1870).

3. Die Schutzberechtigung des Originals. Das Hu.'ſche Werk iſt unſtreitig zu Paris im Verlage des ebendaſelbſt wohnhaften Verfaſſers erſchienen. Nach §. 61 des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 würde daſſelbe im Deutſchen Reiche den Schutz dieſes Geſetzes nur dann für ſich in Anſpruch nehmen können, wenn Hu. ein Inländer iſt, d. h. an irgend einem Orte des Deutſchen Reiches das Indigenat beſitzt. Ob dies der Fall, iſt

in hohem Grade zweifelhaft. Aus den Akten läßt sich in dieser Beziehung nur entnehmen, daß Hu. aus Bickerath, Bürgermeisterei Simmerath, Regierungsbezirk Aachen stammt. Die gleichzeitige Angabe der Strafanzeige, daß Hu. seit einer Reihe von Jahren sich in Paris aufhält und dort seinen Wohnsitz hat, macht es dagegen zweifelhaft, ob nicht Hu. nach §. 21 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 355) das Indigenat verloren hat und französischer Bürger geworden ist. Jedenfalls muß es bedenklich erscheinen, die Annahme, daß Hu. „inländischer Urheber" sei, lediglich auf die bloße Angabe der Strafanzeige, daß derselbe „Deutscher" sei zu stützen.

Falls Hu. Franzose ist, so würde seinem Werke nach der zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst getroffenen Uebereinkunft vom 2. August 1862 der Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nur dann gewährt werden können, wenn die nach französischem Rechte zum Schutze gegen Nachdruck erforderlichen Förmlichkeiten erfüllt sind, und wenn außerdem dieses Werk zu Berlin auf dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eingetragen wäre (Art. 3. der oben erwähnten Uebereinkunft vom 2. August 1862.) Ob dies jedoch der Fall, läßt sich aus den vorliegenden Akten ebenfalls nicht ersehen.*)

Was nun die beiden, dem I. S. V. zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegten Fragen anlangt, so konnte es

Zur Frage 1.

nicht dem mindesten Bedenken unterliegen, den Thatbestand des partiellen Nachdrucks für erwiesen anzunehmen.

Als Nachdruck im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist nach §. 4 a. a. O jede mechanische, ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellte Vervielfältigung eines Schriftwerkes an-

*) Die obige Ausführung ist nach Lage der jetzigen internationalen Verträge nicht mehr zutreffend. Sowohl nach dem deutsch-französischen Litterar-Vertrage vom 19. April 1883, als auch nach dem Berner Litterar-Vertrage würde Hu., auch wenn er Franzose wäre, in Deutschland gegen Nachdruck geschützt sein, ohne daß es der Erfüllung besonderer Förmlichkeiten bedürfte.

zuſehen, wobei es keinen Unterſchied macht, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweiſe nachgedruckt iſt.

Unzweifelhaft iſt nun zunächſt das Hu.'ſche Werk für ein „Schriftwerk" im Sinne des §. 1 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 zu erachten.

Der Schutz gegen Nachdruck gebührt allen ſolchen Schriften, welche das Erzeugniß einer eigenen geiſtigen und individuellen Thätigkeit ihres Autors ſind. Eine ſolche Thätigkeit kann ſich, wie der l. S. V. bereits früher ausgeführt hat, auch in untergeordneten Sphären auf eine vollkommen ſelbſtſtändige Weiſe äußern und der Verein hat auch bereits in einem Gutachten vom 25. Oktober 1843 einem Schneiderlehrbuch denſelben Schutz gegen Nachdruck gewährt, wie den eigentlichen wiſſenſchaftlichen Werken.*)

Das Hu.'ſche Werk iſt auch offenbar das Erzeugniß einer individuellen geiſtigen Thätigkeit. Hu. will in ſeinem Buche den Fachgenoſſen „wiſſenſchaftliche Grundregeln" des Zuſchneidens geben und ſtellt dieſe Grundregeln in einer eigenartigen, geiſtig durchdachten Methode dar, die er durch Zeichnungen und dazu gegebene Erklärungen im Einzelnen erläutert. Ob das Werk als ſolches einen beſonderen ſchriftſtelleriſchen Gehalt und Werth hat, iſt für den Begriff des „Schriftwerkes" vollkommen gleichgültig.**)

Ebenſo unbedenklich iſt aber auch die weitere Annahme, daß das He.'ſche Werk als eine theilweiſe, ohne Genehmigung des Hu. hergeſtellte mechaniſche Vervielfältigung des Hu.'ſchen Werkes anzuſehen iſt. Bei einem Vergleiche beider Werke muß man den Text und die zu demſelben gegebenen Zeichnungen unterſcheiden.

1. Was zunächſt den Text anlangt, ſo umfaßt das Hu.'ſche Werk 4 Blätter mit Titel und Vorrede und 136 Seiten Text. Es iſt in groß Quarto gedruckt und bringt den Text in geſpaltenen Kolumnen. Den Schluß des Buches bilden 2 lithographiſche Tafeln mit vollſtändigen Figuren in verſchiedenen Anzügen. In den Text hineingedruckt ſind 307 Figuren, welche vielfach mehr als eine halbe Seite Raum erfordern, ſo daß von der Geſammt-

---

*) Heydemann und Dambach, S. XVI und 285.

**) Erkenntniß des preußiſchen Obertribunals vom 7. November 1861 (Oppenhoff, Rechtſprechung in Strafſachen Bd. II S. 41.) S. oben das Gutachten Nr. 14.

ſumme der Seiten etwa nur die Hälfte, alſo etwa 68 Seiten, mit Schrift bedeckt iſt. Eine genauere Berechnung iſt durch die Verſchiedenheit in der Länge der Zeilen auf den verſchiedenen Seiten und durch die Ungleichheit des Durchſchuſſes zwiſchen den Zeilen erſchwert.

Der Stoff des Hu.'ſchen Werkes iſt in 10 Abtheilungen gruppirt, von denen die erſten ſieben das Maaßnehmen im Allgemeinen und die Anfertigung der verſchiedenen Bekleidungsſtücke im Einzelnen behandeln, die achte Studien zur Bekleidung aller unregelmäßigen Körpergeſtalten enthält, die neunte von der regelmäßigen und unregelmäßigen Beingeſtalt handelt und die zehnte die Zeichnungen zu den Hoſen für unförmliche Beingeſtalten erläutert.

He.'s Werk iſt ebenfalls in großem Quart gedruckt; es umfaßt 12 Seiten eng gedruckten Textes in geſpaltenen Kolumnen und 8 Seiten Abbildungen auf 4 Blättern. Auf dieſen 4 Blättern ſind die Figuren numerirt; der Text erläutert dieſelben der Zahl nach bis zur letzten Figur Nr. 81. Die Numerirung der Seiten iſt eine irrige, denn die 10 Blätter des Werkes, die alſo 20 Seiten haben, ſchließen mit der Paginirung 22 auf der letzten Seite. — Der Umfang des von He. gelieferten Textes mag etwa ein Viertel des Hu.'ſchen Textes betragen.

Der nicht in Kapitel eingetheilte He.'ſche Text iſt nun zu ungefähr drei Viertheilen ſeines Umfanges ein faſt wörtlicher Abdruck des Hu.'ſchen Werkes, bezw. einzelner Theile deſſelben. Nahezu wörtlich hat He. aus dem Hu.'ſchen Werk den Text zu ſeinen Figuren Nr. . . . . entnommen. Die wörtliche Uebereinſtimmung erſtreckt ſich ſelbſt auf grammatikaliſche Fehler. So heißt es bei Hu. im Text zu Figur 176:

„Dieſe Sorte von Hoſen ſind nur durch die Knieweite von den vorhergehenden verſchieden, hier muß das Hintertheil gegen dem Knie bereits gerade ſein u. ſ. w.“

und auch bei He. heißt es im Text zu Figur 63:

„Dieſe Sorte von Hoſen ſind nur durch die Knieweite von den vorhergehenden verſchieden, hier muß das Hintertheil gegen dem Knie bereits gerade ſein u. ſ. w.“

Oft hat He. allerdings kleine Aenderungen an dem Hu.'ſchen Text vorgenommen. Dieſelben ſind jedoch durchweg ſo unerheblicher Natur, daß ſie kaum in Betracht kommen.

So heißt es z. B. bei Hu. zu Figur 28:

„Das Armlochtheilchen des Hintertheils“

und bei He. zu Figur 12:

„Das Armlochtheil am Hintertheil“.

Hu. ſagt bei Figur 29:

„moitié“ und „quart“,

He. ſetzt dafür bei Figur 13:

„Hälfte“ und „Viertel“

u. ſ. w., u. ſ. w.

Vielfach hat ferner He. Kürzungen des Hu.'ſchen Textes vorgenommen. So ſagt Hu. bei Figur 17:

„Die Figuren, welche die erſte Leibzeichnung ergeben“,

während He. bei Figur 4 ſchreibt:

„Die Figuren der erſten Leibzeichnungen“ u. ſ. w.

Nicht ſelten hat endlich He. ganze Stellen und Sätze des Hu.'ſchen Textes weggelaſſen und erſt bei der Erklärung einer anderen Figur ſeines Werkes wiedergegeben, dann aber auch faſt immer wörtlich oder mit nur ganz geringfügigen Aenderungen, welche die Annahme eines Abſchreibens nicht ausſchließen können.

Nach alledem iſt es unerfindlich, wie He. bei ſeiner verantwortlichen Vernehmung behaupten kann, daß er bei Abfaſſung ſeines Werkes das Hu.'ſche Buch überhaupt nicht zur Hand gehabt habe. He. hat unzweifelhaft im Weſentlichen wörtlich abgeſchrieben, und ſeine eigene Thätigkeit bei Abfaſſung ſeines Werkes beſteht, abgeſehen von einer nur 18 Zeilen umfaſſenden einleitenden Bemerkung, in der That ausſchließlich darin, daß er Worte des Hu.'ſchen Textes verändert und verſetzt, einzelne Sätze weggelaſſen, zuſammengezogen oder an eine andere Stelle gerückt, ab und zu einige Maaßbezeichnungen verändert, mit einem Worte: das Abſchreiben möglichſt zu verdecken geſucht hat.

2. Was alsdann die Zeichnungen anbetrifft, ſo kann es zunächſt an und für ſich nicht zweifelhaft ſein, den Hu.'ſchen Zeichnungen denſelben Schutz, wie dem Hu.'ſchen Text angedeihen zu laſſen.

Der §. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ſchützt ausdrücklich auch techniſche Zeichnungen, welche ihrem Hauptzwecke nach nicht als Kunſtwerke zu betrachten ſind. Zu dieſen geſchützten Zeichnungen gehören unzweifelhaft auch die Hu.'ſchen Zeichnungen,

da ihr Zweck allein dahin gerichtet ist, Anleitung und Belehrung über die dargestellte Zuschneidemethode zu geben.*)

Auch die He.'schen Zeichnungen sind nun zum größten Theil offenbar dem Hu.'schen Werke entlehnt. Man wird nicht fehl greifen, wenn man annimmt, daß He. von seinen 81 Zeichnungen ca. 60 Stück von Hu. direkt entnommen hat. So giebt dies auch Hu. an und der Augenschein lehrt in der That, daß die Hu.'schen Zeichnungen dem He. zum Muster gedient und, wenn nicht direkt abgezeichnet, so doch unzweifelhaft nachgebildet sind. Die Hu.'schen Zeichnungen sind sorgfältiger ausgeführt als die He.'schen, oft hat He. einzelne bei Hu. befindliche Linien, Punktirungen und Zahlen weggelassen, und oft ist auch der Maaßstab ein veränderter. Dies Alles kann jedoch die Annahme des Nachdrucks nicht ausschließen. Die minder sorgfältigen Ausführungen bei He. sind ebenso unerheblich, wie die von ihm beliebten Weglassungen von Linien u. s. w., und daß die Veränderung des Maaßstabes, welche lediglich durch Anwendung mechanischer Hülfsmittel erfolgen kann, den Thatbestand des verbotenen Nachdrucks nicht ausschließt, ist bei der Berathung des Nachdrucksgesetzes im Reichstage s. Z. ausdrücklich anerkannt.**)

Es mag zugestanden werden, daß die Figuren, die solchen Werken über Zuschneidekunst zugegeben werden, eine gewisse Aehnlichkeit haben müssen, da für dieselben eine traditionelle Form sich herausgebildet hat, die durch die feststehende Gestalt der einzelnen Kleidungsstücke und die Zuschneidung derselben nach der Form des menschlichen Körpers bedingt ist, und daß daher auch die Figuren des Hu. vielleicht nicht ganz Original sind. Aber es kommen auch die Hülfslinien, die Anlegung der Maaße in Betracht, für die Hu. wohl eine Originalität in Anspruch zu nehmen hat, und diese hat He. ebenso treulich nachgezeichnet, wie die Umrisse. Seine Figuren sind in dem oben angegebenen Umfange rohe Kopien der Hu.'schen. Die Stellung und Lage der einzelnen Stücke, das Malerische in der Anordnung einzelner Kleidungsstücke, z. B. der Westen, jene

*) Mandry, Urheberrecht S. 267; Dambach, Urheberrecht S. 213. S. oben S. 127 ff.

**) Stenograph. Berichte über die betr. Reichstagsverhandlungen, Separat-Abdruck S. 82. Heydemann u. Dambach S. 477; Dambach, Urheberrecht S. 216.

erwähnte Wiedergabe der Hülfslinien, ſind bis auf das Geringſte dem Hu. nachgebildet.

Zur Frage 2.

Im Falle der Bejahung der Frage zu 1) iſt dem I. S. V. die weitere Frage vorgelegt, welche Entſchädigung dem Hu. zuzubilligen ſei.

Die Beantwortung dieſer Frage iſt auf Grund des vorliegenden Aktenmaterials für jetzt nicht möglich.

Der I. S. V. hat bisher in konſtanter Praxis bei Begutachtung der Höhe der wegen Nachdrucks zu gewährenden Entſchädigung — gleichviel, ob dieſelbe in der Form der civilen Entſchädigung oder in der Form der Geldbuße geltend gemacht wird — als Grundprincip angenommen, daß die Entſchädigung beim totalen Nachdruck bereits veröffentlichter Schriftwerke der Regel nach auf den Verkaufswerth einer dem Abſatze des Nachdrucks gleichen Anzahl von Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe feſtzuſetzen ſei.

Beim partiellen Nachdruck muß dieſes Princip zwar weſentlich eingeſchränkt werden, immerhin aber bildet auch in Fällen dieſer Art der Abſatz des Nachdrucks einen weſentlichen Faktor bei Bemeſſung der Entſchädigung.*)

Es müßte alſo, um im vorliegenden Fall die Höhe der dem Hu. zuzubilligenden Entſchädigung feſtſtellen zu können, ſowohl der Verkaufswerth des Hu.'ſchen Werkes, als die Anzahl der von He. abgeſetzten Nachdrucksexemplare erſichtlich ſein.

Ueber beide Punkte geben die vorliegenden Akten, und insbeſondere die Erklärungen der Parteien ſelbſt, nicht die mindeſte Aufklärung, ſo daß es an jedem Maaßſtab für die Bemeſſung der Entſchädigung fehlt und deshalb die Höhe derſelben zur Zeit noch nicht begutachtet werden kann.**)

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 144. Vgl. auch das Gutachten Nr. 29.

**) Der Strafantrag iſt nach Erſtattung des obigen Gutachtens zurückgenommen worden.

No. 34.

Gutachten vom 17. Auguſt 1887.

Nachdruck zweier Novellen aus einer Zeitung in einer anderen Zeitung. Entſchädigung für den Nachdruck.

Der Königlich Bayeriſche Hofrath S. in M. hat nach ſeiner eidlichen Ausſage mit dem Verlagsbuchhändler C. daſelbſt einen Vertrag abgeſchloſſen, durch welchen dem Letzteren das Recht gewährt wird, die von S. verfaßten beiden

Novellen „Luſtige Haft“ und „Unter dem rothen Kreuz“ in verſchiedenen Zeitungen abdrucken zu laſſen und die daraus entſtehenden Honorare, deren Hälfte dem S. gebühren ſoll, zu vereinnahmen. Zugleich ſind die vorerwähnten Novellen dem C. zum ausſchließlichen Verlage für die Herausgabe in Buchform übergeben, wobei S. berechtigt bleiben ſoll, auch ſeinerſeits die Novellen zum Abdruck an Zeitungen zu geben, in welchem Falle er jedoch die Hälfte des Honorars an C. zu zahlen hat.

Der Redakteur des in K. erſcheinenden Sonntagsblattes des dortigen Kriegervereins, G. in K., hat die Novelle „Unter dem rothen Kreuz“ in den Nummern 33 ff. des vorbezeichneten Sonntagsblattes und die Novelle „Luſtige Haft“ in den Nummern 48 ff. jenes Blattes ohne Genehmigung des C. oder des S. abgedruckt.

C. behauptet nun, daß durch dieſen Abdruck ihm die Veröffentlichung jener Novellen in jedem anderen größeren, zu K. und in der dortigen Provinz erſcheinenden Blatte unmöglich geworden ſei. Er hat deshalb mit der Behauptung, daß er für die Geſtattung des Abdrucks jener Novellen von anderen Zeitungen ein Honorar von mindeſtens je 50—100 Mk. erhalten haben würde, von G. eine Entſchädigung von 20 Mk. für beide Novellen beanſprucht und bei dem Amtsgericht zu K. gegen G. mit dem Antrage Klage erhoben,

denſelben zur Zahlung von 20 Mk. an ihn zu verurtheilen und das Urtheil für vorläufig vollſtreckbar zu erklären.

Der Beklagte hat den Abdruck der beiden in Rede ſtehenden Novellen zugegeben. Er will die letzteren in der S.'ſchen deutſchen Kriegerzeitung, welche er in Tauſch empfangen, vorgefunden und ohne Bedenken in ſein Sonntagsblatt aufgenommen haben, weil

der Nachdruck derſelben nicht an ihrer Spitze unterſagt worden ſei. Im Uebrigen hat der Beklagte auch die Höhe des von dem Kläger erhobenen Entſchädigungsanſpruches beſtritten und in dieſer Beziehung namentlich hervorgehoben, daß ſein Sonntagsblatt an die Mitglieder des K.'er Kriegervereins unentgeltlich vertheilt, ſonſt aber nur von einigen anderen Kriegervereinen gehalten werde, und daß deshalb die fraglichen Novellen zur Kenntniß der Leſer der K.'er Zeitungen überhaupt nicht gelangt ſeien. Beklagter iſt der Meinung, daß dieſe Novellen von ſo geringem Werthe ſeien, daß die Redaktionen der K.'er Zeitungen ſie überhaupt nicht angenommen, event. nur mit 5 Mk. honorirt haben würden, und beantragt, den Kläger koſtenpflichtig abzuweiſen.

Der Kläger hat wiederum dieſe Angaben des Beklagten beſtritten und das Amtsgericht zu K. hat darauf beſchloſſen, ein Gutachten des l. S. V. über folgende Frage zu erfordern:

„Beträgt die angemeſſene Entſchädigung des Klägers für den Nachdruck der in den Nummern 24 bis 27 der S.'ſchen deutſchen Kriegerzeitung pro 1886 enthaltenen Skizze „Unter dem rothen Kreuz“ und der in den Nummern 31, 33, 35, 37, 39 und 41 des Beiblattes zur S.'ſchen deutſchen Kriegerzeitung pro 1886 enthaltenen Humoreske „Luſtige Haft“ im Sonntagsblatte des K.'er Kriegervereins pro 1886 20 Mk. oder wie viel ſonſt?“

Der S. V. mußte ſich unbedenklich dahin ausſprechen:

daß die Entſchädigung, welche der Beklagte an den Kläger für den ohne deſſen Genehmigung bewirkten Abdruck der beiden hier in Rede ſtehenden Novellen zu leiſten hat, auf mindeſtens 20 Mk. zu bemeſſen iſt.

In allen denjenigen Fällen, in welchen es ſich darum handelte, daß ein in Buchform herausgegebenes Schriftwerk vom Nachdrucker wiederum in Buchform zu gleichem Preiſe herausgegeben war, hat der l. S. V. die dem rechtmäßigen Verleger von dem Nachdrucker zu gewährende Entſchädigung im Allgemeinen auf den Verkaufswerth einer dem wirklichen Abſatze des Nachdrucks gleichen Anzahl von Exemplaren des Original-Werkes feſtgeſetzt.*)

*) Dambach, Urheberrecht S. 144; Mandry, Urheberrecht S. 282. S. oben die Gutachten Nr. 29 und 33.

Wenn es ſich dagegen um einen Nachdruck aus einer Zeitſchrift oder aus anderen öffentlichen Blättern in einer anderen Zeitung handelt, ſo läßt ſich die Höhe der Entſchädigung nur nach einem gewiſſen freien Ermeſſen beſtimmen, für deſſen Leitung im einzelnen Falle der Ruf des Autors des nachgedruckten Artikels, der Umfang des letzteren, die Größe der Auflage der Zeitſchriften, ſowie Preis, Anſehen und Bedeutung der letzteren maßgebend ſein muß. Es gewähren einzelne Zeitungen für die Aufnahme von auch anderweit ſchon abgedruckten Novellen beliebter Schriftſteller ganz anſehnliche Honorare, während andere Zeitungen für die Erlaubniß zum Abdruck ihrer Novellen u. dgl. nur mäßige Entſchädigung beanſpruchen. Jedenfalls läßt ſich eine allgemeine Regel für derartige Honorarforderungen nicht aufſtellen, eine Entſcheidung vielmehr lediglich nach Lage des einzelnen Falles treffen.*)

Wenn man nun im vorliegenden Falle die Beliebtheit der S.'ſchen Arbeiten überhaupt und den Umfang der beiden hier in Rede ſtehenden Novellen einerſeits und die Bedeutung und Verbreitung des K.'er Sonntagsblattes andererſeits nach den in den Prozeßakten enthaltenen Angaben in Betracht zieht, ſo muß die von dem Kläger für den vom Beklagten bewirkten Abdruck beider Novellen beanſpruchte Entſchädigung von zuſammen 20 Mk. für eine durchaus angemeſſene erachtet werden.

Der I. S. V. iſt ſogar der Anſicht, daß nach der beſonderen Lage des Falles eine nicht unerheblich höhere Entſchädigung mit Recht vom Kläger würde beanſprucht werden können. Mit Rückſicht darauf jedoch, daß von dem Kläger ſelbſt nur eine Entſchädigung von 20 Mk. beantragt iſt, hat der S. V. auch im Hinblick auf die Beſtimmung des §. 279 Abſ. 1 der Civil-Prozeß-Ordnung ſich auf den im Tenor dieſes Gutachtens niedergelegten Ausſpruch beſchränken müſſen.**)

---

*) Vgl. auch Heydemann und Dambach S. 179; Dambach, Gutachten S. 34.

**) Das erkennende Gericht iſt dem obigen Gutachten durchweg beigetreten und hat den Beklagten zur Zahlung von 20 Mk. verurtheilt.

No. 35.

Gutachten vom 18. December 1874.

Nachdruck eines aus amtlichem ꝛc. Material zuſammengeſtellten Buches. Nachdruck des Titels. Zuſtändigkeit des Sachverſtändigen-Vereins.

Im Verlage von St. in B. erſcheint ſeit März 1873 monatlich eine kleine Schrift, betitelt:

„Berlin im Porte-Monnaie oder in der Weſtentaſche“.

Dieſelbe enthält eine Ueberſicht der Sehenswürdigkeiten Berlins, der Gaſthöfe, Konditoreien, Reſtaurants, Theater und Vergnügungs-Lokale, die Eiſenbahn-Fahrpläne, Droſchken- und Omnibus-Tarife, die Poſt-, Polizei- und Telegraphen-Büreaux ꝛc., ſowie einen Kalender für den entſprechenden Monat.

Es liegen von dieſem Buche vor: die Ausgaben für die Monate Mai und Juni 1874.

St. giebt an, daß er das Material zu dieſer Schrift theils aus öffentlichen Bekanntmachungen, theils aus Mittheilungen der Behörden, theils durch Privaterkundigungen ſich verſchafft, alle dieſe Materialien aber nicht einfach abgedruckt, ſondern erſt gründlich geſichtet und durchgearbeitet habe. Namentlich ſei dies in Betreff des Hauptinhaltes des Buches, der Eiſenbahn-Fahrpläne, geſchehen, indem er dieſelben mit Rückſicht auf die lokalen Verhältniſſe neu bearbeitet habe.

St. nimmt daher für ſein Werk, und zwar ſowohl in Betreff des Inhaltes, als auch in Betreff der Form und des Titels den Schutz des Geſetzes gegen Nachdruck in Anſpruch.

Im Verlage von M. in B. iſt nun im Jahre 1874 ein ganz ähnliches kleines Buch erſchienen, betitelt:

„Ganz Berlin im Portemonnaie für 2½ Sgr.“

Es liegen von dieſem Buche die Ausgaben für die Monate Juni und Juli 1874 vor; in der letzteren Ausgabe fehlen im Titel die Worte: „im Portemonnaie“.

St. behauptet, daß das im Verlage von M. erſchienene Werk, von welchem nach einer Zeitungsnotiz mehr als 18000 Exemplare erſchienen ſein ſollen, lediglich dem ſeinigen nachgedruckt worden ſei,

daß M. in der Ausgabe für den Monat Juni ſogar eine erhebliche Anzahl von Fehlern des St.'ſchen Werkes aus dem Monat Mai reproducirt habe, und er beantragt daher:

die Einziehung der vorräthigen Nachdrucksexemplare und Formen, ſowie die Verurtheilung des M. zur Zahlung einer Geldbuße von 200 Thlr.

M., welcher übrigens bisher nur über die von ihm für den Monat Juni veranſtaltete Ausgabe vernommen worden iſt, räumt ein, bei derſelben das St.'ſche Werk zu Grunde gelegt, insbeſondere aus dem letzteren die Sehenswürdigkeiten, die Gaſthöfe, die Omnibuslinien, die Preiſe der Theaterplätze, ſowie die Zuſammenſtellung der Fahrpläne abgedruckt zu haben. Er hält ſich aber hierzu für berechtigt, da die entlehnten Mittheilungen aus amtlichen Publikationen beſtehen, zu deren Abdruck Jedermann berechtigt ſei, und da St. auch auf die Form und den Plan des Werkes keinen ausſchließlichen Anſpruch erheben könne, indem beiſpielsweiſe auch für Hannover ein ganz ähnliches Buch beſtände.

In Betreff des Abſatzes ſeines Buches bemerkt M., daß nicht mehr als 2000 Exemplare verkauft worden ſeien, indem die Zeitungsnotiz, nach welcher über 18000 Exemplare erſchienen, lediglich eine kaufmänniſche Reklame enthalte. Dem I. S. V. iſt nunmehr, auf Requiſition der Staatsanwaltſchaft, vom Stadtgericht in B. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

ob die von St. im Mai 1874 herausgegebene Zuſammenſtellung: „Berlin im Portemonnaie", namentlich die Auswahl der Eiſenbahn-Fahrpläne, Anſpruch auf Originalität hat.

Es bedarf zunächſt der Inhalt und Sinn der dem I. S. V. vorgelegten Frage einer näheren Erörterung. Der S. V. ſoll nach dem Wortlaute der Frage begutachten, ob das St.'ſche Werk „Anſpruch auf Originalität" hat. Der Ausdruck „Originalität" iſt nun aber einer verſchiedenen Auslegung fähig. Man kann denſelben, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche gemäß, für gleichbedeutend erachten mit „Neuheit", Urſprünglichkeit", Selbſtſchöpfung", „Genialität". Wenn man der Frage dieſen Sinn unterlegen wollte, ſo würde dieſelbe unbedingt zu verneinen ſein. Denn es

bedarf keiner Ausführung, daß das St.'ſche Werk lediglich eine einfache Kompilation gegebenen Stoffes, nicht aber eine ſelbſtſtändige neue Produktion von genialer Bedeutung iſt.

Allein die Staatsanwaltſchaft hat bei Stellung ihrer Frage offenbar einen anderen Sinn mit dem Worte „Originalität" verbunden. Es iſt unzweifelhaft, daß die requirirende Behörde die Frage begutachtet wiſſen will, ob das St.'ſche Buch als Original im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 anzuſehen ſei, d. h. als ein ſolches Geiſtesprodukt, welchem der geſetzliche Schutz gegen Nachdruck gewährt wird. Dieſen Schutz genießen aber nicht blos Werke von „Originalität" in dem oben erwähnten Sinne, ſondern alle Werke, welche ſich als Ausfluß einer individuellen geiſtigen Thätigkeit, als „Schriftwerke" im Sinne des §. 1 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 darſtellen, und der I. S. V. hat bereits in einem früheren Falle — gewiß mit Recht — geſagt: „Wollte man nur geniale Arbeiten gegen Nachdruck ſchützen, ſo würde es wenig ſchutzberechtigte Werke geben"*)

Die dem I. S. V. vorgelegte Frage wird mithin dahin zu präciſiren ſein:

ob das St.'ſche Buch ein „Schriftwerk" im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 iſt.

Was die Kompetenz des I. S. V. zur Begutachtung dieſer Frage betrifft, ſo iſt hervorzuheben, daß das preuß. Ober-Tribunal allerdings ſich dahin ausgeſprochen hat, daß die Frage über die Schutzberechtigung des betreffenden Objektes vom Richter ohne Vermittelung von Sachverſtändigen zu entſcheiden ſei; allein der I. S. V. hat in konſtanter Praxis daran feſtgehalten, daß er auch zur Prüfung dieſer Frage berufen ſei.**) Mit Recht ſagt in dieſer Beziehung Heydemann: „Die Frage von der Schutzberechtigung iſt an und für ſich keine rein juriſtiſche, erſcheint vielmehr mitunter in ſo komplicirter Geſtalt, daß ſie dann ohne eine beſondere techniſche Prüfung der Qualität des angeblichen Originals gar nicht gelöſt werden kann. Die Grenzen ſind hier ſehr fein gezogen und

---

*) Dambach, Gutachten S. 111; ſ. auch oben das Gutachten Nr. 14 (S. 106).

**) Dambach, Gutachten S. 61. 68. 77. 93; Dambach, Urheberrecht S. 187; Entſch. des Ober-Tribunals Bd. 37 S. 51.

leicht verwiſcht, mit Sicherheit aber immer nur in concreto erkennbar".*) Auch Wächter ſagt:

„Namentlich auch für den Beweis der Autorſchaft eignet ſich die Einvernahme der Sachverſtändigen".**)

Es kann hiernach keinem Bedenken unterliegen, daß die betr. Frage, zumal ſie vom requirirenden Gericht ſelbſt geſtellt worden iſt, vom l. S. V. beantwortet werden muß, und daß dieſelbe nicht etwa, als außerhalb der Kompetenz deſſelben liegend, zurückgewieſen werden darf.

Wenn nun, nach Vorausſchickung dieſer allgemeinen Bemerkungen, der Entſcheidung der Frage ſelbſt näher getreten wird, ſo iſt nicht zu verkennen, daß das St.'ſche Buch ſehr ſcharf auf der Grenze der geſchützten und der nicht geſchützten Objekte liegt; allein nach ſorgfältiger Erwägung aller in Betracht kommender Umſtände mußte ſich der l. S. V. dafür ausſprechen,

daß dem Buche der Schutz gegen Nachdruck zu gewähren ſei.

St. nimmt den geſetzlichen Schutz in Anſpruch:

1. für die Form,
2. für den Titel,
3. für den Inhalt

des Werkes.

Es kann nun zunächſt keinem Zweifel unterliegen, daß die äußere Form, die Ausſtattung des Buches gegen Nachdruck oder Nachahmung nicht geſchützt iſt. Das Geſetz ſchützt den Inhalt des Schriftwerkes, nicht aber deſſen äußere Ausſtattung.

Auch der Titel des Buches als ſolcher und für ſich allein genießt nach dem Geſetze vom 11. Juni 1870 keinen Schutz gegen Nachdruck. Die Frage über die Schutzberechtigung der Büchertitel war, wie bekannt, in früherer Zeit ſehr beſtritten, ſie iſt aber nach Lage der Reichsgeſetzgebung und den, dem Geſetze vom 11. Juni 1870 vorausgegangenen legislativen Vorarbeiten unzweifelhaft dahin zu entſcheiden, daß die Titel von Büchern, für ſich allein, gegen Nachdruck nicht geſchützt ſind. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf ſprach dies ausdrücklich aus und die Kommiſſion des Reichs-

*) Heydemann, Ueber die Bedeutung der Sachverſtändigen-Vereine (in Behrend's Zeitſchrift für Preuß. Geſetzgebung Bd. 4 S. 12).

**) Wächter, Verlagsrecht S. 731 Anm. 58.

tages ſtrich dieſe Beſtimmung lediglich deshalb, weil ſie dieſelbe für ſelbſtverſtändlich erachtete, indem ſie ausführte, daß nur „Schriftwerke“ gegen Nachdruck geſchützt ſeien, und „daß man den Titel einer Schrift nicht ſelbſt wieder als Schriftwerk betrachten, alſo ſeine Reproduktion auch weder als Nachdruck verbieten, noch von dem Verbote des Nachdrucks ausnehmen könne.

Wer daher für ein an ſich ſelbſtſtändiges Werk nur den Titel eines fremden Schriftwerkes unverändert benutzt, begeht keinen verbotenen Nachdruck, und der Autor eines Werkes kann auf Grund des Nachdrucksgeſetzes nicht verbieten, daß ein anderer Schriftſteller für ſein ſelbſtſtändiges Werk denſelben Titel wählt. Dagegen bedarf es keiner Ausführung, daß, wenn nicht allein der Titel, ſondern auch ein Theil des Buches ſelbſt nachgedruckt worden iſt, die Identität des Titels für die Entſcheidung der Nachdrucksfrage, namentlich für die Beurtheilung des Dolus des Thäters, ſelbſtverſtändlich von weſentlicher Bedeutung iſt. Aber es muß wiederholt werden, daß der Titel als ſolcher gegen Nachdruck nicht geſchützt iſt.*)

Der von St. erhobene Anſpruch, daß die Form und der Titel ſeiner Schrift gegen Nachdruck geſchützt ſeien, muß daher für unbegründet erachtet werden. Dagegen gebührt dieſer Schutz dem Inhalte des Buches.

Es beſteht das St.'ſche Buch aus einer Zuſammenſtellung der Sehenswürdigkeiten Berlins, der Hotels, Konditoreien, Reſtaurationen, Theater, Vergnügungslokale, Preiſe der Theaterplätze, Eiſenbahnfahrpläne, Droſchken-Tarife, Omnibusfahrpläne, Pferde-Eiſenbahnen, Poſt-, Polizei- und Telegraphen-Büreaux, Dampfſchiffe, endlich eines Monatskalenders.

Der Stoff, aus welchem das Buch zuſammengeſetzt iſt, enthält daher lediglich ſolche Materialien, welche ſich in amtlichen Bekanntmachungen oder in öffentlichen Anzeigen finden, oder welche in zahlreichen Zeitungen, Tageblättern, Fremdenführern u. ſ. w.

---

*) Vergl. hierüber noch Wächter, Verlagsrecht S. 49; Kloſtermann, geiſtiges Eigenthum S. 376; Dambach, Gutachten S. 54. 111.

Auch das Reichsgericht hat ſich in gleicher Weiſe ausgeſprochen (Erkenntniß vom 2. April 1884 — Entſch. in Civilſachen, Bd. 12 S. 113 ff.; Erkenntniß vom 2. Januar 1888 — Entſch. in Strafſachen, Bd. 17 S. 195 ff.; Erkenntniß vom 10. Juli 1886 — Entſch. in Civilſachen, Bd. 18 S. 10).

überall in gleicher oder ähnlicher Art enthalten sind. Der Stoff des Buches gehört daher dem St. nicht eigenthümlich, er hat denselben vielmehr aus anderen Quellen entlehnt und er kann demnach für diesen Stoff kein Urheberrecht in Anspruch nehmen.

St. behauptet nun aber, daß er diesen fremden Stoff in eigenthümlicher Weise bearbeitet und geformt und aus demselben ein neues selbstständiges Werk geschaffen habe. Wenn diese Behauptung begründet ist, so kann ihm der Schutz gegen Nachdruck nicht versagt werden.

Denn das Gesetz schützt jede Schrift, welche sich als Ausfluß einer eigenen, individuellen geistigen Thätigkeit darstellt, und diese Thätigkeit braucht nicht in der Produktion eines neuen Stoffes zu bestehen, sondern sie kann sich auch in der bloßen Kompilation, Auswahl, Anordnung und Darstellung äußern.*)

Es kommt daher darauf an, zu prüfen, ob St. bei der Auswahl, Anordnung und Formation des vorhandenen Stoffes eine solche geistige Thätigkeit geübt hat, und diese Frage muß nach eingehender Erörterung aller in Betracht kommender Umstände bejaht werden.

St. hat den Plan gefaßt — vielleicht, wie M. anzudeuten scheint, nach dem Vorgange ähnlicher Werke für andere Städte —, ein Werkchen zusammenzustellen, welches dem Fremden und Einheimischen eine leichte Orientirung über die Sehenswürdigkeiten ꝛc. Berlins bietet. Diesen Plan hat er dadurch verwirklicht, daß er das vorhandene massenhafte Material mühsam und mit kritischem Blicke gesichtet und in bestimmter Ordnung zusammengestellt hat. Er hat hierbei, wie er mit Recht anführt, stets die lokalen Verhältnisse im Auge gehabt und ist namentlich bei der Auswahl und Zusammenstellung der Eisenbahn-Fahrpläne nach einem festen und bestimmten Principe verfahren, indem er die nahe bei Berlin gelegenen Stationen vollständig, die entfernteren dagegen nur im Auszuge mitgetheilt hat. Um nur ein Beispiel anzuführen, so giebt das Decker'sche Kursbuch auf der Tour von Berlin nach Hamburg

*) S. z. B. oben S. 27. 40. Auch das Reichsgericht hat ausgesprochen, daß „durch Aufnahme von amtlichen Erlassen und öffentlichen Aktenstücken in ein zu einem selbstständigen Zwecke hergestelltes größeres Ganze ein Urheberrecht hieran erworben werden kann" (Erkenntniß vom 2. April 1884 — Entsch. in Civilsachen, Bd. 12 S. 113 ff.).

25 Stationen, das Barthel'ſche 24 Stationen, St. nur 15 an, indem Letzterer die ihm für ſeinen Zweck nicht nöthig ſcheinenden Stationen weggelaſſen und dadurch die Ueberſicht erleichtert hat.

Ebenſo hat er S. 86 ff. die Stationen alphabetiſch geordnet und die Fahrpreiſe zum Theil ſelbſt ausgerechnet. Die Thätigkeit, welche St. bei ſeinem Buche in geiſtiger Beziehung entwickelt hat, iſt allerdings nur eine geringe und litterariſch untergeordnete, aber es iſt immer eine „individuelle geiſtige Thätigkeit", welche den Schutz gegen Nachdruck in Anſpruch nehmen kann. Der Schutz gegen Nachdruck gebührt, wie der I. S. V. ſchon oft auszuſprechen Gelegenheit gehabt hat, auch ſolchen Werken, welche einer untergeordneten litterariſchen Sphäre angehören.*)

Hiernach mußte die Frage über die Schutzberechtigung des St.'ſchen Werks bejaht werden. — Der I. S. V. glaubt aber, hierbei noch auf folgenden Umſtand aufmerkſam machen zu müſſen.

Nach der früheren Preuß. Nachdrucksgeſetzgebung mußte dem I. S. V. ſtets die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität vorgelegt werden; nach dem Reichsgeſetze vom 11. Juni 1870 §. 30 dagegen kann zwar die Frage ebenfalls generell dahin geſtellt werden: ob der Thatbeſtand des Nachdrucks vorliegt; es ſind aber die Gerichte auch befugt, dem Vereine nur einzelne ſpecielle techniſche Fragen zur Begutachtung zu unterbreiten.**) Im vorliegenden Falle hat die requirirende Gerichtsbehörde dem I. S. V. nur die Frage über die Originalität des St.'ſchen Buches geſtellt, und der Verein hat ſich daher auf die Beantwortung dieſer Frage beſchränken müſſen. Aus der Bejahung dieſer Frage folgt nun aber noch nicht unbedingt, daß M. ſich eines ſtrafbaren Nachdrucks ſchuldig gemacht habe. Ob ein ſolcher ſtrafbarer Nachdruck vorliegt, hängt vielmehr von der Art und Quantität der Entlehnungen aus dem Originale ab, namentlich im vorliegenden Falle, in welchem das Original ſelbſt ſeinem Stoffe nach nicht geſchützt iſt, ſondern dieſen Schutz nur in Betreff ſeiner Formgebung genießt. Der

*) Dambach, Urheberrecht S. 16; Heydemann und Dambach S. XVI. S. oben die Gutachten Nr. 8. 14.

**) Dambach, Urheberrecht S. 188. In der Praxis legen die Preuß. Gerichte und Staatsanwaltſchaften dem S. V. faſt ausnahmslos nicht einzelne techniſche Fragen vor, ſondern die totale Nachdrucksfrage, oder wenigſtens die allgemeine Frage nach der Schutzberechtigung des Originals.

l. S. V. hat ſich aber der näheren Erörterung in dieſer Richtung enthalten müſſen, da ihm eine hierauf bezügliche Frage nicht vorgelegt worden iſt.*)

No. 36.

Gutachten vom 7. Mai 1875.

Weiteres Gutachten in der vorigen Sache. Nachdruck eines Sammelwerkes. Guter Glaube des Nachdruckers. Höhe der Entſchädigung und Geldbuße.

Im Anſchluß an das Gutachten vom 18. December 1874 (Nr. 35) hat nunmehr die Staatsanwaltſchaft das Stadtgericht in V. erſucht, dem l. S. V. die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität zu unterbreiten, und Seitens des Gerichts iſt dementſprechend die Frage an den l. S. V. zur gutachtlichen Beantwortung geſtellt worden:

> Ob das Werk: Ganz Berlin im Portemonaie von M. für Juni und Juli 1874 ein ſtrafbarer Nachdruck im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 iſt oder nicht.

In Betreff der Förmlichkeiten iſt folgender Punkt hervorzuheben.

Das Stadtgericht hat dem l. S. V. die Frage zur Beantwortung vorgelegt: ob das M.'ſche Buch für Juni und Juli 1874 ein ſtrafbarer Nachdruck ſei. Nun iſt aber M., wie bereits in dem Gutachten vom 18. December v. J. hervorgehoben worden, über die Ausgabe für Juli noch nicht verantwortlich vernommen worden, und auch die Darſtellung des Sach- und Streitverhältniſſes bezieht ſich ausdrücklich nur auf die Ausgabe für den Monat Juni. Unter dieſen Umſtänden hat der l. S. V. ſich zur Zeit nicht für ermächtigt halten können, ein Gutachten darüber abzugeben, ob

*) Die gerichtliche Entſcheidung ſ. beim Gutachten Nr. 36.

die Juli-Ausgabe von M. als Nachdruck anzusehen sei. Der Verein hat in seiner langjährigen Praxis stets daran festgehalten, ein Gutachten nur dann abzugeben, wenn wenigstens in einem Scrutinial-Verfahren beide Theile vorläufig gehört waren,*) und diese Praxis hat ihre ausdrückliche Bestätigung erhalten in der Instruktion des Bundeskanzler-Amts vom 12. December 1870 §. 6.**) Im vorliegenden Falle konnte hiervon umsoweniger abgewichen werden, als die M.'sche Ausgabe pro Juli augenscheinlich erheblicher von St. abweicht und es daher nothwendig erscheint, zunächst die Parteien mit ihren An- und Ausführungen in Betreff dieser Ausgabe zu hören.

In der Sache selbst konnte es sich daher nur um die Frage handeln, ob die M.'sche Ausgabe für Juni 1874 als Nachdruck der St.'schen Ausgabe für Mai 1874 zu erachten sei, und diese Frage mußte nach eingehender Erwägung der Sache bejaht werden.

Wenn man eine genaue, objektiv-technische Vergleichung der beiden Druckschriften vornimmt, so ergiebt sich folgendes Resultat.

Der gesammte Inhalt der St.'schen Schrift ist, was die Abschnitte betrifft, mit alleiniger Ausnahme der Tafel über die Dampfschifffahrt, in die M.'sche Schrift übergegangen, so daß die letztere nur abweicht theils durch die Veränderung in der Reihenfolge der einzelnen Abschnitte, theils in der Hinzufügung der 4 Abschnitte: „Empfehlenswerthe Tageblätter" — S. 27 —, „Kliniken und klinische Institute" — S. 32 —, „Ministerien" — S. 63 —, „Specialärzte" — S. 29.

Innerhalb der einzelnen Abschnitte zeigt sich nirgends eine absolut wörtliche Uebereinstimmung, wo es sich nicht um einfache Tabellen handelt, und selbst bei den Eisenbahn-Fahrplänen sind die Abgangszeiten der einzelnen Züge bei M. — anscheinend mit Rücksicht auf die eingetretenen Kurs- und Fahrplan-Aenderungen — sehr vielfach anders angegeben, als in der St.'schen Ausgabe

*) Heydemann und Dambach S. XXVIII.

**) Diese Vorschrift ist zwar gegenwärtig beseitigt durch den Erlaß des Reichskanzlers vom 16. Juli 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1879. S. 490). Der S. V. hat es aber auch seitdem für dringend wünschenswerth erachtet, daß vor Abgabe des Gutachtens beide Theile gehört werden, damit das Gutachten nicht auf die einseitige Angabe einer Partei erstattet werde.

vom Mai; möglicher Weiſe ſind dieſe Aenderungen aus der St.'ſchen Juni-Ausgabe entnommen. Um ein Beiſpiel anzuführen, in welcher Weiſe M. bei ſeinen Entlehnungen verfahren iſt, mögen die Omnibus-Fahrpläne erwähnt werden. Hier iſt von M. — S. 44 — nur die kurze Vorbemerkung bei St. — S. 97 — weggelaſſen worden und ſind meiſt eine Anzahl der Straßen weggeblieben, während im Uebrigen die Angaben über Fahrgeld, Name der Omnibuslinie, die befahrenen Straßen, Fahrzeit, Zwiſchenräume, erſte und letzte Abfahrt, ſich genau entſprechen.

Es erſcheint überflüſſig, dieſen Nachweis noch an anderen Beiſpielen weiter auszuführen, da M. ſelbſt ausdrücklich einräumt, nicht blos die St.'ſche Arbeit der ſeinigen zu Grunde gelegt, ſondern dieſelbe auch in Betreff der Preiſe über die Plätze in den Theatern und in Betreff der Fahrpläne geradezu nachgedruckt zu haben. Daß eine ſehr große Zahl von Fehlern der St.'ſchen Tafeln in die des M. mit übergegangen ſind, iſt in der Denunciation nachgewieſen worden.

In einigen Abſchnitten ſind übrigens von M. nicht blos Zuſätze gemacht, ſondern auch Umarbeitungen vorgenommen worden, z. B. in den Abſchnitten über die Hotels und über die Vergnügungslokale.

Es entſteht nun aber die Frage: ob dieſe Entlehnungen des M. ſich im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 als verbotener Nachdruck charakteriſiren, oder ob M., wie er behauptet, zu den Entlehnungen berechtigt war, da St. ſelbſt nur aus officiellen Quellen geſchöpft hat, deren Benutzung Jedermann freiſteht.

Nachdem der I. S. V. in ſeinem Gutachten vom 18. December v. J. bereits ausgeführt hat, daß das St.'ſche Buch an ſich als ein ſchutzberechtigtes Werk anzuſehen iſt, kann es ſich — wie in dem früheren Gutachten ebenfalls bereits angedeutet worden iſt — nur darum handeln, die Qualität und Quantität der M.'ſchen Entlehnungen näher zu prüfen und danach zu entſcheiden, ob die Grenzen der erlaubten Benutzung eines fremden Schriftwerkes überſchritten ſind.

Es muß nun anerkannt werden, daß die St.'ſche Druckſchrift, als geſchöpft aus allgemein zugänglichen, größtentheils officiellen Materialien, hart an der Grenze derjenigen Arbeiten ſteht, bei denen die Schutzberechtigung verſchwindet; und es muß ferner

anerkannt werden, daß bei ſolchen Publikationen die Uebernahme einzelner Theile, welche ſelbſtſtändigeren Arbeiten gegenüber als partieller Nachdruck erſcheinen würde, allerdings als erlaubte Benutzung angeſehen werden kann. Aber in dem vorliegenden Falle hat Denunciat weſentlich die geſammte Vorlage ſich angeeignet; die Weglaſſungen, Zuſätze und Abänderungen ſind dem Umfange und mehr noch dem Weſen nach verſchwindend gering. Die Analogie von Format und Titel ſind ferner, wenn gleich an ſich ein Sonderrecht auf dieſe nicht beſteht, für die Charakteriſirung des geſammten Verfahrens nicht außer Acht zu laſſen. Während St. nicht ohne Grund von ſich behauptet, auf die Beſchaffung und Sichtung des Materials, namentlich auf die den hieſigen Lokalverhältniſſen angepaßte Bearbeitung der Eiſenbahnfahrpläne, eine verhältnißmäßig wohl in Anſchlag zu bringende Mühe verwandt zu haben, iſt die M.'ſche Arbeit in ihrem weſentlichen Theile offenbar lediglich aus der St.'ſchen übernommen.

Eine für einen beſtimmten Zweck gemachte, planmäßig gefertigte Kompilation kann von ſpäteren, den gleichen Zweck verfolgenden Kompilationen wohl in freierer Weiſe benutzt werden, als ein in der That ſelbſtſtändiges Schriftwerk, wie dies bei Wörterbüchern, Geſangbüchern und ähnlichen Arbeiten vielfach von dem Vereine anerkannt worden iſt; aber eine ſo gut wie totale und ſo gut wie mechaniſch hergeſtellte Reproduktion derſelben konſtatirt unzweifelhaft einen Nachdruck.

M. würde ſich übrigens nach der Anſicht des I. S. V. zur Rechtfertigung ſeines Verfahrens auch nicht darauf berufen können, daß er in gutem Glauben gehandelt habe. Das Geſetz vom 11. Juni 1870 muß jedem Buchhändler bekannt ſein und jeder Geſchäftsmann iſt verpflichtet, in Fällen, die ihm zweifelhaft ſind, ſich die nöthige Gewißheit und Klarheit zu verſchaffen, was ihm in B. mit ſeinen vielen Hülfsmitteln und erfahrenen Kollegen doppelt leicht werden muß.*) Ueberdies iſt die Auffaſſung des Denuncianten, daß der beſſere Theil des Berliner Buchhandels bei Erſcheinen der M.'ſchen Ausgabe dieſelbe ſofort als ein Plagiat an-

*) Vgl. über die Entſchuldbarkeit des Irrthums das Gutachten Nr. 18 und das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1887 — Rechtſpr. in Strafſachen Bd. 9 S. 520 —.

ſah, richtig, und eine Anzahl von Sortimentsbuchhändlern hat deshalb die M.'ſche Ausgabe auch nicht vertrieben.

Hiernach konnte es keinem Zweifel unterliegen, die M.'ſche Ausgabe für einen Nachdruck des St.'ſchen Buches zu erklären, ſelbſtverſtändlich mit Ausnahme der oben erwähnten Abſchnitte, welche nicht aus St. entnommen ſind.

Daß die Abweichungen, Auslaſſungen, Umſtellungen ꝛc., welche ſich in der M.'ſchen Druckſchrift finden, den Thatbeſtand des Nachdrucks nicht ausſchließen, bedarf keiner weiteren Ausführung.*)

Da nach dem Antrage der Staatsanwaltſchaft dem l. S. V. „die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität" unterbreitet werden ſoll, ſo könnte es nun noch zweifelhaft erſcheinen, ob der Verein nicht auch verpflichtet ſei, ſich über die Höhe der von St. beanſpruchten Geldbuße (§ 18 des Geſ. vom 11. Juni 1870) zu äußern. Allein einerſeits hat das requirirende Stadtgericht dem l. S. V. eine hierauf bezügliche Frage nicht vorgelegt, ſondern das Gutachten nur darauf gerichtet: ob ein ſtrafbarer Nachdruck vorliegt, und andererſeits bieten die Akten kein genügendes Material zur Feſtſtellung der dem St. zu gewährenden Geldbuße.

Der l. S. V. iſt nämlich bei Bemeſſung der Entſchädigung, welche dem durch den Nachdruck Verletzten zu gewähren iſt, konſtant von dem Grundſatze ausgegangen, daß dieſe Entſchädigung — wenn nicht die konkrete Natur des einzelnen Falles eine Abweichung bedingt — auf den Netto-Buchhändlerpreis ſo vieler Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe feſtzuſetzen ſei, als Exemplare des Nachdrucks wirklich abgeſetzt worden ſind, indem angenommen werden muß, daß das Publikum dieſe Zahl von Exemplaren beim rechtmäßigen Verleger gekauft haben würde, wenn der Nachdruck nicht erſchienen wäre. Selbſtverſtändlich erleidet dieſe Regel Modifikationen, wenn es ſich nur um partiellen Nachdruck handelt, wenn der Umfang und Preis des Originals und des Nachdrucks ſehr verſchieden ſind u. ſ. w., immer aber bildet der Abſatz des Nachdrucks die Grundlage oder wenigſtens einen weſentlichen Faktor bei Bemeſſung der Entſchädigung.**)

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 42. —

**) Heydemann und Dambach S. XXV; Dambach, Urheberrecht S. 144. S. auch das Gutachten Nr. 29.

Da nun nach §. 18 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 die Geldbuße an Stelle der Entſchädigung gewährt wird, ſo werden dieſe Grundſätze auch bei Abmeſſung der Geldbuße maßgebend ſein müſſen.

Im vorliegenden Falle iſt aber die Zahl der verkauften Nachdrucksexemplare bisher nicht genügend feſtgeſtellt.

Denunciant hat, im Hinblick auf eine, die Zahl der verkauften Exemplare auf 18 000 beziffernde Annonce des Denunciaten eine Geldbuße von 200 Thlr. beantragt, Denunciat dagegen nur einen effektiven Abſatz von 2 000 Exemplaren eingeräumt.

Der Richter wird übrigens, ohne den l. S. V. in dieſer Beziehung nochmals zu befragen, die Höhe der Geldbuße ohne Schwierigkeiten ſelbſt arbitriren können. Wenn nämlich durch weitere Inſtruktion die Zahl der verkauften Nachdrucksexemplare ermittelt iſt, ſo wird die Geldbuße auf den Netto-Buchhändler-Preis ſo vieler Exemplare des St.'ſchen Werkes feſtzuſetzen ſein, als Exemplare der M.'ſchen Schrift verkauft worden ſind. Denn bei der weſentlichen Gleichheit des Inhaltes, Umfanges und Preiſes beider Schriften darf angenommen werden, daß die Käufer der M.'ſchen Ausgabe die St.'ſche Schrift erworben haben würden, wenn der Nachdruck nicht erſchienen wäre.*)

Nr. 37.

Gutachten vom 27. Oktober 1887.

Nachdruck des „Struwwelpeters". Nachdruck des Titels eines Buches. Nachbildung von Illuſtrationen.

Im Verlage der Litterariſchen Anſtalt von R. u. L. in F. erſcheint ſeit Jahren das bekannte Buch:

*) Die erkennenden Gerichte ſind dem Gutachten des S. V. vollſtändig beigetreten. Der Angeklagte iſt rechtskräftig wegen Nachdrucks verurtheilt; die Geldbuße iſt auf 250 Mk. feſtgeſetzt worden. Das Reichs-Oberhandelsgericht, als damaliges Gericht oberſter Inſtanz, hat namentlich das Buch von St. aus den vom S. V. angegebenen Gründen für ein ſchutzberechtigtes Schriftwerk erklärt. Die bekannte Streitfrage: ob die Geldbuße den Charakter einer Privatſtrafe oder einer Entſchädigung oder einen aus Strafe und Entſchädigung gemiſchten Charakter an ſich trage, iſt vom Reichs-Oberhandelsgerichte berührt, aber nicht entſchieden. (Erkenntniß vom 9. März 1877).

„Der Struwwelpeter, oder luſtige Geſchichten und drollige Bilder für Kinder von 3 bis 6 Jahren. Von Dr. Heinrich Hoffmann.“

Es liegt von dieſem Buche die 149. Auflage vor.

Im Verlage von D. in W. iſt vor einiger Zeit ein gleichartiges Buch erſchienen, betitelt:

„Der Struwwelpeter, oder luſtige Geſchichten für Kinder von 3 bis 6 Jahren. Von C. Mit 25 Farbendruckbildern nach Aquarellen von T.“

Die Firma R. u. L. behauptet, daß dieſes letztere Buch ein auf Täuſchung des Publikums und des Buchhandels abzielender Nachdruck bezw. eine Nachbildung ihres Eingangs erwähnten Verlagsartikels ſei. Indem ſie dies an der Uebereinſtimmung des Titels, des Umſchlages, des Textes und der Illuſtrationen nachzuweiſen ſucht, beantragt ſie bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts in L. die Beſtrafung des Inhabers der Firma D., ſowie des Verfaſſers des Textes und der Abbildungen des D.'ſchen Verlagswerkes. Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr dem L. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

ob ein Nachdruck bezw. eine Nachbildung im Sinne der Geſetze vom 11. Juni 1870 und 9. Januar 1876 vorliegt.

I. In Betreff der Förmlichkeiten des Verfahrens iſt Folgendes hervorzuheben.

1. Es liegt bis jetzt nur die Strafanzeige der Firma R. u. L. vor; dagegen ſind die Beſchuldigten mit ihrer verantwortlichen Vernehmung noch nicht gehört worden. Wenngleich nun nach den neueſten Beſtimmungen über den Geſchäftsbetrieb der S. V. nicht mehr, wie früher, ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, daß vor Einholung des Gutachtens des S. V. beide Theile gehört werden ſollen, ſo hat dennoch der S. V. auch jetzt die vorgängige Vernehmung der Beſchuldigten ſtets für wünſchenswerth erachtet, damit nicht das Gutachten auf die einſeitigen Angaben des Denuncianten und ohne Berückſichtigung etwaiger Einwendungen der Beſchuldigten abgegeben wird. Da indeſſen im vorliegenden Falle die Staatsanwaltſchaft, offenbar mit Rückſicht auf die Dringlichkeit der Sache, von der vorherigen Vernehmung der Beſchuldigten Abſtand ge-

nommen hat, so hat der S. V. kein Bedenken tragen können, sein Gutachten bereits jetzt zu ertheilen. Bei diesem Gutachten konnte aber selbstverständlich nur das dem Vereine übersandte Aktenmaterial, d. h. die Denunciation der Firma R. u. L., sowie die betreffenden Druckschriften, in Berücksichtigung gezogen werden; etwaige Einwendungen der Beschuldigten müssen denselben vorbehalten bleiben.

2. Die Firma R. u. L. behauptet, daß die Firma D. nicht nur den Text des „Struwwelpeter“ nachgedruckt, sondern auch die Illustrationen nachgebildet habe, und dementsprechend hat die Staatsanwaltschaft das Gutachten des l. S. V. darüber erfordert: ob ein Nachdruck bezw. eine Nachbildung im Sinne der Gesetze vom 11. Juni 1870 und 9. Januar 1876 vorliegt. Die Begutachtung darüber: ob eine Nachbildung von Werken der bildenden Kunst nach dem Gesetze vom 9. Januar 1876 vorliegt, gehört nun aber nicht zur Zuständigkeit des litterarischen S. V., sondern ist dem künstlerischen S. V. übertragen.*)

Dessenungeachtet hat der l. S. V. geglaubt, die Grenzen seiner Kompetenz nicht zu überschreiten, wenn er seinerseits die Illustrationen des „Struwwelpeter“ ebenfalls wenigstens soweit in den Kreis seiner Erörterungen gezogen hat, als es zur Entscheidung der Nachdrucks-Frage erforderlich war. Denn es bilden im vorliegenden Falle der Text und die Illustrationen ein so zusammenhängendes Ganze, daß es unmöglich ist, die Frage über den Nachdruck des Textes ohne Berücksichtigung der Abbildungen zu entscheiden; auch treten diese Abbildungen nicht als selbstständige Werke der bildenden Kunst, sondern als Erläuterung des Textes auf, welcher mehrfach geradezu auf die Illustrationen hinweist.

II. In der Sache selbst mußte sich der S. V. nach eingehender Erörterung der Sache dahin aussprechen,

daß der Thatbestand des Nachdrucks vorliegt.

Bei Beurtheilung des vorliegenden Falles kommen zwei Theile des Hoffmann'schen und des C.'schen Werkes in Betracht, nämlich

1. der Titel,
2. der Inhalt

} beider Bücher,

indem Denunciantin behauptet, daß ihr Verlagsartikel in beiden Beziehungen widerrechtlich nachgedruckt bezw. nachgebildet sei.

*) Gesetz vom 9. Januar 1876 §. 16; Instruktion des Reichskanzler-Amts vom 29. Februar 1876 §. 1 (Centralblatt für das Deutsche Reich. 1876. S. 117).

Zu 1.

Was zunächst den Titel betrifft, so zeigt der bloße Anblick sofort, daß der gelbe Schutzumschlag des C.'schen Buches dem gelben Titel der billigen Ausgabe des Hoffmann'schen Buches zum Verwechseln ähnlich ist. Der Text, welcher auf dem C.'schen Umschlage sich findet, entspricht in seinen hauptsächlichsten Worten:

„Der Struwwelpeter oder lustige Geschichten für Kinder von 3 bis 6 Jahren"

buchstäblich dem Texte des Hoffmann'schen Titels. Die Abweichungen in der übrigen Wortfassung sind unerheblich. Die ganze Ausstattung des C.'schen Umschlages, die Randverzierungen, das Format sind dem Hoffmann'schen Titel so auffallend nachgemacht, daß es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen kann, daß hier die Absicht einer Täuschung des Publikums vorliegt. Wer beide Bücher in einem Buchladen neben einander liegen sieht und nicht sehr aufmerksam auf die Unterschiede achtet, kann überaus leicht zu einer Verwechselung beider Bücher gelangen.

Allein dessen ungeachtet würde der Thatbestand des verbotenen Nachdrucks nicht vorliegen, wenn die Beschuldigten sich lediglich auf eine Nachahmung des Titelblattes beschränkt hätten.

Die Frage über die Schutzberechtigung der Büchertitel gegen Nachdruck war in früherer Zeit sehr bestritten, nach Lage der Reichsgesetzgebung und den, dem Gesetz vom 11. Juni 1870 vorausgegangenen legislativen Vorarbeiten ist sie aber unzweifelhaft dahin zu entscheiden, daß die Titel von Büchern für sich allein gegen Nachdruck nicht geschützt sind.*)

Allein, wenn nicht allein der Titel, sondern auch ein Theil des Buches selbst nachgedruckt worden ist, so ist die Identität des Titels für die Entscheidung der Nachdrucksfrage, namentlich für die Beurtheilung des Dolus des Thäters, selbstverständlich von wesentlicher Bedeutung.

Zu 2.

Es wird daher nunmehr darauf ankommen, zu prüfen, ob auch der Inhalt des C.'schen Buches sich als ein Nachdruck des Hoffmann'schen Buches darstellt.

*) Hier folgt eine Ausführung, welche im Wesentlichen der Darlegung auf S. 250 u. 251 entspricht. Dieselbe ist daher hier fortgelassen.

In dieſer Beziehung möge Folgendes vorweg bemerkt werden. Nach dem Geſetze vom 11. Juni 1870 liegt ein Nachdruck ſtets vor, ſobald das Originalwerk ohne Genehmigung des Urhebers in einer im Weſentlichen identiſchen inhaltlichen Faſſung wiedergegeben wird.

Es iſt nicht nöthig, daß der Nachdruck das Original wörtlich wiedergiebt; Aenderungen oder Zuſätze, welche der Nachdrucker vornimmt, ſchließen den Thatbeſtand des Nachdrucks nicht aus, ſobald im Uebrigen das Original ſeinem weſentlichen Inhalte nach wiedergegeben wird. Der Nachdruck kann ſich, wie der S. V. ſchon öfter ausgeſprochen hat, auch unter der Form der Kompilation verſtecken. Wenn das neue Werk lediglich in der Weiſe zuſammengeſchrieben wird, daß der Kern und die beſten Stellen eines fremden Werkes, diejenigen Theile, nach welchen das Publikum am meiſten greift, excerpirt und mechaniſch nebeneinander geſtellt werden, ſo liegt unbedenklich der Thatbeſtand des Nachdrucks vor, ſollte auch der Nachdrucker bemüht geweſen ſein, dem Werke den äußeren Schein der Selbſtſtändigkeit zu verleihen.*)

Wohl zu beachten iſt aber andererſeits — wie der S. V. ebenfalls bereits früher ausgeführt hat — „daß es nicht verboten iſt, ein früheres Werk in einem neueren, ſelbſt durch Aufnahme und Wiedergeben einzelner Stellen, zu benutzen oder Werke verwandten Inhaltes zu ſchreiben, oder Spekulationen zu machen, die einem Anderen unbequem werden könnten. Sobald das neue Werk ſich ſeinem ganzen Charakter nach als eine eigene geiſtige Schöpfung darſtellt, iſt der Thatbeſtand des Nachdrucks ausgeſchloſſen.**)

Wenn man nun, unter Zugrundelegung der vorſtehenden Geſichtspunkte, das Hoffmann'ſche und das C.'ſche Buch einer eingehenden Vergleichung unterzieht, ſo mußte das letztere unbedingt für einen Nachdruck erklärt werden.

A. Das Hoffmann'ſche Buch hat in der vorliegenden 149. Auflage folgenden Inhalt:

1. Einleitendes Gedicht S. 1.
2. Jubiläumsblatt S. 1[b]

*) Dambach, Urheberrecht S. 43. Heydemann und Dambach S. XXII. S. auch oben das Gutachten Nr. 32.

**) Heydemann und Dambach S. 396. Dambach, Urheberrecht S. 44. Geſetz vom 11. Juni 1870 §. 7 litt. a.

3. Der Struwwelpeter S. 2.
4. Die Geſchichte vom böſen Friedrich. S. 3—5.
5. Die gar traurige Geſchichte mit dem Feuerzeug. S. 6—7.
6. Die Geſchichte von den ſchwarzen Buben. S. 8—11.
7. „ „ vom wilden Jäger S. 12—14.
8. „ „ „ Daumenlutſcher S. 15—16.
9. „ „ „ Suppen-Kaspar S. 17.
10. „ „ „ Zappel-Philipp S. 18—20.
11. „ „ „ Hanns Guck-in-die-Luft S. 21—23.
12. „ „ „ fliegenden Robert S. 24.

Von dieſem Inhalt fehlt bei C. ſelbſtverſtändlich das Jubiläumsblatt, und außerdem iſt die „Geſchichte vom Suppen-Kaspar“ eingeflochten in die Geſchichte vom Nikolas, und hinzugefügt in eine „Geſchichte vom rothen Hut“. Im Uebrigen iſt der ſonſtige Inhalt des Hoffmann'ſchen Buches mehr oder weniger übereinſtimmend in das C.'ſche Buch übergegangen. Wenn man den Inhalt der beiden Bücher — abgeſehen vom Jubiläumsblatt und der Geſchichte vom Suppen-Kaspar, bezw. vom rothen Hut — gegenüberſtellt, ſo ergiebt ſich folgendes Reſultat: . . . .

Dieſe Tabelle zeigt, daß die ſämmtlichen Hoffmann'ſchen Geſchichten ſich nicht nur bei C. wiederfinden, ſondern daß ſie auch — abgeſehen vom Suppen-Kaspar — genau in derſelben Reihenfolge bei C. ſtehen, wie bei Hoffmann.

B. Was ferner die charakteriſtiſchen Ueberſchriften der einzelnen Geſchichten betrifft, ſo hat C. ſie theils wörtlich von Hoffmann entlehnt, nämlich bei der Geſchichte „vom Daumenlutſcher“, theils hat er unbedeutende Aenderungen vorgenommen, offenbar, um den Nachdruck zu verbergen. Er macht aus dem „böſen Friedrich“ den „böſen Dietrich,“ aus „dem Feuerzeug“ das „Feuer“, aus dem „wilden Jäger“ den „ſchlafenden Jäger“, aus dem „Zappel-Philipp“ den „Zappelfritz“, aus dem „fliegenden Robert“ den „Arthur auf dem Kirchthurm“.

C. Geht man nun auf den Inhalt der einzelnen Geſchichten ein, ſo läßt ſich das Verhältniß der beiden Bücher dahin zuſammenfaſſen, daß alle Motive der Hoffmann'ſchen Geſchichten ſich bei C. wiederfinden, daß zahlreiche Schlagworte aus dem älteren Buche in das neue übernommen ſind, daß eine Reihe von Verſen wörtlich reproducirt ſind, und daß die Illuſtrationen zwar viel-

fach verändert ſind, aber doch in ihren charakteriſtiſchen Eigenthümlichkeiten ſich meiſt an die Bilder im Hoffmann'ſchen Buche anſchließen.

Zum Beweiſe des wörtlichen oder faſt wörtlichen Nachdrucks möge auf folgende Stellen hingewieſen werden.

Hoffmann.	C.
Einleitungsgedicht:	
„Wenn die Kinder artig ſind, Kommt zu ihnen das Chriſtkind."	„Wenn die Kinder artig ſind, Kommt das liebe Weihnachtskind."
Struwwelpeter:	
„Sieh einmal, hier ſteht er, Pfui der Struwwelpeter . . . Garſt'ger Struwwelpeter.	„Seht den garſt'gen Struwwelpeter Barfuß, ohne Röckchen, ſteht er."
Geſchichte vom böſen Friedrich.	
„Der Friederich, der Friederich, Das war ein arger Wütherich."	„Denn der böſe Dieterich War ein großer Wütherich."
Geſchichte mit dem Feuerzeug.	
„Paulinchen war allein zu Haus, Die Eltern waren beide aus."	„Herminchens Eltern gingen aus, Und ſie blieb ganz allein zu Haus."
„Ei ſprach ſie, ei wie ſchön und fein, Das muß ein trefflich Spielzeug ſein."*)	„Ei, dacht ſie da, es wär doch ſchön, Wenn ich beim Spielen könnte ſehn."

Dieſe Stellen, welche ſich noch vermehren ließen, beweiſen, daß C. ſich nicht nur an den Ideengang Hoffmann's angeſchloſſen, ſondern deſſen Werk rein mechaniſch ausgebeutet hat. Daß Aenderungen, wie

„Herminchen" ſtatt „Paulinchen,"
„Walter" ſtatt „Conrad",
„Fritzchen" ſtatt „Philipp",
„Arthur" ſtatt „Robert",

unerheblich und jedenfalls nur zur Verdeckung des Nachdrucks vorgenommen ſind, bedarf keiner Ausführung.

D. Zum Beweiſe dafür, daß auch die Illuſtrationen ſich, wenn auch im Einzelnen verändert, doch in ihren charakteriſtiſchen Eigenthümlichkeiten und in der Auswahl der gewählten Scenen meiſt eng an die Illuſtrationen des Originales anſchließen, möge

*) Hier folgt die Gegenüberſtellung weiterer Verſe; dieſelbe iſt der Raumerſparniß wegen fortgelaſſen.

nur hingewieſen werden auf das Bild zum Einleitungsgedichte, auf die Abbildung des brennenden Kindes, auf die Illuſtrationen zu den Geſchichten vom Nikolas, vom Jäger, vom Daumenlutſcher, vom Zappel-Philipp.

Es könnte nun der Einwand erhoben werden, daß C. bezw. der Zeichner der Illuſtrationen zwar das Hoffmann'ſche Buch benutzt, auch einzelne Stellen aus demſelben wörtlich entlehnt bezw. einige Zeichnungen nachgebildet hätten, daß aber das Quantum des wörtlich oder faſt wörtlich Entlehnten zu unbedeutend ſei, um den Thatbeſtand des Nachdrucks anzunehmen. Allein dieſer Einwand würde nicht ſtichhaltig ſein.

Es iſt richtig, daß der S. V. bei Begutachtung der Nachdrucksfrage ſtets Rückſicht darauf genommen hat, welches Quantum des Originalwerkes wörtlich nachgedruckt worden iſt, und es wird dieſe Quantität namentlich dann ins Gewicht fallen, wenn ein im Uebrigen ſelbſtſtändiges Werk nur einzelne Theile aus einem fremden Werke entlehnt hat.*)

Allein die Quantität iſt nicht allein entſcheidend, ſie kann namentlich im vorliegenden Falle keinen Ausſchlag geben. Denn das C.'ſche Werk iſt überhaupt kein ſelbſtſtändiges Werk, in welches nur einzelne Sätze oder Geſchichten aus dem Hoffmann'ſchen Buche übernommen wären, ſondern es haben C. und der Zeichner der Illuſtrationen lediglich das Hoffmann'ſche Buch in ſeinem weſentlichen Inhalte und in ſeiner charakteriſtiſchen Eigenart von Anfang bis zu Ende kopirt, und ihr Verfahren dadurch zu verdunkeln geſucht, daß ſie durch Modifikation im Ausdruck, durch Zuthaten und größere oder geringere Abänderungen im Texte, durch Hinzufügen eigener Verſe und durch Abweichungen in den Illuſtrationen die Aehnlichkeit zwiſchen dem Originale und ihrem Buche zu verbergen und dem letzteren den Schein der Selbſtſtändigkeit zu geben geſtrebt haben. Es iſt aber oben bereits dargelegt worden, daß ein derartiges Verfahren den Thatbeſtand des Nachdrucks nicht ausſchließen kann.

Es iſt auch ohne Bedeutung, daß bei einzelnen Geſchichten die Uebereinſtimmung weniger hervortritt als bei anderen; denn es charakteriſirt ſich das C.'ſche Buch als ein Nachdruck des Hoff-

*) Dambach, Urheberrecht S. 48. S. auch die Gutachten Nr. 32 u. 39

mann'ſchen Buches in ſeiner Totalität; es iſt das Hoffmann'ſche Buch in ſeiner ganzen weſentlichen äußeren und inneren Erſcheinung unerlaubter Weiſe repoducirt worden, ſo daß es — wie ſchon erwähnt — nicht darauf ankommt, ob das Quantum der entlehnten einzelnen Verſe etwas größer oder geringer iſt.

Der S. V. mußte daher ſich dahin ausſprechen, daß das Hoffmann'ſche Buch von der D.'ſchen Verlagsbuchhandlung in unerlaubter Weiſe nachgedruckt iſt. Von dem ganzen C.'ſchen Buche iſt voll ſelbſtſtändig nur die „Geſchichte vom rothen Hut"; hierauf wird in Gemäßheit des §. 21 Abſ. 2 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 bei der Einziehung Rückſicht zu nehmen ſein.*)

No. 38.

Gutachten vom 1. April 1882.

Erlaubte Benutzung der „Idee" und „Methode" eines Werkes. Schutzberechtigung künftig erſcheinender Bücher. Gleichheit des Titels.

Der Buchhändler St. in L. beabſichtigte, in ſeinem eigenen Verlage ein von ihm ſelbſt bearbeitetes Werk:

„Statiſtiſches Univerſal-Handbuch und geographiſches Orts-Lexikon für das Deutſche Reich"

in 64 Bänden oder 5 Abtheilungen erſcheinen zu laſſen. Nachdem hiervon 4 Bände ausgegeben waren, übertrug St. mittelſt Vertrags vom 24. September 1879 den Verlag der folgenden Bände an den Buchhändler M. in B. In dem Vertrage war beſtimmt, daß St. auch die Bearbeitung der folgenden Bände gegen ein feſtes, nach Bogen bemeſſenes Honorar übernehmen, und daß er auch an dem Reingewinn, ſo lange er ſelbſt an dem Werke thätig ſei, participiren ſolle. St. verpflichtete ſich, während der Dauer des Vertrages und fünf Jahre darüber hinaus weder ſelbſt, noch durch Andere ein ähnliches konkurrirendes Unternehmen ins Leben zu rufen. M. verpflichtete ſich nur zum Verlage der erſten Abtheilung,

*) Die Parteien haben ſich verglichen; der Strafantrag iſt zurückgenommen; das Strafverfahren iſt demgemäß eingeſtellt worden.

von welcher noch 7 Bände fehlten; beiden Kontrahenten ſtand es frei, nach Fertigſtellung der erſten Abtheilung von der Redaktion, bez. dem Verlage zurückzutreten. Im §. 12 war ferner beſtimmt, daß im Falle des Ablebens des Herausgebers deſſen Wittwe oder ſonſtige Rechtsnachfolger einen Antheil an dem Reingewinn der 2. Auflage behalten ſollten.

In Folge dieſes Vertrages hat M. den 5. und 9. Band des Statiſtiſchen Univerſal-Handbuches verlegt, aber anſcheinend nicht den gehofften Gewinn bei dem Unternehmen gefunden. Zwiſchen Herausgeber und Verleger entſtanden bald ernſtliche Zerwürfniſſe, die zu unbehaglichen Korreſpondenzen Veranlaſſung gaben. M. beklagte ſich über inkorrektes Manuſcript, über zu langſame Ablieferung deſſelben und über den geringen Abſatz, der zur Höhe des Honorars in keinem Verhältniß ſtehe.

M. trat in Folge deſſen vom Vertrage zurück und St. betrachtete auch ſein Verhältniß zu M. für gelöſt und dieſen als ausgeſchieden von jedem ferneren Anrechte und jeder Theilnahme an dem bis dahin gemeinſchaftlichen Unternehmen.

St. ſtarb am 20. September 1880 und nach ſeinem Tode kam zur Sprache, daß zwiſchen St. und dem Kaufmann Th. in L. eine Ceſſion abgeſchloſſen war, nach welcher dem Letzteren als Sicherſtellung für ein dem St. geliehenes Kapital ein Antheil an dem Gewinn des Statiſtiſchen Handbuches zugeſichert wurde. Es war ferner beſtimmt, daß, falls St. mit Tode abgehen ſollte, an Th. das Eigenthumsrecht an den bisher erſchienenen 6 Bänden, ſowie dasjenige an den fernerhin noch herauszugebenden Bänden übergehen ſolle, derart, daß Th. das Unternehmen in ungeſtörter Weiſe und auf eigene Verantwortung und für eigene Rechnung fortzuführen berechtigt ſei. Auf Grund dieſer Ceſſion betrachtete ſich nun Th. als alleiniger Rechtsnachfolger des St. und an deſſen Stelle als unbeſchränkter Eigenthümer des Unternehmens. M. hielt ſich aber für ebenſo befugt, das Werk unter einer von ihm gewählten Redaktion und unter dem veränderten Titel:

„M.'s Geſammtadreßbücher für das Deutſche Reich"

fortzuſetzen. Er kündigte in Folge deſſen als im Erſcheinen begriffen an:

„Univerſal-Handbuch für die Provinz Sachſen ꝛc., zugleich Landeskunde und geographiſches Orts-Lexikon".

In dem Proſpekte iſt ausdrücklich geſagt, daß dieſe Geſammtadreßbücher als Fortſetzung der von St. bearbeiteten Bände des Statiſtiſchen Univerſal-Handbuches zu betrachten ſeien.

Th. erblickt in dieſem Unternehmen eine unerlaubte Konkurrenz und hat gegen M. wegen Nachdrucks und ſtrafrechtlichen Betruges bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts zu B. denuncirt. Den Nachdruck findet er ſchon in der Herausgabe des Proſpektes, noch entſchiedener aber in der Herſtellung der bei M. bereits zum Erſcheinen fertig liegenden Auflage des angekündigten Werkes ſelbſt.

Er behauptet, daß auch die Anmaßung eines fremden Buchtitels als Nachdruck zu gelten habe, wenn damit die Abſicht und der Erfolg verbunden wird, ſich der geſammten Idee des anderen Urhebers zu bemächtigen und dieſe Urheber-Idee im eigenen Intereſſe und an Stelle des bei Seite geſchobenen wirklichen Urhebers auszunutzen.

Seitens der Staatsanwaltſchaft wurde Th. dahin beſchieden, daß auf Grund der eingereichten Materialien M. nicht wegen Nachdrucks bezw. Betruges belangt werden könne, da die von Th. erhobene Beſchuldigung M.'s ſich lediglich auf die angeblich unbefugte Benutzung des Titels des von ihm herausgegebenen Statiſtiſchen Univerſal-Handbuches ſtütze und unbegründet ſei. Da es jedoch den Anſchein habe, als ob auch der Inhalt des M.'ſchen Werkes dem von Th. herausgegebenen Werke nachgebildet ſei, ſo möge Th. ein Exemplar beider Werke einreichen; alsdann erſt könne die Frage beantwortet werden, ob hier ein Nachdruck vorliege.

Th. antwortete, daß er auf ſeinen Anträgen beharre. Es ſei auch ſchon in der unbefugten Benutzung eines Titels unter Umſtänden ein Nachdruck zu finden. Aber auch der Inhalt des M.'ſchen Werkes ſei dem Th.'ſchen nachgebildet. M. habe ſich die geſammte St.'ſche Urheber-Idee rechtswidrig angeeignet, er habe die Behörden und auch das Publikum in die Täuſchung verſetzt, als ob ſein Werk die berechtigte Fortſetzung des St.'ſchen Werkes ſei. Er ſei aber nicht im Stande, einen Band des M.'ſchen Werkes einzuſenden, weil deſſen Erſcheinen bisher noch nicht erfolgt ſei. Eine ſolche Einſendung ſei ſeiner Meinung nach auch nicht nöthig, da ſich aus dem von M. herausgegebenen Proſpekte genügendes Material für die Beurtheilung der Nachdrucksfrage ergebe.

Dem I. S. V. ist nun Seitens der Staatsanwaltschaft die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

„ob das im Verlage von M. erschienene Statistische Universal-Handbuch und geographische Orts-Lexikon als strafbarer Nachdruck des statistischen Universal-Handbuches und geographischen Orts-Lexikons für das Deutsche Reich, begonnen von St., anzusehen sei."

Es liegt selbstverständlich außerhalb der Zuständigkeit des S. V., zu prüfen, ob M. sich eines Betruges schuldig gemacht habe; es ist daher mit Recht eine hierauf bezügliche Frage dem S. V. nicht vorgelegt worden.

Ebenso mußte der S. V. alle diejenigen Rechtsfragen aus seiner Begutachtung ausscheiden, welche sich auf die rechtlichen Verhältnisse zwischen M., St. und Th. beziehen . . . .

Der S. V. mußte sich daher auf die Erörterung der Frage beschränken,

ob im vorliegenden Falle überhaupt der Thatbestand des Nachdrucks vorliegt. Dies war aber unbedingt zu verneinen.

Nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist Nachdruck die mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten vorgenommen wird.

Es muß daher, um überhaupt von einem Nachdruck reden zu können, ein Original-Schriftwerk existiren, und es muß ein anderes Buch vorhanden sei, welches als die mechanische Vervielfältigung des Originales bezeichnet wird.

In dem hier vorliegenden Falle fehlt es aber sowohl an einem solchen Original, als auch an einem angeblichen Nachdruck. Th. sowohl als M. wollen ein Handbuch für die Provinz Sachsen herausgeben, aber Beide haben diese Absicht, wenigstens zur Zeit der Denunciation, noch nicht verwirklicht. Nur für den Regierungsbezirk Erfurt ist von St. im Jahre 1879 ein „Statistisches Handbuch der Landwirthschaft und geographisches Orts-Lexikon" erschienen.

Es soll daher nicht ein bereits vorhandenes Werk gegen Nachdruck geschützt werden, sondern ein künftiges, mögliches Werk

des Th., deſſen Geſtaltung im Einzelnen noch völlig unbekannt iſt. Daß ein ſolcher Schutz *künftiger* Werke nicht möglich iſt, bedarf keiner Ausführung.

Ebenſo fehlt es aber an einem Werke, welches als *Nachdruck* bezeichnet werden könnte, da, wie erwähnt, das M.'ſche Werk gleichfalls noch nicht erſchienen iſt. Th. behauptet zwar, daß das Werk des M. „bereits zum Erſcheinen fertig liege", und er beantragt deſſen Beſchlagnahme. Allein die Staatsanwaltſchaft iſt hierauf mit vollem Rechte nicht eingegangen; denn Th. hat auch nicht den geringſten Beweis dafür beigebracht, daß dieſes M.'ſche Buch inhaltlich irgendwie einen Nachdruck in ſich ſchließe.

Hiernach fällt der Begriff des Nachdrucks von vorn herein in ſich zuſammen, da es an einem ſchutzberechtigten Objekte und an einem Nachdruck fehlt.

Daß der bloße Proſpekt, welchen M. erlaſſen hat, noch kein Nachdruck iſt, bedarf keiner näheren Ausführung. Der Proſpekt kündigt das künftige Erſcheinen eines Schriftwerkes an, er iſt aber keine mechaniſche Vervielfältigung eines fremden Schriftwerkes. Th. geht bei ſeiner ganzen Denunciation von unzutreffenden Vorausſetzungen über das Objekt des Rechtsſchutzes aus. Wie bereits oben hervorgehoben iſt, ſchützt das Geſetz nur Schriftwerke gegen Nachdruck. Th. dagegen verlangt den Schutz für die *Idee* ſeines Werkes, ferner für die *Methode* der Herſtellung deſſelben durch Inanſpruchnahme von Behörden, welche das Material liefern, endlich für den *Titel* des Buches.

Eine buchhändleriſche *Idee* kann aber keinen Schutz gegen Konkurrenzwerke in Anſpruch nehmen. Würde beiſpielsweiſe ein Buchhändler eine Sammlung von Biographieen von Gelehrten des neunzehnten Jahrhunderts beginnen, ſo könnte er ſicher einer Konkurrenz-Biographieſammlung, welche Leben und Thaten dieſer Gelehrten aus andern Quellen darſtellte, nicht mit dem Vorwurfe des Nachdrucks begegnen. Und doch hätte eine ſolche Idee mindeſtens ebenſoviel Originalität, als die allgemeiner Adreß-Kalender für das Reich.

Ebenſowenig werden *Methoden* gegen Nachahmung geſchützt. Die Methode, deren ſich St. und Th. bedienten, mag einer gewiſſen Originalität nicht entbehren, auch zweckmäßig ſein, aber

geſchützt gegen Nachahmung ſind die Methoden zur Herſtellung von Schriftwerken nicht, ſondern nur die Schriftwerke ſelbſt.*)

Endlich ſind auch — wie öfter vom S. V. ausgeführt worden — die Titel von Büchern kein Objekt des Schutzes . . . . .**)

Die Entlehnung des Titels kann allerdings in Verbindung mit weiteren Entlehnungen des Inhaltes zur Annahme eines Nachdrucks führen; aber für ſich allein iſt der Titel nicht ſchutzberechtigt.***)

Von Entlehnungen des Inhaltes kann aber im vorliegenden Falle nicht die Rede ſein, da ſelbſt die Frage: ob das angebliche Originalwerk bereits verfaßt iſt, zweifelhaft, jedenfalls ſein Inhalt unbekannt iſt.

Uebrigens möge, der Vollſtändigkeit wegen, noch hervorgehoben werden, daß M. den Titel des St.'ſchen bez. des Th.'ſchen Werkes nicht einmal unverändert benutzt, ſondern einen andern, wenn auch ähnlichen Titel gewählt hat.

Hiernach war die geſtellte Frage, wie geſchehen, verneinend zu beantworten.†)

No. 39.

Gutachten vom 5. Juli 1886.

Erlaubte Benutzung einer Fibel. Quantitatives Verhältniß des Entlehnten. Unterlaſſene Quellenangabe. Verantwortlichkeit des Verlegers.

Im Verlage der Buchhändler B. und G. zu Ol. iſt im Jahre 1876 eine von den Seminarlehrern C. und W. daſelbſt verfaßte, als

„Lehr- und Leſebuch für die Unterſtufe"

bezeichnete Fibel erſchienen.

---

*) S. Gutachten Nr. 6. 38. 39. 40.

**) Die hier folgende Darlegung über den Schutz der Büchertitel entſpricht der Erörterung auf S. 250. 251 und iſt daher hier fortgelaſſen.

***) Dernburg, Preuß. Privatrecht 2. Aufl. 1880. Bd. 2. S. 886 Anm. 8.

†) Die Staatsanwaltſchaft hat ſich dieſem Gutachten „in allen Punkten angeſchloſſen" und das weitere Strafverfahren eingeſtellt.

Im Jahre 1884 hat der Buchhändler B. zu D. in seinem Verlage eine von dem Lehrer D. zu B. verfaßte

„Fibel für den deutschen Sprachunterricht im ersten Schuljahre"

erscheinen lassen.

Die Buchhändler B. und G. behaupten nun, daß diese letztgedachte, im B.'schen Verlage erschienene Fibel nicht nur in der Anordnung und Methode der in ihrem Verlage erschienenen Fibel vollkommen entspreche, sondern auch auf etwa 10 Seiten genau das enthalte, was ihre Fibel gebracht habe, und sich demgemäß als ein theilweiser Nachdruck dieser letztgedachten Fibel darstelle. Sie haben deshalb die strafrechtliche Verfolgung des Buchhändlers B. bei der Staatsanwaltschaft zu D. beantragt.

Die letztere hat die Untersuchung auch gegen den Verfasser der B.'schen Fibel, den Lehrer D., eingeleitet und beide Beschuldigte verantwortlich vernehmen lassen.

Beide Beschuldigte haben bestritten, sich strafbar gemacht zu haben.

D. behauptet, daß die von ihm verfaßte Fibel ein durchaus selbstständiges Werk sei. Er hat insbesondere angegeben, daß diejenigen Sätze, welche er aus der C. und W.'schen Fibel entnommen habe, in vielen anderen Schulbüchern bereits enthalten seien, wie denn auch C. und W. viele Sätze aus anderen Schulbüchern und Fibeln ihrerseits entnommen hätten. Manche Sätze habe er übrigens gar nicht anders nehmen können, als wie er dieselben gewählt habe, und nur daraus könne ihm vielleicht ein Vorwurf gemacht werden, daß er seine Quelle nicht angegeben habe. Es sei dies aber im Text nicht wohl möglich gewesen, und außerdem habe er auch am Ende des Vorworts auf eine von ihm verfaßte andere Schrift „Grundsätze und Pläne des deutschen Sprachunterrichts im ersten Schuljahre" verwiesen, in welcher die von ihm benutzten Quellen angegeben seien und namentlich auch auf die C. und W.'sche Fibel verwiesen sei.

B. hat im Wesentlichen dieselben Anführungen gemacht und sich zu seiner Entlastung insbesondere auf den Schutz des §. 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 berufen.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr den I. S. V. zur Abgabe eines Gutachtens darüber aufgefordert:

ob und inwieweit die im Verlage von B. erschienene Fibel den objektiven Thatbestand des Nachdrucks im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erkennen läßt, eventuell: ob B. oder T. oder beide dieserhalb verantwortlich zu machen sind.

Der S. V. mußte sich unbedenklich dahin aussprechen,
daß der Thatbestand des Nachdrucks nicht vorliegt,
und daß eventuell:
nur der Verfasser der in Rede stehenden Fibel, nicht auch der Verleger derselben strafbar sein würde.

A.

Die Schutzberechtigung der Fibel von C. und W.

Nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 wird zum Begriffe eines „schutzberechtigten Schriftwerkes" erfordert, daß dasselbe

1. das Produkt einer eigenen, geistigen Thätigkeit seines Autors sei,

und

2. sich dazu eigne, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages, zu sein.*)

Beide Erfordernisse treffen auf die von C. und W. herausgegebene Fibel zu.

In der Litteratur sowohl, wie in der Rechtsprechung ist man darüber einig, daß zu den Schriftwerken in dem vorbezeichneten Sinne nicht nur diejenigen litterarischen Erzeugnisse gerechnet werden dürfen, welche einen eigentlichen wissenschaftlichen Werth haben, daß vielmehr eine eigene geistige Thätigkeit sich auch in untergeordneten Sphären auf eine vollkommen selbstständige Weise äußern kann. Der I. S. V. hat dies wiederholt anerkannt, indem er Kalender, Wohnungsanzeiger u. s. w. gegen Nachdruck geschützt hat.

Insbesondere hat s. Zt. bereits der S. V. in einem Gutachten vom 16. September 1859 es als unzweifelhaft anerkannt, daß auch Fibeln als Produkte geistiger und wissenschaftlicher Thätigkeit den Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen dürfen.**)

---

*) Vgl. Gutachten Nr. 8.

**) Heydemann und Dambach S. 96.

Es wird deshalb auch im vorliegenden Falle keinem Bedenken unterliegen können, die C. und W.'sche Fibel als ein schutzberechtigtes Schriftwerk anzusehen, und zwar selbst dann, wenn C. und W. wirklich, wie die beiden Beschuldigten behaupten, ihrerseits eine Anzahl von Stellen oder Sätzen aus anderen, bereits früher vorhanden gewesenen Fibeln entnommen haben sollten. Bei dem beschränkten materiellen Inhalte derartiger Fibeln und bei der nothwendigen Gleichartigkeit, welche sie nach der Natur ihres Stoffes an sich tragen müssen, ist es sehr wohl möglich, daß eine Anzahl von Stellen in zwei Fibeln nahezu wörtlich übereinstimmt. Dieser Umstand würde aber im vorliegenden Falle der C. und W.'schen Fibel die Eigenschaft eines selbstständigen, eigenartigen Schriftwerkes allein nicht nehmen können, da eine eigene geistige Thätigkeit sich auch in der bloßen eigenartigen Kompilation und Formgebung äußern kann, und eine solche besondere Formgebung hier unzweifelhaft vorliegt.*)

Daß die C. und. W.'sche Fibel sich dazu eignet, Gegenstand des litterarischen Verkehrs zu sein, beweist der Umstand, daß die Buchhändler B. und G. sie in ihren Verlag aufgenommen und buchhändlerisch vertrieben haben.

Wenn demnach die objektive Schutzberechtigung der Fibel keinem Bedenken unterliegen kann, so handelt es sich nunmehr um die Frage, ob:

B.

ein Nachdruck

dieser Fibel von den beiden Beschuldigten vorgenommen worden ist.

Daß der Beschuldigte D. die C. und W.'sche Fibel ebenso, wie andere, bereits vorhandene Fibeln benutzt hat, als er seine „Fibel für den deutschen Sprachunterricht im ersten Schuljahre" bearbeitete, hat er selbst bei seiner verantwortlichen Vernehmung zugegeben, und ist dies auch in dem von dem Regierungs- und Schulrath X. eingereichten schriftlichen Gutachten überzeugend dargethan worden.

Es kommt also nur darauf an, ob diese Benutzung in einer unzulässigen, das Maaß der erlaubten Benutzung überschreitenden

*) S. oben S. 27. 40.

und demnach den Thatbestand des Nachdrucks erfüllenden Art und Weise stattgefunden hat.

Bei Beurtheilung dieser Frage ist zunächst hervorzuheben, daß dem Beschuldigten D. daraus, daß er seiner Fibel dieselbe Lehr-Methode zu Grunde gelegt hat, auf welcher die C. und W.'sche Fibel beruht, ein Vorwurf nicht gemacht werden kann. Mit vollem Recht hat bereits der Regierungs- und Schulrath X. in seinem obenerwähnten Gutachten darauf hingewiesen, daß die Grundsätze der Schreibleſemethode so allgemein gültig sind, daß man in der Anwendung derselben in einer Fibel keine unerlaubte Benutzung fremder geistiger Arbeit finden kann.*) Ebensowenig kann man dem Beschuldigten D. daraus einen Vorwurf machen, daß er einzelne in der C. und W.'schen Fibel vorkommende Stücke, so z. B. die Abschnitte „Was am Morgen geschieht", „Was auf dem Schulwege geschieht", und „Die Thätigkeit in der Schule" ihrer Grundidee nach sich angeeignet hat. Es kann eine solche Aneignung fremder geistiger Ideen vielleicht ein Plagiat genannt werden; ein Nachdruck im gesetzlichen Sinne ist sie nicht, so lange nicht auch die Einzelausführung solcher Ideen aus dem Original-Schriftwerke entnommen ist.

Die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob und in welchem quantitativen Verhältniß der Beschuldigte D. auch diese Einzelausführung der C. und W.'schen Fibel sich angeeignet, beziehentlich mechanisch übernommen hat, war deshalb im vorliegenden Falle die Hauptaufgabe des l. S. V., deren Lösung durch eine sorgfältige technische Vergleichung der beiden in Betracht kommenden Fibeln erfolgen mußte.

Es liegt auf der Hand, daß bei der bereits oben hervorgehobenen nothwendigen Gleichartigkeit, welche derartige Bücher bei ihrem beschränkten materiellen Inhalte haben müssen, diese Prüfung manche Schwierigkeiten bietet. Der Regierungs- und Schulrath X. selbst hat in seinem bei den Akten befindlichen Gutachten zutreffend darauf aufmerksam gemacht, daß einzelne Wendungen und Sätze bei Anwendung gewisser Buchstaben von selbst gegeben sind oder wenigstens so nahe liegen, daß mehrere Fibelschreiber unwillkürlich auf dieselben kommen müssen (z. B. Cäcilie hat eine Citrone,

*) Vgl. über die Benutzung der Lehrmethode die Gutachten Nr. 6 und 38.

Max hat eine Art u. ſ. w.). Bei genauer Prüfung ergiebt ſich, daß bei einer, für die Denuncianten möglichſt günſtigen und ihrer eigenen Aufſtellung nahe anſchließenden Berechnung D. aus der C. und W.'ſchen Fibel entnommen hat: . . . . . zuſammen alſo 47 Zeilen wörtlich oder nahezu wörtlich.

Die C. und W.'ſchen Fibel enthält in ihrem erſten — allein von D. benutzten —, die Schreibſchrift umfaſſenden Theile auf 56 Seiten ohngefähr 650 Zeilen.

Der Beſchuldigte D. hat alſo ohngefähr den vierzehnten Theil der hier allein in Betracht kommenden erſten Abtheilung der C. und W.'ſche Fibel wörtlich oder nahezu wörtlich in ſeine Fibel übernommen.

Zum Thatbeſtande des Nachdrucks iſt es nun erforderlich, daß das Original „ganz oder theilweiſe" reproducirt iſt. In jedem einzelnen Falle wird daher das quantitative Verhältniß des Entlehnten ins Auge zu faſſen ſein, um danach feſtzuſtellen, ob in der That angenommen werden kann, daß das Original „theilweiſe" nachgedruckt ſei.*)

Der S. V. hat nun allerdings in einem früheren Falle, in welchem nur der vierzehnte Theil des Originals nachgedruckt war, den Thatbeſtand des partiellen Nachdrucks für vorliegend erachtet.**)

Allein im vorliegenden Falle hat der I. S. V. nach Lage der Sache kein Bedenken getragen, das quantitative Verhältniß des von dem Beſchuldigten D. aus der C. und W.'ſchen Fibel Entlehnten für zu gering zu erachten, um die Annahme eines partiellen Nachdrucks zu begründen. Weſentlich beſtimmend war in dieſer Beziehung der Umſtand, daß der Beſchuldigte D. nur aus dem erſten Theil der C. und W.'ſchen Fibel Entlehnungen vorgenommen, im Uebrigen aber bei Bearbeitung ſeiner Fibel eine bei Schriften dieſer Art nicht eben gewöhnliche Selbſtſtändigkeit und Umſicht bewieſen hat, und daß auch eine Schädigung des rechtmäßigen Verlegers durch den Vertrieb der D.'ſchen Fibel kaum weiter wird eintreten können, als dies bei jeder rechtmäßigen Konkurrenz auch der Fall ſein würde. Jedenfalls wird um der einzelnen Sätze und Wendungen willen, die D. aus der C. u. W.'ſchen Fibel

*) Dambach, Urheberrecht S. 48. S. auch die Gutachten Nr. 32 u. 37.
**) Heydemann u. Dambach S. 387.

entnommen hat, nicht leicht Jemand der D.'schen Fibel den Vorzug vor der letzteren geben.

Bei der Frage: ob ein partieller Nachdruck vorliegt, darf das quantitative Verhältniß nicht allein maßgebend sein, sondern es ist auch die Qualität der Entlehnungen ins Auge zu fassen.*)

Wenn sonach der Thatbestand des Nachdrucks nicht als vorhanden angenommen werden kann, so könnte nun allerdings die fernere Frage entstehen, ob nicht etwa die Beschuldigten sich nach §. 24 des Gesetzes wegen:

C.

Unterlassung der Quellenangabe

strafbar gemacht haben.

Der §. 7ª des Gesetzes gestattet u. A. das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes unter der Voraussetzung, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben wird. Wenn diese Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben nach § 24 a. a. O. der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Im vorliegenden Falle ist es nun aber überhaupt nicht unzweifelhaft, ob in der Entlehnung und Herübernahme der verschiedenen, oben im Einzelnen aufgeführten Zeilen aus der C. und W.'schen Fibel ein „Anführen einzelner Stellen" im Sinne des § 7ª des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gefunden werden kann. Allein von einer näheren Erörterung dieser Frage konnte abgesehen werden.

Selbst wenn angenommen werden sollte, daß der Thatbestand einer Verletzung der §§. 7 Litt. a und 24 a. a. O. vorliege, so würde eine strafrechtliche Verfolgung der Beschuldigten doch wegen bereits eingetretener Verjährung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften längst ausgeschlossen sein, da es sich eventuell nur um eine Uebertretung handeln würde, welche in dreimonatlicher, mit

*) Vgl. hierüber auch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. November 1887. (Entsch. in Strafsachen Bd. 16 S. 352).

dem Tage der ersten Verbreitung der D.'schen Fibel beginnender Frist bereits verjährt gewesen sein würde.*)

Sollte die Staatsanwaltschaft trotz der vorstehenden Ausführungen zu der Annahme gelangen, daß im vorliegenden Falle der Thatbestand eines theilweisen Nachdrucks festzustellen sei, so würde endlich noch die Frage nach der:

D.

strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten

in Erwägung gezogen werden müssen.

Daß der Beschuldigte D. — wenn er überhaupt einen Nachdruck begangen hat — vorsätzlich, oder wenigstens fahrlässig gehandelt haben würde, kann nach Lage der Sache einem Bedenken nicht unterliegen. Der Beschuldigte D. ist bereits schriftstellerisch thätig gewesen, und es würde deshalb ohne Weiteres angenommen werden können, daß er über die Grenzen einer erlaubten Benutzung fremder Schriftwerke nicht im Unklaren hat sein dürfen. Wenn er trotzdem diese Grenzen nach Ansicht der Staatsanwaltschaft überschritten haben sollte, so würde er jedenfalls sich eines fahrlässigen Nachdrucks schuldig gemacht haben.

Anders liegt die Sache bei dem Beschuldigten B. Bei strenger Auffassung der Sache würde sich allerdings behaupten lassen, daß der Beschuldigte B., bevor er mit dem Drucke des D.'schen Manuscripts vorging, sich zunächst über die Originalität des letzteren habe orientiren müssen, und daß er also, wenn er dies unterließ, von einer gewissen Fahrlässigkeit ebenfalls nicht freizusprechen sein würde.

Allein so leicht auch eine solche Anforderung an die sorgfältige Aufmerksamkeit eines Verlagsbuchhändlers zu sein scheint, so kommt doch dem Beschuldigten B. im vorliegenden Falle zu Statten, daß er mit einem ihm bekannten Schriftsteller kontrahirte, der bereits anderweit schriftstellerisch thätig gewesen war, und bei dem er gerade wegen seiner Eigenschaft als Lehrer nicht ohne Weiteres voraussetzen konnte, daß er in seiner Schrift die Fibeln anderer Lehrer reproduciren würde. Wenn er deshalb das D.'sche Manuscript ohne weitere Prüfung drucken ließ, so beob-

*) §. 37 Ges. vom 11. Juni 1870.

achtete er damit nur ein Verfahren, welches im Buchhandel sehr häufig vorkommt, und aus welchem man ihm vom Standpunkte des Rechtes nicht den Vorwurf der Fahrlässigkeit machen kann.*)

Für einen Nachdruck, wenn ein solcher angenommen werden sollte, würde also jedenfalls nur der Beschuldigte D. verantwortlich gemacht werden können.

Selbstverständlich würde auch in diesem Falle die Einziehung der vorräthigen Nachdrucks-Exemplare, beziehentlich der hier in Betracht kommenden, als Nachdruck sich darstellenden Theile der D.-B.'schen Fibel erfolgen können, da nach §. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 die Einziehung auch dann eintritt, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich, noch fahrlässig gehandelt hat.**)

No. 40.

Gutachten vom 5. Mai 1887.

Erlaubte Benutzung eines Rechenbuches. Unterlassene Quellenangabe.

Im Verlage des Buchhändlers A. zu B. sind sechs von dem Rektor K. zu B. verfaßte Hefte von

„Aufgaben für das schriftliche Rechnen"

in zahlreichen Auflagen erschienen.

Im Selbstverlage des Lehrers R. zu G. sind ferner im Jahre 1885 sieben Hefte

„Aufgaben für das schriftliche Rechnen in der Volksschule"

erschienen.

Der Verlagsbuchhändler A. behauptet nun, daß diese R.'schen Hefte mechanische Vervielfältigungen der K.'schen Hefte seien; er hat deshalb bei der Staatsanwaltschaft zu St. die strafrechtliche Verfolgung des Lehrers R. wegen Nachdrucks beantragt.

---

*) Dambach, Gutachten S. 48.

**) Auf Grund dieses Gutachtens ist das weitere Verfahren eingestellt worden.

R. beſtreitet, ſich des ihm zur Laſt gelegten Vergehens ſchuldig gemacht zu haben. Er giebt an, daß er ſeit Jahren und bis zum Frühjahr 1885 Unterricht im Rechnen nach Anleitung der K.'ſchen Aufgaben ertheilt habe, ſo daß er wohl unbewußt einzelne Eigenthümlichkeiten der letzteren ſich angeeignet und in die von ihm herausgegebenen Rechenhefte übernommen habe, ohne jedoch ſonſt die K.'ſchen Aufgaben bei Herſtellung ſeiner Aufgaben direkt zu benutzen. Unter näherer Darlegung der von ihm angewendeten beſonderen Methode und der ſonſtigen eigenthümlichen Verſchiedenheiten ſeiner Rechenhefte von den K.'ſchen Heften hat der Beſchuldigte insbeſondere darauf aufmerkſam gemacht, daß der Denunciant ſchon Anfangs Oktober 1885 Kenntniß von der Exiſtenz des angeblichen Nachdrucks erhalten, trotzdem aber den Strafantrag erſt am 2. December 1886, alſo verſpätet, bei der Staatsanwaltſchaft geſtellt habe.

Der Denunciant hat in dieſer Beziehung zugegeben, daß er bereits im Auguſt 1886 Kenntniß von dem Nachdruck erhalten habe, hat aber trotzdem ſeinen Strafantrag aufrecht erhalten, da der Beſchuldigte durch Weiterverkauf ſeiner Hefte ſich ſtets von Neuem der Geſetzesverletzung ſchuldig mache.

Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr den I. S. V. um Abgabe einer gutachtlichen Aeußerung darüber erſucht:

ob die R.'ſchen Hefte in Rückſicht auf die in der Anzeigeſchrift hervorgehobenen Aehnlichkeiten und Uebereinſtimmungen einerſeits und in Rückſicht auf die Ausführungen des Beſchuldigten andererſeits eine mechaniſche Vervielfältigung des K.'ſchen Rechenwerkes, oder doch einzelner Theile deſſelben im Sinne des §. 4 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 darſtellen.

Der S. V. mußte ſich dahin ausſprechen,

daß die R.'ſchen Hefte als Nachdruck der K.'ſchen Rechenhefte im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 nicht anzuſehen ſind.

Wie in allen anderen, dem I. S. V. zur gutachtlichen Aeußerung unterbreiteten Fällen wird auch im vorliegenden Falle zunächſt

A. Die Schutzberechtigung

des K.'schen Rechenwerkes einer Prüfung unterzogen werden müssen.

Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 wird zum Begriff eines schutzberechtigten Schriftwerkes erfordert, daß dasselbe

1. das Produkt einer eigenen geistigen Thätigkeit des Autors sei, und
2. sich dazu eigne, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages, zu sein.

Beide Erfordernisse treffen bei dem K.'schen Rechenwerke unzweifelhaft zu.

Daß dasselbe sich dazu eignet, Gegenstand des Verlages zu sein, ergiebt sich aus der großen Anzahl von Auflagen, welche die Verlagsbuchhandlung des Denuncianten von den einzelnen Heften des K.'schen Werkes hat veranstalten müssen, und was das Erforderniß des Vorhandenseins einer eigenen geistigen Thätigkeit des Urhebers anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß zu den schutzberechtigten Schriftwerken nicht etwa lediglich solche Produktionen zu zählen sind, welche einen eigentlich wissenschaftlichen, auf selbstständiger Forschung beruhenden Werth haben, daß vielmehr die zur Schutzberechtigung eines litterarischen Erzeugnisses erforderliche geistige Thätigkeit auch in der bloßen Formgebung, in der zweckmäßigen Kompilation, Auswahl und Anordnung eines bereits bekannten Stoffes oder auch in einer eigenartigen Lehrmethode sich äußern kann.*)

Der I. S. V. hat deshalb auch Rechenbüchern, obwohl dieselben regelmäßig nur in einer mehr oder minder eigenartigen Bearbeitung längst vorhandenen Stoffes bestehen, den Schutz gegen Nachdruck niemals versagt und muß auch das vorliegende K.'sche Rechenwerk als schutzberechtigtes Schriftwerk im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 anerkennen.

Was sodann die eigentliche Hauptfrage anlangt, ob

---

*) S. oben S. 27. 40. u. öfter. Unter „Lehrmethode" ist hier die inhaltlich und formell gleiche methodische Behandlung eines bereits vorhandenen Stoffes verstanden. (S. S. 40). Daß die Lehrmethode allein nicht geschützt ist, hat der S. V. wiederholt ausgesprochen. (S. Gutachten Nr. 6. 38. 39).

B. ein Nachdruck

des K.'schen Werkes von dem Beschuldigten R. vorgenommen ist, so mußte diese Frage nach eingehender Prüfung des dem S. V. vorliegenden Materials verneint werden.

Als leitender Grundsatz bei der Vergleichung der K.'schen Rechenhefte mit den R.'schen Heften war in Betracht zu ziehen, daß unter einem „Nachdruck" im Sinne des Gesetzes nur die im Wesentlichen identische — vollständige oder theilweise — Wiedergabe eines Original-Schriftwerkes zu verstehen ist. Dagegen soll nach §. 7 Litt. a des Gesetzes vom 11. Juni 1870 das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalte ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist, als Nachdruck nicht angesehen werden, sondern nur den Thatbestand einer Uebertretung in sich schließen, falls der Urheber oder die benutzte Quelle nicht angegeben sind.*)

Im Einzelnen hat nun die Vergleichung der sechs K.'schen Hefte mit den sieben R.'schen Heften ergeben, daß der Beschuldigte R. allerdings offenbar eine äußere Anlehnung an K. vorgenommen hat. Farbe und Stärke der Umschläge seiner Hefte entsprechen ziemlich genau den Umschlägen der K.'schen Hefte und auch die Titel beider Werke lauten gleich bis auf den von dem Beschuldigten gebrauchten unterschiedlichen Zusatz: „in der Volksschule".

Beide Werke theilen sich in verschiedene einzelne, auf die verschiedenen Schulklassen berechnete Hefte, und eine besonders auffallende Anlehnung an K. hat der Beschuldigte dadurch bewiesen, daß er die am Schlusse der K.'schen Vorrede sich vorfindenden Sätze:

> „Möge das Buch auch in seiner neuen Gestalt sich die alten Freunde erhalten und neue gewinnen. An Alle aber ergeht die Bitte, dem Verfasser die bei einem Zahlenwerke unvermeidlichen Druckfehler namhaft zu machen, damit bald eine Korrektur vorgenommen werden kann,"

nahezu wörtlich in folgender Form:

*) Vgl. Gutachten Nr. 39 und das daselbst angeführte Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21 November 1887.

„Möge das Buch bei ſeinem erſten Ausfluge ſich viele Freunde erwerben. An Alle aber ergeht die Bitte, die wohl faſt unvermeidlichen Druckfehler dem Verfaſſer namhaft zu machen, damit bald eine Korrektur erfolgen kann."

auch in die Vorrede ſeines Werkes übernommen hat.

Abgeſehen hiervon läßt ſich auch durchaus nicht verkennen, daß der Beſchuldigte bei dem inneren Aufbau und der Einzel-Ausführung ſeines Werkes ſich das K.'ſche Werk offenbar zum Vorbild genommen hat, und daß von ihm unzweifelhaft eine Anzahl von Exempeln ꝛc. aus dem letztgedachten Werke entnommen ſind.

Dieſe Anlehnung an die K.'ſchen Hefte und die Quantität der vorgenommenen Entlehnungen ſind jedoch nicht von der Art, daß ſie die Annahme einer im Weſentlichen identiſchen Wiedergabe des K.'ſchen Werkes durch den Beſchuldigten ausreichend zu rechtfertigen im Stande wären . . . . .*)

Das Maaß der ſtattgehabten Entlehnungen aus dem K.'ſchen Werke iſt hiernach ein derartig geringes, daß auch nicht einmal ein theilweiſer Nachdruck des letzteren durch den Beſchuldigten angenommen werden kann. Es gilt dies ſowohl, wenn man die aus den einzelnen K.'ſchen Heften von R. vorgenommenen Entlehnungen ins Auge faßt, als auch in Betreff des quantitativen Verhältniſſes des Geſammtmaaßes der Entlehnungen zum Geſammtinhalt aller K.'ſchen Hefte zuſammen genommen.

Der Thatbeſtand eines Nachdrucks des K.'ſchen Rechenwerkes oder einzelner Theile deſſelben durch den Beſchuldigten konnte aus dieſen Gründen von dem S. V. nicht als vorliegend erachtet werden.

Dagegen muß anerkannt werden, daß der

Thatbeſtand einer Uebertretung der §§ 7ª bezw. 24, 37, des Geſetzes vom 11. Juni 1870

vorliegt.

Der Beſchuldigte R. hat aus den einzelnen Heften des K.'ſchen Rechenwerkes, wie er dies ja auch ſelbſt zugiebt, eine Anzahl von Exempeln ꝛc. wörtlich in die verſchiedenen Hefte ſeines Rechenwerkes übernommen, ohne bei dieſen Exempeln bemerklich zu machen, daß er dieſelben aus dem K.'ſchen Werke entnommen habe.

Wie bereits oben angedeutet worden iſt, geſtattet zwar der

---

*) Hier folgt eine eingehende Vergleichung des Inhaltes beider Bücher.

§ 7 Litt. a des Geſetzes vom 11. Juni 1870, daß aus einem bereits veröffentlichten Werke einzelne Stellen oder kleinere Theile deſſelben in ein neues Werk aufgenommen werden. Das Geſetz macht dieſe Erlaubniß aber von der Vorausſetzung abhängig, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben wird und bedroht im §. 24 die vorſätzlich oder aus Fahrläſſigkeit erfolgende Unterlaſſung dieſer Quellenangabe mit einer Geldſtrafe bis zu 60 Mark.

Der Beſchuldigte R. hat dieſe Quellenangabe, wie bemerkt, unterlaſſen und deshalb die im §. 24 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 angegebene Uebertretung begangen.

Ob derſelbe jedoch wegen dieſer Uebertretung noch ſtrafrechtlich verfolgt werden kann, oder ob die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeſchloſſen iſt, iſt eine rein juriſtiſche Frage, deren Beantwortung lediglich der richterlichen Beurtheilung überlaſſen bleiben muß. Soweit ſich aus den Akten entnehmen läßt, iſt die Verjährung eingetreten. Nach § 37 a. a. O verjährt die erwähnte Uebertretung in 3 Monaten, von dem Tage ab gerechnet, an welchem der Abdruck zuerſt verbreitet worden iſt. Die R.'ſchen Hefte ſind bereits im Jahre 1885, jedenfalls Anfangs 1886, verbreitet, die Strafanzeige iſt aber erſt im December 1886 erſtattet.*)

No. 41.

Gutachten vom 20. Februar 1884.

Erlaubter Abdruck eines Artikels aus einer Zeitſchrift. Quantitatives Verhältniß des Nachgedruckten. Unterlaſſene Quellenangabe.

Im Verlage von H. zu B. ſind im Jahre 1876 unter dem Geſammt-Titel:

„Typographiſches Jahrbuch, herausgegeben unter Mitarbeiterſchaft fortſchrittlicher Fachgenoſſen von F. R. H. Erſtes Bändchen"

*) Die Staatsanwaltſchaft iſt dieſem Gutachten beigetreten und hat demgemäß von weiterem ſtrafrechtlichen Einſchreiten Abſtand genommen.

A. Die Schutzberechtigung

des K.'schen Rechenwerkes einer Prüfung unterzogen werden müssen.

Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 wird zum Begriff eines schutzberechtigten Schriftwerkes erfordert, daß dasselbe

1. das Produkt einer eigenen geistigen Thätigkeit des Autors sei, und
2. sich dazu eigne, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages, zu sein.

Beide Erfordernisse treffen bei dem K.'schen Rechenwerke unzweifelhaft zu.

Daß dasselbe sich dazu eignet, Gegenstand des Verlages zu sein, ergiebt sich aus der großen Anzahl von Auflagen, welche die Verlagsbuchhandlung des Denuncianten von den einzelnen Heften des K.'schen Werkes hat veranstalten müssen, und was das Erforderniß des Vorhandenseins einer eigenen geistigen Thätigkeit des Urhebers anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß zu den schutzberechtigten Schriftwerken nicht etwa lediglich solche Produktionen zu zählen sind, welche einen eigentlich wissenschaftlichen auf selbstständiger Forschung beruhenden Werth haben, daß vielmehr die zur Schutzberechtigung eines litterarischen Erzeugnisses erforderliche geistige Thätigkeit auch in der bloßen Formgebung, in der zweckmäßigen Kompilation, Auswahl und Anordnung eines bereits bekannten Stoffes oder auch in einer eigenartigen Lehrmethode sich äußern kann.*)

Der I. S. V. hat deshalb auch Rechenbüchern, obwohl dieselben regelmäßig nur in einer mehr oder minder eigenartigen Bearbeitung längst vorhandenen Stoffes bestehen, den Schutz gegen Nachdruck niemals versagt und muß auch das vorliegende K.'sche Rechenwerk als schutzberechtigtes Schriftwerk im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 anerkennen.

Was sodann die eigentliche Hauptfrage anlangt, ob

---

*) S. oben S. 27. 40. u. öfter. Unter „Lehrmethode" ist hier die inhaltlich und formell gleiche methodische Behandlung eines bereits vorhandenen Stoffes verstanden. (S. S. 40). Daß die Lehrmethode allein nicht geschützt ist, hat der S. V. wiederholt ausgesprochen. (S. Gutachten Nr. 6. 38. 39).

B. ein Nachdruck

des K.'schen Werkes von dem Beschuldigten R. vorgenommen ist, so mußte diese Frage nach eingehender Prüfung des dem S. V. vorliegenden Materials verneint werden.

Als leitender Grundsatz bei der Vergleichung der K.'schen Rechenhefte mit den R.'schen Heften war in Betracht zu ziehen, daß unter einem „Nachdruck" im Sinne des Gesetzes nur die im Wesentlichen identische — vollständige oder theilweise — Wiedergabe eines Original-Schriftwerkes zu verstehen ist. Dagegen soll nach §. 7 Litt. a des Gesetzes vom 11. Juni 1870 das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalte ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist, als Nachdruck nicht angesehen werden, sondern nur den Thatbestand einer Uebertretung in sich schließen, falls der Urheber oder die benutzte Quelle nicht angegeben sind.*)

Im Einzelnen hat nun die Vergleichung der sechs K.'schen Hefte mit den sieben R.'schen Heften ergeben, daß der Beschuldigte R. allerdings offenbar eine äußere Anlehnung an K. vorgenommen hat. Farbe und Stärke der Umschläge seiner Hefte entsprechen ziemlich genau den Umschlägen der K.'schen Hefte und auch die Titel beider Werke lauten gleich bis auf den von dem Beschuldigten gebrauchten unterschiedlichen Zusatz: „in der Volksschule".

Beide Werke theilen sich in verschiedene einzelne, auf die verschiedenen Schulklassen berechnete Hefte, und eine besonders auffallende Anlehnung an K. hat der Beschuldigte dadurch bewiesen, daß er die am Schlusse der K.'schen Vorrede sich vorfindenden Sätze:

> „Möge das Buch auch in seiner neuen Gestalt sich die alten Freunde erhalten und neue gewinnen. An Alle aber ergeht die Bitte, dem Verfasser die bei einem Zahlenwerke unvermeidlichen Druckfehler namhaft zu machen, damit bald eine Korrektur vorgenommen werden kann,"

nahezu wörtlich in folgender Form:

*) Vgl. Gutachten Nr. 39 und das daselbst angeführte Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21 November 1887.

F. R. H. hat nun unzweifelhaft den gebräuchlichſten Setzerregeln eine beſtimmte eigenartige Form in ſeinem Aufſatz gegeben und iſt daher an und für ſich wohl berechtigt, dieſe Formgebung ſein eigen zu nennen und für dieſelbe den Schutz gegen Nachdruck geltend zu machen.*)

Im vorliegenden Falle iſt nun aber in Erwägung zu ziehen, daß der Aufſatz des Denuncianten in einer Zeitſchrift veröffentlicht iſt, und daß deshalb bei Beurtheilung der Schutzberechtigung deſſelben zugleich auf die Vorſchriften des Nachdrucksgeſetzes über den Abdruck von Zeitungsartikeln u. ſ. w. Rückſicht zu nehmen iſt.

Es kann in dieſer Beziehung zunächſt einem Bedenken nicht unterliegen, daß das im Verlage des Denuncianten erſchienene „Typographiſche Jahrbuch" als eine „Zeitſchrift" im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 anzuſehen iſt. Der Denunciant zieht dies ſelbſt nicht in Zweifel, er nimmt vielmehr in ſeiner Strafanzeige ausdrücklich für das Jahrbuch denjenigen Schutz in Anſpruch, welcher geſetzlich den Zeitſchriften eingeräumt iſt. Es lag deshalb auch für den I. S. V. keine Veranlaſſung vor, dem H., bezw. ſeinem Aufſatze einen größeren Schutz zu gewähren, als er ſelbſt für denſelben in Anſpruch nimmt.

Nach §. 7 Litt. b. des Geſetzes vom 11. Juni 1870 können nun aus Zeitſchriften einzelne Artikel ungehindert abgedruckt werden, falls nicht dieſe Artikel ſich als:

a. novelliſtiſche Erzeugniſſe,
b. wiſſenſchaftliche Ausarbeitungen, oder
c. ſonſtige größere Mittheilungen, deren Nachdruck an ihrer Spitze unterſagt iſt,

darſtellen.

Daß hier von einem novelliſtiſchen Erzeugniß keine Rede ſein kann, bedarf einer weiteren Ausführung nicht. Ebenſowenig iſt dem Aufſatze des Denuncianten die Eigenſchaft einer wiſſenſchaftlichen Ausarbeitung beizulegen, da der Umſtand allein, daß bei Bearbeitung jener Setzerregeln auch gewiſſe ſprachwiſſenſchaftliche Kenntniſſe verwerthet werden mußten, dies nicht rechtfertigen kann, und die weſentliche Tendenz des ganzen Aufſatzes lediglich eine gewerblich-techniſche iſt.

---

*) Dambach, Gutachten S. 1. ff.

Es kann ſich deshalb nur darum handeln, ob eine größere Mittheilung im Sinne des Nachdrucksgeſetzes vorliegt.

Mit Rückſicht auf den Umfang und Inhalt des fraglichen Aufſatzes muß dies unbedenklich angenommen werden; der Aufſatz des Denuncianten würde demnach, trotzdem er in einer Zeitſchrift veröffentlicht iſt, den Schutz gegen Nachdruck genießen, ſofern an der Spitze deſſelben der Abdruck unterſagt wäre.

Dies iſt jedoch nicht der Fall.

Wie bereits oben erwähnt, findet ſich am Ende der Seite 6 des „Typographiſchen Jahrbuchs, Erſtes Bändchen“ unter dem Inhaltsverzeichniß die allgemeine Bemerkung:

„Wiederabdruck der vorgehend verzeichneten Aufſätze iſt nicht geſtattet.“

An die Spitze der einzelnen Aufſätze, insbeſondere des hier in Rede ſtehenden Aufſatzes „Allgemeine Setzerregeln,“ iſt ein derartiges Verbot nicht geſtellt.

Nach dem klaren Wortlaut des §. 7 Litt. b. des Geſetzes vom 11. Juni 1870 kann aber ein derartig allgemeines Verbot des Wiederabdrucks, wie es der Denunciant an das Ende des Inhaltsverzeichniſſes ſeiner Zeitſchrift geſtellt hat, nicht genügen, um die einzelnen in der letzteren enthaltenen Aufſätze in rechtswirkſamer Weiſe gegen Nachdruck zu ſchützen.

Das Recht der Ueberſetzung kann ſich der Urheber nach §. 6 des Nachdrucksgeſetzes an der Spitze des Werkes oder auf dem Titelblatte vorbehalten; gegen den Nachdruck ſeines in einer Zeitſchrift veröffentlichten Produktes kann er ſich aber in allen Fällen nur dadurch ſchützen, daß er an der Spitze der Arbeit den Abdruck derſelben unterſagt. Wenn er dies nicht gethan hat, ſo kann ſeine Arbeit ungehindert abgedruckt werden; ſeine Arbeit iſt ſchutzlos.

Daß nach dem Geſetze vom 11. Juni 1870 nur ein „an der Spitze“ des Aufſatzes ausgeſprochenes Verbot ausreicht, um dem Aufſatze die Schutzberechtigung zu verſchaffen, ergiebt ſich auch aus dem deutſch-franzöſiſchen Litterar-Vertrage vom 19. April 1883 Art. 5, indem hier, im wohlbewußten Gegenſatze zu dem Geſetze vom 11. Juni 1870, beſtimmt iſt, daß es genügen ſoll, wenn der Abdruck nur überhaupt „in der Zeitung oder in der Zeitſchrift ſelbſt“ unterſagt iſt.*)

*) Dambach, der deutſch-franzöſiſche Litterar-Vertrag. 1883. S. 19.

Aus allen dieſen Gründen fehlt es im vorliegenden Falle an einem ſchutzberechtigten Objekte, und mußte ſchon aus dieſem Grunde der Thatbeſtand des Nachdrucks verneint werden.

Für den Fall aber, daß dennoch angenommen werden ſollte, der Aufſatz des Denuncianten ſei ein ſchutzberechtigtes Schriftwerk im Sinne des Nachdruckgeſetzes, muß auch die fernere, alsdann in Betracht kommende Frage, ob:

B.

objektiv ein Nachdruck, d. h. eine mechaniſche Vervielfältigung des H.'ſchen Aufſatzes durch die Beſchuldigten oder einen oder den anderen derſelben vorliegt,

verneint werden.

Ein Nachdruck im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 iſt nur dann anzunehmen, wenn das Originalwerk in einer im Weſentlichen identiſchen inhaltlichen Faſſung ganz oder theilweiſe auf mechaniſchem Wege ohne Genehmigung des Berechtigten vervielfältigt iſt.*)

Von einer mechaniſchen Vervielfältigung des Aufſatzes in ſeiner Geſammtheit kann hier nicht die Rede ſein. Eine auch nur flüchtige Vergleichung jenes Aufſatzes mit den „Ausſchließregeln der Berliner typographiſchen Geſellſchaft" ergiebt dies von ſelbſt, und auch der Denunciant ſtellt in ſeiner Strafanzeige nur die Behauptung auf, daß die weſentlichſten Abſchnitte ſeiner „Allgemeinen Setzerregeln" abgedruckt ſeien.

Es kann alſo nur in Frage kommen, ob ein theilweiſer Nachdruck vorliegt.

In dieſer Beziehung muß zunächſt im Allgemeinen bemerkt werden, daß nicht ſchon der Abdruck einzelner Stellen und Sätze des Originalwerkes als ein theilweiſer Nachdruck des letzteren angeſehen werden kann, daß vielmehr zur Konſtatirung eines derartigen Nachdrucks auf das quantitative Verhältniß der aus einem bereits gedruckten Werke aufgenommenen Maſſe zu dem Umfange jenes Werkes Rückſicht genommen werden muß. „Wer aus einem 30 oder 40 Bogen ſtarken Werke wenige Seiten oder ſelbſt ein paar Bogen wörtlich in ſein Buch aufnähme, würde wohl als Plagiator (ſofern er ſeine Quelle nicht nennt), ſchwerlich aber als Nachdrucker

*) §. 4 Geſ. vom 11. Juni 1870; Dambach, Urheberrecht S. 42.

jenes Werkes angeſehen werden können; unſtreitig hingegen der, welcher das Ganze, oder doch einen verhältnißmäßig großen Theil deſſelben ſich auf ſolche Weiſe aneignete, gleichviel, ob er es in demſelben Zuſammenhange, oder ſtückweiſe unter anderes Material vertheilt, verwendet.“*)

Von dieſem Geſichtspunkte aus muß man in jedem einzelnen Falle das quantitative Verhältniß des Entlehnten zu dem Originalwerke ins Auge faſſen.

Im vorliegenden Falle ergiebt nun eine genaue Vergleichung des H.'ſchen Aufſatzes mit den „Ausſchließregeln der Berliner typographiſchen Geſellſchaft“ allerdings, daß zunächſt einzelne Stellen des H.'ſchen Aufſatzes in die „Ausſchließregeln“ faſt wörtlich aufgenommen worden ſind.

Im Ganzen ſind jedoch nur etwa zehn Zeilen des Originals in nahezu wörtlicher Uebereinſtimmung abgedruckt worden; die übrigen vom Denuncianten in ſeiner Strafanzeige hervorgehobenen, angeblich abgedruckten Stellen des Originals ſind in den „Ausſchließregeln“ in mehr oder weniger veränderter, größtentheils leichter verſtändlicher Form wiedergegeben. Auch dieſe veränderten Stellen repräſentiren aber zuſammen nur etwa 50 Zeilen des Originalwerkes, ſo daß insgeſammt etwa $1^1/_2$ bis 2 Seiten des $7^1/_2$ Seiten umfaſſenden Originalwerkes wortgetreu oder — wie es zum größten Theil der Fall iſt — in unveränderter Faſſung wiedergegeben ſein würden.

Dieſes quantitative Verhätniß des Entlehnten zu dem Originalwerke hat der I. S. V. mit Rückſicht auf die eigenthümliche Natur des vorliegenden Falles für zu gering erachten müſſen, um die Annahme eines theilweiſen Nachdrucks zu begründen.

Es iſt hier namentlich mit in Berückſichtigung zu ziehen, daß die wörtliche Benutzung des H.'ſchen Textes eine ſehr geringe iſt, und daß im Uebrigen der Natur der Sache nach bei Aufſtellung der hier in Rede ſtehenden allgemein gebräuchlichen Setzerregeln eine gewiſſe Uebereinſtimmung ſelbſt in der Wortfaſſung kaum vermeidlich war. So iſt es z. B. natürlich, daß der Satz des H.'ſchen Aufſatzes:

„Semikolon, Doppelpunkt, Frage- und Ausrufzeichen werden ſtets durch ein Spatium vom voranſtehenden Worte getrennt.“

*) Heydemann und Dambach S. 300. S. auch die Gutachten Nr. 32. 37. 39 und das bei Nr. 39 angeführte Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. November 1887.

auch von einem anderen Autor, welcher dieſe Setzerregeln fixiren will, wenn nicht in gleicher, doch in ganz ähnlicher Wortfaſſung wiedergegeben werden muß.

Wenn hiernach der Thatbeſtand auch nur eines partiellen Nachdrucks nicht anzunehmen iſt, ſo kann es ſich endlich — allerdings gleichfalls nur für den eventuellen Fall, daß der Richter den H.'ſchen Aufſatz für ſchutzberechtigt erachten ſollte — nur noch darum handeln, ob

C.

eine Uebertretung des §. 24 des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 vorliegt.

Der §. 24 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 beſtimmt, daß, wenn in den Fällen des §. 7 Litt. a. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorſätzlich oder aus Fahrläſſigkeit unterlaſſen wird, der Veranſtalter und der Veranlaſſer des Abdrucks eine Geldſtrafe bis zu zwanzig Thalern verwirkt haben ſollen.

Der §. 7 Litt. a. geſtattet nämlich das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes ꝛc. nur unter der Vorausſetzung, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben wird.

Wenn nun im vorliegenden Falle der H.'ſche Aufſatz überhaupt ſchutzberechtigt iſt, ſo mußten die Beſchuldigten, wenn ſie einzelne Stellen des H.'ſchen Aufſatzes in ihren „Ausſchließregeln" wörtlich „anführten", den H. als Urheber dieſer Stellen bezeichnen, beziehentlich deſſen „Allgemeine Setzerregeln" als die benutzte Quelle angeben. Allein die Frage: ob eine Uebertretung gegen §. 24 a. a. O. vorliegt, iſt dem S. V. nicht vorgelegt, indem die geſtellte Frage ſich nur darauf bezieht, ob „Nachdruck" vorliege.

Es bedurfte daher keiner näheren Erörterung darüber: ob die Requiſite des §. 24 hier überhaupt vorliegen, ob namentlich im Sinne des Geſetzes ein „wörtliches Anführen" von Stellen des H.'ſchen Aufſatzes ſtattgefunden hat.

Für die ſtrafrechtliche Verfolgung dieſer Uebertretung würde überdies noch die Frage in Betracht kommen, ob nicht bereits Verjährung eingetreten iſt, da nach §. 37 a. a. O. die Verjährungsfriſt eine dreimonatliche iſt und die inkriminirte Nummer des

Journals für Buchdruckerkunſt bereits am 31. Januar 1883 erſchienen iſt.*)

Die Beurtheilung dieſer Frage gehört jedoch nicht zur Kompetenz des I. S. V. und kann deshalb unerörtert bleiben.**)

No. 42.

Gutachten vom 21. December 1886.

Angeblicher Nachdruck eines Buches über Titulaturen.

Der jetzt verſtorbene Geheime Regiſtrator K. in B. hat im Jahre 1873 im Verlage der K.'ſchen Buchhandlung in B. (deren Inhaber der Buchhändler Str.) eine kleine Schrift herausgegeben, betitelt:

„Die Titulaturen des Deutſchen Kaiſerhauſes nebſt allen übrigen Standes- und Amtstitulaturen."

Im Jahre 1883 iſt in demſelben Verlage eine Schrift erſchienen, welche den Titel trägt:

„Titulaturen und Curialien bei Briefen, Eingaben ꝛc. Zuſammengeſtellt von K. St."

Die Wittwe K. erblickt in dieſer letzteren Schrift einen Nachdruck des von ihrem verſtorbenen Ehemanne herausgegebenen Buches. Sie erwähnt, daß der Verlagsbuchhändler Str. mit ihrem Ehemanne, kurz vor deſſen Tode, wegen Veranſtaltung einer neuen Auflage des Buches in Verhandlung getreten ſei, daß dieſe Verhandlung aber zu keinem Ergebniſſe geführt habe, und daß die jetzt unter dem Namen „K. St." erſchienene Schrift lediglich eine unerlaubte neue Auflage des K.'ſchen Buches ſei. Sie hat demgemäß bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts zu B.

die Beſtrafung des Str.

beantragt.

---

*) S. oben das Gutachten Nr. 40 am Schluß.

**) Die Staatsanwaltſchaft hat ſich dem Gutachten des I. S. V. angeſchloſſen und demgemäß das weitere Strafverfahren eingeſtellt.

Str. beſtreitet, ſich des Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben. Er erklärt, daß das K.'ſche Buch im Laufe der Zeit veraltet ſei und gänzlich habe umgearbeitet werden müſſen. Da er angenommen habe, daß K. wegen ſeiner Krankheit die Umarbeitung nicht werde vornehmen können, ſo habe er ſich mit dem Rechnungsrath St. in Verbindung geſetzt, welcher die neue Schrift unter dem Namen „St." verfaßt habe. Dieſe Schrift ſei aber kein Nachdruck des K.'ſchen Buches.

Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr dem I. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

ob das von St. verfaßte Buch als ein Nachdruck des von K. verfaßten Buches im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 zu betrachten ſei.

Dieſe Frage mußte unbedingt verneint werden. Daß das K.'ſche Buch an ſich zu den gegen Nachdruck geſchützten „Schriftwerken" im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 gehört, kann einem Bedenken nicht unterliegen. Denn es iſt das Produkt einer eigenen, geiſtigen Thätigkeit ſeines Verfaſſers und wohl geeignet, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Verlages, zu ſein. Daß auch derartige Bücher, welche weſentlich in Zuſammenſtellung und Gruppirung bekannten Materials beſtehen, den Schutz des Nachdrucksgeſetzes genießen, hat der S. V. öfter auszuführen Gelegenheit gehabt.*)

Allein die St.'ſche Schrift iſt kein Nachdruck des K.'ſchen Buches.

Eine genaue Vergleichung beider Werke ergiebt nämlich folgendes Reſultat.

Die Titel beider Bücher weiſen auf den gleichen Inhalt hin, ſind aber im Wortlaute ganz verſchieden von einander. Im Titel tritt die St.'ſche Schrift ſelbſtſtändig als ein neues Buch auf, nicht als zweite Auflage von K.

Das Format ſtimmt bei beiden Büchern überein, der Umfang iſt bei K. 43 Seiten, bei St. 48 Seiten.

Im Vorworte von St. wird geſagt, das Buch ſolle das im

---

*) Dambach, Urheberrecht. S. oben z. B. S. 27. 40.

Jahre 1873 im gleichen Verlage erſchienene K.'ſche Buch „erſetzen," weil dieſes in Folge der vielfachen im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen veraltet ſei. Die neue Ausgabe habe einen weſentlich überſichtlicheren, und auch nach jeder andern Richtung hin verbeſſerten und vervollſtändigten Inhalt, namentlich ſeien die Vorſchriften über Poſtſendungen bis in die neueſte Zeit ergänzt.

Bei St. folgt dann ein Inhaltsverzeichniß, ausführlicher und beſſer, als das bei K. am Schluſſe befindliche.

Bei St. folgen „Vorbemerkungen" allgemeiner Natur, die bei K. ganz fehlen, und darauf als der Haupt-Inhalt: die Titulaturen, bei St. auf dem Umfange von 31 Seiten, bei K. von 29 Seiten.

Die Reihenfolge in der Gruppirung der Titulaturen ſtimmt bei Beiden darin überein, daß erſt die Standes-Titulaturen, darauf die Amts-Titulaturen, dann die Titulaturen der Behörden folgen, und zuletzt die poſtaliſchen Beſtimmungen. St. aber hat innerhalb dieſer Gruppen die Titulaturen der Geiſtlichen weiter ausgeführt als K., auch hat er die K.'ſche Abtheilung: Titulaturen der Frauen als beſondere Abtheilung ganz aufgegeben, er hat ſie überall an den, die Männer betreffenden Stellen mit eingeſchaltet. St. giebt ferner eine „Zuſammenſtellung von Titulaturen", die bei K. ganz fehlt. Bei St. wiederum fehlen die 18 Probe-Adreſſen, die K. auf Seite 35 giebt. St. erklärt mit wenigen Worten, wie die äußere Form der Briefe, der Adreſſe ꝛc. einzurichten iſt, was K. auf 9 Seiten durch Schemata bildlich klar zu machen ſucht.

Was nun die eigentlichen Titulaturen ſelbſt betrifft, ſo ſind dieſe alle ſo ſchablonenmäßig feſtſtehend, und in den Kreiſen aller Beamten ſo allgemein bekannt, daß eine Uebereinſtimmung der beiden Schriften, beide von Büreaubeamten bearbeitet, in dieſem Punkte unvermeidlich war. Beiſpielsweiſe muß die Anrede in der Ueberſchrift bei Seiner Majeſtät dem deutſchen Kaiſer überall gleichlauten:

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter
Kaiſer und König,
Allergnädigſter Kaiſer, König und Herr!

oder bei einem regierenden Herzog:

Durchlauchtigſter Herzog
Gnädigſter Herzog und Herr!

oder an einen Freiherrn:

Hochwohlgeborener Herr!

Auch die Anreden im Text wie am Schluſſe ſind überall feſtſtehend dieſelben, und ſo finden ſich denn auch die Titulaturen in beiden Schriften beinahe gleichlautend, mit geringen Abweichungen untergeordneter Art.

Dagegen weicht die Gruppirung dieſer Titulaturen weſentlich in beiden Schriften von einander ab.

Bei den Titulaturen der Allerhöchſten und Höchſten Perſonen, reſp. den Standes-Titulaturen bildet K. nur 2 Gruppen ... und giebt zuſammen 42 Beiſpiele, St. dagegen bildet 7 Gruppen ... mit zuſammen 64 Beiſpielen.

Auch die Ueberſchriften der gewählten Beiſpiele weichen ſehr von einander ab; man vergleiche z. B. ...

Bei den folgenden „Amts-Titulaturen" ſtellt K. die Militärperſonen mit 11 Beiſpielen voran, die bei St. hinter den Civilbeamten in 3 Beiſpielen behandelt ſind. Die Civilbeamten behandelt K. in 12 Beiſpielen, St. in 4 Beiſpielen.

Und wie verſchieden von einander dieſe Beiſpiele ſind, möge das Folgende beweiſen ...

Ebenſo verſchieden ſind die Beiſpiele bei den Militärperſonen, den Geiſtlichen und den Behörden. Bezüglich dieſer letzteren ſei noch bemerkt, daß K. nur Civilbehörden angiebt, während St. neben dieſen auch Militärbehörden verzeichnet, die bei K. ganz fehlen.

Die bedeutendſten Abweichungen finden ſich in dem letzten Abſchnitte beider Schriften, in der Zuſammenſtellung der hauptſächlichſten Vorſchriften für Poſtſendungen; es haben auf dieſem Gebiete ſeit dem Jahre 1873 ſo viele Veränderungen ſtattgefunden, daß eine Vergleichung der beiden Schriften gar keine Aehnlichkeiten auffinden läßt. K. gebraucht für ſeine dürftigen Angaben 4 Seiten, St. für ſeine, 23 Nummern enthaltenden Angaben 8 Seiten, wovon 2 eine Ueberſicht der „Portoſätze" enthalten, die bei K. ganz fehlen.

Aus dem Geſagten ergiebt ſich, daß es ſich im vorliegenden Falle nicht um Nachdruck handelt. Beide Autoren haben wohl den gleichen Stoff aber in ganz verſchiedener Formgebung behandelt. Der Stoff iſt Gemeingut, wie bei Kursbüchern, Geſang-

büchern, Stadtplänen u. dergl., bei welchen immer nur die Formgebung ſchutzberechtigt iſt.

K. kann für die von ihm gewählte Form den Rechtsſchutz beanſpruchen, aber gerade dieſe Formgebung iſt bei St. völlig abweichend, ſo daß das St.'ſche Buch als ein ſelbſtſtändiges Erzeugniß angeſehen werden muß.*)

No. 43.

Gutachten vom 8. April 1882.

Benutzung einer Erzählung zur Herſtellung eines Dramas.

Frau von H. geb. B. in Fr. veröffentlichte im Jahre 1875 in der Zeitſchrift: „Deutſche Rundſchau" einen Roman unter dem Titel:

„Die Geier-Wally",

welcher ſpäter in Buchform bei Gebr. P. in B. erſchienen iſt und mehrere Auflagen erlebt hat.

Demnächſt hat die Verfaſſerin denſelben Stoff unter Zugrundelegung des Romans und nur mit Benutzung vieler in demſelben enthaltener Dialoge als Drama behandelt und unter dem Titel: „Die Geier-Wally. Schauſpiel in 5 Akten und einem Vorſpiel: Die Klötze von Roſen" als Manuſcript für Bühnen erſcheinen laſſen.

Unter dem Titel:

„Die Geier-Wally. Schauſpiel in 5 Akten, nach dem gleichnamigen Roman v. H. für die Bühne bearbeitet von L. W."

hat der Schriftſteller Bu. in B. eine dramatiſche Bearbeitung herausgegeben und den Debit dem hieſigen Theateragenten Bö. übertragen. Theatraliſche Aufführungen des W.'ſchen Schauſpiels haben an verſchiedenen Bühnen ſtattgefunden.

Frau von H. erblickt in der W.'ſchen Bearbeitung einen Nachdruck ihres Romans, bezw. ihres Schauſpiels. Sie ſucht aus-

*) Dem vorſtehenden Gutachten entſprechend hat die Staatsanwaltſchaft von einem weiteren Strafverfahren Abſtand genommen.

zuführen, daß die W.'ſche Bearbeitung keine ſelbſtſtändige geiſtige Arbeit, ſondern nur eine ganz mechaniſche Nachahmung reſp. Zurechtmachung des Romans für die ſceniſche Darſtellung ſei. Dem Bu. gehöre an ſeiner Arbeit Nichts eigenthümlich, als einige Sätze, welche nothgebrungen den Eingang und die Zwiſchenſtadien der Aktion vermitteln ſollen; Alles Uebrige ſei wörtlich abgeſchrieben. Daß Bu. auch die Dramatiſirung ihres Romans gekannt und benutzt habe, gehe aus der Uebereinſtimmung mehrerer Stellen hervor.

Frau von H. hat in Folge deſſen bei der Staatsanwaltſchaft beim Landgericht in B. den Antrag geſtellt, das Strafverfahren gegen Bu. und Bö. einzuleiten und bei Beiden die Exemplare des Bu.'ſchen Schauſpiels mit Beſchlag zu belegen.

Dieſem Geſuche iſt entſprochen worden.

Beide Angeſchuldigte beſtreiten, ſich des Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben. Sie führen im Weſentlichen aus, daß die Benutzung eines Romans oder einer Erzählung zur Herſtellung eines Dramas geſetzlich geſtattet ſei. Das Schauſpiel der Frau von H. will Bu. gar nicht gekannt haben.

Dem I. S. V. ſind nunmehr vom Unterſuchungsrichter des Landgerichts in B. folgende Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

„1. Stellt die bezeichnete Druckſchrift von L. W. einen Nachdruck der bezeichneten Erzählung der v. H. dar?

2. Hat Bu. bei Abfaſſung ſeiner Schrift das Schauſpiel der Frau v. H. gekannt und benutzt?“

Der I. S. V. mußte beide vorſtehende Fragen bejahen.

Zur Frage I.

Die Frage: ob es zuläſſig ſei, die von einem fremden Autor verfaßte Novelle oder Erzählung als Stoff zu einem Drama zu benutzen und dieſelbe ohne Einwilligung des urſprünglichen Autors dramatiſch zu bearbeiten, iſt ſchon in früherer Zeit unter der Herrſchaft des preußiſchen Nachdrucksgeſetzes vom 11. Juni 1837 zur Begutachtung des I. S. V. gelangt.

Es handelte ſich damals um den Fall, daß die Frau Charlotte Birch-Pfeiffer die Auerbach'ſche Erzählung: „Die Frau Profeſſorin“

zur Herſtellung des Schauſpiels: „Dorf und Stadt“ benutzt hatte. Auerbach fühlte ſich hierdurch verletzt und denuncirte gegen Frau Birch-Pfeiffer wegen Vergehens gegen das Nachdrucksgeſetz. Der S. V. erklärte damals, daß die Benutzung einer fremden Erzählung als Stoff zu einem Drama im Allgemeinen geſtattet ſei. In jenem Gutachten vom 7. Oktober 1848 heißt es wörtlich:

„Erzählende Dichtungen wurden von jeher von Dramatikern benutzt, um daraus Schauſpiele für das Theater zu bearbeiten, ohne daß Jemand darin etwas Unerlaubtes gefunden, oder es irgend wem eingefallen wäre, darüber Klage zu erheben. Das thun und thaten nicht allein die deutſchen Schauſpieldichter, auch die Spanier, Franzoſen, Engländer . . .

Unſer erſter dramatiſcher Kritiker, Ludwig Tieck, hat es oft ausgeſprochen, daß es eine der ſchwierigſten Aufgaben ſei, aus einer guten Erzählung ein gutes Drama zu bilden, weil die Grundbedingungen Beider völlig verſchieden ſeien, dergeſtalt, daß der Dramatiker nicht die vorgefundenen Scenen nur zu dialogiſiren habe, ſondern die ganze Fabel durcharbeiten, die dramatiſche Entwickelung neu erfinden müſſe . . .

In der That bedingt auch die grundverſchiedene Natur epiſcher und dramatiſcher Dichtung in jedem Falle eine freie Geiſtesthätigkeit, ſo oft ein epiſches Werk dramatiſirt wird, ſelbſt bei der genaueſten Anſchließung an den gegebenen Stoff . . . Das Mehr oder Weniger an eigener ſelbſtſchöpferiſcher Arbeit und die genialere oder blos techniſche Art eigenthümlicher Auffaſſung und Begründung entſcheidet über den poetiſchen Werth oder Unwerth einer ſolchen Leiſtung; jedenfalls aber wird ſie ſchon durch die dramatiſche Form zu einem eigenthümlichen Geiſteswerke.“*)

Dieſe Ausführungen, welchen ſ. Z. das Gericht beigetreten iſt, müſſen auch gegenwärtig, unter der Herrſchaft des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870, als völlig zutreffend erachtet werden. Es ſteht den Bühnendichtern frei, jede fremde Erzählung dramatiſch zu bearbeiten; auch kann es dabei rechtlich keinen Unterſchied machen, ob die Dramatiſirung an ſich als künſtleriſche Leiſtung auftritt oder als eine blos techniſche Anpaſſung des gegebenen Stoffes für den verſchiedenen Zweck.

---

*) Heydemann und Dambach, S. 516; Dambach, Urheberrecht S. 44

Allein ſchon in jenem Gutachten vom 7. Oktober 1848 hat der S. V. die nothwendige Beſchränkung hinzugefügt: daß die Dramatiſirung nicht eine blos mechaniſche ſein darf.

Es heißt dort:

„Nur etwa für den Fall, daß ſchon in der Erzählung die dialogiſche Form vorherrſchend wäre, und die Bearbeiterin ihr Drama ſeinem Hauptbeſtande nach aus den wörtlich abgeſchriebenen Geſprächen der Erzählung zuſammengeſetzt hätte, wäre ihr der Vorwurf des Nachdrucks mit einigem Grunde zu machen.“

Gerade ein ſolcher Ausnahmefall liegt nun aber hier vor, und es mußte nach Lage der beſonderen Verhältniſſe des Falles der Thatbeſtand des Nachdrucks unbedingt als vorhanden angenommen werden.

Die H.'ſche Erzählung macht von dem Rechte, das der Novelliſt mit dem Epiker gemein hat: aus dem Berichte beliebig in den Dialog überzugehen, den weitgehendſten Gebrauch. Wo immer die Erzählung mehrere Perſonen zuſammenbringt, führt ſie ſie auch redend ein; und bei weitem die meiſten und wichtigſten Vorgänge werden in dieſer Weiſe dem Leſer vorgeführt. Dabei iſt übrigens die Kompoſition der Erzählung im Allgemeinen keineswegs dramatiſch, ſondern in den erſten beiden Dritteln weſentlich novelliſtiſch, während erſt in dem letzten diejenige Einheit und Folge der Handlung ſich einſtellt, welche das Weſen des Dramas ausmacht. Sehr deutlich tritt dieſe Eigenthümlichkeit der Erzählung in der dramatiſchen Selbſtbearbeitung hervor; dieſe unterdrückt ſo gut wie ganz den undramatiſchen Anfang, indem ſie das unerläßlich Nothwendige in einem Vorſpiel zuſammenfaßt, ſchließt dagegen in dem Hauptſtück ſich der Erzählung mit einer Enge und ſelbſt Wörtlichkeit an, wie ſie bei dramatiſcher Selbſtbearbeitung von Erzählungen nicht leicht wiedergefunden werden dürfte.

Die Arbeit des Bu. läßt ſich nun im Allgemeinen dahin bezeichnen, daß er die dialogiſchen Abſchnitte der H.'ſchen Erzählung äußerlich in dramatiſche Form umgeſetzt und, ſoweit es ihm nothwendig erſchien, die Verbindung derſelben hergeſtellt hat, für welche Verbindungsſtücke ſelbſtverſtändlich die erzählenden Abſchnitte der Novelle das Material geliefert haben.

Die Art der Wiedergabe der Geſpräche iſt im Weſentlichen

eine ſolche, daß Satz auf Satz und oft Wort auf Wort paßt, und die Thätigkeit des Bu. ſich, im Ganzen genommen, herausſtellt als die eines nachläſſigen Kopiſten. Kleine Veränderungen und untergeordnete Zuſätze ſind oftmals vorgenommen worden, dem Anſchein nach nicht mit der Abſicht, die Entlehnung zu verdecken, ſondern theils, um die Verbindung herzuſtellen, theils in bloßer Gleichgültigkeit der Herübernahme; durchgängig aber ſind ſie der Art, daß die weſentliche Identität des reproducirten Dialogs und der entſprechenden Scene des Dramas dadurch keineswegs auf gehoben wird. Als Beiſpiel mögen hier die Scenen 3 und 4 des erſten Akts erörtert werden. . . . . .

In der gleichen, ja meiſtens in noch minder ſelbſtſtändiger Weiſe ſind die ſämmtlichen aus der Erzählung in das Schauſpiel übergegangenen Geſpräche bearbeitet.

Daſſelbe gilt von einigen Scenen, die nicht eigentlichen Geſprächen entlehnt ſind, zum Beiſpiel dem Monolog Wallys Akt 1 Sc. 7 S. 8, dem die phantaſtiſche Unterhaltung derſelben mit den Berggeiſtern S. 34 fg, und dem anderen Monolog Akt 3 Sc. 3 S. 22, dem das Selbſtgeſpräch S. 108 der Erzählung zu Grunde liegt. Die rein äußerliche, ohne eigene geiſtige Thätigkeit vollzogene Uebernahme tritt nur um ſo ſchärfer hervor, wo der Bearbeiter die den Dialog unterbrechende Erzählung in dramatiſche Form zu bringen nicht verſtanden hat und in mechaniſcher Wiedergabe von einem Anführungszeichen auf das andere überſpringt, ſo S. 19 bei der Umwandlung der Verwundung Joſephs im Geierkampf in eine Verletzung durch die losgehende Büchſe, und S. 27 bei dem Kampfe um den Kuß.

Hiernach iſt qualitativ für dieſe Theile des Bu.'ſchen Dramas der Thatbeſtand der Aneignung fremden Gutes unzweifelhaft vorhanden. Quantitativ umfaſſen dieſelben nahezu das geſammte Stück. Faſt jeder Scene in demſelben liegt ein beſtimmter Dialog der Erzählung zu Grunde; diejenigen, von denen dies nicht gilt, füllen, wie ſogleich ausgeführt werden wird, zuſammen nur ca. 2 von den 43 Druckſeiten. Eine quantitative Abſchätzung der von Bu. in ſeine Geſpräche eingelegten kleinen Zuſätze erſcheint unausführbar, da dieſelben aus lauter in ſich kaum abzugrenzenden Kleinigkeiten beſtehen; doch würden nach günſtigſter Schätzung dieſelben höchſtens ein Zwanzigſtel der ganzen Maſſe betragen, ſo daß von dem

ganzen Schriftwerk ſchon hiernach mindeſtens ſieben Achtel als entlehnt ſich herausſtellen.

Derjenige Beſtandtheil des Bu.'ſchen Schauſpiels, welcher nicht aus Geſprächen der Erzählung entnommen iſt, ſcheidet ſich ſchon äußerlich von dem erſteren dadurch ab, daß er ſo gut wie ausſchließlich aus (5) Monologen der Titelrolle ſich zuſammenſetzt: es ſind dies . . . . . Akt 1 Sc. 2 (S. 4) Sc. 5 (S. 6); Akt 2 Sc. 4 (S. 18); Akt 4 Sc. 1 (S. 28); Akt 5 Sc. 1 (S. 37). Zwei andere Wally-Monologe mußten nach der obigen Ausführung der erſteren Kategorie zugezählt werden. Daß der Bearbeiter Erzählung in Geſpräch umgeſetzt, kommt eigentlich nicht vor; denn daß, wo in der Erzählung eine Volksmenge auftritt, die Reden der Erzählung und zuweilen auch einige in der Erzählung nicht dialogiſch gegebene Ausführungen unter die Figuranten vertheilt werden, kann doch unmöglich Dramatiſirung heißen. Eher noch könnte die erſte Scene des erſten Akts auf dieſe Bezeichnung Anſpruch machen. Jene fünf Monologe aber nebſt dieſer Eröffnungsſcene füllen zuſammen nur etwa 100 Zeilen oder 2 Seiten, kommen alſo auf keinen Fall weſentlich in Betracht. Die Anlehnung an die Erzählung iſt übrigens auch in dieſen Monologen eine oft nicht minder wörtliche, als wo die Dialoge der Erzählung ausgeſchrieben werden.

Man kann das quantitative Verhältniß, ohne erheblich fehl zu greifen, auch folgendermaßen ausdrücken. Das Bu.'ſche Drama enthält ungefähr 1800 Druckzeilen, von dieſen ſind ca. 1700 Zeilen aus der H.'ſchen Erzählung entlehnt.

Frau v. H. hat in dem zu den Akten eingereichten Exemplare des Bu.'ſchen Dramas die Zeilen unterſtrichen, welche ihrem Roman entnommen ſind; die mit Rothſtift unterſtrichenen Zeilen finden ſich gleichzeitig in dem Roman und ihrer eigenen dramatiſchen Bearbeitung. Eine Vergleichung ergiebt, daß die Angaben der Denunciantin völlig begründet ſind.

Nur ein Unterſchied zwiſchen der H.'ſchen Erzählung und dem Bu.'ſchen Drama iſt vorhanden, nämlich die Verſchiedenheit der Dialekte. Während in der H.'ſchen Erzählung in den Geſprächen durchweg der Tyroler Dialekt zur Anwendung kommt (nur die Reden des Pfarrers machen hiervon eine Ausnahme), hat Bu. die

hochdeutſche Sprache gewählt; nur durch einzelne Worte wie: nit, nix, Madel, Dirndl iſt der Tyroler Dialekt angedeutet.

Dieſe Verſchiedenheit der Dialecte ſchließt ſelbſtverſtändlich den Thatbeſtand des Nachdrucks nicht aus.*)

Durchaus unzutreffend iſt es endlich, wenn Bö. den §. 7 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 für ſich in Anſpruch nimmt. Der §. 7 beſtimmt, ſoweit er hier in Betracht kommt, daß als Nachdruck nicht anzuſehen ſei: das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganze, ſobald dieſes größere Ganze ſeinem Hauptinhalte nach ein ſelbſtſtändiges wiſſenſchaftliches Werk iſt. Ein Fall dieſer Art liegt hier nicht vor; ſondern es handelt ſich in Wahrheit um Wiedergabe des weſentlichſten Inhaltes des H.'ſchen Romans, und zwar mit denſelben Worten.

Hiernach war die erſte Frage unbedenklich zu bejahen.

Die Frage II

lautet dahin: ob Bu. bei Abfaſſung ſeiner Schrift das Schauſpiel der Frau von H. gekannt und benutzt hat. Auch dies mußte bejaht werden.

Bei einer genauen Vergleichung der drei in Betracht kommenden Werke iſt zunächſt vollkommen evident, daß Bu. weſentlich nach der Erzählung, und nicht nach dem Schauſpiel gearbeitet hat. Es leuchtet dies ſowohl aus der ganzen Anlage des Stückes ein, wie aus der Ausführung im Einzelnen. Die Schwierigkeit der Dramatiſirung beruht darauf, daß für die ſchließliche, ſchon in der Erzählung ſelbſt durch den raſchen unſtetigen Verlauf und die örtliche und zeitliche Verknüpfung dramatiſch geſtaltete Kataſtrophe die bedingenden Motive nach Zeit, Ort und Perſonal weit auseinander fallen. Die Verfaſſerin hat in ihrem Drama die letzteren hauptſächlich in das Vorſpiel verlegt und ſetzt mit dem Drama ſelbſt erſt S. 84 der Erzählung ein. Bu. hat das ganze erſte Drittel des Stückes (bis S. 15) aus der Erzählung kompilirt und damit in ſehr unvollkommener Weiſe die Expoſition gegeben. Auch weiterhin erſcheint bei Bu. manches von Frau v. H. unterdrückte Motiv. Der Pfarrer zum Beiſpiel, der das Heiligenbild

*) Dambach, Urheberrecht S. 76.

ſchenkt, die Enterbung durch den Vater, der Kreisphyſikus an Joſephs Krankenbett, Wally's Fortwandern mit dem Geier, die ſchließliche Bezugnahme auf den Geier fehlen ſämmtlich in der eigenen, überhaupt begreiflicher Weiſe bei Weitem freier geführten Bearbeitung der Verfaſſerin.

Wenn die letztere annimmt, daß der durch die Scene zwiſchen Wally und Benedict gleichſam neu einſetzende Anfang aus der erſten Scene ihres Stückes entlehnt ſei, ſo wird dafür der zwingende Beweis vermißt.

Daſſelbe Ergebniß ſtellt ſich heraus bei Prüfung der dialogiſchen Durchführung. Ein Blick in das bei den Akten befindliche Exemplar des Bu.'ſchen Stückes zeigt, wie durchgängig, wo die H.'ſche Erzählung und das H.'ſche Drama von einander abweichen, Bu. der erſteren folgt; es bedarf der Ausführung dieſes Sachverhältniſſes um ſo weniger, als die Denunciantin ſelbſt dies anerkennt.

Frau v. H. führt nun aber 3 Stellen an, um zu beweiſen, daß Bu. ihr Schauſpiel gekannt und benutzt hat, nämlich

S. 31. 26. 40 bei Bu.

Von dieſen 3 Stellen iſt die erſte mit Unrecht angeführt. In der Erzählung S. 144 proteſtiren die Leute, die den Joſeph aus der Schlucht heraufziehen ſollen, gegen Wally's Aeußerung: „So wie I feſten Fuß gefaßt hab', bind' I mir den Strick los und bind' ihn dran," mit den Worten: „das geht nit, allein kann man ihn nit rauf bringen." Im H.'ſchen Drama S. 58 iſt die letztere Aeußerung ſo gefaßt: „Du mußt ihn ja doch auch dran binden, wenn Du ihn findeſt;" in dem Bu.'ſchen S. 31 dagegen alſo: „Du mußt ja Dich und ihn dran binden, wie ſollſt denn da wieder heraufkommen?"

Die Uebereinſtimmung iſt keine wörtliche und vor Allem die Wendung ſo einfach und naheliegend, daß ſie keineswegs nothwendig Plagiat ſein muß.

Was die zweite Stelle (S. 26) betrifft, ſo lautet die — in der Erzählung fehlende — Antwort Wally's an den Boten, der ſie zum Tanz mit Joſeph einladet, in den beiden Dramen:

H. S. 42.	Bu. S. 26.
Siehſt, Vincenz, wie Du g'logen haſt, wo Du das von der Afra g'ſagt haſt? ſiehſt, daß er mich will und nit die Afra!	Ja, ich komm', ich komm': Siehſt Vincenz, der Joſeph nimmt mich

H. S. 42.	Bu. S. 26.
(Zum Boten.) Sag dem Joſeph Hagenbach 'n freundlichen Gruß und die Höchſtbäuerin freu' ſich, daß er auch a mal zu ihr käm'!	doch; jetzt bin ich ganz glücklich.

Es iſt allerdings nicht unwahrſcheinlich, daß dieſe Wendung zu Vincenz und die theilweiſe wörtliche Uebereinſtimmung nicht ohne Rückſicht auf die andere Bearbeitung entſtanden iſt. Aber Zweifel bleiben doch auch hier; insbeſondere ſieht die Erſetzung des „wollen" durch das „nehmen" mehr nach Bearbeitung der Erzählung aus, als nach Kompilirung des Schauſpiels.

Dagegen iſt die dritte Stelle (S. 40) entſcheidend dafür, daß Bu. das H.'ſche Schauſpiel gekannt und benutzt hat. Wally's letzte Erklärung an Joſeph, S. 169 der Erzählung, S. 71 des Drama H., S. 40 bei Bu., eine lange Tirade von 15 Zeilen, iſt in den beiden H.'ſchen Bearbeitungen wörtlich gleichlautend, nur daß im Drama nach „wie'n Bräutigam" eingeſchoben iſt: „und I mein' ſchon gar, 's Herz zerſpringt mir vor Freud'," ferner ſtatt: „und dann — dann verhöhnſt" geſetzt iſt: „aber Du — Du verhöhnſt", endlich die Worte „mit der I auf Dich g'hofft hab'" nach „Lieb und Treue" eingeſetzt ſind. Bu. giebt dieſelbe Tirade ebenfalls wortgetreu wieder, abgeſehen von ganz geringfügigen, weſentlich dialektiſchen Differenzen; die zugeſetzten Worte aber hat er eben wie das H.'ſche Drama, und ſchreibt gleichfalls „aber Du — Du verhöhnſt". Hier kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er dieſe Tirade aus dem Drama, nicht aus der Erzählung abgeſchrieben hat.

Wenn daher Bu. behauptet, daß er das Schauſpiel der Frau v. H. „zur Zeit ſeiner Bearbeitung des Romans nicht beſeſſen, nicht eingeſehen und überhaupt nicht gekannt habe", ſo iſt dies wenigſtens im vollen Umfange nicht richtig. Es mag begründet ſein, daß er die eigentliche Bearbeitung des Romans ohne Berückſichtigung und vielleicht ohne Kenntniß des Schauſpiels ausgeführt hat, und daß er für ſeine ſchon früher im Weſentlichen vollendete Arbeit das Bühnenſtück der Frau v. H. nur nachträglich noch herangezogen hat. Aber jedenfalls beweiſt jene oben erwähnte dritte Stelle, daß Bu., bevor er ſeine Arbeit definitiv abſchloß, das H.'ſche Schauſpiel gekannt und,

wenn auch nur in geringfügigem Umfange, benutzt hat. Durch Zufall kann jene Uebereinstimmung nicht hervorgerufen sein. Ein Gutachten darüber: ob Bu. sich eines Nachdrucks des v. H.'schen Schauspiels schuldig gemacht habe, ist vom S. V. nicht erfordert *)

No. 44.

Gutachten vom 16. Juli 1884.

Benutzung einer erzählenden Dichtung zur Herstellung eines Dramas. Quantitatives Verhältniß des Entlehnten.

Im Verlage der G.'schen Verlagsbuchhandlung zu B., deren alleiniger Inhaber der Verlagsbuchhändler M.-G. daselbst ist, ist eine von dem Schriftsteller W. zu B. verfaßte Dichtung unter dem Titel:

„Der Rattenfänger von Hameln. Eine Aventiure"

erschienen, welche im Jahre 1883 die zwanzigste Auflage erlebt hat.

Unter dem Titel:

„Der Rattenfänger von Hameln"

hat der Schriftsteller We. zu B. im Jahre 1880 unter dem Pseudonym: Dr. Br. ein von ihm als „phantastisches Volksstück mit Gesang in acht Bildern" bezeichnetes Schauspiel verfaßt, welches, wie auf dem Titelblatte angegeben ist, nach Sprenger's Geschichte und Ehrich's Chronik der Stadt Hameln, Nieritz's Märchen und

*) Das Gericht erster Instanz hat die Angeklagten Bu. und Bö. freigesprochen, weil eine Erzählung und ein Drama in ihrer Gesammtform grundverschieden seien und in der Umgestaltung einer Erzählung zu einem Drama niemals ein verbotener Nachdruck gefunden werden könne. Das Reichsgericht hat dieses Erkenntniß aufgehoben und — in Uebereinstimmung mit dem obigen Gutachten — ausgesprochen, daß zwar im Allgemeinen die Benutzung einer Erzählung zu einem Drama erlaubt sei, daß aber der Thatbestand des Nachdrucks vorliege, wenn der Inhalt der Erzählung wortgetreu oder mit unwesentlichen Veränderungen und Zusätzen in dem Drama wiedergegeben wird. Die Sache ist demgemäß in die erste Instanz zurückgewiesen worden. Bu. und Bö. sind darauf rechtskräftig wegen Nachdrucks verurtheilt worden. (S. Erkenntniß des Reichsgerichts vom 22. Juni 1883 — Entsch. in Strafsachen Bd. 8 S. 423.). Vgl. auch unten das Gutachten Nr. 44.

W.'s Aventiure frei bearbeitet ſein ſoll. Das Stück iſt bei J. zu B. gedruckt, wird auf dem Titelblatte den Bühnen gegenüber als Manuſcript bezeichnet, und iſt der Central-Theateragentur von B. zum ausſchließlichen Debit übergeben.

Der Verlagsbuchhändler M.-G., welcher nach ſeiner Angabe das Urheberrecht an der W.'ſchen Aventiure vertragsmäßig erworben hat, behauptet nun, daß das We.'ſche Bühnenwerk ſich ausſchließlich auf die W.'ſche Aventiure gründe, bei der Art der Benutzung jedoch nicht als eine freie Bearbeitung derſelben erachtet werden könne, ſondern als ſtrafbarer Nachdruck angeſehen werden müſſe, da ein großer Theil der W.'ſchen Erzählung wörtlich in das We.'ſche Bühnenwerk aufgenommen ſei, und das letztere daher bei dem großen Umfange der wörtlichen Uebereinſtimmung nicht mehr für eine ſelbſtſtändige Arbeit, ſondern lediglich als eine Abſchrift der W.'ſchen Dichtung bezeichnet werden könne. M.-G. hat demgemäß bei der Staatsanwaltſchaft am Landgericht zu B. die ſtrafrechtliche Verfolgung des Verfaſſers und Druckers des fraglichen Bühnenwerkes, ſowie die Beſchlagnahme der vorhandenen Nachdruckexemplare beantragt.

Als Beſchuldigte ſind der Schriftſteller We. und der Buchdruckereibeſitzer J. verantwortlich vernommen. Beide haben beſtritten, ſich eines Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben.

We. insbeſondere hat angegeben, daß er am 10. Juni 1880 vom Theateragenten B. den Auftrag erhalten habe, unter Benutzung von Nieritz's Märchen und W.'s Rattenfänger ein Volksſtück: „Der Rattenfänger von Hameln" für ein Honorar von 45 Mk. zu ſchreiben. Zur Bearbeitung ſeines Stückes habe er nun die vorbezeichneten Bücher benutzt und aus W.'s Aventiure allerdings viele Stellen wörtlich entlehnt, jedoch nur aus dem Grunde, weil die W.'ſche Dichtung gar nicht beſſer habe wiedergegeben werden können. Trotzdem erachtet We. ſein Volksſtück für eine ſelbſtſtändige Arbeit und führt noch an, daß unter dem Namen eines Dr. Br. die dramatiſchen Dichtungen der verſchiedenſten Schriftſteller, welche für den Theateragenten B. gearbeitet, erſchienen ſeien.

J. hat erklärt, daß er im Auftrage B.'s zunächſt 2—300 und ſpäter noch einmal 100 Exemplare des We.'ſchen Volksſtückes gedruckt, ſich aber um deswillen nicht ſtrafbar zu machen geglaubt habe, weil er nach einem geſchriebenen Manuſcript gedruckt und auf dem

Druckexemplare die Namen des Verfaſſers und Verlegers angegeben habe.

Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr dem l. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

ob das Werk: „Der Rattenfänger von Hameln“ von Dr. Br. (richtig We.) für einen Nachdruck des gleichnamigen Werkes von W. zu erachten iſt.

Der l. S. V. mußte ſich dahin ausſprechen:

daß das „Phantaſtiſche Volksſtück: der Rattenfänger von Hameln“ von We. als ein partieller Nachdruck der W.'ſchen Aventiure „der Rattenfänger von Hameln“ zu erachten iſt.

Die hier zunächſt in Betracht kommende Frage: ob es geſtattet ſei, eine bereits vorhandene erzählende Dichtung ohne Einwilligung des Autors derſelben dramatiſch zu bearbeiten, iſt dem l. S. V. bereits zu wiederholten Malen zur Begutachtung vorgelegt worden. In dem einen, noch unter der Herrſchaft des früheren preußiſchen Nachdrucksgeſetzes vom 11. Juni 1837 zur Entſcheidung gelangten Falle handelte es ſich um die Benutzung der Auerbach'ſchen Erzählung „Die Frau Profeſſorin“ durch die Frau Birch-Pfeiffer bei Herſtellung ihres Schauſpiels „Dorf und Stadt“, und im Jahre 1882 kam die Bearbeitung des von Frau von H. verfaßten Romans „Die Geier-Wally“ zu einem mit demſelben Titel bezeichneten Schauſpiele durch den Schriftſteller Bu. in Frage.

In beiden Fällen hat der l. S. V. ſich dahin ausgeſprochen, daß es dem Bühnendichter freiſtehe, eine fremde Erzählung dramatiſch zu bearbeiten, wobei es rechtlich keinen Unterſchied machen könne, ob die Dramatiſirung an ſich als künſtleriſche Leiſtung auftrete oder ſich als eine blos techniſche Anpaſſung des gegebenen Stoffes für den verſchiedenen Zweck darſtelle.

Es iſt dieſe Anſicht beſonders eingehend in dem Gutachten begründet, welches der S. V. in der oben erwähnten Unterſuchungsſache wider Birch-Pfeiffer unter dem 7. Oktober 1848 abgegeben hat, wo es wörtlich heißt . . .*)

---

*) Hier folgt die oben S. 299 abgedruckte Stelle.

Auch das Reichsgericht ist dieser Ansicht neuerdings in dem Erkenntniß vom 22. Juni 1883 beigetreten und hat dort ausdrücklich ausgesprochen, daß die Benutzung einer erzählenden Dichtung als Stoff zu einem Drama im Allgemeinen gestattet sei, selbst wenn sich das dramatische Werk auf das Genaueste an den gegebenen Stoff anschließe.*)

Aus dieser allgemeinen Befugniß des Bühnendichters, bereits vorhandene Erzählungen, Romane, Novellen u. s. w. dramatisch zu bearbeiten, folgt nun aber — wie dies auch das Reichsgericht in dem vorerwähnten Erkenntniß ausgesprochen hat — durchaus nicht, daß derjenige, welcher eine fremde Dichtung zu einem Drama benutzt hat, sich unter keinen Umständen des Nachdrucks im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 schuldig machen könne. „Ob Nachdruck vorliegt" — führt das Reichsgericht durchaus zutreffend aus — „ist eine von jener allgemeinen Befugniß verschiedene Frage, und diese läßt sich nur an der Hand derjenigen gesetzlichen Bestimmungen beantworten, welche die Voraussetzungen feststellen, unter denen Nachdruck vorhanden und, als solcher, verboten ist."

Nach diesen Bestimmungen (§§ 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870) ist nun als Nachdruck jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes anzusehen, welche ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird, ohne Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird.

Eine solche mechanische Vervielfältigung ist unzweifelhaft dann vorhanden, wenn der Inhalt eines Schriftwerkes ganz oder theilweise wortgetreu oder bei unwesentlichen Veränderungen oder Zusätzen in einer im Wesentlichen identischen Fassung reproducirt wird.

Dies gilt ganz allgemein; eine derartige unbefugte mechanische Vervielfältigung ist daher auch dann ein Nachdruck im Sinne des Gesetzes, wenn sie bei der Umformung des Original-Schriftwerkes in ein Werk anderer Gattung, insbesondere bei der Bearbeitung, beziehentlich Benutzung einer erzählenden Dichtung zu einem Drama erfolgt, und zwar selbst dann, wenn das neue Werk im Uebrigen sich als ein selbstständiges, eine eigene geistige Autorthätigkeit dokumentirendes Erzeugniß darstellt.

---

*) Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Band 8 S. 428 ff. S. das Gutachten Nr. 43.

Auch unter der Vorausſetzung, daß das We.'ſche Werk vermöge ſeines ſceniſchen Aufbaues, der Anpaſſung der aus dem W.'ſchen Werke entnommenen Geſpräche und Geſänge für die Bühne, ſowie vermöge der mehrfachen ſelbſtſtändig erdachten — oder vielleicht auch anderweit entlehnten — Scenen in ſeiner Geſammtgeſtaltung eine ſelbſtſtändige Autorthätigkeit des We. dokumentirt, muß deshalb im vorliegenden Falle genau geprüft werden, ob die vielfach wörtliche Wiedergabe des W.'ſchen Werkes durch We. nicht wenigſtens einen partiellen Nachdruck enthält, oder ob ein ſolcher nach dem quantitativen und qualitativen Verhältniſſe des Entlehnten zu dem in ſelbſtſtändiger Geiſtesthätigkeit hergeſtellten neuen Ganzen für ausgeſchloſſen zu erachten iſt.*)

Unter Berückſichtigung dieſer für die Beurtheilung des vorliegenden Falles maßgebenden allgemeinen Grundſätze ergiebt nun die eingehende Vergleichung der W.'ſchen Aventiure mit dem We.'ſchen Volksſtücke folgendes Reſultat.

I. Das We.'ſche Volksſtück „Der Rattenfänger von Hameln" ſtellt ſich als Ganzes als ein ſelbſtſtändiges Geiſtesprodukt dar.

Es iſt zwar durchaus nicht zu verkennen, daß We. die der W.'ſchen Aventiure zu Grunde liegende, von W. eigenartig durchgebildete Fabel in ihren weſentlichen Grundzügen bei Abfaſſung ſeines Volksſtückes benutzt hat. Der Pakt des Rattenfängers Hunold Singuf mit dem Rathe der Stadt Hameln, das Auftreten Hunolds im Rathskeller, die Neigung Regina's und Gertruds zu ihm, die Austreibung der Ratten, der hinterliſtige Bruch des geſchloſſenen Paktes und das Gerichthalten über den Rattenfänger, ſowie die Entführung der Kinder: Alles dies iſt von We. im Weſentlichen der W.'ſchen Dichtung nachgebildet. Trotzdem hat We. unzweifelhaft — abgeſehen von den durch die Dramatiſirung nothwendig gewordenen Abweichungen — vielfache Aenderungen am Gange der W.'ſchen Dichtung vorgenommen . . .

Ohne auf die ſceniſche Gliederung der verſchiedentlich aus W.'s Werk entnommenen Geſprächsform erhebliches Gewicht zu legen, wird man demnach anerkennen müſſen, daß We. bei dem drama-

*) Erkenntniß des Reichsgerichts vom 22. Juni 1883. Entſch. in Strafſachen Band 8 S. 432.

tiſchen Aufbau ſeines Volksſtückes die W.'ſche Aventiure nur in durchaus zuläſſiger Weiſe frei benutzt und mit ſeinem „Rattenfänger von Hameln“ an und für ſich ein ſelbſtſtändiges Geiſtesprodukt geſchaffen hat.

Durch dieſen Umſtand würde jedoch, wie bereits oben ausgeführt iſt, durchaus nicht ausgeſchloſſen ſein, daß das We.'ſche Werk deſſen ungeachtet eine theilweiſe mechaniſche Vervielfältigung der W.'ſchen Aventiure und deshalb ein ſtrafbarer partieller Nachdruck der letzteren ſei.

Es bedarf deshalb nunmehr:

II. Der Prüfung, in welchem qualitativen und quantitativen Verhältniſſe We. ſeine Arbeit aus der W.'ſchen Aventiure entlehnt hat.

Um mit dem Verzeichniß der Perſonen des We.'ſchen Volksſtückes zu beginnen, ſo hat We. faſt ſämmtliche Namen der in ſeinem Drama auftretenden Perſonen, insbeſondere auch den Namen des Rattenfängers ſelbſt „Hunold Singuf“ von W., der jene Namen zum größten Theil ſeinerſeits frei erfunden haben will, entlehnt. Um ſich nicht allzugenau dem W.'ſchen Original anzuſchließen, hat er allerdings die W.'ſche Fiſchertochter Gertrud zur Tochter des Frohnvogts umgeſtaltet, aus dem W.'ſchen Kürſchner Rambohr einen Seifenſieder Rambohr, aus dem Harniſchmacher Keſſebung einen Fleiſcher gleichen Namens gemacht und ähnliche kleine Aenderungen in der Perſonenbeſchreibung vorgenommen.

Das We.'ſche Stück ſoll ein Volksſtück mit Geſang ſein und enthält deshalb eine größere Anzahl, mit den Nummern 1 bis 10 bezeichneter Lieder, welche zuſammen 262 Zeilen umfaſſen. Von dieſen Liedern iſt die bei Weitem größte Zahl aus W.'s Aventiure wörtlich oder doch nur mit ganz geringen Abänderungen entnommen, und zwar umfaſſen dieſe entlehnten Lieder zuſammen über 200 Zeilen, ſo daß nur etwa 55 Zeilen an Liederverſen von We. ſelbſtſtändig gedichtet oder anderswoher, als aus W.'s Aventiure entnommen ſind.

Zur Charakteriſirung der Aenderungen, welche We. am W.'ſchen Liedertext vorgenommen hat, diene folgendes Beiſpiel:

Bei W. ſingen (Bl. 110) Ethelerus und Jsfried im Rathskeller als einen Vers ihrer alten Schnarenzer Mette:

„Fürchten Tod und Teufel nit,
Wiſſen ihn zu bannen,
Fahrender Schüler Schritt und Tritt
Führt zu Krug und Kannen.
Wir ſind geiſtlich, fromme Kind,
Arme, tumbe Knaben,
Wenn wir erſt mal Biſchof ſind,
Woll'n wir's beſſer haben."

Dieſelben Worte werden von We. in ſeiner Wirthsſtubenſcene (Akt II, drittes Bild: Beim frohen Becherklang) dem Rattenfänger in den Mund gelegt mit folgenden Abänderungen:

„Der Scholaren Schritt und Tritt
Führt zu Krieg und Kannen,
Fürchten ſich vor'm Teufel nit,
Wiſſen ihn zu bannen.
Geiſtlich ſeid Ihr, fromme Leut',
Bettelarme Knaben;
Wenn Ihr erſt mal Biſchof ſeid,
Sollt Ihr's beſſer haben!"

Statt „Fahrende Schüler" iſt alſo nur „Scholaren"; ſtatt „fromme Kind": „fromme Leut'", ſtatt „arme tumbe Knaben": „bettelarme Knaben" geſetzt — ſonſt iſt Alles, ebenſo wie der Refrain dieſes Liedes

„Rillus Rallus, Prillus Prallus,
Hier herein und da hinaus,
Schlagt dem Faß den Boden aus"

aus W. einfach wörtlich übernommen.

Was nun den Dialog anlangt, ſo hat We. im Großen und Ganzen ſelbſt die geringe Mühe geſcheut, die W.'ſchen Verſe für ſein Stück in Proſa umzuformen. Nur an einigen wenigen Stellen hat er dies verſucht, aber auch hier nur im engſten Anſchluß an die W.'ſchen Worte. So heißt es z. B. bei W. (Seite 3):

„Näher rückt das Feſt Martini,
Wo die Stadt dem Herzog Albrecht,
Braunſchweigs Fürſt und Oberlehnsherr
Der Vogtei, hat zu bezahlen
Vierzig ſilberne Talente.
Sind auch ſchwere Kriegesſchulden

Aus der großen Mind'ner Fehde
Noch zu tilgen, die um Hameln
Einſt der Eberſteiner führte
Mit dem Biſchof Wedekinde" u. ſ. w.

Dieſe Verſe hat We. folgendermaßen in Proſa umgewandelt:

„Das Feſt Martini rückt heran, an dem die Stadt dem Herzog Albrecht von Braunſchweig, ihrem Oberlehnsherrn, vierzig ſilberne Talente zu zahlen hat. Auch ſind noch ſchwere Kriegsſchulden aus der Mindener Fehde, die der Eberſteiner mit dem Biſchof Wedekind um Hameln führte, zu tilgen" u. ſ. w.

Da iſt in der That kaum ein Wort des W.'ſchen Textes ausgelaſſen!

Im Uebrigen gefällt ſich We. in kleinen Umſtellungen und Veränderungen des W.'ſchen Textes. Wo z. B. W. das Treiben der Ratten und Mäuſe alſo ſchildert:

„Hauſen frech in unſrer Wohnung,
In der Küch' und Kemenate,
Auf dem Söller wie im Keller,
Nagen uns zu Kopf, zu Füßen,
Schlüpfen über unſre Betten,
Selbſt wenn wir darinnen liegen,
Daß wir ihre kalten Schwänze
Manchesmal im Antlitz fühlen,
Naſchen uns an Trank und Speiſe,
Stecken ihre garſt'gen Schnauzen
In die Schüſſeln, Krüg' und Töpfe,
Freſſen ſich in alle Schränke,
Wühlen ſich durch alle Wände" u. ſ. w.

da läßt We. den Bürgermeiſter Gruweholt alſo reden:

„Dieſe Brut hauſt frech in unſeren Wohnungen, in Küch' und Kammer, im Söller wie im Keller; ſelbſt in den Betten, ſogar wenn wir drin liegen, fühlen wir ihre kalten Geſichter in unſerem Antlitz. Sie naſchen an Trank und Speiſe, ſtecken ihre Schnäuzchen in Schüſſeln, Krüge und Töpfe, freſſen ſich in alle Schränke feſt und wühlen ſich durch dreifach vermauerte Wände" u. ſ. w.

In dieſer Weiſe hat We. die Hauptſcenen ſeines Stückes, insbeſondere den Pakt des Rathes mit Hunold Singuf, die Wirths-

hausſcene, die Vertreibung der Ratten, das Gericht über Hunold und die Entführung der Kinder dem W.'ſchen Werk entlehnt. Die Abänderungen, die er am W.'ſchen Text vorgenommen, ſind offenbar von ihm nur gemacht, um den Nachdruck zu verdecken und ſeinem Werke den Schein der Originalität zu verleihen. Wenn We. bei ſeiner verantwortlichen Vernehmung angiebt, daß er den W.'ſchen Text nur deshalb beibehalten habe, weil derſelbe gar nicht beſſer habe wiedergegeben werden können, ſo kritiſirt er die Art ſeines Verfahrens ſelbſt am beſten.

Hiernach kann es einem Bedenken nicht unterliegen, daß We., trotz Aufwendung eigener Geiſtesthätigkeit im Geſammt-Aufbau ſeines Werkes, quantitativ fremde geiſtige Arbeit ſich in unerlaubter Weiſe zugeeignet hat.

Es kommt alſo nun nur noch darauf an, feſtzuſtellen, ob die von We. beliebte Wiedergabe des W.'ſchen Textes quantitativ ſo bedeutend iſt, daß ſie einen partiellen Nachdruck enthält, oder ob ein ſolcher nach dem Verhältniß des Entlehnten zu dem in ſelbſtſtändiger Geiſtesthätigkeit hergeſtellten neuen Ganzen für ausgeſchloſſen zu erachten iſt.

In dieſer Beziehung giebt die techniſche Vergleichung des We.'ſchen Werkes mit der W.'ſchen Dichtung folgendes Reſultat:

Das We.'ſche Stück enthält — abgeſehen vom Titelblatt und dem Perſonen-Verzeichniß — ungefähr 1500 Zeilen. Von dieſen 1500 Zeilen ſind etwa 500 Zeilen mehr oder weniger wörtlich aus W.'s Aventiure entnommen, ſo daß der dritte Theil des We.'ſchen Stückes als eine rein mechaniſche Vervielfältigung der entſprechenden Abſchnitte des W.'ſchen Werkes anzuſehen iſt.

Das W.'ſche Werk ſelbſt enthält nach ohngefährer Schätzung 6800 und zwar, zum bei Weitem größten Theil bedeutend kürzere Zeilen, als ſie im We.'ſchen Druck ſich vorfinden. We. hat alſo — wie man, ohne erheblich fehlzugreifen, annehmen kann — etwa $^1/_{13}$ des W.'ſchen Werkes nachgedruckt.

Man könnte nun Bedenken tragen, bei der Abwägung des Verhältniſſes des Entlehnten zum Original dieſe Quote des dreizehnten Theiles für ausreichend zur Annahme eines partiellen Nachdrucks zu erachten.

Allein man muß hier die bedeutende Quote des entlehnenden Werkes ſelbſt (ein Drittheil), welche dem Original entnommen iſt,

die rein mechaniſche und zum Theil verdeckte Art der Entlehnung, mittels deren We. ſich die eigene Arbeit nur allzu leicht gemacht hat, und endlich auch den Umſtand in Erwägung ziehen, daß eine ganze Reihe von Abſchnitten des W.'ſchen Werkes vermöge ihres rein epiſodenhaften oder vorwiegend lyriſchen Charakters von vornherein eine Benutzung zum Zwecke der dramatiſchen Geſtaltung ausſchloß. So hat denn z. B. We. aus den Abſchnitten II, III, V, VI, XII, XVI der W.'ſchen Aventiure faſt nichts, aus den Abſchnitten IV, XV u. A. nur einzelne Lieder für ſeinen Zweck, die Rattenfängerſage dramatiſch zu einem „phantaſtiſchen Volksſtück" zu geſtalten, benutzen können.

Aus allen dieſen Gründen muß im vorliegenden Falle auch das oben angegebene Verhältniß des Entlehnten zum Originalwerke genügen, um das We.'ſche Volksſtück: „Der Rattenfänger von Hameln" für einen partiellen Nachdruck der W.'ſchen Aventiure gleichen Titels zu erklären.

Es iſt hierbei ſelbſtverſtändlich, daß We. auf die Beſtimmung des § 7 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ſich nicht berufen kann. Denn dort iſt unter Litt. a nur geſagt, daß das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes, oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganze, ſobald dieſes nach ſeinem Hauptinhalte ein ſelbſtſtändiges wiſſenſchaftliches Werk iſt, ſowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftſteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche oder zu einem eigenthümlichen Zwecke veranſtaltet werden, als Nachdruck nicht angeſehen werden ſoll. Ein Fall dieſer Art liegt hier nicht vor; insbeſondere iſt die We.'ſche Arbeit kein ſelbſtſtändiges wiſſenſchaftliches Werk; auch handelt es ſich hier ſicherlich nicht um wörtliches Anführen nur einzelner Stellen oder kleinerer Theile der W.'ſchen Aventiure, ſondern in Wahrheit um die identiſche Wiedergabe größerer, weſentlicher Theile des letzteren Werkes mit denſelben oder nur unbedeutend veränderten Worten.*)

*) Die Staatsanwaltſchaft hat auf Grund des obigen Gutachtens die Anklage gegen We. erhoben; das Gericht hat aber das Strafverfahren eingeſtellt, weil das Vergehen des Nachdrucks verjährt war, indem die erſte Verbreitung der Nachdrucksexemplare bereits im Jahre 1880 erfolgt, die Strafverfolgung aber erſt 1884 eingetreten war.

No. 45.

Gutachten vom 9. März 1889.

Unbefugter Abdruck von Vorträgen. Nachdruck von Sitzungs-Protokollen. Berechtigung zum Strafantrage.

In der zu B. im Verlage des Buchhändlers G. daſelbſt erſcheinenden „Deutſchen Medicinal-Zeitung" ſind in den Nummern ... des Jahrgangs 1885

verſchiedene Vorträge und Verhandlungen (Protokolle) aus den Sitzungen der ſiebenten öffentlichen Verſammlung der balneologiſchen Sektion der Geſellſchaft für Heilkunde,

welche zu B. am 14. und 15. Auguſt 1885 tagte, abgedruckt.

Der Buchhändler G., welcher das Recht des Abdruckes der Berichte der vorgedachten Sektion ſeit mehreren Jahren von dem Vorſitzenden der letzteren, dem jetzt verſtorbenen Sanitätsrath Dr. Th. erworben haben will, behauptet, daß der praktiſche Arzt Dr. med. R. zu B. dieſe in der Deutſchen Medicinal-Zeitung abgedruckten Vorträge und Verhandlungsberichte (Protokolle) in den Nummern .... der von ihm herausgegebenen, ebenfalls zu B. erſcheinenden „Allgemeinen mediciniſchen Central-Zeitung" wortgetreu und ohne Quellenangabe nachgedruckt und veröffentlicht habe; er hat demgemäß, nachdem er den Dr. R. vergeblich zur Unterlaſſung ferneren Nachdrucks aufgefordert haben will, bei der Staatsanwaltſchaft am Landgericht zu B. die ſtrafrechtliche Verfolgung des Dr. R., ſowie die Beſchlagnahme der noch vorfindlichen Exemplare der Nummern ... der „Allgemeinen mediciniſchen Central-Zeitung" beantragt .....

Der Beſchuldigte Dr. R. hat eingeräumt, die in den beſchlagnahmten Nummern der „Allgemeinen mediciniſchen Central-Zeitung" abgedruckten Berichte aus den öffentlichen Verhandlungen der balneologiſchen Sektion der Geſellſchaft für Heilkunde aus der „Deutſchen Medicinal-Zeitung" entnommen zu haben. Derſelbe hat jedoch beſtritten, ſich dadurch eines Nachdrucks im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ſchuldig gemacht zu haben, da dieſes Geſetz ſeiner Anſicht nach nur den Nachdruck verbiete „von gründlich vorbereiteten Geiſtesprodukten, welche Seitens des Autors behufs

Belehrung der Zuhörer, ohne daß ſich an dieſelben eine Debatte knüpfe, wiedergegeben würden", dieſe Eigenſchaft aber den von ihm nachgedruckten Vorträgen nicht zukomme. Aus dieſem Grunde habe er auch das ihm von dem Denuncianten gewordene Verbot des ferneren Abdrucks jener Vorträge unbeachtet gelaſſen, und zwar um ſo mehr, als er als den Autor der von ihm abgedruckten Geſellſchaftsberichte nicht den Verleger der Deutſchen Medicinal-Zeitung, ſondern nur den Schriftführer der Geſellſchaft für Heilkunde habe anerkennen können. Bei dieſem habe er angefragt, ob er oder die gedachte Geſellſchaft gegen den Abdruck der in Rede ſtehenden Berichte etwas einzuwenden habe, worauf ihm derſelbe geantwortet habe, daß dies durchaus nicht der Fall ſei, daß er jedoch nicht wiſſe, ob nicht der Herausgeber der Deutſchen Medicinal-Zeitung gegen den Abdruck proteſtiren werde, und daß er ihm, dem Beſchuldigten, daher zur Vermeidung aller Eventualitäten rathe, ſich an den Stenographen zu wenden und demſelben die ſtenographiſchen Aufzeichnungen der betreffenden Protokolle abzukaufen. Dies habe er denn auch gethan, von dem Stenographen aber nur die letzten beiden, in den Nummern ... ſeiner Zeitung abgedruckten Protokolle erhalten können. Im Uebrigen hat der Beſchuldigte noch beſonders hervorgehoben, daß ein ſolcher Abdruck von Geſellſchaftsberichten aus einer Zeitſchrift in die andere durchaus üblich und den betreffenden Geſellſchaften auch erwünſcht ſei, was ihm der Schriftführer der Geſellſchaft für Heilkunde gerade in Bezug auf den vorliegenden Fall noch beſonders erklärt habe.

Der Letztere, Dr. med. B., iſt polizeilich als Zeuge vernommen. Derſelbe hat bekundet, daß ihm die Veröffentlichung der Protokolle der zu B. ſtattfindenden balneologiſchen Kongreſſe obliege, und daß er im Auftrage der Geſellſchaft für Heilkunde zunächſt mit dem Verlagsbuchhändler Georg R. und alsdann mit dem Denuncianten den allmählichen Abdruck der Protokolle der balneologiſchen Sektionsverhandlungen kontraktlich vereinbart habe. Er habe deshalb die officiellen Protokolle dem Denuncianten gegen beſtimmte, von demſelben übernommene Verpflichtungen behufs Abdrucks in der Deutſchen Medicinal-Zeitung übergeben. Die Angaben des Beſchuldigten über den zwiſchen ihnen ſtattgefundenen Briefwechſel hat der Zeuge im Weſentlichen beſtätigt, mit Beſtimmtheit jedoch in Abrede geſtellt, daß er dem Beſchuldigten den Rath

gegeben habe, ſich an den Stenographen behufs Ankaufs der ſtenographiſchen Aufzeichnungen zu wenden.

Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr dem l. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

ob die beigefügten Nummern der mediciniſchen Central-Zeitung, ſoweit ſie die Protokolle der 7. öffentlichen Verſammlung der balneologiſchen Sektion der „Geſellſchaft für Heilkunde zu B." enthalten, ſtrafbaren Nachdruck gemäß § 5 b des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 aus der Deutſchen Medicinal-Zeitung darſtellen.

Es konnte nicht dem mindeſten Bedenken unterliegen, daß hier ein theilweiſer Nachdruck vorliegt.

A.

Die Schutzberechtigung der in der Deutſchen Medicinal-Zeitung enthaltenen Protokolle der 7. öffentlichen Verſammlung der balneologiſchen Sektion der Geſellſchaft für Heilkunde zu B.

Was zunächſt die Schutzberechtigung der in der Deutſchen Medicinal-Zeitung abgedruckten Protokolle der 7. öffentlichen Verſammlung der balneologiſchen Sektion der Geſellſchaft für Heilkunde zu B. anbetrifft, ſo müſſen dieſe Protokolle in zwei inhaltlich von einander ſcharf zu trennende Beſtandtheile geſchieden werden. Die Protokolle enthalten zunächſt, wie dies bei allen ähnlichen Protokollen öffentlicher Verſammlungen der Fall iſt, eine kurze gedrängte Darſtellung des äußeren Verlaufes der einzelnen Sitzungen und referiren demgemäß in üblicher Weiſe über die Eröffnung der Sitzungen, die Wahl des Vorſtandes und der Beiſitzer, ſowie die Erſtattung geſchäftlicher Mittheilungen und enthalten dann in gedrängter Kürze Auszüge aus den einzelnen bei den Verhandlungen der balneologiſchen Sektion gehaltenen Reden und Diskuſſionen. Inſoweit der Inhalt der hier in Rede ſtehenden Protokolle ſich auf die vorſtehend gedachten Punkte beſchränkt, kann derſelbe auf einen durch das Nachdrucksgeſetz vom 11. Juni 1870 gewährleiſteten Schutz gegen Nachdruck keinen Anſpruch erheben.

Im §. 7 Litt. d dieſes Geſetzes iſt ausdrücklich beſtimmt, daß als Nachdruck nicht angeſehen werden ſoll:

„Der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politiſchen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, ſowie der politiſchen und ähnlichen Verſammlungen gehalten werden.“

Der in dieſer Beſtimmung gebrauchte Ausdruck „Reden“ iſt, wie ſich aus der Entſtehungsgeſchichte des Geſetzes vom 11. Juni 1870 unzweideutig ergiebt, im Gegenſatz zu den zum Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung gehaltenen „Vorträgen“ gebraucht und umfaßt alſo alle diejenigen in politiſchen ꝛc. Verſammlungen bei Gelegenheit der Verhandlungen und Debatten gemachten mündlichen Mittheilungen, Auseinanderſetzungen und Kundgebungen, welche ſich nicht als zum Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung gehaltene Vorträge charakteriſiren.*)

Daß unter dieſe „Reden“ die bei Gelegenheit der Verhandlungen der balneologiſchen Sektion gemachten geſchäftlichen Mittheilungen fallen, iſt unbedenklich, und ebenſo kann es auch einem Zweifel nicht unterliegen, daß die bei Gelegenheit der Debatten und Diskuſſionen in den einzelnen Sitzungen gemachten Ausführungen der einzelnen Redner lediglich als gegen Nachdruck nicht geſchützte „Reden“ im Sinne des §. 7 Litt. d zu erachten ſind, da im Uebrigen die Verſammlungen der balneologiſchen Sektion der Geſellſchaft für Heilkunde den in letztgedachter geſetzlicher Vorſchrift erwähnten politiſchen und „ähnlichen“ Verſammlungen unbedenklich gleich zu achten ſind.

Anders liegt die Sache bei dem ſonſtigen Inhalt der hier in Rede ſtehenden Protokolle.

Derſelbe beſteht in der Wiedergabe von fünf, an den beiden Sitzungstagen der balneologiſchen Sektion gehaltenen, Vorträgen über:

1. die Hautreſorption und ihre Bedeutung für die Phyſiologie der Badewirkungen;
2. die Möglichkeit, für die verſchiedenen Erkrankungen des Rückenmarks beſtimmte balneotherapeutiſche Indikationen und Methoden aufzuſtellen;
3. die Heilbarkeit der Tabes dorsalis;
4. männliche Hyſterie; und
5. elektriſche Bäder,

*) Dambach, Urheberrecht S. 95 ff.

in welchen dieſe wiſſenſchaftlichen Fragen in mehr oder minder ausführlicher Bearbeitung erörtert worden ſind.

Dieſe Vorträge genießen unzweifelhaft den Schutz des Geſetzes vom 11. Juni 1870 gegen Nachdruck, wie ſich dies aus der Beſtimmung des §. 5 zu b. dieſes Geſetzes klar ergiebt.

Der §. 5 zu b. beſtimmt nämlich, daß als Nachdruck im Sinne des §. 4 des Geſetzes auch angeſehen werden ſoll:

„Der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten ſind."

Wie der Wortlaut des Geſetzes zeigt, muß es ſich alſo um Vorträge handeln, welche zum Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung gehalten ſind. Inhaltlich müſſen dieſelben ferner auch denſelben Erforderniſſen entſprechen, welche nothwendig ſind, um einem Schriftwerk den Schutz gegen Nachdruck zu gewähren. Dieſelben müſſen ſich alſo ebenfalls als Erzeugniſſe einer individuellen geiſtigen Thätigkeit des Vortragenden darſtellen, und ſie müſſen geeignet ſein, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Verlages, zu werden. Auf den Umfang und die Darſtellungsweiſe des Vortrages kommt es hierbei ebenſowenig an, wie auf den wiſſenſchaftlichen Werth und den inneren Gehalt deſſelben, und nur ein ſolcher etwa zum Zwecke der Unterhaltung gehaltener Vortrag würde auf den Schutz gegen Nachdruck keinen Anſpruch machen können, welcher ohne jede eigenthümliche Form in ſeinem Inhalte überhaupt keine autorgleiche geiſtige Thätigkeit, ſondern nur ein Konglomerat von Gemeinplätzen enthalten würde.*)

Wenn man nun, an der Hand dieſer Begriffsbeſtimmung, die hier in Rede ſtehenden fünf Vorträge einer Prüfung unterzieht, ſo ergiebt ſich ſofort, daß dieſelben lediglich den Zweck der Belehrung verfolgen, daß ſie von eigener, geiſtiger, wiſſenſchaftlicher Arbeit zeugen und — wie dies ja auch aus ihrer Aufnahme in die Deutſche Medicinal-Zeitung ſich ergiebt — ſich auch ſehr wohl dazu eignen, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Verlages, zu ſein.

Dieſelben erfüllen alſo unzweifelhaft alle diejenigen Vorausſetzungen, die das Geſetz an ihre Schutzberechtigung knüpft.

Demgegenüber kann auch von einem Ausſchluß dieſer Schutz-

*) Dambach, a. a. O. S 59.

berechtigung durch die Bestimmung des §. 7 zu b. des Nachdrucksgesetzes nicht die Rede sein.

Der §. 7 Litt. b dieses Gesetzes bestimmt allerdings, daß als Nachdruck nicht angesehen werden soll:

„Der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist."

Ganz abgesehen davon nun, ob man nicht die in Rede stehenden Vorträge ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung nach als „wissenschaftliche Ausarbeitungen" im Sinne der vorerwähnten Gesetzesvorschrift ansehen muß, ist die Anwendung der letzteren auf den vorliegenden Fall um deswillen von vornherein ausgeschlossen, weil sie voraussetzt, daß der Autor selbst sein geistiges Erzeugniß in einer Zeitschrift veröffentlicht hat, wovon im vorliegenden Fall nach Lage des aus den Akten zu entnehmenden Sachverhältnisses nicht die Rede ist.

Wenn es aus den vorstehenden Gründen unbedenklich erscheinen muß, diejenigen Theile der in der Deutschen Medicinalzeitung abgedruckten Protokolle der siebenten öffentlichen Versammlung der balneologischen Sektion der Gesellschaft für Heilkunde für gegen Nachdruck geschützt zu erklären, in welchen die auf jener Versammlung gehaltenen fünf Vorträge enthalten sind, so fragt es sich nunmehr weiter:

B.

Ob und inwieweit die in der Allgemeinen medicinischen Central-Zeitung enthaltene Wiedergabe jener Theile der in Rede stehenden Protokolle als Nachdruck der in der deutschen Medicinal-Zeitung enthaltenen Publikationen anzusehen ist.

Unter einem Nachdruck eines Schriftwerkes ist nach § 4 a. a. O. jede mechanische Vervielfältigung desselben zu verstehen, welche ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird, und als ein solcher Nachdruck soll nach §. 5 Litt. b. des gedachten Gesetzes auch der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck eines geschützten Vortrages angesehen werden.

Es handelt sich also zunächst darum, objektiv festzustellen, ob und in welchem Umfang der Beschuldigte die hier in Rede stehenden, als Theile der Protokolle der balneologischen Sektion in der deutschen Medicinal-Zeitung veröffentlichten Vorträge abgedruckt hat.

Die Publikation der Protokolle der siebenten öffentlichen Versammlung der balneologischen Sektion der Gesellschaft für Heilkunde umfaßt in der deutschen Medicinal-Zeitung im Ganzen 56¾ Spalten. Von diesen Spalten enthalten etwa 7¾ Spalten (in Nr. 26. 28. 30. 44.) geschäftliche Mittheilungen, Reden und Diskussionen u. s. w., d. h. also diejenigen Theile der Protokolle, welche nach den oben zu A gemachten Ausführungen einen Schutz gegen Nachdruck nicht beanspruchen können. Als schutzberechtigt kommen also im Ganzen nur 49 Spalten der deutschen Medicinal-Zeitung in Betracht.

Von diesen 49 Spalten hat nun der Beschuldigte in die von ihm herausgegebene Allgemeine medicinische Central-Zeitung 7½ Spalten (aus Nr. 27) nur auszugsweise übernommen, so daß hinsichtlich dieser Spalten ein Abdruck im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt. Die sämmtlichen übrigen 41½ Spalten mit Ausnahme von 35 Zeilen (aus Nr. 41) und einigen kleinen Stellen aus anderen Nummern hat der Beschuldigte dagegen wörtlich, oder doch nahezu wortgetreu mit ganz geringfügigen Aenderungen, abgedruckt, so daß also im Resultat ein Nachdruck von etwa 41¼ Spalten des, 49 schutzberechtigte Spalten enthaltenden Originals vorliegt. Eine derartige, mehr als drei Viertheile des Originals umfassende mechanische Reproduktion des letzteren muß unbedingt als ein theilweiser Nachdruck im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 angesehen werden.

Es soll hierbei noch bemerkt werden, daß selbstverständlich auch der in den Nummern 45 und 46 der Allgemeinen medicinischen Central-Zeitung abgedruckte Vortrag „Ueber elektrische Bäder", welcher dort als „Stenographischer Bericht" bezeichnet wird, und welchen der Beschuldigte von dem Stenographen B. käuflich erworben haben will, als Nachdruck des in der Nummer 44 der Deutschen Medicinal-Zeitung (Seite 505—508) enthaltenen gleichnamigen Vortrags angesehen werden muß.

Der Stenograph B. war nicht der „Urheber" des in Rede stehenden Vortrags und konnte deshalb weder als solcher, noch als sonst Be-

rechtigter im Sinne des §. 4 a. a. O. die Genehmigung zur Vornahme des fraglichen Abdrucks ertheilen.

Dies würde endlich zu einer Erörterung der Frage führen, wer denn überhaupt in dem vorliegenden Falle als der zur Ertheilung dieſer Genehmigung Berechtigte anzuſehen, und wer als zur Stellung des Strafantrages befugt zu erachten iſt.

Die dem I. S. V. vorliegenden Akten enthalten in dieſer Beziehung kein ausreichendes Material, da insbeſondere über die zwiſchen den einzelnen Vortragenden und dem Vorſitzenden der balneologiſchen Sektion, Sanitäts-Rath Dr. Th., einerſeits und über die zwiſchen dem letzteren und dem Denuncianten andererſeits getroffenen Vereinbarungen beſondere Feſtſtellungen bisher nicht bewirkt worden ſind.

Ganz abgeſehen davon aber iſt die Frage ausſchließlich eine Rechtsfrage, welche der Kompetenz des I. S. V. entzogen iſt und lediglich der richterlichen Beurtheilung angehört, ſo daß ſchon allein aus dieſem Grunde ein weiteres Eingehen auf die von dem Beſchuldigten bei Gelegenheit ſeiner verantwortlichen Vernehmung gemachten rechtlichen Ausführungen ſich von ſelbſt verbietet.*)

No. 46.

Gutachten vom 3. Januar 1885.

Angeblich unbefugte Aufführung eines dramatiſchen Werkes. Zuſtändigkeit des Sachverſtändigen-Vereins.

Der Schriftſteller T. zu B. hat ein Theaterſtück unter dem Titel:

„Familie Buchholz"

verfaßt und daſſelbe im Laufe des Jahres 1884 dem Theateragenten Bl. zu B. in kommiſſionsweiſen Verlag und zur Verwerthung durch theatraliſche Aufführungen übergeben. Bl. hat das vorbe-

*) Die Staatsanwaltſchaft hat, in Uebereinſtimmung mit dem obigen Gutachten, ausgeſprochen, daß das Verfahren des Dr. R. „objektiv ſich zweifellos als theilweiſer Nachdruck darſtelle"; es iſt aber das weitere Strafverfahren eingeſtellt worden, weil ſich die Berechtigung des G. zum Strafantrage nicht feſtſtellen ließ.

zeichnete Stück drucken lassen, das Erscheinen desselben in dem von ihm herausgegebenen Theaterblatt „Charivari“ angekündigt und die Aufführung des Stückes demnächst für die Zeit vom 1. August 1884 ab bis auf Weiteres dem Eigenthümer des Belle-Alliance-Theaters zu Berlin gestattet, welcher letztere das Stück von diesem Zeitpunkte ab, oftmals in seinem Theater hat aufführen lassen.

In Folge der im „Charivari“ erfolgten Ankündigung des T.'schen Stückes ließ die Frau Be., Besitzerin von Be.'s Verlag, bei dem Theateragenten Bl. schriftlich Verwahrung gegen eine etwaige Aufführung jenes Stückes einlegen mit der Behauptung, daß sie an dem letzteren auf Grund eines mit dem Schriftsteller T. geschlossenen Vertrages alle Verlags- und Verwerthungsrechte besitze. Sie forderte den Theateragenten Bl. auf, sich jedes Vertriebes des in Rede stehenden Stückes zu enthalten, widrigenfalls sie den gesetzlichen Schutz gegen ihn in Anspruch nehmen werde, und sie ließ außerdem dem Direktor des Belle-Alliance-Theaters erklären, daß ihr das Urheberrecht an jenem Stücke zustehe und sie die Aufführung desselben nur unter der Bedingung der Antheilnahme am Gewinn, beziehentlich der Deponirung des letzteren zu ihrer Verfügung gestatten könne. Es sind in Folge dessen auch von dem Direktor des Belle-Alliance-Theaters die dem Schriftsteller T. eventuell zukommenden Gewinnantheile behufs Deposition zurückbehalten worden.

T. seinerseits hat dagegen behufs Widerlegung dieser, angeblich zu Unrecht von der Frau Be. erhobenen Ansprüche und zur Vermeidung einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung seiner Person wegen Verletzung des Urheberrechts bei dem Landgericht zu B. gegen die Frau Be. mit dem Antrage Klage erhoben:

dieselbe zu verurtheilen, anzuerkennen, daß ihr an dem Theaterstücke „Buchholzens“ ein Urheberrecht (Recht des Druckvertriebes und der theatralischen Aufführung) nicht zustehe, und darin zu willigen, daß die von dem Inhaber des Belle-Alliance-Theaters zurückbehaltenen oder deponirten Beträge von 6% der Brutto-Einnahme aus den Aufführungen dieses Stückes dem Kläger als Urheber-Gehalt ausgezahlt werden.

Frau Be. hat die Abweisung der Klage beantragt und ihrerseits Widerklage mit dem Antrage erhoben:

den Kläger und Widerbeklagten T. schuldig zu befinden:

a) anzuerkennen, daß das von ihm verfaßte Theaterſtück mit dem Titel: „Familie Buchholz“, bezüglich: „Buchholzens“ eine in Gemäßheit des Vertrages vom 22. Auguſt 1881 der Beklagten zu liefernde Bearbeitung des engliſchen Stückes: „Die Mädchen (the girls)“ ſei,

b) ſich des Vertriebes dieſes Stückes ſelbſt oder durch Dritte zur Vermeidung einer fiskaliſchen Strafe von 500 Mk. für jeden Uebertretungsfall für die Zukunft zu enthalten,

c) über die bisherige Verwerthung des Stückes der Beklagten Rechnung zu legen und zwei Drittel der erzielten Rein-Einnahme herauszuzahlen.

Zur Begründung dieſes Antrages führt die Frau Be. aus, daß ſie durch Vertrag vom 9. Juli 1880 von dem Eigenthümer das engliſche Stück: „Aus dem Glück ins Elend“ oder richtiger „The girls“ zur deutſchen Bearbeitung und zum demnächſtigen Vertriebe und zur Verwerthung durch Bühnenaufführungen ꝛc. erworben habe. Durch Vertrag vom 22. Auguſt 1881 habe ſie alsdann dem Kläger T. die Bearbeitung dieſes Stückes übergeben und den Verlag und den Vertrieb der von T. zu liefernden Bearbeitung gegen die Verpflichtung übernommen, die durch den Vertrieb erzielten Rein-Einnahmen zu einem Drittel dem Kläger T. zukommen zu laſſen, wogegen ſie ſelbſt zwei Drittel dieſer Einnahmen habe erhalten ſollen. T. habe demnächſt nach einem ihm übergebenen deutſchen Manuſcripte des Stückes „The girls“ die Bearbeitung des letzteren ausgeführt. Dieſer erſte Entwurf habe ihr jedoch nicht genügt, ſo daß ſich T., unter Zurücknahme dieſer ſeiner erſten Bearbeitung, zu einer Abänderung der letzteren nach den ihm von ihr gemachten Andeutungen verpflichtet habe. T. habe ihr nun eine andere Bearbeitung nicht übergeben, ſondern die von ihm abgeänderte Bearbeitung des in Rede ſtehenden engliſchen Stückes unter dem Titel „Familie Buchholz“ bezüglich „Buchholzens“ ſelbſt vertrieben, bezüglich dem Theateragenten Bl. zum kommiſſionsweiſen Vertrieb übergeben.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung hat das Landgericht beſchloſſen, Beweis darüber durch Erfordern eines Gutachtens des l. E. V. zu erheben:

ob das vom Kläger verfaßte und dem Bl. zum kommiſſionsweiſen Vertrieb übergebene Theaterſtück mit dem Titel: „Familie

Buchholz", bezüglich „Buchholz", bezüglich „Buchholzens" eine in Gemäßheit und im Sinne des Vertrages vom 22. Auguſt 1881 der Beklagten zu liefernde Bearbeitung des engliſchen Stückes „Die Mädchen (the girls)" iſt, oder ob daſſelbe ein ſelbſtſtändiges Geiſtesprodukt darſtellt.

I. Die Förmlichkeiten ſind in Ordnung. Insbeſondere hat der I. S. V. kein Bedenken getragen, ſeine Kompetenz zur Begutachtung der in dem vorbezeichneten Beweisbeſchluß enthaltenen Frage als vorhanden anzunehmen. Die Kompetenz des I. S. V. zur Abgabe von Gutachten iſt durch § 30 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 dahin begrenzt, daß der Richter befugt ſein ſoll, das Gutachten des I. S. V. über zweifelhafte oder ſtreitige techniſche Fragen, von welchen der Thatbeſtand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, einzuholen. Wenn es ſich nun auch im vorliegenden Falle nicht um einen „Nachdruck" im gewöhnlichen Sinne des Wortes handelt, ſo baſirt doch der Anſpruch der Beklagten und Widerklägerin im Weſentlichen darauf, daß der Kläger und Widerbeklagte ohne ihre Genehmigung das ihr gehörige engliſche Theaterſtück „The girls" ohne Anwendung eigener geiſtiger Thätigkeit mechaniſch zur Herſtellung des unter ſeinem Namen erſchienenen Theaterſtückes „Buchholzens" benutzt und dadurch ſich einer Verletzung ihres Urheberrechts ſchuldig gemacht haben ſoll. Der Rechtsſtreit der Parteien ſteht daher unzweifelhaft mit dem Nachdrucksgeſetze und mit dem Schutze des Urheberrechts an Schriftwerken in engſtem Zuſammenhange, ſo daß der I. S. V., ohne über die Grenzen ſeiner geſetzlichen Kompetenz hinauszugehen, ſich wohl für berechtigt halten konnte, das — im Uebrigen lediglich die Beurtheilung einer techniſchen Frage enthaltende — vorliegende Gutachten abzugeben.*)

II. In der Sache ſelbſt konnte es nicht dem mindeſten Bedenken unterliegen,

das von dem Schriftſteller T. verfaßte Stück „Buchholzens" für ein ſelbſtſtändiges Geiſtesprodukt zu erklären.

*) Dambach Gutachten Seite 167.

Bei einer genauen techniſch-kritiſchen Vergleichung der beiden, hier in Rede ſtehenden Theaterſtücke „The girls“ und „Buchholzens“ muß allerdings zunächſt die gleiche Tendenz beider Stücke zugegeben werden, und es laſſen ſich auch gewiſſe Aehnlichkeiten in dem Aufbau und in der Löſung beider Stücke nicht verkennen.

Beiden Theaterſtücken liegt die Wahrheit zu Grunde, daß der Reichthum allein nicht glücklich macht, ſchlecht angewandter Reichthum vielmehr oft zum Unglück führt, und daß das dauernde Glück des Lebens nur durch Fleiß und Arbeit erreicht werden kann. In dem engliſchen Stücke „The girls“ ſowohl, wie in dem T.'ſchen Stücke „Buchholzens“ wird eine Familie geſchildert, welche in den Hauptperſonen aus einem reichen, beziehungsweiſe reich gewordenen Ehepaare beſteht, von deſſen Töchtern ſich die eine aus Berechnung mit einem charakterloſen, aber reichen Nichtsthuer, die andere nach Herzenswahl mit einem tüchtigen, aber armen Künſtler verheirathet. In dem engliſchen Stücke iſt dies ein Bildhauer, in dem T.'ſchen Stücke ein Maler. Die Ehe des einen Paares, in üppigem Wohlleben und in Ueberfluß begonnen, leidet durch noble Paſſionen, Verſchwendung und verfehlte Börſenſpekulationen bald Schiffbruch. Mit dem ſchwindenden Vermögen ſtellen ſich Streitigkeiten und Mißhelligkeiten in der Familie ein; das Glück und die Harmonie entfliehen, und der ganze künſtliche Bau äußeren Glückes ſtürzt zuſammen. Der wahre Charakter dieſer beiden jungen Ehemänner zeigt ſich nun im ſchlimmſten Lichte; beide fliehen und laſſen ihre Frauen im Elend zurück. Mit der Verarmung der reichen Schwiegerſöhne geht auch die der Eltern Hand in Hand. In dem engliſchen Stücke wird der Ruin der Eltern durch gemeinſchaftliche, unſinnige Spekulationen, in dem T.'ſchen Stücke theilweiſe ebenfalls dadurch, dann aber auch durch den Umſtand herbeigeführt, daß die Eltern alle Schulden ihres Schwiegerſohnes bezahlen und auf dieſe Weiſe ihr Vermögen verlieren. Für die nun folgende traurige Zeit zeigt ſich in beiden Stücken der moraliſche Werth der beiden anderen Ehepaare. Die Kinder nehmen die verarmten Eltern bei ſich auf und erhalten dieſelben, ſoweit es bei ihren nicht erheblichen Mitteln in ihren Kräften ſteht. Der letzte Akt zeigt in beiden Stücken die übliche kleine Wohnung; es fehlt nicht an ſentimentalen Scenen; die Familien leben kümmerlich und in Sorgen um das tägliche Brod, Alle aber fühlen ſich deſſen ungeachtet glücklich. Indeſſen

trotz aller Anſtrengungen der jungen Künſtler iſt der Erwerb derſelben kein bedeutender, und eine neue Kataſtrophe ſcheint bereits zu drohen. Da kommt in dem engliſchen Stücke ein ſchon todt geglaubter reicher Lord als deus ex machina aus Afrika zurück, für den der junge Bildhauer bisher auf Beſtellung gearbeitet hatte. Reicher Lohn wird dem Bildhauer zu Theil, und alle Noth iſt vorüber. In dem T.'ſchen Stücke wird ein Bild des jungen Malers auf der Ausſtellung prämiirt und verkauft und damit dem Künſtler ebenfalls ſein verdienter Lohn. Zum Schluß kehren dann auch in beiden Stücken die gebeſſerten Schwiegerſöhne zurück, der engliſche mit dem guten Willen, ſich fernerhin durch Arbeit im Leben nützlich zu machen; der deutſche bereits wieder im Beſitze eines Vermögens, das er ſich in Amerika erworben hat.

In dieſem äußeren allgemeinen Gefüge und Verlaufe der beiden hier in Rede ſtehenden Theaterſtücke iſt nun aber auch der einzige Anhalt zu finden, welcher ſich für eine Vergleichung beider Stücke darbietet. Lediglich hierin hat der l. S. V. — abgeſehen von den ſpäter noch zu erwähnenden beiden Stellen — eine gewiſſe Aehnlichkeit zwiſchen beiden Stücken zu finden vermocht, während im Uebrigen weitere Uebereinſtimmungen oder Aehnlichkeiten in der inneren Ausarbeitung beider Stücke nicht haben feſtgeſtellt werden können. Es würde zu weit führen und auch vollkommen zwecklos ſein, hier einzelne Scenen, welche der Situation im Allgemeinen nach nebeneinander geſtellt werden könnten, abzuſchreiben, da die Gruppirungen, Geſpräche und einzelnen Worte — abgeſehen eben von den ſofort zu beſprechenden Stellen — nirgends auch nur annähernd übereinſtimmen.

Was die Seitens der Beklagten beſonders bezeichneten Stellen betrifft, ſo iſt darüber Folgendes zu bemerken. Die ſechſte Scene des erſten Aktes des T.'ſchen Stückes auf Seite 17 des Druckexemplars dürfte dem Zwiegeſpräche auf Seite 21 des im deutſchen Manuſcripte vorliegenden engliſchen Stückes im Allgemeinen entſprechen. In beiden Scenen ſind jedoch, wie eine auch nur oberflächliche Vergleichung ergiebt, die Worte ſowohl, wie auch die leitenden Gedanken durchaus von einander verſchieden. In dem engliſchen Stücke iſt es der Vater, in dem T.'ſchen Stücke die Mutter, welche der älteſten Tochter durchaus einen reichen Mann wünſcht.

Es kommt ferner in Betracht diejenige Scene des dritten Aktes des engliſchen Stückes und des vierten Aktes des T.'ſchen Stückes, welche auf den Seiten 161, 167 und 168 des engliſchen, beziehungsweiſe auf den Seiten 71 und 72 des T.'ſchen Stückes ſpeciell von der Beklagten bezeichnet worden iſt. Wenn man dieſe beiden entſprechenden Scenen beider Stücke im Zuſammenhange lieſt, ſo laſſen ſich allerdings gewiſſe Aehnlichkeiten in der Erfindung, auch einige Gleichheiten in den Worten nicht verkennen. Das Auffinden der Veilchen und die Entdeckung der Akten begegnet uns in beiden Stücken, im Einzelnen iſt aber auch in dieſen Scenen eine genaue Uebereinſtimmung der Detailausführung nicht zu konſtatiren. Jedenfalls ſind dieſe Stellen ſo geringfügig, daß ſie gegenüber der Durchführung des ganzen Stückes nicht ins Gewicht fallen.

T. hat alſo irgend erhebliche direkte Entlehnungen aus dem engliſchen Werke „The girls“ nicht vorgenommen, und ebenſowenig hat er etwa behufs Fertigſtellung ſeines Theaterſtückes „Buchholzens“ lediglich das vorbezeichnete engliſche Stück bearbeitet.

Es kann dies zunächſt daraus, daß er ſeinem Stücke dieſelbe Tendenz zu Grunde gelegt hat, nicht gefolgert werden. Die Grundidee des engliſchen Stückes iſt durchaus nicht originell; ſie findet ſich in vielen älteren und neueren Theaterſtücken, z. B. im Kaliſch'ſchen „Aktienbudiker“, in mehr oder weniger genauer Uebereinſtimmung mit dem engliſchen Motive vor.

Abgeſehen von dieſer längſt bekannten und oft dramatiſch anderweit ſchon behandelten Grundidee beider hier in Rede ſtehender Stücke bietet die Vergleichung der letzteren mit einander nicht den geringſten Anhalt für die Annahme, daß T. eine bloße Bearbeitung des engliſchen Stückes „The girls“ vorgenommen habe.

T. hat nicht allein die handelnden Perſonen ſeines Stückes durchweg anders charakteriſirt, als dies in dem engliſchen Stücke der Fall iſt, ſondern er läßt auch mehrere neue Perſonen in ſeinem Stücke auftreten, welche mehr oder weniger hervortretend in den Gang der dramatiſchen Handlung eingreifen.

Außer dem Agenten Mendel, der als Verführer mit ſchlechten Börſenpapieren ſeine Rolle ſpielt, tritt in dem T.'ſchen Stücke noch eine dritte Tochter von „Buchholzens“ auf, welche ſich überall, im Glück und im Unglück der Familie, als deren guter Stern

charakteriſirt; ſie liebt einen jungen Kunſtdrechsler und heirathet ihn, als alle Wolken am ſorgenvollen Himmel der Familie verſchwunden ſind.

Die einzelnen handelnden Perſonen des T.'ſchen Theaterſtückes ſind durchweg originell und lebenswahr gezeichnet; ein raſcher, munterer Pulsſchlag geht durch das ganze Stück; zu der dramatiſch belebten und ſicher geführten Handlung ſind die heiteren Scenen ſo eigenartig und humoriſtiſch und ſo vollkommen verſchieden von dem engliſchen Stücke erfunden, daß man das T.'ſche Stück in keiner Weiſe als eine Bearbeitung des engliſchen Stückes „The girls" bezeichnen kann, ſondern ihm unbedenklich die Eigenſchaft eines aus eigener, geiſtiger, produktiver Thätigkeit hervorgegangenen dramatiſchen Werkes zuſprechen muß.*)

No. 47.

Gutachten vom 20. Juli 1885.

Aufführung einer Geſangspoſſe. Form der Genehmigung zur Aufführung. Zahlung des Honorars.

Der Theaterdirektor P. zu Fr. hat daſelbſt am 7. April 1885 die angeblich von dem Theateragenten und Schriftſteller B. zu B. verfaßte und von demſelben verlegte Geſangspoſſe:

„Anna, zu Dir iſt mein liebſter Gang!"

öffentlich aufführen laſſen. B. behauptet, daß P. dieſe Aufführung widerrechtlich, d. h. ohne ſich wegen des Aufführungshonorars mit ihm zu einigen, veranſtaltet habe; er hat demgemäß die ſtrafrechtliche Verfolgung des P. und die Verurtheilung deſſelben zur Herausgabe der durch dieſe widerrechtliche Aufführung erzielten Einnahme beantragt.

---

*) Die erkennenden Gerichte haben ſich dem obigen Gutachten dahin angeſchloſſen, daß das Stück „Familie Buchholz" keine bloße Bearbeitung des Stückes „The girls", ſondern ein ſelbſtſtändiges dramatiſches Werk ſei. Die Beklagte iſt daher nach dem Klageantrage verurtheilt und mit der Widerklage abgewieſen worden.

Der Beſchuldigte hat beſtritten, ſich einer unbefugten öffentlichen Aufführung der in Rede ſtehenden Geſangspoſſe ſchuldig gemacht zu haben. Er behauptet, daß er ſchon im März 1885 mit B. wegen der Aufführung der Poſſe unterhandelt habe; er tritt unter Ueberreichung von drei an ihn gerichteten Poſtkarten des B. Beweis dafür an, daß er mit dem letzteren dahin einig geworden ſei, das fragliche Stück für den Preis von 20 Mk. einſchließlich des zu demſelben gehörigen Materials zur Aufführung zu erwerben . . . . .

B. hat die von dem Beſchuldigten überreichten drei Poſtkarten als von ihm herrührend anerkannt, ſeinerſeits jedoch u. A. behauptet, daß die allgemein anerkannte Gewohnheit beſtehe, daß Aufführungen erſt nach Zahlung des vereinbarten Honorars an den Berechtigten ſtattfinden dürften.

Der Staatsanwalt bei dem Landgericht zu L. hat nunmehr den I. S. V. um Abgabe eines Gutachtens erſucht:

über den Thatbeſtand der unerlaubten Aufführung der Geſangspoſſe: „Anna, zu Dir iſt mein liebſter Gang!“ und insbeſondere über die von dem Theateragenten B. behauptete Gewohnheit, daß Aufführungen erſt nach Zahlung des vereinbarten Honorars an den Berechtigten ſtattfinden können.

Der I. S. V. hat den Thatbeſtand der unbefugten Aufführung der Geſangspoſſe nicht als vorhanden anerkennen, und auch die von dem Denuncianten B. behauptete Gewohnheit nicht konſtatiren können.

I.

Das Geſetz vom 11. Juni 1870 verbietet, dramatiſche, muſikaliſche oder dramatiſch-muſikaliſche Werke ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufzuführen.

Wer vorſätzlich oder aus Fahrläſſigkeit ein derartiges Werk vollſtändig oder mit unweſentlichen Aenderungen ohne dieſe Genehmigung, d. h. unbefugt, öffentlich aufführt, iſt den Urheber oder deſſen Rechtsnachfolger zu entſchädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldſtrafe nach Maßgabe der §§. 18 und 23 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 beſtraft.*)

*) §. 54 Abſ. 1 des Geſetzes vom 11. Juni 1870.

Die Frage, von deren Beantwortung die Entscheidung des vorliegenden Falles abhängig ist, besteht also — da ein Antrag auf Herausgabe der Bereicherung nicht gestellt ist und §. 55 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 deshalb nicht zur Anwendung kommt — lediglich darin, ob der Beschuldigte P. die Aufführung der Gesangsposse: „Anna, zu Dir ist mein liebster Gang!“, sei es vorsätzlich, sei es aus Fahrlässigkeit veranstaltet hat, ohne die Genehmigung zu dieser Aufführung von dem nach Lage der Akten hierzu allein berechtigten B. erhalten zu haben.

Diese Frage war zu verneinen.

Vorweg ist in dieser Beziehung hervorzuheben, daß das Gesetz vom 11. Juni 1870 eine Bestimmung darüber, in welcher Form die Genehmigung des Berechtigten erfolgen solle, nicht enthält. „Ein Zurückgehen auf die Vorschriften der Landesgesetze über die Schriftlichkeit oder Mündlichkeit der Verträge würde dem ganzen Geiste des Gesetzes widerstreiten, welches als Reichsgesetz gerade dazu bestimmt ist, die Verschiedenheiten der Landesgesetze zu beseitigen.“ Wie es demgemäß unzweifelhaft ist, daß die Genehmigung des Berechtigten sowohl schriftlich, als auch bloß mündlich erfolgen kann, so ist es auch unbedenklich, daß es einer civilrechtlich formell gültigen Genehmigung überhaupt nicht bedarf, daß vielmehr eine jede Willenserklärung genügt, welche das Vorhandensein eines Einverständnisses des Berechtigten mit der Aufführung des betreffenden dramatischen ꝛc. Werkes unzweideutig erkennen läßt. „Es würde überdies mit dem Wesen des Strafrechtes im offenbaren Widerspruch stehen, wenn man Jemanden wegen unbefugter Aufführung eines dramatischen ꝛc. Werkes bestrafen würde, obwohl er die Genehmigung zur Aufführung — wenn auch in ungenügender Form — erhalten, also jedenfalls im guten Glauben gehandelt hat.*)

Bei Berücksichtigung dieser für den Begriff der „Genehmigung“ maßgebenden Momente kann es nun im vorliegenden Falle einem Bedenken nicht unterliegen, anzunehmen, daß P. von B. die Erlaubniß zur Aufführung der Gesangsposse: „Anna, zu Dir ist mein liebster Gang“ erhalten hat . . . . .

Aus der Korrespondenz (zwischen P. und B.) muß jeder unbefangene Leser die Ueberzeugung entnehmen, daß B. dem P.

*) Dambach, Urheberrecht S. 47.

ohne allen Zweifel die Erlaubniß zur Aufführung der hier in Rede ſtehenden Geſangspoſſe ertheilt hat, und daß der Beſchuldigte aus den an ihn gerichteten Poſtkarten mit vollem Recht die zur Aufführung erforderliche Genehmigung des B. folgern konnte. Allerdings hatte der Letztere für dieſe ſeine Genehmigung zur Aufführung des Theaterſtückes den Betrag von 20 Mk. beanſprucht, allein die Genehmigung ſelbſt war von der Zahlung des Honorars durchaus nicht etwa abhängig gemacht, ſondern klar und beſtimmt ertheilt gegen die kontraktliche Verpflichtung des Beſchuldigten, ſeinerſeits an B. den Betrag von 20 Mk. für die ihm geſtattete Aufführung des Stückes: „Anna ꝛc.“ zu zahlen. Wenn der Beſchuldigte dieſer ſeiner Verpflichtung nicht nachkam, ſo ſteht es dem Denuncianten jeder Zeit frei, ſeine Anſprüche im Wege des Civilproceſſes geltend zu machen; die Thatſache der erfolgten Genehmigung zur Aufführung des Stückes: „Anna ꝛc.“ wird aber dadurch in keiner Weiſe beſeitigt, und deshalb kann denn auch von einer unbefugten öffentlichen Aufführung jenes Theaterſtückes nicht die Rede ſein, da insbeſondere auch

II.

die von dem Denuncianten behauptete Gewohnheit: „daß Aufführungen erſt nach Zahlung des vereinbarten Honorars an den Berechtigten ſtattfinden können“, von dem S. V. nicht hat konſtatirt werden können.

Es iſt allerdings nicht in Abrede zu ſtellen, daß die meiſten Autoren, beziehentlich Verleger, namentlich kleineren Bühnen gegenüber, die Ertheilung der Genehmigung zur Aufführung der von ihnen verfaßten, beziehentlich verlegten Theaterſtücke von vorheriger Zahlung des vereinbarten Honorars abhängig machen. Es wird hierbei in der Regel in der Weiſe verfahren, daß der Autor oder Verleger eines Theaterſtückes dem betreffenden Theaterdirektor zunächſt ein Vertragsexemplar zuſendet und erſt nach Ausfüllung und Rückſendung deſſelben, ſowie nach Einſendung des geforderten Honorarbetrages ein von ihm unterzeichnetes Vertragsexemplar zugehen läßt, ſo daß nunmehr erſt der Theaterdirektor ſich im Beſitze des Aufführungsrechtes befindet.

Dieſes Verfahren iſt aber keineswegs mit der von dem Denuncianten behaupteten Gewohnheit identiſch. Es wird eben

die Genehmigung der Regel nach überhaupt nicht ertheilt, wenn nicht vorher das geforderte Honorar gezahlt ist, keineswegs wird aber etwa die einmal ertheilte Genehmigung durch Nichtzahlung des vereinbarten Honorars usancemäßig wieder aufgehoben oder die ertheilte Genehmigung stillschweigend noch davon abhängig gemacht, daß das Honorar bezahlt werden müsse, ehe die Aufführung stattfinden dürfe. Eine derartige Gewohnheit besteht im Theater-Geschäftsleben nicht, und daß sie nicht besteht, geht am besten daraus hervor, daß die Autoren und Verleger von Theaterstücken durch besonderen Vertrag ihre Genehmigung zur Aufführung der betreffenden Stücke von der vorherigen Zahlung des Honorars abhängig zu machen pflegen.*)

Nr. 48.

Gutachten vom 25. November 1886.

Theilweiser Nachdruck einer Landkarte. Erlaubte Aufnahme von Abbildungen in ein Schriftwerk.

Im Verlage des Buchhändlers K. zu B. ist im Jahre 1884 die zweite Auflage einer

Specialkarte vom Spreewald

im Maaßstab von 1: 50 000 mit beigefügtem kurzem Texte erschienen. Die Karte ist in dreifachem Farbendrucke in der lithographischen Anstalt von Kr. in B., angeblich auf Grund eigener an Ort und Stelle aufgenommener topographischer Zeichnungen, ausgeführt.

In derselben litographischen Anstalt ist im Jahre 1886 im Auftrage des Verlagsbuchhändlers G. in B. ebenfalls eine Karte vom Spreewald hergestellt, welche als Beigabe zu Gr.'s Reise-Bibliothek, Band 51, unter dem Separattitel:

Der Spreewald, praktischer Führer für Reisende,

im Frühjahr 1886 im Verlage des Bestellers veröffentlicht ist.

K. erblickt in dieser letzteren Karte einen unerlaubten Nachstich der seinigen und hat nach vergeblichen Versuchen, G. zur

*) Die Staatsanwaltschaft hat auf Grund des obigen Gutachtens das Strafverfahren eingestellt.

Unterlaſſung der Herausgabe der Karte zu bewegen, bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts zu B. den Antrag auf Beſtrafung des G. wegen Nachdrucks und Einziehung der Exemplare, ſowie der Originalplatten geſtellt.

Der Beſchuldigte hat beſtritten, ſich des ihm zur Laſt gelegten Vergehens ſchuldig gemacht zu haben. Er behauptet, daß er den Lithographen Kr. beauftragt habe, ihm zu ſeinem „Führer durch den Spreewald“ eine Karte herzuſtellen, die dieſer alsdann auch nach einer neuen ſelbſtſtändigen Original-Zeichnung angefertigt habe. Der Beſchuldigte iſt demnach der Anſicht, daß, wenn überhaupt eine unerlaubte Benutzung der K.'ſchen Karte vorliegen ſollte, Kr. allein die Verantwortung dafür übernehmen müſſe, und führt alsdann weiter aus, daß die fragliche Karte, da ſie nicht einzeln verkauft werde, ſondern nur als Beilage zur Erläuterung des Führers durch den Spreewald dient, nach § 44 des Nachdrucksgeſetzes überhaupt nicht als ſtrafbarer Nachdruck der K.'ſchen Karte angeſehen werden könne.

Auf Antrag der Staatsanwaltſchaft iſt alsdann auch der Lithograph Kr. verantwortlich wegen Nachdrucks vernommen worden. Er hat ebenfalls beſtritten, ſich des unerlaubten Nachdrucks der K.'ſchen Karte ſchuldig gemacht zu haben. Er giebt allerdings zu, dieſelbe, als die beſte exiſtirende, ſeiner Bearbeitung zu Grunde gelegt zu haben, will im Uebrigen aber ſelbſtſtändig vorgegangen ſein und eine neue Originalzeichnung in anderem Maaßſtabe und veränderter Ausführung angefertigt haben. Wenn derſelbe Rahmen der Karte benutzt ſei, ſo habe dies ſeinen Grund darin, daß Alles, was vom Spreewald außerhalb dieſes Rahmens liege, für den Beſucher ohne Intereſſe ſei. Wenn ferner die Karten beim erſten Anblick denſelben Eindruck machten, ſo läge dies in der Gleichheit der angewendeten Farben; es ſei aber durchaus üblich, die Flußläufe blau, Wieſen und Wälder aber grün zu drucken, und könne daraus kein Vorwurf hergeleitet werden. Er betrachte die für G. gearbeitete Karte als ein Original und als ſeine ſelbſtſtändige Arbeit.

Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr den I. S. V. um Abgabe eines Gutachtens darüber erſucht:

ob die von dem Lithographen Kr. gedruckte, im Verlage von G. herausgegebene „Karte vom Spreewald“ ſich als Nachdruck der im

Verlage von K. erſchienenen „Karte vom Spreewald“ im Sinne der §§. 4 ff. 18 ff. 43 und 44 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 darſtellt, insbeſondere unter Berückſichtigung der Angaben der Beſchuldigten und des Umſtandes, daß der im Verlage von G. erſchienenen Karte ein umfangreicher gedruckter Text vorangeſtellt iſt.

Der I. S. V. mußte ſich unbedenklich dahin aussprechen: daß der Thatbeſtand eines theilweiſen Nachdrucks vorliegt.

Nach §. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ſollen die Beſtimmungen in den §§. 1—42 dieſes Geſetzes auch Anwendung finden auf geographiſche, topographiſche, naturwiſſenſchaftliche, architektoniſche, techniſche und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunſtwerke zu betrachten ſind.

Zu den durch das Geſetz vom 11. Juni 1870 geſchützten Zeichnungen gehören alſo namentlich auch Landkarten, wenn ſie — den allgemeinen Erforderniſſen für die Schutzberechtigung eines jeden Schriftwerkes entſprechend — das Produkt einer eigenen geiſtigen Thätigkeit ihres Urhebers ſind und ſich dazu eignen, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Verlages, zu ſein.*)

Daß dieſe beiden Erforderniſſe bei der K.'ſchen Specialkarte vom Spreewald vorhanden ſind, bedarf keiner näheren Erörterung und iſt auch von den Beſchuldigten in keiner Weiſe beſtritten, ſo daß es einem Bedenken nicht unterliegen kann, dieſe K.'ſche Karte für eine ſchutzberechtigte Zeichnung im Sinne des §. 43 des Nachdrucksgeſetzes zu erklären.

Der §. 44 des letzteren Geſetzes beſtimmt nun weiter, daß es als Nachdruck nicht angeſehen werden ſoll, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigefügt werden, vorausgeſetzt daß das Schriftwerk als die Hauptſache erſcheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes ꝛc. dienen.

G. hat ſich zu ſeiner Entlaſtung auf dieſe Beſtimmung berufen. Es erſcheint deshalb zweckmäßig, von einer näheren

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 213.

technischen Vergleichung der beiden hier in Rede stehenden Karten zunächst abzusehen und vorweg diesen Präjudicial-Einwand des Beschuldigten einer Erörterung zu unterziehen.

Ob, wenn es sich um die Anwendbarkeit des §. 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 handelt, das Schriftwerk, gegenüber der Abbildung, als die Hauptsache erscheint, läßt sich nur nach der Natur eines jeden einzelnen Falles beurtheilen.

Im vorliegenden Falle bildet nun allerdings der der G.'schen Karte vorgedruckte Text einen Theil der Gr.'schen Reisebibliothek und besteht aus 38 gedruckten Seiten, welche eine ausführliche Beschreibung des Spreewaldes geben. Trotzdem kann dieser Text nicht als Hauptsache des Bandes 51 der Gr.'schen Reise-Bibliothek im Sinne des §. 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erachtet werden, da derselbe ohne die beigefügte Karte wesentlich seinen Zweck verfehlen, letztere aber auch ohne Text selbstständige Dienste leisten würde. Die hier in Rede stehende Karte ist vielmehr ein mindestens ebenso wesentlicher Bestandtheil des G.'schen „Führers durch den Spreewald", als der ihr vorstehende Text, und es kann derselben in keiner Weise eine nur nebensächliche Bedeutung zuerkannt werden. Hierzu kommt alsdann noch der weitere Umstand, daß der fraglichen Karte auch die Eigenschaft einer „Erläuterung" des ihr vorstehenden Textes nach Lage der Sache nicht wird zugesprochen werden können. An keiner Stelle des 38 Seiten umfassenden Textes ist auch nur mit einer Andeutung auf die fragliche Karte, auf die auf ihr verzeichneten Flüsse, Wege, Routen u. s. w. Bezug genommen. Ihr Zweck ist demnach durchaus nicht etwa lediglich der einer bloßen Erläuterung im Sinne des §. 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, sondern sie will und soll als selbstständiger, dem Texte gleichstehender und von ihm unabhängiger Theil des „Führers durch den Spreewald" angesehen werden.

Der Einwand des Beschuldigten G., daß — selbst wenn seine Karte ein im Wesentlichen identischer Abdruck der K.'schen Karte wäre — ein Nachdruck im Sinne des Gesetzes von vorn herein nicht vorliegen würde, ist demnach hinfällig.

Es bleibt nunmehr übrig, auf eine nähere Vergleichung der K.'schen Karte mit der G.'schen Karte einzugehen, um feststellen zu können, ob und inwieweit die letztere als ein Nachdruck der ersteren anzusehen ist.

Als Nachdruck im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 iſt jede im Weſentlichen identiſche Wiedergabe des Originals anzuſehen. Auf kleine, unbedeutende Abweichungen und Veränderungen kommt es hierbei nicht an und namentlich iſt es gleichgültig, ob Zeichnungen, Landkarten oder ſonſtige Abbildungen in demſelben, oder in einem anderen Maaßſtabe, als demjenigen, welcher beim Original zu Grunde gelegt iſt, wiedergegeben werden.

Daß der Geſetzgeber insbeſondere die Verſchiedenheit des Maaßſtabes der Karten als unerheblich für den Thatbeſtand des Nachdrucks erachtet hat, ergiebt ſich mit Gewißheit aus den Berathungen des Geſetzes im Reichstage, indem der Antrag, die Nachbildung von Abbildungen in verändertem Maaßſtabe zu geſtatten, ausdrücklich im Plenum des Reichstags abgelehnt wurde.*)

Wenn man unter Zugrundelegung dieſer Begriffsbeſtimmung eine genaue techniſche Vergleichung der K.'ſchen mit der G.'ſchen Karte vornimmt, ſo muß dieſe letztere unbedingt für einen theilweiſen Nachdruck der erſteren erklärt werden.

Daß die K.'ſche Karte der G.'ſchen Karte als Grundlage gedient hat, iſt von Kr., welcher beide Karten angefertigt hat, ausdrücklich zugegeben worden. Es wird alſo nur darauf ankommen, feſtzuſtellen, ob dieſe von Kr. zugegebene Anlehnung an die K.'ſche Karte eine derartige geweſen iſt, daß nicht mehr bloß von einer erlaubten Benutzung, ſondern von einer im Weſentlichen identiſchen Wiedergabe, d. h. alſo von einem Nachdruck der letzteren, geſprochen werden kann.

Die Vergleichung beider Karten ergiebt nun zunächſt an allgemeinen Uebereinſtimmungen:

1. daß ſie nach allen Seiten, mit Ausnahme der Stelle des Kartons, dieſelbe Begrenzung haben;
2. daß bei beiden Karten das Flußnetz blau, Wieſen und Wald dagegen grün gedruckt ſind, und daß endlich
3. die ganze Situation und Schrift der G.'ſchen Karte inhaltlich nach der K.'ſchen Karte bearbeitet iſt.

Wenn der Beſchuldigte Kr. die erſte, ſoeben hervorgehoben Uebereinſtimmung damit motivirt, daß alles außer dem Rahmen beider Karten Gelegene ohne Intereſſe für den Reiſenden ſei, ſo

*) Dambach, Urheberrecht S. 216. 217.

mag dies zutreffen, rechtfertigt aber die Nachahmung nicht. Der l. S. V. hat es ſich angelegen ſein laſſen, nach anderen Karten zu forſchen, welche entweder auch nur den Spreewald darſtellen oder nach denen die vorliegenden Karten bearbeitet ſein können, um feſtzuſtellen, ob nicht beide Karten aus einer Quelle geſchöpft haben. Dieſe Nachforſchungen haben aber ein Reſultat nicht gehabt. Vom Oberſpreewald ſelbſt hat der S. V. nur eine Karte erlangen können, welche in durchaus ungewöhnlicher Weiſe nicht von Weſten nach Oſten mit den Breitengraden parallel laufend, ſondern von Nordweſten nach Südoſten gehend projektirt iſt. Damit iſt aber der Beweis geführt, daß eine Karte in der Hauptſache daſſelbe Gebiet, welches eine andere darſtellt, umfaſſen kann und dennoch nicht genau in derſelben Umrahmung gehalten zu ſein braucht. Im Uebrigen könnte als officielle Quelle nur die Generalſtabskarte im Maaßſtabe von 1: 100 000 in Betracht kommen, da bei den neueren Meßtiſchblättern des Generalſtabes im Maaßſtabe von 1: 25 000 die hier in Rede ſtehende Gegend noch nicht erſchienen iſt. Bei der vorerwähnten Generalſtabskarte im Maaßſtabe von 1: 100 000 umfaßt aber die betreffende Sektion ein weit über das Gebiet des Spreewaldes hinausgehendes Terrain, ſo daß ſie alſo für den Rahmen der hier in Frage kommenden Karten auch nicht maßgebend geweſen ſein kann. Es iſt alſo hieraus der Schluß gerechtfertigt, daß K. bei Feſtſtellung der Grenzen ſeiner Karte ganz ſelbſtſtändig vorgegangen iſt und daß Kr. aus der K.'ſchen Karte für die G.'ſche Karte genau denſelben Umfang genommen hat.

Was ſodann die zweite, oben hervorgehobene Uebereinſtimmung anlangt, ſo muß den Beſchuldigten allerdings zugegeben werden, daß man, wenn eine farbige Bezeichnung für Flüſſe, Wald und Wieſen angewendet wird, ganz allgemein erſtere blau und letztere grün druckt. Man wird alſo aus dieſer Uebereinſtimmung des Buntdruckes in beiden Karten den Beſchuldigten den Vorwurf des Nachdrucks nicht machen können, und zwar um ſo weniger, als bei K. das Flußnetz im Karton ſchwarz, bei G. dagegen in Uebereinſtimmung mit der Karte blau gedruckt iſt und letzterer außerdem für Wald und Wieſen andere Signaturen angewendet und dadurch dieſen im Allgemeinen einen anderen Charakter gegeben hat.

Anders liegt die Sache bei der oben zuletzt hervorgehobenen

inhaltlichen Uebereinſtimmung der Situation und der Schrift beider Karten. Hier kann es bei einer näheren Vergleichung keinem Bedenken unterliegen, daß G. die K.'ſche Karte in unerlaubter Weiſe hat reproduciren laſſen.

Was zunächſt die Situation anlangt, ſo muß allerdings zugegeben werden, daß der Maaßſtab in der G.'ſchen Karte etwas kleiner, nämlich nur im Verhältniß von 1: 62,500 gewählt iſt, während die K.'ſche Karte im Maaßſtab von 1: 50,000 gezeichnet iſt, und daß umgekehrt der Karton (Nebenkarte des Unterſpreewaldes) bei G. im Maaßſtabe von 1: 225,000, bei K. dagegen im Maaßſtabe von 1: 300,000 gezeichnet iſt.

Wie bereits oben hervorgehoben wurde, ſchließt jedoch dieſe Verſchiedenheit des Maaßſtabes die Annahme eines verbotenen Nachdrucks nicht aus, wenn ſonſt die Vorausſetzungen des letzteren vorliegen, da eine ſolche Veränderung des Maaßſtabes lediglich durch Anwendung mechaniſcher Hülfsmittel erfolgt.

Es iſt dann ferner noch zu beachten, daß der vorbezeichnete Karton bei K. links in der Karte ſteht, während er ſich bei G. rechts neben der Karte vorfindet, ſo daß der Platz, welcher bei der K.'ſchen Karte durch den Karton ausgefüllt iſt, von G. ſelbſtſtändig hat ergänzt werden müſſen.

Damit iſt aber in der That das Maaß der Selbſtſtändigkeit der G.'ſchen Karte erſchöpft. Denn wenn die Situation der K.'ſchen Karte auch nicht einfach durchgepauſt ſein kann, weil ſie im Maaßſtabe verkleinert iſt und hierbei unwillkürlich in den Biegungen der Flüſſe und Fließe u. ſ. w. kleine Verſchiedenheiten entſtanden ſind, ſo ergiebt die Vergleichung der beiden Karten im Uebrigen doch unzweifelhaft, daß hier eine in allen weſentlichen Punkten rein mechaniſche Nachbildung der K.'ſchen Karte vorliegt. Es ſoll in dieſer Beziehung beſonders auf die Konturen der Wieſen im Süden der Karte, bei welchen die vollſtändige Uebereinſtimmung leicht zu erſehen iſt, ſowie auf die rechtwinkelig abgetheilten Wieſen nordöſtlich von Lübbenau aufmerkſam gemacht werden. Nach der officiellen Generalſtabskarte können dieſe Abgrenzungen nicht gezeichnet ſein, weil der Maaßſtab derſelben nur halb ſo groß iſt, die Konturen daher allgemeiner gehalten und die oben erwähnten Wieſen dort noch mit der dem früheren Zuſtande entſprechenden Waldſignatur aufgeführt ſind. Bei K. liegt alſo augenſcheinlich

eine ſelbſtſtändige Bearbeitung der Situation vor und Kr. hat dieſe in der für G. gefertigten Karte einfach kopirt.

Aus dem von K. vorgelegten revidirten Entwurfe ſeiner Karte geht dies auch deutlich hervor. Hernach ſind große Flächen, welche früher bewaldet waren, zu Wieſen umgewandelt und dieſe Veränderungen hätten alſo in der von G. im Jahre 1886 herausgegebenen Karte beachtet ſein müſſen, wenn die letztere wirklich ſelbſtſtändig bearbeitet worden wäre. Die G.'ſche Karte hätte in dieſen Punkten unbedingt der jetzt nicht mehr richtigen K.'ſchen Karte nicht gleich ſein dürfen.

Die gleiche Nachbildung, wenn auch in anderer Weiſe, liegt inhaltlich bei der Schrift vor. Bei allen Aeußerlichkeiten iſt eine unbedingte Uebereinſtimmung der Schrift allerdings gefliſſentlich vermieden, da ſowohl der Charakter der Schriften, als auch die Stellung der Namen auf der G.'ſchen Karte faſt durchweg von der K.'ſchen Karte verſchieden iſt. Dagegen deckt ſich der Inhalt beider Karten vollkommen. Auf der G.'ſchen Karte befinden ſich etwa 215 Namen, welche ſich ſämmtlich bis auf 3—4 Namen ſchon auf der K.'ſchen Karte vorfinden, während auf der G.'ſchen Karte 25 Namen, welche bei K. vorkommen, nicht aufgeführt ſind. Die vorgedachten 3—4 Namen mußten an der Stelle des Kartons ſelbſtſtändig zugleich mit der Situation ergänzt werden.

Bei einer derartigen Uebereinſtimmung und Gleichförmigkeit kann es daher durchaus von keiner Bedeutung ſein, daß bei einer Anzahl von Namen kleine Unterſchiede beſtehen, z. B. . . . Alle dieſe Abweichungen können abſichtlich gemacht oder auch unwillkürlich durch die Laune des Zeichners entſtanden ſein, beweiſen aber jedenfalls die Selbſtſtändigkeit des Schaffens nicht. . . . Um jedoch bei der weiteren Unterſuchung jedem Zweifel zu begegnen, ob und inwieweit beide Karten bei der Wahl der Namen und der Schreibung derſelben aus einer Quelle, alſo der Generalſtabskarte, geſchöpft haben können, mußte ſich der S. V. auch der Mühe unterziehen, ſämmtliche Namen der G.'ſchen Karte auch mit denen der Generalſtabskarte zu vergleichen. Es hat ſich dabei folgendes Reſultat ergeben: Von den auf der G.'ſchen Karte vorkommenden ca. 215 Namen ſind 38 auf der Generalſtabskarte gar nicht, 13 aber mit Abweichungen in der Schreibart ꝛc. verzeichnet, während dieſe ſämmtlichen 51 Namen ſich genau in der Faſſung der K.'ſchen

Karte auf der G.'schen Karte wiederfinden. An Abweichungen haben sich nur folgende feststellen lassen. . . .

Es geht hieraus unzweifelhaft hervor, daß K. in seiner Karte ursprünglich eine eigene selbstständige Bearbeitung auch bei diesem Theile der Arbeit angewendet hat, während die Vermuthung dafür spricht, daß Kr. sämmtliche Namen für die G.'sche Karte ohne jede eigene Arbeit aus der K.'schen Karte einfach kopirt hat, zumal jedenfalls die oben erwähnten 51 Namen, also mehr als der fünfte Theil der auf der K.'schen Karte vorkommenden Namen, nur aus dieser entnommen sein können.

Auf Grund dieser Feststellungen mußte der I. S. B. unbedenklich zu der Annahme gelangen, daß die G.'sche Karte des Spreewaldes hinsichtlich der Situation — abgesehen von den oben angedeuteten wenigen Abweichungen — sich nach Inhalt und Gestaltung als eine im Wesentlichen identische Wiedergabe der K.'schen Karte des Spreewaldes darstellt, und daß eine solche identische Wiedergabe auch hinsichtlich des Inhaltes der Schrift vorliegt.

Damit ist aber der Thatbestand eines Nachdrucks der K.'schen Karte ausreichend festgestellt, der jedoch nach den vorstehenden Ausführungen und namentlich mit Rücksicht auf die selbstständige kartographische Bearbeitung des durch die Weglassung des Kartons gewonnenen Raumes der K.'schen Karte nur als ein theilweiser Nachdruck im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bezeichnet werden konnte.*)

No. 49.

Gutachten vom 17. Januar 1879.

Nachdruck eines Stadtplanes. Höhe der Entschädigung und Geldbuße.

Im Jahre 1878 ist in dem „Geographischen Institut und Landkarten-Verlage von St." in B. ein

„Neuester Plan der Kaiserstadt Berlin im Jahre 1878 bearbeitet von St."

erschienen.

*) Der Strafantrag ist zurückgenommen worden.

Im April oder Mai desselben Jahres ist im Verlage von E. u. Co. in B. eine kleine Schrift, betitelt „Berliner Residenz-Rundschau", herausgekommen, welche am Schluß einen

„Stadtplan von Berlin"

enthält.

St. behauptet, daß der E.'sche Stadtplan ein rein mechanischer Nachdruck seines Eingangs erwähnten Planes von Berlin sei. E. u. Co. hätten seinen Plan mittelst Photographie auf Zink übertragen und demnächst mit der Buchdruckerpresse abgedruckt. Er hat deshalb bei der Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts in B. beantragt:

die Inhaber der Firma E. u. Co. sowie den Techniker W., welcher den Stadtplan angefertigt, wegen Nachdrucks zu bestrafen, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen einzuziehen und auf eine an ihn zu zahlende Geldbuße von 1500 Mk. zu erkennen.

Die Inhaber der Firma E. u. Co. — der Agent E. und der Zahnarzt P. —, sowie der Techniker W., bestreiten sämmtlich, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben.

E. will überhaupt nicht genau wissen, wie der Stadtplan zu Stande gekommen sei, da P. denselben besorgt habe.

P. räumt ein, daß er die Anfertigung des Stadtplanes durch den Techniker W. habe bewirken lassen und demselben dafür 45 bis 60 Mk. gezahlt habe; er will aber nicht wissen, ob W. hierbei den St.'schen Plan benutzt hat; jedenfalls sei dies ohne sein Wissen geschehen; er habe vielmehr bei der Bestellung des Planes dem W. ausdrücklich erklärt, daß derselbe die alleinige Verantwortung für den anzufertigenden Plan übernehmen müsse.

W. endlich erklärt, daß P. etwa im März vor. J. ihm ein Exemplar des St.'schen Planes übergeben und ihn aufgefordert habe, nach demselben innerhalb 6 Tage eine Karte fertig zu stellen. P. habe hierbei noch die Größe des Planes angegeben, sowie angeordnet, in welcher Weise die Pferdebahn-Linien verändert werden sollten. In Folge dieses Auftrages habe er nach dem erhaltenen St.'schen Plane eine Karte von Berlin hergestellt. Dies sei in der Weise geschehen, daß der St.'sche Plan mit Salpetersäure behandelt, dann nochmals mit Farbe überzogen, so auf die Platte übertragen und diese dann geätzt worden sei. Für seine Arbeit habe er 40 Mk. erhalten; daß er sich durch seine Handlung strafbar machen könne, habe er nicht

geglaubt, vielmehr angenommen, daß P. ſich mit St. über die Benutzung des Planes geeinigt hätte.

P. hat die Uebergabe eines Exemplars des St.'ſchen Planes an W. beſtritten, dagegen führt St. an, daß E. und P. kurz vor dem Erſcheinen des E.'ſchen Planes bei ihm geweſen ſeien und ihn gefragt hätten, ob er ihnen für ein litterariſches Unternehmen Pläne von Berlin überlaſſen wolle. Er habe dies zwar abgelehnt, da der ihm gebotene Preis zu gering geweſen ſei; E. und P. hätten aber ein Exemplar ſeines Planes von ihm erhalten, damit ſie ſich die Sache nochmals überlegen könnten. Es ſcheine nun, daß dieſes Exemplar bei Herſtellung des Nachdrucks benutzt worden ſei.

Was endlich die Zahl der vom E.'ſchen Plane gedruckten Exemplare betrifft, ſo gaben E. und P. anfänglich an, daß ca. 4000 Stück gedruckt ſeien; ſpäter haben ſie dieſe Angebe dahin geändert, daß höchſtens 2000 Stück gedruckt wären. Den Abſatz bezifferte P. zuerſt auf ca. 1000 Stück, ſpäter behaupteten beide Angeſchuldigte, daß höchſtens 500 Stück abgeſetzt ſeien. —

Das Stadtgericht in B. hat nun das Gutachten des k. S. B. darüber erfordert:

1. ob der von E. herausgegebene Plan von Berlin als Nachdruck des St.'ſchen Planes von Berlin im Sinne der §§. 4 ff. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 anzuſehen;
2. auf wie hoch eventuell die dem St. zukommende Entſchädigung zu bemeſſen ſei.

Zur Frage I.

mußte unbedingt ausgeſprochen werden,

daß der E.'ſche Stadtplan als Nachdruck des St.'ſchen Planes anzuſehen iſt.

Es kann zunächſt keinem Zweifel unterliegen, daß St. berechtigt iſt, für ſeinen Plan den Schutz gegen Nachdruck in Gemäßheit des §. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 in Anſpruch zu nehmen. Es iſt nicht zu verkennen und auch von den Angeſchuldigten nicht beſtritten, daß dieſer Plan mit Aufwendung von vieler Mühe und Sorgfalt alle neuen Straßen und Bauten aufgenommen hat, daß er ſich dadurch weſentlich von früher erſchienenen Plänen Berlins

unterſcheidet, und daß er daher im Sinne des Geſetzes als ein ſchutzberechtigtes Originalwerk erachtet werden muß.

Vergleicht man nun den St.'ſchen Plan mit dem E.'ſchen Stadtplane, ſo ergiebt ſich zunächſt auf den erſten Blick, daß der E.'ſche Plan um ein beträchtliches Stück kleiner iſt, d. h. ein geringeres Terrain umfaßt, als der St.'ſche, indem von dieſem ſowohl oben, als auch rechts und links ein, mehrere Zoll breites Stück fortgelaſſen iſt und ſich der E.'ſche Plan auf den in dem St.'ſchen Plane mit rothen Linien eingefaßten Raum beſchränkt. Es iſt ferner das in dem St.'ſchen Plane vorhandene Liniennetz, welches den ganzen Plan in Quadrate theilt, in dem E.'ſchen Plane fortgelaſſen worden.

Von anderen Abweichungen iſt hervorzuheben, daß im E.'ſchen Plane in den Straßen die Hausnummern und im Thiergarten die ſchmaleren Wege fehlen; daß bei St. die größeren Gebäude, wie Kaſernen, Bahnhöfe, Schlöſſer ꝛc. in klaren, ſcharfen Grundrißlinien gezeichnet ſind, während bei E. die ganze Fläche des Grundriſſes ſchwarz ausgefüllt iſt; daß endlich St. die Pferdebahn-Linien in klaren Doppellinien mit kleinen Intervallen gezeichnet hat, während bei E. ſtatt deſſen dicke ſchwarze Linien angewendet ſind.

Abgeſehen von dieſen und ähnlichen unbedeutenden Abweichungen ergiebt ſich aber im Uebrigen die genaueſte Uebereinſtimmung beider Pläne und es iſt völlig unzweifelhaft, daß der E.'ſche Plan durch Umdruck von einem Exemplare des St.'ſchen Planes hergeſtellt worden iſt. Die Vergleichung läßt die Ausſage des Technikers W. durchaus glaubhaft erſcheinen, daß der St.'ſche Plan mit Salpeterſäure behandelt und demnächſt mit Farbe überzogen iſt, welche alsdann geätzt worden iſt. Für das angedeutete mechaniſche Verfahren ſpricht die Unſauberkeit der Zeichnung des E.'ſchen Stadtplanes, welcher in Folge deſſen viel dunkler und unleſerlicher erſcheint, als das Original. Aus dieſer Art der Uebertragung erklären ſich auch einige der oben erwähnten Abweichungen zwiſchen beiden Plänen, indem dies angewendete mechaniſche Verfahren die zierliche Sauberkeit des Originals nicht zu erreichen vermochte. So haben z. B. die Häuſernummern und Straßenangaben, wo ſie fehlen, eben deshalb fortgelaſſen werden müſſen, weil kein Raum dafür bei der dicken Zeichnung der Linien blieb.

Die Behauptung, welche St. in der Denunciation aufgeſtellt,

daß der Nachdruck derartig bewirkt ſei, daß ſein Plan mittelſt Photographie auf Zink übertragen worden, kann nicht für richtig erachtet werden; es würde dann der Nachdruck eine größere Schärfe der Konturen zeigen.

Könnten darüber, daß der E.'ſche Plan durch Nachdruck von dem St.'ſchen hergeſtellt iſt, noch Zweifel beſtehen, ſo werden dieſelben durch genaue Vergleichung der Einzelheiten vollends beſeitigt. So iſt z. B. an dem linken Rande an der Stelle, wo der St.'ſche Plan zum Nachdruck abgeſchnitten iſt, von „Kaiſ.-Auguſta S.", wie auf dem St.'ſchen Plane zu leſen iſt, in dem E.'ſchen kaum leſerlich nur „is Auguſta S." ſtehen geblieben, desgleichen ſtatt „Lützow" (Pl.) auf dem St.'ſchen nur „zow" (l) auf dem E.'ſchen, ebenſo iſt (unten links am Rande) von „Schöneberg" nur „rg" auf dem E.'ſchen Plane ſtehen geblieben. Beim Thiergarten iſt die erſte Silbe „Thier" über „Garten" geſetzt worden, weil ſie auf dem Originale links, außerhalb des Rahmens des E.'ſchen Planes ſteht, alſo mit umgedruckt werden konnte.

Uebrigens iſt der E.'ſche Plan in höchſt oberflächlicher Weiſe hergeſtellt und auch dadurch der Beweis des Nachdrucks in unzweifelhafter Weiſe zu erbringen. Es finden ſich nämlich bei einzelnen Gebäuden und Plätzen auf beiden Plänen übereinſtimmende Nummern, ſo bei der „kleinen Kirchgaſſe" Nr. 39, bei dem „chemiſchen Laboratorium" hinter dem Kaſtanienwäldchen Nr. 51, bei dem „Hegelplatz" Nr. 58 und A. m. Nun beziehen ſich dieſe Zahlen bei St. auf „Abkürzungen", welche ſich auf Seite 24 des in ſeinem Verlage erſchienenen „Neueſter Plan mit Führer von Berlin (Ganzes Weichbild)", Text-Beilage unter den betreffenden Zahlen erläutert finden. Bei dem E.'ſchen Plane dagegen fehlt jede, dieſe Zahlen erläuternde Beilage, ſo daß das Vorhandenſein dieſer Zahlen völlig zwecklos iſt, und nur durch ein mechaniſches Uebertragen der Original-Vorlage ſich erklären läßt.

Die Erörterung darüber, ob die Angeſchuldigten den Nachdruck vorſätzlich veranſtaltet haben, liegt außerhalb der Kompetenz des I. S. V.; bemerkt mag aber vom techniſchen und geſchäftlichen Standpunkte werden, daß jeder Sachkenner wiſſen mußte, daß weder in dem Zeitraume von 6 Tagen (wie P. mit W. verabredet), noch für den Preis von 40 Mk. (welchen W. erhalten haben will) eine

Originalarbeit von der Bedeutung eines Stadtplanes von Berlin hergeſtellt werden konnte.

Charakteriſtiſch iſt endlich, daß die „Berliner-Reſidenz-Rundſchau“ welche den unzweifelhaften Nachdruck enthält, auf dem Titelblatte den Vermerk trägt: „Nachdruck wird geſetzlich verfolgt.“

Zur Frage II.

In Betreff der Höhe der Entſchädigung, welche dem durch den Nachdruck Verletzten zu gewähren iſt, hat der I. S. V. in konſtanter Praxis ſeinen Gutachten folgendes Princip zu Grunde gelegt. „Es müßte, ſtreng genommen, ermittelt werden, wie viele Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe in Folge des Nachdrucks unverkauft geblieben ſind, und der Werth dieſer unverkauft gebliebenen Exemplare müßte als der dem Berechtigten erwachſene Schaden angeſehen werden. Dieſe Ermittelung wird indeſſen meiſt unmöglich ſein. Wenn man aber davon ausgeht, daß der Abſatz eines Werkes die Folge eines Bedürfniſſes oder eines Intereſſes des Publikums iſt, ſo kann als Regel gelten, daß eben ſo viele Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe abgeſetzt ſein würden, als Nachdrücke verkauft worden ſind. Hiernach kann als Grundprincip angenommen werden, daß die Entſchädigung auf den Verkaufswerth einer dem Abſatze des Nachdrucks gleichen Anzahl von Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe feſtzuſetzen ſei“.*)

Dieſer Grundſatz muß auch im vorliegenden Falle bei Normirung der dem St. zu gewährenden Entſchädigung maßgebend ſein.

Es kommt daher zunächſt darauf an, feſtzuſtellen: wie viele Exemplare des E.'ſchen Stadtplanes überhaupt verkauft worden ſind. In dieſer Beziehung gewähren die Akten keinen ſicheren Anhalt, es liegt vielmehr nur die einſeitige und ſchwankende Angabe der Angeſchuldigten vor. Anfänglich erklärte P., daß die Zahl der „verausgabten“ Exemplare etwa 1000 Stück betrage; ſpäter geben E. und P. an, daß höchſtens 500 Exemplare „verausgabt“ worden ſeien. Dem S. V. ſtehen keine Mittel zu Gebote, den wirklichen Abſatz des E.'ſchen Stadtplanes feſtzuſtellen, und es mußte daher

*) Dambach, Urheberrecht 144; Heydemann und Dambach. S. XXV. 541. S. oben die Gutachten Nr. 29, 33, 36.

zunächſt an der angeblich abgeſetzten Zahl von 500 Exemplaren feſtgehalten werden.

Bei Zugrundelegung dieſer Zahl würde daher der Minderabſatz, welchen St. in Folge des Nachdrucks an ſeinem Plane erlitten hat, ebenfalls höchſtens 500 Exemplare betragen. Ja, es könnte noch zweifelhaft ſein, ob jeder Käufer des E.'ſchen Planes auch den St.'ſchen Plan gekauft haben würde, da die E.'ſche „Rundſchau" auch noch einen Inhalt an Text enthält und mancher Käufer gerade durch dieſen Text bewogen ſein mag, die „Rundſchau" ſich anzuſchaffen. Indeſſen hat der S. V. geglaubt, dabei ſtehen bleiben zu ſollen, daß der Minderabſatz des St.'ſchen Planes auf 500 Exemplare zu bemeſſen ſei. Die Rechnung geſtaltet ſich alsdann folgendermaßen.

Der Ladenpreis des St.'ſchen Planes beträgt nach dem Hinrichs'ſchen Vierteljahrs-Katalog, Jahrgang 1878, 3. Heft, Seite 442 zehn Pfennige, ſo daß alſo der Preis von 500 Exemplaren 50 Mk. ausmacht. Allein dieſe 50 Mk. ſind nicht der Schaden, welchen St. erlitten hat. Es gehen vielmehr von dieſer Summe die Koſten für Druck und Papier behufs Herſtellung der 500 Exemplare (St. wird jedenfalls von dem Steine nur nach Bedarf Abzüge machen laſſen), ſowie der an Buchhändler und andere Wiederverkäufer zu gewährende Rabatt ab.

Dieſe Unkoſten können auf 5 Pf. pro Exemplar gerechnet werden, ſo daß der dem St. durch den Nachdruck erwachſene Schaden, bezw. entgangene Reingewinn, ſich auf 5 Pf. pro Exemplar, mithin bei 500 Exemplaren auf 25 Mk. berechnet.

Sollte ſich etwa durch die weitere Unterſuchung herausſtellen, daß die Angeſchuldigten mehr als 500 Exemplare des Stadtplanes abgeſetzt haben, ſo würde ſich nach dem obigen Principe die dem St. zu gewährende Entſchädigung entſprechend erhöhen, nämlich um je 5 Pf. für jedes mehr abgeſetzte Exemplar.

Schließlich möge noch ein Punkt erwähnt werden. St. hat, wie ſchon oben hervorgehoben, außer dem „Neueſten Plane der Kaiſerſtadt Berlin" noch einen „Neueſten Plan und Führer von Berlin (Ganzes Weichbild)" herausgegeben. Er behauptet, daß auch der Abſatz dieſes Planes durch den Nachdruck weſentlich beeinträchtigt worden ſei. Auf dieſen Punkt durfte aber der S. V.

überhaupt nicht mehr eingehen, da die vom Gericht vorgelegten Fragen ſich lediglich auf den „Neueſten Plan der Kaiſerſtadt Berlin“ beziehen.*)

No. 50.

Gutachten vom 15. Februar 1887.

Angeblicher Nachdruck einer Landkarte. Veränderter Maaßſtab.

In dem Verlage von M. in B. iſt anonym eine kleine, in Farbendruck ausgeführte

„Kreiskarte der Provinz Brandenburg“

erſchienen, welche die einzelnen Kreiſe durch verſchiedene Flächenfarben kennzeichnet.

Eine gleiche Karte unter demſelben Titel, aber in etwas größerem Maaßſtabe, iſt, von W. gezeichnet, im Verlage des Kunſtdruckereibeſitzers S. in B. erſchienen.

M. erblickt in dieſer letzteren Karte einen unerlaubten Nachdruck ſeiner Karte der (Mark) Provinz Brandenburg.

Er hat in Folge deſſen bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts in B. beantragt:

„den ferneren Verkauf der S.'ſchen Karte zu verhindern“.

S. beſtreitet, ſich des Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben. Die im April 1886 in ſeinem Verlage erſchienene „Kreiskarte der Provinz Brandenburg“ ſei von dem Kartenzeichner W. in S. in ſeinem Auftrage entworfen und gezeichnet worden. Zum Beweiſe hierfür überreicht er die dem Stiche zu Grunde gelegte W.'ſche Original-Zeichnung der Karte.

---

*) Beide Angeklagte E. und P. ſind wegen vorſätzlichen Nachdrucks verurtheilt worden, indem das Gericht ſich dem Gutachten des S. V. angeſchloſſen hat. Außerdem iſt Jeder der beiden Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Mk. verurtheilt worden. In dieſer letzteren Beziehung dürfte ein Irrthum des Gerichts vorliegen. Da das Gericht den Schaden des St., in Uebereinſtimmung mit dem S. V., auf 25 Mk. annimmt, ſo hätte nicht *jeder* Angeklagte zu dieſer Summe verurtheilt werden ſollen, ſondern ſie hätten Beide *ſolidariſch* für den Schaden von 25 Mk. verantwortlich gemacht werden müſſen. (§ 18 des Geſetzes vom 11. Juni 1870).

W. beſtreitet bei ſeiner Vernehmung als Zeuge ebenfalls, die M.'ſche Karte bei Anfertigung der ſeinigen benutzt zu haben ....

Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr den l. S. V. zur Abgabe eines Gutachtens darüber aufgefordert:

ob die S.'ſche Karte als ein Nachdruck der bei M. erſchienenen zu erachten iſt.

Der S. V. mußte ſich unbedenklich dahin ausſprechen,

daß der Thatbeſtand des Nachdrucks nicht vorliegt.

Die beiden Fragen, von deren Beantwortung die Entſcheidung des vorliegenden Falles abhängt, ſind folgende:

1. Iſt die M.'ſche Karte überhaupt ein ſchutzberechtigtes Werk im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870?
2. Iſt die S.'ſche Karte objektiv ein Nachdruck der M.'ſchen Karte?

Zur Frage 1.

Gegen die Schutzberechtigung der M.'ſchen Karte läßt ſich nichts einwenden. Das Geſetz gewährt allen denjenigen geographiſchen Zeichnungen und Abbildungen den Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung, welche das Produkt einer eigenen geiſtigen Thätigkeit ihres Urhebers und zugleich dazu geeignet ſind, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, d. h. des Verlages, zu ſein.*)

Beide Vorausſetzungen treffen auf die M.'ſche Karte zu; auch S. ſelbſt hat die Schutzberechtigung derſelben nicht beſtritten. Die Bemerkung W.'s, daß er die M.'ſche Karte als eine „Nachbildung" erkannt habe, kann nicht in Betracht kommen, da dieſe Behauptung ohne jeden Beweis hingeſtellt iſt. So lange alſo nicht das Gegentheil nachgewieſen wird, muß die M.'ſche Karte als eine Originalarbeit und demnach als ein ſchutzberechtigtes Objekt angeſehen werden.

Zur Frage 2.

Dagegen kann die S.'ſche Karte als ein Nachdruck der M.'ſchen Karte nicht erachtet werden.

Die Gründe, welche M. für ſeine Behauptung anführt, beſchränken ſich im Allgemeinen darauf, daß die Darſtellungsweiſe

*) Geſetz vom 11. Juni 1870 §§. 1, 43; Dambach, Urheberrecht S. 14. 211. S. das Gutachten Nr. 8.

und Auswahl in allen Einzelheiten nachgebildet worden ſei und nur in unweſentlichen Zuthaten eine Unterſcheidung beider Karten beſtehe.

In Bezug auf die Darſtellungsweiſe iſt allerdings nicht zu verkennen, daß beide Karten große Aehnlichkeiten beſitzen, da ſie, faſt gleich groß, denſelben Zweck, nämlich die Unterſcheidung der einzelnen Kreiſe der Provinz Brandenburg, verfolgen und dieſen Zweck erreichen, indem ſie beide dieſe Kreiſe mit verſchiedenen Flächenfarben kennzeichnen. So kann man alſo im Allgemeinen wohl von einer Darſtellungsweiſe ſprechen, welche äußerlich einen gleichartigen Eindruck macht.

Auch würde der Umſtand, daß beide Karten in verſchiedenem Maaßſtabe ausgeführt ſind, keineswegs den Thatbeſtand des Nachdrucks ausſchließen. Der Unterſchied (die M.'ſche Karte iſt im Maaßſtabe von 1 : 1 450 000, die S.'ſche von 1 : 1 400 000, letztere alſo ein wenig größer) iſt zu geringfügig, als daß darauf irgendwie Gewicht gelegt werden kann, um ſo weniger, als bekanntlich die Veränderung des Maaßſtabes einer Karte durch mechaniſche Mittel leicht zu erreichen iſt. Auch iſt bei der Berathung des Geſetzes vom 11. Juni 1870 im Reichstage beſtimmt zum Ausdruck gekommen, daß die bloße Veränderung des Maaßſtabes einer Zeichnung für die Nachdrucksfrage ohne Bedeutung ſei.*)

Es bedarf hiernach einer eingehenden Vergleichung des Inhalts beider Karten, um feſtzuſtellen, ob eine unerlaubte Nachbildung vorliegt oder nicht.

Dieſe Vergleichung iſt vorgenommen und ergiebt das Reſultat, daß beide Karten ſo erheblich von einander abweichen, daß von einem Nachdruck, bezw. einer Nachbildung, nicht die Rede ſein kann.

1. Zunächſt zeigen ſchon die Grenzen der einzelnen Kreiſe erhebliche Abweichungen auf beiden Karten. Vergleicht man die inneren Grenzen der Kreiſe mit einander, ſo läßt ſich nirgends eine deckende Uebereinſtimmung der Linien erkennen, ſondern faſt durchweg findet ſich eine mehr oder weniger erhebliche Abweichung von einander. Um hierfür nur einige Beiſpiele anzuführen, möge Folgendes hervorgehoben werden . . . . . .

*) Dambach, Urheberrecht S. 216; Dambach, Gutachten S. 89. S. auch oben die Gutachten Nr. 33 u. 48.

Alle dieſe Beiſpiele ſind nicht auf ihre ſachliche Richtigkeit nach der einen oder anderen Seite hin geprüft, ſondern ſie ſollen nur die Verſchiedenartigkeit in der Zeichnung der Grenzen bekunden.

2. Dieſelbe Verſchiedenheit läßt ſich bei den Flüſſen, Eiſenbahnen und Seen, mit einem Worte: an der ganzen Situation der Karte nachweiſen . . . . . .

3. Wichtig erſcheint ein Hinweis auf die in beiden Karten vorkommenden Namen nach Inhalt und Schreibart. Eine genaue Prüfung hat ergeben, daß bei M. im Ganzen ungefähr 278 Namen vorkommen, von denen ſich 29 nicht auf der S.'ſchen Karte finden, und daß 43 abweichend geſchrieben ſind. Auf letzterer Karte kommen dagegen ca. 343 Namen, alſo 94 mehr als auf der M.'ſchen Karte vor. Wenn hieraus ſchon eine ſelbſtſtändige Behandlung der S.'ſchen Karte hervorgeht, ſo wird dieſe noch mehr dadurch bewieſen, daß bei S.

a. durch die Schreibart der Orte, d. h. durch den Charakter der Schrift, eine Klaſſifikation nach der Einwohnerzahl gegeben und der Unterſchied der Schriftcharaktere am Fuße der Karte genau bezeichnet iſt, was bei M. fehlt;

b. durch die Eintragung der ebenfalls bei M. fehlenden Kreis- und früheren Landſchaftsnamen (Weſt- und Oſt-Priegnitz, Uckermark, Weſt- und Oſt-Havelland, Nieder- und Ober-Barnim u. ſ. w.) eine nähere Bezeichnung der Kreiſe unter dieſen noch jetzt allgemein gebräuchlichen Benennungen ſtattgefunden hat, und

c. S. auf ſeiner Karte den Maaßſtab nicht nur nach Meilen, wie bei M., ſondern auch nach Kilometern angiebt.

Was nun die auf beiden Karten gemeinſam vorkommenden ca. 249 Namen anbetrifft, ſo bezeichnen dieſe die Städte, Flüſſe, Seen, Eiſenbahnen ꝛc. in einer Auswahl, wie ſie ſich auf jeder Karte der Provinz Brandenburg von gleichem oder ähnlichem Maaßſtabe von ſelbſt ergeben dürfte, und läßt ſich für M. hieraus ſchwerlich die alleinige Originalität herleiten, um ſo weniger, als durch die Fortlaſſung von 29 und die Aufnahme von 94 Namen bei S. eine ſelbſtſtändige Kritik in der Redaktion dokumentirt iſt. Von gemeinſamen Fehlern, welche als Beweis mechaniſcher Nachbildung dienen könnten, iſt nur einer aufgefallen, und zwar in der Schreibart von Malze (Nebenfluß der Spree bei Kottbus), ſtatt

richtig Malze. Auf der Originalzeichnung des W. kommt weder der Fluß ſelbſt, noch der Name vor, beides iſt alſo in der Korrektur nachgetragen; die Möglichkeit, daß dieſer Fehler aus der M.'ſchen Karte entnommen iſt, muß zugegeben werden, wird aber auf das Reſultat keinen weſentlichen Einfluß ausüben können.

Die abweichend geſchriebenen 43 Namen [z. B. Greifenberg (M.) — Greiffenberg (S.), Neuwedel (M.) — Neuwedell (S.), Peiz (M.) — Peitz (S.), Bentſchen (M.) — Benſchen (S.), Stargard (M.) — Stargardt (S.), Niemeck (M.) — Niemeg (S.), Sperenbg (M.) — Sperenberg (S.), Köpnick (M.) — Köpenick (S.) u. ſ. w.] werden theils abſichtlich, theils zufällig durch Zeichner oder Stecher veranlaßt ſein, wenigſtens iſt in mehreren Fällen, z. B. bei Neuwedel und Stargard, die richtige Schreibart in der Originalzeichnung von W. zu finden, während der Stich die falſche zeigt. Dieſe Abweichungen können je nach ihrer Korrektheit den Werth der einen oder anderen Karte erhöhen, ſind aber in der vorliegenden Nachdrucksfrage ohne jede Bedeutung.

4. Den vorſtehenden Ausführungen über die Reſultate der Prüfung und Vergleichung beider Karten tritt noch ein Umſtand hinzu, welcher zu Gunſten des S. ins Gewicht fällt, nämlich die eingereichte, bereits mehrfach erwähnte Originalzeichnung W.'s Sie beweiſt vor allen Dingen, daß eine ſelbſtſtändige Entwerfung der Karte gemacht iſt, und da die Zeichnung in einem quadrirten Netze ſteht, ſo liegt kein Grund vor, die Angabe des W., daß er die Karte ſelbſtſtändig reducirt habe, zu bezweifeln, um ſo weniger, da die ganze Situation, wie nachgewieſen, mit der M.'ſchen Karte nicht übereinſtimmt.

W. erklärt, daß ſeine Karte zwar keine Originalaufnahme, ſondern eine Reduktion einer großen Regierungskarte ſei; er findet in einer ſolchen Reduktion eine ſelbſtſtändige wiſſenſchaftliche Arbeit, indem er ſich auf einen Ausſpruch Profeſſor Wagner's in Guthe's Lehrbuch der Geographie I Seite 167 beruft, welcher lautet: „Die Reduktion aus einem in großem Maaßſtabe vorliegenden Kartenmaterial auf einen beträchtlich kleineren iſt keineswegs nur eine techniſche Kunſt, ſondern eine wiſſenſchaftliche Leiſtung hervorragender Bedeutung.“

Eine Prüfung dieſes Einwandes kann im vorliegenden Falle

unterbleiben, da es ſich hier nur darum handelt, ob W. bezw. S. die M.'ſche Karte nachgebildet haben. Dies mußte verneint werden. In Betreff der Situation der S.'ſchen Karte iſt, zugleich mit Hinweis auf die vorliegende Originalzeichnung von W., nachgewieſen worden, daß ſie nicht aus der M.'ſchen Karte entlehnt iſt. In Betreff der Schrift weiſt die S.'ſche Karte eine erhebliche Vermehrung und ſo neue weſentliche Eigenthümlichkeiten des Inhalts auf, daß hierbei vielleicht eine Beeinfluſſung in der Auswahl des Stoffes durch die M.'ſche Karte, auch im Allgemeinen die Benutzung der Idee in der äußeren Ausführung der Karte möglich iſt, aber nicht eine unſtatthafte mechaniſche Nachbildung angenommen werden kann.

Es ſoll überhaupt als möglich zugegeben werden, daß die M.'ſche Kreiskarte bei Entwerfung der Konkurrenzkarte in der Ausführung der Idee gleichſam als Stoffprobe für Größe und Darſtellung gedient hat. Dieſe Annahme liegt nahe, weil W. ſelbſt angiebt, daß ihm bei Uebergabe des Auftrages die M.'ſche Kreiskarte mit zugeſandt worden ſei; es wird ſich alſo wahrſcheinlich ſpeciell um ein Konkurrenzunternehmen gegen dieſe M.'ſche Karte gehandelt haben und natürlich hat dieſelbe dann in der Ausführung der Idee als Muſter gedient. Allein das Geſetz verbietet nicht, Konkurrenzwerke zu verfaſſen, ſobald nur die Konkurrenzarbeit ſich nicht als eine unerlaubte Nachbildung des Originals darſtellt.*) Eine ſolche Nachbildung der M.'ſchen Karte liegt hier nicht vor.**)

*) S. z. B. oben S. 31, 64.

**) Die Staatsanwaltſchaft hat mit Rückſicht auf das Gutachten des S. V. ein weiteres ſtrafrechtliches Einſchreiten abgelehnt.

Register.

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.

Abbildungen, Arten. XXXVII. 189.
— Aufnahme in e. Schriftwerk. 192. 334.
— gewerbliche. XXXVII. 189. 193. 196. 234.
— Nachdruck. 35. 191. 193. 196. 234.
— Schutzberechtigung von A. in Katalogen. XXXIV. 118. 123.
Aesthetische Abbildungen. XXXVII. 189.
Akademische Vorlesungen. XXXVI. 167.
Aktenstücke. XXXIV. 85.
Almanache. 201.
Amtliche Erlasse, XXXIV. 23. 70. 83. 252.
Amtliches Material. XXXV. 201. 247.
Amtliche Werke. XXXIV. 70. 78.
Anführen von Stellen. XLI. 20. 94. 233. 278. 283. 315.
Aufführung von Ballets. XXXVIII. 174.
— dramat. Werke. XXXVIII. 174. 323.
— einer Gesangsposse. 330.
Auflage, Begriff. XXIX. 13.
— neue. 6.
Aufnahme von Abbildungen in Schriftwerke. 192. 334.
— kleinerer Theile eines Werkes. XLI. 20. 34. 94. 111.
Ausgabe, Begriff. XXIX. 13.
— neue. 6.
Auskunftsbuch. XXXII. 60.
Autor s. Urheber.

Ballets, Aufführung. XXXVIII. 174.
Behörden, Schriften derselb. XXXIV. 74.
Belehrende Abbildungen. XXXVII. 190. 197. 241.
Benutzung, erlaubte B. eines Werkes. XL. 41. 60. 134. 139. 227. 280.
Berner Vertrag. 238.
Besteller, Urheberrecht desselb. XXIX. 30.
Briefe XXXIII.
Busse s. Geldbusse.

Choreographische Werke XXXVIII. 179.
Citiren s. Anführen.
Couplets. 104.
s. auch K.

Drama, Benutzung einer Erzählung zum Drama. XLI. 227. 297. 306.
Dramat. Werke, Begriff. XXXVIII. 176.
— unbefugte Aufführung. XXXVIII. 323. 330.
Druckfehler, Beweis des Nachdrucks. 93. 240.

Einziehung. 17. 78. 104. 280.
Eisenbahnfahrpläne. 56. 252.
Entschädigung. XLIII. 211. 243, 245. 258. 347.
Erlaß, amtl. XXXIV. 23. 70. 83. 252.
Erzählung, Benutzung zum Drama. XLI. 227. 297. 306.

Fahrlässigkeit. XXV. XLII. 16. 22. 85. 96. 103. 149. 166. 209. 257.
Fibeln. XXXII. 272.
Formen, Einziehung. 17.
Formgebung. XXVII. XXVIII. 5. 40.

Gebetbücher XXXII.
Gegenstand des Urheberrechtsschutzes. XXX. 4. 54.
Geistige Thätigkeit. XXVII. 55. 62. 72. 138. 282. (s. auch Schriftwerk.)
Geldbusse. XLIV. 116. 123. 174. 212. 234. 349.
Genehmigung d. Urhebers. XXXIX. 332.
Gesangbücher. XXXII.
Gesangposse, unerlaubte Aufführung. 330.
Geschäftsanzeige. 111. 199.
Gesetze, Abdruck derselben. XXXIV. 23. 100.
Glaube, guter. 17. 87. 96. 149. 166. 209. 257.

Herausgeber, Urheberrecht desselben. XXVII.
Honorarzahlung. 333.

Idee, Schutzberechtigung. XXXI. 267.
Illustrationen. 35. 265.
Indigenat des Urhebers. 150. 237.
Inländische Urheber. 150. 237.
Instruktionen, Schutzberechtigung derselben. XXXII. 96.
Irrthum, entschuldbarer. 17. 87. 96. 149. 166. 209. 257.
— rechtlicher. 87.

Kalender. XXXII. 201.
Karten. XXXVII. 334. 342. 349.
Kataloge. XXXIV. 70. 116. 123.
Katechismen. XXXII.
Klageformulare. XXXII.
Kochbücher. XXXII.
Kompilatorische Werke. 40. 60. 64.
Konfiskation s. Einziehung.
Konkurrenzwerke. XL. 25. 31. 64. 233. 263. 354.
Kontobücher. XXXII.
Kursbücher. XXXII. 54. 60.

Landkarten. XXXVII. 334. 342. 349.
Lebensbeschreibungen. 29.
Lehrmethoden. 41. 267. 276.
Lexikon. 17.
Lied. XXXII. 104.
Litterarischer Werth des Schriftwerkes. XXXI. 218.
— Zweck. XLI. 165.
Lotterielisten. XXXII. 136.

Maaßstab, veränderter. XLII. 338. 349.
Manuscript, Schutzberechtigung. XXXVII. 37.
Methode Schutzberechtigung. 41. 267. 276.
Museumskatalog. XXXIV. 70.
Musterschutz. XXXVII. 190. 193.
Nachdruck, Begriff. XXXVIII. 228. 238. 263. 283. 290. 321.
— totaler und partieller. XXXIX. 29. 101. 112. 215. 218. 224. 239. 277. 334.
— von Abbildungen. 35. 118. 123. 191. 193. 196. 234.
Nachdrucksexemplare, Einziehung. 17. 78. 104. 280.
Novellen, Nachdruck. 244.
Novellistische Erzeugnisse. XXXV. 142.
Operntexte. 44.
Originalität. 248.
Pantomimen, Aufführ. XXXVII. 174.
Plan einer Stadt. XXXVII. 342.
Platten, Einziehung. 17.
Preisverzeichnisse. XXXIV. 116. 123.
Prospekte, gewerbliche. XXXIV. 111.
Protokolle, Schutzberechtigung. 318.
Qualität der Entlehnungen. XL. 108. 256. 301. 311.
Quantität der Entlehnungen. XXXIX. 109. 231. 256. 277. 290. 301. 311. 322.
Quartierlisten. XXXII. XXXIV. 78.
Quellenangabe. LXLIII. 34. 49. 278. 292.
Rangliſten, XXXII. XXXIV. 78.
Rechenbücher. XXXII. 37. 280.
Rechtsvermuthung der Urheberschaft. XXIX. 47. 57.
Register, Schutzberechtigung. XXXII. 87.
Romane. 224.
Sachverständigen-Vereine, Zuständigkeit derselben. XV. 3. 249. 326.
Sammelwerke, Schutzberechtigung u. Nachdruck. XXXII. 247. 254.
Sammlungen zu eigenthümlichem litterarischen Zwecke. XLI. 21. 165.
Schaden s. Entschädigung.
Schneiderlehrbuch. XXXII. 234.
Schreibhefte. XXXII. 130.
Schriftwerk, Begriff. XXXI. 39. 55. 72. 81. 89. 105. 114. 119. 125. 130. 137. 203. 219. 274. 282.
Schriftzeichen, Urheberrecht an denselben. XXVII. 4.
Sortimentsbuchhändler, Verantwortlichkeit derselben. 86.
Staatsanwaltschaft, Ersuchen derselben. 8.
Stenographische Werke. XXVII. 1. 6. 133.
Strafantrag, Frist. XLII. 28. 236.
Struwwelpeter, Nachdruck. XXXIX. 259.
Subjekt des Urheberrechts. XXVI. 1.
Tabellen. 218.
Technische Zeichnungen. XXXVII. 189. 196. 234.
Textbücher. 44. 180.
Textrecensionen. XXXIII. 50.
Thätigkeit, geistige. 55. 62. 72. 138. 282. (s. auch Schriftwerk).
Titel, Nachdruck desselben. XXXIII. 65. 250. 262. 272.
Titulaturen, Werk über dieselben. 293.
Uebersetzungen. XXXVI.
Urheber. Begriff. XXVII. 1.
— Nachdruck gegen den Verleger. XXX. 6. 17. 23.
Urheberrecht. Umfang. XXVII. 1.
— des Bestellers. XXIX. 30.
— an Manuscripten. XXXVII. 37.
Urheberschaft. Rechtsvermuthung. 47. 57.
Veranlasser des Nachdrucks. 22. 103.
Veranstalter des Nachdrucks. 22. 103.
Verbreiter des Nachdrucks. 78.
— guter Glaube desselben. 78
Vererbung d. Urheberrechts. XXVIII. 167.
Verjährung. XLII. 28. 49. 224. 237. 278. 285. 315.
Verlagsfähigkeit d. Schriftwerkes. XXXI. 56. 116. 122. 128.
Verleger, Nachdruck des Autors gegen den Verleger und umgekehrt. XXX. 6. 17. 23.
— Vorsatz und Fahrlässigkeit. 279. S. auch: guter Glaube.
Vermögensrechtl. Natur d. Urheberrechts. XXVII.
Verordnungen, Abdruck. XXXIV. 23.
Vorlesungen, akademische. XXVII. 167.
Vorsatz beim Nachdruck. XLII. 16. 22. 85. 96. 103. 279.
Vorträge, Nachdruck. XXXVI. 316.
Werth des Schriftwerkes. XXXI. 106. 218. 239. 274.
Wissenschaftliche Ausarbeitung. XXXV. 151. 155. 159.
Wissenschaftliches Werk. 164.
Wörterbuch. 17.
Wohnungsanzeiger. XXXII.
Zeichnungen, technische. XXXVII. 189. 193. 196. 234.
Zeitungsartikel, XXXV. Schutzberechtigung. 142. 149. 155. 159. 285.
— novellist. XXIV. XXXV. 142 244.
— wissenschaftl. XXXV. 151. 155. 159.

Berliner Buchdruckerei-Actien-Gesellschaft Setzerlehrlingsschule des Setzer-Vereins.

vol.7
utachten uber nachdruck
Library 006611461
044 080 263 817